1852

FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Fünfzigſter Jahrgang.

Nr. I. bis LVI.

65878

Carlsruhe.

Druck und Verlag von Malſch und Vogel.

1852.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1852.

A.

Acciſe von Käufen . . . . . Seite
Acciſe von Schlachtvieh 78
Additional-Convention zum Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien 78
Adelsheim, Gründung eines Armenfonds daſelbſt . . . . . 187—195
Adreen der Landſtände 495
Adv-atentitel-Verleihung an von Belli 145
Amortiſationskaſſe-Anlehen, Serienziehungen 55
— Gewinnziehung 34. 340
Arrhensgeſetz vom 6. Februar 1851, deſſen Ergänzung 416
Atheken-Realrechte, deßfallſige Taxe 105
Bürgerrecht, die Zulaſſung zu demſelben 488
— wechſelſeitige Bewilligung vor dieſſeitigen und großherzoglich heſſiſchen Gerichten . . . 343
Bezirkspräſidenten, deren Ernennung 409
Bonndorf, Schulfondsſtiftung 36. 207. 321. 409. 488
. 347

B.

Baden, weibliches Lehrinſtitut 186
Baurſche Stiftung zu Bernau-Oberlehen 209
Belgien, Uebereinkunft mit dieſem Königreich wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbſchaften, Schenkungen und anderem Vermögen 27
— Poſtverhältniſſe 140
— Handels- und Schifffahrtsvertrag . . . . . 187—195
Berichtigung von Druckfehlern im Regierungsblatt 40. 60. 204. 276. 348. 426. 444. 492

Seite

Bernau-Oberlehen, Armenfondsſtiftung 209
Brandverſicherungsanſtalt der Gebäude . . . . . 83. 85—103. 349. 426
Brandverſicherungsgeſellſchaften (Privat-) deren Zulaſſung 506
Brantweinſteuergeſetz 79
Bundestruppen, deren Gerichtsſtand in Strafſachen 439

C.

Capitalſteuererhebung 225
Carlsruhe, Stäb'ſche Stiftung zur Armenkaſſe 424
Collecte für die durch Hochwaſſer Beſchädigten 120
Conſcription für 1853 . . . . . 170. 493. 498—500
Conſcriptionsgeſetz vom Jahr 1851, Abänderung der deßfallſigen Vollzugsverordnung . . . 490

E.

Ebringen, Schulfond 141
Eheaufgebote, Rechtsbelehrung über deren Vornahme 11
Eigeltingen, Armenfond 222
Eiſenbahnanlehen auf Obligationen, deſſen Tilgung 6. 503
Eiſenbahnfrachttaxen von Gütern 203. 313
Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe, Serienziehung des Anlehens von 1845 52. 224. 414
Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe, Gewinnziehung des Anlehens von 1845 15. 123. 308. 432
Entwaffnung, deren Fortdauer 318
Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten (Privat-) 11
Executionstruppen, deren Unterkunft und Verpflegung . . . . . 334—36

F.

Fahneneid 111
Fauth'ſche Stiftung in Heidelberg 122
Ferien an den Mittelſchulen 269
Feudalrechte, Entſchädigung für aufgehobene 109
Feuerverſicherungsanſtalt, Umlage der Beiträge für 1851/52 83
Feuerverſicherungsgeſellſchaften (Privat-), derer Zulaſſung 506
Feuerverſicherungsanſtalt der Gebäude — Geſetz . . . . . 85—103. 349. 426
Fiſchereirecht, Ausübung deſſelben ꝛc. 111
Fleiſchaccife 78
Föhrenthal, Gründung eines Schul- und Armenfonds daſelbſt 29
Föhliſch-Stiftung in Wertheim 506
Fond zur Unterſtützung der Künſte und Wiſſenſchaften 59

Seite

Frachttaxen für Gütertransporte auf der Eisenbahn 206 213
Fräuleinstift, adeliches, in Pforzheim, Erledigung eines Freiplatzes 425
Freiburg, Zucht- und Arbeitshausverwaltung 487
Fürstenbergische Schulstiftung 209

G.

Gefängnisse (Kreis-), deren Errichtung 10
Geheimmittel, deren Verkauf und Ankündigung 11
Gelehrten- und höhere Bürgerschulen 12
Gemeindebeamte, die Amtsdauer der während des Kriegszustandes eingesetzten 333
Gemeindeordnung, Abänderung des §. 40 derselben, die Entlassung von Mitgliedern des Gemeinderaths betreffend 334
Gernsbach, Spitalstiftung des Kasimir Kaz 32
Gesetz, provisorisches, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mahl- und Mühlenfabrikate betreffend 43. 301
— provisorisches, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung 334
— den Hauptfinanzetat für die Jahre 1852 und 1853 . . . . . 61. 77
— die Forterhebung der Kauf- und Tauschbriefstaxe und Kaufaccise 78
— — — der Schlachtviehaccise 78
— die Brantweinsteuer 79
— die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude . . . . . 85—103. 349. 426
— die Ergänzung des Anlehensgesetzes vom 6 Februar 1851 betreffend 105
— die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend . . . . . 106—108
— die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte betreffend . . . . . 109—111
— das Recht zur Ausübung der Fischerei, Ausübung und Entschädigung ꝛc. betreffend . 111—114
— die zwangsweise Remontirung der Militärpferde betreffend . . . . . 111—116
— die Ablegung des Fahneneides betr. 116
— provisorisches, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit nach Aufhörung des Kriegszustandes betr. 311
— — das Einstandswesen betreffend 485
Gewinnziehungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse 15. 123. 308. 432
— der Amortisationskasse 416
Glaser, Wilhelmine, deren Stiftung zum hiesigen Waisenhaus 37
Gottschalk'sche, (Ernst Friedrich), Stiftungen in Schopfheim 49. 347
Grünsfeld, Keim- und Kraft'sches Familienstipendium 209
Gütertransporttaxe der Eisenbahn 206. 313

H.

Hahn, Altstadtpfarrer zu Markdorf, Schulfondsstiftung daselbst 37
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien . . . . . 187—195

Seite

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Niederlanden . . . . . 233—263
Handelsgesellschaften, unbenannte 331
Hauptfinanzetat für 1852 und 1853 . . . . . 61—77
Hauscollecte für die Wasserbeschädigten 120
Heckert- und Morgen'sche Stiftungen zu Mannheim 507
Heidelberg, Fauth'sche Lyceumsstiftung 122
Heim, Dekan in Kirchdorf, Schulfondsstiftungen in Ueberauchen und Biesendorf 482. 507
Hemmenhofen, Armenfond 198
Hörden, Armenfond 316
Hoftheater, die Leitung der Geschäfte desselben 511
Hofverwaltung, deren Organisation 511

J.

Jagdaufsichtspersonal 144
Illenau, Heil- und Pfleganstalt, deren Statut 58

K.

Katastervermessung 106
Katz, Kasimir, dessen Stiftungen in Gernsbach 32. 58
Kaufaccise 78
Kauf- und Tauschbriefstaxe 78
Keim- und Kraft'sches Familienstipendium 209
Kieser, Dr., Domcapitular in Freiburg, dessen Stiftungen 38. 413
Kirchdorf, Hirtsche Schulfondsstiftung 122
Kirchenbau, evangelischer 315
Kleinkinderbewahranstalt in Neckargemünd 488
Klengen, Schulfondsstiftung des Lehrers Faller und der Katharina Hirt 141
Kreisgefängnisse, deren Errichtung 10
Kriegsschule 186
Kriegszustand 25. 57. 213. 317. 405
Künste und Wissenschaften, den Fond zu deren Unterstützung 59
Kuprichhausen, Almosenfondstiftung 424

L.

Landes-Universitäten 5. 315
Landstände, Einberufung ihres Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1851 . . . 221
— deren Adressen 145
Landwirthschaft, Centralstelle für dieselbe 445
Landwirthschaftlicher Verein, dessen Statuten . . . . . 449—455

Seite

Legate, ſiehe Stiftungen.
Lehenfall in der Herrenhand und deßfallſige Muthung 185
Lehenkapitalien, deren Behandlung 482. 503
Lehrinſtitut, weibliches, zu Baden. Freiplatz und Ausſteuer 186
Leihbibliotheken und Leſeanſtalten, deren Errichtung 306

M.

Mannheim, Kieſerſche Stiftung 413
Manifeſt Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold, wegen Subſtituirung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich 41
— Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen und Regenten Friedrich über das Ableben Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold und Höchſtihren Regierungsantritt . . 147
— die Aufhebung des Kriegszuſtandes 405
Medaillenverleihungen, ſiehe Verdienſtmedaillen.
Merdingen, Selingerſche Armenfondsſtiftung 412
Metropolitangericht für die Diözeſe Freiburg 185
Militärſache, proviſoriſches Geſetz, das Einſtandsweſen betreffend 485
— den Gerichtsſtand in Strafſachen der Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zuſammengezogen werden 439
— allerhöchſt landesherrliche Verordnung, die Verhältniſſe der nach dem Geſetz vom 12. Februar 1819 zur Reſerve berufenen Mannſchaft 53
— die zwangsweiſe Remontirung der Militärpferde 114
— die Ablegung des Fahneneides 116
— die Aufnahme junger Leute in die Kriegsſchule 186
— die Bereithaltung der Pferde für die Feldaufſtellung 211
— den Oberbefehl über das großherzogliche Armeecorps betreffend 265
— die Conſcription für 1853 . . . . . 270. 493. 498—500
— die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit nach Aufhörung des Kriegszuſtandes . . 341
— die Formation der großherzoglichen Infanterie . . . . . 459—460
— die Abänderung des Conſcriptionsgeſetzes 490
Mittelſchulen, deren Ferien 269
Moſer'ſche Stiftung in Hornberg 305
Müllheim, Pfarrer Roth'ſche Waiſenfondsſtiftung 412

N.

Namensänderungen 36. 208
Neckargemünd, Kleinkinderbewahranſtalt daſelbſt 488
Neckarzölle, deren Ermäßigung 271

Seite

O.

Oberhofgericht, deſſen Organiſation 3

Ordensſache:

Ordens-Verleihungen.

a. Das Großkreuz des Ordens der Treue:

dem Fürſten Karl von Liechtenſtein, k. k. wirklicher Geheimerrath, General der Cavallerie, erſter Oberhofmeiſter Seiner Majeſtät des Kaiſers 446

dem königlich preußiſchen Oberkammerherrn und Miniſter des Hauſes, Generallieutenant, Grafen Anton zu Stollberg-Wernigerode 494

b. Das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem bisherigen franzöſiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am großherzoglichen Hofe Napoleon von Baſſano 273

— Grafen Karl von Grünne, k. k wirklicher Geheimerrath, Feldmarſchall-Lieutenant, erſter Generaladjutant Seiner Majeſtät des Kaiſers 446

— königlich preußiſchen Hofmarſchall Grafen von Keller 494

— Fürſten Karl von Liechtenſtein, k. k. wirklicher Geheimerrath, General der Cavallerie, erſter Oberhofmeiſter Seiner Majeſtät des Kaiſers 446

c. Den Stern zu dem innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Präſidenten des Kriegsminiſteriums, Generalmajor Freiherrn von Roggenbach . . 497

d. Das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen mit dem Stern:

dem königlich preußiſchen Generalmajor von Bonin 494

— dem Oberſten Anton von Molinari, Pioniercorps- und Flotillen-Commandant . 446

— Grafen Maximilian von O'donnel, k. k. Kämmerer, Oberſt und Flügeladjutant Seiner Majeſtät des Kaiſers 446

e. Das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem königlich preußiſchen Oberſt und Flügeladjutant Seiner Majeſtät des Königs, von Alvensleben 494

— königlich belgiſchen Oberſtlieutenant Pierre Aulard 501

— königlich preußiſchen Major von Bergh 494

— Regierungsdirektor Böhme in Mannheim 273

— k. k. öſterreichiſchen Salinen- und Badearzte Dr Brenner in Iſchl 273

— Kammerherrn Freiherrn Ludwig von Gemmingen-Michelfeld 273

— großherzoglichen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am königlich preußiſchen Hofe, Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Meyſenbug . . 337

— fürſtlich thurn und taxis'ſchen General-Poſtdirectionsrath Carl Müller 501

— Hofmarſchall Freiherrn Röder von Diersburg 302

Seite

Ordenssache.

dem Grafen Ferdinand Vetter von der Lilie, k. k. öſterreichiſchen Kämmerer und Oberſt 446
— Generalmajor a. D. Holtz 497
— königlich preußiſchen Intendanturrath Pauly 497
— Flügeladjutanten Oberſtlieutenant Schuler 497

f. Das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub:

dem Freiherrn Eugen Piret von Bihain k. k. öſterreichiſchen Major im vierten Uhlanen-Regiment 416

g. Das Ritterkreuz vom Orden des Zähringer Löwen:

dem Rittmeiſter von Baumbach 497
— Friedrich Beck, Oberlieutenant im k. k. öſterreichiſchen Pioniercorps 447
— Geiſtlichen Rath Beihofer in Heidelberg 274
— königlich preußiſchen geheimen expedirenden Sekretär Deichmann 497
— vorſitzenden Hofgerichtsrath Fetzer in Freiburg 274
— Major Freiherrn von Freyſtedt 497
— Oberzollinſpektor a. D. Friedrich Gockel 501
— Geiſtlichen Rath, Profeſſor Grieshaber in Raſtatt 273
— Geheimen Kabinetsſekretär Hacker 302
— Waſſer- und Straßenbauinſpektor Keller 509
— Vicekanzler des Oberhofgerichts, Kirn in Mannheim 273
— Oberſtlieutenant Koch 497
— vorſitzenden Hofgerichtsrath Lang in Freiburg 274
— Oberhofgerichtsrath Lauckhard in Mannheim 274
— Friedrich Lauer, Vorſtand der Handelskammer in Mannheim 273
— Oberhofgerichtsrath Mühling in Mannheim 274
— Wilhelm von Naske, Rittmeiſter im vierten k. k. öſterreichiſchen Uhlanen-Regiment 447
— vorſitzenden Hofgerichtsrath Preſtinari in Bruchſal 274
— Freiherrn Rudolph von Puteani, Rittmeiſter im k. k. öſterreichiſchen dritten Küraſſier-Regiment 447
— Geheimen Finanzrath Reinhard 274
— Oberlieutenant Freiherrn Rüdt von Collenberg 497
— Hofgerichtsrath Schmidt in Mannheim 274
— Kammerherrn, Hofforſtmeiſter Freiherrn von Schönau-Wehr 274
— Profeſſor Dr. Schulze in Greifswald 274
— Kammerherrn und Oberhofgerichtsrath Freiherrn von Wechmar in Mannheim . . 274
— Rittmeiſter Freiherrn von Wechmar 497
— vorſitzenden Hofgerichtsrath Wedekind in Conſtanz 273
— Oberlieutenant Wirth 497
— Hofgerichtsdirektor Woll in Mannheim 274

Seite

Ordenssache:

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden:

des Ritterkreuzes des kaiserl. russischen St. Annenordens dritter Classe dem Rittmeister von Baumbach 408
des königlich preußischen rothen Adlerordens dritter Classe dem Regierungsrath Bär . . 54
des kaiserl. russischen St. Annenordens dritter Classe dem Amtsassessor Chelius in Baden 337
des Ritterkreuzes des französischen Ehrenlegionsordens dem Generalmajor von Degenfeld 229
des königlich preußischen rothen Adlerordens dritter Classe dem Professor Friedrich Eisenlohr 502
desselben Ordens dem Kriegsministerialassessor Ekert 54
desselben Ordens vierter Classe dem Oberlieutenant von Fabert 54
des Offizierskreuzes der französischen Ehrenlegion dem Major von Freistedt 338
des Ritterkreuzes des königlich sicilianischen Ordens Franz des Ersten dem Regierungsdirector Fromherz 495
des königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe dem Regierungsdirector Fromherz 501
des Ritterkreuzes des königlich sächsischen Albrechtsordens dem Lieutenant von Gemmingen 302
des Ritterkreuzes des großh. hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen demselben 265
des Offizierskreuzes der französischen Ehrenlegion dem Oberstlieutenant von Glaubitz . 229
des Commandeurkreuzes des k. k. österreichischen Franz-Joseph-Ordens dem Ministerialrath Hack 337
des Commandeurkreuzes zweiter Classe des Sachsen-Ernestinischen Hausordens dem Geh. Cabinetssecretär Hacker 337
des Ritterkreuzes des k. k. österreichischen Leopoldordens demselben 337
des Ritterkreuzes der französischen Ehrenlegion dem Major Hieronimus 338
des königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe mit Schwertern dem Obersten Hilpert 408
des Ritterkreuzes der französischen Ehrenlegion dem Baurath Keller 407
des Ritterkreuzes des k. k. österreichischen Ordens der eisernen Krone dem Hauptmann Keller 473
des Ritterkreuzes der französischen Ehrenlegion dem Oberlieutenant von Kleudgen . 338
desselben Ordens dem Oberpostrath von Kleudgen 338
des kaiserl. russischen St. Stanislausordens zweiter Classe dem Stadtdirector Kunz in Baden 337
des Ritterkreuzes der französischen Ehrenlegion demselben 338
des Großkreuzes des großh. hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen dem Generallieutenant von Lasollaye 230
des Großkreuzes des königl. sächsischen Albrechtsordens demselben 302
des Sterns in Diamanten zu den Insignien eines Großoffiziers der französischen Ehrenlegion demselben 338
des Ritterkreuzes des königlich sicilianischen Ordens Franz des Ersten dem Oberamtmann Leiber in Säckingen 337

Ordenssache: Seite

des kaiserlich russischen St. Stanislausordens erster Classe dem Generalmajor Grafen von Leiningen-Billigheim 302

des königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe demselben 302

des Großkreuzes des Constantinischen Ordens von Sicilien dem Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn Marschall von Bieberstein 337

des Offizierskreuzes der französischen Ehrenlegion dem Oberpostdirector Freiherrn von Reizenstein 338

des Sterns zu dem königlich preußischen rothen Adlerorden zweiter Classe dem Generalmajor und Kriegspräsidenten von Roggenbach 338

des Großkreuzes des königlich bayerischen Verdienstordens vom heil. Michael dem Generalmajor von Rotberg 229

des Großkreuzes des k. k. österreichischen Ordens der eisernen Krone demselben 302

des königlich württembergischen Friedrichsordens demselben 229

des Ritterkreuzes der württembergischen Krone dem Lieutenant Constantin von Rotberg 229

des Ritterkreuzes des königlich bayerischen Ordens vom heil. Michael demselben 266

des Commandeurkreuzes des kaiserlich russischen St. Annenordens dem Obersten und Brigadier von Röder 423

des Commandeurkreuzes erster Classe des Sachsen-Ernestinischen Hausordens dem Hofmarschall Freiherrn Röder von Diersburg 337

des Ritterkreuzes der französischen Ehrenlegion dem Oberbaurath Sauerbeck 407

desselben Ordens dem Hauptmann Sautier 338

desselben Ordens dem Major Schell 205

des Ritterkreuzes des königlich sächsischen Albrechtsordens dem Hauptmann Schellenberg 407

des kaiserlich russischen St. Stanislausordens zweiter Classe mit der kaiserlichen Krone dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Schuler 338

des königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe demselben 338

des großherzoglich oldenburgischen Hausordens dem Oberst und Flügeladjutanten von Seldeneck 230

des kaiserlich russischen St. Stanislausordens zweiter Classe dem Major und Flügeladjutanten von Seutter 338

des königlich preußischen rothen Adlerordens dritter Classe demselben 338

des Ritterkreuzes des kaiserlich russischen St. Stanislausordens dritter Classe dem Oberlieutenant von Seutter 407

des Ritterkreuzes des königlich sicilianischen Ordens Franz des Ersten dem Oberamtmann Winter in Lörrach 337

des dem herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes dem Hofcourier Wilhelm Wolff 502

Organisation:

die Einrichtung des Oberhofgerichts 8

Seite

Organisation:
- die Organisation des Metropolitangerichts für die Diözese Freiburg 185
- die Vereinigung des Stadt- und Landamtsrevisorats Heidelberg 345
- die Zutheilung der Gemeinde Reiselfingen zum Bezirksamt Bonndorf 442
- objective, der Centralstelle für die Landwirthschaft 445
- personelle, " " " " 448 449
- Errichtung einer Fahrposterpedition zu Hilzingen 458
- die Zutheilung der Gemeinde Worndorf und Buchheim zum Bezirksamt Möskirch . . . 489
- der großherzoglichen Hofverwaltung 511

P.

Paßkarten, deren Einführung 199. 412
Patent, allerhöchstes, das höchstbedauerliche Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold und den Regierungsantritt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen und Regenten Friedrich 147
Patentertheilung, siehe Privilegien.
Patronatspfründen, Staatsgenehmigung deßfallsiger Präsentationen 38 198. 316. 339. 347. 414
Pforzheim, Fräuleinstift 425
Polizei, deren Strafgewalt 318
Polytechnische Schule, deren Schülerzahl 1851/52 36
Postsachen:
- den Beitritt von Luxemburg zu dem deutsch-österreichischen Postverein 3
- die Postsendungen der Gerichte, Vollstreckungsbeamten und Gerichtsboten 119
- die Postverhältnisse mit dem Königreich Belgien 140
- den revidirten deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag . . . . . 149—182. 268
- den Eintritt der Hohenzollernschen Fürstenthümer in den deutsch-österreichischen Postverein 218. 268
- die Postverhältnisse mit dem Königreich Schweden 267
- die Postverhältnisse mit Parma und Modena 268
- die Postverhältnisse mit England 320
- die Postverhältnisse mit dem Kirchenstaat 427
- die Postverhältnisse mit der Schweiz 477
- die Errichtung einer Fahrposterpedition in Hilzingen 458

Preisbestimmung für das Regierungsblatt 40
Preismedaillen an der Universität Heidelberg; deren Vertheilung 12
Priesterausweihung 413. 414
Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten, deren Gründung und Beaufsichtigung. 11
Privilegien-Ertheilungen für neue Erfindungen 49. 144. 202. 208. 339. 459. 488
Prüfung in der Zahnheilkunde 14. 210
— der Ingenieurcandidaten 28

Seite

Prüfung der Forſtcandidaten 28. 449
— der evangeliſchen Pfarramtscandidaten 28. 441
— der Pharmaceuten 29. 210². 232. 323. 478
— der Candidaten des Baufaches 210
— der Poſtaſpiranten 231. 269
— der Berg- und Hüttencandidaten 272
— der Rechtscandidaten 304. 505
— der Notariatscandidaten 327. 502. 503
— der Candidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe 332
— der Lehramtscandidaten 344. 478
— der Cameralcandidaten 529. 507
— (Concurs-) katholiſcher Geiſtlichen 202

R.

Raſt, Stiftung eines Armenfonds daſelbſt 30
Rechnungsnachweiſungen über den Staatshaushalt für 1848 und 1849 145
Rechtsverhältniſſe der Civil- und Militärſtaatsdiener 140
Recursfriſten gegen polizeiliche Straferkenntniſſe 319
Regierungsantritt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen und Regenten Friedrich . . . 147
Regierungsblatt, deſſen Preisbeſtimmung 40. 204
Rheinſchifffahrts-Centralcommiſſion 339
Rheinſchifffahrtsconvention, Supplementarartikel 428
Röthenbach, Armenfondsſtiftung 496
Roth'ſche (Pfarrer) Waiſenfondsſtiftung zu Müllheim 412

S.

Schenkungen, ſiehe Stiftungen.
Schlachtviehaccíſe 78
Schopfheim, C. F. Gottſchalk'ſche Stiftungen 49. 317
Schriftverfaſſungsrecht, Ertheilung 28. 29. 49. 141. 207. 303. 321. 424
Schulfachen, die Ferien an den Mittelſchulen 269
Schwurgerichte, Ernennung der Schwurgerichtspräſidenten 36. 207. 321. 409. 488
Selinger'ſche (Joh. Bapt.) Stiftungen zu Merdingen 412
Serienziehung der Amortiſationskaſſe 34. 340
— der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe 52. 220. 114
Siechenanſtalt in Pforzheim 442
Staatsprüfung, ſiehe Prüfung.
Staatsſchuldpapiere, Verbrennung der eingelöſten 223

Seite

Staats- und Vizinalstraßen, deren Länge . . . . . 277—300
Staatstelegraphen 35. 427
Stäb, Nanette, dahier, deren Stiftung 424
Statut der Heil- und Pfleganstalt Illenau 58
Statuten des landwirthschaftlichen Vereins . . . . . 419—455
Steuer von Branntwein 79. 211
— von Kapitalien 225
Stiftungen: 29. 30[2]. 32[2]. 33. 37[2]. 38[2]. 49. 50. 51. 55. 56. 58[2]. 122[2]. 141[2]—144. 198[2]. 209[2]. 219. 222. 270—271. 304. 305[2]. 316. 322. 323. 346. 347 412[2]. 413[2]. 424[1]. 442. 443—444[2]. 479. 482. 488. 489. 490. 495 496[2]. 506. 507[2].
Stipendien, siehe Stiftungen.
Stipendium aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung 480
Storz'sche Stiftung in Hornberg 305
Strafanstalten, die Errichtung der Kreisgefängnisse 10
Straßen, siehe Staatsstraßen.
Sustentationen der Hinterbliebenen von Angestellten der Civilstaatsverwaltung 483. 484

T.

Taxe für Verleihung von Realrechten an Apotheker 488
Telegraphenlinie, deren Verbindung mit der königlich württembergischen 35
— zwischen Mannheim und Frankfurt 427
Tischtitularen 413. 414

U.

Ueberauchen, Schulfondsstiftung 482
Uebereinkunft mit Belgien wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften und anderem Vermögen 27
Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenkasse 213
— der Studirenden auf den Landesuniversitäten 5. 315
— des Zustandes der Generalwittwenkasse für 1851 . . . . . 459. 461—472
— des Standes der Gelehrten- und höhern Bürgerschulen für 1850/51 12
— der Schülerzahl der polytechnischen Schule 1851/52 36
— des Zustandes der Wittwenkasse für Angestellte der Civilstaatsverwaltung 225. 481
— über das Ergebniß und die Verwendung der Hauscollecte für Wasserbeschädigte 120
— des Standes der Generalbrandkasse im Jahr 1851 441
Umlagen der Beiträge zur allgemeinen Feuerversicherungsanstalt 83
Umstätter'sche Hospitalstiftungen zu Heidelberg 304. 305
Universitäten 5. 315

Seite

Unterbaldingen, Stiftung der Suſanna Weber 122
Unterrichts- und Erziehungsanſtalten (Privat-) 11

V.

Verbot der ſchweizeriſchen Nationalzeitung 121
— des baſellandſchaftlichen Wochenblattes 231
Verdienſtmedaillen-Verleihungen:

die große goldene Civil-Verdienſtmedaille:

dem Kammerdiener Wilhelm Wolf in Carlsruhe 217

die kleine goldene Civil-Verdienſtmedaille:

dem Dammmeiſter Michael Fuchs in Auenheim 509
— Garderobelakaien Lorenz Karcher 217
— Kammerhuſaren Friedrich Mayer 217
— Garderobelakaien Johann Richter 217
— Brückenmeiſter Rudinger in Altbreiſach 495
— Hofoffizianten Jakob Schurgg 217
— Dammmeiſter Georg Wagner in Helmlingen 509
— Kanzleidiener Franz Wimmer in Mannheim 495

die ſilberne Civil-Verdienſtmedaille.

dem Chriſtian Adam 230
— Bürgermeiſter Buſch zu Aue am Rhein 1
— Andreas Dietrich von Schuſterinſel 230
— Domänenwaldhüter Georg Friedrich Fiſcher zu Marzell 274
— Poſtbureaudiener Joh. Thomas Gaberdiel zu Heidelberg 302
— Werkaufſeher Adam Hager in Bruchſal 230
— Zollverwalter Herrmann in Oehningen 230
— Engelbert Huber 230
— Brigadier Ph. Heinrich Kraus 1
— Kanzleidiener Reißmann 1
— Verwaltungsdiener Rimmele in Conſtanz 230
— Untererheber Rutſchmann zu Rammersweier 338
— Oberwachmeiſter Rochus Schorner 1
— Brigadier Georg Jakob Schreiber 1
— Eiſenbahnconducteur Sinsheimer in Carlsruhe 319
— Brigadier Theobald Stoll 1
— Gendarm Wilhelm Trub 1
— Brigadier Eduard Wagner 1
— Schullehrer und Rathſchreiber Wießler zu Grünenwörth 486

Seite

Vereins- und Versammlungsrecht 328
Vermächtniß, siehe Stiftungen.
Verordnung, die Einrichtung des Oberhofgerichts 3
— den Verkauf und die Ankündigung von Geheimmitteln 11
— das Zugskostenregulativ für Civilstaatsdiener 45
— die Verhältnisse der nach dem Gesetze vom 12. Februar 1849 zur Reserve berufenen Mannschaft 53
— die Außercurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler 117. 118
— den Vollzug des Brantweinsteuergesetzes . . . . . 132—138
— die Aufhebung des provisorischen Gesetzes vom 3. August 1849 über die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener 140
— die Einführung der Paßkarten 199
— die Erhebung der Staatssteuern, insbesondere der Capitalsteuer 225
— den Oberbefehl über das großherzogliche Armeecorps 265
— die Errichtung und Betreibung von Leihbibliotheken und Leseanstalten 306
— den Bau evangelischer Kirchen 315
— den Kriegszustand 317
— die Fortdauer der Entwaffnung 318
— die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter 318
— die Fristen bei Recursen gegen polizeiliche Straferkenntnisse 319
— den Vollzug des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht 328
— die Amtsdauer der während des Kriegszustandes eingesetzten Gemeindebeamten nach Beendigung desselben 333
— die Unterkunft und Verpflegung von Executionstruppen . . . . . 334—336
— die Zulassung zum Armenrecht in bürgerlichen Rechtssachen 343
— den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude . . 349—391. 426
— die objective Organisation der Centralstelle für die Landwirthschaft 445
— die Conscription für 1853 . . . . . 493. (270). 498—500
Vizinalstraßen, deren Länge . . . . . 377—300
Vollstreckungsbeamte, deren Aufstellung und Ernennung 31
Volkszählung 480

W.

Winterspüren, Armenfondsstiftung 413
Wittwenkassen . . . . . 213. 225. 459—472. 484
Wochenblatt, basellandschaftliches, dessen Verbot 231

Z.

Zehntschuldentilgungskasse, deren Zinsfuß für Darlehen 30
Zeitung (schweizerische National-), deren Verbot 121

Zeller (Dr. Karl) in Lörrach, Stiftung für vermögenslose Irren . . . . . Seite 496
Zollsachen, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles von Getreide ꝛc. betreffend . . . 43. 301
— Zustimmung der Landstände zu den Zolltarif betreffenden Gesetzen 145
— die Ermäßigung der Neckarzölle 271
Zucht- und Arbeitshausverwaltung Freiburg 487
Zugskosten-Regulativ für Civilstaatsdiener 45

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1852.

A.

Abele, Pfarrer 481
Aberle, israelitischer Oberrath 184
Achert, Amtmann 326
Ackermann, Hauptzollamtscontroleur 448
Adam, Cameralpraktikant 512
Adelsheim, von, Oberstlieutenant 266
Adelsheim, von, Hauptmann 266
Ahles, Hofgerichtsrath 343
Albrecht, Pfarrer † 224
Alfeld, Pfarrer a. D. 408
Andriano, Revisor 327
Anspach, Pfarramtscandidat 29
Apfel, Pfarramtscandidat 29
Arnold, Geh. Hofrath und Professor 342

B.

Babo, von, Amtsassessor 275
Babo, Freiherr von, Gutsbesitzer 449
Bachelin, Oberlieutenant 222. 303
Bachelin, Hofgerichtsrath 343
Bader, praktischer Arzt 332
Bär, Oberstlieutenant 267
Bär, Ministerialrath 447. 486
Barck, Ingenieur 275
Basler, Pfarrer 327
Bauer, Pfarrer 408
Bauer, Amtsphysikus 458
Bauer, Apotheker 478
Bauer, Kirchenrath und Dekan † 508
Baumann, Professor 10

	Seite
Baumann, Pfarrer	408
Baumgärtner, Amtsaſſeſſor	326
Baumgärtner, Rechtspraktikant	304
Baumſtark, Rechtspraktikant	505
Bayer, Pfarrer	49
Bayer, Bezirksbaumeiſter	276
Beck, Dr., Geh. Hofrath a. D.	138
Beck, Dekan und Pfarrer	342
Beck, J. N., Pfarrer	348
Beck, Kirchenrath a. D. †	444
Beck, Dr. Oberarzt	476
Becker, Poſtmeiſter, a. D. †	422
Behaghel, Regierungsaſſeſſor	447
Behaghel, Amtsaſſeſſor	326
Belli, von, Advokat	55
Bender, Hauptmann	267
Benitz, Kaplan	327
Berg, von, Amtmann	326
Bergk, Profeſſor	218
Berton, praktiſcher Arzt	332[2]
Betz, Oberamtmann	342
Betz, Oberlieutenant	267. 475
Beuſt, von, Hauptmann	475
Beutter, Finanzrath a. D.	431
Bieckeler, Dr. Univerſitätsſyndikus a. D.	457
Binder, Vikar	413
Bingner, Rechtspraktikant	506
Biſchoff, Lieutenant	139
Blattmann, ehemaliger Amtmann	131. 141
Blattner, Regiſtraturgehilfe	448
Blatz, Gymnaſiallehrer	458
Blenkner, Vorſteher des Kreisgefängniſſes	2. 502
Blittersdorf, von, Rechtspraktikant	304
Bock, Pfarrer	275
Bode, Oberamtmann	342
Bodemüller, Amtmann	336
Bodenmüller, Amtsreviſor	222
Bodmann, von, Grundherr	449
Boeckh, von, Oberſt	476
Boeckh, von, Miniſterialrath	486
Böhringer, Hauptzollamtsverwalter	448
Borrho, Poſtoffizial	457
Brackenhöft, Dr. Profeſſor extraord.	320
Braun, Oberarzt	476
Braunſtein, Amtmann a. D.	325
Brecht, Pfarrcandidat	441
Breiſacher, Bezirksbaumeiſter	275
Bretſchger, Kriegscommiſſär	2
Brugier, Vikar	413
Brummer, Oberarzt	476
Brunner, Rechtspraktikant	506
Bürgelin, Pfarrer	275
Bujard, Hofgerichtsrath	342
Bunſen, Hofrath und Profeſſor	343
Burger, Pfarrer †	40
Burger, Stadtdirector	343
Burkart, Dr. Amtsphyſikus	183
Burkart, Notariatspraktikant	327
Burz von Seethal, Pfarrer †	224

C.

Chelius, Dr. Profeſſor extraord.	320
Chelius, Amtsaſſeſſor	326
Clauß, Stabsquartiermeiſter	54
Cloßmann, von, Oberlieutenant	475
Cramer, Oberzollinſpektor	448
Cron, Geh. Regierungsrath	447. 486

D.

Daub, Domänenverwalter	448
Davans, von, Major	475
Degenfeld, von, Rittmeiſter	267
Deimling, Garniſonsauditor	131
Deimling, Lehramtspraktikant	478
Delorme, Major	475
Demmler, Zeughauscommiſſär a. D.	2
Deſepte, Regiſtrator	423
Devrient, Hoftheaterdirector	509
Diemer, von, Bezirksförſter a. D. †	422

	Seite
Dienger, Oberlieutenant	266
Dießenhofer, Rechtspraktikant	304
Dietz, Lieutenant	139
Dietz, Amtmann	326
Dill, Amtmann	326
Diß, ſtädtiſcher Bezirksförſter	276
Dittenberger, Dr. Stadtpfarrer und Profeſſor	320
Dollmätſch, Ingenieur	275
Dorn, Pfarrer	343
Drais, von, Forſtmeiſter a. D. †	138
Dreher, Pfarrer	276
Dreyer, Oberſt	474. 476
Dufner, Pfarrer	303
Dürr, Hauptmann	477
Dürr, Regiſtrator a. D.	487
Dunzinger, Bezirksbaumeiſter	275
Durler, Profeſſor †	276
Duſch, von, Miniſterialrath	447
Duttlinger, Rechtspraktikant	304

E.

Eberhard, Pfarramtscandidat	28
Eble, Lyceumslehrer	10
Eble, Amtsaſſeſſor	326
Ebner, Profeſſor	10
Eccard, Secretär	342
Eckardt, Kanzleirath a. D. †	26
Eckert, Stabsquartiermeiſter	502
Eglau, Vikar	413
Eggly, Pfarrer a. D.	408
Ehehalt, Oberſtlieutenant	495
Ehehalt, Oberlieutenant	267
Ehren, von, Amtsreviſor	222
Eichrodt, Stadtdirector a. D.	343
Eiſele, Pfarrer †	429
Eiſelein, Lehramtspraktikant	478
Eiſenlohr, Lyceallehrer	487
Eiſenlohr, Generalkaſſier a. D.	2
Eiſenlohr, Pfarrer	198
Eiſenlohr, Waſſer- und Straßenbauinſpektor	275
Eiſenlohr, Geheimerrath a. D. †	348
Engelhorn, Rechtspraktikant	304
Engler, Pfarrer	48
Enzenberg, Graf von, Hauptmann	473
Eppſtein, iſraelitiſcher Oberrath	492
Erhardt, Kanzliſt	502
Eſſer, Oberhofgerichtsrath a. D.	9

F.

Faas, Wund- und Hebarzt	332[3]
Fachon, Hauptzollamtsverwalter	448
Faber, Amtmann †	212
Faber, von, Oberſtlieutenant	267
Fabert, von, Oberlieutenant	267
Fabert, von, Generalmajor a. D.	474
Falkenſtein, Freiherr von, Kammerherr	486
Fecht, Profeſſor	10. 487
Federer, Oberlieutenant und Adjutant	266
Federle, Baupraktikant	210
Fehrenbach, Vikar	413
Fellmeth, Pfarrer	131
Fellmeth, Stiftungsreviſor	457
Fernbach, Oberamtmann a. D. †	138
Filo, Pfarramtscandidat	29
Finck, Dr., Regimentsarzt	476
Findling, Marie Bernhardine, Vorſteherin des weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtituts zum heil. Grab in Baden	458
Finneiſen, Amtmann	48
Finneiſen, Regimentsarzt	476
Fiſcher, Bezirksingenieur †	40
Fiſcher, C. von, Hauptmann †	276
Fiſcher, Pfarrer	481
Föhliſch, Geheimerrath	342
Fohmann, Apotheker	232
Forſtmeyer, Oberrechnungsrath a. D.	510
Frank, Berg- und Hüttenpraktikant	272
Frei, Apotheker	478

	Seite
Frei, Vikar	413
Freiburger, Pfarrer †	56
Freiburger, erſter Lehrer und Vorſtand der höhern Bürgerſchule	218
Frensdorff, Zolldirector †	508
Frensdorff, Lieutenant	139
Freund, Pfarrer	49
Frey, Oberlieutenant	303
Frey, Amtsaſſeſſor	326
Freydorf, von, Hauptmann	267
Friedrich, Hofkammerrath †	26
Frinz, Bezirksbaumeiſter	275
Friſchmuth, Pfarrer	408
Fröhlich, Geh. Referendär	447
Frommel, Lehramtspraktikant	478
Fuchs, Lieutenant	139
Fürſt, Rechtspraktikant	304
Fürſtenberg, Carl Egon von, Erbprinz, Durchlaucht, Oberſt	477
Funk, Oberzollinſpektor	230
Furtwängler, Profeſſor	409
Futterer, Kameralpraktikant	512

G.

Gärtner, Amtmann	326
Gäß, Vikar	413
Gageur, Amtmann	326
Gaß, Poſtmeiſter a. D. †	224
Gaſtel, Salinenkaſſier a. D.	431
Gaupp, Amtmann	326
Gehri, Vikar	413
Gemmingen, Ed. von, Lieutenant	2
Gemmingen, von, Oberlieutenant	267
Gemmingen, Freiherr von, Oberhofmeiſter	343
Gemmingen, Freiherr von, Oberforſtrath	449
Gemmingen-Treſchklingen, Sigmund Freiherr von, Kammerherr	505
Gerbel, Amtsaſſeſſor	326
Geres, Oberlieutenant	267. 475
Gerſter, Pfarrer †	56
Geuſau, von, Rittmeiſter	342
Geyer, Pfarrer	132
Gilg, Pfarrcandidat	441
Gillmann, Vikar	413
Gleichenſtein, Freiherr von, Kammerherr	486
Gock, Regiſtrator	184
Gockel, Oberzollinſpektor	230
Gockel, Poſtoffizial	457
Göbel, Secretär a. D. †	232
Göhringer, Oberlieutenant †	8
Göler, Alb. von, Forſtpraktikant	28
Göler, A., von, Oberſtlieutenant	476
Görck, Amtschirurg	48
Göring, Schriftverfaſſer	29
Göß, Hauptmann	303
Götzmann, Regierungsaſſeſſor	447
Goldſchmidt, Rechtspraktikant	506
Goller, Oberchirurg a. D.	486
Goller, Amtschirurg	132
Gräff, Amtsaſſeſſor	326
Gramm, Lieutenant	474
Greiner, Pfarrer	487
Grimm, Amtsreviſor	222
Grimm, Finanzinſpektor	481
Grimm, Rechtspraktikant	505
Günther, Pfarrer	48
Gut, Pfarrer	49
Gutheil, Pfarramtscandidat	29
Gutmann, Kameralpraktikant	507
Gutſch, Dr. praktiſcher Arzt	505
Guttenberg, Oberarzt	476

H.

Haas, Stadtpfarrer	502
Haas, Pfarreramtscandidat	441
Haaß, Pfarrer	510
Habermehl, Lyceumslehrer	10
Haberer, praktiſcher Arzt	332

	Seite
Hacker, Geheimer Secretär	303. 510
Hänert, Pfarramtscandidat	441
Hagenmeier, Pfarrer	414
Hahn, Rechnungsrath	418
Hamburger, Secretär	491
Hamel, Pfarramtscandidat	29
Hamm, Pfarrer	316
Hammes, Postoffizial	457
Hanagarth, Notariatspraktikant	327
Hartweg, Forstpraktikant	28
Hasenstab, Jg., Hauptmann	475
Hasenstab, August, Oberlieutenant	2
Hasse, Hofrath und Professor	342
Hauck, Vikar	413
Haueisen, Studienstiftungsverwalter	458
Haunß, Vikar	413
Hauser, Dr., Lyceumslehrer	342
Hauß, Hofrath	9
Hauß, Pfarrer	132
Hecht, Pfarramtscandidat	411
Hecht, Amtsrevisor	222
Heer, Pfarrer	502
Hehn, Pfarrer †	224
Heidel, Professor	10
Heidenreich, Kriegskommissair	2
Heim, Dekan †	138
Heisler, Hauptmann	266
Heizmann, Pfarrer	3
Held, Lieutenant	2
Held, Forstpraktikant	28
Helbing, Stadtpfarrer	218
Helferich, Apotheker	232
Helferich, Professor	487
Hemberger, Baupraktikant	210
Hengst, Amtsrevisor	222
Henle, Dr. Hofrath und Professor	342
Henn, Professor	487
Hennin, Graf von, Hofgerichtsrath a. D. †	232
Hennin, Graf von, Hofgerichtsassessor	325
Herrmann, Registrator a. D.	275
Herpp, Registrator a. D.	184
Heß, Postpraktikant	269
Hettich, Pfarrer †	138
Heuber, Buchhalter	510
Heyland, Salinenkassier	448
Hinkeldey, von, Oberst	138
Hieronimus, Oberlieutenant	475
Hoch, Pfarrer	347
Hoch, Vikar	414
Höck, Pfarrer	320
Höfer, Amtsrevisor a. D. †	320. 444
Hofer, Registrator	10
Hofmann, Forstgeometer	198
Hofmann, städtischer Bezirksförster	409
Hoffmann, Hauptmann	266
Hoffmann, Dr., Oberarzt	476
Holderbach, Postpraktikant	231
Holzbach, Oberchirurg	476
Holzherr, Dr. Professor	502
Holtz, Major a. D.	134
Holtz, Generalmajor a. D.	474
Holtz, Oberst a. D.	474
Holtz, Lieutenant	477
Holtzmann, Hofrath und Professor	184
Horchler, Lieutenant	139
Hornstein, von, Lieutenant	139
Hosp, Pfarrer	197
Huber, Pfarrer	218
Hug, praktischer Arzt	332*
Huggle, Pfarrer	132
Hübsch, Oberamtmann	342
Hummel, Apotheker	29
Hummel, Pfarrer	218
Hundeshagen, Dr. Universitätsprorector	48

J.

	Seite
Jäger, Pfarrer	132
Jagemann, Dr. von, Ministerialrath	486

Seite

Janzer, ſtädtiſcher Bezirksförſter 424
Intlekofer, Profeſſor 10²
Jolly, Geheimer Rath erſter Claſſe, Präſident des Juſtizminiſteriums a. D. † 508
Joſt, Ingenieur 275
Joſt, Secretär 510
Iſelin, Dr. Amtschirurg † 204
Junker, Pfarrer 477

K.

Kageneck, Graf von, Regierungsrath 449
Kah, Amtmann 326
Kaiſer, Amtsreviſor 222
Kaiſer, Poſtpraktikant 231
Kaiſer, Pfarrer 505
Kalame, Buchhalter 184
Kapferer, Hofgerichtsrath a. D. † 422
Kaſt, praktiſcher Arzt 332²
Kaſt, ehmaliger Amtmann 183 303
Katz, Kirchenrath a. D. † 26
Katz, Oberchirurg 476
Katzenberger, Rechtspraktikant 304
Kayſer, Kanzleiſecretär 222
Kayſer, ehmaliger Polizeicommiſſär 184
Keller, Apotheker 210
Keller, Fr., Major und Flügeladjutant 231. 476
Keller, Franz, Major 475
Keller, Pfarrer 458
Kempff, Poſtpraktikant 269
Kern, Poſtpraktikant 269
Kern, Geheimer Regierungsrath a. D. 447
Kern, Pfarrer 487
Kern, Rechtspraktikant 506
Kern, Geheimerrath a. D. † 508
Ketterer, Amtsaſſeſſor 326
Kettner, von, Oberforſtmeiſter und Intendant 320
Kettner, von, Geheimer Legationsrath a. D. 408
Khuon, von, Oberlieutenant 475
Kieſer, Dr. Carl, Domkapitular † 26

Seite

Kilian, Hofdomänenkammeraſſeſſor 448
Kilian, Oberlieutenant 475
Kindler, Oberkirchenrath 327
Kinzinger, Vikar 414
Kirchgeßner, Amtmann 183
Kirchgeßner, Zolldirector 447. 486
Kirner, praktiſcher Arzt 332
Kiſſel, Amtsreviſor 222
Klauprecht, Director der polytechniſchen Schule 275
Klausmann, Pfarrer 184
Klehe, Amtsaſſeſſor 326
Klein, Amtsreviſor 222
Klein, Amtmann 486
Kleinpell, Rechtspraktikant 304
Klenert, Pfarrer a. D. † 343. 508
Koch, Oberſtlieutenant 474. 476
Koch, Zeughauscommiſſär 2
Köbel, Oberſt 266
Köchlin, ehemaliger Pfarrer 218
Köllner, Pfarrer 343
König, Poſtpraktikant 269
Kratt, Poſtpraktikant 231
Krauth, Kriegscommiſſär a. D. † 444
Krebs, Schriftverfaſſer 28
Kreidel, Geh. Cabinetsregiſtrator 274
Kremp, Lehramtspraktikant 478
Kreuz, Profeſſor 10
Kreuzer, Pfarrer 408
Krieg, von, Oberſt 230
Krieg, Notariatspraktikant 502
Krieger, Expeditor 510
Kröll, Dekan a. D. 184
Kromer, Kameralpraktikant 507
Krumm, Oberarzt 476
Krutheim, Amtsaſſeſſor 326
Krutina, Forſtpraktikant 28
Kuder, Vikar 414
Kuenzer, Lieutenant a. D. 486
Kuhlen, van der, Conſul † 204

	Seite
Kuhn, Lehramtspraktikant	478
Kühn, Oberlieutenant	267
Kühn, Kanzlist	510
Kühlenthal, Geh. Legationsrath	408
Kühlenthal, Geh. Hofrath	477
Kuntz, Oberst	266
Kuntz, Pfarrer	343
Kuppel, Pfarrer †	8

L.

Lacoste, Amtmann	326
Längin, Pfarrcandidat	441
Landherr, Pfarrer a. D.	343
Lang, Carl, Lieutenant	2. 475
Langer, Notariatspraktikant	502
Laroche, von, Major	267. 475
Laroche, von, Amtmann	486
Lauer, Revisor a. D.	510
Lauterwald, Registrator	184
Lay, Pfarrcandidat	28
Lebeau, Hauptmann	266
Leberle, Dekan	132
Leibbrand, Rechnungsrath	10
Leichtlen, Pfarrer	275
Leiner, Apotheker	232
Leiningen, Graf von, Oberlieutenant	267
Leiningen-Billigheim, Graf Carl von, Hofmarschall	320
Lemble, Bezirksbaumeister	275
Leonhard, Bezirksbaumeister	276
Leutz, Rechtspraktikant	506
Lisschgi, von, Amtsassessor	326
Lödig, Prorector a. D. †	204
Löhlein, Lehramtspraktikant	478
Louis, Oberstlieutenant	474². 476
Ludwig, Artillerieoberst	267
Ludwig, Oberstlieutenant	474

M.

Machleid, Pfarrer	276
Magon, Pfarrer	327
Maier, Geh. Referendär	447
Maier, Hauptmann a. D. †	26
Maier, ehemaliger Amtmann	131. 207
Maier, Stiftungsverwalter a. D.	132
Mainhard, Amtsrevisor a. D. †	444
Maier, Pfarrer a. D.	132
Malzacher, Postpraktikant	231
Mangold, Kanzleirath a. D. †	276
Martini, Pfarrer	197
Maurer, Hofrath	9
Mayer, Amtschirurg	132
Mayer, Pfarrer	132
Mayer, Schriftverfasser	49
Mayer, Dr. A., Hofrath und Prorektor	132
Mayer, Oberstlieutenant a. D. †	422
Meier, Amtmann †	138
Meier, Dr. Medizinalreferent	184
Meier, Oberkirchenrath	487
Melos, Vikar	414
Menner, Pfarrer	132
Menton, Pfarramtscandidat	29
Menzingen, von, Rittmeister	267
Messang, Pfarrer	49
Mettenius, Dr. Professor a. D.	184
Metzger, Oberlieutenant	267. 275
Meyer, Amtsrevisor	222
Meyr, Domänenverwalter	418
Miller, Pfarrer	218
Mörmann, Pfarrer †	232
Mohr, Expeditor	418
Mohr, von, Hofgerichtsrath a. D. †	508
Molitor, Lieutenant	139
Molitor, Obergerichtsadvokat †	492
Mollenbec, von, Rechtspraktikant	304
Monno, ehemaliger Stabsquartiermeister	487
Moppert, Schriftverfasser	321
Mors, Amtsassessor	342
Mosdorff, Director der höhern Töchterschule	18

Seite

Moßdorff, Miniſterialreviſor 457
Mozer, Stabsquartiermeiſter 2
Müller, Lieutenant 2
Müller, Profeſſor † 138
Müller, Amtschirurg 183
Müller, Dekan 184
Müller, Dr. Hofrath 206
Müller, Amtsaſſeſſor 326
Müller, Amtsaſſeſſor 327
Müller, Pfarrer 343. 458
Müller, Hauptmann 475
Müller, ſtädtiſcher Bezirksförſter 477
Münzer, Amtswundarzt † 212
Muff, Oberzollinſpector 230

N.

Nadler, Pfarrer 303
Nägeli, Dr. Profeſſor 408
Neidhardt, Stadtpfarrer 324
Neßler, Stabsquartiermeiſter 54
Neuberger, Notariatspraktikant 503
Neubronn, von, Artilleriehauptmann 267
Neubronn, von, Hauptmann 266
Nicolai, Amtsaſſeſſor 326
Nopper, Pfarrer 49
Nüßlin, Legationsrath 408
Nußbaumer, Oberlieutenant 267. 303

O.

Oberle, Georg, Pfarrer † 429
Oberle, Guſtav, Pfarrer 458
Oerle, Vikar 414
Ohlhauſer, Oberarzt 476
Oppenheimer, Wund- und Hebarzt 332²
Orth, Dekan a. D. † 138
Oswald, Poſtoffizial 457
Ott, Salinenmechanikus a. D. † 212
Otto, Amtmann 486

P.

Seite

Pahl, Kriegsminiſterial-Regiſtrator 303
Palm, ehemaliger Oberlieutenant 481
Paul, Vikar 414
Pfeiffer, Obriſtlieutenant a. D. † 138
Pfeiffer, Pfarrer † 212
Pfeufer, Dr. Hofrath, Profeſſor a. D. 197
Pfeuffer, von, Legationsrath 486
Pfeuffer, von, Regiſtrator a. D. 508
Pfirſing, Pfarrer 54
Pfiſter, Kameralpraktikant 507
Pfreundſchuch, Pfarrer 54
Plitt, Stadtpfarrer 510
Pöhler, Regiſtrator 431
Poppen, Hauptzollamtscontroleur 230
Porbeck, von, Oberſt 474. 476
Preſtinari, Director des kathol. Oberkirchenraths 342

R.

Racknitz, von, Kameralpraktikant 507
Rapp, Vorſtand der höhern Bürgerſchule 458
Ratzel, Lieutenant 139
Rau, Dr., Domänenverwalter 448
Rayle, Lieutenant 139
Reebſtein, Pfarrer † 26
Rees, Profeſſor 325. 409
Rehm, ehemaliger Lieutenant 431
Reiff, Amtsreviſor 320
Reinhard, Profeſſor 409
Reinhard, Geh. Finanzrath a. D. † 429
Reiß, Secretär 510
Remlinger, Pfarrer 275
Renz, von, Major 266. 477
Richter, Lehramtspraktikant 478
Rieder, Amtmann 181
Riegel, Oberſtlieutenant a. D † 348
Rieſterer, A., Kaplan 198
Rieſterer, F., Pfarrer 458
Rigel, Oberlieutenant 267

	Seite
Riggler, Pfarrer	3
Rigohrt, Obereinnehmer	448
Rihm, Pfarrcandidat	442
Rinck, von, Major	266
Rinck, von, Major a. D. †	492
Riz, von, Rechtspraktikant	506
Rizhaupt, Regierungsaſſeſſor	447
Rivola, Poſtoffizial a. D.	222
Rochlitz, Waſſer- und Straßenbaudirector a. D. †	432
Rodrian, Amtschirurg †	40
Röder von Diersburg, Hofmarſchall a. D.	320
Röder, von, Generalmajor	474
Roggenbach, Freiherr von, Generalmajor und Präſident des Kriegsminiſteriums	2
Roggenbach, Freiherr von, Generalmajor	477
Roller, Dr., Geh. Hofrath	9
Rollfuß, Hermann, Pfarrer	3
Romann, Finanzrath	486
Romer, Vikar	414
Rosmann, Geiſtlicher Rath	424
Roth, Dekan und Stadtpfarrer	184
Rotberg, von, Oberlieutenant	267
Rotteck, von, Amtmann	326
Rüdt von Collenberg, Freiherr, Staatsminiſter des großherzogl. Hauſes und Ordenskanzler	275
Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Frhr., Director der Centralſtelle für Landwirthſchaft	448
Rupp, Pfarrer	327
Rupp, Pfarrcandidat	441
Ruppert, Zollinſpector	486
Ruppert, Secretär a. D.	510
Rutſchmann, Pfarrer	218

S.

Sachs, Hauptmann	303
Sachs, Fr., Major a. D. †	312
Sachs, Otto, Amtsaſſeſſor	342
Sachs, Hauptzollamtsverwalter a. D.	431
Sachs, Joſeph, Hauptzollamtsverwalter	449
Saier, Vikar	414
Salzer, Lehramtspraktikant	478
Sattler, Pfarrer	197
Sauerbeck, Amtsphyſikus	183
Saur, Amtmann	326
Schaaff, Amtmann	326
Schaber, Gymnaſiallehrer	458
Scharnberger, Peter, Lieutenant	139
Scharnberger, Friedrich, Lieutenant	139
Schaufler, Oberlieutenant	477
Schell, Domcapitular	197
Schell, Pfarrer	497
Scherer, Bezirksförſter a. D. †	508
Schey, Dr., Oberamtmann	139
Scheyrer, Poſtpraktikant	269
Schill, Rechtspraktikant	506
Schilling, von, Hauptmann	475
Schilling, von, Oberſtlieutenant a. D.	510
Schmaſen, Conſul	342
Schmidt, Pfarrcandidat	29
Schmidt, Dr. Hofrath, Profeſſor	132
Schmidt, Finanzrath	222
Schmidt, Amtsreviſor	222
Schmidt, Oberlieutenant	267. 475
Schmidt, Hofrath	274. 319
Schmidt, H., Rechtspraktikant	304
Schmidt, H. A., Rechtspraktikant	304
Schmidt, Pfarramtscandidat	441
Schmidt, Finanzrath	447
Schmidt, Oberarzt	476
Schmidt, Kameralpraktikant	507
Schmidt, Geh. Finanzrath	510
Schmieder, Rath a. D.	303
Schmitt, Miniſterialrath	447
Schmitthenner, Pfarramtscandidat	441
Schneble, Pfarrer	3
Schneider, Pfarrer	48
Schneider, Oberlieutenant	267
Schneider, Amtsaſſeſſor	326

	Seite
Schneider, Vikar	414
Schönstein, Postpraktikant	269
Scholl, Ingenieurpraktikant	28
Schranz, Pfarrer †	8
Schreiber, Pfarrer	477
Schrickel, Dr., Geh. Hofrath	217
Schrickel, Oberlieutenant	475
Schuler, Oberstlieutenant u. Flügeladjutant	231. 266
Schumacher, Professor	10
Schunggart, Hofrath, Staatsministerialsecretär	510
Schuster, Pfarrer †	492
Schwab, städtischer Bezirksförster	132
Schwab, Professor	10. 458
Schwarz, Pfarrer	218
Schweickart, Pfarrer	327
Schweizer, von, Geh. Legationsrath	342
Seidel, Bezirksförster a. D. †	429
Seidel, Lehramtspraktikant	478
Selb, Hofgerichtsrath	206
Seldeneck, von, Generalmajor	230
Seldeneck, Rudolph von, Major	267
Seldner, Rechtspraktikant	304
Seldner, Lehramtspraktikant	478
Senger, von, Amtmann	325
Serger, Notariatspraktikant	327
Serrer, Pfarrer	343
Seutter, von, Oberstlieutenant und Flügeladjutant	231. 476
Seutter, von, Oberlieutenant	222. 266
Seutter, von, Oekonomierath	449
Sevin, Pfarrer	502
Seyb, Ingenieurpraktikant	28
Seyb, Lieutenant	139 303
Seyfried, von, Hofgerichtsrath	343
Serauer, Ingenieur	275
Simmler, Rechtspraktikant	304
Sommerlat, Hauptmann a. D. †	224
Specht, Pfarrer	408
Speck, Lieutenant	477
Speer, Amtmann	48
Speyerer, Postpraktikant	231
Spinnhirn, Apotheker	210
Spohn, Ministerialassessor	447
Springer, Amtsassessor	326
Stang, Vikar	414
Steidle, Pfarrer	218
Stein, Generalkassier	3
Stein, Wasser- und Straßenbauinspektor	275
Stein, praktischer Arzt	332a
Steinam, Wund- und Hebarzt	332a
Steiner, Regimentsarzt	476
Steinwarz, Bezirksbaumeister	275
Stengel, Oberlieutenant	2. 475
Stetten, C. von, Kriegsministerialsecretär	48
Stetten, Aug. von, Lieutenant	139
Stetten, von, Hauptzollamtscontroleur	448
Stetten, von, Oberlieutenant	475
Stieffel, Professor †	422
Stocker, Amtsrevisor a. D.	510.
Stöckel, Domänenrath	198
Stösser, Amtsassessor	326
Stößer, Lehramtspraktikant	778
Strohmeyer, Carl, Lieutenant	139
Sulzer, Pfarrer	54
Sutter, Pfarrer	458
Szuhany, Zuchthausvorsteher	51

T.

Theobald, von, Oberst	266
Thiergärtner, ehemaliger Amtsassessor	325
Thilo, Amtsassessor	326
Thoma, Vikar	414
Thomann, Physikus	458
Trescher, Vikar	414
Tritschler, Oberarzt	476
Tröger, Domänenrath	449
Troß, Ingenieurpraktikant	28
Turban, Regierungsassessor	448

U.

Seite

Uexküll, von, Oberforſtrath 448
Ullmann, Geh. Cabinetsſecretär 231. 271. 510
Ummenhofer, Pfarrer 218
Uria, von, Stadtdirector 343
Uß, Pfarrer 132

V.

Vayhinger, Waſſer- und Straßenbauinſpektor 275
Vetter, Joh. Mich., Pfarrer 132
Vetter, Joh. Rep., Pfarrer 138
Vierordt, Kameralpraktikant 507
Vincenti, von, Amtmann 326
Vivell, Pfarrer 54
Vogel, Amtsreviſor 222
Vogelbacher, Amtschirurg a. D. 54
Vogelmann, Geh. Kriegsrath 448
Volk, Pfarrer † 492
Volz, Amtsreviſor 222

W.

Waag, Oberſtlieutenant 474²
Waag, Rechnungsrath 3
Wachs, Major a. D. 510
Wänker, Amtmann 48
Wänker, von, Amtmann 326
Wagner, Profeſſor 10. 487
Wagner, Bezirksförſter † 26
Wagner, Vikar 414
Wagner, Regierungsaſſeſſor 448
Wagner, Oberreviſor 486
Wagner, Regiſtrator 510
Waidele, Wundarzt 332
Walli, Hofgerichtsaſſeſſor 325
Wallerſtein, Oberarzt 476
Walter, Wund- und Hebarzt 332²
Walter, Pfarrer 342
Walter, Domänenverwalter 448
Walz, Oberſtlieutenant 474

Walz, Lehramtspraktikant 478
Wanner, Dompräbendar 275
Warnkönig, Ingenieur 275
Weber, Oberlieutenant 303
Weber, Amtmann 325
Weber, Buchhalter 327
Weber, Geh. Referendär a. D. † 429
Weber, Oberſtlieutenant 474
Weber, Dr., Oberarzt 476
Weber, Obereinnehmer a. D. † 508
Wedekind, Amtmann 326
Wehrle, Beneficiat 38
Weickum, Pfarrer 303
Weiner, Pfarrer 54
Weinzierl, praktiſcher Arzt 332
Weizel, Lieutenant 139
Weizel, Miniſterialdirector 447
Welte, Kameralpraktikant 507
Wendling, Pfarramtscandidat 441
Werner, Lieutenant 2
Wernigk, Pfarrer 132
Werr, Vikar 414
Widmann, Oberlieutenant 303
Widmann, Rechtspraktikant 304
Wielandt, Hofgerichtsaſſeſſor 325
Wielandt, Rechtspraktikant 506
Wiener, Dr., Profeſſor 9. 327
Wieſer, Vikar 414
Wild, Pfarrer † 204
Wild, praktiſcher Arzt 332
Wilhelmi, Regierungsrath 447
Wilkens, Geh Kirchenrath a. D. † 312
Wilkens, Amtsaſſeſſor 326
Will, Pfarrer 48
Winther, Rechtspraktikant 506
Wipfler, Lieutenant im Invalidencorps 54
Wittlinger, Zahnarzt 14
Wörter, Lyceumslehrer 10
Wolf, Pfarramtscandidat 26

	Seite
Wolf, Amtsreviſor	222
Wolfinger, Amtmann	325
Wucherer, Dr., Regimentsarzt	476
Wurth, Oberchirurg	476

Z.

Zähringer, Vikar	414
Zaiſer, Amtsreviſor	222
Zeller, Dr., Phyſikus †	26
Zepf, Lieutenant	139
Zepf, Amtsreviſor	510
Zeroni, Major	267
Ziegler, Forſtdomänendirector	449
Ziegler, Pfarrer †	492
Ziehl, Domänenverwalter a. D.	448
Zimmer, iſraelitiſcher Oberrath a. D.	184
Zimmermann, Anton, Pfarrer	48
Zimmermann, Stadtpfarrer	184
Zimmermann, Valentin, Pfarrer	343
Zimmermann, Andreas, Pfarrer	408
Zipſe, Pfarrcandidat	442
Zöller, Major	475
Zwiebelhofer, Pfarrer	54

Nr. I.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 10. Januar 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: den Beitritt von Luxemburg zu dem deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Verordnung über die Einrichtung des Oberhofgerichts betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. Dezember v. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

dem Gendarmen Wilhelm Trub von der I. Diviſion,

dem Brigadier Philipp Heinrich Kraus von der II. Diviſion,

dem Brigadier Theobald Stoll von der III. Diviſion,

dem Brigadier Georg Jakob Schreiber von der III. Diviſion,

dem Oberwachmeiſter Rochus Schorner von der IV. Diviſion, und

dem Brigadier Eduard Wagner von der IV. Diviſion, in Anerkennung ihrer erprobten Treue und unermüdlichen erfolgreichen Thätigkeit, ferner

dem Bürgermeiſter und Dammmeiſter Buſch zu Aue am Rhein, in Anerkennung ſeiner ausgezeichneten Dienſtleiſtungen in beiden Eigenſchaften, ſo wie

dem Kanzleidiener Reißmann bei der Sanitätscommiſſion, in Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte, die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 20. Dezember v. J.

nachstehende Offiziere zu der Schützenabtheilung zu versetzen:

den Oberlieutenant Steugel vom zehnten Infanteriebataillon,

den Oberlieutenant Müller vom fünften Infanteriebataillon,

den Oberlieutenant und Adjutanten August Hasenstab vom ersten Infanteriebataillon,

den Lieutenant Held vom neunten Infanteriebataillon,

den Lieutenant Eduard von Gemmingen vom sechsten Infanteriebataillon,

den Lieutenant Carl Lang vom zehnten Infanteriebataillon,

den Lieutenant Werner vom ersten Infanteriebataillon;

den Revisor Theodor Blenkner bei dem katholischen Oberkirchenrath zum Vorsteher des Kreisgefängnisses in Mannheim, jedoch zur Zeit in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

unter dem 24. Dezember v. J.

den Zeughauscommissär Demmler wegen vorgerückten Alters, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen einundfünfzigjährigen treuen Diensten, in den Ruhestand zu versetzen;

den Regimentsquartiermeister Koch von der früheren Artilleriebrigade zum Zeughauscommissär zu ernennen;

den Regimentsquartiermeister Heidenreich vom vormaligen zweiten Infanterieregiment, unter Ernennung zum Kriegscommissär, ins Kriegscommissariat zu versetzen,

den Kriegscontroleur Mozer zum Stabsquartiermeister zu ernennen und der neu errichteten Schützenabtheilung zuzutheilen, und

dem seit Wiederherstellung seiner Gesundheit im Kriegscommissariat verwendeten pensionirten Regimentsquartiermeister Bretschger vom frühern ersten Dragonerregiment den Charakter als Kriegscommissär zu verleihen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben

unter dem 1. Januar d. J.

den Obersten Freiherrn August von Roggenbach, Präsidenten des Kriegsministeriums, zum Generalmajor allergnädigst ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 27. Dezember v. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Generalcassier der Generalwittwen- und Brandcasse, Engelhard Gottlieb Eisenlohr, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den Zahlmeiſter Friedrich Stein zum Generalcaſſier der Generalwittwen- und Brandcaſſe zu befördern;

dem Controleur Carl Waag bei dieſer Caſſe den Character eines Rechnungsraths, und

dem beim Controlbureau der Hofdomänenkammer angeſtellten Reviſor Philipp Hower die Staatsdienereigenſchaft zu verleihen;

die katholiſche Pfarrei Hüfingen, Amts Donaueſchingen, dem Pfarrer Joſeph Anton Heizmann in Neudingen,

die katholiſche Pfarrei Ueberlingen, Amts Radolphzell, dem Pfarrer Konrad Schneble in Wolterdingen,

die katholiſche Pfarrei Bettmaringen, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Anton Riggler in Weier zu übertragen, und

den Verzicht des Prieſters Hermann Rollfuß auf die katholiſche Stadtkaplanei in Thiengen, Amts Waldshut, zu genehmigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Beitritt von Luxemberg zu dem deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend.

Nachdem das Großherzogthum Luxemburg vom 1. k. M. an dem deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein angehören wird, ſo treten von dieſem Tage an für die Behandlung des Poſtverkehrs zwiſchen Baden und Luxemburg die in dem Abſchnitte I. der Verordnung vom 12. April d. J. — den Anſchluß des Großherzogthums an den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und ff. §§. 4—11 enthaltenen Beſtimmungen in Wirkſamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1851.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Duſch.

Verordnung über die Einrichtung des Oberhofgerichts.

Mit allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 31. Dezember v. J., Nr. 20088, wird, unter Aufhebung der entgegenſtehenden Beſtimmungen in der Verordnung vom 21. April 1832 (Regierungsblatt Nr. XXII.) verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Oberhofgericht wird fernerhin aus drei Vorſtehern und zehn Räthen beſtehen.

§. 2.

Die Eintheilung des Oberhofgerichts in zwei Senate hört in Bezug auf die bürgerliche Rechtspflege mit dem 1. Februar l. J. auf.

§. 3.

Zur Aburtheilung der Civilsachen sind vom 1. Februar l. J. an wöchentlich zwei, nöthigenfalls drei Sitzungen zu halten, und es haben denselben anzuwohnen:

1. der Oberhofrichter,

2. der Kanzler oder Vicekanzler als Instructivvotant,

3. zwei Oberhofgerichtsräthe, unter diesen jedenfalls der Staatsanwalt, so lange er Mitglied des obersten Gerichtshofes ist, als ständige Mitglieder,

4. von den übrigen acht Räthen jeweils drei, welche nach einer bestimmten Reihenfolge in der Art abwechseln, daß je in der folgenden Sitzung einer aus- und ein anderer eintritt.

Die beiden Kanzler wechseln in Führung des Instructivvotums nach einer vom Oberhofgerichtsvorstand mit Genehmigung des Justizministeriums festzusetzenden Reihenfolge.

Eben so werden die zwei ständigen Mitglieder von dem Justizministerium auf Vorschlag des Oberhofgerichtsvorstandes jeweils für einen bestimmten Zeitabschnitt bezeichnet.

§. 4.

Die Reihenfolge, in welcher die übrigen acht Räthe als unständige Mitglieder des Civilsenats eintreten, wird nach Maaßgabe des Dienstalters vor Feststellung der Tagesordnung bestimmt.

§. 5.

Eben so (§. 3) werden die Sitzungen für Cassationssachen besetzt, jedoch bleibt der Staatsanwalt weg, und es treten, so lange er Mitglied des Gerichtshofes ist, vier Mitglieder nach der im §. 4 bezeichneten Reihenfolge ein.

§. 6.

Die sogenannten Currentsachen können von einem Kanzler und den beiden ständigen Mitgliedern des Civilsenats erledigt werden.

§. 7.

Zur Aburtheilung der Strafsachen, welche nur fünf Stimmführer erfordern, werden zwei Senate gebildet, deren jedem zwei Hofgerichtsbezirke zugetheilt werden.

Bei unverhältnißmäßiger Ueberbürdung des einen Criminalsenats kann der Oberhofrichter mit Genehmigung des Justizministeriums durch zeitweise Ueberweisung eines oder mehrerer Amtsbezirke an den andern Senat eine Ausgleichung herbeiführen.

Jedem Criminalsenate werden vier ständige Räthe, mit Ausschluß der ständigen Mitglieder des Civilsenats, zugewiesen. Den Vorsitz wird der Oberhofrichter führen, so weit es ihm möglich ist. Das Instructivvotum besorgen die beiden Kanzler nach einer von dem Justizministerium auf Vorschlag des Oberhofgerichtsvorstandes unter ihnen zu bestimmenden Ordnung.

§. 8.

Bei Verhinderung des Oberhofrichters führt der Kanzler den Vorsitz in den Civil- und Criminalsitzungen, und der Vicekanzler wird beigezogen, wenn er nicht schon als Instructivvotant anzuwohnen hat. In den Criminalsitzungen bleibt bei Anwesenheit zweier Vorstandsmitglieder je einer der ständigen Räthe, nach der Reihenfolge, frei.

Wenn zwei Vorsteher durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert sind, so genügt die Anwesenheit eines Vorstehers.

§. 9.

Wenn einer der ständigen Instructivvotanten (§§. 3, 7) verhindert ist oder wegen Geschäftsüberhäufung einer Aushilfe bedarf, so übernimmt der älteste Rath des betreffenden Senats das Instructivvotum, wenn es nicht der Oberhofrichter oder der andere Kanzler übernehmen könnte.

§. 10.

Die ständigen Mitglieder des Civilsenats werden in Verhinderungsfällen aus den übrigen Mitgliedern nach der im §. 4 erwähnten Reihenfolge ersetzt. Bei sich ergebender Unvollständigkeit eines Criminalsenats wird auf die Mitglieder des andern Criminalsenats nach der Reihenfolge gegriffen.

§. 11.

Sollten am 1. Februar l. J. noch ältere, mit sieben Stimmen zu erledigende Criminalsachen vorhanden sein, so sind sie in dem betreffenden Criminalsenate mit Zuzug eines Mitgliedes aus dem andern Senate, zu erledigen.

In gleicher Art werden die Ehescheidungssachen erledigt.

Carlsruhe, den 2. Januar 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Winterhalbjahr 1851/52 studieren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Theologen, immatriculirte und Seminaristen	50	5	55
Juristen	74	397	471
Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	44	52	96
Cameralisten	16	4	20
Philosophen und Philologen	19	16	35
Summe . .	203	474	677

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Uebertrag . .	203	474	677
Außerdem besuchen die academischen Vorlesungen noch:			
Personen reiferen Alters	6	8	14
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	7	6	13
Gesammtzahl . .	216	488	704

B. Auf der Universität Freiburg:

Theologen	132	57	189
Juristen und Notariatscandidaten	55	1	56
Mediziner, Pharmaceuten und höhere Chirurgen	60	12	72
Cameralisten, Philosophen und Philologen	22	7	29
Zusammen . .	269	77	346
Hiezu kommen noch			
Hospitanten			31
Niedere Chirurgen			14
Gesammtzahl . .			391

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Commission folgende Eisenbahnobligationen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 2. d. M., Regierungsblatt Nr. **LXIX.**, gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

138	699	977	1851	2286	2934	3449	3988	4365	4875
186	749	1023	1982	2456	3190	3776	4147	4595	4895
535	907	1665	2183	2901	3333	3799	4271	4661	4916
688	913	1839	2184	2931	3379	3911	4347	4846	5099

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

178	1869	3642	4785	5524	6594	7496	8408	9855	11017
520	1900	3814	4880	5566	6612	7499	8691	9862	11056
824	2308	3910	4927	5629	6762	7509	8934	9910	11081
845	2418	4040	5006	5959	6776	7640	9002	9986	11112
1071	2477	4088	5127	6225	7005	7959	9464	10239	11188
1089	2569	4218	5282	6236	7124	8150	9682	10519	11279
1593	2950	4277	5375	6281	7352	8199	9741	10641	11380
1635	2980	4395	5451	6389	7439	8329	9751	10694	11719
1665	3042	4462	5461	6438	7446	8349	9796	10992	11975
1864	3056	4589							

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

336	1882	3665	6031	8109	9565	11917	13630	16380	17395
339	1923	3847	6295	8321	9600	12178	13672	16547	17541
360	2141	3879	6411	8473	9610	12196	14016	16595	17648
375	2175	3938	6573	8751	10056	12212	14162	16709	17815
436	2307	3992	6620	8859	10085	12360	14229	16724	17906
455	2415	4517	6634	8941	10131	12494	14351	16758	17994
515	2535	4984	6670	9008	10223	12568	14376	16800	18016
590	2691	5296	6820	9050	10379	12835	14499	16885	18073
695	2723	5388	7105	9073	10589	12878	14656	16898	18291
838	2729	5668	7198	9107	10758	12901	14790	17008	18308
1331	2848	5714	7221	9110	10937	13054	15232	17138	18531
1365	3040	5751	7313	9151	10982	13197	15317	17149	18645
1415	3086	5782	7384	9203	11344	13211	15761	17310	18855
1519	3245	5850	7787	9304	11517	13326	16323	17369	18867
1802	3556	5892	8065	9380	11803	13595	16377		

Vorstehende Nummern werden mit ihrem Nominalwerth und zwar für

40 Stücke à 1000 fl.	. . . . .	40,000 fl.
93 Stücke à 500 fl.	. . . . .	46,500 „
148 Stücke à 100 fl.	. . . . .	14,800 „
	zusammen	101,300 fl.

zur Heimzahlung andurch gekündigt, und vom 1. Juli 1852 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu empfangen wünscht, kann sie vom 1. Januar nächsten Jahrs an mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Schlierſtadt, Amts Buchen, mit einem Einkommen von 1,000 bis 1,100 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht einen Vikar zu halten und 29 fl. 45 kr. Zehntablöſungskoſten in noch zu beſtimmenden Terminen abzutragen, wird wiederholt ausgeſchrieben. Die Bewerber haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Neckarelz, Amts Mosbach, mit einem Dienſteinkommen von beiläufig 600 fl. nebſt 100 fl. für die binationsweiſe Beſorgung des ſonn- und feiertäglichen Gottesdienſtes in dem Filialorte Obrigheim, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Plittersdorf, Oberamts Raſtatt, mit einem Einkommen von beiläufig 700 fl. iſt in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit, den Reſt eines ſeit 1846 laufenden fünfzehnjährigen Proviſoriums von 128 fl. 42 kr. abzutragen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt die katholiſche Pfarrei Bankholzen, Amts Radolphzell, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. zur Wiederbeſetzung nochmals auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Neuhauſen, Amts Villingen, wird in Bezug auf das Regierungsblatt vom 21. Mai v. J., Nr. XXXIII. mit dem Anfügen nochmals ausgeſchrieben, daß deren Einkommen in 900 bis 1,000 fl. beſteht.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 9. Dezember v. J.: der katholiſche Pfarrer Michael Kuppel zu Thengendorf;
am 13. Dezember v. J.: der katholiſche Pfarrer Georg Schranz zu Steinmauern, Oberamts Raſtatt; und
am 20. Dezember v. J.: der Oberlieutenant Göhringer im Invalidencorps zu Kislau.

Nr. II. 9

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 23. Januar 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: die Errichtung der Kreisgefängniſſe betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Gründung und Beaufſichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanſtalten betreffend. Die Vornahme der Eheaufgebote betreffend. Den Verkauf und die Ankündigung von Geheimmitteln betreffend. Die Vertheilung der Preismedaillen an der Univerſität Heidelberg betreffend. Die Ueberſicht des Beſtandes der Gelehrtenſchulen und der höhern Bürgerſchulen im Spätjahr 1850/51 betreffend. Die Licenz des Zahnarztes J. Ch. Wittlinger von Conſtanz betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberhofgerichtsrath Eſſer in Mannheim wegen vorgerückten Alters in den Penſionsſtand zu verſetzen geruht; und Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 1. Januar d. J.

den Direktor der Heil- und Pflegeanſtalt Illenau, Medicinalrath Dr. Roller, in Anerkennung ſeines verdienſtvollen Wirkens an der gedachten Anſtalt, zum Geheimen Hofrath zu ernennen;

unter dem 5. Januar d. J.

den Privatdozenten Dr. Chriſtian Wiener an der Univerſität Gießen zum Lehrer der praktiſchen und darſtellenden Geometrie an der polytechniſchen Schule zu ernennen;

den Profeſſoren Hautz am Lyceum zu Heidelberg und Maurer am Lyceum zu Carlsruhe den Charakter als Hofräthe zu verleihen;

nachfolgende Lehrer zu Profeſſoren zu ernennen:

den Lehrer Fecht am Gymnaſium zu Lahr,

den Lehrer Schumacher am Pädagogium zu Pforzheim,

den Lehrer Baumann am Lyceum zu Mannheim,

den Lehrer Ebner daſelbſt,

den Lehrer Kreuz am Lyceum zu Conſtanz,

den Lehrer Schwab am Gymnaſium zu Tauberbiſchofsheim,

den Lehrer Intlekofer am Gymnaſium zu Donaueſchingen,

den Lehrer Wagner am Gymnaſium zu Lahr;

den Profeſſor Intlekofer vom Gymnaſium zu Donaueſchingen an das Lyceum zu Freiburg zu verſetzen;

als Lehrer mit Staatsdienereigenſchaft anzuſtellen:

den Lehramtspraktikanten Eble am Lyceum zu Freiburg,

den Vikar Wörter an derſelben Anſtalt,

den Lehramtspraktikanten Habermehl am Lyceum zu Heidelberg;

den Vorſtand der höheren Bürgerſchule zu Sinsheim, Lehrer Heidel, zum Profeſſor zu ernennen;

dem Reviſor Leibbrand bei der Hofdomänenkammer den Charakter als Rechnungsrath zu ertheilen;

den Regiſtraturaſſiſtenten, Kameralpraktikant Ferdinand Hofer, als zweiten Regiſtrator bei der Steuerdirektion anzuſtellen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Errichtung der Kreisgefängniſſe betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 14. März d. J. ſind folgende Kreisgefängniſſe errichtet worden:

für den Unter- und Mittelrheinkreis in Mannheim,

für den Oberrheinkreis in Müllheim,

für den Seekreis in Ueberlingen.

Kreisgefangene weiblichen Geſchlechts werden aus allen vier Kreiſen in Mannheim verwahrt.

In Mannheim beſteht vom 1. Januar 1852 an eine „Kreisgefängniß-Verwaltung“; die übrigen Kreisgefängniſſe werden zur Zeit von den Vorſtänden der betreffenden Aufſichtsräthe geleitet.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1851.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die Gründung und Beaufſichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanſtalten betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 27. Dezember v. J. Nr. 2063 wird die dieſſeitige Verordnung vom 9. März 1849, die Gründung und Beaufſichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanſtalten betreffend (Regierungsblatt Nr. XIV.), anmit zurückgenommen und jene vom 7. November 1840 in gleichem Betreff (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) wieder in Wirkſamkeit geſetzt.

Carlsruhe, den 2. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Vornahme der Eheaufgebote betreffend.

Da die Rechtsbelehrung vom 25. September 1818 (Regierungsblatt Nr. XXIII.) mit Rückſicht auf die geſetzlichen Beſtimmungen zu mehrfachen Schwierigkeiten in der Anwendung geführt hat, ſieht man ſich veranlaßt, im Einverſtändniß mit dem großherzoglichen Juſtizminiſterium, unter Zurücknahme der gedachten Rechtsbelehrung, nachſtehende Erläuterungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

Die im Landrechtsſatz 63 vorgeſchriebenen zwei Aufgebote ſind vorzunehmen:

1. an jedem der Orte (Kirchſpiele), wo der eine und der andere Ehetheil zuletzt ſechs Monate hindurch ununterbrochen ſeinen ſtändigen Aufenthalt (Wohnort) gehabt, d. h. nach Landrechtsſatz 74 in Beziehung auf die Heirath einen Wohnſitz erworben hat (Landrechtsſatz 166);
2. außerdem, wenn der unter Ziffer 1 erwähnte Wohnort mit dem allgemeinen geſetzlichen Wohnſitz der Landrechtsſätze 102 und ff. nicht zuſammenfällt, auch in dem Kirchſpiel dieſes letzteren (Landrechtsſatz 167);
3. ferner, wenn die Verlobten oder einer derſelben rückſichtlich des Heirathens noch unter fremder Gewalt ſich befindet (Landrechtsſatz 148—150) noch weiter in dem Kirchſpiel, in welchem der betreffende Elterntheil ſeinen Wohnort, d. h. ſeinen ſtändigen Aufenthalt hat.

Die Beſtimmungen der Eheordnung vom 15. Juli 1807 §. 18 über die Vornahme der Aufgebote können, als durch die entgegenſtehenden Vorſchriften des Landrechtes aufgehoben, fernerhin nicht zur Anwendung kommen.

Carlsruhe, den 2. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Den Verkauf und die Ankündigung von Geheimmitteln betreffend.

Durch den Verkauf von Geheimmitteln, welche nicht ſelten der Geſundheit nachtheilige Beſtandtheile enthalten, wird die mediziniſche Pfuſcherei weſentlich befördert. Man ſieht ſich

deßhalb auf den Antrag der großherzoglichen Sanitätscommiſſion veranlaßt, das längſt beſtehende Verbot zu erneuern und hiermit zu verordnen:

1. Geheimmittel, d. h. Subſtanzen, deren Zuſammenſetzung ganz oder theilweiſe geheim gehalten wird und womit krankhafte Zuſtände bei Menſchen oder Thieren beſeitigt werden ſollen, dürfen nur nach eingeholter beſonderer Genehmigung der Sanitätscommiſſion und nur von den zum Arzneiverkauf berechtigten Perſonen verkauft werden.

2. Wer ohne erhaltene Erlaubniß, oder ohne zum Verkauf von Arzneien berechtigt zu ſein, Geheimmittel verkauft, oder den Verkauf derſelben ankündigt, oder ſonſt zum Verkauf derſelben in öffentlichen Blättern auffordert, verfällt in eine Geldſtrafe von fünfzehn bis fünfzig Gulden oder in eine Gefängnißſtrafe bis vier Wochen.

Die Aemter und Phyſikate haben den Vollzug dieſer Verordnung zu überwachen und gegen die Uebertreter einzuſchreiten.

Carlsruhe, den 2. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Vertheilung der Preismedaillen an der Univerſität Heidelberg betreffend.

Bei der am 22. November v. J. zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des höchſtſeligen Großherzogs Karl Friedrich ſtattgehabten Vertheilung der Preiſe, die von Höchſtdemſelben im Jahre 1807 für diejenigen Studirenden der Univerſität Heidelberg geſtiftet worden ſind, welche die von den vier Fakultäten der Univerſität auszuſetzenden Preisfragen am beſten beantworten würden, iſt die goldene Medaille:

von der theologiſchen Fakultät dem stud. theol. Heinrich Julius Holtzmann von Carlsruhe,

von der juriſtiſchen Fakultät dem stud. jur. Adrian Bingner von Carlsruhe, dann dem stud. jur. Heinrich Siegel von Bruchſal zuerkannt worden.

Die von der mediziniſchen und der philoſophiſchen Fakultät geſtellten Preisfragen blieben unbeantwortet.

Carlsruhe, den 3. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Den Beſtand der Gelehrtenſchulen und der höheren Bürgerſchulen im Schuljahr 1850/51 betreffend.

In dem Schuljahre 1850/51 wurden die Gelehrtenſchulen und höheren Bürgerſchulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern beſucht:

	Gesammtschülerzahl.	
A. Lyceen.		
Carlsruhe	379	
In der Vorschule	226	
Constanz	162	
Freiburg	466	
Heidelberg	211	
Mannheim	250	
Rastatt	163	
Wertheim	134	
		1991
B. Gymnasien.		
Bruchsal	141	
Donaueschingen	79	
Lahr	129	
Offenburg	84	
Tauberbischofsheim	105	
		538
C. Pädagogien.		
Durlach	67	
Lörrach	100	
Pforzheim	111	
		278
D. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	119	
Rheinbischofsheim	8	
Bretten	42	
Buchen	58	
Constanz	84	
Eberbach	21	
Emmendingen	54	
Eppingen	53	
Ettlingen	42	
Ettenheim	66	
Freiburg	100	
Gernsbach	17	
Heidelberg	179	
Hornberg	20	
Kork	18	
Mannheim	204	
Mosbach	90	
Müllheim	83	
Schwetzingen	61	
Sinsheim	67	
Schopfheim	39	
Ueberlingen	36	
Villingen	41	
Waldshut	32	
Weinheim	53	
		1587
Zusammenstellung.		
An Lyceen		1991
An Gymnasien		538
An Pädagogien		278
An höhern Bürgerschulen		1587
		4394

Auf die Universität wurden zum Studium von Berufsfächern entlassen:

Von dem Lyceum zu	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie		Rechtswissenschaft.	Medicin.	Kameral.	Philologie.	Rechtspolizei.
		kathol.	evangel.					
Carlsruhe	17	—	7	7	2	—	1	—
Constanz	12	8	1	1	—	—	1	1
Freiburg	64	31	2	11	14	5	1	—
Heidelberg	16	—	3	7	5	—	1	—
Mannheim	15	6	1	4	3	1	—	—
Rastatt	10	6	—	3	1	—	—	—
Wertheim	11	5	3	2	1	—	—	—
Nach beim großherzogl. Oberstudienrath erstandener Maturitätsprüfung	2	1	—	—	1	—	—	—
	147	57	17	35	27	6	4	1

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Licenz des Zahnarztes J. Ch. Wittlinger von Constanz betreffend.

Dem Johann Christian Wittlinger, Bürger in Constanz, wurde von großherzoglicher Sanitätscommission nach erstandener Prüfung die Licenz als Zahnarzt ertheilt.

Carlsruhe, den 13. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

At a Court, at Whitehall, the 23rd day of September, 1824.

PRESENT,

The KING's Most Excellent Majesty in Council.

His Majesty, by and with the Advice of His Privy Council, in pursuance of the Act of the 3rd and 4th of His present Majesty, intituled "An Act to regulate the Trade between His Majesty's Possessions in the West Indies and the United States of America," is hereby pleased to order, and it is hereby ordered, that the Ports of Boston, Salem, Beverly, Gloucester, Newburyport, Portsmouth, Portland, Bath, Wiscasset, Frankfort, Belfast, Castine, Machias, Passamaquoddy, Providence, Newport, New London, New Haven, Hartford, Middletown, New York, Albany, Philadelphia, Baltimore, Alexandria, Norfolk, Petersburg, Richmond, Edenton, Newbern, Wilmington, Charleston, Savannah, Sunbury, and St. Mary's, in the United States of America, be, and the same are hereby declared to be, Ports to which British Vessels may resort, and from which they may depart, with Cargoes, and with Goods, Wares, and Merchandize, the Importation of which into His Majesty's Possessions in the West Indies, in British Vessels, is allowed by the Act of the 3rd and 4th of His present Majesty, intituled "An Act to regulate the Trade between His Majesty's Possessions in the West Indies and the United States of America."

Table

for a Mast Ship, of the Burthen of 500 Tons, Old Measurement.

By Mr. Huddart, Master Attendant of His Majesty's Dock-yard at Deptford.

Length of the Mast.	Diameter at the Partners.	Diameter at the Hounds.	Diameter at the Cap.	Length of the Mast.	Diameter at the Partners.	Diameter at the Hounds.	Diameter at the Cap.
Feet.	Inches.	Inches.	Inches.	Feet.	Inches.	Inches.	Inches.
80	36	30	18	90	38	32	19
81	36	30	18	91	38	32	19
82	36	30	18	92	38	32	19
83	36	30	18	93	38	32	19
84	36	30	18	94	38	32	19
85	36	30	18	95	38	32	19
86	36	30	18	96	38	32	19
87	36	30	18	97	38	32	19
88	36	30	18	98	38	32	19
89	36	30	18	99	38	32	19
90	38	32	19	100	38	32	19

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
49947	42	54001	42	58605	42	104909	70	105013	70	118867	42
49948	42	**54002**	**1000**	58606	42	104910	42	105014	70	118868	70
49949	70	**54003**	**1000**	58607	70	104911	70	105015	70	118869	70
49950	70	54004	42	58608	42	104912	70	105016	42	118870	42
50251	70	54005	70	58609	70	104913	42	105017	70	118871	42
50252	42	54006	70	58610	70	104914	42	105018	42	118872	42
50253	42	54007	70	58611	42	104915	42	105019	70	118873	70
50254	70	54008	70	58612	70	104916	70	105020	70	118874	42
50255	42	54009	70	58613	70	**104917**	**1000**	105021	42	118875	42
50256	70	54010	42	58614	42	104918	42	105022	42	118876	70
50257	70	54011	42	58615	42	104919	42	105023	42	118877	70
50258	70	54012	42	58616	42	104920	70	105024	42	118878	70
50259	42	54013	70	58617	42	104921	42	105025	70	118879	70
50260	42	54014	42	58618	42	104922	70	105026	42	118880	42
50261	42	54015	70	58619	70	104923	70	105027	70	118881	70
50262	70	54016	70	58620	42	104924	42	105028	70	118882	70
50263	70	54017	42	58621	70	104925	42	105029	70	118883	42
50264	**1000**	54018	42	58622	70	104926	42	105030	70	118884	42
50265	70	54019	42	58623	42	104927	42	105031	70	118885	70
50266	42	54020	42	58624	42	104928	70	105032	70	118886	70
50267	70	54021	70	58625	42	**104929**	**1000**	105033	70	118887	42
50268	42	54022	42	58626	42	104930	42	105034	70	118888	70
50269	70	54023	70	58627	42	104931	42	105035	70	118889	70
50270	70	54024	70	58628	42	104932	42	105036	42	118890	70
50271	70	54025	70	58629	42	104933	42	105037	70	118891	42
50272	70	54026	70	58630	70	104934	70	105038	42	118892	42
50273	70	54027	70	**58631**	**1000**	104935	42	105039	42	118893	70
50274	70	54028	42	58632	42	104936	70	105040	42	118894	70
50275	42	54029	42	58633	42	104937	42	105041	70	118895	70
50276	42	54030	42	58634	70	104938	42	105042	70	118896	70
50277	42	54031	70	58635	70	104939	42	105043	42	118897	42
50278	42	54032	42	58636	42	104940	42	105044	42	118898	70
50279	42	54033	70	58637	42	104941	42	105045	70	118899	70
50280	42	54034	42	58638	42	104942	70	105046	42	118900	70
50281	70	54035	70	58639	42	104943	70	105047	70	127801	70
50282	42	54036	70	58640	70	104944	42	105048	42	127802	42
50283	42	54037	42	**58641**	**1000**	104945	70	105049	70	127803	70
50284	42	54038	70	58642	70	104946	70	105050	42	127804	42
50285	70	54039	42	58643	42	104947	70	118851	42	127805	42
50286	42	54040	42	58644	70	104948	42	118852	70	127806	70
50287	42	54041	42	58645	42	104949	42	118853	42	127807	42
50288	42	54042	70	58646	70	104950	70	118854	70	127808	42
50289	42	54043	70	58647	70	105001	70	118855	70	127809	42
50290	70	54044	70	58648	70	105002	70	118856	70	127810	42
50291	42	54045	42	58649	70	105003	42	**118857**	**1000**	127811	70
50292	70	54046	42	58650	42	105004	70	118858	42	127812	42
50293	70	54047	70	104901	70	105005	42	118859	70	127813	70
50294	70	54048	42	104902	42	105006	70	118860	42	127814	42
50295	**1000**	54049	70	104903	70	105007	70	118861	70	127815	42
50296	42	54050	42	104904	70	105008	42	118862	42	127816	42
50297	42	58601	70	104905	42	105009	70	118863	70	127817	42
50298	42	58602	70	104906	42	105010	70	118864	42	127818	42
50299	42	58603	70	104907	70	105011	70	118865	70	127819	42
50300	70	58604	70	104908	70	105012	42	118866	42	127820	70

Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.
127821	70	128275	70	141279	70	155233	42	234087	70	242591	70
127822	70	128276	70	141280	42	155234	70	234088	42	242592	42
127823	70	128277	42	141281	70	155235	70	234089	70	242593	70
127824	42	128278	42	141282	70	155236	70	234090	70	242594	42
127825	42	128279	70	141283	70	155237	42	234091	42	242595	70
127826	42	128280	42	141284	70	155238	70	234092	42	242596	42
127827	70	128281	70	141285	42	155239	70	234093	42	242597	42
127828	70	128282	70	141286	42	155240	70	234094	42	242598	42
127829	70	128283	42	141287	70	155241	42	234095	70	242599	42
127830	70	128284	42	141288	70	155242	42	234096	70	242600	70
127831	42	128285	70	141289	42	155243	42	234097	42	244951	42
127832	42	128286	70	141290	70	155244	42	234098	42	244952	70
127833	70	128287	70	141291	70	155245	42	234099	70	244953	70
127834	70	128288	42	141292	42	155246	70	234100	70	244954	70
127835	42	128289	70	141293	70	155247	70	242551	42	244955	42
127836	42	128290	42	141294	70	155248	70	242552	42	**247956**	**1000**
127837	42	128291	70	141295	70	155249	42	242553	42	244957	42
127838	42	128292	70	141296	70	155250	70	242554	42	244958	42
127839	42	128293	70	141297	42	234051	42	242555	70	244959	42
127840	70	128294	70	141298	42	234052	70	242556	70	244960	42
127841	42	128295	42	141299	70	234053	42	242557	70	244961	42
127842	42	128296	42	141300	70	234054	42	242558	42	244962	42
127843	70	128297	42	155201	42	234055	42	242559	70	244963	70
127844	70	128298	70	155202	70	234056	42	242560	70	244964	70
127845	70	128299	42	155203	42	234057	42	242561	70	244965	42
127846	42	128300	42	155204	70	234058	42	242562	42	244966	42
127847	42	141251	70	155205	70	234059	42	242563	70	244967	42
127848	42	141252	70	155206	70	234060	42	242564	70	244968	70
127849	70	141253	70	155207	42	234061	42	242565	70	244969	42
127850	70	141254	42	155208	70	234062	70	242566	42	244970	42
128251	42	141255	70	155209	42	234063	42	242567	70	244971	42
128252	70	141256	42	155210	42	234064	70	242568	70	244972	70
128253	42	141257	42	155211	42	234065	70	242569	42	244973	42
128254	42	141258	70	155212	70	234066	42	242570	70	244974	42
128255	42	141259	70	155213	70	234067	70	242571	70	244975	70
128256	70	141260	70	155214	70	234068	42	242572	70	244976	70
128257	42	141261	70	155215	70	234069	42	242573	42	244977	42
128258	70	141262	70	155216	70	234070	70	242574	42	244978	70
128259	42	141263	42	155217	70	234071	42	242575	42	**247979**	**1000**
128260	70	141264	70	155218	42	234072	70	242576	42	244980	70
128261	70	141265	70	155219	42	234073	70	242577	42	244981	70
128262	70	141266	42	155220	42	234074	42	242578	42	244982	70
128263	70	141267	70	155221	70	234075	70	242579	70	244983	70
128264	70	141268	70	155222	42	234076	42	242580	42	244984	70
128265	70	141269	42	155223	70	234077	70	242581	42	244985	42
128266	70	141270	70	155224	42	234078	42	242582	42	244986	42
128267	70	141271	70	155225	70	234079	70	242583	42	244987	42
128268	70	141272	42	155226	70	234080	42	242584	42	244988	70
128269	70	141273	70	155227	70	234081	70	242585	42	244989	70
128270	**1000**	141274	70	155228	42	234082	42	242586	70	244990	42
128271	70	141275	70	155229	70	234083	42	242587	70	244991	42
128272	70	141276	42	155230	42	234084	42	242588	42	244992	70
128273	70	141277	42	155231	42	234085	42	242589	70	244993	70
128274	70	141278	42	155232	70	234086	70	242590	42	244994	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
244995	70	247088	42	247181	70	295824	42	357017	42	368959	42
244996	70	247089	42	247182	70	295825	42	357018	70	368960	42
244997	42	247090	42	247183	42	295826	42	357019	70	**368961**	**1000**
244998	42	247091	70	247184	42	295827	42	357020	42	368962	42
244999	42	247092	42	247185	70	295828	70	357021	70	368963	70
245000	70	247093	42	247186	42	295829	70	357022	42	368964	42
247051	42	247094	42	247187	70	295830	42	357023	42	368965	42
247052	70	247095	42	**247188**	**1000**	295831	70	357024	42	368966	70
247053	42	247096	42	247189	70	295832	42	357025	70	368967	42
247054	42	247097	70	247190	70	295833	42	357026	70	368968	70
247055	70	247098	70	247194	42	295834	70	357027	70	368969	70
247056	42	247099	70	247192	70	295835	70	357028	42	368970	42
247057	42	247100	70	247193	42	295836	70	357029	70	368971	42
247058	42	247151	42	247194	42	295837	42	357030	42	368972	70
247059	70	247152	42	247195	42	295838	42	357031	42	368973	70
247060	42	247153	42	247196	70	295839	70	357032	70	368974	42
247061	42	247154	70	247197	42	295840	42	357033	42	368975	42
247062	70	247155	42	247198	42	295841	70	357034	70	368976	70
247063	42	247156	70	247199	70	295842	70	357035	70	368977	42
247064	42	247157	42	247200	70	295843	70	357036	70	368978	70
247065	70	247158	70	295801	70	295844	42	357037	70	368979	70
247066	42	247159	42	295802	70	295845	42	357038	70	368980	42
247067	42	247160	70	295803	42	295846	70	357039	42	368981	42
247068	70	247161	42	295804	42	295847	42	357040	70	368982	42
247069	70	247162	70	295805	70	295848	42	357041	70	368983	70
247070	70	247163	70	295806	42	295849	70	357042	70	368984	70
247071	42	247164	42	295807	70	**295850**	**1000**	357043	42	368985	42
247072	70	247165	42	295808	42	357001	70	357044	42	368986	42
247073	42	247166	42	295809	42	357002	70	357045	42	**368987**	**1000**
247074	70	247167	42	295810	70	357003	70	357046	70	368988	42
247075	42	247168	70	295811	42	357004	70	357047	70	368989	42
247076	42	247169	42	295812	70	357005	70	357048	70	368990	42
247077	70	247170	42	295813	70	357006	70	357049	42	368991	70
247078	42	247171	42	295814	42	357007	42	357050	70	368992	70
247079	42	247172	42	295815	42	**357008**	**1000**	368951	70	368993	70
247080	70	247173	42	295816	70	357009	42	368952	42	368994	42
247081	42	247174	42	295817	70	357010	42	368953	42	368995	42
247082	42	247175	70	**295818**	**1000**	357011	70	368954	70	368996	70
247083	42	247176	42	295819	42	357012	70	368955	42	368997	42
247084	70	247177	42	295820	70	357013	70	368956	70	368998	42
247085	42	247178	70	295821	70	357014	70	368957	70	368999	42
247086	42	247179	42	295822	70	357015	70	368958	42	369000	42
247087	70	247180	70	295823	70	357016	70				

Digitized by Google

Liſte

der aus den früheren

Zweiundzwanzig Ziehungen

noch uneingelöſten großherzoglich badiſchen Fünfunddreißig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Beſitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
30	1463	XIX.	42	91	4540	XI.	42	451	22550	XXII.	70	623	31122	XVII.	42
"	1470	"	50	109	5415	XXI.	42	469	23406	IV.	42	"	31125	"	42
"	1471	"	42	128	6360	I.	42	492	24579	XVIII.	70	"	31126	"	42
"	1472	"	42	199	9926	XV.	42	515	25706	XIX.	42	"	31132	"	42
36	1754	"	42	"	9941	"	42	"	25738	"	42	639	31917	XXII.	42
"	1755	"	42	209	10425	XX.	70	"	25741	"	42	"	31923	"	42
"	1756	"	42	215	10703	X.	42	519	25908	XVI.	42	"	31939	"	70
"	1762	"	42	313	15601	IV.	70	520	25993	X.	42	659	32908	V.	42
"	1773	"	42	"	15602	"	42	546	27263	XVI.	42	678	33858	XVI.	70
"	1780	"	42	"	15626	"	70	"	27264	"	70	"	33859	"	70
"	1785	"	42	"	15632	"	42	"	27265	"	70	"	33865	"	70
"	1786	"	42	334	16657	XVII.	42	"	27266	"	70	"	33868	"	42
"	1787	"	42	"	16658	"	42	"	27267	"	70	"	33876	"	42
"	1788	"	42	365	18208	XXI.	42	"	27268	"	42	"	33885	"	1000
43	2104	XXI.	42	"	18209	"	42	"	27269	"	42	"	33900	"	42
"	2105	"	42	"	18210	"	42	"	27270	"	70	683	34101	XXII.	42
"	2106	"	42	"	18211	"	42	"	27271	"	42	"	34111	"	42
"	2110	"	42	"	18212	"	42	"	27272	"	42	"	34117	"	70
"	2122	"	42	"	18213	"	42	"	27284	"	42	"	34120	"	70
"	2123	"	42	"	18214	"	42	548	27380	XIX.	42	"	34128	"	42
"	2124	"	42	"	18215	"	42	573	28608	VI.	42	"	34131	"	70
"	2133	"	42	"	18216	"	42	"	28609	"	42	"	34146	"	42
68	3358	XIII.	42	"	18217	"	42	"	28610	"	42	687	34312	XIV.	70
"	3359	"	42	"	18246	"	42	"	28611	"	42	"	34324	"	42
"	3364	"	42	374	18658	XVII.	42	"	28612	"	70	699	34950	VII.	42
"	3365	"	50	"	18664	"	42	"	28627	"	70	755	37708	VI.	42
"	3369	"	42	"	18666	"	42	"	28630	"	70	771	38501	XVII.	42
"	3370	"	42	"	18667	"	42	"	28631	"	42	"	38502	"	42
"	3372	"	42	"	18668	"	42	"	28632	"	70	"	38503	"	50
"	3374	"	42	"	18697	"	42	"	28633	"	42	"	38504	"	42
"	3397	"	50	402	20056	"	50	"	28634	"	42	773	38624	VI.	42
91	4503	XI.	50	403	20129	III.	42	616	30761	XVIII.	42	796	39775	XI.	50
"	4504	"	42	"	20130	"	42	623	31111	XVII.	42	"	39777	"	42
"	4505	"	42	450	22462	XII.	70	"	31113	"	50	797	39816	V.	42
"	4506	"	42	"	22500	"	42	"	31117	"	42	"	39817	"	42
"	4539	"	42	451	22538	XXII.	42	"	31118	"	50	831	41534	XII.	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
831	41535	XII.	70
"	41536	"	70
"	41537	"	70
"	41538	"	70
"	41539	"	42
"	41540	"	42
875	43704	XXII.	70
"	43705	"	70
"	43706	"	70
"	43707	"	42
"	43711	"	42
"	43718	"	42
"	43719	"	42
"	43721	"	42
"	43722	"	42
"	43739	"	42
"	43740	"	70
"	43743	"	42
"	43744	"	42
"	43746	"	70
"	43747	"	42
"	43748	"	70
"	43749	"	42
"	43750	"	42
887	44327	XXI.	42
"	44328	"	42
"	44329	"	42
"	44330	"	42
"	44331	"	42
"	44332	"	42
"	44333	"	50
"	44334	"	42
"	44335	"	42
"	44336	"	50
"	44337	"	42
"	44338	"	42
"	44339	"	42
"	44340	"	42
"	44341	"	50
"	44342	"	50
"	44343	"	42
"	44344	"	42
"	44345	"	42
"	44346	"	42
"	44347	"	42
"	44348	"	42
"	44349	"	42
"	44350	"	42
925	46216	III.	42
935	46701	XV.	50
"	46702	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
935	46703	XV.	42
"	46705	"	42
"	46748	"	50
944	47151	XIII.	50
"	47152	"	50
"	47153	"	42
"	47154	"	42
"	47155	"	42
"	47156	"	42
"	47157	"	42
"	47158	"	42
"	47183	"	42
956	47751	XXI.	42
"	47762	"	42
"	47765	"	42
"	47772	"	42
"	47773	"	42
1031	48959	XXII.	42
1038	51751	X.	42
1046	52100	XXII.	70
"	52140	"	70
"	52147	"	42
"	52150	"	42
1086	54274	XV.	50
"	54283	"	42
1120	56772	X.	42
"	56787	"	70
"	56788	"	70
"	56789	"	70
"	56793	"	42
"	56794	"	70
"	56795	"	42
1161	58031	XIV.	70
"	58032	"	42
1234	61655	IX.	42
"	61673	"	50
"	61679	"	42
"	61689	"	42
1255	62704	"	42
"	62739	"	42
"	62740	"	50
"	62741	"	42
1262	63098	XII.	42
1314	65684	IX.	42
"	65700	"	42
1315	65705	XVII.	42
"	65718	"	42
1339	66903	II.	42
1361	68019	XI.	42
"	68025	"	42
"	68042	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
1361	68044	XI.	42
1378	68850	XIV.	70
"	68862	"	70
"	68871	"	42
1385	69228	"	42
"	69229	"	1000
"	69230	"	70
"	69248	"	70
"	69249	"	70
"	69250	"	70
1406	70274	IX.	42
1409	70414	III	250
1451	72501	XXII.	70
"	72548	"	42
1464	72673	XIII.	42
1471	73671	XVII.	42
"	73672	"	42
"	73682	"	42
"	73683	"	42
"	73684	"	42
1482	74051	IX.	42
"	74057	"	42
"	74074	"	50
"	74078	"	50
"	74091	"	42
"	74099	"	42
1545	77221	XXI.	42
"	77222	"	42
"	77227	"	42
"	77228	"	42
"	77229	"	42
"	77231	"	42
"	77232	"	42
"	77235	"	42
"	77236	"	42
"	77237	"	42
"	77238	"	42
"	77247	"	42
1559	77909	XVII.	42
"	77936	"	42
"	77940	"	3000
"	77942	"	42
1567	78312	VII.	42
1570	78475	XV.	50
"	78476	"	42
1582	79055	XXI.	42
"	79058	"	50
"	79070	"	42
"	79071	"	42
"	79072	"	50
"	79073	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
1582	79074	XXI.	42
"	79094	"	42
1600	79972	XIX.	42
1638	81851	XX.	70
"	81852	"	42
"	81853	"	70
"	81854	"	70
"	81880	"	42
1640	81975	XXI.	42
"	81977	"	42
"	81978	"	42
"	81983	"	42
"	81992	"	42
"	81993	"	42
1708	85360	XXII.	42
"	85361	"	70
"	85362	"	42
"	85363	"	70
"	85365	"	70
"	85366	"	42
"	85367	"	70
"	85368	"	70
"	85369	"	42
"	85370	"	70
"	85386	"	70
"	85390	"	42
1745	87201	XV.	42
"	87216	"	42
"	87224	"	42
"	87234	"	42
"	87241	"	42
"	87250	"	50
1755	87709	VII.	42
"	87710	"	42
"	87711	"	42
1799	89901	XV.	42
"	89912	"	42
"	†89913	"	42
"	†89914	"	42
"	†89915	"	42
"	†89916	"	42
1800	89997	"	42
"	89998	"	42
"	89999	"	42
"	90000	"	42
1820	90951	VIII.	70
1826	91276	XXI.	42
"	91278	"	42
"	91294	"	42
1896	94759	XVIII.	42
2013	100624	X.	42
2054	102653	XVIII	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
2054	102658	XVIII.	70	2599	129909	XVI.	42	3143	157101	XVII.	42	3450	172471	XIX.	42
"	102666	"	42	2643	132149	"	42	"	157102	"	42	"	172472	"	42
"	102667	"	42	"	132150	"	70	"	157141	"	42	"	172473	"	42
"	102668	"	70	2667	133334	VII.	42	"	157144	"	50	"	172474	"	42
"	102697	"	70	2701	135008	III.	42	3145	157207	XIX.	42	"	172475	"	42
2158	107851	XXI.	42	"	135015	"	42	"	157211	"	42	"	172476	"	42
"	107857	"	42	"	135023	"	42	"	157214	"	42	"	172477	"	42
"	107858	"	42	"	135024	"	42	3159	157932	XXII.	70	"	172478	"	42
"	107891	"	42	"	135025	"	42	"	157933	"	70	"	172479	"	42
"	107894	"	42	"	135026	"	42	"	157934	"	70	"	172485	"	42
"	107898	"	42	"	135030	"	50	"	157935	"	42	"	172486	"	42
2188	109355	VII.	42	2740	136970	XVI.	70	"	157938	"	42	"	172487	"	42
2232	111578	III.	42	"	136971	"	70	"	157939	"	42	"	172488	"	42
"	111579	"	42	"	136973	"	42	"	157944	"	70	"	172489	"	42
"	111580	"	42	"	136974	"	42	"	157945	"	70	"	172490	"	50
2261	113003	IX.	42	"	136976	"	70	"	157946	"	42	"	172491	"	42
"	113036	"	42	2743	137131	IX.	42	"	157947	"	70	"	172492	"	42
2345	117201	XV.	42	"	137133	"	50	3181	159023	XII.	70	"	172493	"	42
"	117235	"	42	2752	137565	XIX.	42	"	159040	"	70	"	172494	"	42
"	117236	"	50	2772	138554	"	42	3207	160349	XIII.	42	"	172495	"	42
2424	121158	XIX.	42	"	138557	"	50	3215	160719	XX.	42	"	172496	"	42
"	121159	"	42	"	138560	"	42	"	160724	"	42	"	172497	"	42
"	121160	"	42	"	138561	"	42	"	160732	"	70	"	172498	"	42
"	121161	"	42	"	138563	"	42	"	160733	"	70	"	172499	"	42
"	121162	"	42	"	138572	"	42	"	160741	"	42	3456	† 172794	XVII.	† 50
"	121163	"	42	"	138574	"	42	"	160745	"	70	3457	172803	XVIII.	70
"	121164	"	42	"	138575	"	50	"	160749	"	42	"	172816	"	70
"	121199	"	50	"	138576	"	50	3231	161522	XIV.	42	"	172817	"	70
2479	123911	XIV.	42	"	138592	"	42	"	161528	"	1000	"	172818	"	70
"	123924	"	42	"	138596	"	42	"	161529	"	70	"	172839	"	42
"	123929	"	70	2841	142004	VIII.	1000	"	161530	"	42	3473	173601	VII.	42
"	123930	"	42	2848	142370	XIX.	50	"	161531	"	42	"	173648	"	42
"	123931	"	70	"	142383	"	42	"	161532	"	42	3494	174694	XIX.	42
"	123940	"	70	2878	143897	VI.	42	"	161536	"	70	3514	175657	XXII.	42
"	123941	"	70	2883	144124	XV.	42	3349	167408	XXI.	50	"	175658	"	70
"	123942	"	70	"	144131	"	42	"	167410	"	42	"	175659	"	42
"	123947	"	42	"	144139	"	42	"	167414	"	42	"	175660	"	70
2486	124293	XIII.	42	2988	149387	III.	42	"	167415	"	42	"	175661	"	70
"	124299	"	42	"	149388	"	42	"	167416	"	42	"	175662	"	42
2494	124695	III.	42	"	149389	"	42	"	167417	"	50	"	175663	"	70
2496	124773	XIII.	42	"	149390	"	42	"	167420	"	42	"	175664	"	70
2587	129321	XI.	50	"	149391	"	50	"	167423	"	42	"	175665	"	42
"	129322	"	42	"	149392	"	42	"	167439	"	42	"	175666	"	42
"	129323	"	42	"	149393	"	42	"	167440	"	42	"	175667	"	42
"	129324	"	42	"	149394	"	42	"	167446	"	42	"	175668	"	42
"	129325	"	42	"	149395	"	42	"	167447	"	42	"	175669	"	70
"	129326	"	42	"	149396	"	MD	"	167448	"	42	"	175670	"	70
"	129327	"	42	3023	151102	XVII.	42	"	167449	"	42	"	175671	"	70
"	129328	"	42	3030	151479	XXI.	42	3367	168317	XVIII.	42	"	175672	"	70
"	129329	"	42	"	151483	"	42	"	168345	"	70	"	175673	"	70
"	129348	"	42	"	151490	"	42	3409	170404	XVII.	42	"	175674	"	42
"	129349	"	42	3108	155369	VII.	42	3450	172470	XIX.	42	"	175675	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
3514	175683	XXII.	42	4102	205052	XIX.	50	4638	231871	XIX.	42	4864	243157	XIII.	42
"	175684	"	70	"	205087	"	42	"	231875	"	42	"	243158	"	50
"	175685	"	42	"	205098	"	42	"	†231883	"	† 42	"	243159	"	42
3569	178418	XVII.	42	4157	207846	V.	42	"	231884	"	42	"	243160	"	42
"	178420	"	42	4197	209818	XVII.	42	"	231896	"	42	"	243161	"	42
3573	178634	XX.	42	"	209821	"	42	4642	232057	XXII.	70	"	243162	"	42
3640	181970	XV.	42	"	209827	"	50	"	232060	"	70	"	243163	"	42
"	181971	"	42	"	209830	"	42	"	232068	"	70	"	243164	"	42
3709	185430	"	42	"	209831	"	42	"	232070	"	42	"	243165	"	42
3766	188285	XX.	42	"	209832	"	42	"	232071	"	42	"	243166	"	42
"	188292	"	70	4238	211851	XIX.	50	"	232072	"	70	"	243167	"	42
"	188293	"	70	"	211857	"	42	"	232073	"	70	"	243168	"	42
"	188294	"	70	"	211866	"	42	"	232074	"	70	"	243169	"	42
"	188300	"	70	"	211873	"	42	"	232077	"	70	"	243170	"	42
3776	188790	XVI.	70	"	211874	"	42	"	232081	"	70	"	243171	"	250
"	188791	"	70	"	211890	"	42	"	232096	"	70	"	243172	"	42
3777	188810	XXI.	42	4245	212206	"	42	"	232098	"	70	"	243173	"	42
"	188817	"	42	"	212234	"	42	"	232099	"	42	"	243174	"	42
"	188823	"	42	"	212239	"	42	"	232100	"	70	"	243175	"	42
3827	191301	XVII.	42	"	212240	"	42	4653	232617	XIII.	42	"	243176	"	42
3889	194410	XIX.	42	4302	215070	XXI.	42	"	232641	"	42	"	243177	"	42
"	194412	"	50	"	215074	"	50	4712	235551	XXII.	42	"	243200	"	42
"	194413	"	42	4429	221402	IX.	42	"	235552	"	42	4981	249014	XV.	42
"	194414	"	42	"	221411	"	42	"	235554	"	70	"	249050	"	42
"	194417	"	42	4433	221650	XIV.	70	"	235555	"	42	4985	249201	XIX.	42
"	194418	"	42	4494	224673	XV.	50	"	235556	"	42	"	249213	"	42
"	194420	"	50	"	224689	"	42	4743	237108	XI.	50	"	249246	"	42
"	194423	"	42	"	224690	"	42	4748	237385	V.	42	4989	249405	XX.	42
"	194430	"	42	"	224691	"	42	4749	237414	XVII.	42	"	249406	"	70
"	194437	"	42	4500	224951	XII.	70	"	237415	"	42	"	249409	"	42
"	194439	"	42	"	224952	"	42	"	237432	"	50	"	249410	"	70
"	194440	"	42	"	224953	"	42	"	†237441	"	† 42	"	249412	"	70
"	194449	"	42	"	224973	"	70	"	†237442	"	†† 42	"	249418	"	42
3948	197378	XX.	70	"	224974	"	70	"	†237443	"	† 42	"	249420	"	42
"	197386	"	42	"	224975	"	70	4766	238275	XIX.	42	"	249432	"	42
"	197387	"	42	4511	225512	XXI.	42	"	238291	"	42	"	249437	"	70
"	197388	"	70	"	225527	"	42	4786	239287	XII.	42	"	249438	"	70
"	197389	"	1000	"	225528	"	50	4800	239951	XIX.	42	"	249440	"	42
3989	199437	VII.	42	"	225533	"	42	"	239952	"	42	"	249445	"	70
"	199443	"	42	"	225534	"	42	"	239987	"	42	5015	250724	XVI.	42
3997	199804	XIX.	42	"	225535	"	42	4818	240861	XXI.	50	5053	252611	XIX.	42
"	199805	"	42	"	225536	"	42	"	240862	"	42	5075	253704	"	42
"	199807	"	42	4549	227435	XX.	70	"	240871	"	42	"	253713	"	42
"	199808	"	42	4562	228086	XVII.	42	"	240882	"	42	"	253714	"	42
"	199810	"	42	4617	230845	XV.	50	4839	241944	XVI.	42	"	253715	"	42
"	199823	"	42	"	230846	"	42	4849	242408	III.	42	"	253716	"	50
"	199825	"	250	"	230847	"	42	4864	243151	XIII.	42	"	253718	"	42
"	199826	"	42	"	230848	"	42	"	243152	"	42	"	253721	"	50
"	199827	"	42	"	230849	"	42	"	243153	"	42	"	253722	"	42
"	199848	"	42	"	230850	"	250	"	243154	"	42	"	253726	"	42
"	199849	"	42	4638	231869	XIX.	42	"	243155	"	42	"	253728	"	50
4081	204034	XVII.	50	"	231870	"	42	"	243156	"	42	"	253731	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
5075	253743	XIX.	42	5429	271414	XVIII.	70	5657	282817	XX.	70	6140	306995	XXI.	42
5081	254015	XVIII.	42	"	271415	"	70	"	282819	"	70	6165	308226	XV.	42
"	254016	"	70	"	271416	"	42	"	282824	"	70	"	308232	"	42
5083	254118	XIX.	42	"	271417	"	70	"	282842	"	42	"	308233	"	250
"	254120	"	42	"	271438	"	70	5670	283495	VII.	42	"	308234	"	42
"	254136	"	50	5436	271779	XV.	42	5697	284803	XIII.	42	"	308235	"	42
"	254139	"	42	5438	271851	XXII.	70	"	284840	"	42	"	308239	"	42
"	254140	"	42	"	271852	"	70	"	284849	"	42	6180	308961	XXI.	42
5093	254801	XVI.	70	"	271860	"	42	5771	288501	XXI.	42	"	308962	"	50
"	254802	"	70	"	271861	"	42	"	288502	"	42	"	308965	"	42
"	254805	"	70	"	271862	"	42	"	288503	"	42	"	308967	"	42
"	254810	"	70	"	271887	"	42	"	288504	"	42	"	308971	"	42
"	254816	"	42	"	271894	"	42	"	288505	"	42	"	308995	"	42
5132	256553	XXI.	42	"	271898	"	70	"	288509	"	42	6371	318502	XII.	42
"	256561	"	42	"	271899	"	70	"	288528	"	42	"	318503	"	42
"	256562	"	42	"	271900	"	70	"	288529	"	42	"	318527	"	70
"	256569	"	42	5440	271967	XXI.	42	"	288530	"	42	"	318541	"	70
"	256570	"	42	"	271977	"	42	"	288533	"	42	"	318543	"	70
"	256571	"	50	"	271978	"	42	"	288536	"	42	6395	319741	XIII.	42
"	256572	"	42	"	271981	"	42	"	288537	"	42	6424	321029	XVII.	42
"	256573	"	50	"	271986	"	42	"	288548	"	42	"	321033	"	42
"	256574	"	42	"	271994	"	42	"	288549	"	42	"	321042	"	42
"	256575	"	42	5444	272153	XVII.	42	5782	289051	I.	42	6422	321072	XV.	50
"	256576	"	42	"	272156	"	42	"	289052	"	42	"	321097	"	42
"	256577	"	42	"	272172	"	42	"	289053	"	42	"	321098	"	50
"	256578	"	42	5476	273751	XIX.	42	"	289054	"	42	"	321099	"	42
"	256579	"	50	"	273752	"	42	"	289055	"	42	6467	323301	XXI.	42
"	256590	"	42	"	273753	"	42	"	289056	"	42	"	323302	"	42
"	256592	"	42	"	273754	"	42	"	289057	"	42	"	323303	"	42
"	256593	"	42	"	273755	"	42	"	289058	"	1000	"	323304	"	42
"	256594	"	42	"	273756	"	42	"	289059	"	50	"	323305	"	42
5148	257351	XXII.	42	5488	274354	XI.	42	6015	300707	XIII.	50	"	323306	"	42
"	257356	"	70	5489	274401	XIII.	42	"	300709	"	42	"	323307	"	42
"	257357	"	42	"	274402	"	42	"	300721	"	50	"	323309	"	42
"	257358	"	70	"	274427	"	42	"	300722	"	42	"	323310	"	42
"	257366	"	42	"	274429	"	42	"	300724	"	42	"	323312	"	42
"	257367	"	42	5544	277161	XI.	42	6074	303662	XV.	42	"	323313	"	42
"	257376	"	70	"	277188	"	42	"	303699	"	42	"	323322	"	42
5259	262932	XV.	42	5608	280375	"	42	6090	304465	XVII.	42	"	323326	"	50
5308	265351	XXII.	42	"	280376	"	42	"	304466	"	42	"	323327	"	42
"	265355	"	42	"	280377	"	50	"	304467	"	42	"	323329	"	42
"	265358	"	70	"	280378	"	42	"	304482	"	42	"	323339	"	42
"	265359	"	42	"	280379	"	42	"	304483	"	42	"	323345	"	42
"	265360	"	70	"	280380	"	42	"	304489	"	42	6492	324579	"	42
"	265361	"	70	"	280381	"	42	"	304500	"	42	"	324580	"	50
"	265362	"	70	"	280382	"	42	6091	304511	XXII.	42	"	324584	"	42
"	265363	"	42	"	280383	"	50	"	304523	"	70	6542	327055	VII.	50
"	265364	"	42	"	280384	"	42	"	304525	"	70	6770	338458	XVI.	42
"	265365	"	42	"	280388	"	42	"	304530	"	42	"	338459	"	70
5429	271401	XVIII.	42	"	280390	"	42	"	304537	"	70	6798	339855	XXII.	42
"	271406	"	42	5657	282810	XX.	70	6116	305768	VII.	42	"	339866	"	42
"	271413	"	70	"	282815	"	70	6140	306989	XXI.	42	"	339867	"	70

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
6798	339568	XXII.	70	7104	355190	IV.	42	7313	365642	XVII.	42	7521	376032	XXI.	42
„	339569	„	70	7139	356918	XVIII.	42	„	365650	„	50	„	376044	„	42
„	339570	„	42	„	356932	„	42	7314	365653	XVIII.	70	7522	376059	XIV.	42
„	339577	„	42	„	356933	„	42	„	365654	„	70	„	376060	„	42
„	339583	„	42	„	356935	„	70	„	365656	„	70	„	376068	„	42
6806	340257	„	70	„	356939	„	70	„	365670	„	42	„	376075	„	70
„	340258	„	70	7164	358157	XXI.	42	„	365692	„	42	„	376094	„	42
„	340259	„	70	„	358158	„	42	7363	368117	XI.	42	„	376095	„	70
„	340274	„	42	„	358159	„	42	„	368118	„	42	7578	378855	XX.	70
„	340286	„	70	„	358166	„	42	7384	369170	IX.	42	„	378856	„	42
„	340288	„	70	„	358167	„	42	7394	369654	XVIII.	42	„	378858	„	1000
„	340294	„	42	„	358173	„	42	„	369655	„	42	„	378870	„	42
„	340300	„	42	„	358187	„	42	7402	370064	XIII.	42	„	378881	„	70
6809	340418	XXI.	42	„	358190	„	42	„	370065	„	42	7585	379357	XVII.	42
„	340429	„	42	„	358191	„	42	7438	371898	V.	42	„	379358	„	42
„	340433	„	42	7231	361526	XV.	42	7447	372339	XV.	42	„	379359	„	42
„	340436	„	42	„	361532	„	42	7451	372501	XX.	70	„	379360	„	42
„	340437	„	42	„	361549	„	42	„	372512	„	42	„	379366	„	42
„	340438	„	42	7249	362433	XI.	42	„	372532	„	70	„	379380	„	50
„	340439	„	42	„	362434	„	42	7493	374601	XIX.	42	„	379388	„	42
„	340440	„	42	„	362435	„	50	„	374616	„	42	„	379395	„	42
„	340441	„	42	„	362436	„	42	7521	376006	XXI.	42	„	379396	„	42
„	340442	„	42	„	362437	„	42	„	376007	„	42	„	379400	„	42
„	340443	„	42	„	362438	„	42	„	376008	„	42	7595	379724	XXI.	42
6898	344872	IX.	42	7281	364014	VI.	70	„	376009	„	50	„	379726	„	42
6930	346482	XIX.	42	„	364019	„	42	„	376010	„	42	„	379731	„	42
„	346483	„	42	„	364048	„	42	„	376011	„	50	7602	380077	XVIII.	42
„	346484	„	42	7291	364506	XVI.	70	„	376013	„	42	7641	382017	XV.	42
„	346489	„	42	„	364507	„	70	„	376014	„	42	„	382033	„	42
6979	348944	„	42	„	364508	„	70	„	376015	„	42	7730	386481	VIII.	† 70
7009	350401	XII.	42	„	364509	„	70	„	376016	„	42	„	386491	„	42
„	350408	„	42	„	364510	„	70	„	376017	„	42	7811	390547	„	70
„	350416	„	42	„	364511	„	42	„	376018	„	42	„	390548	„	42
„	350417	„	70	„	364512	„	70	„	376020	„	42	„	390549	„	70
„	350418	„	70	„	364513	„	42	„	376021	„	42	7828	391392	V.	42
„	350419	„	42	„	364514	„	42	„	376022	„	42	„	391393	„	50
7029	351441	XXI.	50	„	364528	„	70	„	376023	„	42	„	391394	„	42
„	351442	„	42	7304	365188	XV.	42	„	376024	„	42	7830	391499	XI.	42
„	351444	„	42	„	365198	„	42	„	376025	„	42	7906	395261	XXI.	50
7073	353602	XIV.	70	7307	365309	„	42	„	376027	„	42	„	395262	„	42
„	353642	„	70	„	365317	„	42	„	376028	„	42	7937	396840	„	42
„	353643	„	42	7313	365604	XVII.	42	„	376031	„	42				

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 34312, 43746, 89913, 89914, 89915, 89916, 172794, 231883 237441, 237442, 237443, 386481 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1851.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Digitized by Google

Nr. III.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 28. Januar 1852.

Inhalt.

Die Fortdauer des Kriegszuſtandes betreffend.
Dienſterledigungen. Todesfälle.

Die Fortdauer des Kriegszuſtandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen, daß der Kriegszuſtand nach Maaßgabe des Geſetzes vom 29. Januar des vorigen Jahres noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 27. Januar 1852.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marſchall. Wechmar.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienſterledigungen.

Das Phyſikat Lörrach iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitätscommiſſion zu melden.

Das Phyſikat Waldshut iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommiſſion nach Vorſchrift zu melden.

Das erledigte Amtschirurgat Buchen wird wiederholt zur Bewerbung ausgeſchrieben. Die

Bewerber haben binnen vier Wochen ihre desfallsigen Gesuche bei der großherzoglichen Sanitätscommission einzureichen.

Die katholische Pfarrei Ichenheim, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht wegen des Fileals Dundenheim einen Vikar zu unterhalten und mit 100 fl. jährlich zu salariren, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Verzichtleistung des Beneficiaten Ferdinand Walter ist die Helfereikaplanei Neuenburg, Amts Müllheim, mit einem Einkommen von 600 fl. nebst weiteren 248 fl. wegen Pastoration in Müllheim, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Götzingen, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 900 bis 1,000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten oder das Filial Rieschheim binationsweise zu versehen und 291 fl. 24 kr. Gült- und Zinsprozeßkosten in noch zu bestimmenden Terminen heimzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Gundelfingen, Dekanats Freiburg, mit einem, nach Abzug von jährlichen 800 fl. für den altbadischen Pfarrhülfsfond übrig bleibenden Einkommen von ungefähr 1,200 fl., wird hiermit zur Bewerbung ausgekündigt. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 3. Dezember 1851: der pensionirte Kirchenrath Katz in Carlsruhe;
am 15. Dezember 1851: der pensionirte Kreiskassier, Hofkammerrath Friedrich in Mannheim;
am 18. Dezember 1851: Physikus Dr. Zeller in Lörrach;
am 23. Dezember 1851: der pensionirte Bezirksförster Wagner in Durlach;
am 26. Dezember 1851: der katholische Pfarrer Joseph Reebstein zu Ichenheim;
am 3. Januar 1852: Domkapitular Dr. Carl Kieser in Freiburg;
der pensionirte Kanzleirath Eckardt in Carlsruhe; und
am 4. Januar 1852: der pensionirte Hauptmann Maier in Rastatt.

Nr. IV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 6. Februar 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Uebereinkunft mit dem Königreich Belgien wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbſchafte … und anderem Vermögen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: das Schriftverfaſſ… …end. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Staatsprüfung … Die Staatsprüfung der Forſtkandidaten betreffend. Die Staatsprüfung der evangeliſ… …d Carl Wilhelm Pummel von Villingen betreffend. Das Schrift-verfaſſungsre… …lingen betreffend. Die Staatsgenehmigung zur Stiftung eines Schul- und … …genehmigung zur Stiftung eines Armenfonds in Raſt betreffend. Die Staatsg… …Weiterdingen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſte… …ldentilgungskaſſe betreffend.

…ntmachungen der Miniſterien.

Die Ueber… …gen abzugsfreier Ausfolgung von Erbſchaften, Schenkungen Vermögen betreffend.

Na… Regierung unter dem 24. v. M. getroffenen Ueber-einkunft… …angehörigen in Belgien und den belgiſchen Staats-angehör… …zuſtehen, die ihnen ab intestato oder vermöge letztwill… …en, ſo wie auch Schenkungen unter Lebenden zu erwerbe… …hne daß ſie wegen ihrer Eigenſchaft als Ausländer irgend… …entrichten hätten, welchen nicht auch die Inländer unterw…

I… …on allen Abzügen und Gebühren, welche die eigenen Unterth… …haben, findet auch bei dem Wegzug des, gleichgiltig unter … …badiſchen Unterthanen in Belgien und von königlich belgiſc… …enen Vermögens ſtatt und es begründet dabei keinen Unterſch… …dem Staate oder von andern hierzu Berechtigten er-hoben wurden.

Carlsruhe, den 17. Januar 1852.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Das Schriftverfaſſungsrecht des Joſeph Krebs betreffend.

Durch dieſſeitige Verfügung vom Heutigen, Nr. 444, wurde dem Rechtspraktikanten Joſeph Krebs von Villingen geſtattet, zur Ausübung des ihm verliehenen Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten ſeinen Wohnſitz in Freiburg zu nehmen.

Carlsruhe, den 17. Januar 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die Staatsprüfung der Ingenieurkandidaten betreffend.

Die Ingenieurkandidaten
Wilhelm Troß von Mannheim,
Eduard Seyb von Freiburg und
Albert Scholl von Carlsruhe
ſind nach ordnungsmäßig erſtandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 20. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Staatsprüfung der Forſtkandidaten betreffend.

Von ſieben Forſtkandidaten, welche ſich der im letzten Spätjahr vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, wurden
Friedrich Krutina von Waldwimmersbach,
Eduard Hartweg von Carlsruhe,
Albrecht von Göler von Mannheim und
Wilhelm Held von Carlsruhe
unter die Zahl der Forſtpraktikanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 24. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Die Staatsprüfung der evangeliſchen Theologen betreffend.

Von den Kandidaten der Theologie, welche ſich der Spätjahrsprüfung 1851 unterzogen haben, ſind folgende zehen in nachſtehender Ordnung unter die Zahl der evangeliſchen Pfarramtskandidaten aufgenommen worden:

1. Carl Friedrich Lay von Bözingen,
2. Chriſtian Franz Wilhelm Eberhard von Wenkheim,

3. Carl Ludwig Anſpach von Bretten,
4. Johann Wilhelm Menton von Theningen,
5. Wilhelm Albert Hamel von Menzingen,
6. Carl Friedrich Schmidt von Ladenburg,
7. Chriſtian Apfel von Guttenbach,
8. Friedrich Gutheil von Heidelberg,
9. Carl Heinrich Wolf von Palmbach,
10. Jakob Fild von Weinheim.

Carlsruhe, den 10. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Apothekerlicenz des Carl Wilhelm Hummel von Villingen betreffend.

Carl Wilhelm Hummel von Villingen hat nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker erhalten.

Carlsruhe, den 30. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Das Schriftverfaſſungsrecht des J. B. Göring von Ettlingen betreffend.

Dem Rechtspraktikanten Johann Baptiſt Göring von Ettlingen wurde das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsangelegenheiten ertheilt.

Carlsruhe, den 8. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung zur Gründung eines Schul- und Armenfonds zu Föhrenthal betreffend.

Zu Gründung eines Schul- und Armenfonds in Föhrenthal, Amts Waldkirch, ſtifteten:

1. Magdalena Tritſchler von Föhrenthal im Jahr 1818 den Betrag von 100 fl.,
2. die ledig verſtorbene Anna Wehrle von dort im Jahr 1833 den Betrag von 50 fl. und
3. der im Jahr 1847 verſtorbene Chriſtian Waldvogel von dort den Betrag von 46 fl. 29 kr.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 7. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Staatsgenehmigung zur Stiftung eines Armenfonds in Rast betreffend.

Pfarrer Hahn in Markdorf hat in ſeinem letzten Willen vom 20. Mai 1849 der Gemeinde Rast, Bezirksamts Mößkirch, von ſeiner Verlaſſenſchaft den zwanzigſten Theil, der in 537 fl. 36 kr. beſteht, zur Gründung eines Armenfonds vermacht.

Dieſer Stiftung wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was hiermit zum Andenken an den Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Staatsgenehmigung der Stiftung des Anton Gohl zu Weiterdingen betreffend.

Der verſtorbene Anton Gohl von Weiterdingen hat der Schule daſelbſt 300 fl. mit der Beſtimmung vermacht, den Zinsertrag zur Anſchaffung von Schulrequiſiten für arme Schulkinder zu verwenden.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre des Gebers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Den Zinsfuß für Darlehen der Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Nach Anſicht des §. 79 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und der §§. 7 und 8 der dieſſeitigen Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird hiermit verfügt:

1. der Zinsfuß für Darlehen der Zehntſchuldentilgungskaſſe wird, vorbehaltlich anderweiter Beſtimmung im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuße überhaupt, auf vier und drei Viertel Prozent ermäßigt;
2. dieſe Zinsermäßigung kömmt bei allen Darlehen, welche ſeit dem 1. d. M. gegeben worden ſind oder künftig verabfolgt werden, vom Anfange der Zinspflichtigkeit an, bei den vor dem 1. d. M. gegebenen Darlehen aber von demjenigen Verfalltermine der Tilgungsquote an, welcher dem 1. d. M. am nächſten liegt, zur Anwendung.

Carlsruhe, den 17. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Nr. V. 31

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 9. Februar 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: die Aufſtellung und Ernennung der Vollſtreckungsbeamten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: das Vermächtniß des verſtorbenen Schiffers Kaſimir Katz von Gernsbach an die dortige Stadtgemeinde betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die erſte Serienziehung für die ſechszehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Aufſtellung und Ernennung der Vollſtreckungsbeamten betreffend.

Zum Vollzuge der Verordnungen vom 2. Juli v. J. (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) und vom 21. November v. J. (Regierungsblatt Nr. LXVII.) wird beſtimmt:

Beide Verordnungen treten, ſo weit ſie die Verrichtungen der Diſtriktsnotare in Vollſtreckungsſachen betreffen, am 1. März l. J., ſo weit ſie aber den Dienſt der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten betreffen, am 1. April l. J. in Wirkſamkeit.

Alle an dieſem Tage noch nicht beendigten Geſchäfte, welche in den Dienſtkreis der Vollſtreckungsbeamten, Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten gehören, ſind an die für dieſe Dienſte neu ernannten Perſonen abzugeben.

Die Verrichtungen der Bürgermeiſter in Vollſtreckungsſachen beſchränken ſich von dieſen Tagen an auf die in §. 8 der Verordnung vom 2. Juli v. J. bezeichneten Geſchäfte, doch iſt ihnen geſtattet, bereits anberaumte Verſteigerungen noch ſelbſt vorzunehmen.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die näheren Vollzugsvorſchriften, ſo wie die Feſtſetzung der Diſtrikte und die Ernennung der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten den Bezirksämtern zur weitern Bekanntmachung zugehen werden.

Carlsruhe, den 26. Januar 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

Wechmar.

Vdt. von Göler.

An Act to provide for the Relief of Mary Ann Bradley and the Children of the said Mary Ann Bradley. [Assented to 1st March, 1858.]

WHEREAS Mary Ann Bradley, of the City of Toronto, in the County of York, Widow, hath by her Petition humbly represented that she was married to Thomas Bradley, late of the said City of Toronto, Gentleman, deceased, on the twenty-fifth day of December, one thousand eight hundred and forty-two, at the said City of Toronto, and that the said Thomas Bradley died on the twenty-fifth day of January, one thousand eight hundred and fifty-seven, leaving the said Mary Ann Bradley and seven children, the issue of the said marriage, him surviving; and whereas the said Mary Ann Bradley hath by her said Petition prayed that an Act may be passed for the purpose hereinafter mentioned; and whereas it is expedient to grant the prayer of the said Petition: Therefore, Her Majesty, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Assembly of Canada, enacts as follows:

Preamble.

Proceedings in Chancery in Upper Canada may be had in the name of Mary Ann Bradley as a Feme Sole.

I. It shall be lawful for the said Mary Ann Bradley to sue and be sued, plead and be impleaded, in all Courts of Law and Equity in Upper Canada, as a feme sole, and to do all other acts and things which she might do if she were a feme sole.

Short Title.

II. This Act may be cited as the Short Title of this Act.

Pfarrer Ludwig zu Aichen in den Kirchenfond zu Betzenhauſen ein Meßgewand nebſt Zugehör im Anſchlage von 30 fl.;

ein Ungenannter zur Beſtreitung von Reparaturen an der Kirche zu Hofsgrund circa 1,400 fl.;

Pfarrer Ziegler zu Steinen in den Almoſenfond daſelbſt zu Anſchaffung von Schreibmaterialien für arme Schüler 40 fl.;

die verſtorbene Wittwe Juliana Ganter, geborene Willmann von Freiburg, in den dortigen Krankenſpitalfond 200 fl.;

Dieſelbe in den Münſterfabrikfond zu Freiburg mit der Verbindlichkeit zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamtes und einer Meſſe 200 fl.;

Dieſelbe in den Kranken-, Sterb- und Wittwenkaſſeverein zu Freiburg 100 fl.;

Dieſelbe in den Bonifaziusverein 200 fl.;

Dieſelbe in den Waiſenhausfond zu Freiburg 100 fl.;

die verſtorbene Ehefrau des Bäckers Joſeph Pfirſig, Maria Egle von Freiburg, in den Armenfond zu Neuershauſen 400 fl.;

der verſtorbene Schutzbürger Jakob Mock von Breiſach in den Armenfond zu Hauſen 50 fl.;

Lorenz Wild von Dreſſelbach in den Armenfond zu Schluchſee 34 fl.;

die verſtorbene Frau Kanzleiräthin von Gillmann, geborene Merian zu Freiburg, in den Krankenſpitalfond daſelbſt 1,000 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Es haben geſtiftet:

Margaretha Bilzhofer, ledig, von Kluſtern, in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Joſeph Carl Franz, verſtorbener Pfarrer zu Hochemmingen, in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Derſelbe in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtag 100 fl.;

Johann Huger, Landwirth zu Dürrheim, in den dortigen Schulfond 25 fl.;

Derſelbe in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer ſtillen Meſſe 100 fl.;

ein Ungenannter zu Bräunlingen in den dortigen Armenfond 40 fl.;

Magdalena Seiz, Spitälerin zu Markdorf, in den dortigen Spitalfond einen Acker im Werthe von 50 fl.;

Ungenannte bei der ſtattgehabten Miſſion zu Löffingen:

a. ein neues Velum im Werthe von 33 fl.,

b. drei neue Meßpolſter im Werthe von 7 fl. 30 kr.,

c. ein neues Meßgewand im Werthe von 100 fl.,

d. ein neues Muttergottesbild im Werthe von 30 fl.;

Johann Huger, Landwirth zu Dürrheim, in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Peter Suſaun zu Möhringen in den Armenfond zu Neuſtadt 100 fl. (die Zinſe hievon ſind alle drei Jahre unter die Hausarmen zu vertheilen);

die Konrad Seifried'ſchen Eheleute zu Stetten, Amts Meersburg, in die Kirche zu Meersburg zwei Kirchenfähnchen im Werthe von 54 fl. 48 kr.;

der verſtorbene Stadtpfarrer Hahn zu Markdorf in das dortige Spital 1,382 fl. 21¼ kr.;

Freiherr von Bodmann zu Bodmann in die dortige Kirche eine weiße ſeidene Kirchenfahne im Werthe von 55 fl.;

mehrere Bürger von Altheim, Amts Ueberlingen, in die dortige Kirche ein Velum von rothem Silberſtoff, im Werthe von 32 fl.;

Pfarrer Speckle von Friedenweiler in den dortigen Armenfond 25 fl.;

die Lorenz Weber'ſchen Eheleute zu Biethingen in den dortigen Armenfond 40 fl.

Die erſte Serienziehung für die ſechszehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute ſtattgehabten erſten Serienziehung für die ſechszehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortiſationskaſſe von 1840 zu fünf Millionen Gulden ſind die

Serie-Nr.	245	enthaltend	Loos-Nr.	24401	bis 24500.
„ „	281	„	„ „	28001	— 28100.
„ „	319	„	„ „	31801	— 31900.
„ „	545	„	„ „	54401	— 54500.
„ „	749	„	„ „	74801	— 74900.
„ „	754	„	„ „	75301	— 75400.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. Februar 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Nr. VI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 20. Februar 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Herſtellung einer Verbindung der großherzoglichen Telegraphenlinie mit der königlich württembergiſchen Telegraphenlinie betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: die Ernennung von Amtspräſidenten für die nächſte Schwurgerichtsſitzung betreffend. Die Namensänderung des Johann Blobern von Lahr betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Ueberſicht der Schülerzahl an der polytechniſchen Schule zu Carlsruhe und der damit verbundenen Vorſchule im Studienjahr 1851/52 betreffend. Die Stiftung der Wilhelmine Glaſer dahier betreffend. Die Stiftung des Stadtpfarrers Hahn in Markdorf zum dortigen Schulfond betreffend. Das von dem verſtorbenen Domkapitular Dr. C. Kieſer zu Freiburg dem Orden der barmherzigen Schweſtern vermachte Legat betreffend. Die Schenkung des königlich preußiſchen Generals von Webern zu Stettin an den Orden der barmherzigen Schweſtern betreffend. Die Stiftung der Maria Anna Hauck von Königheim betreffend. Präſentation auf die Kaplanei Steinlinach betreffend.

Dienſterledigungen. Die Preisbeſtimmung des großherzoglichen Regierungsblattes für das Jahr 1851 betreffend. **Todesfälle.** Berichtigung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Herſtellung einer Verbindung der großherzoglichen Telegraphenlinie mit der königlich württembergiſchen Telegraphenlinie betreffend.

Nachdem auf den Grund eines mit der königlich württembergiſchen Regierung abgeſchloſſenen Staatsvertrags die Verbindung der beiderſeitigen Telegraphenlinien auf der Anſchlußſtation Bruchſal hergeſtellt worden iſt und der direkte telegraphiſche Verkehr zwiſchen beiden Ländern, ſo wie durch Vermittlung der königlich württembergiſchen Telegraphenlinie mit den Linien des deutſch-öſterreichiſchen Telegraphenvereins, vom 15. dieſes Monats an für das Publikum eröffnet werden ſoll, ſo wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Tarife der Beförderungsgebühren durch die großherzogliche Direktion der Poſten und Eiſenbahnen durch Anſchlag an den großherzoglichen Telegraphenbureaux bekannt gemacht werden. Hierbei kommen, ſo weit es die Beförderung auf der diesſeitigen Telegraphenlinie betrifft, die in der Verordnung vom 6. Oktober v. J., Regierungsblatt Seite 643 ff., enthaltenen Vorſchriften in Anwendung.

Carlsruhe, den 7. Februar 1852.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Ernennung von Aſſiſenpräſidenten für die nächſte Schwurgerichtsſitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Geſetzes vom 5. Februar v. J. werden zu Präſidenten für das erſte Quartal d. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis Oberhofgerichtsrath Mühling in Mannheim, und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Stempf daſelbſt;

2. für den Mittelrheinkreis Hofgerichtsrath Preſtinari, und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Benkiſer in Bruchſal;

3. für den Oberrheinkreis Hofgerichtsrath Freiherr von Bodmann, und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg;

4. für den Seekreis Hofgerichtsrath Wedekind, und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Faller in Konſtanz.

Carlsruhe, den 9. Februar 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die Namensänderung des Johann Blohorn von Lahr betreffend.

Johann Blohorn von Lahr hat gebeten, ſeinen Familiennamen in „Gäßler" umändern zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtattgegeben wird.

Carlsruhe, den 11. Februar 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Wechmar.

Vdt. von Göler.

Die Ueberſicht der Schülerzahl an der polytechniſchen Schule zu Carlsruhe und der damit verbundenen Vorſchule im Studienjahr 1851/52 betreffend.

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
I. mathematiſche Claſſe	33	4	37
II. „ „	17	12	29
III. „ „	4	2	6
Ingenieurſchule	8	16	24
Bauſchule	30	25	55
	92	59	151

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
Uebertrag . .	92	59	151
Forſtſchule	13	10	23
Chemiſch-techniſche Schule	8	16	24
Mechaniſch-techniſche Schule	17	52	69
Handelsſchule und Poſteurs	29	—	29
Unbeſtimmte Fächer und Hoſpitanten	30	16	46
Landwirthe	22	4	26
	211	157	368
Vorſchule	48	5	53
	259	162	421

Carlsruhe, den 29. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der Wilhelmine Glaſer dahier betreffend.

Die ledig verſtorbene Wilhelmine Glaſer von hier hat dem hieſigen Waiſenhauſe mittelſt letztwilliger Verfügung ihren geſammten Nachlaß im Reinbetrag von 1,690 fl. 4 kr. vermacht.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin andurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 29. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

[Die Stiftung des Stadtpfarrers Hahn zu Markdorf zum dortigen Schulfond betreffend.

Der verſtorbene Altſtadtpfarrer Hahn von Markdorf hat zum Schulfond daſelbſt 1,764 fl. 32 kr. geſtiftet, mit der Beſtimmung, daß die jährlichen Zinſen daraus zu Schulbedürfniſſen überhaupt, auch zu Kleidungsſtücken für arme Schulkinder verwendet werden ſollen.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum Andenken an den Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Das von dem verſtorbenen Domkapitular Dr. C. Kieſer zu Freiburg dem Orden der barmherzigen Schweſtern vermachte Legat betreffend.

Der verſtorbene Domkapitular Dr. C. Kieſer in Freiburg hat dem Orden der barmherzigen Schweſtern ein Gemälde „die barmherzige Schweſter am Krankenbett einer Reconvalescentin" im Werthe von 360 fl. vermacht.

Dieſe Schenkung hat durch den katholiſchen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Februar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Schenkung des königlich preußiſchen Generals von Webern zu Stettin an den Orden der barmherzigen Schweſtern betreffend.

Die Schenkung des jetzt zu Stettin kommandirenden königlich preußiſchen Generals von Webern an den Orden der barmherzigen Schweſtern zu Freiburg im Betrage von 43 fl. 4 kr. hat durch den katholiſchen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Februar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Stiftung der Maria Anna Hauck von Königheim betreffend.

Die ledige Maria Anna Hauck von Königheim hat zum dortigen Kirchenfond 25 fl. mit der Beſtimmung geſtiftet, daß von dem Zinſe hieraus alljährlich 1 fl. an einen armen Schulknaben ausbezahlt werden ſolle.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. Februar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Präſentation auf die Kaplanei Steißlingen betreffend.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat
unter dem 20. Januar d. J.
der von der freiherrlich von Stotzingen'ſchen Grundherrſchaft zu Steißlingen ausgegangenen Präſentation des Vikars Ferdinand Wehrle zu Steinenſtadt auf die St. Ullrichs- oder Frühmeßpfründe zu Steißlingen die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Liptingen, Amts Stockach, mit einem Einkommen von 900 bis 950 fl. iſt in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit an den Religionsfond Freiburg zu bezahlen:

wegen Ablöſung der Faſelviehlaſt jährlich und auf Martini 1856 letztmals einſchließlich des Zinſes 147 fl. 10 kr.,

wegen Kriegskoſten jährlich auf 7. März, 1856 letztmals einſchließlich des Zinſes 24 fl. 9 kr.,

wegen Prozeßkoſten jährlich auf 23. April, 1853 letztmals nebſt Zins zu 4 Prozent 10 fl. 26 kr.,

ferner wegen Prozeßkoſten auf 23. April 1854 erſt- und 23. April 1858 letztmals nebſt Zins zu 4 Prozent 12 fl. 14 kr.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate und dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Schwetzingen mit einem beiläufigen Einkommen von 1,700 fl. iſt in Erledigung gekommen. Auf dieſer Pfründe ruht jedoch die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, während der Lebensdauer des Pfarrers Johann Baptiſt Schmid jährlich 200 fl. an den unterrheiniſchen Pfarrinterimsrevenüenhauptfond in Heidelberg zu bezahlen, ein vom 14. Oktober 1848 anfangendes und 1855 endigendes Proviſorium für Wieſenwäſſerungskoſten mit jährlich 11 fl. 46 kr. zu entrichten und endlich im Fall des gegründeten Nachweiſes die von der Gemeinde Schwetzingen beanſpruchten 286 fl. 4 kr. Kriegskoſten in angemeſſenen Terminen abzuzahlen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, mit einem jährlichen Einkommen von 650 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen ſowohl bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe als dem erzbiſchöflichen Ordinariate nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Neudingen, Amts Donaueſchingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 700 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Todtnauberg, Amts Schönau, mit einem Einkommen von beiläufig 650 fl. wird wiederholt zur Bewerbung ausgeſchrieben. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Oberöwisheim, Oberamts Bruchſal, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. wird nochmals ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Dilsberg, Amts Neckargemünd, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,000 fl. wird wiederholt zur Bewerbung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Unter Bezug auf das Ausschreiben der Pfarrei Weiher, Oberamts Bruchsal, im großherzoglichen Regierungsblatt Nr. XLVI. vom 31. Juli v. J. wird bemerkt, daß durch das inzwischen erfolgte Ableben des Pfarrers Kraft die in genanntem Ausschreiben angeführte Abgabe von 200 fl. wegfällt und nachträgliche Bewerbungsgesuche innerhalb sechs Wochen eingereicht werden können.

Nachträglich zu dem Ausschreiben der Pfarrei Ichenheim im Regierungsblatt Nr. III. vom 28. Januar d. J. wird bemerkt, daß auf dem Einkommen derselben ein zu fünf Prozent verzinsliches und in fünf Terminen heimzuzahlendes Provisorium von 100 fl. Kaufschilling lastet.

Die Preisbestimmung des großherzoglichen Regierungsblattes für das Jahr 1851 betreffend.

Der Preis des Regierungsblattes vom Jahr 1851 wird bei einer Bogenzahl von 142½ einschließlich der Tabellen, welche doppelt zählen, und der Verpackungsgebühr auf

Einen Gulden fünfzig Kreuzer

per Exemplar festgesetzt, und bemerkt, daß für jedes auswärts bezogene Exemplar eine Speditionsgebühr von

sechszehn Kreuzern

gleichzeitig zu berichtigen, auch die Druckerei zur Vorauserhebung des vertragsmäßigen Preises für 56 Bogen à ¾ kr. per Bogen ermächtigt ist.

Carlsruhe, den 18. Februar 1852.

Secretariat des großherzoglichen Staatsministeriums, als Redaction des Regierungsblattes.

Schunggart.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 21. Januar 1852: der pensionirte Amtschirurg Rodrian in Baden;
am 29. Januar 1852: der katholische Pfarrer Dominik Burger zu Menningen, Amts Meßkirch; und
am 2. Februar 1852: der Bezirksingenieur Fischer zu Donaueschingen.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. LXII. vom Jahr 1851, Seite 689, Zeile 13 von unten ist statt „Agatha Führer, Wittwe" zu lesen: „Wittwe Egle, geborene Weil".

Nr. VII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 23. Februar 1852.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch anhaltendes Unwohlſein verhindert die Vorträge der Vorſtände Unſerer Miniſterien perſönlich entgegen zu nehmen, haben Wir Uns bewogen gefunden bis auf Weiteres, Unſeren vielgeliebten Sohn den Prinzen Friedrich damit zu beauftragen. Derſelbe wird Unſerer Weiſung gemäß Unſere Willensmeinung einholen und da wo nöthig kund geben.

Zugleich ertheilen Wir dem genannten Unſerem vielgeliebten Sohne hiermit die Vollmacht, diejenigen Geſetze, Verordnungen und ſonſtige Höchſte Entſchließungen, welche Unſerer Unterſchrift bedürfen, in Unſerem Namen zu unterzeichnen, und wollen, daß die von Ihm unterzeichneten und von dem verantwortlichen Chef des betreffenden Miniſteriums gegengezeichneten Acte die volle Kraft haben ſollen, als ob dieſelben von Uns Selbſt Höchſteigenhändig vollzogen worden wären.

Gegeben zu Carlsruhe, den 21. Februar 1852.

Leopold.

Frhr. Rüdt. Regenauer. von Stengel. A. von Roggenbach. von Marſchall. Wechmar.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Nr. VIII. 43

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 5. März 1852.

Proviſoriſches Geſetz, die zeitweiſe Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigſten Antrag Unſeres Finanzminiſteriums und im Einverſtändniſſe mit den übrigen Zollvereinsregierungen beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl und ſonſtige Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülſenfrüchten, als geſchrotete oder geſchälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, auch geſtampfte und geſchälte Hirſe, werden bei der Einfuhr aus dem Auslande von nun an bis Ende Auguſt dieſes Jahres vom Eingangszolle freigelaſſen.

Art. 2.

Das Finanzminiſterium hat für den Vollzug zu ſorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 5. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Nr. IX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 6. März 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, das Zugskoſten-egulativ für Civilſtaatsdiener betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in Verwaltungsſachen an den Rechtspraktikanten G. Mayer zu Bruchſal betreffend. Die Stiftungen des Altbürgermeiſters Ernſt Friedrich Gottſchalk von Schopfheim betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an Johann Müller von Thiengen für eine ſogenannte Bebdinmaſchine betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Serienziehung für die erſte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, das Zugskoſtenregulativ für Civilſtaatsdiener betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Um die Beſtimmungen über die Vergütung der Zugskoſten der Civilſtaatsdiener den dermaligen Verhältniſſen anzupaſſen, haben Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Januar 1826 (Regierungsblatt, Seite 6 und 7) beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Civilſtaatsdienern, welche auf einen Dienſt berufen werden, der eine Veränderung ihres Wohnſitzes zur Folge hat, wird mit Ausnahme der im §. 12 erwähnten Fälle eine Vergütung der Zugskoſten gewährt.

§. 2.

Dieſe Vergütung beſteht, vorbehaltlich der beſonderen Beſtimmungen im §. 10,

1. in einer ohne Rückſicht auf die zurückzulegende Wegſtrecke bemeſſenen Summe für allgemeine Unkoſten;
2. in einer nach der Länge des zurückzulegenden Weges ſich richtenden Aufbeſſerung;

3. im Falle des §. 8 in Miethzinsentſchädigung;
4. im Falle des §. 9 in Zehrungskoſtenerſatz.

§. 3.

Die Vergütung für allgemeine Unkoſten (§. 2, 1) beläuft ſich
1. bei verheiratheten oder verwittweten Dienern vom Beſoldungsbetrage bis zu 1,500 fl. auf vier Prozent und vom Mehrbetrage auf zwei Prozent;
2. bei ledigen Dienern auf die Hälfte.

§. 4.

Die nach der Länge des zurückzulegenden Weges ſich richtende Aufbeſſerung (§. 2, 2) beträgt
1. bei verheiratheten oder verwittweten Dienern für jede Stunde Wegs ein halbes Prozent vom Beſoldungsbetrage bis zu 1,500 fl., und ein Viertelprozent vom Beſoldungsbetrage über 1,500 fl.;
2. bei ledigen Dienern die Hälfte.

Die hiernach berechnete Aufbeſſerung wird, wo ſowohl der Ort des Abzugs als der Ort des Aufzugs nicht über eine Viertelſtunde von einem Stationsplatze der Eiſenbahn entfernt liegt, um ein Fünftheil ermäßigt.

§. 5.

Der Berechnung der Vergütungen nach §§. 3 und 4 wird die Beſoldung zum Grunde gelegt, welche der Diener vor ſeiner Verſetzung bezogen hat.

So weit ſolche über 4,000 fl. beträgt, bleibt ſie außer Betracht.

Ein Funktionsgehalt für den Hauptdienſt wird bis zu der Summe, welche dem Diener bei der Verſetzung belaſſen wurde, bei der Zugskoſtenberechnung als Beſoldung behandelt.

§. 6.

Die Länge des zurückzulegenden Weges iſt nach den amtlichen Bekanntmachungen anzunehmen.

Führen mehrere inländiſche Straßen von einem zum anderen Orte, ſo gilt der kürzeſte Weg als maßgebend.

Wird ſtatt der inländiſchen eine durch das Ausland führende kürzere Straße benützt, ſo kömmt nur die Länge dieſer Straße in Berechnung.

Liegen die Orte des Ab- wie des Aufzugs nicht über eine Viertelſtunde von einem Stationsplatze der Eiſenbahn entfernt, ſo gilt die für den Gütertransport beſtimmte Länge der Eiſenbahnſtrecke zwiſchen beiden Orten als Weglänge.

Nur volle Wegſtunden werden berückſichtigt; Bruchtheile einer Stunde bleiben außer Anſatz.

§. 7.

Wird ein Diener aus dem Penſionsſtande wieder zur Dienſtthätigkeit berufen und deßhalb zum Umzuge genöthigt, ſo wird der Zugskoſtenvergütung die Beſoldung zum Grunde gelegt, die er unmittelbar vor ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand zu beziehen hatte. Als Ort des

Abzugs gilt der Wohnſitz des Penſionärs und, wo dieſer Wohnſitz im Auslande ſich befindet und vom Orte des Aufzugs entfernter iſt, als der letzte inländiſche Wohnſitz, dieſer letzte inländiſche Wohnſitz.

§. 8.

War ein verheiratheter oder verwittweter Staatsdiener nach ſeiner Ankunft am Aufzugsorte genöthigt, mehr als vier Tage im Gaſthaus zuzubringen, ſo werden ihm für dieſe Zeit, nach Abzug der erſten vier Tage, zwei Drittheile der ordentlichen Diät bewilligt.

Nothwendigkeit und Dauer des Aufenthaltes im Gaſthauſe ſind nachzuweiſen.

§. 9.

Hat der verſetzte Staatsdiener für die Zeit, für welche er am Orte des Aufzugs Miethzins erlegen muß, auch ſolchen am Orte des Abzugs zu entrichten, ſo wird ihm letzterer in ſo weit rückvergütet, als die Dauer der Miethe die ortsübliche nicht überſchreitet und für den zu entrichtenden Miethzins nicht durch Aftermiethe Schadloshaltung erlangt werden kann.

Ein ſolcher Aufwand iſt beſonders nachzuweiſen.

§. 10.

Beträgt die Entfernung des einen Wohnortes vom anderen nicht mindeſtens eine Stunde, ſo wird für den Ueberzug ſtatt der normalmäßigen Zugskoſtenvergütung (§§. 2 — 7) ein nach dem wirklichen Aufwand zu beſtimmender, keinenfalls aber die normalmäßige Zugskoſtenvergütung überſchreitender Averſalbetrag ausgeworfen.

Wird ein Staatsdiener auf einen Dienſtpoſten im Auslande verſetzt oder von einem ſolchen Dienſtpoſten in das Großherzogthum zurückverſetzt, ſo wird der wirklich erforderliche Zugskoſtenaufwand vergütet oder für dieſen ein den Umſtänden entſprechender Averſalbetrag angewieſen.

§. 11.

Hat ein Staatsdiener bei ſeiner Verſetzung eine Beſoldungs- oder Funktionszulage erhalten, ſo ſoll — ſo weit dieſe Zulage für's Jahr die Summe von zweihundert Gulden überſteigt — ein halbjähriger Betrag derſelben an der nach den vorſtehenden Paragraphen bemeſſenen Zugskoſtenforderung in Abzug gebracht und nur der etwa noch übrige Reſt der Letzteren als Zugskoſtenvergütung angewieſen werden.

§. 12.

Eine Zugskoſtenvergütung wird nicht gewährt:

1. bei der erſten Anſtellung mit Staatsdienereigenſchaft;
2. bei einer vom Staatsdiener ſelbſt nachgeſuchten Verſetzung, falls die Stelle, auf welche er verſetzt ward, nicht vorher ausgeſchrieben war;
3. bei einer Verſetzung zur Strafe nach Maßgabe des §. 12 der Dienerpragmatik.

§. 13.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auf Umzüge in Folge diplomatiſcher Sendungen nur in den Fällen Anwendung, wo beſondere Verordnungen oder Entſchließungen nicht ein Anderes beſtimmen.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung kömmt auf die vom fünfzehnten März dieſes Jahres an ſtattfindenden Umzüge von Staatsdienern in Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. Februar 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 25. Februar d. J.

den penſionirten Oberlieutenant Carl von Stetten zum Kriegsminiſterialſecretär allergnädigſt zu ernennen geruht;

unter dem 26. Februar d. J.

die auf den Kirchenrath, Profeſſor Dr. Hundeshagen gefallene Wahl zum Prorektor der Univerſität Heidelberg für das Studienjahr 1852/53 zu beſtätigen;

den Amtmann Speer von Donaueſchingen an das Bezirksamt Meersburg,

den Amtmann Finneiſen von Meersburg definitiv als Amtsvorſtand an das Bezirksamt Mößkirch, und

den Amtmann Wänker von Mößkirch als Amtsvorſtand an das Bezirksamt Donaueſchingen zu verſetzen;

das erledigte Amtschirurgat Salem dem praktiſchen Arzte Friedrich Görck in Schwetzingen, unter Ernennung deſſelben zum Amtschirurgen, zu übertragen;

den Pfarrer Carl Philipp Georg Moßdorff in Kleinkems zur Annahme der Stelle eines Direktors der höheren Töchterſchule in Carlsruhe, unter Vorbehalt der Rechte ſeiner Anciennetät und des Rücktritts in den Kirchendienſt, zu ermächtigen;

die evangeliſche Pfarrei Groseicholzheim, Amts Mosbach, dem Pfarrer Günther in Rußheim,

die evangeliſche Pfarrei Kork, Amts Kork, dem Pfarrer Schneider in Oetlingen,

die evangeliſche Pfarrei Tegernau, Amts Schopfheim, dem Pfarrer Engler in Hauingen,

die katholiſche Pfarrei Vilchband, Amts Gerlachsheim, dem Pfarrer Rudolph Will in Ballenberg,

die katholiſche Pfarrei Külsheim, Amts Tauberbiſchofsheim, dem Pfarrer Anton Zimmermann in Hainſtadt,

die katholiſche Stadtpfarrei Wiesloch dem Pfarrverweſer Sebaſtian Meſſang in Sinsheim,

die katholiſche Pfarrei Riegel, Amts Kenzingen, dem Geiſtlichen Rath und Pfarrer Markus Aloyſius Bayer in Fautenbach,

die katholiſche Pfarrei Forchheim, Amts Kenzingen, dem Pfarrer Auguſtin Freund in Krenkingen,

die katholiſche Pfarrei Welſchenſteinach, Amts Haslach, dem Pfarrer Vitus Nopper in Altglashütte, und

die katholiſche Pfarrei Schwerzen, Amts Waldshut, dem Pfarrer Gut in Ulm zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in Verwaltungsſachen an den Rechtspraktikanten G. Mayer zu Bruchſal betreffend.

Dem Rechtspraktikanten Guſtav Mayer zu Bruchſal wird das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen verliehen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 9. Februar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftungen des Altbürgermeiſters Ernſt Friedrich Gottſchalk von Schopfheim betreffend.

Der verſtorbene Fabrikinhaber Altbürgermeiſter Ernſt Friedrich Gottſchalk von Schopfheim hat

1. dem Bürgerhoſpitale daſelbſt 3¼ Morgen Bündtenfeld und Wieſen, gewerthet zu 2,000 fl.,
2. der Stadtgemeinde Schopfheim:
   a. für Schulzwecke 2¼ Morgen Matten und Bündtenfeld im Werth von 1,400 fl.,
   b. ferner zur Erhaltung und Verſchönerung des Friedhofes 1¼ Morgen Matten und Bündtenfeld im Werthe von 600 fl. vermacht.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 12. Februar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Ertheilung eines Privilegiums für eine ſogenannte Bobbinmaſchine betreffend.

Der Spinnerei und Zwirnerei am Hohenſtein bei Schiltach und deren Geſchäftsführer Johann Müller von Thiengen wird auf deren Anſuchen für die von Letzterem erfundene

Bobbinmaſchine auf die Dauer von fünf Jahren ein Privilegium anmit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebſt Confiscation der nachgefertigten Maſchine auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 30. Januar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Februar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Es haben geſtiftet:

mehrere Ungenannte 137 fl. 35 kr. in den Armen- und Krankenfond zu Eberbach;

einige Frauen aus Heidelberg in die katholiſche Kirche zu Strümpfelbrunn
- a. ein Meßgewand im Werthe von 36 fl.,
- b. ein Velum im Werthe von 10 fl.,
- c. eine Albe im Werthe von 6 fl.,
- d. ein Altartuch im Werthe von 5 fl.,
- e. ſechs Handtücher im Werthe von 2 fl. 30 kr., und
- f. ein Humerale im Werthe von 20 kr.;

mehrere Wohlthäter zu Strümpfelbrunn
- a. eine Albe im Werthe von 8 fl. 6 kr.,
- b. dreißig Purifikatorien im Werthe von 4 fl., und
- c. zwölf Handtücher im Werthe von 2 fl. 24 kr.;

die Einwohner von Ripperg in die katholiſche Kirche daſelbſt zwei Chorſähnchen im Werthe von 9 fl.;

mehrere ungenannte Wohlthäter zu Külsheim in die dortige katholiſche Kirche:
- a. vier Standarten im Werthe von 70 fl.,
- b. für Herſtellung des Oelbergs 30 fl.,
- c. zur Herſtellung eines Wandgemäldes, die vierzehn heiligen Nothhelfer darſtellend, 12 fl.,
- d. für die Reparatur der beiden Kruzifixe auf dem Gottesacker und an der Kirchentreppe 10 fl., und
- e. einen Blumenkranz um den Tabernakel im Werthe von 6 fl. 30 kr.;

der frühere Stadtpfarrer Erbacher zu Buchen, jetzt in Stein a. K., in den Faktoreifond zu Buchen ſeinen Antheil von den Gültfrüchten, welche die Pfarrei Buchen von den Beſitzern des Birneſſerguts zu Altheim zu beziehen hat, für die acht Jahre auf Martini 1841 bis 1848 in dem Betrage von zwölf Maltern Korn, acht Maltern ſechszehn Strich Dinkel und acht Malter ſechszehn Strich Haber nebſt den Faſtnachtshühnern;

Frau Gräfin von Waldner zu Weinheim in die dortige evangeliſche Kirche ein ſilbernes Kruzifix im Werthe von 100 fl.;

einige Wohlthäter in die katholiſche Kirche zu Feudenheim zwei Fahnen, zwei Chorfähnchen, ein Baldachin und ein Vortragkreuz, zuſammen im Werthe von 95 fl.;

Anna Maria Wohlfahrth in Hüngheim in die katholiſche Kirche daſelbſt ein Meßgewand ſammt Zubehörde im Werthe von 38 fl.;

Jakob Fiederlings Ehefrau zu Dertingen in die dortige evangeliſche Kirche 200 fl., wovon die Zinſen zur Ausbeſſerung und Verſchönerung des Altars verwendet werden ſollen;

mehrere Ungenannte in die katholiſche Kirche zu Gerach:

a. ein Rauchfaß mit Schiffchen im Werthe von 15 fl. und

b. ein Altartuch im Werthe von 3 fl. 30 kr.,

Frau Landfried Wittwe in Heidelberg, ebendahin ein Komunikantentuch im Werthe von 2 fl. 30 kr.;

in die katholiſche Kirche zu Stein a. K.:

Anna Maria Wirth, Wittwe, zu Bamberg 184 fl.,

mehrere Ungenannte 68 fl., und

eine Ungenannte ein Altartuch, vier Korporalien und vier Purifikatorien, zuſammen im Werthe von 5 fl.;

Auguſtin Götzinger zu Obernendorf in die dortige Kapelle ein ſchwarzes Meßgewand im Werthe von 40 fl.;

ein Ungenannter in die Krankenanſtalt zu Mannheim 100 fl. zur Anlage eines Fonds;

Daniel Wißwäſſer vom Neckarhäuſer Hofe einen Altar in die evangeliſche Kirche zu Mückenloch im Werthe von 25 fl.;

Heinrich Mutſchler von Daudenzell in die dortige evangeliſche Kirche einen gepolſterten Schemel im Werthe von 3 fl. und 117 fl. baares Geld zur Armenunterſtützung;

durch freiwillige Beiträge 60 fl. zur Umgießung der dritten Glocke in der evangeliſchen Kirche zu Waldwimmersbach;

Johann Adam Ehehalt zu Plankſtadt für die dortigen Ortsarmen ein Stück Feld auf Kelſcher Gemarkung im Neurott Nr. 2331, Viehtrikbmorgen genannt;

Joſeph Anton Uihlein zu Dienſtadt in die dortige katholiſche Kirche einen gläſernen Lüſter im Werthe von 55 fl.;

die ledig verſtorbene Magdalena Zoppi zu Wiesloch in die dortige katholiſche Kirche 200 fl. nach Abzug von 36 fl., als Stiftung für eine heilige Meſſe.

No number is to be under twenty-five years of age, and not more than one-fifth shall be over forty-five years of age.

Sec. 2. The following shall be the number of Representatives for each State, which shall be apportioned as follows:

Alabama	7	Nebraska	3
Arkansas	4	Nevada	1
California	8	New Hampshire	2
Colorado	2	New Jersey	7
Connecticut	4	New York	34
Delaware	1	North Carolina	9
Florida	3	North Dakota	2
Georgia	10	Ohio	21
Idaho	1	Oregon	2
Illinois	20	Pennsylvania	28
Indiana	13	Rhode Island	2
Iowa	11	South Carolina	6
Kansas	8	South Dakota	3
Kentucky	11	Tennessee	10
Louisiana	6	Texas	18
Maine	4	Utah	1
Maryland	6	Vermont	2
Massachusetts	13	Virginia	10
Michigan	12	Washington	3
Minnesota	7	West Virginia	5
Mississippi	7	Wisconsin	10
Missouri	14	Wyoming	1
Montana	2		

Approved March 4, 1911.

[No. 5, 1911.]

AN ACT

To provide for the admission of the State of New Mexico into the Union.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the inhabitants of all that portion of the territory of the United States now constituting the Territory of New Mexico may become the State of New Mexico in the manner hereinafter provided.

Sec. 2. That the said State shall consist of all the territory included within the following boundaries, to wit: Beginning at the point where the thirty-seventh parallel of north latitude intersects the thirty-fourth meridian of west longitude from Washington; thence due south to the thirty-third parallel of north latitude; thence west along said parallel to the thirty-fifth meridian of west longitude from Washington; thence due south to the thirty-second parallel of north latitude; thence west along said parallel to the one hundred and fourteenth meridian of west longitude from Washington; thence due north to the thirty-seventh parallel of north latitude; thence east along said parallel to the one hundred and third meridian of west longitude from Washington; thence due south to the thirty-second parallel of north latitude; thence east along said parallel to the one hundred and seventh meridian of west longitude from Washington; thence due north to the thirty-seventh parallel of north latitude; thence east along said parallel to the one hundred and ninth meridian of west longitude from Washington; thence due north to the thirty-seventh parallel of north latitude; thence west along said parallel to the point of beginning.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 12. März 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Verhältniſſe der nach dem Geſetze vom 12. Februar 1849 zur Reſerve berufenen Mannſchaft betreffend. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: die Verleihung des Advokatenrechts an den Schriftverfaſſer von Bellt betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.

Dienſterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Verhältniſſe der nach dem Geſetze vom 12. Februar 1849 zur Reſerve berufenen Mannſchaft betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Anbetracht, daß die Artikel 2, 6 und 7 des Geſetzes vom 12. Februar 1849, Regierungsblatt Nr. VI., wornach eine zur Verſtärkung der Linie im Kriege oder bei einer Kriegsbedrohung beſtimmte Reſerve beſtehen ſollte, durch das Geſetz vom 13. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. XIII., aufgehoben ſind, ſehen Wir Uns veranlaßt, auf den unterthänigſten Vortrag Unſerer Miniſterien des Innern und des Krieges zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die nach dem Geſetze vom 12. Februar 1849 zum Dienſt in der Reſerve berufenen Pflichtigen ſind dieſer Dienſtpflicht entbunden.

Art. 2.

Dieſelben treten in das Verhältniß nicht übernommener Pflichtiger ihren Altersklaſſe zurück.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 2. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

A. von Roggenbach. von Marſchall.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 25. Februar d. J.

allergnädigst geruht:

dem in der zweiten Sektion des Kriegsministeriums aushilfsweise verwendeten Regierungsrath Bär bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, und dem Kriegsministerialassessor Ekert zum Annehmen und Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen denselben verliehenen rothen Adlerordens dritter Classe, und ebenso

dem Oberlieutenant von Fabert im Artillerieregiment zum Annehmen und Tragen des rothen Adlerordens vierter Classe, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 25. Februar d. J.

den pensionirten Oberwachmeister Jakob Wipfler zum Lieutenant in dem Invalidencorps gnädigst zu ernennen, und

die Rechnungsführer Neßler im neunten Infanteriebataillon und Clauß im zweiten Reiterregiment zu Stabsquartiermeistern zu befördern geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 2. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen provisorischen Vorsteher Szuhany am Zucht- und Arbeitshause zu Bruchsal als solchen definitiv zu ernennen;

die katholische Pfarrei Neuhausen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Ludwig Zwiebelhofer in Balg;

die katholische Pfarrei Neckargemünd dem Vikar Valentin Vivell in Baden,

die katholische Pfarrei Dallau, Amts Mosbach, dem Pfarrverweser Joseph Weiner in Wieblingen zu übertragen;

den Verzicht des Pfarrers und Dekans Simon Pfreundschuch zu Schweinberg auf die katholische Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, so wie

den Verzicht des Pfarrers Sulzer zu Ittendorf auf die katholische Pfarrei Bohlingen, Amts Radolphzell, zu genehmigen und die letztere dem Pfarrer Xaver Pfirsig von Hausen an der Aach zu übertragen;

den Amtschirurgen Vogelbacher in Säckingen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Verleihung des Advokatentitels an den Schriftverfaſſer von Belli betreffend.

Durch höchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 13. Februar v. J., Nr. 294, wurde dem Schriftverfaſſer Friedrich von Belli in Pforzheim der Titel eines Advokaten verliehen, was hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. März 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. März 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Fidel Kunz Wittwe von Ebersweier in den Ortsſchulfond 50 fl.;

Joſeph Werner zu Herzthal in den St. Wendelinsfond zu Rohrbach zur Faſſung und Vergoldung des Hochaltars in der St. Wendelinskapelle 200 fl.;

Graf Carl Chotek aus Böhmen in die Kirche zu Ortenberg ein Meßgewand nebſt Zugehör im Werth von 77 fl.;

Spielpächter Benazet in Baden dem ſtädtiſchen Krankenhaus daſelbſt 1,248 fl. 36 kr.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Biſchweier ein Altartuch zu 2 fl.;

zwei ungenannte Wohlthäter in die katholiſche Stadtpfarrkirche Baden ein Kruzifix von Neuſilber im Werthe von 10 fl. und ein Meßgewand von ſchwarzem Damaſt im Werthe von 25 fl.;

Markus Ehrets Eheleute in Fautenbach in den Ortsarmenfond 80 fl.:

ein Ungenannter von Neuhauſen in den Ortsheiligenfond 50 fl.;

der ſtädtiſche Bezirksförſter von Lindenberg zu Durlach dem Pädagogium zu Durlach eine Sammlung von Mineralien und Pflanzen im Werthe von 200 fl.;

Pfarrverweſer Adolph Schwarz in Weingarten der evangeliſchen Schule daſelbſt ein transparentes Sonnenſyſtem und eine transparente Darſtellung der Mondphaſen im Werthe von 8 fl.;

der verſtorbene Müllermeiſter Anton Schneider von Gernsbach in den Ortsarmenfond 150 fl.;

Theodor Bohnenberger in Pforzheim in den ſtädtiſchen Waiſenfond daſelbſt 1,000 fl.;
ein Ungenannter in den Altenſtädter Separatalmoſenfond in Pforzheim 300 fl.;
die verſtorbene Wittwe des Steuerreviſors Dietz, geborene Maurici, dem Vereine für ſittlich verwahrloste Kinder im Großherzogthum Baden 300 fl. mit den Zinſen hieraus;
Lorenz Braun Wittwer und kinderlos von Beiertheim in den Heiligenfond zu Durmersheim 860 fl.; aus den Zinſen ſollen den drei bei der Ortsſchule angeſtellten Lehrern für das Orgelſpielen in der Bikesheimer Wallfahrtskirche als Gehaltsaufbeſſerung 30 fl. und dem Blasbalgzieher daſelbſt 3 fl. jährlich bezahlt, ferner ſollen aus dem Kapital zur Vergrößerung des Kreuzpartikels in der Pfarrkirche zu Durmersheim 35 fl. verwendet werden;
zwei Ungenannte dem Windecker Freiſchulfond zu Ottersweier 16 fl. 55 kr.;
ein Ungenannter demſelben Fond 4 fl. 40 kr.;
Diſtriktsnotar Brackenheimer in Achern dem Spitalfond Achern 50 fl.;
von Ungenannten der Pfarrkirche Sasbachwalden ein Altarblatt zu 300 fl.;
von Ungenannten in dieſelbe Kirche ein Altarblatt zu 300 fl.;
von Pfarrer Weber in Welſchenſteinach ebendahin ein Gemälde zu 200 fl.;
von Ungenannten in dieſelbe Kirche verſchiedene Paramente im Geſammtwerthe von 299 fl. 36 kr.;
von Maler Futterer in Achern ebendahin zwei Kruzifixe im Werthe von 6 fl.;
von den Proteſtanten in Gernsbach der evangeliſchen Kirchengemeinde Offenburg 19 fl.;
von zwei Ungenannten an ebendieſelbe 21 fl. 20 kr.;
eine ungenannte Dame zu Raſtatt in die Kirche zu Niederbühl ein Altartuch im Werthe von 20 fl.;
von Johann Huber in Ramsbach in den Ortsarmenfond 100 fl. mit der Beſtimmung, daß jährlich eine heilige Meſſe für ihn geleſen, der Reſt der Zinſe aber jedes Jahr unter die Armen vertheilt werden ſolle;
von Fr. Falks Wittwe von Oberachern in den Ortsarmenfond 100 fl.

Dienſterledigungen.

Das Amtschirurgat Säckingen iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Sanitätskommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:
am 26. Januar d. J.: der evangeliſche Pfarrer Freiburger zu Malterdingen, und
am 14. Februar d. J.: der katholiſche Pfarrer David Gerſter zu Herthen, Amts Lörrach.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 26. März 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Fortdauer des Kriegszuſtandes betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Staatsgenehmigung der Stiftungen des Kaſimir Katz in Gernsbach betreffend. Die Staatsgenehmigung der Stiftung des Anton Waibel von Owingen betreffend. Das Statut der Heil- und Pflegeanſtalt Illenau betreffend. Die Unterſtützung aus dem Fond für Künſte und Wiſſenſchaften betreffend.

Dienſterledigungen. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Fortdauer des Kriegszuſtandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir Uns bewogen gefunden zu beſtimmen, daß der Kriegszuſtand nach Maaßgabe des Geſetzes vom 29. Januar v. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 25. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

A. von Roggenbach. von Marſchall. von Wechmar.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Staatsgenehmigung der Stiftungen des Kaſimir Katz in Gernsbach betreffend.

Der verſtorbene Schiffer Kaſimir Katz in Gernsbach hat in ſeinem Teſtamente folgende Stiftungen gemacht:

1. 1,000 fl. zur Anſchaffung einer neuen Orgel in die evangeliſch proteſtantiſche Pfarrkirche in Gernsbach,
2. 2,000 fl. zum Zwecke jährlicher Anſchaffungen chriſtlicher Bücher und ſtandesgemäßer Bekleidung mittelloſer evangeliſcher Konfirmanden aus der Stadt Gernsbach und den beiden dazu gehörigen Filialorten Scheuern und Staufenberg,

mit der von den Erben des Stifters zu 1. gemachten Beſchränkung, daß die Orgel binnen fünf Jahren angeſchafft werden ſoll.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum Andenken an den Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Februar 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Stiftung des Anton Waibel von Owingen betreffend.

Der Landwirth Anton Waibel vom Bühlerhofe hat zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmeſſe in den Pfarrfond zu Owingen 80 fl. geſtiftet.

Dieſe Stiftung hat durch den großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. März 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Das Statut der Heil- und Pflegeanſtalt Illenau betreffend.

Mit höchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit das Statut für die Heil- und Pflegeanſtalt Illenau vom 18. Oktober 1843 (Regierungsblatt Nr. XXV.) in nachſtehenden Punkten abgeändert, und zwar:

1. Die im letzten Abſatz des §. 34 für unvermögliche Kranke, welche in der Heilanſtalt Aufnahme erhalten, in Ausſicht geſtellte Vergünſtigung der gänzlich freien Verpflegung während der erſten ſechs Monate, ſoll künftig nicht mehr in allen Fällen, wo das Aufnahmsgeſuch in den erſten ſechs Monaten der Krankheit eingereicht wurde, ſondern nur dann bewilligt werden, wenn von Seite Derjenigen, welchen die Unterſtützungspflicht obliegt, nichts verſäumt wurde, um die ſchleunige Aufnahme in die Anſtalt zu erwirken.

2. Erachtet die Direktion der Anſtalt für nothwendig, einen Kranken während der Dauer der blos verſuchsweiſen Entlaſſung aus der Anſtalt wieder einzuberufen, ſo bedarf dieſe Maßregel nicht, wie der §. 45 des Statuts beſtimmt, der Genehmigung der Kreisregierung, ſondern es genügt an der Zuſtimmung der Angehörigen des Kranken und des Bezirksamts, oder, ſo fern die Aufnahme in die Anſtalt auf Grund des §. 11 des Statuts erfolgt iſt, an der Zuſtimmung des Bezirksamts allein.

Carlsruhe, den 6. März 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Unterſtützung aus dem Fond für Künſte und Wiſſenſchaften betreffend.

Die Zeit zur Bewerbung um Unterſtützung aus dem Fond für Künſte und Wiſſenſchaften, welche im §. 2 der diesſeitigen Bekanntmachung vom 7. Februar 1848, Regierungsblatt Nr. VI., auf den Monat März beſtimmt war, wird mit allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 26. Februar d. J., Nr. 153, auf den Monat September mit dem Anfügen verlegt, daß Geſuche, welche nach dem letzten September einkommen, für das betreffende Jahr unberückſichtigt bleiben.

Carlsruhe, den 3. März 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Oettlingen, Dekanats Lörrach, iſt mit einem Competenzanſchlage von 852 fl. 3 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Kleinkems, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanſchlage von 689 fl. 14 kr., worauf jedoch eine, theils aus den Interkalargefällen, theils vom neu zu ernennenden Pfarrer abzuzahlende Schuld von 331 fl. 51 kr. haftet, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Das erledigte Kaplaneibenefizium zu Neudingen, Amts Donaueſchingen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl. und mit der Verpflichtung zur Beſorgung des Gottesdienſtes in der dortigen Kloſterkirche Mariahof und zur Aushülfe in der Seelſorge der Pfarrei Neudingen, wird mit dem Anfügen ausgeſchrieben, daß ſich die Bewerber bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden haben.

Die katholiſche Stadtpfarrei Triberg, mit der man das landesherrliche Dekanat und die Bezirksſchulviſitatur zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,200 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, jährlich 18 fl. 38 kr. zur Tilgung eines Proviſoriums, 1856 letztmals, zu bezahlen, und gegen eine Vergütung von 350 fl. einen Vikar zu halten und zu ſalariren, wird nochmals ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Rußheim, Landdekanats Carlsruhe, iſt mit einem Competenzanſchlage von 644 fl. 35 kr., worauf jedoch eine Schuld von 8 fl. 10 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich nach Vorſchrift binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die zweite Lehrſtelle an der höheren Bürgerſchule in Freiburg, die mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer zu beſetzen iſt, der vorzugsweiſe den Unterricht in der franzöſiſchen und engliſchen Sprache zu übernehmen hat, iſt mit einem Gehalt von 800 bis 1,200 fl. in Erledigung gekommen und wird zur Bewerbung hiermit ausgeſchrieben. Die Anmeldungen haben binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen Oberſtudienrathe zu geſchehen.

Durch das Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Bohlinger iſt die untere katholiſche Pfarrei Mannheim mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2,200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, zwei Vikare zu unterhalten und mit je 150 fl. zu ſalariren, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers David Gerſter iſt die katholiſche Pfarrei Herthen, Amts Lörrach, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich ſowohl bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe als dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei der Altſtadt Pforzheim, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanſchlage von 770 fl. 57 kr. iſt in Erledigung gekommen. Auf derſelben haftet eine Schuld von ungefähr 60 fl., welche, ſo weit es nicht aus Interkalargefällen geſchehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer zu bezahlen iſt. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Berichtigung.

Im §. 2 des Zugskoſtenregulativs für Civilſtaatsdiener, Regierungsblatt Nr. IX., iſt Satz 3 ſtatt Miethzinsentſchädigung zu leſen „Zehrungskoſtenerſatz“ und Satz 4 ſtatt Zehrungskoſtenerſatz „Miethzinsentſchädigung.“

Nr. XII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 30. März 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Geſetze: den Hauptfinanzetat für die Jahre 1852 und 1853 betreffend. Die unveränderte Forterhebung der Kauf- und Tauſchbriefstaxe, ſo wie der Kaufaccife betreffend. Die Forterhebung der Schlachtviehaccife betreffend. Die Branntweinſteuer betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Geſetz, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1852 und 1853 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1852 und 1853 werden der Staatsverwaltung nachſtehende Kredite bewilligt, und zwar:

für **1852**:

zur Beſtreitung der Laſten und Verwaltungskoſten	4,800,409 fl.	
zur Beſtreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	9,746,183 „	
zuſammen . . .		14,546,592 fl.

für **1853**:

zur Beſtreitung der Laſten und Verwaltungskoſten	4,801,249 fl.	
zur Beſtreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	9,799,540 „	
zuſammen . .	14,600,789 „	
ſonach für beide Jahre . . .		29,147,381 fl.

Die Verwendung dieſer Kredite iſt durch den unter 1. beiliegenden Etat feſtgeſetzt.

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1852 und 1853 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von . . . . . 2,213,267 fl. 50 kr.

eröffnet, deſſen Verwendung der unter 2. beiliegende Etat regelt.

Art. 3.

Zur Deckung der eröffneten Kredite (Art. 1 und 2) werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als:

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1852 zu	14,560,144 fl.	
für 1853 zu	14,578,011 „	
zusammen		29,138,155 fl. — kr.
2. ein außerordentlicher Zuschuß der Staatsschuldentilgungskasse zu .		2,213,267 „ 50 „
3. an dem für 1852 und 1853 zu erwartenden Schadenersatz aus Hochverrathsprozessen		9,226 „ — „
im Ganzen . . .		31,360,648 fl. 50 kr.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1852 mit	1,305,191 fl.	
für 1853 mit	1,363,255 „	
zusammen mit		2,668,446 fl.

soll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Art. 5.

Ergiebt sich ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Der Betriebsfond der Finanzverwaltung, der sich am letzten Dezember v. J. auf . . . . . 2,640,645 fl. 24 kr.
belief, wird durch einen außerordentlichen Zuschuß aus der Amortisationskasse im Betrage von . . . . . 2,237,454 „ 36 „
auf die Summe von . . . . . 4,878,100 fl. — kr.
ergänzt und nach dem unter 4 anliegenden Etat der Finanzverwaltung zugewiesen.

Art. 7.

Die königlich preußische Mobilmachungskostenforderung, wie sie durch die unterm 23. Januar d. J. mit der königlich preußischen Regierung getroffene Uebereinkunft festgestellt ist, wird, so weit es nicht bereits geschehen ist, zur Berichtigung an die Amortisationskasse überwiesen.

Art. 8.

Aus dem Domanialgrundstocke sind im Laufe der Budgetperiode 8,000 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In so weit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Verwilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Art. 9.

Die Budgets der Poſtverwaltung, der Eiſenbahnbetriebsverwaltung, des Eiſenbahnbaues, der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe und der Badanſtaltenverwaltung ſind nach der Beilage 6 zu vollziehen.

Die Betriebsfonds der Poſt- und Eiſenbahnverwaltung verbleiben mit Rückſicht auf den im Voranſchlage, Beilage 6, berechneten Bedarf den betreffenden Verwaltungen in dem auf letzten Dezember 1851 nachgewieſenen Betrage von 507,676 fl. 52 kr. Ebenſo verbleibt der Badanſtaltenverwaltung ihr Betriebsfond nach dem Beſtande vom letzten Dezember vorigen Jahres.

Art. 10.

Alle dermalen beſtehenden Abgabengeſetze bleiben in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, die Wir mit Unſeren Ständen vereinbart haben.

Art. 11.

Aus den Erſparniſſen des Beſoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unſerer ſpeziellen Bewilligung Belohnungen für Diener geſchöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Erſparniß ſtatt gefunden hat, angeſtellt ſind und ſich einer ſolchen Belohnung durch ihre Dienſtleiſtungen beſonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Erſparniß überſchreiten.

Art. 12.

Der Vorſtand jeder Stelle iſt befugt, über die Erſparniſſe an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukoſten zu Gunſten des Kanzleiperſonals zu verfügen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Beilage Nr. 1.

Etat der ordentlichen Ausgaben.

	1852.	1853.
	fl.	fl.
Lasten und Verwaltungskosten.		
A. Justizministerium.		
I. Strafanstalten	64,493	64,493
II. Kreisgefängnisse	9,506	10,346
Summe A.	73,999	74,839
B. Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	10,250	10,250
II. Siechenanstalt	33,001	33,001
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	56,673	56,673
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	8,147	8,147
V. Wasser- und Straßenbauverwaltung	985	985
VI. Landesgestütsverwaltung	472	472
Summe B.	109,528	109,528
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	716,531	716,531
II. Forstdomänenverwaltung	722,837	722,837
III. Berg- und Hüttenverwaltung	550,293	550,293
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten,		
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	188,159	188,159
2. der Kapitalsteuer	8,982	8,982
3. der Klassensteuer	11,846	11,846
4. der Accise und des Ohmgeldes	124,816	124,816
5. der Justiz- und Polizeigefälle	164,430	164,430
6. der Forstgerichtsgefälle	61,712	61,712
7. der verschiedenen Einnahmen	7,812	7,812
8. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	217,357	217,357
	788,114	788,114
V. Salinenverwaltung	291,964	291,964
VI Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	531,764	531,764
2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins	44,148	44,148
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	146,509	146,509
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	176,435	176,435
	898,856	898,856
VII. Münzverwaltung	517,415	517,415
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	129,822	129,822
Summe C.	4,615,832	4,615,832
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	1,050	1,050
Summe Lasten und Verwaltungskosten	4,800,109	4,801,249

	1852.	1853.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	917,000	933,222
II. Landstände	41,260	41,260
III. Großherzogliches Geheimes Cabinet	8,200	8,200
IV. Großherzogliches Staatsministerium	10,300	10,300
V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,000	2,000
Summe I.	981,760	997,982
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	34,000	34,000
II. Gesandtschaften	37,100	37,100
III. Bundeskosten	18,700	18,700
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	97,800	97,800
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	24,470	24,470
II. Oberhofgericht	49,300	49,300
III. Hofgerichte	154,140	154,140
IV. Rechtspolizei	391,799	391,799
V. Strafanstalten	156,110	156,110
VI. Kreisgefängnisse	34,548	36,703
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4,300	4,300
Summe III.	814,667	816,822
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	47,000	47,000
II. Evangelischer Oberkirchenrath	18,115	18,115
III. Katholischer Oberkirchenrath	25,636	25,636
IV. Sanitätscommission	6,940	6,940
V. Generallandesarchiv	13,290	13,290
VI. Kreisregierungen	133,538	133,538
VII. Bezirksjustiz und Polizei	1,151,051	1,151,051
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	230,220	230,220
IX. Unterrichtswesen	380,232	380,232
X. Wissenschaften, Künste und Gewerbe	62,185	62,185
XI. Kultus	87,693	88,593
XII. Milde Fonds und Armenanstalten	109,601	109,601
XIII. Siechenhaus	46,561	46,561
XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	111,431	111,431
XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	21,139	21,139
XVI. Wasser- und Straßenbau	1,165,633	1,165,633
XVII. Landesgestüt	45,192	45,192
XVIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	21,290	21,290
Summe IV.	3,676,756	3,677,656
Uebertrag I. — IV.	5,570,983	5,590,260

	1852.	1853.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Uebertrag I. — IV. . .	5,570,983	5,590,260
V. Finanzministerium.		
I. Ministerium	32,250	32,250
II. Centralkassen	15,505	15,505
III. Oberrechnungskammer	31,784	31,784
IV. Baubehörden	42,800	42,800
V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden	7,700	7,700
VI. Beförderung des Bergbaues	300	300
VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	6,300	6,300
VIII. Schuldentilgung	1,305,191	1,363,255
IX. Pensionen	638,000	632,900
X. Prozeßkosten	15,000	15,000
XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	6,200	6,200
Summe V. . .	2,101,030	2,153,994

Schuldentilgung:	1852:	1853:
Renten nach Abzug der Activzinse	776,087 fl.	812,480 fl.
Tilgungsfond	517,704 „	539,375 „
Besoldungen der Beamten	6,300 „	6,300 „
Gehalte der Angestellten	3,000 „	3,000 „
Bureauaufwand	1,100 „	1,100 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,305,191 fl.	1,363,255 fl.

VI. Kriegsministerium.		
I. Für den laufenden Dienst	1,776,878	1,779,091
II. Für früher geleistete Dienste	297,292	276,195
Summe VI. . .	2,074,170	2,055,286
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes . .	9,746,183	9,799,540
Summe der Lasten und Verwaltungskosten . .	4,800,409	4,801,249
Summe der ordentlichen Ausgaben . .	14,546,592	14,600,789

Beilage Nr. 2.

Etat der außerordentlichen Ausgaben.

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	kr.	Summe fl.	kr.
	I. Staatsministerium.						
	Eigentlicher Staatsaufwand.						
	1. Großherzogliches Haus.						
1.	Für die erste Einrichtung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl	—	—	6,666	40	6,666	40
	II. Beiträge zu den Bundeslasten.						
2.	Zu den Kosten der Bundesverwaltung	—	—	10,000	—	10,000	—
3.	Zu den Kosten der Bundesfestungen:						
	a. für Rastatt und Ulm	—	—	100,000	—	100,000	—
	b. für Mainz und Luxemburg	—	—	8,862	—	8,862	—
4.	Zum Aufwand für die Marine	—	—	100,000	—	100,000	—
	Summe I. .	—	—	225,528	40	225,528	40
	II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—
	III. Justizministerium.						
1.	Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse	8,314	53	41,732	—	50,046	53
2.	Für Gebäude der Kreisgerichte	20,963	37	—	—	20,963	37
3.	Für Einrichtung der Hofgerichtslokale zu Schwurgerichtssitzungen	500	—	—	—	500	—
4.	Für Strafanstalten:						
	A. Für das neue Männerzuchthaus in Bruchsal . .	11,736	—	5,570	—	17,306	—
	B. Für das Männerzucht- und Arbeitshaus . . .	—	—	5,590	—	5,590	—
	C. Für das Weiberzucht- und Arbeitshaus . . .	193	8	2,462	52	2,656	—
	Summe III. .	41,707	38	55,354	52	97,062	30

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	IV. Ministerium des Innern.						
	Tit. V. Generallandesarchiv.						
1.	Für die Urkundensammlung zur badischen Haus- und Landesgeschichte	—	—	4,000	—	4,000	—
	Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.						
2.	Zur Unterstützung der Auswanderung	—	—	50,000	—	50,000	—
	Tit. IX. Unterrichtswesen.						
3.	Zur Erbauung eines chemischen Laboratoriums für die Universität Heidelberg	—	—	15,000	—	15,000	—
4.	Für mehrere außerordentliche Bedürfnisse der polytechnischen Schule	—	—	4,880	—	4,880	—
	Tit. X. Wissenschaften, Künste und Gewerbe.						
5.	Für Herstellung eines Wohn- und Oekonomiegebäudes sammt innerer Einrichtung im landwirthschaftlichen Garten zu Karlsruhe	—	—	15,828	—	15,828	—
	Tit. XI. Kultus.						
6.	Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode . . .	3,640	—	—	—	3,640	—
7.	Zuschuß zur Erbauung eines neuen Schulhauses in Trienz	—	—	3,000	—	3,000	—
	Tit. XII. Milde Fonds und Armenanstalten.						
8.	Für Herstellung einer innern Einrichtung des Rettungshauses sittlich-verwahrloster Kinder zu Konstanz . .	—	—	2,000	—	2,000	—
9.	**Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau.**						
	A. Im Bau begriffene Werke.						
	1. Straße von Dürrheim nach Donaueschingen . . .	—	—	1,700	—	1,700	—
	2. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	—	—	100,000	—	100,000	—
	3. Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal . . .	—	—	40,000	—	40,000	—
	4. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze	5,360	—	100,000	—	105,360	—
	5. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrentschaft für die Elz- und Dreisamrectifikation.	—	—	12,730	—	12,730	—
	Seite Tit. XVI. .	5,360	—	254,430	—	259,790	—
	Tit. V.—XII. .	3,640	—	94,708	—	98,348	—

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	IV. Ministerium des Innern.						
	Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau.						
	A. Im Bau begriffene Werke.						
	Uebertrag	5,360	—	254,430	—	259,790	—
6.	Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen	8,903	—	—	—	8,903	—
7.	Straße von Walldürn über Rippberg nach Amorbach	—	—	9,000	—	9,000	—
8.	Verbindungsweg zwischen der Insel Reichenau und dem Festlande	6,940	—	—	—	6,940	—
9.	Regulirung der Wuttach auf der Gemarkung Unteregginger	—	—	7,000	—	7,000	—
10.	Straße über den Altrhein und das Binsenfeld bei Plittersdorf	12,000	—	—	—	12,000	—
11.	Kolonnenstraße von dem Germersheimer Brückenkopf bis zu der von Rheinsheim nach Huttenheim führenden Straße	4,535	—	—	—	4,535	—
12.	Für Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Wasser- und Straßenbauten	—	—	171,130	—	171,130	—
13.	Beseitigung der Schifffahrtshindernisse im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rhein	4,825	—	12,500	—	17,325	—
14.	Erbauung eines Hafens in Meersburg	12,549	—	10,000	—	22,549	—
15.	Herstellung von Schutzbauten am Rhein bei Knielingen	10,000	—	—	—	10,000	—
16.	Ergänzungsarbeiten zur Elz- und Dreisamrectification	—	—	4,100	—	4,100	—
17.	Correction der Kilpensteige	—	—	52,000	—	52,000	—
18.	Correction der Höllensteige	—	—	30,000	—	30,000	—
19.	Straße zur Verbindung des mittleren Neckars mit dem mittleren Main	—	—	35,000	—	35,000	—
20.	Verlegung der Straße von Wertheim nach Niklashausen in das Taubergthal	—	—	14,000	—	14,000	—
	B. Weiter in Bau zu nehmende Werke.						
21.	Neubau einer Brücke über die Wiese bei Brombach	—	—	20,000	—	20,000	—
22.	Herstellung einer Straße durch das Kappler Thal bis zur württembergischen Grenze	—	—	10,000	—	10,000	—
23.	Straße von Muggensturm nach Rothenfels	—	—	10,000	—	10,000	—
24.	Rectification der Kinzig bei Kehl	—	—	40,000	—	40,000	—
25.	Schutz der Ufer am Main	—	—	5,000	—	5,000	—
	Seite Titel XVI.	65,112	—	684,160	—	749,572	—
	Titel V. bis XII.	3,640	—	94,708	—	98,348	—

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe.	
	IV. Ministerium des Innern.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau.						
	Uebertrag . . .	65,112	—	684,460	—	749,572	—
	B. Weiter in Bau zu nehmende Werke.						
26.	Außerordentlicher Zuschuß zur Herstellung und Verstärkung der Schutzbauten an den Binnenflüssen . .	—	—	43,050	—	43,050	—
27.	Straße zwischen Pforzheim und Kalw	—	—	50,000	—	50,000	—
28.	Straße von Engen nach Singen	—	—	15,000	—	15,000	—
29.	Straße zur Verbindung des Jartthales mit dem Bauland und dem Taubergrunde (von Krautheim nach Borberg)	—	—	10,000	—	10,000	—
30.	Straße von Schopfheim nach Wehr	—	—	10,000	—	10,000	—
	Summe Tit. XVI. . . .	65,112	—	812,510	—	877,622	—
	Tit. XVIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.						
10.	Ersatz einer Entschädigungsforderung an die Stadt Karlsruhe	—	—	9,142	—	9,142	—
	Tit. XVI. und XVIII. . .	65,112	—	821,652	—	886,764	—
	„ V. bis XII.	3,640	—	94,708	—	98,348	—
	Summe IV. . .	68,752	—	916,360	—	985,112	—
	V. Finanzministerium.						
	A. Lasten und Verwaltungskosten.						
	I. Cameraldomänenverwaltung.						
1.	Aufwand für die Zehntsection:						
	a. Besoldungen . . . . . 3,000 fl.						
	b. Gehalte . . . . . 2,900 „						
	c. Bureaukosten . . . . . 500 „						
	d. Kosten der Abschätzungen und der Ausfertigung der Ablösungsurkunden . . 2,600 „						
	zusammen für ein Jahr . . . 9,000 fl.						
	also für beide Jahre	—	—	18,000	—	18,000	—
2.	Zur Abhaltung einer evangelischen Generalsynode . . .	5,442	—	—	—	5,442	—
	Uebertrag . .	5,442	—	18,000	—	23,442	—

S.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	V. Finanzministerium.						
	A. Lasten und Verwaltungskosten.						
	I. Cameraldomänenverwaltung.						
	Uebertrag . .	5,442	—	18,000	—	23,442	—
3.	Für Umwandlung des ausgestockten Schutterwaldes in der Gemarkung Eckartsweier zu Wiesen mit Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf denselben und angrenzenden Domänenwiesen	9,430	—	24,100	—	33,530	—
4.	Für die mit der Eindammung der Kollerinsel bei Brühl zusammenhängende Herstellung der Ein- und Auslaßschleußen, dann der Wege und der Bodenausebnung .	—	—	14,000	—	14,000	—
5.	Für die Kultivirung des Mösles und der Moosmatten bei Rimburg	491	36	7,000	—	7,491	36
6.	Für die Kultivirung des sogenannten Lehener Winkels im Domänenverwaltungsbezirke Freiburg	—	—	6,300	—	6,300	—
	II. Forstverwaltung.						
7.	Für Vermessung und Abschätzung der Waldungen auf zwei Jahre	—	—	5,140	—	5,140	—
8.	Für das Kopiren der Waldpläne auf zwei Jahre . . .	—	—	7,120	—	7,120	—
9.	Für Beförderung der Auswanderung von 150 Waldkolonisten	—	—	15,000	—	15,000	—
	III. Zollverwaltung.						
10.	Für Verlegung des Revisionsbureaux im südlichen Flügel des Zollgebäudes zu Mannheim	—	—	850	—	850	—
11.	Für Erneuerung des höchst schadhaften Dienstgebäudes an der Mannheimer Rheinbrücke	—	—	16,000	—	16,000	—
	B. Eigentlicher Staatsaufwand.						
	V. Finanzministerium.						
12.	Für Herstellung des Rüppurrer Thors dahier	—	—	1,827	—	1,827	—
13.	Zur Einleitung der Katastervermessung	—	—	10,000	—	10,000	—
	Summe V. . .	15,363	36	125,337	—	140,700	36

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	VI. Kriegsministerium.						
1.	Ankauf u. Einrichtung d. Schlosses Petershausen als Kaserne	2,858	22	—	—	2,858	22
2.	Brunnenleitung in Bruchsal	393	17	—	—	393	17
3.	Für Ausrüstungsgegenstände	142,381	25	—	—	142,381	25
4.	Bau d. zweiten Ufermauer an d. Schwimmschule in Karlsruhe	—	—	6,000	—	6,000	—
5.	Bau zweier Abtritte in Gottesau	—	—	1,680	—	1,680	—
6.	Bau einer Geschützremise daselbst	—	—	1,780	—	1,780	—
7.	Bau einer Reitbahn daselbst	—	—	3,200	—	3,200	—
8.	Herstellung der durch das 1851r Hochwasser beschädigten Gebäude ꝛc. an der Pulvermühle in Ettlingen . . .	—	—	2,460	—	2,460	—
9.	Bauliche Verbesserung an der Reiterkaserne und den beiden Rheinthorkasernen in Mannheim	—	—	19,700	—	19,700	—
10.	Verlegung der beiden Abtritte an der Zeughauskaserne in Mannheim	—	—	4,600	—	4,600	—
11.	Bau eines Hospitals und Vollendung der Kaserne in Lörrach	—	—	23,080	—	23,080	—
12.	Bau eines Pulvermagazins sammt Wachhaus daselbst .	—	—	2,200	—	2,200	—
13.	Bau eines Pulvermagazins in Konstanz	—	—	1,930	—	1,930	—
14.	Größere Dachherstellung auf dem Haupt- und Remisenbau in Kislau	—	—	4,750	—	4,750	—
15.	Herstellung von Gefängnißzimmern in der Festung Kislau	—	—	1,610	—	1,610	—
16	Für Ergänzung von Monturen	—	—	146,353	—	146,353	—
17.	Für Detaschirung von Truppenabtheilungen	—	—	17,100	—	17,100	—
18.	Aufwand für die Militärgendarmerie	—	—	8,400	—	8,400	—
19.	Aufwand für das Bureau der früheren Regimenter . .	—	—	9,900	—	9,900	—
20.	Für neun neue Fahnen	—	—	5,000	—	5,000	—
21.	Wegen des außergewöhnlichen Rekrutenzugangs im October 1851: a. bei der Infanterie . . . . . 335,014 fl. b. bei der Artillerie . . . . . 24,474 fl	—	—	359,488	—	359,488	—
	Summe VI. . .	145,633	4	619,231	—	764,864	4

Zusammenstellung.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Staatsministerium	—	—	225,528	40	225,528	40
II. Ministerium des Großh. Hauses, und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—
III. Justizministerium	41,707	38	55,354	52	97,062	30
IV. Ministerium des Innern	68,752	—	916,360	—	985,112	—
V. Finanzministerium	15,363	36	125,337	—	140,700	36
VI. Kriegsministerium	145,633	4	619,231	—	764,864	4
Summe der außerordentlichen Ausgaben	271,456	18	1,941,811	32	2,213,267	50

Beilage Nr. 3.

Etat der ordentlichen Einnahmen.

	1852.	1853.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Strafanstalten	108,330	108,330
II. Kreisgefängnisse	11,120	12,320
Summ A.	119,450	120,650
B. Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	153,253	153,253
II. Siechenanstalt	53,261	53,261
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	127,594	127,594
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	16,788	16,788
V. Wasser- und Straßenbauverwaltung	22,727	22,727
VI. Landesgestütsverwaltung	11,726	11,726
Summe B.	385,349	385,349
C. Finanzministerium.		
I. Cameraldomänenverwaltung	1,305,847	1,305,847
II. Forstdomänenverwaltung	1,416,614	1,416,614
III. Berg- und Hüttenverwaltung	580,514	580,514
IV. Steuerverwaltung:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,762,407	2,762,407
2. Kapitalsteuer	193,883	193,883
3. Klassensteuer	147,889	147,889
4. Ersatz und Abgang an Passiven	516	516
5. Accise und Ohmgeld	1,835,611	1,852,278
6. Justiz- und Polizeigefälle	1,121,704	1,121,704
7. Forstgerichtsgefälle	86,284	86,284
8. Verschiedene Einnahmen	53,490	53,490
	6,201,784	6,218,451
V. Salinenverwaltung	1,323,880	1,323,880
VI. Zollverwaltung:		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer	1,716,676	1,716,676
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	44,148	44,148
3. Beitrag des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	530,350	530,350
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	2,700	2,700
5. Unmittelbare Einnahmen	354,553	354,553
	2,648,427	2,648,427
VII. Münzverwaltung	507,291	507,291
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	42,338	42,338
Summe C.	14,026,695	14,043,362
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	28,650	28,650
Summe der ordentlichen Einnahmen	14,560,144	14,578,011

Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1832 und 1833.

§. Verwaltungszweige.	Activen. Kassenbestände.	Naturalvorräthe.	Activreste.	Summe.	Passiven.	Rest der Activen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Justizministerium.						
1. Strafanstalten, einschließlich der Zuchthausbaukasse	. . .	63,100	35,200		7,400	
B. Ministerium des Innern.						
2. Amtskassen	. . .	—	149,600		11,100	
3. Siechenanstalt	. . .	4,100	2,600		800	
4. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	. . .	22,300	21,600		4,500	
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	. . .	5,500	300		100	
6. Wasser- und Straßenbauverwaltung	. . .	9,700	9,800		4,400	
7. Landesgestütsverwaltung . .	. . .	—	100		200	
		41,600	184,000		21,100	
	1,300,000					
C. Finanzministerium.						
8. Cameraldomänenverwaltung .	. . .	23,900	375,000		38,100	
9. Forstdomänenverwaltung . .	. . .	—	350,000		4,500	
10. Berg- und Hüttenverwaltung	. . .	850,000	256,200		800	
11. Steuerverwaltung	. . .	—	230,000		82,300	
12. Salinenverwaltung	. . .	49,300	171,500		400	
13. Zollverwaltung	. . .	—	700,000		14,300	
14. Münzverwaltung	. . .	104,000	100		100	
15. Allgemeine Kassenverwaltung .	. . .	—	326,100		11,000	
		1,027,200	2,408,900		151,500	
D. Kriegsministerium.						
16. Militärverwaltung	. . .	—	12,800		14,700	
Summe .	1,300,000	1,131,900	2,610,900	5,072,800	194,700	4,878,100

Beilage Nr. 5.

Etat über die für 1852 und 1853 auf den Domanialgrundstock zu übernehmenden Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.
	fl.
Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle, jährlich 4,000 fl., also auf 2 Jahre .	8,000
Gesammtbetrag	8,000

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung der Spezial-Etats für 1852 und 1853.

Verwaltungszweige.	Einnahme.				Ausgabe.			
	1852.		1853.		1852.		1853.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,143,558	—	1,143,558	—	910,604	—	910,604	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	1,143,558	—	1,143,558	—	910,604	—	910,604	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	2,146,997	—	2,146,997	—	946,420	—	946,420	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	120,548	—	120,548	—
zusammen	2,146,997	—	2,146,997	—	1,066,968	—	1,066,968	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	55,177	—	55,177	—	—	—	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	80,000	—	67,161	7
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	1,701,065	23	1,572,777	33	1,701,065	23	1,572,777	33
VI. Badanstaltenverwaltung	62,216	—	62,216	—	62,216	—	62,216	—

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Activen.
	Kassenreste.	Naturalvorräthe.	Activreste	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl	fl.	fl.
Postverwaltung	7,100	5,500	18,400	31,000	58,700	— 27,700
Eisenbahnbetriebsverwaltung	35,900	403,300	60,000	499,200	25,100	+ 474,100
Summe	43,000	408,800	78,400	530,200	83,800	446,400

Geſetz, die unveränderte Forterhebung der Kauf- und Tauſchbrieftaxe und der Kaufacciſe betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Kauf- und Tauſchbrieftaxe und die Kaufacciſe ſind bis auf Weiteres, wie ſeither, zu entrichten.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, die Fortentrichtung der Schlachtviehacciſe betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch das Geſetz vom 30. März 1850 — Regierungsblatt 1850, Seite 114 — wieder eingeführte Schlachtviehacciſe iſt auch nach Ablauf der durch das Geſetz vom 23. Dezember 1851 — Regierungsblatt Seite 761 — bis Ende März dieſes Jahres verlängerten Bewilligungsfriſt fort zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, die Branntweinſteuer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Geſetz vom 22. Juni 1837 über das Branntweinkeſſelgeld (Regierungsblatt 1837, Seite 121) iſt aufgehoben.

Art. 2.

Die Bereitung von Branntwein — ſowohl das Rauhbrennen und Läutern, als auch das Abziehen deſſelben über Geſchmack gebende Stoffe, desgleichen die Fertigung von Weingeiſt, unterliegt der Branntweinſteuer.

Art. 3.

Die Branntweinſteuer beträgt von jeder Maas des Keſſelinhalts monatlich
bei einfachen Keſſeln ohne Vor- oder Maiſchwärmer drei Kreuzer,
bei Keſſeln mit Vor- oder Maiſchwärmern vier und einen halben Kreuzer,
bei Dampfbrennereien ſechs Kreuzer.

Art. 4.

Bei Beſtimmung des Keſſelinhalts eines Branntweinbrennapparates kommen nur das oder die eigentlichen Brenngefäße (Keſſel, Blaſen) ohne Vor- oder Maiſchwärmer in Betracht.

Der Hals des Brenngefäßes wird mitgerechnet.

Bewegliche Aufſätze, welche zur Vergrößerung des Keſſels oder Keſſelhalſes dienen, ſind verboten.

Art. 5.

Der Keſſelinhalt iſt durch Eichung feſtzuſetzen. Weder in einem nicht geeichten, noch in einem zwar ſchon geeichten, aber ſeinem Inhalte nach inzwiſchen veränderten Keſſel darf gebrannt werden, bevor die Eichung vorgenommen iſt.

Art. 6.

Die Branntweinſteuer iſt vor Anfang des Betriebs vom Beſitzer des Keſſels an den Ortsſteuererheber gegen Aushändigung eines Brennſcheins zu bezahlen.

Der Betrieb iſt als angefangen zu betrachten, ſobald das Brenngefäß mit den zu brennenden Stoffen gefüllt iſt und deſſen Erwärmung durch Feuer oder Dampf begonnen hat.

Art. 7.

Die Brennſcheine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von einem Drittelsmonat, von einem Monat oder von mehreren Monaten ausgeſtellt.

Die Betriebsperiode von einem Drittelsmonat umfaßt den Zeitraum vom 1. bis mit dem 10., oder vom 11. bis mit dem 20., oder vom 21. bis mit dem letzten eines Monats.

Betriebsperioden von einem Monat oder von mehreren Monaten werden vom 1. des Monats an gerechnet, in welchem mit dem Brennen begonnen werden will.

Art. 8.

Ist im Laufe der Betriebsperiode, für welche die Branntweinsteuer bezahlt wurde, mit dem betreffenden Brennapparat eine Veränderung vorgenommen worden, durch welche der Kesselinhalt vergrößert ward, oder will das Brennen in einem andern Apparate von größerem Kesselinhalt fortgesetzt werden, so muß zuvor die Steuer vom Mehrbetrage des Kesselinhalts für den Rest der Betriebsperiode, den Drittelsmonat der eintretenden Veränderung für voll gerechnet, durch Lösung eines weiteren Brauscheines entrichtet werden.

Art. 9.

Apotheker und Chemiker bleiben von Entrichtung der Branntweinsteuer frei, wenn sie mit Branntwein oder anderen gebrannten Wassern keinen Handel treiben und nicht um den Lohn für Dritte, sondern nur für ihr Gewerbe brennen.

Die Vorschrift des Art. 5 ist in solchem Falle auf sie nicht anwendbar.

Art. 10.

Die Steuerverwaltung ist befugt, da, wo es ihr zur Sicherung der Abgabe nöthig scheint, Brennapparate, für welche kein Brennschein gelöst ist, so verwahren zu lassen, daß der Gebrauch zum Brennen verhindert wird.

Der Besitzer des Brennapparates ist verbunden, den steuerlichen Verschluß unverletzt zu erhalten und, wo nöthig, die gegen zufällige Verletzung sichernden Einrichtungen zu treffen.

Art. 11.

Branntwein, der aus einem andern Zollvereinsstaate in das Großherzogthum, oder aus dem Ausland in Gebietstheile des Großherzogthums, welche nicht zum Zollverein gehören, eingebracht wird, unterliegt einer Uebergangssteuer. Sie ist nach dem Maaße der Steuer von dem im Lande bereiteten Branntwein im Wege der Verordnung festzusetzen.

Von Erhebung der Uebergangssteuer kann unter gehörig sichernder Kontrole Umgang genommen werden, wenn Branntwein in größeren Mengen nur zum Zwischenhandel nach anderen Ländern bezogen wird.

Art. 12.

Wird im Großherzogthum bereiteter Branntwein in Mengen von mindestens fünfzig Maas unter Kontrole über die Landesgrenze ausgeführt, so soll ein theilweiser Rückersatz der entrichteten Branntweinsteuer statt finden, dessen Größe durch Verordnung zu bestimmen ist, keinesfalls aber die Hälfte der nach Art. 11 festzusetzenden Uebergangssteuer überschreiten darf.

Art. 13.

Der Unterschlagung der Branntweinsteuer macht sich schuldig und ist, neben Nachzahlung der gar nicht oder zu wenig entrichteten Steuer, im ersten Falle mit dem vierfachen, im ersten Rückfalle mit dem achtfachen und in jedem weiteren Rückfalle mit dem zwölffachen Betrag dieser Steuer zu bestrafen:

1. wer in einer Betriebsperiode brennt, für welche er keinen Brennschein gelöst hat;
2. wer in einem Brennapparate von größerem als dem im Brennschein bezeichneten Kesselinhalte brennt;
3. wer sich eines Brennapparates bedient, welcher nach Art. 3 je von der Maas des Kesselinhaltes einem höheren Steuersatze unterliegt, als der im Brennscheine angegebene.

Ist im Falle 1 die Betriebsperiode, während welcher unbefugt gebrannt wurde, nicht zu ermitteln, so tritt statt der Nachzahlung der unterschlagenen Steuer und dem Strafbetrage des Vier- bis Zwölffachen derselben eine arbiträre Strafe bis zu einhundert Gulden ein.

Straffälle, welche vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, bleiben bei Bemessung der Rückfallsstrafe außer Rechnung.

Art. 14.

Kann in einem der im Art. 13 bezeichneten Fälle der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, oder können, so tritt, im Falle dem Branntweinbrenner gleichwohl eine Ordnungswidrigkeit zur Last bleibt, eine Ordnungsstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden, sonst gänzliche Befreiung von Strafe ein.

Ob und in wie weit in solchem Falle eine nachträgliche Erhebung der Steuer statt zu finden habe, hat die kompetente Steuerbehörde zu entscheiden.

Art. 15.

Unabhängig von der Strafe für Unterschlagung der Branntweinsteuer (Art. 13) ist mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden zu ahnden:

1. der Gebrauch eines beweglichen Aufsatzes zur Vergrößerung des Brenngefäßes (Art. 4);
2. das Brennen in einem Brenngefäße, bevor es geeicht ist (Art. 5);
3. die Verletzung des amtlichen Verschlusses am Brennapparate (Art. 10).

Kann im Falle 3 der Besitzer des Brennapparates wahrscheinlich machen, daß die Verletzung nur aus Fahrlässigkeit entsprungen ist, so tritt blos eine Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden, gänzliche Befreiung von der Strafe aber dann ein, wenn vollständig dargethan ist, daß die Verletzung durch Zufall und ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Art. 16.

Die Unterschlagung der Uebergangssteuer (Art. 11) wird nach den im Zollstrafgesetze vom 3. August 1837 für die Defraudation der Ausgleichungsabgaben enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

Art. 17.

Gegenwärtiges Geſetz tritt vom 1. Mai 1852 an in Kraft.
Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 30. März 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Umlage der Beiträge zur Feuerverſicherungsanſtalt für 1851/52 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerverſicherungsanſtalt für 1851/52 betreffend.

Im Jahre 1851 haben die Brandentſchädigungen betragen:

im Seekreis	198,253 fl.	17 kr.
„ Oberrheinkreis	285,873 „	11 „
„ Mittelrheinkreis	52,085 „	36 „
„ Unterrheinkreis	48,186 „	14 „
	584,398 fl.	18 kr.

Hiezu kommen:

Abſchätzungsgebühren	12,553 „	4 „
Paſſivzinſe	3,034 „	30 „
Adminiſtrationskoſten	4,763 „	36 „
Abgang und Erſatz	820 „	27 „
zuſammen .	605,569 fl.	55 kr.

welche nach §. 60 des Feuerverſicherungsgeſetzes durch die Umlage des Jahres 1852 zu decken ſind.

Die ordentliche Umlage für 1851/52 wird daher auf

Elf Kreuzer

von 100 fl. Gebäudeanſchlag feſtgeſetzt.

Dieſer Umlage iſt der Gebäudeanſchlag auf 1. Januar 1851, welcher durch die Ergebniſſe des allgemeinen Umgangs im Dezember 1850 in Verbindung mit dem nach §. 25 der Inſtruction III. zum Feuerverſicherungsgeſetz am 30. November 1851 geſchloſſenen Nachtrage gebildet wird, zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Beiträge ſich ergebende Bruchtheile ſind bis zu einem halben Kreuzer außer Anſatz zu laſſen, wenn ſie über einen halben Kreuzer betragen, dagegen für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Spezialüberſichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Inſtruction III. zum Feuerverſicherungsgeſetz und der dieſſeitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510 durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweiſe die Rubriken 8, 9, 10 derſelben ausfüllen, und durch die großherzoglichen Amtsreviſorate genau prüfen zu laſſen.

Die ſummariſchen Bezirkseinzugsregiſter ſind nach Maßgabe des §. 30 der Inſtruction III. zum Feuerverſicherungsgeſetz durch die Amtsreviſorate doppelt auszufertigen.

Ein Exemplar derſelben iſt nebſt den Spezialüberſichtstabellen den betreffenden großherzoglichen Obereinnehmereien, beziehungsweiſe Hauptſteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Inſtruction III. durch die Ortsſteuererheber ſogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der großherzoglichen Generalbrandkaſſe zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des ſummariſchen Bezirkseinzugsregiſters iſt der betreffenden großherzoglichen Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisüberſicht und unverzüglichen Mittheilung an den großherzoglichen Verwaltungsrath der Generalbrandkaſſe vorzulegen.

Die erforderlichen Vorarbeiten ſind übrigens möglichſt zu beſchleunigen, damit der Einzug der Umlage nicht aufgehalten wird.

Carlsruhe, den 26. März 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Nr. XIV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 2. April 1852.

Inhalt.

Geſetz, die Feuerverſicherungsanſtalt der Gebäude betreffend.

Geſetz, die Feuerverſicherungsanſtalt der Gebäude betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die für das Großherzogthum gegründete, auf der geſetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenſeitigen Verſicherung beruhende Gebäudeverſicherungsanſtalt beſteht fort; ſie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Geſetz enthaltenen Beſtimmungen neu eingerichtet und verwaltet.

Alle früheren deßfallſigen geſetzlichen Vorſchriften ſind aufgehoben.

§. 2.

Die Feuerverſicherungsanſtalt verſichert ſämmtliche, nach dieſem Geſetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelaſſene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beſchädigung oder Zerſtörung derſelben durch Feuer, und leiſtet ihnen zur Wiederherſtellung der zerſtörten oder beſchädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Geſetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Beſtimmungen deſſelben zu ermittelnde Entſchädigung.

§. 3.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaaßregeln verursacht worden ist.

§. 4.

Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

§. 5.

Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch §. 562) verursacht zu haben.

Sie leistet ebenfalls keine Vergütung für den Schaden, den der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaaßregeln in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.

Ermißt das Bezirksamt auf den Grund der polizeilichen Untersuchung (§. 42), daß letzterer Fall vorliege, so wird der Eigenthümer in Beziehung auf die Frage: ob ihm eine Entschädigung gebühre, vor den Richter gewiesen.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus strafrichterlich festgestellter Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch §. 562) veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten; ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben.

§. 6.

Die Vorschrift des §. 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mittel des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:

1. die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser;
2. alle Gebäude, deren Werth die Summe von fünfzig Gulden nicht erreicht;
3. die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

§. 8.

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme ſind befreit die Eigenthümer von Luſtgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können.

Denſelben iſt jedoch der freiwillige Zutritt zur Anſtalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr ſtatt.

§. 9.

Bei Privatverſicherungsgeſellſchaften dürfen verſichert werden:

1. Von den bei der Staatsanſtalt verſicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Feuerverſicherungsbuche eingetragenen Verſicherungsſumme (§. 35).
2. Die nach §. 7 dieſes Geſetzes von der Aufnahme zur Staatsanſtalt ausgeſchloſſenen, ſo wie
3. die nach §. 8 von der zwangsweiſen Theilnahme befreiten Gebäude.

Die Verſicherung des im Abſatz 1 erwähnten fünften Theiles darf nur bei Privatgeſellſchaften geſchehen, welche hiezu von dem Miniſterium des Innern beſonders zugelaſſen ſind, und nur auf den Grund der Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes, vorbehaltlich der weitern an die Zulaſſung zu knüpfenden Bedingungen.

§. 10.

Wer ſein bei der Anſtalt verſichertes Gebäude bei einer nicht zugelaſſenen Privatverſicherungsgeſellſchaft oder höher, als ihm nach §. 9 erlaubt iſt, bei einer oder mehreren andern einheimiſchen oder fremden Privatverſicherungsgeſellſchaften verſichert, wird von einer Geldſtrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder im Falle der Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländiſchen Agenten der Feuerverſicherungsgeſellſchaft.

§. 11.

Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot des vorigen §. 10 höher oder mehrfach, oder bei einer nicht zugelaſſenen Privatverſicherungsgeſellſchaft verſichert iſt, durch Brand zerſtört oder theilweiſe beſchädigt, ſo iſt zur Strafe des Verſicherten der Entſchädigungsanſpruch an die Landesverſicherungsanſtalt als verwirkt zu erklären.

§. 12.

Die Vorſchrift des vorhergehenden §. 11 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunſten der Gläubiger, welche auf das beſchädigte oder zerſtörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande ſind.

§. 13.

In den Fällen des §. 11 iſt die Verſicherungsſumme, die der Verſicherte aus andern Feuerverſicherungsgeſellſchaften wegen dieſes Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanſtalt verfallen zu erklären.

§. 14.

Die Feuerversicherungsgesellschaft genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt, und insbesondere die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postportofreiheit.

§. 15.

Die Unterbehörden vollziehen dieses Gesetz gegen alle Mitglieder der Feuerversicherungsanstalt ohne Unterschied der Person.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestimmung des Versicherungsanschlags.

§. 16.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerthe, mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, in so weit letzterer nicht höher ist, als der erstere.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Mittelwerth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.

§. 17.

Den mittleren Bauwerth bilden die mittleren Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Theile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerths.

Den wirklichen oder Kaufwerth bildet der Anschlag (§. 21) nach den seit Jahr und Tag üblichen Kaufpreisen.

§. 18.

Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen.

b. Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.

c. Diejenigen Theile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen.

d. Der Werth der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis ge-

liefert werden müſſen, bleibt im erſtern Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geſchieht, von der Verſicherung ausgeſchloſſen.

c. Jedes Gebäude iſt einzeln, und alſo jedes abgeſonderte Neben- oder Hintergebäude beſonders abzuſchätzen und zu verſichern.

Sind auf dieſe Grundlagen hin die mittleren Neubaukoſten eines Gebäudes feſtgeſtellt, ſo iſt der durch Alter und baulichen Zuſtand bedingte verhältnißmäßige Minderwerth des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukoſten abzuziehen.

Das Ergebniß bildet den mittleren Bauwerth eines Gebäudes.

§. 19.

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Verſicherung aufgenommen.

Deßgleichen werden nicht aufgenommen die Maſchinen und Geräthſchaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn ſie auch mit den letzteren verbunden ſind, ſo wie alle übrigen durch die Landrechtſätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. Die Verſicherung derartiger Gegenſtände bei anderen Verſicherungsgeſellſchaften iſt dagegen geſtattet.

§. 20.

Die Abſchätzung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes iſt durch drei beeidigte Sachverſtändige vorzunehmen, wovon die Feuerverſicherungsanſtalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Bei Meinungsverſchiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuſchlagenden Summe (§. 18) kommen die Beſtimmungen des §. 496 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten *) in Anwendung.

Der Bürgermeiſter der Gemeinde oder ſein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abſchätzung.

§. 21.

Der wirkliche, oder Kaufwerth eines Gebäudes iſt durch den Gemeinderath nach den für Verpfändungen geltenden Grundſätzen (L.R.S. 2127 a., Abſatz 3) zu beſtimmen, mit Hinweglaſſung jedoch des Werthes der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, Berechtigungen zum Bezug von Baumaterialien (§. 18), des Bau- und Hofplatzes, der Gärten und deren Einfaſſung.

Deßgleichen ſind nicht zu berückſichtigen die nach §. 18 und 19 von der Verſicherung ausgeſchloſſenen Theile des Gebäudes.

---

*) Der §. 496 der Prozeßordnung lautet: Kömmt bei Schätzungen keine abſolute Mehrheit für dieſelbe Summe zu Stande, ſo wird, um dieſe zu finden, von der höchſten Schätzung auf die nachfolgenden geringern zurück gegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zuſammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

§. 22.

Iſt auf dieſe Weiſe der mittlere Bauwerth und der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes feſtgeſtellt, ſo wird die Durchſchnittsſumme zwiſchen beiden ermittelt, das Ergebniß bildet den Verſicherungsanſchlag des Gebäudes.

Iſt der wirkliche oder Kaufwerth höher, als der mittlere Bauwerth, ſo wird der letztere allein als Verſicherungsanſchlag angenommen.

Der Verſicherungsanſchlag iſt aber ſo auszudrücken, daß derſelbe bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl 50 theilbar iſt.

Wenn daher bei Ermittlung des Durchſchnitts zwiſchen dem mittleren Bauwerth und dem wirklichen oder Kaufwerth dieſe Beſtimmung nicht zutrifft, ſo wird dieſe Summe bis auf die nächſte durch 50 theilbare Zahl herabgeſetzt.

§. 23.

Die Bauſchätzer, ſo wie der Gemeinderath, ſind für die Richtigkeit ihrer Schätzung (§§. 18 und 21) ſowohl der Anſtalt als dem Eigenthümer gegenüber nach L.R.S. 2127 a., Abſatz 3, verantwortlich.

Dritter Abſchnitt.

Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Verſicherung.

§. 24.

In jeder Gemeinde beſteht ein Feuerverſicherungsbuch, welches unter Aufſicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathſchreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerverſicherungsanſtalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmszeit und der jeweiligen Verſicherungsſumme enthält. Die Einſicht des Feuerverſicherungsbuches ſoll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine beſondere Gemarkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerverſicherungsbuches einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher ſie in polizeilicher Hinſicht zugewieſen ſind.

Die Feuerverſicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des Generalfeuerverſicherungskataſters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anſtalt aufgeſtellt wird.

§. 25.

Die Aufnahme in die Feuerverſicherungsanſtalt durch Eintrag in das Feuerverſicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres Statt.

Auf denſelben Termin werden auch die Veränderungen der Verſicherungsſummen, die ſich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerthes ergeben, in das Verſicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§. 26.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wieder herzustellende Gebäude in so lange über, bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist.

§. 27.

Ergibt sich bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, ein Minderwerth, welcher mindestens die Summe von fünfzig Gulden erreicht, so hat der Eigenthümer, unter Angabe des Minderwerths, sogleich Anzeige davon bei dem Gemeinderath zu machen, welcher eine vorläufige Abschätzung durch den Ortstaxator und den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vornehmen läßt, und die Vormerkung dieser Veränderung in dem Feuerversicherungsbuch längstens innerhalb zehn Tagen veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt in Kraft, bis zu der am Ende des Jahres nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes stattfindenden Festsetzung der Versicherungssumme.

Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth wo möglich durch die aufgestellten Schätzer ermittelt und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

§. 28.

In den ersten Tagen des Monats November jeden Jahres besichtigt eine Commission des Gemeinderathes sämmtliche Gebäude der Gemeinde.

Bis zum 15. November muß das Verzeichniß der hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungsanschlags geeigneten Gebäude, einschließlich der nach §. 27 fürsorglich abgeschätzten, in den Händen der Schätzer sein, welche diese Gebäude sofort und längstens bis zum 31. Dezember abzuschätzen haben.

Ueber das Ergebniß dieser Abschätzung, so wie der nach §§. 21 und 22 erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl der Eigenthümer als die Feuerversicherungsanstalt sogleich zu vernehmen, und nach deren Zustimmung oder nach Erledigung ihrer Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung der festgesetzte Betrag als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom ersten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 29.

Die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, so fern sie den Betrag von mindestens fünfzig Gulden erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme (§§. 16 bis 22), und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, nach Vorschrift des §. 28 vollziehen zu lassen.

§. 30.

Außer den in §§. 29, 31, 32, 33 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht Statt.

§. 31.

Dem Gebäudeeigenthümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§. 28) zu.

Das Revisionsgesuch, welches entweder auf den mittleren Bauwerth, auf den wirklichen oder Kaufwerth, oder auf beide zugleich gerichtet sein kann, geht unter der Förmlichkeit der Recursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt.

Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Das Ergebniß der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrag der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichen Erkenntniß in Wirksamkeit.

§. 32.

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt, so wie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des §. 31 vorzunehmen, und das Ergebniß derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichen Erkenntnisse in Wirksamkeit.

§. 33.

Auch ohne die Voraussetzungen des §. 32 kann das Ministerium des Innern in einzelnen

Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Reviſion aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Solche Reviſionen werden, ſo weit ſie den Bauwerth betreffen, durch drei Sachverſtändige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerverſicherungsanſtalt je einen, das Miniſterium aber den Obmann ernennt.

Das Ergebniß der allgemeinen Reviſion tritt ſogleich in Wirkſamkeit.

§. 34.

Die Koſten des Abſchätzungs-, Aufnahms- und Reviſionsverfahrens trägt die Feuerverſicherungsanſtalt mit folgenden Ausnahmen:

a. Die Koſten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach §. 28. ſo wie der allgemeinen Reviſion nach §. 33 tragen die betreffenden Gemeinden, in ſo weit als ſie das Perſonal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.

b. Die Koſten der nach §. 29 im Laufe des Jahres bewirkten Abſchätzungen tragen die Eigenthümer.

c. Die Koſten der Reviſion nach §§. 31 und 32 tragen die Eigenthümer, wenn das amtliche Erkenntniß zu Gunſten der Feuerverſicherungsanſtalt ausgefallen iſt.

d. Die Führung des Feuerverſicherungsbuchs der Gemeinden wird koſtenfrei von den letztern beſorgt, ebenſo die Auszüge aus denſelben zur Abfaſſung amtlicher Ueberſichten jeder Art.

Vierter Abſchnitt.

Von der Abſchätzung des Feuerſchadens und Feſtſetzung der Entſchädigung.

§. 35.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löſchmaßregeln völlig zerſtört iſt, ſo beſteht die zu leiſtende Entſchädigung in vier Fünftel der im Feuerverſicherungsbuch eingetragenen Verſicherungsſumme.

Als ganz zerſtört iſt ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchſtens die von der Verſicherung ausgeſchloſſenen Theile des Gebäudes (§. 18 c.) oder einzelne Materialien des zerſtörten Gebäudes benützt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerſtört iſt, noch brauchbare Baumaterialien übrig, ſo iſt der Werth derſelben von dem Verſicherungsanſchlage abzuziehen.

Aufräumungskoſten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben ſind und nur in ſo weit, als der Betrag der Erſteren den Werth der Letzteren nicht überſteigt.

In keinem Falle darf die Entſchädigung, auch einſchließlich der Aufräumungskoſten, vier Fünftel des Verſicherungsanſchlags überſteigen.

§. 36.

Bei theilweiſen Beſchädigungen ſind zuerſt die Koſten der Wiederherſtellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande, nach den mittleren Preiſen zu erheben.

Der Entſchädigungsbetrag ſoll alsdann in der Art bemeſſen werden, daß er ſich zu den Wiederherſtellungskoſten verhält, wie vier Fünftel der Verſicherungsſumme zu den Koſten des Neubaues.

§. 37.

Bei Beſchädigungen unter einem Zwanzigtheil des Verſicherungsanſchlags eines Gebäudes, in ſo fern ſie die Summe von hundert Gulden nicht überſteigen, ſind die nach mittlern Preiſen zur Wiederherſtellung erforderlichen Koſten vollſtändig zu vergüten, vorausgeſetzt, daß der Beſchädigte für das letzte Fünftel nicht bei einer Privatverſicherungsgeſellſchaft verſichert iſt (§§. 9 und 35), in welchem Falle die Brandkaſſe nur vier Fünftel vergütet.

§. 38.

Werden unbewegliche, von der Verſicherung ausgeſchloſſene Gegenſtände, z. B. Hof- und Garteneinfaſſungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächſe ꝛc., durch die Löſchmaaßregeln, oder die zur Beſchränkung des Feuers getroffenen Anſtalten, niedergeriſſen oder beſchädigt, ſo iſt dieſer Schaden durch Sachverſtändige feſtzuſetzen und zur einen Hälfte aus der Feuerverſicherungsanſtalt, zur andern Hälfte aus der Gemeindekaſſe zu vergüten.

§. 39.

Wird ein neues vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten verſicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöſchmaaßregeln zerſtört oder beſchädigt, bevor daſſelbe von Neuem zur Verſicherung angemeldet iſt, ſo erſetzt die Anſtalt den Schaden höchſtens bis zu dem Betrag von vier Fünftel der Verſicherungsſumme des alten Gebäudes.

Iſt das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen verſichert geweſen, ſo wird auch bei theilweiſer Beſchädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß erſetzt, in welchem die Verſicherungsſumme zu dem Werth des neuen Gebäudes ſteht. Iſt das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen verſichert geweſen, ſo muß die Verſicherungsſumme in demſelben Verhältniß herabgeſetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten iſt, und der Beſchädigte hat nur den Betrag des herabgeſetzten Werths, beziehungsweiſe bei theilweiſen Beſchädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzuſprechen.

Kann der Werth eines ſolchen Gebäudes, welchen daſſelbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverſtändige allein nicht mehr ermittelt werden, ſo iſt derſelbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hilfsmittel zu vervollſtändigen und es hat der Verſicherte denſelben erforderlichen Falles durch eine von ihm und dem beim Bau verwendeten Werkmeiſter zu beſchwörende Baurechnung zu beweiſen.

In keinem Fall darf die Entſchädigung vier Fünftel des ermittelten Schadens überſteigen.

§. 40.

Wird ein Gebäude, welches theilweise beſchädigt wurde, bevor es wieder hergeſtellt iſt, abermals vom Feuer ergriffen und noch mehr beſchädigt oder völlig zerſtört, ſo iſt an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beſchädigung, ſo weit ſie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet iſt eine ſolche Vergütung anzuſehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverſtändigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§. 41.

Wird ein Gebäude durch Brand oder Löſchmaßregeln zerſtört oder beſchädigt, welches erweislich zum Abbruch beſtimmt war, ſo wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Koſten des Abbruches abgeſchätzt (§ 18) und hiernach vergütet.

Die Schlußbeſtimmung des §. 37 findet auch hier Anwendung.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§. 42.

Von jedem Brandfalle iſt das Bezirksamt ſchleunigſt in Kenntniß zu ſetzen, welches, wenn nicht dringende außergewöhnliche Verhältniſſe es unmöglich, oder die Gefahrloſigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnöthig machen, ſich unverzüglich auf die Brandſtätte zu begeben und die Leitung der Löſchmaaßregeln zu übernehmen hat.

Bei der erſten Anweſenheit des Bezirksamts auf der Brandſtätte, welche nicht über drei Tage, von der Zeit des Brandfalles an, verſchoben werden darf, iſt, wo nur immer thunlich, der entſtandene Schaden durch Aufnahme eines Augenſcheins und Abſchätzung genau feſtzuſtellen, und etwaige Zweifel über den Beſtand der beſchädigten Objecte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen.

Zugleich iſt bei dieſer Verhandlung eine genaue polizeiliche Unterſuchung über die Entſtehung des Feuers, deſſen Ausbreitung und den Gang der Löſchmaaßregeln zu pflegen.

§. 43.

Die Abſchätzung des Schadens und Berechnung der Entſchädigung geſchieht durch die im §. 20 bezeichneten drei Bauſchätzer.

Bei einem Schaden unter einem Zwanzigſtel des Verſicherungsanſchlags oder bei gänzlicher Zerſtörung eines Gebäudes kann, in ſo weit derſelbe in beiden Fällen nicht die Summe von hundert Gulden erreicht, die Abſchätzung nach dem Ermeſſen des Bezirksamtes entweder durch den von der Gemeinde ernannten Ortsſchätzer, oder einen der von der Feuerverſicherungsanſtalt aufgeſtellten Sachverſtändigen (§. 20) vorgenommen werden.

§. 44.

Vor geschehenem amtlichen Augenschein und Abschätzung, beziehungsweise Revision, darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten durch die aufgestellten Sachverständigen, oder andere angemessene Beweismittel festzustellen und von der Entschädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat.

Durch eine solche, sie mag vor oder nach vollzogener Abschätzung vorgekommen sein, geht übrigens dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§. 45.

In dringenden Fällen, wenn nämlich die Brandstätte ohne Gefahr oder wesentlichen Nachtheil nicht in dem gleichen Stande, in welchem sie sich unmittelbar nach gelöschtem Brande befunden hat, gelassen werden kann, ist das Bezirksamt ermächtigt, in schriftlicher Ausfertigung eine Ausnahme zu gestatten, jedoch nur in so weit solches durchaus nöthig ist, und nach vorausgegangener, möglichst umfassender und genauer Beschreibung der Brandstätte und der vorzunehmenden Veränderung.

§. 46.

Nach vollzogener Abschätzung ist das Ergebniß dem Beschädigten und dem Gemeinderath urkundlich zu eröffnen, sofort sind die Abschätzungsverhandlung mit ihrer Erklärung, so wie die Akten über die polizeiliche Untersuchung, dem Verwaltungsrath der Anstalt unverzüglich und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzusenden.

Ist die polizeiliche Untersuchung noch nicht geschlossen, oder eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet, so sind die deßfallsigen Akten seiner Zeit nachträglich mitzutheilen.

Die Gerichte sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

§. 47.

Dem Beschädigten, dem Gemeinderath, so wie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt steht ein Recht auf eine Revision der Schadensabschätzung zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabschätzung, beziehungsweise der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§. 46) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Revision selbst wird durch drei andere zu beeidigende Sachverständige vorgenommen, von welchen je einen der Eigenthümer, einen die Feuerversicherungsanstalt oder der Gemeinderath, wenn dieser die Revision verlangt, und einen das Bezirksamt ernennt.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer wird wie bei §. 20 verfahren.

§. 48.

Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern findet, und eine wegen Brandstiftung gegen den Eigenthümer des beschädigten Gebäudes etwa eingeleitete Untersuchung durch rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, so übergibt er die betreffenden Akten mit dem erforderlichen Antrage der Kreisregierung.

Diese bestimmt, vorbehaltlich der Berufung an das Ministerium des Innern, über die Größe der Brandentschädigung, und zwar, in so weit die Entstehung des Feuers auf einem Verbrechen des Beschädigten beruht (§. 5), mit Beachtung des ergangenen richterlichen Straferkenntnisses.

Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Brandentschädigung findet mit Ausnahme des Falles in §. 5, Absatz 3 gegenüber der Anstalt nicht statt.

§. 49.

Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des §. 5 gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen, die Feuerversicherungsanstalt, bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil.

Sechster Abschnitt.

Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. 50.

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens.

Entschädigungen unter fünfzig Gulden sind sogleich nach Festsetzung derselben in ungetrennter Summe zu bezahlen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, angemessene Vorschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten.

§. 51.

Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmung zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von der Kreisregierung nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

§. 52.

Die Brandentſchädigungsforderung kann ganz oder theilweiſe nur an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherſtellung ſeines abgebrannten oder beſchädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorſchüſſe erhalten hat. Dieſe Abtretung iſt jedoch nur gültig, wenn ſie vor dem Bürgermeiſter des Cedenten erklärt, unter deſſen Beglaubigung niedergeſchrieben und der Brandverſicherungskaſſe durch Mittheilung dieſes Aktes verkündet worden iſt, und wird erſt wirkſam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentſchädigungsſumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden ſind.

§. 53.

Die Brandentſchädigungsforderungen an ſich können von dritten Perſonen weder mit Arreſt belegt, noch als Gegenſtand der Hilfsvollſtreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Bauſtelle als ein auf dieſelbe radicirtes und den Werth des zerſtörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Hilfsvollſtreckung verſteigert, oder nach erfolgter Zuſtimmung des Verwaltungsrathes mit Genehmigung der Kreisregierung, in freier, vor dem Gemeinderath protokollirter Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in ſolchem Falle die Gelder in dem Maaße ausbezahlt, wie ſolche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle der §§. 6 und 12 fällt der Uebererlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem brandbeſchädigten Gebäude, der Feuerverſicherungsanſtalt anheim.

§. 54.

Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeſchädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, ſo geht der Anſpruch auf Entſchädigung aus der Feuerverſicherungsanſtalt nach Ablauf dieſer zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in dieſem Zeitraum erfolgt iſt, im Werthbetrage des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erſtreckung dieſer Friſt kann nur von Unſerem Miniſterium des Innern auf Anſuchen der Baupflichtigen aus beſonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§. 55.

Das neue Gebäude iſt in der Regel auf dem Platze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöſchmaaßregeln zerſtörte Gebäude geſtanden, zu erbauen und muß dem letztern nach Weſen, Beſtand und Zweck in der Regel gleichkommen.

§. 56.

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Weſen, Beſtand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweiſe auf Anſuchen der Eigenthümer in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zuſtimmung des Verwaltungsrathes innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreis-

regierung, und außerhalb des Kreisbezirks nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes von Unſerem Miniſterium des Innern geſtattet werden. Die Genehmigung des letzteren nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes iſt auch in dem Falle nöthig, wenn ein dritter Erwerber, ſo fern er nicht durch Erbgang in den Beſitz der Brandentſchädigungsforderung und der Bauſtelle gekommen iſt, um Bewilligung einer Ausnahme von der in §. 55 aufgeſtellten Regel nachſucht. Die Schlußbeſtimmung des §. 51 findet auch hier Anwendung.

Iſt das abgebrannte Gebäude mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belaſtet, ſo ſind vor der Ertheilung der Genehmigung auch die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger über dieſes Geſuch zu hören.

Erfolgt die Verlegung des Bauplatzes oder die im Weſen, Beſtand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Erlaubniß der zuſtändigen Behörde vorher eingeholt zu haben, ſo iſt die Brandkaſſe zur Zahlung der Entſchädigungsſumme nicht verpflichtet.

§. 57.

Die Verlegung findet gleichfalls ſtatt, wenn dieſelbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens und in den Formen des Geſetzes über Zwangsabtretungen vom 28. Auguſt 1835 erlaſſenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweiſe Abtretung der früheren Bauſtelle erforderlich wird.

§. 58.

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§. 56 und 57 die Verlegung der Bauſtelle genehmigt oder anordnet, iſt dem Eigenthümer und den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter beſtimmter Bezeichnung der neuen Bauſtelle, gegen Beſcheinigung zu eröffnen.

§. 59.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte beſtehen in dem Falle des §. 55 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§. 60.

In den Fällen der §§. 56 und 57 bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der früheren Bauſtelle haften, und gehen zugleich kraft Geſetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Bauſtelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, den Gläubigern der neuen Bauſtelle gegenüber, auf die durch Sachverſtändige zu ermittelnde Summe beſchränkt bleiben, um welche das Grundſtück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger, in ſo fern ſie nicht von aller Eintragung befreit ſind, ſind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche ſich ihr von der früheren Bauſtelle herkommendes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gründet, auch auf die neue Bauſtelle in das be-

treffende Grund-, beziehungsweise Unterpfandsbuch eintragen zu laſſen, um ſolches gegen Dritte wirkſam zu machen.

Zur Bewirkung dieſes Eintrags läuft ihnen eine Friſt von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde (§. 58) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein Dritter ein Unterpfand auf die neue Bauſtelle erwerben kann.

Laſſen ſie aber die Eintragung auf die neue Bauſtelle erſt nach Verfluß von drei Monaten vollziehen, ſo wird ihr Vorzugs- oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirkſam.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Umlagen der Bedürfniſſe der Anſtalt.

§. 61.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Feuerverſicherungsanſtalt an Entſchädigungen, ſo wie zu Beſtreitung des ſonſtigen Aufwandes, werden durch Umlage auf ſämmtliche verſicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Verſicherungsanſchläge aufgebracht.

§. 62.

Der Umlagefuß für ſämmtliche Gebäude in einer Gemeinde iſt gleich.

Dagegen werden die Gemeinden verhältnißmäßig zur Größe des Brandentſchädigungsbetrags, welchen ſie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Klaſſen eingetheilt, von denen die erſte Klaſſe den einfachen Umlagefatz, die zweite $^2/_3$, die dritte $^4/_3$ und die vierte das Doppelte derſelben zu entrichten hat.

Es fallen:

1. in die erſte Klaſſe diejenigen Gemeinden, deren Brandentſchädigungen $^1/_{10}$ Prozent des Geſammtverſicherungsanſchlags ihrer Gebäude nicht überſteigen;
2. in die zweite Klaſſe jene, deren Brandentſchädigungen zwar $^1/_{10}$ Prozent, nicht aber $^1/_2$ Prozent des Verſicherungsanſchlags überſteigen;
3. in die dritte Klaſſe jene, deren Brandentſchädigungen zwar $^1/_2$ Prozent, nicht aber $1^1/_2$ Prozent des Verſicherungsanſchlags überſteigen;
4. in die vierte Klaſſe jene, deren Brandentſchädigungen $1^1/_2$ Prozent des Verſicherungsanſchlags überſteigen.

Das Miniſterium des Innern kann jedoch ausnahmsweiſe und in dringenden Fällen, beſonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höheren Klaſſe in eine der niedereren Klaſſen verſetzen.

Die deßfallſigen mit den erforderlichen Nachweiſungen verſehenen Geſuche ſind aber ſtets im Monat Januar einzureichen; ſpäter oder unvollſtändig einkommende dürfen nicht mehr berückſichtigt werden.

§. 63.

Alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachſenen Laſten werden erſt in dem nächſtfolgenden Jahre nachträglich umgelegt.

Jeder Umlage iſt der für daſſelbe Jahr, in welchem die umzulegenden Laſten ſich ergeben haben, feſtgeſtellte Verſicherungsanſchlag zu Grunde zu legen.

Die Umlagen ſind nur nach ganzen und halben Kreuzern auf je hundert Gulden der einzelnen Verſicherungsanſchläge zu berechnen, und unterliegen für den Lauf des Jahres auch im Falle der Veränderung des Anſchlags eines Gebäudes weder einer Erhöhung noch einer Herabſetzung.

§. 64.

Der Beitrag iſt eine auf dem Gebäude ruhende Laſt, die Zahlungspflicht geht bei Beſitzveränderungen auch in Beziehung auf Rückſtände auf den neuen Eigenthümer über, auch kann die Zahlung eintretenden Falles durch Abzug an der zu leiſtenden Entſchädigung bewirkt werden.

Der Beitrag iſt innerhalb vierzehn Tage, vom Tage der Verkündung der Umlage an, in ungetrennter Summe zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren ſtatt, wie gegen ſäumige Staatsſteuerpflichtige.

§. 65.

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und iſt auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, ſo ſind dieſe auf die Miethbewohner anzuweiſen, welche die geleiſtete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt ſind.

Von Erb- und Schupflehengebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehenverhältniſſe den Fall dazu vereigenſchaften.

§. 66.

Rückſtändige Beiträge genießen bei Ganten das Vorzugsrecht wie rückſtändige Staatsſteuern, jedoch unmittelbar vor denſelben. Gleiches Vorrecht genießt Derjenige, welcher dieſe Beiträge vor Ausbruch der Gant für den Gemeinſchuldner vorſchußweiſe an den Erheber bezahlt hat, wenn ſich dieſes aus deſſen Quittungen unzweifelhaft ergibt.

Bei Gebäuden, die unter Sequeſtration ſtehen oder zu Gantmaſſen gehören, ſind die laufenden Beiträge von den Maſſepflegern gleich andern laufenden Verwaltungskoſten aus der Maſſe zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, ſo wie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge verjähren nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

§. 67.

Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten iſt die Feuerverſicherungsanſtalt ermächtigt, in Ermanglung von Kaſſenvorräthen aus vergangenen Jahren zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr.

Achter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Anſtalt.

§. 68.

Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerverſicherungsanſtalt und ihrer Fonds findet durch Unſer Miniſterium des Innern ſtatt.

Das Rechnungsweſen ſteht unter der Aufſicht und Kontrole Unſerer Oberrechnungskammer.

§. 69.

Die unmittelbare Verwaltung geſchieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerverſicherungskaſſe.

Die mit landesfürſtlicher Signatur angeſtellten Beamten der Feuerverſicherungsanſtalt genießen die Rechte des Zivilſtaatsdienereditkes vom 30. Januar 1819.

Die Beſoldungen dieſer Beamten, ſo wie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Penſionen fallen auf die Kaſſe der Anſtalt.

§. 70.

Die Erhebung der Beiträge, ſo wie die Auszahlung der Brandentſchädigungsgelder, beſorgen die Orts-, beziehungsweiſe Bezirkseinnehmer.

Für die Erhebung der Beiträge beziehen ſie eine angemeſſene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anſtalt nichts zu entrichten.

§. 71.

Ueber Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

Neunter Abſchnitt.

Vom Vollzug dieſes Geſetzes und von dem Uebergang in den neu geſetzlichen Zuſtand.

§. 72.

Das Miniſterium des Innern wird die zum gleichförmigen Vollzug dieſes Geſetzes erforderlichen Vorſchriften und Kontrolmaaßregeln anordnen.

§. 73.

Nach der Verkündung dieſes Geſetzes und der hierauf bezüglichen Vollzugsverordnungen werden die Verſicherungsanſchläge ſämmtlicher Gebäude nach den Beſtimmungen des zweiten Abſchnittes dieſes Geſetzes ermittelt. Zur Feſtſtellung des mittleren Bauwerthes werden die dermaligen Verſicherungsanſchläge durch die in §. 33, Abſatz 2, bezeichneten Sachverſtändigen

einer Reviſion unterworfen. Ueber das Ergebniß der neuen Werthsermittlung muß der Eigenthümer und die Feuerverſicherungsanſtalt nach §. 28 gehört werden. Das Miniſterium des Innern iſt jedoch ermächtigt, nach Umſtänden von einer ſpeziellen Reviſion der einzelnen Gebäude Umgang zu nehmen, vorbehaltlich des Rechts der Gebäudeeigenthümer, eine Reviſion der Abſchätzung nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes (§. 31) zu verlangen.

Das Ergebniß der Abſchätzung tritt übrigens mit dem Anfang des darauffolgenden Kalenderjahres in Wirkſamkeit.

Die Gemeinden tragen hiebei die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverſtändigen und ihrer dazu mitwirkenden Beamten. (§§. 20 und 21).

§. 74.

Die übrigen Beſtimmungen des Geſetzes, ſo weit ſie ſich nicht auf die Bildung der Verſicherungsanſchläge beziehen, treten ſogleich nach ſeiner Verkündung in Wirkſamkeit.

§. 75.

Ereignet ſich ein Feuerſchaden an einem Gebäude in der Zwiſchenzeit von der Verkündung dieſes Geſetzes bis zum Eintritt der Wirkſamkeit der neuen Verſicherungsanſchläge (§§. 73 und 74), ſo erfolgt die Vergütung des Feuerſchadens noch auf den Grund des bisherigen Verſicherungsanſchlags, im Uebrigen jedoch nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes.

Liegt jedoch Grund zu der Annahme vor, daß die bisherige Verſicherungsſumme den Werth des beſchädigten Gebäudes, wie er nach dem zweiten Abſchnitt dieſes Geſetzes zu ermitteln geweſen wäre, überſteige, ſo kann die Entſchädigungsſumme nach dieſem geringeren Werthe feſtgeſtellt werden. Zur Ermittlung deſſelben kann man ſich aller ſachdienlichen, von den Geſetzen für zuläſſig erklärten Beweismittel bedienen.

§. 76.

Alle in der Zwiſchenzeit entſtehenden und zur Eintragung kommenden neuen Gebäude werden nach den Grundſätzen des gegenwärtigen Geſetzes, hiebei ſowohl, als bei einem in der Zwiſchenzeit ſie betreffenden Brandunfall, behandelt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 29. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

von Marſchall.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Goog

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 7. April 1852.

Inhalt.

Geſetze, die Ergänzung des Anlehensgeſetzes vom 6. Februar 1851 betreffend. Die Vornahme einer ſtückweiſen Vermeſſung ſämmtlicher Liegenſchaften des Großherzogthums betreffend. Die Entſchädigung für aufgehobene Feudalrechte betreffend. Das Recht zur Fiſcherei, die Ausübung deſſelben und die Entſchädigung der vormals Berechtigten betreffend. Die zwangsweiſe Remontirung der Militärpferde betreffend. Die Ablegung des Fahneneides betreffend. Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Außercurſetzung der halben und Viertel-Kronenthaler betreffend.

Geſetz, die Ergänzung des Anlehensgeſetzes vom 6. Februar 1851 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Geſetz vom 6. Februar v. J. (Regierungsblatt, Seite 111), die Aufnahme eines Anlehens der Amortiſationskaſſe bis zum Betrage von fünf Millionen Gulden betreffend, wird — was den noch nicht begebenen Theil dieſes Anlehens anbelangt — dahin ergänzt, daß ſolcher bei der Begebung nach Artikel 10 bis 19 des Geſetzes auch durch Verkauf von Obligationen zu einem niedrigeren Zinsfuße als vier und ein halb Prozent und bei der Begebung nach Artikel 20 des Geſetzes auch durch Verkauf von Obligationen zu einem niedrigeren Zinsfuße als fünf Prozent aufgenommen werden kann.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, die Vornahme einer ſtückweiſen Vermeſſung ſämmtlicher Liegenſchaften des Großherzogthums betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämmtliche Liegenſchaften des Großherzogthums ſollen unter Leitung der Staatsbehörde auf der Grundlage der bereits vollzogenen trigonometriſchen Landesaufnahme ſtückweiſe vermeſſen werden, mit Ausnahme jedoch

1. der nach §. 31 des Forſtgeſetzes vom 15. November 1833 ſchon vermeſſenen oder noch zu vermeſſenden Waldungen und
2. jener Gemarkungen, Gewannen und einzelnen, in ununterbrochenem Zuſammenhang mindeſtens fünfzig Morgen betragenden Güter, für die eine im Landesmaß vollzogene oder in daſſelbe reduzirte ſtückweiſe Vermeſſung bereits vorliegt, welche nach vorgängiger Prüfung als richtig und zur Einreihung in das allgemeine Dreiecksnetz geeignet erkannt wird.

Art. 2.

Bevor mit der Vermeſſung der Liegenſchaften einer Gemarkung begonnen wird, müſſen — wo es nicht ſchon geſchehen iſt — die Grenzen der Gemarkung und jeder ihrer Gewannen ausgeſteint und jene der einzelnen Grundſtücke, ſo weit ſich deren Eigenthümer nicht zur Ausſteinung verſtehen oder nach L.R.S. 646 verſtehen müſſen, ſonſt feſtgeſtellt werden.

Beſtehen Grenzſtreitigkeiten und gelingt es nicht, deren Beſeitigung vor der Vermeſſung durch gütliche Vereinbarung zwiſchen den betheiligten Grundeigenthümern oder durch gerichtlichen Austrag herbeizuführen, ſo ſind die betreffenden Grundſtücke in Rückſicht auf das Vermeſſungsgeſchäft einſtweilen als ein gemeinſchaftliches Ganzes zu behandeln, jedoch unter Eröffnung ſo vieler Plannummern, als Eigenthümer vorhanden ſind. Die Vervollſtändigung der Plane und Bücher geſchieht dann, ſobald die Grenze beſtimmt iſt, auf Koſten der betheiligten Grundeigenthümer.

Art. 3.

Bei Gelegenheit der Vermeſſung ſoll Sorge getragen werden:

1. daß überflüſſige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeſchafft und die nothwendigen zweckmäßig angelegt, ſodann
2. daß mangelhafte Feldeintheilungen verbeſſert werden, auch bei ſehr zerſplittertem Grundbeſitz, wo thunlich, eine Zuſammenlegung der Grundſtücke vereinbart wird.

Art. 4.

Die Koſten der Ausſteinung der Gemarkungs- und Gewannengrenzen hat die Gemarkungsgemeinde, oder wer ſonſt das Markungsrecht beſitzt, zu tragen. Die Grenzſcheidung zwiſchen einzelnen Grundſtücken geſchieht auf gemeinſchaftliche Koſten der Beſitzer der betreffenden Grundſtücke.

Art. 5.

Sämmtliche Koſten der Vermeſſung — den Aufwand für Leitung und Reviſion der Vermeſſungsarbeiten, ſo wie für die Aufnahme der Plane und für deren Vervielfältigung durch Druck einbegriffen — beſtreitet die Staatskaſſe. Es haben jedoch

1. die Gemarkungsgemeinden, oder wer ſonſt das Markungsrecht beſitzt, auf ihre Koſten die zum Vermeſſungsgeſchäft nöthigen Urkundsperſonen zu ſtellen und die Entſchädigungsanſprüche zu befriedigen, welche wegen Beſchädigung von Feldgewächſen in Folge des Vermeſſungsgeſchäftes etwa begründet werden;
2. die Grund- und Häuſerbeſitzer als Beitrag zum Vermeſſungsaufwand fünfzehn Kreuzer vom Morgen und fünf Kreuzer von jedem Stück ihres Beſitzthums an die Staatskaſſe zu entrichten;
3. alle jene, welche Planabdrücke verlangen, hiefür einen mäßigen Preis zu vergüten.

Art. 6.

Der Koſtenaufwand für die nach Art. 3 ſtattfindende Verlegung der Wege, Aenderung der Feldeintheilung und Zuſammenlegung der Grundſtücke, falls ein ſolcher Aufwand neben den gewöhnlichen Vermeſſungskoſten erwächst, fällt auf die Gemarkungsgemeinde, oder wer ſonſt das Markungsrecht beſitzt, kann aber ſofort wieder nach Verhältniß des Steuerkapitals der betheiligten Grundſtücke auf die Grundbeſitzer umgelegt werden, falls ſich dieſelben nicht über einen anderen Repartitionsfuß vereinbart haben.

Art. 7.

Laſſen Gemeinden oder andere Eigenthümer von Gemarkungen, Gewannen oder einzelnen in ununterbrochenem Zuſammenhang mindeſtens fünfzig Morgen betragenden Grundſtücken dieſes ihr Beſitzthum nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes vermeſſen, bevor von Staatswegen zur ſtückweiſen Vermeſſung deſſelben geſchritten wird, ſo ſoll ihnen aus der Staatskaſſe der Theil der Koſten vergütet werden, welchen der Staat, falls er die Vermeſſung hätte vornehmen laſſen, nach Art. 5 ſelbſt zu tragen gehabt haben würde.

Dieſe Vergütung kann aber erſt dann in Anſpruch genommen werden, wenn das allgemeine Vermeſſungsgeſchäft bis zu der betreffenden Gemarkung vorgeſchritten und die inzwiſchen aus Auftrag der Gemeinde oder des Grundbeſitzers vorgenommene Vermeſſung nach Art. 1, Satz 2, als brauchbar erkannt iſt.

Art. 8.

Für jede einzelne Gemarkung müſſen binnen längſtens drei Jahren von dem Zeitpunkte an, auf welchen das Vermeſſungsgeſchäft daſelbſt beendigt wurde, nach einer von der Regierung zu

erlaſſenden allgemeinen Inſtruktion neue Lagerbücher aufgeſtellt werden, welche unabhängig von den ſonſt beſtehenden Grund- und Unterpfandsbüchern unter ſteter Hinweiſung auf den gefertigten Grundplan eine vollſtändige Nachweiſung und Beſchreibung der einzelnen Liegenſchaften und ihrer Rechtsbeſchaffenheit liefern.

Die Koſten für die Aufſtellung dieſer Lagerbücher haben die Gemarkungsgemeinden, oder wer ſonſt das Markungsrecht beſitzt, zu tragen.

Art. 9.

Neue Eigenthumsgrenzen können — ſobald die Grenzen der Grundſtücke einer Gemarkung durch die nach Vorſchrift dieſes Geſetzes vorgenommene Vermeſſung feſtgeſtellt ſind — ohne Verſteinung auf gültige Weiſe nicht entſtehen.

Jede Veränderung in den Eigenthumsgrenzen und jede bleibende Veränderung in den Kulturarten muß in das zum Zwecke der Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten der Gemeinde, beziehungsweiſe dem Markungseigenthümer, zugeſtellte Exemplar der Planaufnahme eingetragen und ebenſo im Lagerbuche verzeichnet werden. Der Gemeinderath, beziehungsweiſe Markungseigenthümer, iſt hiefür verantwortlich.

Art. 10.

Der Aufwand des Staates für die Vermeſſung wird jeweils im außerordentlichen Budget vorgeſehen, auch den Ständen auf jedem ordentlichen Landtag über den Fortgang der Arbeit und den Koſtenaufwand in den jüngſt vorangegangenen zwei Jahren detaillirte Nachweiſung gegeben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, die Entſchädigung für aufgehobene Feudalrechte betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Entſchädigung für die in den Sätzen 1, 6 und 8 des Artikels 1 des Geſetzes vom 10. April 1848 aufgehobenen Berechtigungen wird aus der Staatskaſſe geleiſtet.

In den Orten, in welchen das Abzugsrecht einem anderen Berechtigten als dem Staate zuſtand, wird daſſelbe künftig von dem Staate nach den allgemeinen Beſtimmungen ausgeübt.

§. 2.

Eine Entſchädigung findet nicht ſtatt:

1. wenn die Berechtigung durch richterliches Erkenntniß aberkannt iſt, oder aberkannt wird, oder wenn darauf verzichtet wurde;
2. wenn die Anmeldung des Entſchädigungsanſpruches nicht innerhalb Jahresfriſt nach Verkündigung dieſes Geſetzes erfolgt;
3. Bei Bannrechten insbeſondere noch:
   a. wenn die Berechtigung während der dem 10. April 1848 vorausgegangenen letzten fünf Jahre nicht mehr ausgeübt wurde, es ſei denn, daß die Ausübung wegen eines anhängigen und ſpäter zu Gunſten des Berechtigten entſchiedenen Rechtsſtreites über die Pflichtigkeit ſelbſt unterblieben iſt;
   b. wenn die Berechtigung einer Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung zuſtand;
   c. wenn dieſelbe nach der Verleihungsurkunde ohne Entſchädigung aufgehoben werden konnte;
   d. wenn der Werth der Gewerbsanlage zur Zeit der Aufhebung durch dieſe nicht vermindert worden iſt.

§. 3.

Zur Feſtſtellung der Entſchädigung wird der jährliche Durchſchnittsertrag der aufgehobenen Berechtigung ermittelt.

Der zwölffache Betrag des Durchſchnittsertrags bildet das Entſchädigungskapital, welches vom 10. April 1848 an mit fünf vom Hundert zu verzinſen iſt.

§. 4.

Bei dem aufgehobenen Mühlenbannrecht (Mahlzwang) werden fünf Becher Korn für jeden Kopf der Einwohnerzahl des Bannbezirks als jährlicher Durchſchnittsertrag der Berechtigung angenommen, und wird der Werth dieſes Fruchtquantums nach den Zehntablöſungspreiſen berechnet.

Der vormals Berechtigte iſt jedoch, wenn er ſich mit dieſer Annahme nicht zufrieden geben

will, zu verlangen befugt, daß der wirkliche Ertrag ermittelt werde, und es wird alsdann wie bei den übrigen Bannrechten verfahren.

§. 5.

In Bezug auf die übrigen Bannrechte wird der Durchschnittsertrag in der Art ermittelt, daß durch Schätzung erhoben wird:

a. welchen Verkaufswerth die Gewerbsanlage mit dem Bannrecht, einen soliden, jeden unerlaubten Vortheil vermeidenden Betrieb vorausgesetzt, unter den im Zeitpunkt der Abschätzung bestehenden Verhältnissen haben würde; und

b. welchen Verkaufswerth dieselbe ohne das Bannrecht, gute Einrichtung und guten Betrieb vorausgesetzt, wirklich hat.

Fünf vom Hundert der Differenz zwischen beiden Verkaufswerthen gelten als jährlicher Durchschnittsertrag des Bannrechtes.

§. 6.

Hinsichtlich der Abzugsrechte, der Bürger-Einkaufs-, Annahms- oder Einzugsgelder wird aus den Rechnungen der Jahre 1825 bis einschließlich 1844 der Ertrag der Abgabe unter Abzug der in diesen Rechnungen erscheinenden Abgänge und Nachlässe zusammengestellt und daraus der Durchschnitt gezogen.

§. 7.

Die Staatskasse entrichtet die Entschädigung sogleich baar oder in fünfprozentigen auf den Inhaber gestellten Schuldscheinen.

§. 8.

War die Bannanstalt zu Lehen, oder in Pacht, oder sonst in fremden Genuß gegeben, so erhält der Eigenthümer die Entschädigungssumme mit der Auflage, jährlich fünf Prozent derselben dem Besitzer zu vergüten, wenn nicht dieser vorzieht, die Entschädigungssumme gegen angemessene Sicherheit für ihre Erhaltung zum eigenen Genusse zu übernehmen. Die bis zur Auszahlung der Entschädigungssumme verfallenen Zinsen erhält der Besitzer.

Wenn der Eigenthümer der Staatsbehörde gegenüber blos für seinen Theil ohne Anspruch auf Entschädigung auf das Bannrecht verzichtet hat, der Besitzer aber Entschädigung in Anspruch nimmt, so wird das Entschädigungskapital ermittelt und werden die Zinsen daraus dem Besitzer für die Dauer seiner Inhabung mit fünf vom Hundert bezahlt.

Einen weiteren Ersatz, als den in diesem Gesetze gewährten, kann der Besitzer für das Wegfallen des Bannrechtes nicht in Anspruch nehmen.

§. 9.

In Bezug auf die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren finden die §§. 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 über die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben auch hier Anwendung.

§. 10.

Die vor dem 10. April 1848 abgeschlossenen rechtsgültigen Ablösungsverträge sollen durch dieses Gesetz keine Aenderung erleiden, es mag die Ablösungssumme schon bezahlt sein oder nicht, oder auch die Bezahlung erst angefangen haben.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt

§. 1.

Die Fischerei steht zu:

1. in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen und dergleichen gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — dem Staate;
2. in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern — dem Eigenthümer;
3. in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Ausgenommen von der Benützung und Verpachtung der Fischerei von Seiten der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Auch kann Derjenige, der beide, oder auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens fünfhundert Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbstständigen Ausübung überlassen werde.

Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, doch treten die nach vorstehenden Bestimmungen zur Fischerei Berechtigten in den Genuß der Lehenabgaben.

§. 2.

Gemeinden und Körperschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch Verpachtung oder durch besonders aufgestellte Fischer ausüben.

Es ist ihnen unbenommen, mit angrenzenden Fischereibesitzern größere Fischereibezirke zu gemeinschaftlicher Nutzung zu bilden.

§. 3.

Alle Fischereianstalten und Vorrichtungen sind verboten, welche

1. der Schiffahrt, der Flößerei, bestehenden Wasserbauten oder Wasserwerken schädlich sind, oder durch welche
2. das Aufsteigen der Fische vollständig gehemmt wird.

Zu baulichen Anlagen, Fischwehren und dergleichen, in öffentlichen Gewässern ist die Erlaubniß der Staatsbehörde erforderlich.

Die ohne Erlaubniß errichteten Anstalten müssen, wenn nicht ein Recht darauf erworben ist, auf Verlangen entfernt werden und es kann ein Recht zu deren Beibehaltung durch Ersitzung nicht erworben werden.

§. 4.

Die Fischerei darf nicht auf eine Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die näheren Vorschriften hierüber sind je nach dem örtlichen Bedürfniß im Wege der Verordnung zu erlassen.

§. 5.

Polizeilich zu ahnende Fischereifrevel werden das erste Mal mit einer den Fischereiberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden, das zweite Mal mit einer solchen von fünf bis dreißig Gulden bestraft.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der im Wege der Verordnung zu erlassenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

Alle nicht beibringlichen Geldstrafen sind nach Maaßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzes in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Netze und Fischereigeräthschaften der Frevler werden zu Gunsten der Fischereiberechtigten konfiszirt, und solche, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

§. 6.

Die vormals Fischereiberechtigten werden von den nach §. 1 dieses Gesetzes fortan zum Genuß Berechtigten für das an sie übergehende Fischereirecht entschädigt.

Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des durchschnittlichen Pacht- und Lehenzinses, welchen der vormals Berechtigte in den Jahren 1828 bis einschließlich 1847 wirklich bezogen hat oder hätte beziehen können, nebst fünf Prozent Zinsen vom 10. April 1848 oder, wo die Abtretung erst später stattgefunden hat, vom Zeitpunkt der Abtretung der Fischerei an.

Die Zinse werden bis zum 1. Januar 1852 aus der Staatskasse vergütet.

§. 7.

War die Fiſcherei durch Selbſtbewirthſchaftung benützt, oder iſt der vormals Berechtigte aus erwieſenem Abmangel der Rechnungen oder ſonſtiger Beweismittel außer Stand, den in der Normalperiode bezogenen Pachtzins nachzuweiſen, ſo wird der Pachtwerth durch Schätzung ermittelt.

§. 8.

Erſtreckt ſich die vormalige Berechtigung auf mehr als eine Gemarkung, ſo iſt das Betreffniß jeder einzelnen Gemarkung am Pachtwerth des Ganzen durch Schätzung zu beſtimmen.

§. 9.

Die Entſchädigungsſumme wird gemarkungsweiſe im Ganzen aus der Gemeindekaſſe bezahlt.

Die Bezahlung erfolgt in höchſtens zehn Jahresterminen, von welchen keiner unter zehn Gulden betragen darf.

So weit die Gemeinde nicht ſelbſt in den Genuß der Fiſcherei eintritt, erhebt ſie von den zur Selbſtausübung der Fiſcherei Berechtigten das auf dieſe fallende Betreffniß der Entſchädigungsſumme, deſſen Betrag nöthigenfalls durch die Behörde mit Hilfe der Schätzung feſtzuſetzen iſt.

§. 10.

Hinſichtlich der Zuſtändigkeit der Behörden und der Art des Verfahrens finden die Beſtimmungen der §§. 12, 14 und 15 des Geſetzes vom 21. Februar 1851 über die Entſchädigung für die aufgehobenen Beſitzveränderungs-Abgaben Anwendung.

In dem Verfahren über Feſtſtellung der Entſchädigung nehmen außer den Vertretern der Gemarkungsgemeinden auch die entſchädigungspflichtigen Eigenthümer Antheil und zwar entweder ſelbſt, oder, falls ihre Anzahl mehr als drei beträgt, durch einen von ihnen erwählten Ausſchuß von höchſtens drei Perſonen.

§. 11.

Meldet der vormals Berechtigte ſeinen Entſchädigungsanſpruch nicht im Laufe des Jahres 1852 an, ſo findet die Verzinſung ſeines Entſchädigungskapitals erſt vom 1. Januar des Jahres der Anmeldung an ſtatt.

Der Entſchädigungsanſpruch erliſcht, wenn die Anmeldung nicht innerhalb drei Jahren nach Verkündung dieſes Geſetzes erfolgt.

§. 12.

Die zur Zeit beſtehenden Pachtverträge bleiben aufrecht erhalten; doch tritt mit Erſcheinen dieſes Geſetzes der nach den Beſtimmungen deſſelben zur Fiſcherei Berechtigte in den Genuß des Pachtzinſes.

§. 13.

Wollen die nach §. 1 fortan zum Genuß Berechtigten, um ſich der Entſchädigung zu entſchlagen, dem vormals Berechtigten die Ausübung der Fiſcherei ferner überlaſſen und iſt letzterer bereit, ſie wieder zu übernehmen, ſo kann dies vertragsmäßig feſtgeſtellt werden.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzug dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 29. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer. von Marſchall.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, die zwangsweiſe Remontirung der Militärpferde betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eigenthümer von zum Kriegsdienſte tauglichen Pferden ſind für den Fall, daß Krieg, Kriegsbedrohung oder ſonſtige dringende Umſtände die raſche Mobilmachung Unſeres Armeecorps oder eines Theiles deſſelben nöthig machen — verpflichtet, dieſe Pferde der Kriegsbehörde nach vorgängiger Entrichtung eines gütlich vereinbarten oder erforderlichen Falls im Wege der Abſchätzung zu ermittelnden Preiſes eigenthümlich abzutreten.

Daß die Verhältniſſe die Anwendung der vorſtehenden Beſtimmung erfordern, muß durch einen beſonderen Beſchluß des Staatsminiſteriums ausgeſprochen ſein.

Art. 2.

Ausgenommen von dieſer Zwangsabtretung bleiben:

1. die Pferde des Großherzogs, ſo wie der Prinzen und Prinzeſſinnen des großherzoglichen Hauſes;
2. die Pferde der ſich im Lande aufhaltenden fremden Souveräne und Prinzen ſouveräner Häuſer, ſo wie der Geſandten;

3. die zum eigenen Gebrauche der Standesherren dienenden Reit- und Chaisenpferde;
4. alle für den öffentlichen Dienst unentbehrlichen Pferde.

Art. 3.

Der Ankauf der Pferde geschieht im Wege der Aushebung in den von dem Kriegsministerium festgesetzten und durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemachten Aushebungsbezirken durch die Aushebungs-Commission (Art. 4).

Art. 4.

Die Aushebungs-Commission besteht aus:
1. einem Stabsoffizier;
2. dem Land-Stallmeister oder einem weiteren Offizier und
3. einem Militär-Thierarzte.

Die Mitglieder der Commission werden durch das Kriegsministerium ernannt.

Art. 5.

Die Eigenthümer von Pferden in den Aushebungsbezirken sind bei Vermeidung einer vom Bezirksamte zu erkennenden Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden gehalten, ihre Pferde der Aushebungs-Commission an dem hierzu bestimmten, nicht über drei Stunden entfernten Musterungsplatze unentgeltlich vorzuführen, auch ist ihnen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung (Art. 3) bis zur Beendigung der Aushebung bei gleicher Strafe und der Nichtigkeit des abgeschlossenen Vertrages untersagt, ihre Pferde ohne Erlaubniß der Aushebungs-Commission zu verkaufen.

Art. 6.

Der Kaufpreis der Pferde wird, falls ein gütliches Uebereinkommen darüber nicht zu Stande kommt, von einer, aus drei handgelübdlich verpflichteten Sachverständigen bestehenden Abschätzungs-Commission endgültig festgesetzt.

Das Kriegsministerium ernennt den einen Sachverständigen, den andern das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Sammelplatz gelegen ist; der dritte wird von den Bürgermeistern der Orte, aus welchen Pferde vorzuführen sind, nach Stimmenmehrheit erwählt.

Art. 7.

Sind die Mitglieder der Abschätzungs-Commission über den Preis eines Pferdes nicht einig, so entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit. Sind alle Drei verschiedener Ansicht, so wird derjenige Preis als maaßgebend angenommen, welcher von dem Schätzer angegeben wurde, dessen Schätzung zwischen denen der beiden andern in der Mitte liegt, mithin weder der höchste noch der niederste der geschätzten Preise ist.

Art. 8.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegs ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 29. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

A. von Roggenbach. von Marſchall.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, die Ablegung des Fahneneides betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Eid des Militärs auf die Verfaſſung (Geſetz vom 7. Juni 1848) iſt aufgehoben.

Art. 2.

Der Inhalt des Fahneneides wird durch landesherrliche Verordnung beſtimmt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 29. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

A. von Roggenbach.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Außercurssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch Unſere Verordnungen vom 7. und 29. April 1837 ſind die halben und Viertel-Kronenthaler — ſo weit ſie weder durchlöchert, noch beſchnitten, noch ſonſt ungewöhnlich abgenutzt ſind — zum Curswerthe von 1 Gulden 20 Kreuzer, beziehungsweiſe 39 Kreuzer für das Stück als Zahlungsmittel im Privatverkehr wie bei den großherzoglichen Staatskaſſen beibehalten worden. Inzwiſchen aber haben beide Münzſorten durch fortgeſetzten Umlauf weitere Abnutzung erlitten, ſo daß ſie allmählig den Verkehr benachtheiligen, der, im Beſitze einer hinreichenden Menge vollwichtigen groben Silbergeldes, ihrer fernerhin nicht mehr bedarf. Hiernach finden Wir Uns auf den Antrag Unſeres Finanzminiſteriums bewogen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die halben Kronenthaler und die Viertel-Kronenthaler werden vom fünfzehnten Mai dieſes Jahres an außer Curs geſetzt, ſo daß ſie von dieſem Zeitpunkte an weder im Privatverkehr noch bei den großherzoglichen Staatskaſſen als geſetzliches Zahlungsmittel gelten.

§. 2.

Die großherzoglichen Obereinnehmereien, Hauptſteuerämter und Domänenverwaltungen ſind ermächtigt, vom fünfzehnten Mai bis Ende Juli d. J. die außer Curs geſetzten beiden Münzſorten, wenn ſie in Mengen von mindeſtens acht Loth überbracht werden, zum Preiſe von 1 Gulden 25 Kreuzer für das badiſche Loth einzulöſen.

§. 3.

Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

XV.

Vollzugsverordnung.

Zum Vollzuge der vorstehenden allerhöchsten Verordnung, die Außercurssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler betreffend, wird verfügt:

1. die großherzoglichen Kreisregierungen nehmen diese Verordnung sogleich in die Kreisanzeigeblätter auf, und die großherzoglichen Ober- und Bezirksämter sorgen für deren unverzügliche Bekanntmachung in allen Gemeinden;
2. die großherzoglichen Staatskassen dürfen von nun an keine halben oder Viertel-Kronenthaler ausgeben;
3. die großherzoglichen Bezirkskassen weisen ihre Untererhebungsstellen an, am 16. Mai d. J. die in ihren Kassen befindlichen halben und Viertel-Kronenthaler aufzuliefern und senden diese nebst ihrem eigenen Vorrathe sofort der Centralkasse ein, welche diejenigen Stücke, die weder beschnitten, noch durchlöchert, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind, zu dem bisherigen Curswerthe anzunehmen hat;
4. die Obereinnehmereien, Hauptsteuerämter und Domänenverwaltungen befördern die nach dem Gewichte eingegangenen Stücke unmittelbar an die großherzogliche Münzkasse, welche den Werth derselben baar übersendet.

Carlsruhe, den 5. April 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Nebel.

Nr. XVI. 119

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 13. April 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: die Poſtſendungen der Gerichte, der Vollſtreckungsbeamten und Gerichtsboten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Collecte für die im Jahre 1851 durch Hochwaſſer beſchädigten dilfsbedürftigen Perſonen betreffend. Das Verbot der ſchweizeriſchen Nationalzeitung betreffend. Die Franz und Carl Fauth'ſche Stiftung betreffend. Die Stiftung der Katharina Hirt von Bechofen betreffend. Die Stiftung der Suſanna Weber zu Unterbalzingen betreffend. Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die diesjährige erſte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Dienſterledigungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Poſtſendungen der Gerichte, der Vollſtreckungsbeamten und Gerichtsboten betreffend.

Im Einverſtändniſſe mit großherzoglichem Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten wird verfügt:

1. Die Gerichte haben ihre Sendungen an Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten in andern Amtsbezirken nach Maßgabe der Verordnung vom 8. Februar 1845 (Regierungsblatt Nr. IV.) zu frankiren.

2. Die Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten haben ihre Sendungen an Behörden oder Privatperſonen durch Anwendung von Freimarken zu frankiren und den Betrag durch Nachnahme wieder zu erheben. Betrifft die Sendung eine Dienſtſache, ſo iſt ſie dem Amte zur Verſchließung mit dem Dienſtſiegel und zur erforderlichen Bezeichnung auf der Adreſſe vorzulegen.

3. Die Notare haben ihre Sendungen mit dem Dienſtſiegel zu verſchließen und auf der Adreſſe mit P. S. (Partieſache) zu bezeichnen, worauf die Poſtbehörde das tarifmäßige Porto ohne Zuſchlag anſetzt.

4. Die Correſpondenz in den von Aſſiſtenten geleiteten Vollſtreckungsgeſchäften wird von den Amtsreviſoraten beſorgt (§§. 112, 130 der Verordnung vom 21. November 1851) und in Bezug auf die Portoentrichtung nach der Verordnung vom 23. Auguſt 1845 (Regierungsblatt Nr. XXV.) behandelt.

5. Poſtſendungen im Gewichte von mehr als vier Loth ſind, mit Ausnahme dringender Fälle, der Fahrpoſt zur Beförderung zu übergeben.

Die Gerichte haben hiernach ihre Kanzleien und Expedituren, so wie die Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten anzuweisen.

Carlsruhe, den 26. März 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. von Göler.

Die Collecte für die im Jahre 1851 durch Hochwasser beschädigten hilfsbedürftigen Personen betreffend.

Das Ergebniß der Collecte, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach der Bekanntmachung des diesseitigen Ministeriums vom 11. August 1851, Regierungsblatt Nr. L., für die durch das Hochwasser im Jahre 1851 beschädigten hilfsbedürftigen Personen allergnädigst angeordnet haben, so wie die Verwendung dieses Ergebnisses wird in der angeschlossenen Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Uebersicht

über das Ergebniß und die Verwendung der Collecte, welche zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmungen im Sommer 1851 beschädigten dürftigen Unterthanen veranstaltet worden ist.

I. Einnahme.

1. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog und der durchlauchtigsten großherzoglichen Familie			11,000 fl. — kr.
2. Von dem im Jahr 1824 zur Unterstützung der durch das damalige Hochwasser Beschädigten gebildeten Frauenverein nach Anordnung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin			2,223 „ 16 „
3. Von verschiedenen Wohlthätern im Auslande			825 „ — „
4. Aus dem Seekreis baar und Erlös aus den als Collecte eingenommenen Früchten			6,897 „ 25 „
5. Aus dem Oberrheinkreise:			
a. baar	7,724 fl. 30 kr.		
b. Werth der als Collecte eingenommenen Naturalien nach den laufenden Preisen	296 „ 29 „		
			8,020 „ 59 „
6. Aus dem Mittelrheinkreise baar und Erlös aus eingegangenen Naturalien			16,591 „ 43 „
			45,558 fl. 23 kr.

	Uebertrag . .	45,558 fl. 23 kr.
7. Aus dem Unterrheinkreise:		
a. baar	11,728 fl. 8 kr.	
b. Werth der als Collecte eingenommenen Naturalien nach den laufenden Preisen	1,550 „ 40 „	
		13,278 „ 48 „
	Zusammen . .	58,837 fl. 11 kr.
8. Hiezu das Ergebniß der Collecte in Baden für die in diesem Amtsbezirk durch das Hochwasser im Sommer 1851 Beschädigten		15,167 „ 2 „
	Gesammtsumme . .	74,001 fl. 13 kr.

Ausgabe.

1. An die dürftigen Beschädigten des Seekreises baar		239 fl. — kr.
2. An die dürftigen Beschädigten im Oberrheinkreise baar	1,850 fl. 31 kr.	
Durch Ueberweisung von Naturalien	296 „ 29 „	
		2,147 „ — „
Anmerkung: Der Schaden der Hilfsbedürftigen ist auf 9,330 fl. geschätzt.		
3. An die dürftigen Beschädigten im Mittelrheinkreise baar		27,610 „ — „
Anmerkung: Der Schaden der Hilfsbedürftigen ist auf 112,059 fl. geschätzt.		
4. An die dürftigen Beschädigten im Unterrheinkreise baar	26,681 fl. 20 kr.	
Durch Ueberweisung von Naturalien	1,550 „ 40 „	
		28,232 „ — „
Anmerkung: Der Schaden der Hilfsbedürftigen ist auf 122,566 fl. geschätzt.		
5. An die Beschädigten im Bezirksamte Baden		14,611 „ 27 „
		72,839 fl. 27 kr.
6. Als Reservefond sind vorbehalten:		
a. für das Amt Baden	555 fl. 35 kr.	
b. für die übrigen Landestheile	609 „ 11 „	
		1,164 „ 46 „
		74,004 fl. 13 kr.

Das Verbot der schweizerischen Nationalzeitung betreffend.

Der Verleger der schweizerischen Nationalzeitung, Buchhändler J. Schabelitz zu Basel, wurde wegen verschiedener durch die Presse verübten Gefährdungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§§. 630, 631 a. des Strafgesetzbuchs) von dem großherzoglichen Hofgerichte des Oberrheinkreises, und zwar durch Urtheil vom 6. Dezember v. J., Nr. 5527, III. Senat, zu einer Kreisgefängnißstrafe von sechs Wochen und zu einer Geldstrafe von 250 fl., ferner durch Urtheil vom 20. Dezember v. J., Nr. 5715, III. Senat, ebenfalls zu einer Kreisgefängnißstrafe von drei Monaten und zu einer Geldstrafe von 250 fl., endlich durch Urtheil vom 22. Dezember v. J.,

Nr. 5720, III. Senat, zu einer Kreisgefängnißstrafe von acht Monaten und einer Geldstrafe von 300 fl. nebst Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckungen verfällt.

Da derselbe diesen Urtheilen bis jetzt nicht genügt hat, so wird die Verbreitung der von ihm verlegten schweizerischen Nationalzeitung, bis dieß geschehen, auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbots der im §. 14 daselbst bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 18. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Franz und Carl Fauth'sche Stiftung betreffend.

Der großherzogliche Oberamtmann Dr. Franz Fauth in Carlsruhe hat dem Lyceum zu Heidelberg die Summe von 300 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß der Ertrag zu einer Preisvertheilung verwendet werde.

Diese Stiftung hat unter dem Namen der Franz und Carl Fauth'schen Stiftung die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Stiftung der Katharina Hirt von Beckhofen betreffend.

Die in Reichenau verstorbene Katharina Hirt von Beckhofen hat der Gemeinde Kirchdorf zur Gründung eines Schulfonds den Betrag von 100 fl. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der Susanna Weber zur Gründung eines Pfarrfonds zu Unterbaldingen betreffend.

Die Wittwe des Kaspar Weber, Susanna, geborne Führer zu Unterbaldingen, hat zur Gründung eines Pfarrfonds daselbst die Summe von 72 fl. gestiftet, mit der Auflage, daß der Pfarrer alljährlich zwei heilige Messen für ihren verstorbenen Ehemann lese.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Buisson.

Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober dieses Jahrs durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug eines Disconts zu erheben, der in den Monaten April, Mai und Juni einen Kreuzer, in den Monaten Juli, August und September dagegen einen halben Kreuzer vom Gulden beträgt.

Carlsruhe, den 31. März 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Fünfundzwanzigsten Ziehung

am 31. März 1852 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Februar 1852 gezogenen 40 Serien.

78. 106. 220. 587. 774. 856. 923. 966. 1019. 1070. 1157. 1435. 1652. 1668. 1793. 1993. 2254. 2769. 3072. 3106. 3130. 3331. 3775. 4488. 4673. 4916. 4930. 5082. 5607. 5624. 5748. 5838. 6081. 6382. 6539. 6855. 6908. 7078. 7237. 7381.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
3751	42	3767	42	3783	42	3799	42	5265	50	5281	42
3752	42	3768	42	3784	42	3800	50	5266	42	5282	42
3753	42	3769	42	3785	42	5251	42	5267	42	5283	42
3754	50	3770	42	3786	42	5252	42	5268	42	5284	50
3755	42	3771	42	3787	42	5253	42	5269	42	5285	50
3756	50	3772	42	3788	42	5254	250	5270	50	5286	42
3757	50	3773	42	3789	50	5255	42	5271	50	**5287**	**1000**
3758	42	3774	42	3790	42	5256	42	5272	42	5288	42
3759	50	3775	42	3791	42	**5257**	**5000**	5273	42	5289	42
3760	42	3776	50	3792	42	5258	42	5274	42	5290	42
3761	42	3777	50	3793	42	5259	50	5275	42	5291	42
3762	50	3778	42	3794	42	5260	42	5276	50	5292	42
3763	42	3779	42	3795	42	5261	42	5277	42	5293	42
3764	42	3780	50	3796	42	5262	42	5278	42	5294	42
3765	42	3781	42	3797	42	5263	42	5279	42	5295	42
3766	42	3782	42	3798	50	5264	42	5280	42	5296	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
5297	42	29301	42	38655	42	42759	42	46113	42	48267	42
5298	50	29302	42	38656	42	42760	50	46114	42	48268	250
5299	42	29303	42	38657	42	42761	42	46115	42	48269	50
5300	42	29304	42	38658	50	42762	42	46116	42	48270	50
10951	42	29305	42	38659	42	42763	42	46117	42	48271	42
10952	42	29306	42	38660	50	42764	50	46118	42	48272	42
10953	42	29307	42	38661	42	42765	42	46119	42	48273	42
10954	42	29308	42	38662	250	42766	42	46120	42	48274	42
10955	42	29309	42	38663	42	42767	42	46121	50	48275	50
10956	42	29310	42	38664	42	42768	50	46122	42	48276	42
10957	42	29311	42	38665	42	42769	42	46123	42	48277	42
10958	42	29312	50	38666	42	42770	42	46124	42	48278	42
10959	42	29313	42	38667	42	42771	50	46125	42	48279	42
10960	42	29314	42	38668	42	42772	42	46126	42	48280	42
10961	50	29315	42	38669	42	42773	42	46127	42	48281	42
10962	42	29316	42	38670	42	42774	42	46128	42	48282	42
10963	42	29317	42	38671	42	42775	42	46129	42	48283	42
10964	42	29318	42	38672	42	42776	42	46130	50	48284	42
10965	42	29319	50	38673	42	**42777**	**1000**	46131	42	48285	50
10966	42	29320	42	38674	42	42778	42	46132	50	48286	42
10967	42	29321	42	38675	42	42779	42	46133	42	48287	42
10968	42	29322	42	38676	42	42780	42	46134	42	48288	42
10969	42	29323	250	38677	42	42781	42	46135	42	48289	42
10970	42	29324	50	38678	42	42782	42	46136	42	48290	42
10971	42	29325	50	38679	42	42783	42	46137	42	48291	42
10972	42	29326	50	38680	42	42784	42	46138	42	48292	42
10973	42	29327	50	38681	42	42785	250	46139	50	48293	42
10974	42	29328	250	38682	42	42786	42	46140	42	48294	42
10975	42	29329	42	38683	42	42787	42	46141	42	48295	42
10976	42	29330	50	38684	42	42788	42	46142	42	48296	42
10977	50	29331	42	38685	42	42789	42	46143	42	48297	42
10978	42	29332	42	38686	50	42790	42	46144	42	48298	42
10979	42	29333	42	38687	42	42791	42	46145	50	48299	42
10980	50	29334	42	38688	50	**42792**	**1000**	46146	42	48300	42
10981	42	29335	42	38689	42	42793	42	46147	50	50901	42
10982	42	29336	42	38690	42	42794	42	46148	42	50902	42
10983	42	29337	42	38691	42	42795	42	**46149**	**1000**	50903	42
10984	42	29338	42	38692	42	42796	42	46150	42	50904	50
10985	42	29339	42	38693	42	42797	42	48251	42	50905	42
10986	42	29340	42	38694	42	42798	42	48252	42	50906	42
10987	42	29341	42	38695	42	42799	42	48253	42	50907	42
10988	42	29342	42	38696	42	42800	42	48254	42	50908	42
10989	42	29343	42	38697	42	46101	42	48255	42	50909	50
10990	42	29344	42	38698	42	46102	42	48256	42	50910	42
10991	42	29345	42	38699	42	46103	42	48257	42	50911	42
10992	42	29346	42	38700	42	46104	42	48258	50	50912	42
10993	42	29347	42	42751	42	46105	42	48259	42	50913	42
10994	42	29348	42	42752	42	46106	42	48260	42	50914	42
10995	42	29349	42	42753	42	46107	42	48261	42	50915	50
10996	42	29350	42	42754	42	46108	42	48262	42	50916	42
10997	42	38651	42	42755	42	46109	50	48263	42	50917	42
10998	42	38652	42	42756	42	46110	42	48264	42	50918	50
10999	42	38653	42	42757	42	46111	42	**48265**	**1000**	50919	42
11000	250	38654	42	42758	42	46112	42	48266	42	50920	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
50921	42	53475	42	57829	42	71733	42	82587	42	83391	42
50922	42	53476	42	57830	42	71734	42	82588	42	83392	42
50923	42	53477	42	57831	42	71735	42	82589	42	83393	42
50924	50	53478	42	57832	42	71736	50	**82590**	**1000**	83394	42
50925	42	53479	42	57833	42	71737	42	82591	42	83395	42
50926	42	53480	50	57834	42	71738	50	82592	42	83396	42
50927	42	53481	50	57835	50	71739	42	82593	42	83397	50
50928	42	53482	42	57836	42	71740	42	82594	42	83398	42
50929	42	53483	50	57837	42	71741	42	82595	42	83399	42
50930	42	53484	42	57838	42	71742	50	82596	42	83400	42
50931	42	53485	42	57839	42	71743	42	82597	42	89601	42
50932	50	53486	42	57840	42	71744	42	82598	50	89602	42
50933	50	53487	42	57841	42	71745	50	82599	42	89603	42
50934	**1000**	53488	42	57842	42	71746	42	82600	42	89604	42
50935	42	53489	50	57843	42	71747	42	83351	42	89605	42
50936	42	53490	42	57844	50	71748	42	83352	42	89606	42
50937	42	53491	42	57845	42	71749	42	83353	42	89607	42
50938	42	53492	42	57846	42	71750	42	83354	42	89608	42
50939	42	53493	42	57847	42	82551	50	83355	42	89609	42
50940	50	53494	42	57848	42	82552	42	83356	42	89610	42
50941	42	53495	42	57849	42	82553	42	83357	42	89611	42
50942	42	53496	42	57850	42	82554	42	83358	42	89612	42
50943	42	53497	50	71701	50	82555	42	83359	42	89613	42
50944	42	53498	42	71702	42	82556	42	83360	42	89614	42
50945	42	53499	42	71703	42	82557	42	83361	42	89615	50
50946	42	53500	50	71704	42	82558	42	83362	42	89616	42
50947	42	57801	42	71705	42	82559	42	83363	42	89617	42
50948	42	57802	42	71706	42	82560	50	83364	50	89618	42
50949	42	57803	42	71707	42	82561	42	83365	42	89619	42
50950	42	57804	42	71708	42	82562	42	83366	42	89620	42
53451	42	57805	42	71709	42	82563	42	83367	42	**89621**	**1000**
53452	42	57806	42	71710	42	82564	42	83368	42	89622	42
53453	42	57807	42	71711	42	82565	42	83369	42	89623	42
53454	42	57808	42	71712	42	82566	42	83370	42	89624	42
53455	42	57809	42	71713	42	82567	42	83371	42	89625	42
53456	42	57810	42	71714	50	82568	42	83372	42	89626	42
53457	42	57811	50	71715	42	82569	42	83373	42	89627	42
53458	42	57812	42	71716	42	82570	42	83374	42	89628	42
53459	42	57813	42	71717	50	82571	42	83375	42	89629	50
53460	42	57814	42	71718	42	82572	42	83376	42	89630	42
53461	42	57815	42	71719	42	82573	42	83377	42	89631	42
53462	42	57816	42	71720	42	82574	50	83378	42	89632	42
53463	42	57817	42	71721	42	82575	50	83379	42	89633	42
53464	42	57818	42	71722	42	82576	42	83380	42	89634	42
53465	42	57819	42	71723	42	82577	42	83381	50	**89635**	**1000**
53466	42	57820	50	71724	42	82578	42	83382	42	89636	50
53467	42	57821	42	71725	42	82579	42	83383	42	89637	42
53468	42	57822	50	71726	42	82580	42	83384	42	89638	42
53469	42	57823	50	71727	42	82581	42	83385	42	89639	42
53470	50	57824	42	71728	42	82582	42	83386	42	89640	42
53471	42	57825	42	71729	42	82583	42	83387	42	89641	42
53472	42	57826	42	71730	42	82584	42	83388	50	89642	42
53473	42	57827	250	71731	42	82585	42	83389	42	89643	42
53474	42	57828	42	71732	42	82586	42	83390	42	89644	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
89645	42	99649	42	138403	42	153557	42	155261	42	156465	42
89646	42	99650	42	138404	42	153558	50	155262	50	156466	50
89647	42	112651	42	138405	42	153559	42	155263	42	156467	42
89648	42	112652	42	138406	42	153560	42	155264	42	156468	42
89649	42	112653	42	138407	50	153561	42	155265	42	156469	42
89650	42	**112654**	**2000**	138408	42	153562	42	155266	42	156470	42
99601	42	112655	42	138409	42	153563	50	155267	50	156471	42
99602	42	112656	42	138410	42	153564	42	155268	42	156472	42
99603	42	112657	42	138411	42	153565	42	155269	42	156473	42
99604	42	112658	42	138412	42	153566	50	155270	42	156474	42
99605	42	112659	42	138413	42	153567	50	155271	50	156475	50
99606	42	112660	42	138414	42	153568	42	155272	42	156476	42
99607	42	112661	42	138415	50	153569	42	155273	42	156477	50
99608	50	112662	42	138416	42	153570	42	155274	50	156478	42
99609	42	112663	42	**138417**	**2000**	153571	42	155275	42	156479	42
99610	42	112664	42	138418	250	153572	42	155276	50	156480	42
99611	42	112665	42	138419	50	153573	42	155277	42	156481	50
99612	42	112666	42	138420	42	153574	42	155278	42	156482	42
99613	50	112667	42	138421	42	153575	42	155279	42	156483	42
99614	50	112668	42	138422	42	153576	42	155280	50	156484	42
99615	42	112669	42	138423	50	153577	42	155281	42	156485	42
99616	42	112670	42	158424	42	153578	42	155282	42	156486	42
99617	42	112671	42	138425	42	153579	42	**155283**	**1000**	156487	42
99618	42	112672	42	138426	42	153580	42	155284	42	156488	42
99619	42	112673	42	138427	42	153581	42	155285	42	156489	42
99620	42	112674	42	138428	42	153582	50	155286	50	156490	50
99621	42	112675	50	138429	42	153583	250	155287	42	156491	42
99622	42	112676	42	138430	42	153584	42	155288	42	156492	50
99623	50	112677	42	138431	42	153585	42	155289	42	156493	42
99624	42	112678	42	138432	42	153586	42	155290	42	156494	50
99625	42	112679	42	138433	42	153587	42	155291	42	156495	50
99626	42	112680	50	138434	42	153588	42	155292	42	156496	42
99627	42	112681	42	138435	42	153589	50	155293	42	156497	42
99628	42	112682	42	138436	42	153590	50	155294	42	156498	42
99629	50	112683	42	138437	42	153591	42	155295	42	156499	42
99630	42	112684	250	138438	42	153592	42	155296	42	156500	42
99631	42	112685	42	138439	42	153593	42	155297	42	166501	50
99632	42	112686	42	138440	42	153594	42	155298	42	166502	50
99633	42	112687	250	138441	42	153595	42	155299	42	166503	42
99634	42	112688	42	138442	42	153596	42	155300	42	166504	42
99635	42	112689	42	138443	42	153597	42	156451	50	166505	42
99636	42	112690	42	138444	50	153598	42	156452	42	166506	42
99637	42	112691	42	138445	42	153599	42	156453	42	166507	42
99638	42	112692	42	138446	50	153600	42	156454	42	166508	42
99639	42	112693	42	138447	42	155251	42	156455	42	166509	42
99640	42	112694	50	138448	42	155252	42	156456	42	166510	42
99641	42	112695	42	138449	42	155253	42	156457	250	166511	42
99642	42	112696	42	138450	42	155254	42	156458	42	166512	42
99643	42	112697	42	153551	42	155255	42	156459	42	166513	42
99644	42	112698	42	153552	42	155256	42	156460	42	166514	42
99645	42	112699	42	153553	42	155257	42	156461	42	166515	42
99646	42	112700	50	153554	50	155258	42	156462	42	166516	42
99647	42	138401	50	153555	50	155259	50	156463	42	166517	42
99648	42	138402	42	153556	42	155260	50	156464	42	166518	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
166519	42	188723	42	224377	42	233631	42	245785	50	247489	42
166520	42	188724	42	224378	42	233632	42	245786	50	247490	42
166521	50	188725	42	224379	42	233633	50	245787	42	247491	42
166522	42	188726	42	224380	42	233634	42	245788	42	247492	42
166523	50	188727	42	224381	50	233635	42	245789	42	247493	42
166524	42	188728	42	224382	42	233636	42	245790	42	247494	42
166525	50	188729	50	224383	42	233637	42	245791	50	247495	42
166526	42	188730	42	224384	42	233638	42	245792	42	247496	42
166527	42	188731	42	224385	42	233639	42	245793	42	247497	42
166528	42	188732	42	224386	42	233640	42	245794	42	247498	42
166529	42	188733	42	224387	42	233641	42	245795	42	247499	42
166530	42	188734	50	224388	42	233642	50	245796	42	247500	42
166531	42	188735	42	224389	42	233643	50	245797	42	254051	42
166532	42	188736	42	224390	42	233644	42	245798	42	254052	42
166533	42	188737	42	224391	42	233645	42	245799	42	254053	42
166534	42	188738	42	224392	42	233646	42	245800	42	254054	42
166535	42	188739	42	224393	50	233647	42	247451	50	254055	42
166536	42	188740	42	224394	42	233648	42	247452	42	254056	42
166537	42	188741	42	224395	42	233649	42	247453	42	254057	42
166538	250	188742	42	224396	42	233650	42	247454	50	254058	42
166539	42	188743	42	224397	42	245751	42	247455	42	254059	50
166540	42	188744	42	224398	42	245752	42	247456	42	254060	42
166541	42	188745	42	224399	42	245753	42	247457	42	254061	42
166542	42	188746	42	224400	42	245754	42	247458	42	254062	42
166543	42	188747	42	233601	42	245755	42	247459	42	254063	42
166544	42	188748	42	233602	42	**245756**	**1000**	247460	42	254064	42
166545	42	188749	42	233603	42	245757	42	247461	42	254065	42
166546	42	188750	42	233604	42	245758	42	247462	42	254066	42
166547	42	224351	42	233605	42	245759	42	247463	42	254067	42
166548	42	224352	42	233606	42	245760	42	247464	50	254068	42
166549	42	224353	42	233607	42	245761	42	247465	42	254069	42
166550	42	224354	42	233608	42	245762	42	247466	42	254070	42
188701	42	224355	42	233609	42	245763	42	247467	42	254071	42
188702	42	224356	42	233610	50	245764	42	247468	42	254072	42
188703	42	224357	42	233611	50	245765	42	247469	42	254073	42
188704	42	224358	42	233612	42	245766	42	247470	42	254074	42
188705	42	224359	42	233613	42	245767	50	247471	42	254075	42
188706	42	224360	42	233614	42	245768	42	247472	42	254076	42
188707	42	224361	42	233615	42	245769	42	247473	42	254077	42
188708	42	224362	42	233616	42	245770	50	247474	42	254078	42
188709	42	224363	50	233617	42	245771	42	247475	42	254079	42
188710	50	224364	42	233618	42	245772	50	247476	42	254080	42
188711	42	224365	42	233619	42	245773	50	247477	42	254081	50
188712	42	224366	42	233620	42	245774	42	247478	42	254082	42
188713	50	224367	42	233621	42	245775	42	247479	42	254083	42
188714	42	224368	42	233622	42	245776	50	247480	42	254084	42
188715	42	224369	42	233623	42	245777	42	247481	42	254085	42
188716	42	224370	42	233624	42	245778	42	247482	42	254086	42
188717	42	224371	42	233625	42	245779	42	247483	50	254087	42
188718	42	224372	42	233626	42	245780	42	247484	42	254088	42
188719	50	224373	42	233627	42	245781	42	247485	50	254089	42
188720	42	224374	42	233628	42	245782	42	247486	42	254090	42
188721	42	224375	42	233629	50	245783	42	247487	42	254091	42
188722	42	224376	42	233630	42	245784	42	247488	42	254092	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
254093	42	280347	42	287251	250	291855	42	304009	42	319063	42
254094	42	280348	42	287252	42	291856	50	304010	42	319064	42
254095	42	280349	42	287253	42	291857	42	304011	42	319065	50
254096	50	280350	50	287254	42	291858	42	304012	42	319066	42
254097	42	281151	42	287255	42	291859	42	304013	42	319067	42
254098	42	281152	42	287256	42	291860	42	304014	42	319068	42
254099	250	281153	42	287257	42	291861	42	304015	42	319069	42
254100	42	281154	50	287258	42	291862	42	304016	42	319070	42
280301	42	281155	42	287259	42	291863	42	304017	42	319071	42
280302	42	281156	42	287260	42	291864	42	304018	42	319072	42
280303	42	281157	50	287261	42	291865	42	304019	42	319073	42
280304	42	281158	42	287262	42	291866	42	304020	42	319074	50
280305	42	281159	42	287263	42	291867	50	304021	42	319075	42
280306	42	281160	50	287264	42	291868	42	304022	42	319076	42
280307	42	281161	42	287265	42	291869	42	304023	42	319077	42
280308	42	281162	42	287266	50	291870	50	304024	42	319078	42
280309	42	281163	42	287267	42	291871	42	304025	42	319079	42
280310	50	281164	42	287268	42	291872	42	304026	42	319080	42
280311	42	281165	42	287269	50	291873	42	304027	42	319081	42
280312	50	281166	50	287270	42	291874	42	304028	42	319082	42
280313	42	281167	42	287271	42	291875	42	304029	42	319083	42
280314	42	281168	42	287272	42	291876	42	304030	42	319084	42
280315	42	281169	42	287273	42	291877	42	**304031**	**15000**	319085	42
280316	42	**281170**	**2000**	287274	42	291878	42	304032	42	319086	42
280317	50	281171	50	287275	42	291879	50	304033	42	319087	42
280318	42	281172	42	287276	42	291880	42	304034	42	319088	50
280319	**1000**	281173	42	287277	42	291881	250	304035	42	319089	42
280320	42	281174	42	287278	42	291882	42	304036	50	319090	42
280321	42	281175	42	287279	42	291883	42	304037	42	319091	42
280322	42	281176	42	287280	42	291884	42	304038	50	319092	42
280323	42	281177	42	287281	42	291885	50	304039	42	319093	42
280324	42	281178	42	287282	42	291886	42	304040	42	319094	42
280325	42	281179	42	287283	42	291887	42	304041	42	319095	42
280326	42	281180	42	287284	42	291888	42	304042	42	319096	42
280327	42	281181	42	287285	50	291889	42	304043	42	319097	42
280328	**30000**	281182	50	287286	42	291890	50	304044	42	319098	42
280329	250	281183	42	287287	42	291891	50	304045	42	319099	42
280330	250	281184	42	287288	42	291892	42	304046	50	319100	42
280331	50	281185	42	287289	42	291893	42	304047	42	326901	42
280332	42	281186	42	287290	42	291894	42	304048	42	326902	42
280333	42	281187	42	287291	50	291895	42	304049	42	326903	50
280334	42	281188	42	287292	42	291896	42	304050	42	326904	50
280335	42	281189	42	287293	42	291897	42	319051	42	326905	42
280336	42	281190	50	287294	42	291898	42	319052	42	326906	42
280337	42	281191	42	287295	42	291899	50	319053	42	326907	42
280338	50	281192	42	287296	42	291900	42	319054	42	326908	42
280339	42	281193	42	287297	42	304001	42	319055	42	326909	50
280340	42	281194	50	287298	42	304002	42	319056	42	326910	42
280341	42	281195	42	287299	42	304003	50	319057	42	326911	42
280342	42	281196	42	287300	42	304004	42	319058	42	326912	42
280343	42	281197	42	291851	42	304005	50	319059	42	326913	42
280344	42	281198	42	291852	42	304006	42	319060	42	326914	42
280345	42	281199	42	291853	42	304007	50	319061	42	326915	42
280346	42	281200	42	291854	42	304008	42	319062	42	326916	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
326917	42	334215	42	340363	42	353860	42	361807	42	369004	42
326918	42	334216	50	340364	42	353861	42	361808	42	369005	42
326919	42	334217	42	340365	42	353862	42	361809	50	369006	42
326920	42	334218	42	340366	50	353863	42	361810	42	369007	42
326921	42	334219	42	340367	50	353864	42	361811	42	369008	42
326922	42	334220	42	340368	42	353865	42	361812	42	369009	42
326923	42	334221	42	340369	42	353866	42	361813	42	369010	42
326924	42	334222	50	340370	42	353867	42	361814	42	369011	42
326925	42	334223	42	340371	42	353868	42	361815	42	369012	42
326926	42	334224	42	340372	42	353869	42	361816	42	369013	42
326927	42	334225	42	340373	42	353870	50	361817	42	369014	50
326928	50	**334226**	**1000**	340374	42	353871	42	361818	42	369015	42
326929	42	334227	42	340375	50	353872	42	361819	42	369016	50
326930	42	334228	42	340376	42	353873	42	361820	42	369017	50
326931	50	334229	42	340377	42	353874	42	361821	42	369018	42
326932	50	334230	42	340378	50	353875	42	361822	42	369019	42
326933	42	334231	42	340379	42	353876	42	361823	42	369020	42
326934	42	334232	42	340380	50	353877	42	361824	42	369021	42
326935	50	334233	42	340381	42	353878	42	361825	42	369022	42
326936	42	334234	42	340382	42	353879	42	361826	42	369023	42
326937	42	334235	42	340383	42	353880	42	361827	42	369024	50
326938	42	334236	42	340384	50	353881	42	361828	42	369025	42
326939	42	334237	50	340385	50	353882	50	361829	42	369026	42
326940	42	334238	42	340386	42	353883	42	361830	50	369027	42
326941	42	334239	42	340387	42	353884	42	361831	42	369028	50
326942	42	334240	42	340388	42	353885	42	361832	42	369029	42
326943	42	334241	42	340389	42	353886	42	361833	42	369030	42
326944	42	334242	42	340390	50	353887	42	361834	42	369031	50
326945	50	334243	42	340391	42	353888	42	361835	42	369032	50
326946	42	334244	50	340392	42	353889	50	361836	42	369033	42
326947	42	334245	50	340393	42	353890	50	361837	42	369034	42
326948	42	334246	42	340394	42	353891	42	361838	42	369035	42
326949	42	334247	42	340395	42	353892	42	361839	42	369036	42
326950	42	334248	42	340396	42	353893	42	361840	50	369037	50
334201	42	334249	42	340397	42	353894	50	361841	42	369038	42
334202	42	334250	42	340398	42	353895	42	361842	42	369039	42
334203	50	340351	42	340399	50	353896	42	361843	42	369040	42
334204	42	340352	42	340400	50	353897	42	361844	42	369041	42
334205	50	340353	42	353851	50	353898	42	361845	42	369042	42
334206	42	340354	42	353852	42	353899	42	361846	42	369043	42
334207	42	340355	42	353853	42	353900	42	361847	42	369044	42
334208	42	340356	50	353854	42	361801	42	361848	42	369045	50
334209	50	340357	42	353855	42	361802	42	361849	42	369046	42
334210	42	340358	42	353856	42	361803	42	361850	42	369047	42
334211	42	**340359**	**2000**	353857	42	361804	42	369001	42	369048	50
334212	42	340360	42	353858	42	361805	50	369002	42	369049	42
334213	42	340361	42	353859	42	361806	250	369003	42	369050	50
334214	42	340362	42								

Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat

unter dem 17. Februar d. J.

der von der freiherrlich von Wittenbach'ſchen Patronatsherrſchaft erfolgten Präſentation des Pfarrverweſers Eduard Bohn in Merzhauſen auf die dortige erledigte katholiſche Pfarrei,

der von der Gräflich von Kageneck'ſchen Grund- und Patronatsherrſchaft zu Munzingen erfolgten Präſentation des Beneftziaten Wenzeslaus Lumpp in Munzingen auf die erledigte katholiſche Pfarrei daſelbſt, und

unter dem 5. März d. J.

der durch die Grundherrſchaft von Gemmingen-Hornberg erfolgten Präſentation des Stadtvikars Adolph Hafenreffer in Mannheim auf die evangeliſche Pfarrei Leiberſtadt, Dekanats Adelsheim, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Ballenberg, Amts Krautheim, mit einem jährlichen Erträgniß von 1,100 bis 1,200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht einen Vikar zu halten und etwa 800 fl. vorgeſchoſſene Zehntablöſungs- und Baukoſten zu verzinſen und in angemeſſenen Terminen heimzubezahlen, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Ulm, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,800 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Gremmelsbach, Amts Triberg, iſt mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Keppenbach, Dekanats Emmendingen, iſt mit einem Competenzanſchlage von 462 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich nach Vorſchrift binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. XVII. 131

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 14. April 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Vollzugsverordnung zu dem Geſetze vom 26. März d. J., die Branntweinſteuer betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

unter dem 5. März d. J.

die evangeliſche Pfarrei Mühlburg, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweſer Ludwig Fellmeth in Keppenbach zu übertragen;

unter dem 16. März d. J.

den Hauptmann Holtz vom dritten Infanteriebataillon auf den Grund des Ausſpruches der Superarbitrirungscommiſſion für Offiziere und Kriegsbeamte in Ruheſtand zu verſetzen; zugleich demſelben den Charakter als Major und die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen;

durch allerhöchſte Ordre vom 23. März d. J.

den Rechtspraktikanten Berthold Deimling von Carlsruhe zum zweiten Garniſonsauditor dahier zu ernennen;

unter dem 29. März d. J.

dem Anſuchen des Amtmanns Maier in Kenzingen, aus dem großherzoglichen Staatsdienſte auszutreten, zu entſprechen;

dem Amtmann Blattmann in Donaueſchingen die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu ertheilen;

die auf den Hofrath Dr. Anton Mayer gefallene Wahl zum Protector der Universität Freiburg für das Studienjahr 1852/53 zu bestätigen;

den Stiftungsverwalter Carl Maier zu Freiburg in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 30. März d. J.

den evangelischen Pfarrer Ernst Maier in Holzen, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Pensionsstand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Nöttingen, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrer Hautz in Bahlingen,

die katholische Pfarrei Altheim, Amts Ueberlingen, dem Pfarrer Ignaz Menner in Dürrheim,

die katholische Pfarrei Stockach dem Pfarrer Friedolin Utz in St. Georgen,

die katholische Pfarrei Thunsel, Amts Staufen, dem Dekan und Pfarrer Anton Lederle in Gundlingen,

die katholische Pfarrei Biengen, Amts Staufen, dem Pfarrer Joseph Mayer in Jechtingen,

die katholische Pfarrei Forbach, Amts Gernsbach, dem Dekan und Pfarrer Mathias Huggle in Honstetten,

die katholische Pfarrei Ubstadt, Amts Bruchsal, dem Pfarrer Carl Jäger in Oberwinden,

die katholische Pfarrei Schlierstadt, Amts Adelsheim, dem Pfarrer Anton Geyer zu Rippberg,

das erledigte Benefizium ad Sanctum Leonardum in Markdorf dem Pfarrer Johann Michael Vetter in Wangen,

das Amtschirurgat Stühlingen dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Johann Evangelist Mayer von Eigeltingen zu übertragen;

dem praktischen Arzte Goller in Kehl das erledigte Amtschirurgat Kork zu übertragen und bis auf Widerruf zu genehmigen, daß derselbe seinen Wohnsitz zu Kehl nehme;

der von der Gemeindebehörde in Villingen erfolgten Ernennung des Forstpraktikanten Schwab von Donaueschingen zum städtischen Bezirksförster in Villingen die höchste Bestätigung zu ertheilen;

unter dem 2. April d. J.

den Professor des römischen Rechts an der Universität Freiburg Dr. Adolph Schmidt zum Hofrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrstelle in dem Condominatsort Kürnbach, nach erfolgter Mitbestätigung von Seiten der großherzoglich hessischen Regierung, dem Pfarrer Ludwig Wernigk in Palmbach zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 26. März d. J., die Branntweinsteuer betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. März d. J. (Regierungsblatt, Seite 79), die Branntweinsteuer betreffend, wird unter Aufhebung der zu dem Gesetz vom 22. Juni 1837 über das Branntweinkesselgeld erlassenen Vollzugsvorschriften andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Als steuerbare Brenngefäße gelten nach Art. 4 des Gesetzes diejenigen Gefäße eines Brennapparates, in welchen die Brennstoffe (die Maische oder der zu verstärkende Branntwein) entweder durch unmittelbare äußere Einwirkung des das Brenngefäß umgebenden Feuers, oder durch Einlassung von Wasserdampf in die Brennstoffe selbst, oder mittelst Leitung von Wasserdämpfen in metallenen Röhren durch die Brennstoffe zu dem für die Entwickelung von Alkoholdämpfen erforderlichen Hitzgrad erwärmt werden.

Gefäße, in welchen eine Destillation der Brennstoffe durch die aus den erstern Gefäßen einströmenden Alkoholdämpfe erfolgt, und diejenigen, in welchen nur eine Vorwärmung der Brennstoffe vor sich geht, gehören nicht zu den steuerbaren Gefäßen eines Brennapparates.

§. 2.

Die steuerbaren Brenngefäße müssen nach Art. 5 des Gesetzes im Landesmaße geeicht sein.

Die Eichung geschieht nach Anordnung der einschlägigen Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) im Beisein des Eigenthümers oder seines Stellvertreters durch verpflichtete Küfer oder die öffentlich aufgestellten Eichmeister.

Der Inhalt jedes Brenngefäßes ist in ganzen Maasen zu bestimmen und, was unter einer Maas ist, nicht in Anschlag zu bringen.

Ueber das bei der Eichung einzuhaltende Verfahren hat die großherzogliche Steuerdirection eine besondere Anleitung zu geben.

Die Eichkosten trägt die Steuerkasse.

§. 3.

Wer ein Brenngefäß oder auch nur einen Hut dazu an- oder abschafft, wer an einem schon geeichten Brenngefäße eine Veränderung vornehmen läßt, welche auf den Gehalt desselben Einfluß hat, wer dem Brennapparat eine Einrichtung gibt, welche die Anwendung eines höheren Steuersatzes begründet, wer endlich ein Brenngefäß oder einen Kesselhut ausleiht, hat davon dem Steuererheber schriftliche Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß jedenfalls vor Ablauf von sechzehn Stunden nach Empfang des neuen oder veränderten Brenngefäßes oder Kesselhuts, beziehungsweise nach der Abgabe des Brenngefäßes oder Kesselhuts, deßgleichen nach der Herstellung der den höheren Steuersatz begründenden Einrichtung und eben so nach der erfolgten Ausleihung eines Brenngefäßes oder Kesselhuts geschehen.

§. 4.

Die Anordnung des steuerlichen Verschlusses der Brennapparate, wo er für nothwendig erkannt wird (Art. 10 des Gesetzes), steht der Obereinnehmerei zu.

Der steuerliche Verschluß hat jedenfalls einzutreten:

1. bei den Brennapparaten, welche in Orten, Höfen oder einzelnen Häusern sich befinden, welche außerhalb des Wohnorts des Steuererhebers gelegen sind;
2. bei den Brennapparaten von Personen, welche sich der Unterschlagung der Branntweinsteuer schuldig oder sehr verdächtig gemacht haben.

Soll die Maßregel des steuerlichen Verschlusses auf sämmtliche Brennereien eines Steuererhebungsbezirks ausgedehnt werden, so ist dazu die Genehmigung der großherzoglichen Steuerdirection erforderlich.

§. 5.

Im Fall der steuerliche Verschluß eines Brennapparates angeordnet ist, gelten nachfolgende Vorschriften:

Wie der Verschluß anzulegen sei, ob am Kesselhute, am Kessel, an sonstigen Theilen des Brennapparates, oder an der Feuerung, wird im einzelnen Falle je nach Beschaffenheit des Brennapparates bestimmt.

Der Besitzer des Letzteren muß nach Anweisung der Steuerbehörde diejenige Einrichtung treffen, welche zur sicheren Anlegung des Verschlusses erforderlich wird.

Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses besorgt der Steuerheber des Orts oder sein Stellvertreter.

Zum Branntweinbrennen wird der Verschluß jeweils auf die Dauer der Betriebsperiode, für welche ein Brennschein gelöst wurde, abgenommen.

Wünscht ein Branntweinbrenner in der Zeit, für welche kein Brennschein gelöst ist, das Brenngefäß zur Bereitung von heißem Wasser zu verwenden, und bedarf es hiezu der Abnahme des Verschlusses, so kann auf schriftliches Begehren des Brenners und unter Ausstellung eines Erlaubnißscheins der Verschluß, wenn keine Vorbereitungen zum Branntweinbrennen wahrzunehmen sind, abgenommen werden, jedoch nur bei Tag und keinenfalls über acht Stunden lang.

Machen Veränderungen oder Reparationen an dem Brennapparat die Abnahme des Verschlusses nothwendig, so hat dieselbe auf die für den bezeichneten Zweck nöthige Zeit einzutreten. Innerhalb sechzehn Stunden nach beendigter Herstellung hat der Branntweinbrenner behufs der Wiederanlegung des Verschlusses den Steuererheber herbeizurufen.

Für andere als die vorgenannten Zwecke kann der Verschluß nur auf ausdrückliche Weisung der Obereinnehmerei und unter Beobachtung der von derselben für den einzelnen Fall gegebenen Vorschriften abgenommen werden.

Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht unentgeldlich.

§. 6.

Wer Branntwein brennen oder Weingeist fertigen will, hat dieß innerhalb der geordneten Dienststunden dem Steuererheber unter Angabe der Zeit, für welche er dem Art. 7 des Gesetzes gemäß einen Brennschein begehrt, zu erklären und, wenn er mehrere Kessel hat, anzuzeigen, in welchem derselben er brennen will. Wer in mehreren Kesseln zugleich zu brennen beabsichtigt, muß für jeden einen besonderen Brennschein lösen.

Die Erklärung hat schriftlich oder mündlich zu geschehen und im letzteren Fall der Steuerpflichtige den Eintrag in der über die Declarationen geführten Uebersicht zu unterzeichnen.

Der Steuererheber hat sodann gegen Entrichtung der Steuer die als Brennschein dienende Quittung dem Brenner auszufolgen.

§. 7.

Durch die Löſung eines Brennſcheins für eine beſtimmte Periode erwirbt der Beſitzer des betreffenden Brennapparats das Recht, ſolchen innerhalb dieſer Periode zur Bereitung von Branntwein entweder ſelbſt zu benutzen, oder in ſeinem Brennlokal durch Dritte benutzen zu laſſen. Soll jedoch der Brennapparat außerhalb des Brennlokals des Beſitzers durch einen Dritten benutzt werden, ſo hat dieſer für ſich einen Brennſchein zu löſen.

§. 8.

Will ein Branntweinbrenner für den Reſt der Betriebsperiode das Brennen in einem Brennapparate, welcher einem höheren Steuerſatze unterliegt, fortſetzen, ſo iſt, wie im Falle des Art. 8 des Geſetzes, der Mehrbetrag der Steuer für den Reſt der Betriebsperiode, den Drittelsmonat der eintretenden Veränderung für voll gerechnet, gegen Aushändigung eines weiteren Brennſcheins zu entrichten.

§. 9.

Wer vor Ablauf der Brennzeit ſeinen Wohnort verändert, darf auf den ſchon gelöſten Brennſchein fortbrennen; er muß ſich aber bei dem Steuererheber des neuen Wohnorts durch Vorzeigung des Brennſcheins über ſeine Berechtigung ausweiſen.

§. 10.

Die Branntweinbrennereien ſtehen, mit Ausnahme der Wohnungsräume, unter der Aufſicht der Steuerverwaltung. Sie iſt befugt, dieſelben und alle darin befindlichen Vorräthe, Geräthſchaften und Einrichtungen viſitiren zu laſſen.

Bei Nacht — zwiſchen zehn Uhr Abends und fünf Uhr Morgens — darf eine Viſitation nur rückſichtlich der Brennlokale und nur dann ſtattfinden, wenn darin gearbeitet wird.

Zu den Viſitationen der Branntweinbrennereien ſind das Steueraufſichts- und Erhebungsperſonal, ſo wie diejenigen Perſonen ermächtigt, welche ſich mit einem ſchriftlichen Auftrag der Obereinnehmerei oder der Steuerdirection ausweiſen können. Perſonen, welche nicht im Dienſte der Finanzverwaltung ſtehen, können nur mittelſt ſchriftlichen Auftrags der Steuerdirection verwendet werden. Viſitationen bei Nacht ſollen nie durch einen Angeſtellten allein, ſondern nur unter Zuzug eines weiteren Steueraufſichts- oder Erhebungsbeamten oder einer Urkundsperſon vorgenommen werden.

§. 11.

Wer Branntwein oder Weingeiſt in das Großherzogthum einführt, hat — vorbehaltlich der in den §§. 12 und 13 zugelaſſenen Ausnahmen — nach Art. 11 des Geſetzes eine Uebergangsſteuer zu entrichten.

Dieſelbe wird für Branntwein auf einen Gulden und vierzig Kreuzer und für Weingeiſt (Spiritus) auf drei Gulden von der badiſchen Ohm feſtgeſetzt.

Die Zahlung geſchieht, wenn der eingeführte Branntwein oder Weingeiſt von einem Uebergangsſcheine (Verordnung vom 6. November 1841 — Regierungsblatt 1841, Seite 298 — §. 15) begleitet und dieſer an eine Zoll- oder Steuerſtelle im Innern des Großherzogthums gerichtet

iſt, an den Steuererheber des betreffenden Orts im Innern, in allen anderen Fällen an den Steuererheber des erſten badiſchen Orts, den der Transport auf ſeinem Wege berührt.

Von der Grenze bis zum Beſtimmungsort dient im erſten Falle der Uebergangsſchein, im letztern die Steuerquittung als Legitimationsurkunde für den Transport.

§. 12.

Branntwein oder Weingeiſt, welcher in das Großherzogthum eingeht, iſt der Uebergangsſteuer nicht unterworfen:

1. wenn er nur zur Durchfuhr beſtimmt iſt.

Kömmt der zur Durchfuhr beſtimmte Branntwein oder Weingeiſt nicht aus dem freien Verkehr des Zollvereins, ſo muß er unter der vorſchriftsmäßigen Zollcontrole transportirt werden.

Kömmt er dagegen aus dem freien Verkehr des Zollvereins und iſt er von einem Uebergangsſcheine begleitet, ſo muß ſich aus dieſem die Beſtimmung zur Durchfuhr ergeben.

Iſt im Falle der Herkunft aus dem freien Verkehr des Zollvereins der Transport nicht von einem Uebergangsſcheine begleitet, ſo muß von der Steuerſtelle des Eintrittsortes ein auf den Austrittsort lautender Transportſchein erhoben und alles das beobachtet werden, was in ſolchem Falle in der Verordnung vom 6. November 1841, §. 16 — Regierungsblatt 1841, Seite 298 — für die Durchfuhr von Wein vorgeſchrieben iſt.

Findet die Durchfuhr von Branntwein oder Weingeiſt durch aus dem Zollverband ausgeſchloſſene Theile des Großherzogthums ſtatt, ſo muß ſie gleichfalls von einem Transportſchein begleitet ſein und es tritt, wo die Oertlichkeit dieß nicht zuläßt, die ihr angemeſſene, von großherzoglicher Steuerdirection anzuordnende Ueberwachung der Durchfuhr ein.

2. Wenn er die Beſtimmung zum Zwiſchenhandel nach anderen Ländern hat und deßhalb nach §. 13 Befreiung von der Uebergangsſteuer bewilligt wird.

3. Wenn er beim Eingange unter Zollcontrole an der Zollgrenze oder im inländiſchen Beſtimmmungsorte durch Erlegung des Eingangszolles in freien Verkehr übergeht.

§. 13.

Wer Branntwein in größeren Mengen nur zum Zwiſchenhandel nach anderen Ländern bezieht und auf den Grund des Art. 11 des Geſetzes von der Uebergangsſteuer befreit zu werden wünſcht, hat ſich an die großherzogliche Steuerdirection zu wenden, auf deren Antrag ſofort von dem Finanzminiſterium beſtimmt werden wird, ob und unter welchen näheren Bedingungen die bezügliche Begünſtigung ſtattfinden kann.

§. 14.

Wer im Großherzogthum bereiteten Branntwein in Mengen von mindeſtens fünfzig Maas unter Controle in's Ausland verſendet, hat nach Art. 12 des Geſetzes eine Steuerrückvergütung anzuſprechen. Dieſelbe wird vom Branntwein auf fünfzig Kreuzer und vom Weingeiſt auf einen Gulden und dreißig Kreuzer für die badiſche Ohm beſtimmt.

Dieſe Steuerrückvergütung darf nur geleiſtet werden:

1. wenn der Branntwein von einem Branntweinbrenner, der nur mit ſelbſtbereitetem Branntwein handelt, herrührt und ohne Zwiſchenlagerung ausgeführt worden iſt;
2. wenn die in einem Transport ausgeführte Menge fünfzig Maas oder mehr beträgt;
3. wenn die Ausfuhr nach Vorſchrift des folgenden Paragraphen gehörig nachgewieſen iſt;
4. wenn vom Tage der Abſendung bis zur Geltendmachung der Rückvergütung nicht über zwei Monate verfloſſen ſind.

§. 15.

Wenn die Steuerrückvergütung von außer Land gehendem Branntwein oder Weingeiſt in Anſpruch genommen werden will, muß bei dem Steuererheber des Verſendungsortes ein Steuerrückvergütungsſchein gelöst werden.

Wird die Ausfuhr nach anderen Zollvereinsſtaaten und mittelſt Uebergangsſcheins bewirkt, ſo hat der Ausführende den Steuerrückvergütungsſchein dem bezüglichen Zollamte zur Ausfertigung des Uebergangsſcheins abzugeben. Letzteres beurkundet, nachdem ihm der Uebergangsſchein mit der Erledigungsbeſcheinigung wieder zugekommen iſt, die Ankunft am Beſtimmungsort auf dem Steuerrückvergütungsſchein und ſtellt ſolchen dem Ausführenden wieder zu.

Wird die Verſendung des Branntweins nicht mittelſt Uebergangsſcheins bewirkt, ſo muß die Ausfuhr aus dem Großherzogthum auf dem Rückvergütungsſcheine beurkundet werden und zwar:

1. bei der Ausfuhr nach einem oder durch ein Zollvereinsland durch den Steuererheber des letzten badiſchen Orts;
2. wenn die Verſendung über die Grenze gegen Frankreich oder die Schweiz, ſo wie auf dem Bodenſee, auf dem Rhein oberhalb Neuburg, oder über die Häfen von Mannheim, Heidelberg und Wertheim erfolgt, durch die Zollbehörde, wenn ſie über Knielingen oder Leopoldshafen ſtattfindet, durch den Rheinbrückengelderheber, beziehungsweiſe Untererheber daſelbſt.

Das Eintreffen des ausgeführten Branntweins in dem Grenzlande muß überdieß in den nachfolgenden Fällen auf dem Rückvergütungsſcheine beſtätigt werden, nämlich:

1. bei dem Uebergang nach dem Königreich Bayern durch die Controlſtelle des erſten im königlich bayeriſchen Gebiete berührten Orts und, ſo fern ſich daſelbſt keine Controlſtelle befindet, durch den Ortsvorſteher daſelbſt;
2. bei dem Uebergang nach dem Königreich Württemberg durch den Acciſor des erſt berührt werdenden königlich württembergiſchen Orts;
3. bei dem Uebergang nach dem königlich preußiſchen Fürſtenthume Sigmaringen durch den Bürgermeiſter oder Stellvertreter des erſt berührten Sigmaringenſchen Orts;
4. bei dem Uebergang nach dem Großherzogthum Heſſen durch die Steuerſtelle des erſt berührt werdenden großherzoglich heſſiſchen Orts.

Die Steuerrückvergütung wird auf den Grund des mit den vorgeſchriebenen Beurkundungen verſehenen Steuerrückvergütungsſcheins von der Obereinnehmerei des Abſendungsortes geleiſtet.

§. 16.

Unabhängig von den im Geſetz angedrohten Defraudations- und Ordnungsſtrafen iſt die Unterlaſſung der im §. 3 vorgeſchriebenen Anzeige mit Ordnungsſtrafe bis zu fünf Gulden zu ahnden.

§. 17.

Hinsichtlich des Verschlusses der Branntweinbrennapparate und der Aufsicht der Branntweinbrennereien, welche sich in Gebäuden einer Bierbrauerei und nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhause getrennt befinden, bleiben die bestehenden Vorschriften des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845 und der Vollzugsverordnung dazu vom 30. April 1845 in Kraft.

§. 18.

Gegenwärtige Vollzugsverordnung tritt mit dem Gesetze vom 1. Mai d. J. an in Wirksamkeit.

Sind die Betriebsperioden, für welche auf den Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1837 Brennscheine gelöst wurden, nicht ohnehin mit dem Monate April abgelaufen, so erlöschen sie gleichwohl mit dem Schlusse dieses Monats. Die betreffenden Branntweinbrenner haben daher, falls sie vom 1. Mai d. J. an fort zu brennen beabsichtigen, nach §. 6 neue Brennscheine zu lösen. Was sie nach den ältern Brennscheinen für die Zeit vom 1. Mai d. J. an an Kesselgeld bereits entrichtet haben, wird ihnen gegen Ablieferung der bezüglichen Brennscheine von der Obereinnehmerei rückvergütet.

Die großherzogliche Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 5. April 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 10. Dezember v. J.: der pensionirte Forstmeister von Drais dahier;
am 12. Februar d. J.: der Professor Müller, Vorstand des Blindeninstituts in Freiburg;
am 28. Februar d. J.: der pensionirte Oberamtmann Fernbach in Freiburg;
am 4. März d. J.: der pensionirte Oberstlieutenant Christoph Georg Pfeiffer in Freiburg;
am 7. März d. J.: der Oberst und Commandant der Bundesfestung Rastatt, Heinrich von Hinkeldey in Rastatt;
der katholische Pfarrer Ambros Hettich von Gremelsbach, Amts Triberg;
der katholische Pfarrer Johann Nepomuk Vetter in Nöggenschwiel, Amts Waldshut;
am 13. März d. J.: der katholische Pfarrer und Dekan Johann Baptist Heim in Kirchdorf, Amts Villingen;
am 23. März d. J.: der pensionirte katholische Pfarrer und Dekan Felix Orth von Staufen;
am 26. März d. J.: der Amtmann Meier zu Ladenburg.

Nr. XVIII. 139

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 21. April 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Staatsminiſteriums: das proviſoriſche Geſetz vom 3. Auguſt 1839 über die Rechtsverhältniſſe der Civil- und Militärſtaatsdiener betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Poſtverhältniſſe mit dem Königreich Belgien betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Das Schriftverfaſſungsrecht des Amtmanns Blattmann von Donaueſchingen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Gründung eines Schulfonds zu Ebringen betreffend. Die Gründung eines Schulfonds zu Klengen betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. Die Ertheilung eines Erfindungspatentes an die Papierfabrikanten Heinrich Völter Söhne zu Heidenheim für das von ihnen erfundene Verfahren, Padern zu kochen, betreffend. Das Jagdaufſichtsperſonal betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die ſtändiſche Zuſtimmung zu proviſoriſchen, den Zolltarif betreffenden Geſetzen betreffend. Die Rechnungsnachweiſungen über den Staatshaushalt für 1848 und 1849, die Hauptſtaatsrechnungen für 1849 und 1850 und die Rechnungen über den Betrieb der Main-Neckareiſenbahn für 1846 bis 1850 betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſten Befehl vom 7. April d. J., Nr. 17 nachſtehende Portepeefähnriche nach abgelegter Prüfung zu Lieutenanten allergnädigſt befördert:

Peter Scharnberger im 10. Infanterie-Bataillon,
Heinrich Seyb im 8. Infanterie-Bataillon,
Friedrich Scharnberger im 9. Infanterie-Bataillon,
Carl Dietz im 3. Infanterie-Bataillon,
Auguſt von Stetten im Artillerie-Regiment,
Eugen Weizel im Artillerie-Regiment,
Carl Fuchs im 6. Infanterie-Bataillon,
Otto Rayle im 4. Infanterie-Bataillon,

Carl Bischoff im 9. Infanterie-Bataillon,
Fedor von Hornstein im 10. Infanterie-Bataillon,
August Frensdorff im 6. Infanterie-Bataillon,
Eduard Molitor im 2. Infanterie-Bataillon,
Ferdinand Horchler im 1. Infanterie-Bataillon,
Leopold Ratzel im 5. Infanterie-Bataillon,
Richard Zepf im 8. Infanterie-Bataillon,
Carl Strohmeyer im 4. Infanterie-Bataillon.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das provisorische Gesetz vom 3. August 1849 über die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener betreffend.

In Folge höchster Entschließung vom heutigen wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß das provisorische Gesetz vom 3. August 1849 (Regierungsblatt vom Jahr 1849, Seite 407), die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener betreffend, als nicht ergangen zu betrachten, demselben daher eine Anwendung überall nicht zu geben sei.

Carlsruhe, den 13. April 1852.

Großherzogliches Staatsministerium.
Regenauer.

Vdt. Schunggart.

Die Postverhältnisse mit dem Königreiche Belgien betreffend.

Unter dem 17. Januar d. J. ist zwischen Preußen und Belgien ein Postvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen auf den Postverkehr sämmtlicher dem deutsch-österreichischen Postvereine angehörenden Staaten mit Belgien Anwendung finden und mit dem 1. laufenden Monats zum Vollzug gekommen sind. Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Näheres über die seit dem gedachten Tage für den Postverkehr des Großherzogthums mit dem Königreiche Belgien in Wirksamkeit getretenen Vorschriften und zu erhebenden ermäßigten Taxen bei den großherzoglichen Posterpeditionen zu erfahren ist.

Carlsruhe, den 6. April 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

XVIII.

Das Schriftverfaſſungsrecht des Amtmanns Blattmann von Donaueſchingen betreffend.

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom Heutigen, Nr. 3014 iſt dem aus dem großherzoglichen Staatsdienſte getretenen Amtmann Blattmann zu Donaueſchingen geſtattet worden, zur Ausübung des ihm durch Beſchluß vom 17. November 1843, Nr. 6178 verliehenen Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten ſeinen Wohnſitz in Lahr zu nehmen.

Carlsruhe, den 3. April 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Wechmar.

Vdt. von Göler.

Die Gründung eines Schulfonds zu Ebringen betreffend.

Die Johann Brachat'ſchen Eheleute zu Ebringen haben zur Gründung eines Schulfonds daſelbſt 15 Gulden geſtiftet. Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Gründung eines Schulfonds in der Gemeinde Klengen, Amts Villingen, betreffend.

Zur Gründung eines Schulfonds in der Gemeinde Klengen haben

1. der am 16. März 1842 zu Klengen verſtorbene frühere Lehrer Anton Faller von da Einhundert Gulden und
2. die zu Rheinau in der Schweiz verſtorbene Katharina Hirt von Beckhofen Zweihundert Gulden geſtiftet.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. März 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

Barbara Müller, Wittwe, von Aasen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Ein Ungenannter in die Kirche zu Altheim ein Crucifix im Werth von 1 fl. 48 kr.;

Ein Ungenannter ebendahin zwei Kirchenschellen im Werth von 7 fl.;

die Konrad Fritz'schen Eheleute in Markdorf an das dortige Spital ein Gärtchen im Werth von 25 fl.;

Maria und Waldburga Brunner von Beuren in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 38 fl.;

Johann Häßler's Ehefrau, geb. Mäder, von Donaueschingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung von zwei Seelenämtern 200 fl.;

Ein Ungenannter in die Kirche zu Nenzingen ein neues Meßgewand im Werthe von 33 fl.;

Thaddä Keller's Ehefrau von Wollmatingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Pfarrer Wendelin Buri zu Wiechs in die Pfarrkirche zu Heidenhofen:

1. ein weißes Meßgewand sammt Kelchbedeckung im Werth von 55 fl.;
2. ein grünes Meßgewand im Werth von 20 fl.;
3. sechs Lichtstöcke auf den Hochaltar im Werth von 66 fl.;
4. eine Lampe zum ewigen Licht im Werth von 33 fl.;

mehrere Ungenannte von Neudingen in den dortigen Armenfond 10 fl.;

Bartholomä Hahn von Kluftern in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Jahrtagsmesse 100 fl.;

mehrere Ungenannte zu Dürrheim einen Rollvorhang in die dortige Kirche im Werthe von 20 fl.;

Elisabetha Wehrle von Bohlingen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Dieselbe in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung von Kirchenparamenten 100 fl.;

Mathias Ganter zu Saig in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer stillen Messe 100 fl.;

Josepha Rebmann, ledig, von Mauchen in den dortigen Armenfond 40 fl.;

Katharina Bauer, geb. Vögele zu Neufrach in den Kirchenfond Seelfingen 36 fl., und in den Armenfond Oberuhldingen 64 fl.;

Johann Nepomuk Hund von Immenstaad in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Seelenamtes und zur Abgabe eines Brod-Almosens 200 fl.;

Joseph Willmann von Engen in den dortigen Kirchenfond zur Unterhaltung des ewigen Lichtes 200 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Es haben geſtiftet:

Die verſtorbene Hirſchwirthin Magdalena Riedmatter von Birndorf in den Armenfond daſelbſt 350 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Nikolaus Würz von Beuggen zur Ausſtattung des Tabernakels in der Kirche zu Oberſchwörſtadt 150 fl.;

der verſtorbene Anton Röſch von Siegelau in den dortigen Armenfond 50 fl.;

die verſtorbene Frau Gräfin Charlotte von Andlaw, geb. Freiin von Falkenſtein, zu Freiburg in den Lehrlingsunterſtützungsfond zu Bellingen 300 fl.;

ein Ungenannter verſchiedene Kirchengeräthe in die Giersberger Kapelle zu Kirchzarten im Anſchlage von 178 fl. 12 kr.;

Thomas Reininger von Degerfelden in den dortigen Kapellenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmeſſe 50 fl.;

Joſeph Anton Lieb von Iſtein in den Kirchenfond daſelbſt mit der gleichen Verbindlichkeit 50 fl;

Derſelbe in den Armenfond zu Iſtein 50 fl.;

die verſtorbene Poſthalters Wittwe Malzacher, Verena Gäntert, von Säckingen in die dortige Armenverſorgungsanſtalt zur Verwendung des Zinſes als Beitrag zum Lehrgeld geſitteter Knaben 150 fl.;

die Wittwe des Altbürgermeiſters Nikolaus Blankenhorn, geb. Fiſcher, von Müllheim in den dortigen Spitalfond 500 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Vogelbacher zu Oberſchwörſtadt in die dortige Kirche einige Kirchengeräthe im Anſchlag von 31 fl. 6 kr.;

die verſtorbene Barbara Mukle von Furtwangen in den dortigen Armenfond 200 fl.;

ein Ungenannter in die Verſorgungs- und Beſchäftigungsanſtalt für erwachſene Blinde zu Freiburg 1000 fl., mit der Beſtimmung, daß Blinde von Breiſach oder Rothweil den nächſten Anſpruch zur Aufnahme in die Anſtalt haben und aus den Zinſen erhalten werden ſollen;

der ledig verſtorbene Krämer Mathias Mühlhaupt von Dangſtetten in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Derſelbe in den Kapellenfond zu Dangſtetten mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniverſarmeſſe 56 fl.;

Derſelbe in den dortigen Schulfond zur Anſchaffung von Schulbedürfniſſen armer Schüler 100 fl.;

die verſtorbene Wittwe des Lehrers Nadler von Burkheim in den daſigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 200 fl.;

die verſtorbene Freifrau von Schönau-Zell zu Säckingen in den dortigen Spitalfond 50 fl.;

Pfarrer Kleber von Lottſtetten in den Schulfond zu Dogern mit Kiefenbach 100 fl.;

der verſtorbene Domcapitular Kieſer zu Freiburg in die dortige Münſterkirche ein Meßgewand im Werth von 22 fl.;

die Kaſpar Brutſche'ſchen Eheleute von Jeſtetten in den dortigen Kirchenfond zur Anſchaffung einer rothſeidenen Kirchenfahne 25 fl.;

eine Anzahl Bürger und ſtaatsbürgerlicher Einwohner zu Jeſtetten zum gleichen Zwecke 52 fl.;

die ledige Chriſtine Schandelmeier von Reichenbach in die Schule daſelbſt zur Anſchaffung von Schulbüchern für arme Schüler 15 fl.;

die Vitus Bucher'ſchen Eheleute von Merdingen in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniverſarmeſſe 60 fl.;

Dieſelben in den Schulfond daſelbſt zur Anſchaffung von Schulbedürfniſſen aus den Zinſen 12 fl.;

Peter Vonderach von Weilheim in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniverſarmeſſe 50 fl.

Die Ertheilung eines Erfindungspatents an die Papierfabrikanten Heinrich Völter Söhne zu Heidenheim für das von ihnen erfundene Verfahren, Hadern zu kochen, betreffend.

Den Papierfabrikanten Heinrich Völter Söhne zu Heidenheim wird auf ihr Anſuchen ein Patent bis zum 5. Dezember 1857 für das von ihnen erfundene Verfahren, Hadern zu kochen, hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebſt Confiscation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 26. März 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Das Jagdaufſichtsperſonal betreffend.

Im Einverſtändniß mit großherzoglichem Finanzminiſterium wird hiermit verordnet, daß außer den im §. 10 der Vollzugsverordnung zum Jagdgeſetz vom 21. Dezember 1850, Regierungsblatt Nr. LXI., genannten Perſonen auch die Steueraufſeher zur Anzeige von Jagdfreveln und anderen Uebertretungen des Jagdgeſetzes, welche ſie bei Ausübung ihres Dienſtes wahrnehmen, verbunden ſind.

Carlsruhe, den 3. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall. Vdt. Buiſſon.

Die ſtändiſche Zuſtimmung zu proviſoriſchen, den Zolltarif betreffenden Geſetzen betreffend.

In Gemäßheit allerhöchſter Entſchließungen aus großherzoglichem Staatsminiſterium wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beide Kammern der Stände mittelſt unterthänigſter Adreſſen vom 7. und 26. v. M., ſo wie vom 12. und 18. d. M. nachſtehenden proviſoriſchen Geſetzen ihre Zuſtimmung nachträglich ertheilt haben, als:

1. den proviſoriſchen Geſetzen vom 14. Juni v. J. (Regierungsblatt Seite 445) und vom 19. Juli v. J. (Regierungsblatt Seite 541), die im Vereinszolltarife getroffenen Abänderungen betreffend;
2. dem proviſoriſchen Geſetze vom 5. d. M. (Regierungsblatt Seite 43), die zeitweiſe Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide ꝛc. betreffend.

Carlsruhe, den 30. März 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Rechnungsnachweiſungen über den Staatshaushalt für 1848 und 1849, die Hauptſtaatsrechnungen für 1849 und 1850, und die Rechnungen über den Betrieb der Main-Neckar-Eiſenbahn für 1846 bis 1850 betr.

Gemäß der Entſchließung großherzoglichen Staatsminiſteriums vom 24. d. M., Nr. 268, wird nachfolgende Adreſſe der beiden Kammern der Landſtände über die Rechnungsnachweiſungen des Staatshaushalts für 1848 und 1849 und über die Hauptſtaatsrechnungen für 1849 und 1850, ferner über die Rechnungen der Main-Neckar-Eiſenbahnbetriebs-Verwaltung für 1846 bis 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. März 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Durchlauchtigſter Großherzog!
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweiſungen über den Vollzug der Budgets ſämmtlicher Miniſterien für die Jahre 1848 und 1849, die Hauptſtaatsrechnungen für die Jahre 1849 und 1850, ſo wie die Rechnungen der Amortiſations- und Zehntſchuldentilgungscaſſe, des Domanial- und Staatsgrundſtocks, der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe für 1849 und 1850, und endlich die Rechnungen der aus der Hauptſtaatsrechnung ausgeſchiedenen Verwaltungszweige, nämlich der Poſt- und Eiſenbahnbetriebs-Verwaltung (Hauptbahn und Main-Neckar-Bahn), der Eiſenbahnbetriebsmaterialkaſſe, der Eiſenbahnbauverwaltung der Hauptbahn und der Main-Neckar-Eiſenbahn, ſo wie der Badanſtalten, und zwar die Rechnung der Eiſenbahnbetriebsmaterialverwaltung für 1849, jene über den Betrieb der Main-Neckar-Bahn für 1846, 1847, 1848, 1849 und 1850, die übrigen für 1849 und 1850 einer Prüfung unterworfen, dieſelben als richtig und die Darſtellungen der umlaufenden und der ſtehenden Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinſtimmend anerkannt.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Carlsruhe, den 30. Januar 1852.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bader.

Die Secretäre:
Bayhinger.
Schanzlin.
Blankenhorn-Krafft.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Carlsruhe, den 10. März 1852.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
F. von Kettner.
F. von Stotzingen.

Dienstledigungen.

Die zur Aushilfe in der Seelsorge verpflichtete Kaplaneipfründe zu Munzingen, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. und der Verbindlichkeit, eine vom Jahr 1841 laufende jährliche Provisoriumsabgabe von 71 fl. 34 kr., 7. Juli 1855 letztmals, zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen durch das erzbischöfliche Ordinariat an die gräflich von Kageneck'sche Grundherrschaft als Patron zu melden.

Die evangelische Pfarrei Palmbach, Dekanats Durlach, mit einem Competenzanschlage von 703 fl. 4 kr., einschließlich einer neuen Dotationserhöhung von 100 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Kirchdorf, Amts Villingen, ist mit einem Jahresertrag von 1600 bis 1800 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht jedoch die Verbindlichkeit, nöthigenfalls einen Vikar zu halten und eine Provisoriumsabgabe von jährlichen 23 fl. 44 kr. bis zum Jahr 1862 an den dortigen Kirchenfond zu bezahlen. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Das ständige evangelische Stadtvikariat zu Mannheim ist mit einem Gehalte von 400 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. XIX. 147

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 24. April 1852.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen

thun hiermit öffentlich kund:

Dem Allmächtigen hat es gefallen, den Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, **Leopold**, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Unſeres innigſt verehrten Herrn Vaters Königliche Hoheit und Gnaden heute Abend um ſechs Uhr dreißig Minuten aus dieſer Welt abzurufen.

Die tiefe Trauer, in welche Wir mit dem Großherzoglichen Hauſe und dem geſammten Lande durch das Ableben des allverehrten Fürſten verſetzt wurden, wird noch geſteigert durch die ſchwere Geiſtes- und Leibes-Krankheit Unſeres innigſt geliebten Herrn Bruders, des nunmehrigen Großherzogs **Ludwig** Königliche Hoheit, welche Ihm, nach dem übereinſtimmenden Ausſpruch Unſerer Durchlauchtigſten Frau Mutter und der Agnaten Unſeres Hauſes, unmöglich macht, die kraft der Haus- und Landes-Grundgeſetze auf Ihn übergegangene Regierung anzutreten, oder für deren Verwaltung Fürſorge zu treffen.

Wir haben demnach, durch Unſer Recht und Unſere Pflicht dazu berufen, die Regierung des Großherzogthums mit allen der Souveränität innewohnenden Rechten und Befugniſſen bereits angetreten und werden ſie an der Stelle Unſeres innigſt geliebten Herrn Bruders führen, bis es der Gnade des Allmächtigen gefällt, Ihn von Seinen ſchweren Leiden wieder zu befreien.

Wie Wir Selbſt die Treue gegen den Großherzog ſtetshin bewahren werden, ſo erwarten Wir, als der Stellvertreter des Großherzogs, von ſämmtlichen Dienern und Unterthanen, daß ſie Uns treu und gehorſam ſein werden, und weiſen ſie an, ſolches durch den Uns zu leiſtenden Huldigungs-Eid zu bekräftigen.

Wir verbinden hiermit die Verſicherung, die Verfaſſung des Landes heilig zu halten, deſſen Wohlfahrt möglichſt zu befördern, Alle und Jeden in ihrem Recht, in ihren Würden und Aemtern kräftig zu ſchützen, ſo wie Wir insbeſondere Unſere Diener in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreis hiermit ausdrücklich beſtätigen.

Gegeben unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Staatsſiegel in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe am 24. April 1852.

Friedrich.

Frhr. Rüdt.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Nr. XX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 1. Mai 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzogl. Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: den revidirten deutſch-öſterreichiſchen Poſtvereinsvertrag betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend.

Der mittelſt dieſſeitiger Bekanntmachung vom 15. November 1850, im Regierungsblatt Nr. LIII. vom nämlichen Jahr verkündete Poſtvereinsvertrag vom 6. April 1850 iſt von der erſten in Gemäßheit des Artikels 68 jenes Vertrages im October v. J. in Berlin zuſammengetretenen deutſchen Poſtconferenz einer Reviſion unterworfen und in deren Folge theils abgeändert theils ergänzt worden.

Nachdem der revidirte Poſtvereinsvertrag vom 5. Dezember v. J. unter gleichzeitigem Eintritt von Luxemburg, Braunſchweig, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg in den Poſtverein mit alleiniger Ausnahme der königlich däniſchen Regierung für Holſtein die Genehmigung aller übrigen Vereins-Poſtverwaltungen erlangt hat, ſo wird derſelbe in der Anlage mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Vollzugstermin noch beſonders bekannt gemacht werden wird.

Carlsruhe, den 26. April 1852.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Revidirter Postvereinsvertrag.

Auf der ersten deutschen Posteonferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Conferenz sind, mit Vorbehalt der Ratifikation, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrages übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinspostadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregalsrechten.

Art. 3.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregalsrechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dermaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse

erfolgen. — Sollte in Zukunft dieſer Beſitzſtand eine Aenderung erleiden, ſo werden die Beſtimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Beſitzſtand tretenden Verwaltungen nur ſo weit ausgedehnt werden, als darüber zwiſchen den betheiligten Verwaltungen beſondere Einigung erfolgt.

Sicherung und Beſchleunigung des Poſtverkehrs.

Art. 4.

Jede zum Vereine gehörige Poſtverwaltung iſt berechtigt, für ihre Correſpondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die ſchnellſte Beförderung darbieten. Dabei iſt jeder Verwaltung freigeſtellt, die internationale Vereinscorreſpondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verſchloſſenen Paketen zu verſenden.

Ueber die Anwendung der vorſtehenden Beſtimmung auf die Correſpondenz der Hanſeſtädte werden ſich die betheiligten Poſtverwaltungen, ſo weit ſolches noch nicht geſchehen, auf Grund der beſtehenden Rechtsverhältniſſe beſonders einigen.

Art. 5.

Die Vereinspoſtverwaltungen machen ſich gegenſeitig verbindlich, für möglichſt ſchleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correſpondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Poſtcourſes zur Beförderung der eigenen Correſpondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für ſich in Anſpruch genommen wird, dem ihr dießfalls zukommenden Erſuchen gegen Erſatzleiſtung der Koſten, ſo weit eine ſolche begründet erſcheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Artikeln 15 und 16 feſtgeſetzten Tranſitgebühr zu entſprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten ſich gegenſeitig, ſo weit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Poſtverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eiſenbahnen und ähnlicher Communikationsmittel überall für die Beförderung der Correſpondenz geſichert und überhaupt dem wechſelſeitigen Poſtverkehre die Vortheile größtmöglicher Beſchleunigung gewährt werden.

Entfernungsmaaß.

Art. 7.

Die Entfernungen in dem Wechſelverkehr zwiſchen den einzelnen Poſtvereinsgebieten werden ausſchließlich nach geographiſchen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) beſtimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 8.

Für alle Gewichtsbeſtimmungen in dem Wechſelverkehre der Poſtvereinsſtaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund (500 franzöſiſche Grammen).

XX.

Münzwährung.

Art. 9.

Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des 24½ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutarirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a. Internationale Vereinscorrespondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11.

Die sämmtlichen, nach Artikel 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereinscorrespondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bedeutung der Bezeichnung: „Vereins-Correspondenz."

Art. 12.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereinscorrespondenz) als auch die Wechselcorrespondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande

(äußere Vereinscorreſpondenz) zu verſtehen, wobei es gleichviel iſt, ob dieſelbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Bezug des Porto.

Art. 13.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen ſich ergibt, hat jede Poſtverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Poſtanſtalten abgeſandt werden, es mögen dieſe Briefe frankirt ſein oder nicht.

Die bei der Abſendung als portofreie Dienſtcorreſpondenz behandelten Sendungen werden auch am Beſtimmungsort als ſolche behandelt.

Hinwegfallen des Tranſitporto.

Art. 14.

Die Erhebung eines beſonderen Tranſitporto von den Correſpondenten hört auf für ſämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets ſich bewegende Correſpondenz.

Tranſitgebühr.

Art. 15.

Zur Regulirung des Bezuges der Tranſitgebühren der einzelnen Poſtverwaltungen treten folgende Beſtimmungen ein:

a. Die Tranſitgebühr wird, ſowohl bei der in geſchloſſenen Paketen als einzeln tranſitirenden Correſpondenz mit ½ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entſprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemeſſen.

b. Retourbriefe und unrichtig inſtradirte Briefe, Kreuzbandſendungen und Waarenproben, ſo wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Anſatz gebracht.

c. Jede Poſtanſtalt, welche Tranſit zu leiſten hat, iſt auch zum Bezuge der, nach Maßgabe ihrer Tranſitſtrecke in direkter Entfernung ſich ergebenden Gebühr berechtigt.

d. Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correſpondenzgattung ſchließt den einer Tranſitgebühr für dieſelben Briefe aus.

e. Das Tranſitporto vergütet diejenige Poſtverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Tranſitgebühr.

Art. 16.

Die nach den Beſtimmungen des Art. 15 ausgemittelten Tranſitgebühren ſind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und ſpäteſtens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauſchalſumme für die Dauer des gleichen Verhältniſſes zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereinsbriefportotaxen.

Art. 17.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (verg. Artikel 18) betragen:

bei einer Entfernung							
bis zu 10 Meilen einschließlich	1	Sgr.	oder	3	Kreuzer	}	Conventionsmünze oder Reichswährung, je nach der Landeswährung.
„ „ 20 „ „	2	„	„	6	„		
über 20 „ „	3	„	„	9	„		

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Taxprogression.

Art. 18.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth (1/30 des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19.

Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Frankirung.

Art. 20.

Für die Wechſel-Correſpondenz innerhalb der Vereinsſtaaten ſoll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto ſtattfinden, und die Erhebung ſobald als thunlich durch Frankomarken geſchehen.

Die Frankirung durch Marken iſt auch für die Correſpondenz mit dem Auslande zuläſſig.

Eine theilweiſe Frankirung findet weder für die Correſpondenz innerhalb des Vereinsgebiets, noch für Briefe nach dem Auslande ſtatt, bei welchen eine gänzliche Frankirung geſtattet iſt.

Unfrankirte Briefe.

Art. 21.

Unfrankirte Briefe ſollen zwar abgeſendet werden, jedoch einen Zuſchlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto iſt nebſt dem Ergänzungsporto der gleiche Zuſchlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuzbandſendungen.

Art. 22.

Für Kreuzbandſendungen, wenn ſolche außer der Adreſſe, dem Datum und der Namensunterſchrift nichts Geſchriebenes enthalten, wird ohne Unterſchied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, ſonſt aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einſchaltungen irgend welcher Art, ſie mögen auch nur in Ziffern beſtehen, oder mittelſt eines Stempels und dergleichen bewirkt werden, haben die Austarirung der Kreuzbandſendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen ſind Correcturbogen. Dieſe können gegen Erlegung des Kreuzbandporto verſendet werden, falls dieſelben keine anderen Aenderungen und Zuſätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandſendungen werden jederzeit als zur Briefpoſt gehörig behandelt und tarirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Waarenproben und Muſter.

Art. 23.

Für Waarenproben und Muſter, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beſchränkung des Inhalts auf dieſe Gegenſtände leicht erſichtlich iſt, wird für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Dieſen Sendungen darf, wenn vorſtehende Ermäßigung zur Anwendung kommen ſoll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder

dem Muſter zuſammenzuwiegen iſt. Iſt der Brief ſchwerer, ſo wird die Sendung als gewöhnliche Briefpoſtſendung taxirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpoſtſendungen nach der vorſtehenden Beſtimmung behandelt.

Wo es die Zollvorſchriften fordern, beſchränkt ſich dieſes Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Rekommandirte Briefe.

Art. 24.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgeſendet. Dafür iſt von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine beſondere Rekommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroſchen) ohne Rückſicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Abſender die Beibringung einer Empfangsbeſcheinigung von dem Adreſſaten (Retour-Recepiſſe) ausdrücklich verlangt, ſo ſteht der abſendenden Poſtanſtalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Muſterſendungen iſt geſtattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebſt dem dafür feſtgeſetzten Porto (Art. 22 und 23) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieſelben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlaſſenen Vorſchriften Anwendung.

Erſatzleiſtung.

Art. 25.

Die Poſtanſtalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden iſt, ſoll, wenn derſelbe verloren geht, gehalten ſein, dem Reklamanten, ſobald der Verluſt konſtatirt iſt, eine Entſchädigung von einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regreſſes an diejenige Poſtverwaltung, in deren Gebiete der Verluſt erweislich ſtattgefunden hat. Das Reklamationsrecht ſoll nach Ablauf von ſechs Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloſchen ſein.

Dieſe Beſtimmung kommt in Anwendung für alle zwiſchen zwei Vereinsbezirken gewechſelten rekommandirten Briefe, ohne Rückſicht auf die hinſichtlich der Erſatzleiſtungen in den Bezirken der Aufgabe oder der Beſtellung etwa beſtehenden, abweichenden Vorſchriften.

Ein Erſatzanſpruch für nichtrekommandirte Briefe findet gegenüber den Poſtverwaltungen nicht ſtatt.

Beſtellung durch Expreſſen.

Art. 26.

Briefe aus den Vereinsſtaaten, auf welche der Verſender das ſchriftliche Verlangen geſetzt hat, daß ſie durch einen Expreſſen zu beſtellen ſind, müſſen von allen Poſtanſtalten des Vereinsgebietes ſogleich nach der Ankunft den Adreſſaten beſonders zugeſtellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müſſen jederzeit rekommandirt ſein.

Für jeden, am Orte der Abgabepoſtanſtalt zu beſtellenden Expreßbrief iſt, wenn die Beſtellung am Tage erfolgt, eine Beſtellgebühr von 3 Sgr. oder 9 Kr., und wenn die Beſtellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 Kr. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepoſtanſtalt zu beſtellenden Expreßbriefe ſind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterſchied, ob die Beſtellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kr. für die Beſchaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expreſſe Beſtellung kann, nach Gutbefinden des Abſenders, vorausbezahlt, oder deſſen Zahlung dem Adreſſaten überlaſſen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepoſtanſtalt.

Für verſpätete Beförderung oder Beſtellung eines Expreßbriefes leiſtet die Poſtbehörde keine Entſchädigung.

Portofreiheiten.

Art. 27.

Die Correſpondenz ſämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Poſtvereinsſtaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Geſammtvereinsgebiete gegenſeitig portofrei befördert die Correſpondenzen in reinen Staatsdienſtangelegenheiten (Offizialſachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Poſtgebiets mit ſolchen Behörden eines anderen, wenn ſie in der Weiſe, wie es in dem Poſtbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeſchrieben iſt, als Offizialſache bezeichnet und mit dem Dienſtſiegel verſchloſſen ſind, auch auf der Adreſſe die abſendende Behörde angegeben iſt.

Dem amtlichen Schriftenwechſel in deutſchen Bundesangelegenheiten ſteht innerhalb des Gebietes des deutſch-öſterreichiſchen Poſtvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, in ſo fern die Sendungen zwiſchen öffentlichen Behörden ſtattfinden, mit amtlichem Siegel verſchloſſen, und mit der durch die Unterſchrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung verſehen ſind „deutſche Bundesangelegenheit.“

Art. 29.

Die dienſtlichen Correſpondenzen der Poſtbehörden und Poſtanſtalten unter ſich und an Privatperſonen, ferner die amtlichen Laufſchreiben der Poſtanſtalten unter ſich werden gegenſeitig portofrei gelaſſen. Laufſchreiben von Privatperſonen müſſen nach dem Briefpoſttarif frankirt werden. Ergibt ſich, daß die Reklamation durch das Verſehen eines Poſtbeamten herbeigeführt worden iſt, ſo muß der Schuldige auf Begehren das Porto erſtatten.

Art. 30.

Briefe an die im activen Dienſte ſtehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachmeiſter) abwärts

werden im Wechſelverkehre der Vereinsſtaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgeſandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünſchenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, ſoll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundſatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchſten und höchſten Perſonen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienſtangelegenheiten Anſpruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen ſollen möglichſt vermieden werden. Die für Privatperſonen, Vereine u. ſ. w. früher bewilligten Portofreiheiten ſollen aufgehoben, oder doch ſo weit als möglich beſchränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 32.

Briefe, welche irrig inſtradirt worden, ſind ohne Verzug an den wahren Beſtimmungsort zu befördern, woſelbſt nur dasjenige Porto zu erheben iſt, welches ſich bei richtiger Inſtradirung ergeben hätte.

Unbeſtellbare Briefe.

Art. 33.

Briefpoſtſendungen, deren Annahme von dem Adreſſaten verweigert wird, ſind ohne Verzug an das Aufgabepoſtamt zurückzuſenden; dieſelben dürfen jedoch, wenn ſie zurückgenommen werden ſollen, nicht eröffnet, und müſſen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verſchloſſen ſein. Eine Ausnahme von letzterer Beſtimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Perſon gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Looſe zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adreſſaten nach den für ſie geltenden Landesgeſetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adreſſat nicht ausgemittelt, oder deren Beſtellung ſonſt nicht bewirkt werden kann, ſollen, wenn ſie als offenbar unbeſtellbar erkannt ſind, ohne Verzug, die übrigen unbeſtellbar gebliebenen aber längſtens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgeſandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, ſind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adreſſaten eine andere Verfügung darüber in Anſpruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzuſenden.

In allen vorgedachten Fällen iſt der Grund der Zurückſendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34.

Bei den in Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpoſtſendungen iſt für die Rück-

sendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 35.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 34) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 36.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b. Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 37.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinscorrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Gränze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenzpostverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Pakete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutsch-österreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereinsgrenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspostverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 39.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40.

So weit als thunlich ſoll die Auflöſung der Poſtverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derſelben erzielt, und die neue Faſſung nach den Beſtimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abſchluß neuer Verträge iſt Folgendes maßgebend:

a. Die Verträge ſind nach dem Grundſatze vollſtändiger Reciprocität abzuſchließen.

b. Die den Vertrag abſchließende Vereinspoſtverwaltung tritt, ſo weit ſie den Poſtverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem direkten Kartenwechſel ſtehen, vermittelt, bei dem Vertragsabſchluſſe als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c. In der Regel haben die Beſtimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, ſo weit es ſich um den deutſchen Portoantheil handelt, auf die geſammte Vereinscorreſpondenz Anwendung zu finden. Erſcheint es in einzelnen Fällen beſonderer Verhältniſſe wegen nothwendig oder dem Intereſſe des deutſchen Poſtverkehrs entſprechend, von jenen Beſtimmungen abzuweichen, ſo kann dies nur mit Zuſtimmung von drei Viertheilen ſämmtlicher Vereinspoſtverwaltungen geſchehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anſpruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Portoermäßigung auf die Correſpondenz derſelben nicht Anwendung; eben ſo wenig haben ſie Anſpruch auf Theilnahme an den durch die Portoermäßigung ſonſt zu erwirkenden Vortheilen.

d. Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag ſchließenden, noch für den einer andern Vereinspoſtverwaltung eine andere, als die für den geſammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portoſätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünſtigungen bedungen werden.

e. Die Verabredungen über das Porto zwiſchen ſolchen Grenzorten, welche nicht mehr als fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Poſtverbindungen, Kartenſchlüſſe und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermeſſen der den Vertrag ſchließenden Poſtverwaltung in ſo fern überlaſſen, als alle dieſe Verabredungen ſich lediglich auf ihren eigenen Poſtbezirk beziehen.

f. Den Verträgen iſt in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, ſo dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeſchloſſen werden, falls zwiſchen anderen Vereinsverwaltungen und demſelben fremden Staate Poſtverträge beſtehen, deren Ablaufstermin ſpäter eintritt.

g. Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demſelben fremden Lande im unmittelbaren Poſtverkehre ſtehen oder in ſolchen eintreten wollen, ſo hat jede dieſer Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuſchließen beabſichtigt, davon den mit demſelben fremden Staate in Vertragsverhältniſſen ſtehenden Vereinsſtaaten zum Behufe wechſelſeitiger Verſtändigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede ſtehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag ſelbſtſtändig abzu-

ſchließen, bei den vorläufigen Verabredungen iſt aber in allen Beziehungen, welche die Geſammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Beſtimmungen ſich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Poſtvereine zu erwirken.

b. Alle neuen Verträge ſind noch vor deren Ausführung ſämmtlichen Vereinspoſtverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, ſo weit deren Intereſſe dabei betheiligt iſt.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Beſtimmung.

Art. 41.

Die Poſtämter der Vereinsſtaaten beſorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet ſowohl, als die im Ausland erſcheinenden Zeitungen und Journale, ſo wie deren Verſendung und Beſtellung an die Pränumeranten.

Vereinsländiſche Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 42.

Die Poſtverwaltungen ſind verbunden, die in einem anderen Vereinsſtaate erſcheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Poſtverwaltung zu beſtellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen iſt. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Poſtadminiſtrationen überlaſſen, die einzelnen Poſtämter zu bezeichnen, bei welchen die Beſtellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Poſtanſtalten möglichſt bald und in kurzen, regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43.

Die Verſendung hat direct, nach Beſtimmung des beſtellenden Poſtamts zu erfolgen.

Art. 44.

Die Beſtellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweiſe kann jedoch in beſonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens ſind hierbei die Verlagsbedingungen zunächſt maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erſcheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Beſtellungen ſo zeitig zu erfolgen, daß das Poſtamt des Abſendungsortes dieſelben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 45.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den beſtellten Blättern wahrgenommen, ſo iſt das fehlende von dem abſendenden Poſtamte, und zwar koſtenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Poſt angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Erſatz der vom Verleger in Anſpruch genommenen Vergütung nachzuſenden.

Art. 46.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erſcheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinſchaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weiſe erhoben und zwiſchen dem beſtellenden und dem abſendenden Poſtamt halbſcheidig getheilt.

Ein Zuſchlag für das Tranſitiren durch ein drittes Vereinspoſtgebiet findet nicht mehr ſtatt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet beſtimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Poſtgebiet tranſitiren, ſo iſt die an das fremde Poſtamt zu entrichtende Tranſitgebühr als Auslage neben der vereinsländiſchen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländiſcher Zeitungen und Journale wird ohne Rückſicht auf die Entfernung, in welche die Verſendung erfolgt, dahin beſtimmt:

1. für politiſche Zeitungen, d. h. für ſolche, welche für die Mittheilung politiſcher Neuigkeiten beſtimmt ſind, beträgt die gemeinſchaftliche Speditionsgebühr Fünfzig Prozent von dem Preiſe, zu welchem die verſendende Poſtanſtalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch ſoll
   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich ſechs oder ſieben Mal erſcheinen, die Speditionsgebühr wenigſtens 3 Gulden Conventionsgeld oder 2 Thaler Preußiſch und höchſtens 9 Gulden Conventionsgeld oder 6 Thaler Preußiſch,
   b. bei Zeitungen aber, welche weniger als ſechs Mal in der Woche erſcheinen, wenigſtens 2 Gulden Conventionsgeld oder 1 Thaler 10 Silbergroſchen Preußiſch und höchſtens 6 Gulden Conventionsgeld oder 4 Thaler Preußiſch betragen;
2. für nichtpolitiſche Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beſchränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Prozente des Nettopreiſes, zu welchem das abſendende Poſtamt die Zeitſchrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorſtehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle beſondere Gründe dafür ſprechen, iſt dem Uebereinkommen der betheiligten Poſtverwaltungen überlaſſen.

Art. 49.

Die in Art. 46 ſtipulirte gemeinſchaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitſchriften in die Wohnungen der Beſteller in ſich, vielmehr ſteht dem Abgabepoſtamte frei, für dieſe Ablieferung eine angemeſſene Beſtellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits beſtehenden Betrage.

Art. 50.

Das beſtellende Poſtamt hat an dasjenige Poſtamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den daſſelbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigſtellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51.

Wenn eine Zeitſchrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erſcheinen aufhört oder verboten wird, ſo iſt dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entſprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, ſo weit er von dem Verleger zum Erſatz gebracht werden kann, zurückzuerſtatten.

Art. 52.

Verlangt ein Abonnent die Nachſendung einer Zeitſchrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Beſtellung gemacht hat, ſo hat dieſe Nachſendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Poſtamte des Beſtellungs- oder des Verlagsortes zu erfolgen, und haben die betreffenden Poſtanſtalten ſich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachſendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Beſteller bis zum Schluß des Abonnementstermins zu Gunſten derjenigen Poſtanſtalt, bei welcher die Beſtellung durch ihn zuerſt erfolgt iſt, ſo wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachſendung zu diſtribuiren hat, eine zwiſchen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kreuzer Conventionsmünze oder 10 Silbergroſchen.

Die zwiſchen den Zeitungsredactionen zu verſendenden Tauſchblätter ſind wie Kreuzbandſendungen zu behandeln.

Ausländiſche und nach dem Auslande beſtimmte vereinsländiſche Zeitungen.

Art. 53.

Die Behandlung der ausländiſchen und der nach dem Auslande beſtimmten vereinsländiſchen Zeitungen richtet ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen in der Weiſe, daß das betreffende Gränzbureau, bei welchem die Zeitungsbeſtellung erfolgt, als Verlags- und reſpektive Abgabsort angeſehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angeſehen.

Fahrpoſt.

Feſtſetzung der Entfernungen.

Art. 54.

Bei der gegenſeitigen Ueberlieferung der Fahrpoſtſendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwiſchen den poſtaliſchen Grenzen und den Abgangs- reſp. Beſtimmungsorten berechnet.

Auswechſelungspunkte.

Art. 55.

Zwiſchen je zwei benachbarten Poſtgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entſprechende Anzahl von Auswechſelungspunkten feſtgeſetzt.

Art. 56.

Für die Tarirung der Fahrpoſtſendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenſeitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57.

Werden die Transportlinien einer Poſtverwaltung durch zwiſchenliegendes Gebiet einer anderen Poſtverwaltung unterbrochen, ſo findet eine Zuſammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Diſtanzen eines jeden Gebiets ſtatt.

Porto für Tranſitſendungen.

Art. 58.

Zur Berechnung des Porto für Tranſitſendungen iſt bei mehreren Tranſitlinien die Meilenzahl auf Durchſchnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 59.

Für jede Fahrpoſtſendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt iſt.

Fahrpoſttarif.

Art. 60.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Tarirungsſtrecke bis

	10	Meilen	3	Kreuzer	oder 1	Sgr.
über 10 bis	20	„	6	„	„ 2	„
und über	20	„	9	„	„ 3	„

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche ſich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, ſoll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conventionsmünze oder 2 Silberpf., oder der entſprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberſchießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthſendungen ſoll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.,

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thaler 2 Sgr.,

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden ſoll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpoſt zu Grunde zu legende Währung verſtändigen ſich die Nachbarſtaaten.

Werthdeclaration.

Art. 61.

Die Werthdeclaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demſelben beſtehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe iſt demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemeſſen. Beſteht eine Geldſendung aus fremden, das iſt, im Poſtbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldſorten, ſo hat der Aufgeber, und aushilfsweiſe der annehmende Poſtbeamte die Reduction vorzunehmen.

Bei Werthſendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangsgränzpoſtanſtalt.

Garantie.

§. 62.

Dem Abſender bleibt es freigeſtellt, die Gränzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermeſſen zu beſtimmen. In Beſchädigungs- und Verluſtfällen wird die Entſchädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleiſtet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereigniſſen herbeigeführten Schadens. Der abſendenden Poſtanſtalt gegenüber haben die anderen Poſtverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene, oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein beſtimmter Werth nicht angegeben iſt, wird Gewähr geleiſtet; dieſelbe erſtreckt ſich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beſchädigungen innerhalb dieſer Gränze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anſpruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Nachnahmen.

Art. 63.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Gulden (87½ Gulden rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als vierzehn Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt eine Gebühr von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kreuzer erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrposterpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltaxe der Fahrpost belegt.

Baare Einzahlungen.

Art. 64.

Bei jeder Vereinspoſtanſtalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thlrn. oder 15 fl. (17½ Fl. rh. W.) zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adreſſe beigegeben ſein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt ſofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adreſſe bei der Poſtanſtalt des Beſtimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieſer Poſtanſtalt augenblicklich nicht zur Verfügung, ſo kann die Auszahlung erſt verlangt werden, nachdem die Beſchaffung der Mittel erfolgt iſt.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adreſſaten überlaſſen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpoſt, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspoſtanſtalten ohne Fahrpoſterpeditionen beſtehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpoſtporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. oder 3 Kr., ſonſt aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Gulden ½ Kr.

Die Gebühr bezieht diejenige Poſtanſtalt, welche die Zahlung leiſtet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retourſendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht ſtatt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 65.

Wenn mehrere Packete zu Einer Adreſſe gehören, ſo wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe ſelbſtſtändig berechnet.

Art. 66.

Adreßbriefe zu Fahrpoſtſendungen ſollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht überſteigen, und werden in dieſem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweiſe ein ſchwererer Adreßbrief vor, ſo iſt derſelbe wie ein beſonderes Frachtſtück anzuſehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterziehen.

Art. 67.

Es iſt freigeſtellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollſtändig bis zum Beſtimmungsorte zu frankiren.

Art. 68.

Erhebungen an Schein- und ſonſtigen Nebengebühren ſollen da, wo ſie beſtehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69.

Der Portobezug berechnet ſich nach vorſtehenden Tarifbeſtimmungen für die Transportſtrecke einer jeden einzelnen Verwaltung beſonders.

Art. 70.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportſtrecke.

Art. 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpoſtſendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke beſtehenden Verordnungen.

Keine Vereinspoſtanſtalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereinspoſtanſtalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweiſen, weil die Vorſchriften hinſichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Poſtanſtalt verſchieden ſind von denjenigen bei der abſendenden Poſtanſtalt.

In Abſicht auf die Bezeichnung und Regiſtrirung der Fahrpoſtſendungen werden folgende Vorſchriften in den ſämmtlichen Vereinsbezirken baldthunlichſt erlaſſen werden.

Jede Fahrpoſtſendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem anderen geſendet wird, muß bei der Poſtanſtalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieſes Aufgabeortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregiſter (Aufgabeprotokoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeortes und die eben erwähnte Nummer ſind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erſcheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieſer Beförderung eingetragen ſind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtſtücken mittelſt Aufklebung eines Zettels, worauf dieſer Name gedruckt iſt, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelſt Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer iſt auf allen Fahrpoſtſendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen, mittelſt gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72.

Alle Geld- und ſonſtige Fahrpoſtſendungen, welche zwiſchen Vereinspoſtbehörden und Poſtanſtalten unter einander im dienſtlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienſtſiegel der abſendenden Behörde oder Anſtalt verſchloſſen, und nach ihrer dienſtlichen Eigenſchaft bezeichnet ſind, werden allſeitig portofrei behandelt.

Art. 73.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 74.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutsch-österreichischen Postvereines sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratifikation erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1. die Dauer und den Umfang des Vereins,
2. eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3. den Bezug und die Theilung des Porto,
4. die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5. die Portofreiheiten,
6. die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7. die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen iſt die höhere Ratifikation nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen ſich für den Antrag ausgeſprochen haben. Gegenſtände reglementariſcher Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der abſoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beſchlüſſen nach Stimmenmehrheit ſteht nur den anweſenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht ſtatt.

Ratifikation und Dauer des Vertrags.

Art. 76.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852 ins Leben. Dieſelbe bleibt bis zum Schluſſe des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1851.

Für	Oeſterreich	(L. S.) **Max Löwenthal.**
„	Preußen	(L. S.) **Heinrich Schmückert.**
		(L. S.) **Carl Adolph Metzner.**
„	Bayern	(L. S.) **Joſeph Baumann.**
„	Sachſen	(L. S.) **Bruno von Schimpf.**
„	Hannover	(L. S.) **Heinrich Aug. Friedr. Friesland.**
„	Württemberg	(L. S.) **Theodor Kapp.**
„	Baden	(L. S.) **Ernſt Phil. Frhr. v. Reizenſtein.**
„	Holſtein	(L. S.) **Hans Wilhelm Ahlmann**, Dr.
„	Luxemburg	(L. S.) **Johann Ulveling.**
„	Braunſchweig	(L. S.) **Friedrich Carl Aug. Ribbentrop.**
„	Mecklenburg-Schwerin	(L. S.) **Friedrich von Pritzbuer.**
„	Mecklenburg-Strelitz	(L. S.) **Friedrich Wilhelm Voccius.**
„	Oldenburg	(L. S.) **Heinrich Aug. Friedr. Friesland,** vi substitutionis.
„	Lübeck	(L. S.) **Theodor Curtius**, Dr.
„	Bremen	(L. S.) **Arnold Duckwitz.**
„	Hamburg	(L. S.) **Carl Guſtav Hencke.**
„	das Thurn und Taxiſche Poſtgebiet .	(L. S.) **Albert Carl Müller.**

XX.

Verordnung.

Den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Zur Herstellung der Uebereinstimmung mit dem revidirten Postvereinsvertrag vom 8. Dezember v. J. werden in der diesseitigen Verordnung vom 12. April vorigen Jahrs, Regierungsblatt Nro. XXVI., nachstehende Aenderungen getroffen, welche gleichzeitig mit dem revidirten Postvereinsvertrag in Vollzug treten.

§. 1.

Zu §. 4 der Verordnung vom 12. April 1851, Gegenstand der Beförderung.

Zu Ziffer 2. Briefe und Aktenpackete im Gewicht von mehr als vier Loth, welche mit der ausdrücklichen Bezeichnung „durch die Fahrpost" in verschlossenen Briefsammlungskästen vorgefunden werden, sind mittelst der Fahrpost zu befördern und nur der Fahrposttaxe unterworfen.

Zu Ziffer 3. Werden Briefe mit angehängten Waarenproben (Mustern) zur Versendung über eine Zollgrenze aufgegeben und lassen die Zollvorschriften nur ein geringeres Gewicht als 16 Loth zu, so bildet dieses das Maximum.

Zu Ziffer 4. Kreuzbandsendungen (Ziffer 4) gehören bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich zur Briefpost und werden nur bis zu diesem Gewicht angenommen.

§. 2.

Zu §. 9 der Verordnung vom 12. April 1851, Ermäßigung der Portotaxe.

Kreuzbandsendungen, welche bis zu 16 Loth mit der Briefpost zu versenden sind, dürfen, mit Ausnahme der Abänderungen in Correcturbogen, keinerlei Art von Einschaltungen, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels und dergleichen bewirkt werden, enthalten, widrigenfalls sie mit der gewöhnlichen Briefportotaxe belegt werden.

§. 3.

Zu §. 10 der Verordnung vom 12. April 1851, Rekommandirte Briefe.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet.

Für dergleichen rekommandirte Kreuzband- und Mustersendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (§. 9, 1 und 2 der Verordnung vom 12. April 1851) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

§. 4.

Zu §. 12 der Verordnung vom 12. April 1851, Portofreiheiten.

Frei von der Briefportotaxe wird ferner befördert: der amtliche Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten bis zum Gewicht von Einem Pfund für jedes Packet, in so fern die

Sendungen zwiſchen öffentlichen Behörden ſtattfinden, mit amtlichem Siegel verſchloſſen und mit der durch die Unterſchrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung verſehen ſind „Deutſche Bundesangelegenheit.“

§. 5.

Zu §. 13 der Verordnung vom 12. April 1851. Behandlung der Parthieſachen.

Ziffer 2 a. wird in nachſtehender Weiſe abgeändert: Die Eingaben von Privaten an Staatsbehörden ſind mittelſt Freimarken zu frankiren.

Sind derartige Eingaben gleichwohl unfrankirt zur Poſt gegeben worden, ſo ſind ſolche von der Poſtanſtalt nicht zu befördern, ſondern wie unbeſtellbare Briefe zu behandeln. Die Rückgabe an den Aufgeber hat jedoch ohne einen Portoanſatz zu erfolgen.

War die Frankirung nur unvollſtändig, ſo wird der Brief zwar befördert, es iſt jedoch auf den Grund einer von der Empfangsſtelle auszuſtellenden Beſcheinigung über Name und Wohnort des Abſenders und Betreff der Eingabe der fehlende Betrag nebſt dem Portozuſchlag (§. 8) vom Aufgeber nachträglich einzuziehen.

§. 6.

Zu §. 17 der Verordnung vom 12. April 1851. Beſtellung der Briefe, Beſtellgebühr.

1. Die Marke für die Beſtellgebühr iſt im Fall der Vorausentrichtung der letztern anſtatt auf der Siegelſeite fortan gleich den Marken für die Portotaxe auf der Adreßſeite des Briefes aufzukleben.

2. Briefe, auf welche der Verſender das ſchriftliche Verlangen geſetzt hat, daß ſie durch einen Expreſſen zu beſtellen ſeien, müſſen von allen großherzoglichen Poſtanſtalten ſogleich nach der Ankunft den Adreſſaten beſonders zugeſtellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müſſen jederzeit rekommandirt ſein.

Für jeden am Ort der Abgabepoſtſtelle zu beſtellenden Expreßbrief iſt, wenn die Beſtellung am Tage erfolgt, eine Beſtellgebühr von 9 Kreuzern, und wenn die Beſtellung zur Nachtzeit — im Sommer (April bis September) von 11 Uhr Nachts bis 5 Uhr Morgens, im Winter (October bis März) von 10 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens — erfolgt, von 18 Kreuzern zu entrichten.

Für die außerhalb des Orts der Abgabepoſtſtelle zu beſtellenden Expreßbriefe ſind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterſchied, ob die Beſtellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 9 Kreuzer für die Beſchaffung des Boten zu erheben.

Der Botenlohn für die expreſſe Beſtellung kann, nach Gutfinden des Abſenders, vorausbezahlt oder deſſen Zahlung den Adreſſaten überlaſſen werden.

Die Gebühr und den Botenlohn bezieht die Abgabepoſtſtelle.

Für verſpätete Beförderung oder Beſtellung eines Expreßbriefes leiſtet die Poſtbehörde keine Entſchädigung.

§. 7.

Zu §. 20 der Verordnung vom 12. April 1851. Reclamirte Briefe.

Nachzuſendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachſendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht ſtatt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen, verfahren und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

§. 8.

Zu §. 21 der Verordnung vom 12. April 1851. Geldvorschüsse (Nachnahmen) bei der Briefpost.

Unter Aufhebung des §. 21 der Verordnung vom 12. April 1851, so wie der früheren Vorschriften wird hiermit anderweit verfügt:

Auf frankirte einfache Briefe bis zu einem Loth einschließlich ohne Werthsdeclaration, welche die Grenzen des Großherzogthums nicht überschreiten, haben die großherzoglichen Postanstalten auf Verlangen des Absenders Geldvorschüsse (Postnachnahmen) bis zum Betrag von drei Gulden zu leisten.

Hierfür ist sogleich bei der Aufgabe eine Provision baar zu entrichten, welche bei einem Nachnahmebetrag

bis zu 20 Kreuzer einschließlich	. . .	1	Kreuzer
„ zu 40 „ „	. . .	2	„
über 40 „ und bis zu 3 fl. einschl.		3	„

beträgt.

Es ist dem Aufgeber überlassen, den Betrag der Nachnahme innerhalb des Maximums von 3 fl. so zu bestimmen, daß der Ersatz für die Briefmarke und für die bezahlte Provision darunter begriffen ist.

Die Versendung derartiger Nachnahmebriefe erfolgt durch die Briefpost.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Aufgabe, der Auszahlung des Vorschusses und der weiteren Behandlung die im §. 12 unten folgenden Vorschriften in Anwendung.

§. 9.

Zu §. 32 der Verordnung vom 12. April 1851. Nachgeschickte Zeitungen.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitung an einen andern Ort im Inland, als denjenigen, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsortes zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen.

Für die Nachsendung der Zeitung hat der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins eine Gebühr von 36 Kreuzern an diejenige großherzogliche Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, zu entrichten.

§. 10.

Zu §. 38 der Verordnung vom 12. April 1851. Fahrpostportotaxe.

Auf allen bei den großherzoglichen Postanstalten mit einer Werthsdeclaration aufgegebenen Fahrpostsendungen muß der Werth in der Landeswährung (im 24½ Guldenfuß) ausgedrückt sein.

Besteht eine Geldsendung aus andern Geldsorten, so hat der Aufgeber und aushilfsweise der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die Landeswährung durch die Eingangsgrenzpostanstalt.

§. 11.

Zu §. 41 der Verordnung vom 12. April 1851. Adreßbriefe ꝛc.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück und nach der Fahrposttaxe zu taxiren.

§. 12.

Zu §. 54 der Verordnung vom 12. April 1851. Geldvorschüsse (Nachnahmen) bei der Fahrpost.

Unter Aufhebung des §. 54 der Verordnung vom 12. April 1851 und der früheren Vorschriften wird hiermit anderweit bestimmt:

1. Auf Fahrpostsendungen mit oder ohne Werthsdeclaration ist von der Postanstalt des Aufgabeortes auf Verlangen des Aufgebers unter der Bezeichnung „Postnachnahme" ein Betrag auszuzahlen, der für eine Sendung (§. 48 der Verordnung vom 12. April 1851) den Betrag von 87½ Gulden nicht übersteigen darf.

   Auch auf Briefe ohne Werthsdeclaration werden Postnachnahmen bis zu dem gleichen Betrag gestattet; dieselben müssen jedoch, mit Ausnahme des im §. 8 oben erwähnten Falles bei der Fahrpostanstalt aufgegeben werden, welcher die weitere Behandlung obliegt. Das Porto wird nach dem FahrpostTarif angesetzt.

2. Die Summe des nachzunehmenden Betrages muß jedesmal auf der Adresse oder dem Frachtbriefe mit der Bezeichnung „Postnachnahme" in Worten ausgedrückt und von dem Aufgeber mit Empfangsbescheinigung versehen sein.

   Gegen diese Empfangsbescheinigung erhält der Aufgeber einen Nachnahmeschein.

3. Die baare Auszahlung der Nachnahme von Seiten der Aufgabestelle erfolgt nicht sogleich bei der Aufgabe, sondern erst, nachdem über die Annahme des Briefes oder der Sendung und die Einlösung der Nachnahme durch Rückkunft des von der Postanstalt der Sendung beizugebenden Rückscheines sichere Nachricht eingegangen ist, und nur gegen Rückgabe des Nachnahmescheines.

   Verlangt es der Aufgeber, oder läßt er den Betrag einer eingelösten Postnachnahme nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Wiedereintreffen des Rückscheines bei der Poststelle des Aufgabeortes abholen, so wird ihm solcher gegen Entrichtung der Bestellgebühr für Fahrpoststücke und Rückgabe des Nachnahmescheines in seiner Wohnung zugestellt.

4. Die mit Nachnahme belasteten Sendungen dürfen ohne vorherige Berichtigung der Nachnahme dem Adressaten weder ausgehändigt noch von ihm geöffnet werden.

   Die verweigerte Zahlung der Nachnahme und der Postgebühren gilt für verweigerte Annahme der Sendung.

Länger als vierzehn Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt und müssen alsdann an den Aufgabeort zurückgesendet werden.

Längstens innerhalb der gleichen Frist muß der Rückschein einer eingelösten Sendung an die Aufgabestelle zurückgesendet werden.

5. Für Nachnahmesendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von drei Kreuzern im Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Gulden oder Theil eines Guldens Ein Kreuzer erhoben.

Eine Vorauszahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird diese Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

6. Der Aufgeber ist verbunden, gegen Rückgabe einer nicht eingelösten oder aus sonstigen Ursachen unbestellbar gebliebenen Nachnahmesendung sowohl den Nachnahmeschein zurückzugeben, als auch die auf der Sendung haftenden Postgebühren einschließlich der Nachnahmegebühr und der etwaigen Auslagen zu entrichten.

§. 13.

Baare Einzahlungen.

1. Bei jeder großherzoglichen Postanstalt können Geldbeträge bis zur Höhe von 17½ Gulden zur Wiederauszahlung an einen bestimmten im Inlande wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet. Auf dem Briefe oder der Adresse hat der Absender zu bemerken: „Hierauf eingezahlt" (Betrag in Worten); die Beifügung seines Namens wird nicht gefordert. Ueber die geleistete Zahlung wird dem Absender auf Verlangen ein Postschein ausgestellt.

2. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes gegen einen vom Adressaten ausgestellten Empfangsschein, zu welchem demselben mit dem Briefe oder der Adresse ein Formular behändigt wird. Stehen jedoch dieser Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für die richtige Auszahlung hat die Postanstalt wie für andere Werthsendungen zu haften und es sind die deßfallsigen Reklamationen ebenfalls innerhalb drei Monaten vom Tag der Aufgabe gerechnet geltend zu machen.

3. Das Proto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt oder es kann die Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost. An Porto wird das Minimum des Gewichtsporto und außerdem eine Zahlungsgebühr von einem halben Kreuzer für jeden Gulden oder Theil eines Gulden — mindestens jedoch ein Betrag von drei Kreuzern — erhoben.

Für Briefe und Baarzahlungen von zur Portofreiheit berechtigten Behörden unter portofreier Declaration hat die absendende Behörde nur die Zahlungsgebühr zu entrichten.

4. Bei Retourſendungen findet die Erhebung des Porto und der Zahlungsgebühr für den Rückweg nicht ſtatt.

Gelangt ein Brief, auf welchen eine baare Einzahlung ſtatt gefunden hat, als unbeſtellbar an den Aufgabeort zurück, ſo wird ſolcher dem Abſender wieder behändigt; nebſtdem wird demſelben der eingezahlte Betrag nach Abzug der Poſtgebühren einſchließlich der Zahlungsgebühr und etwaigen Auslagen gegen Rückgabe des Aufgabeſcheines zurückbezahlt. Iſt der Aufgeber nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, ſo iſt der Brief wie andere Rebutbriefe von Werth zu behandeln.

Die großherzogliche Direktion der Poſten und Eiſenbahnen iſt mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 25. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Verordnung.

Den Poſtverkehr mit andern Poſtgebieten betreffend.

Nachdem durch die Erweiterung des Gebietes des deutſch-öſterreichiſchen Poſtvereins die in der dieſſeitigen Verordnung vom 12. April v. J. über den Anſchluß des Großherzogthums an den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein, Regierungsblatt von 1851, Seite 279 und ff. enthaltenen Vorſchriften theils entbehrlich geworden, theils abzuändern ſind, ſo wird unter Aufhebung der genannten Verordnung hierdurch verordnet, wie folgt:

I. Poſtverkehr mit den Poſtgebieten des deutſch-öſterreichiſchen Poſtvereins.

§. 1.

Dermaliger Umfang des Poſtvereins.

Der deutſch-öſterreichiſche Poſtverein umfaßt dermalen:

1. die kaiſerlich königlich öſterreichiſche Geſammtmonarchie einſchließlich des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs;
2. die königlich preußiſche Geſammtmonarchie;
3. das geſammte übrige Gebiet des deutſchen Bundes, mit alleiniger Ausnahme
   der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg,
   des großherzoglich oldenburgiſchen Fürſtenthums Lübeck (Eutin) und
   der königlich preußiſchen Fürſtenthümer Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen.

§. 2.

Anwendung der Vorſchriften des Poſtvereinsvertrags.

Auf den wechſelſeitigen Poſtverkehr (Briefe, Zeitungen, Fahrpoſtſendungen) mit den Ländern des deutſch-öſterreichiſchen Poſtvereins finden die Beſtimmungen des voranſtehend abgedruckten revidirten Poſtvereinsvertrages vom 8. Dezember vorigen Jahres allgemeine Anwendung.

Jedoch bleiben die in den Artikeln 63 und 64 bezüglich der Poſtnachnahmen und baaren Einzahlungen enthaltenen Vorſchriften im Poſtverkehr mit den kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Staaten vorerſt und bis auf Weiteres außer Anwendung.

§. 3.

Anwendung der Vorſchriften für den Poſtverkehr im Innern des Großherzogthums.

Die für den Poſtverkehr im Innern des Großherzogthums in den Verordnungen vom 12. April v. J., Regierungsblatt Seite 255 und ff. und vom Heutigen (vorſtehend Seite 172 und ff.) gegebenen Vorſchriften finden auch auf den Poſtverkehr mit den Ländern des Poſtvereins ebenmäßig Anwendung, ſo weit ſie nicht ausſchließlich für den innern Verkehr gegeben ſind, wie z. B. in der Verordnung vom 12. April 1851 die Vorſchriften

im §. 8 Abſatz 3, bezüglich der Schreiben der Staatsbehörden an Privaten;
„ §. 12, bezüglich der Portofreiheiten;
„ §. 13, „ „ Behandlung der Parthie-Sachen;
„ §. 17 Abſatz 3, bezüglich der Frankirung der Beſtellgebühr;
„ §. 28, bezüglich der inländiſchen Zeitungen;
„ §. 34 Abſatz 2, bezüglich der Freiexemplare und Tauſchblätter;
„ §. 46, bezüglich der Fahrpoſtſendungen in Parthie-Sachen;
und „ §. 8 der Verordnung vom Heutigen, bezüglich der Briefpoſtnachnahmen.

§. 4.

Briefportotaxe.

1. In ſo lange in den einzelnen Vereinsgebieten noch eine Verſchiedenheit in der Eintheilung des Zollpfundes (Art. 8 des revidirten Poſtvereinsvertrages) beſteht, iſt zu beachten, daß der einfache Brief bei der Eintheilung des Zollpfundes in 30 Loth bis zu 1 Loth ausſchließlich und bei der Eintheilung des Zollpfundes in 32 Loth, bis zu 1 Loth einſchließlich gerechnet und nach dem erſten Progreſſionsſatz taxirt wird.
2. Unfrankirte Briefe nach Vereinsländern mit anderer Münzwährung ſind nach Maßgabe der Art. 9, 10 und 17 des revidirten Poſtvereinsvertrages von den großherzoglichen Poſtanſtalten je in der Münzwährung und nach den Tarifſätzen desjenigen Vereinsgebietes auszutaxiren, in welchem der Beſtimmungsort liegt, in der Art alſo, daß ein einfacher Brief nach

Preußen, Sachſen u. ſ. w., mit Einrechnung des Portozuſchlages mit 2, 3, 4 Silber- oder Neugroſchen, nach Oeſterreich mit 6, 9, 12 kr. Conventionsmünze zu tariren iſt, wogegen Briefe aus jenen Ländern mit 6, 9, 12 Kreuzer rheiniſch (im 24½ Guldenfuß) tarirt einlangen.

Bei jeder Briefpoſtanſtalt des Landes ſollen die innerhalb eines Umkreiſes von 10 beziehungsweiſe 20 Meilen fallenden Briefpoſtanſtalten anderer Vereinsgebiete mittelſt Anſchlag zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 5.

Portofreiheit im Vereinsverkehr.

Anſpruch auf Portofreiheit im internationalen Briefpoſtverkehr mit den Ländern des Poſtvereinsgebiets haben die in den Artikeln 27, 28, 29 und 30 des revidirten Poſtvereinsvertrages erwähnten Briefpoſtſendungen, wobei jedoch zu bemerken iſt, daß

1. die im Art. 27 erwähnte Portofreiheit nur die Korreſpondenz der Mitglieder der allerhöchſten Regentenfamilien unter Sich begreift, und deßhalb Schreiben nicht befreiter Abſender an dieſe allerhöchſten und höchſten Perſonen in Staaten, in welchen für derartige Eingaben die Frankirung vorgeſchrieben iſt, ſchon bei der Aufgabe zu frankiren ſind;
2. daß in gleicher Weiſe die Eingaben von Privaten an auswärtige Staatsſtellen frankirt aufgegeben werden müſſen, wenn auf deren Annahme, beziehungsweiſe Beförderung gerechnet werden will;
3. daß die im Art. 30 ſtipulirte theilweiſe Portofreiheit ſich nur auf diejenigen Truppen bezieht, welche im Bundesdienſt außerhalb ihres Heimathlandes verwendet ſind.

Außerdem ſind im Verkehr mit einzelnen Vereinsſtaaten auch diejenigen Brief- und Fahrpoſtſendungen portofrei zu behandeln, bezüglich welcher und ſo weit im Weg einer beſondern Uebereinkunft die Portofreiheit verabredet iſt, wie z. B. im Verkehr mit Preußen für gerichtliche Ladungen und Inſinuationen nach der Uebereinkunft vom 14. Dezember 1819 (Regierungsblatt von 1820 Nr. II. Seite 13), in Zollvereinsſachen ꝛc.

Im Gleichen bleiben nach Maßgabe der Verordnung großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 8. Februar 1845 (Regierungsblatt Seite 37) im Wechſelverkehr mit den Juſtizbehörden anderer Vereinsſtaaten Sendungen in Juſtizſachen — im Fall das Porto einer Staatskaſſe zur Laſt fallen würde — auch in Ermanglung beſonderer Verabredungen alsdann vom Brief- und Fahrpoſtporto frei, wenn und ſo lange von dem betreffenden Vereinsſtaat die Reziprozität beobachtet wird.

§. 6.

Tranſitporto von Briefpoſtſendungen.

Die in Art. 17 und reſp. 21 des revidirten Poſtvereinsvertrags beſtimmten Portoſätze können nur wegen des Durchganges durch fremdes, dem Poſtverein nicht angehöriges Gebiet und zwar um den Betrag des an die fremdländiſche Poſtanſtalt zu entrichtenden Tranſitporto erhöht werden.

Dermalen iſt dieß der Fall beim Durchgang der Correſpondenz aus dem Großherzogthum nach einem Theil der kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Staaten und umgekehrt durch die Schweiz.

Das hierfür neben dem Vereinsporto zu entrichtende Tranſitporto beträgt dermalen für den einfachen Brief:

1. für die Route über Baſel, beziehungsweiſe Schaffhauſen und Chiaſſo und umgekehrt 6 kr.
2. für die Route über Conſtanz und Chiavenna, ſo wie für die Route von Conſtanz nach Bregenz beziehungsweiſe Feldkirch über St. Gallen und umgekehrt . . . . . 3 „

Im Fall der Frankirung iſt auch das Tranſitporto mittelſt Freimarken voraus zu entrichten.

§. 7.

Erleichterungen im Fahrpoſtverkehr.

Im unmittelbaren Fahrpoſtverkehr mit Bayern, d. h. wenn die Verſendung ohne Vermittlung einer dritten Poſtanſtalt erfolgt, ebenſo im unmittelbaren Fahrpoſtverkehr mit dem fürſtlich Thurn- und Taxiſchen Poſtgebiet, wird das Porto von Fahrpoſtſendungen zwiſchen Poſtanſtalten des beiderſeitigen Poſtgebietes, welche in gerader Linie nicht über 20 Meilen von einander entfernt ſind, nicht nach deren Entfernung vom gemeinſchaftlichen Grenztaxpunkt (Art. 56 des revidirten Poſtvereinsvertrags) ſondern nach der Entfernung in gerader Linie bemeſſen, in der Art jedoch,

1. daß bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einſchließlich für jede der beiden Poſtverwaltungen der erſte Progreſſionsſatz (1 bis 5 Meilen),
2. bei einer Entfernung über 10 und bis zu 20 Meilen einſchließlich für jede der beiden Poſtverwaltungen der zweite Progreſſionsſatz (über 5 bis 10 Meilen),
3. bei unmittelbar einander gegenüberliegenden Grenzſtationen aber nur der erſte Progreſſionsſatz (bis 5 Meilen) einmal und zwar zu Gunſten der abſendenden Poſtanſtalt in Anſatz kommt.

Im unmittelbaren Fahrpoſtverkehr mit Württemberg finden die gleichen Beſtimmungen mit der Erweiterung ſtatt, daß auch bei einer Entfernung über 20 Meilen das Fahrpoſtporto nach der direkten Entfernung bemeſſen und bei einer Entfernung über 20 bis einſchließlich 30 Meilen für jede der beiden Poſtanſtalten der dritte Progreſſionsſatz (über 10 bis 15 Meilen) u. ſ. w. in Anſatz kommt.

II. Poſtverkehr mit den dem deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein zur Zeit noch nicht angehörenden deutſchen Poſtverwaltungen.

§. 8.

Herzogthum Holſtein und Fürſtenthum Lübeck (Eutin).

Bis auf Weiteres wird der geſammte wechſelſeitige Poſtverkehr mit dem Herzogthum Holſtein, ſo wie mit dem großherzoglich oldenburgiſchen Fürſtenthum Lübeck (Eutin)

nach den dermalen noch in Anwendung ſtehenden Beſtimmungen des urſprünglichen Poſtvereinsvertrags vom 6. April 1850 (Regierungsblatt von 1850, Seite 373 und ff.) und den hierzu ergangenen Vollzugsvorſchriften behandelt.

§. 9.

Herzogthum Lauenburg und Hohenzollernſche Fürſtenthümer.

Bis zum Eintritt der eben genannten Länder in den Poſtverein wird der wechſelſeitige Poſtverkehr mit denſelben nach Maßgabe des letzten Abſatzes des Art. 37 des revidirten Poſtvereinsvertrages wie der Poſtverkehr mit außerdeutſchen Ländern behandelt und es finden ſonach auf denſelben die im Abſchnitt III. folgenden Vorſchriften Anwendung.

III. Poſtverkehr mit dem nichtdeutſchen Ausland.

§. 10.

Länder, mit welchen neuere Verträge auf den Grund der Beſtimmungen des Poſtvereinsvertrags abgeſchloſſen ſind.

Auf den Poſtverkehr mit Ländern, mit welchen von einem angrenzenden Poſtvereinsſtaat auf den Grund des Poſtvereinsvertrags neuere Verträge abgeſchloſſen ſind, finden die Vorſchriften des revidirten Poſtvereinsvertrages — in ſo weit nicht im einzelnen Fall ausdrücklich etwas anderes beſtimmt iſt — allgemein Anwendung. Insbeſondere kommt für die deutſche Portoſtrecke jederzeit nur das Vereinsporto in Anſatz. Im Fall der Unterlaſſung der Frankirung findet kein Zuſchlag ſtatt. Eine theilweiſe Frankirung iſt unzuläſſig.

Derartige Verträge ſind bis jetzt abgeſchloſſen:

a. Durch die kaiſerlich königlich öſterreichiſche Regierung unterm 5. November 1850 mit dem Großherzogthum Toskana, unterm 17. September 1851 mit dem Herzogthum Parma (einſchließlich Piacenza und den dazu gehörigen Staaten) und unterm 29. October 1851 mit dem Herzogthum Modena.

b. Durch die königlich preußiſche Regierung unterm 26. Januar 1851 mit dem Königreich der Niederlande, unterm 24. Dezember 1851 mit dem ruſſiſchen Kaiſerreich, einſchließlich Polen, und unterm 17. Januar 1852 mit dem Königreich Belgien.

§. 11.

Länder, mit welchen neuere Verträge noch nicht abgeſchloſſen ſind.

Im Poſtverkehr mit Ländern, mit welchen neuere den Beſtimmungen des Poſtvereinsvertrags entſprechende Verträge noch nicht abgeſchloſſen ſind, kommen die Vorſchriften des revidirten Poſtvereinsvertrages nur in ſo weit in Anwendung, als denſelben nicht beſtimmte Verabredungen in den noch in Kraft ſtehenden älteren Verträgen entgegen ſind. Insbeſondere kommen:

1. beim Briefpoſtverkehr die bisherigen Portoſätze mit ihrer Gewichtsprogreſſion auch fernerhin in Anwendung.

   Jedoch ſoll dermalen ſchon in denjenigen Fällen, in welchen die Portotaxe innerhalb des Poſtvereinsgebiets einzuziehen iſt, für die deutſche Transportſtrecke nur das Vereinsporto angeſetzt werden. Nach ausländiſchen Beſtimmungsorten, bis zu welchen eine gänzliche Frankirung geſtattet iſt, iſt eine theilweiſe Frankirung ſo wenig als innerhalb des Vereinsgebietes ſtatthaft.
2. Auf den Zeitungsverkehr mit dem Ausland finden nach Maßgabe des Art. 53 des revidirten Poſtvereinsvertrages die in dem Letzteren für den vereinsländiſchen Zeitungsverkehr gegebenen Vorſchriften allgemeine Anwendung.
3. Für den Fahrpoſtverkehr mit dem Ausland ſind, ſo weit es die vereinsländiſche Transportſtrecke betrifft, die für den Fahrpoſtverkehr innerhalb des Vereinsgebietes gegebenen Vorſchriften unbeſchränkt maßgebend.

   Die nach fremden Ländern beſtimmten Fahrpoſtſtücke müſſen in ſolcher Verpackung und mit denjenigen Declarationen und Ausweispapieren verſehen aufgegeben werden, welche für den Eintritt oder Durchgang in den betreffenden Ländern vorgeſchrieben ſind.

§. 12.

Anwendung der Vorſchriften für den Poſtverkehr im Innern des Großherzogthums.

Die für den Poſtverkehr im Innern des Großherzogthums in den Verordnungen vom 12. April 1851, Regierungsblatt Seite 255 und ff. und vom Heutigen (vorſtehend Seite 172 und ff.) gegebenen Vorſchriften finden auch auf den Poſtverkehr mit fremden Ländern Anwendung, ſo weit ſie nicht ausſchließlich für das Inland gegeben ſind, oder für den Verkehr mit den fremden Ländern abweichende, aus den Schalteranſchlägen zu erſehende Vorſchriften beſtehen.

Die großherzogliche Direction der Poſten und Eiſenbahnen iſt mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 25. April 1852.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Nr. XXI. 183

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 4. Mai 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: den eingetretenen Lehenfall in der Herrenhand betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Organiſation des Metropolitangerichts für die Diözeſe Freiburg betreffend. Die Begebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut zu Baden betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsminiſteriums: die Aufnahme junger Leute in die Kriegsſchule betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 13. April d. J.

den im Sekretariat der Regierung des Seekreiſes beſchäftigten Amtmann Kirchgeßner in gleicher Eigenſchaft zu der Regierung des Oberrheinkreiſes zu verſetzen und den Oberamtmann Dr. Schey in Engen der Regierung des Seekreiſes zur Verwendung im Sekretariat beizugeben;

den Amtmann Kaſt in Neckargemünd ſeinem Anſuchen gemäß aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu entlaſſen;

den Geheimen Hofrath Dr. Beck an der polytechniſchen Schule dahier, vorbehaltlich einer anderweiten Verwendung im Staatsdienſte, einſtweilen in den Ruheſtand zu verſetzen;

das erledigte Phyſikat Lörrach dem Phyſikus Sauerbeck in Rippoldsau,

das erledigte Phyſikat Waldshut dem Phyſikus Dr. Burkart in Schopfheim,

das Amtschirurgat Herriſchried dem praktiſchen Arzt, Wund- und Hebarzt Wilhelm Müller daſelbſt zu übertragen;

den Pfründetauſch des katholiſchen Dekans und Pfarrers Johann Nepomuk Müller in Bühl, Amts Jeſtetten, und des Pfarrers Leonhard Klausmann in Stetten, Amts Lörrach, zu genehmigen;

unter dem 15. April d. J.

dem Amtsaſſeſſor Rieder in Freiburg, unter Ernennung zum Amtmann, die Vorſtandsſtelle des Bezirksamtes Engen zu übertragen;

den Polizeicommiſſär Franz Kayſer in Carlsruhe aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu entlaſſen;

unter dem 22. April d. J.

den Buchhalter Kalame bei der Generalſtaatskaſſe in dieſer Eigenſchaft als Staatsdiener anzuſtellen;

unter dem 24. April d. J.

das Medizinalreferat bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes dem praktiſchen Arzte Dr. Meier dahier zu übertragen;

den Regiſtrator Herpp bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Regiſtrator Lauterwald von der Regierung des Seekreiſes zu jener des Mittelrheinkreiſes zu verſetzen;

den Sekretär Gock von der Sanitätscommiſſion zum Regiſtrator bei der Regierung des Seekreiſes zu ernennen;

der Bitte des Banquiers Adolph Zimmern in Heidelberg um Entlaſſung von der Stelle eines iſraelitiſchen Oberraths zu entſprechen und die hierdurch erledigte Stelle bei dem Oberrathe der Iſraeliten dem Großhändler Salomon Aberle in Mannheim zu übertragen;

den Profeſſor, Hofrath Carl Adolph Holtzmann dahier zum ordentlichen Profeſſor der deutſchen Sprache und Literatur an der Univerſität Heidelberg und damit zum Mitgliede der philoſophiſchen Fakultät an derſelben zu ernennen;

dem außerordentlichen Profeſſor der Botanik Dr. Georg Mettenius in Freiburg die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu ertheilen;

die erledigte erſte evangeliſche Stadtpfarrei dahier dem Stadtpfarrer, Dekan Roth in Müllheim, und

die erledigte zweite evangeliſche Stadtpfarrei dahier dem Pfarrer Zimmermann dahier zu übertragen;

die Verſetzung des evangeliſchen Dekans und Stadtpfarrers Kröll zu Freiburg in den Penſionsſtand auszuſprechen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den eingetretenen Lehenfall in der Herrenhand betreffend.

Sämmtliche großherzogliche Vaſallen — ohne Unterſchied, ob ſie etwa ſchon wegen eingetretenen Lehenfalls in der Mannenhand gemuthet haben oder nicht — werden nach eingetretenem trauervollen Hinſcheiden des höchſtſeligen Großherzogs Leopold hiermit bei Verwirkung des Lehens öffentlich aufgefordert, binnen der geſetzlichen Friſt von einem Jahr und 30 Tagen — vom 24. d. M. an, dem Tag der Bekanntmachung des Lehenfalls durch das Regierungsblatt, gerechnet — bei dem Juſtizminiſterium, als Lehenhof, ihre Lehen und zwar jedes geſondert in der Weiſe zu muthen, wie es die Nr. 11 des großherzoglichen Lehenedicts vom 12. Auguſt 1807 vorſchreibt.

Ueberdies haben ſie hierbei ſämmtliche Beſtandtheile des Lehens genau anzugeben, alle Kapitalien, welche zum Lehen gehören, und diejenigen Beſtandtheile, welche in Folge von Aufhebung von Berechtigungen, Ablöſungen oder andern Vorgängen ſeit der letzten Belehnung vom Lehen getrennt worden ſind — namentlich in Folge der Geſetze vom 10. April 1848, 21. April 1849, 2. Dezember 1850, 13. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XV.) und 26. März d. J., ſollen geſondert verzeichnet werden, und es ſoll bei jedem Item die dieſſeitige Verfügung nach Datum und Nummer angezeigt werden, durch welche die Anlage des Capitals, in der Art, wie ſie dermalen beſteht, beziehungsweiſe die Ablöſung genehmigt worden iſt.

Für minderjährige Lehenleute hat der Vormund zu muthen, und dabei ſeine Beſtellung zum Vormund darzuthun.

Carlsruhe, den 27. April 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Lehenhof.
Wechmar.

Vdt. v. Göler.

Die Organiſation des Metropolitangerichts für die Diöceſe Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 13. April d. J., Nr. 472, die nachfolgenden, von dem erzbiſchöflichen Ordinariate unter dem 20. Februar l. J. als zu einem Proviſorium gemachten Vorſchläge gnädigſt zu genehmigen geruht:

1. Das erzbiſchöfliche Ordinariat theilt ſich, um einen Inſtanzengang zu ermöglichen, in zwei Senate, deren einer die erſtinſtanzlichen Erkenntniſſe erläßt, der andere — das Metropolitangericht — die Appellationsfälle erledigt.

2. Die Erkenntniſſe der erſten Inſtanz werden den Betreffenden noch vor Einholung der Staatsgenehmigung mitgetheilt, zur Erklärung, ob ſie ſich demſelben unterwerfen, oder ob ſie binnen der canoniſch geſtatteten Friſt von zehn Tagen dagegen an das Metropolitangericht appel-

liren wollen. Unterwerfen ſie ſich ohne Appellation dem Erkenntniſſe, ſo ſoll dieſes zur Einholung der Staatsgenehmigung höhern Orts vorgelegt werden. Appelliren ſie, ſo hat vor Einholung der Staatsgenehmigung das Metropolitangericht zu ſprechen, und dann werden die Erkenntniſſe beider Inſtanzen mit einander der großherzoglichen Staatsſtelle unterbreitet werden.

Dieß wird hiermit in Gemäßheit obiger höchſter Entſchließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut zu Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut zu Baden iſt der von dem ehemaligen Stiftsdekan Franz Joſeph Xaver von Meris geſtiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von ſeiner aus drei Stollen beſtehenden Verwandtſchaft und zwar dieſes Mal vorzugsweiſe für eine ſolche aus dem von Tſchudiſchen oder dritten Stollen erledigt.

Diejenigen Verwandten des Stifters, welche ſich darum zu bewerben gedenken, haben ſich an den Vorſtand (Familien-Aelteſten) des von Tſchudi'ſchen Stollens zu wenden, von welchem die Ernennung oder Präſentation eines Stiftlings innerhalb ſechs Wochen zur landesherrlichen Genehmigung an den großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath einzuſenden iſt.

Carlsruhe, den 20. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Turban.

Die Aufnahme junger Leute in die Kriegsſchule betreffend.

In Gemäßheit des §. 4 der allgemeinen Beſtimmungen über die Ergänzung des Offiziers-Corps (Regierungsblatt LVIII. von 1851) wird andurch bekannt gemacht, daß in dieſem Jahr beiläufig 18 junge Leute in die Kriegsſchule aufgenommen werden können.

Carlsruhe, den 19. April 1852.

Großherzogliches Kriegsminiſterium.
A. v. Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Nr. XXII.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 7. Mai 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Additionalconvention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. September 1844 zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handelsverein einerſeits und Belgien andererſeits betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Additionalconvention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. September 1844 zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handelsverein einerſeits und Belgien andererſeits betreffend.

Die nachſtehende, am 18. Februar d. J. zu Berlin abgeſchloſſene Additionalconvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844 zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handelsverein einerſeits und Belgien andererſeits, wird nach erfolgter allerſeitiger Ratification in deutſchem und franzöſiſchem Texte hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. April 1852.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

XXII.

Additional-Convention

vom 18. Februar 1852

zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844

zwiſchen dem

deutſchen Zoll- und Handels-Verein einerſeits

und

Belgien andererſeits.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Syſteme angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enclaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe, und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend; der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz; des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und

Seine Majeſtät der König der Belgier andererſeits,

fortdauernd von dem Wunſche beſeelt, die freundſchaftlichen Beziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handels-Verhältniſſe, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ordnen, wo es möglich ſein wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln,

haben zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majeſtät der König von Preußen, den Herrn Otto Freiherrn v. Manteuffel, Allerhöchſt Ihren Miniſter-Präſidenten, Staats- und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majeſtät der König der Belgier, den Herrn Johann Baptiſt Nothomb, Allerhöchſt Ihren Staatsminiſter, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ꝛc. ꝛc.

Convention Additionnelle

du 18 Février 1852

au Traité de commerce et de navigation du 1er Septembre 1844

entre

l'Association
de douanes et de commerce Allemande d'une part

et

la Belgique d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schoenberg —, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz et de Reuss-Schleitz; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

continuant à être animés du désir de conserver les rapports d'amitié entre les États du Zoll-Verein et la Belgique, et voulant pour leurs relations commerciales déterminer dès à présent un régime de transition jusqu'à l'époque où il sera possible de négocier sur des bases larges et permanentes, ont nommé des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur *Othon Baron de Manteuffel,* Président du Conseil des Ministres, Ministre d'État et des affaires étrangères, etc., etc.

et

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur *Jean-Baptiste Nothomb,* son Ministre d'État, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près S. M. le Roi de Prusse, etc., etc.

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ausgewechſelt und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel überein gekommen ſind:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. September 1844, ſo wie die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846, werden bis zum 1. Januar 1854 unter den nachſtehenden Verabredungen, Bedingungen und Modificationen in Kraft erhalten.

Artikel 2.

Die Flagge der Zollvereins-Staaten ſoll bei der Einfuhr von Waaren jeder Art zur See in Belgien auf demſelben Fuße behandelt werden, wie ſolches der Flagge Großbritanniens durch den Vertrag vom 27. October 1851 bewilligt iſt oder ihr künftig bewilligt werden möchte. Desgleichen ſoll auch auf die aus den Häfen des Zollvereins kommenden Einfuhren die Aufhebung aller nach der Herkunft bemeſſenen außerordentlichen Differentialzölle in derſelben Weiſe ausgedehnt ſein, wie ſolche durch den erwähnten Vertrag an Großbritannien bewilligt iſt oder von Belgien in Zukunft den aus britiſchen Entrepots kommenden Einfuhren bewilligt werden möchte.

Man iſt außerdem übereingekommen, daß das rohe Steinſalz aus dem Zollverein bei der Einfuhr in Belgien auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten, oder aber auf der rheiniſch-belgiſchen Eiſenbahn gleichmäßig zu dem Zolle von 1 Fr. 40 Centimes pr. 100 Kilogramme zugelaſſen werden ſoll, vorbehaltlich der Seitens der belgiſchen Verwaltung zur Vorbeugung des Schleichhandels zu treffenden Anordnungen. Die reglementsmäßigen Anordnungen, welchen die belgiſchen Schiffe unterliegen, ſollen auch auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

Artikel 3.

Die belgiſchen Schiffe ſollen von der im Separat-Artikel zum Artikel 5 des Vertrages vom 1. September 1844 erwähnten außerordentlichen Flaggen-Abgabe befreit ſein.

Waaren aller Art, ohne Unterſchied des Urſprunges, welche nach belgiſchen Häfen gebracht und von dort auf der rheiniſch-belgiſchen Eiſenbahn oder auf den niederländiſchen Binnengewäſſern oder der Maas nach dem Zollverein wieder ausgeführt werden, ſollen zu denſelben Zollſätzen in den Zollverein eingehen, als wenn ſie direkt in einen Hafen des Zollvereins unter der Flagge eines der Zollvereinsſtaaten eingeführt wären.

Artikel 4.

In Erweiterung des Artikels 18 des Vertrages vom 1. September wird das Verbot, mit welchem in Belgien noch die Durchfuhr einiger Artikel belegt iſt, auf den Staats-Eiſenbahnen aufgehoben; mit Ausnahme von Schießpulver und Eiſen, ſo wie von Leinen-Garn und -Geweben und Steinkohlen bei dem Durchgange nach Frankreich.

Eiſen, welches aus dem Zollverein auf der rheiniſch-belgiſchen Eiſenbahn oder auf dem Rhein und der Schelde oder auf dem Rhein und der Maas eingehet, um über einen Hafen des Zollvereins oder über einen Hafen der Ems, der Weſer oder der Elbe, nach dem Zollverein wieder einzugehen, ſoll frei von jeder Abgabe zum Tranſit durch Belgien verſtattet werden, vorbehaltlich der gemeinſam zu verabredenden Control-Maßregeln.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Le traité du 1er Septembre 1844, ainsi que la convention pour la répression de la fraude du 26 Juin 1846, sont maintenus en vigueur jusqu'au 1er Janvier 1854 sous les clauses, conditions et modifications suivantes.

Article 2.

Le pavillon des États du Zoll-Verein jouira, à l'importation par mer en Belgique des marchandises de toute espèce, du régime accordé au pavillon de la Grande-Bretagne par le traité du 27 Octobre 1851, ou à lui accorder à l'avenir. Seront également étendues aux importations provenant des ports du Zoll-Verein toutes les abolitions du droit extraordinaire de provenance, accordées à la Grande-Bretagne par ledit traité, ou que la Belgique pourrait accorder ultérieurement aux provenances des entrepôts Britanniques.

Il est convenu en outre que le sel gemme brut (Steinsalz) originaire du Zoll-Verein sera, lors de son importation en Belgique, soit par le Rhin et l'Escaut, ou le Rhin et la Meuse, sous pavillon d'un des États du Zoll-Verein, soit par le chemin de fer belge-rhénan, également reçu au droit de 1 Fr. 40 centimes par 100 Kilogrammes, sauf les mesures à prendre par l'administration belge pour prévenir la fraude. Les conditions réglementaires imposées aux navires belges seront également applicables aux navires du Zoll-Verein.

Article 3.

Les navires belges seront affranchis du droit extraordinaire de pavillon, mentionné à l'article séparé, qui fait suite à l'article 5 du traité du 1er Septembre 1844.

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine, importées dans les ports belges, et de là réexpédiées dans le Zoll-Verein par la voie du chemin de fer belge-rhénan ou des eaux intérieures des Pays-Bas ou de la Meuse, seront admises dans le Zoll-Verein aux mêmes droits, que si elles étaient directement importées dans un port du Zoll-Verein sous pavillon du Zoll-Verein.

Article 4.

Par extension de l'article 18 du traité du 1er Septembre, la prohibition qui frappe encore en Belgique le transit de quelques articles est levée sur les chemins de fer de l'État; sauf en ce qui concerne la poudre à tirer et les fers, et l'expedition vers la France des fils et tissus de lin et de la houille.

Les fers venant du Zoll-Verein par le chemin de fer belge-rhénan ou par le Rhin et l'Escaut ou par le Rhin et la Meuse pour rentrer dans le Zoll-Verein par un port du Zoll-Verein ou par un port de l'Ems, du Weser ou de l'Elbe, seront admis à transiter par la Belgique, en exemption de tout droit, sans préjudice des mesures de contrôle à prendre de commun accord.

Was die accisepflichtigen Waaren betrifft, so werden die Versender sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen haben, welche die belgische Verwaltung zur Vorbeugung der Beeinträchtigung der Accise getroffen hat oder treffen wird.

Artikel 5.

An die Stelle des Artikels 17 des Vertrages vom 1. September treten folgende Bestimmungen:

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welcher durch die nachstehend genannten Gebietstheile des Zollvereins stattfindet, soll höchstens den folgenden Abgaben vom Zoll-Zentner unterworfen sein:

1. für alle Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
2. für alle Waaren, welche auf der linken Seite des Rheins von der belgischen Grenze nach einem Rheinhafen gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
3. für alle Waaren- welche auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort
   a. auf dem Rhein, dem Main, dem Donau- und Main-Kanal und der Donau ausgeführt werden, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
   b. auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Neuburg bis Mittenwald einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, 7 ⅞ Pfennigen;
   c. auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, drei Silbergroschen;
4. für alle Waaren, welche in anderen, als den vorstehend angegebenen Richtungen, jedoch ohne Ueberschreitung der Oder, durch das Gebiet des Zollvereins durchgeführt werden, 5 Silbergroschen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden, keiner lästigeren Behandlung unterliegen und weder andere noch höhere Durchgangsabgaben entrichten soll, als der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden.

Artikel 6.

Um die Hälfte ermäßigt wird die Differentialzollbegünstigung, welche nach den §§. a. und b. des Artikels 19 des Vertrages vom 1. September an Belgien gewährt ist für das unter Lit. A. und B. im Tarif des Zollvereins bezeichnete und in die Staaten des Zollvereins, sei es über die Landgrenze zwischen beiden Ländern, sei es mittelst der Maas und des Kanals von Herzogenbusch oder mittelst der Schelde und den Binnengewässern über das Hauptzollamt Emmerich eingeführte Eisen.

Pour ce qui regarde les marchandises soumises à l'accise, les expediteurs auront à se conformer aux mesures prescrites ou à prescrire par l'administration belge pour empêcher la fraude de l'accise.

Article 5.

L'article 17 du traité du 1er Septembre est remplacé par les dispositions suivantes:

Le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants par quintal (Zoll-Zeutner):

1. pour toutes marchandises qui se dirigent, par le territoire du Zoll-Verein, de la Belgique vers la France, de la Belgique vers les Pays-Bas, et de la Belgique vers la Belgique, ou vice versa un demi silbergros;
2. pour toutes les marchandises qui de la frontière belge se dirigent, sur la rive gauche du Rhin, vers un des ports de ce fleuve, ou vice versa, un demi silbergros;
3. pour toutes les marchandises qui, arrivées à Cologne par le chemin de fer belge-rhénan, sont exportées:
   a. par le Rhin, le Mein, le Canal du Danube et du Mein, et le Danube; ou vice versa un demi silbergros;
   b. par le Rhin vers Bieberich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui ensuite, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Neubourg et Mittenwald, ou vice versa 7½ feuins;
   c. par le Rhin vers Bieberich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Mittenwald et le Danube, ou vice versa trois silbergros;
4. pour toutes les marchandises qui suivent des directions autres que celles indiquées plus haut et qui, sans néanmoins franchir la ligne de l'Oder, traversent le territoire du Zoll-Verein, 5 silbergros.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein.

Article 6.

Est réduite de moitié la faveur différentielle accordée à la Belgique par les §§. *a.* et *b.* de l'article 19 du traité du 1er Septembre pours les fers désignés sous les Litt. *A.* et *B.* au tarif du Zoll-Verein et importés dans les États du Zoll-Verein, soit par la frontière de terre entre les deux pays, soit par le bureau d'Emmerich par la voie de la Meuse et du canal de Bois-le-Duc ou par l'Escaut et les eaux intérieures.

Artikel 7.

Das unter dem 26. Juni 1816 in Ausführung des Artikels 34 des Grenzvertrages von demſelben Tage getroffene Uebereinkommen ſoll auch fernerhin beobachtet werden.

Die aus dem Zollverein herſtammenden Sämereien, mit Ausnahme der Oelſämereien, ſollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig beſtehenden Eingangsabgabe zugelaſſen werden.

Artikel 8.

Sobald die belgiſche Regierung in Folge des Geſetzes vom 20. Dezember 1851 die Ausführung der Luxemburg-Belgiſchen Eiſenbahn ſicher geſtellt haben wird, wird die preußiſche Regierung ihrerſeits ſich mit den geeigneten Maaßregeln beſchäftigen, um die Weiterführung der Eiſenbahn von Saarbrück nach der Grenze des Großherzogthums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden ſich eintretenden Falles zu dem Ende verſtändigen, um den Anſchluß im Großherzogthum bei der Großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird ſich auch über die Ermäßigung der Durchgangsabgaben auf dieſer Straße verſtändigen.

Artikel 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten ſich die Befugniß vor, die gegenwärtige Convention vier Monate vor dem Ablaufe des Jahres 1852 zu kündigen; in dieſem Falle ſollen der Vertrag vom 1. September 1844 und die gegenwärtige Convention am 31. Dezember 1852 außer Kraft treten.

Die gegenwärtige Convention ſoll ſogleich allen betreffenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Ratifikationen ſollen in Berlin ſpäteſtens am 31. März ausgewechſelt werden.

Zu Urkunde deſſen haben die Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geſchehen zu Berlin den 18. Februar 1852.

(L. S.) Manteuffel. (L. S.) Rothomb.

Article 7.

L'arrangement arrêté sous la date du 26 Juin 1816 en exécution de l'article 34 du traité des limites du même jour continuera à être observé.

Les semences, autres que graines oléagineuses, originaires du Zoll-Verein, seront admises en Belgique à la moitié du droit d'entrée actuellement en vigueur.

Article 8.

Dès que le Gouvernement Belge, en vertu de la loi du 20 Décembre 1851, aura assuré l'exécution du chemin de fer du Luxembourg-Belge, le Gouvernement Prussien de son côté s'occupera des moyens propres à favoriser le prolongement du chemin de fer de Sarrebrück à la frontière du Grand-Duché de Luxembourg; et s'il y a lieu les deux Gouvernements s'entendront pour obtenir du Gouvernement Grand-Ducal la jonction dans le Grand-Duché.

On s'entendra de même par rapport aux droits de transit à réduire sur la dite route.

Article 9.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de dénoncer la présente convention quatre mois avant la fin de l'année 1852; en ce cas le traité du 1er Septembre 1844 et la présente convention seraient mis hors de vigueur le 31 Décembre 1852.

La présente convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin le 31 Mars au plus tard.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 18 Février 1852.

(L. S.) *Manteuffel.* (L. S.) *Nothomb.*

Digitized by Google

Nr. XXIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 15. Mai 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Dienſtnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzogl. Miniſteriums des Innern: die Stiftung eines Armenfonds zu Pemmenhofen betreffend; die Stiftung der Auguſte Bauer von Riegel für den Orden der barmherzigen Schweſtern betreffend; Staatsgenehmigung der Präſentation auf die Poſtkaplanei zu Heiligenberg betreffend; Verordnung, die Einführung der Paßkarten betreffend; die Ertheilung eines Patents an G. Ad. Theodor Böckler in Leipzig auf Bereitung eines das Wallfiſchbein erſetzenden Produktes, Wallosin genannt, betreffend; die Dienſtprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für 1852 betreffend.
Dienſterledigungen. — Den Preis reſp. die Expeditionsgebühr für das großh. Regierungsblatt für 1851 betreffend.
Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 3. Mai d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

der von Seiten des Erzbiſchofs von Vicari zu Freiburg geſchehenen Ernennung des Dekans und Pfarrers Martin Schell in Beuern zum Domkapitular bei der Metropolitankirche zu Freiburg, an die Stelle des verſtorbenen Domkapitulars Dr. Karl Kieſer, die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen;

die katholiſche Pfarrei Neuhauſen, Amts Villingen, dem Pfarrer Franz Xaver Hoſp in Unterkirnach,

die katholiſche Pfarrei Wieblingen, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Johann Baptiſt Sattler in Eppingen und

die evangeliſche Pfarrei St. Georgen, Amts Hornberg, dem Diakonus Martini in Hornberg zu übertragen;

unter dem 8. Mai d. J.

dem Hofrath, Profeſſor Dr. Pfeufer an der Univerſität Heidelberg, die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu ertheilen;

dem Vorſtande der Domänenverwaltung Bruchſal, Regierungsrath Stöckel, den früher innegehabten Charakter als „Domänenrath" wieder zu verleihen;

die evangeliſche Pfarrei Linkenheim, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweſer Jakob Auguſt Eiſenlohr von Mühlhauſen,

die katholiſche Helfereikaplanei Neuenburg, Amts Müllheim, dem Pfarrverweſer Auguſtin Rieſterer in Malſch zu übertragen, und

dem Forſtgeometer Hofmann bei der Direction der Forſte, Berg- und Hüttenwerke die Staatsdienereigenſchaft zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Stiftung eines Armenfonds zu Hemmenhofen betreffend.

Zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Hemmenhofen, Bezirksamts Radolphzell, hat der am 26. Februar 1851 verſtorbene Pfarrer Karl Kirner in Liptingen die Summe von fünfzig Gulden der Gemeinde Hemmenhofen durch Teſtament vermacht.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken an den Stifter hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Stiftung der Auguſte Bauer von Riegel für den Orden der barmherzigen Schweſtern betreffend.

Die Schenkung der ledig verſtorbenen Auguſte Bauer von Riegel an den Orden der barmherzigen Schweſtern im Betrage von fünfzig Gulden hat durch den katholiſchen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird dieſe Stiftung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Staatsgenehmigung der Präſentation auf die Hofkaplanei zu Heiligenberg betreffend.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat

unter dem 19. April d. J.

der durch die fürſtlich fürſtenbergiſche Standesherrſchaft erfolgten Präſentation des Pfarrverweſers Peter Zureich in Mößkirch auf die Hofkaplanei zu Heiligenberg die Staatsgenehmigung ertheilt.

XXIII.

Verordnung, die Einführung der Paßkarten betreffend.

Nachdem zur Erleichterung des Verkehrs und der Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei durch Ausstellung von Paßkarten statt der gewöhnlichen Pässe die großherzogliche Regierung der, zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft beigetreten ist, wird zum Vollzuge der vereinbarten Bestimmungen Folgendes verordnet:

§. 1.

Das Gebiet, in welchem statt der bisherigen Pässe Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt: sämmtliche Provinzen des preußischen Staates, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Frankfurt, Bremen, Lübeck und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der contrahirenden Staaten sollen, so weit nicht in den nachfolgenden §§. 3 und 5 Beschränkungen festgesetzt sind, befugt sein, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst, innerhalb der Gebiete der, der gegenwärtigen Uebereinkunft beigetretenen, oder derselben künftig noch beitretenden Staaten, statt der gewöhnlichen in den respektiven Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind, und
3. in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (§. 7) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 3 und 4 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte,
b. Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c. unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters und Vormunds), jedoch nur wenn sie das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben,
d. Handlungsdienern, auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Aeltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen Denjenigen versagt:

a. welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,

b. den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußeren Form derselben soll die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen, dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet werden.

Für jedes Kalenderjahr wird zwischen den contrahirenden Regierungen eine besondere Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Für das Jahr 1852 kommen Paßkarten von grauer Farbe zur Anwendung.

§. 7.

Die Ausstellung von Paßkarten im Großherzogthum Baden steht nur zu:
a. dem großherzoglichen Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme,
b. den großherzoglichen Kreisregierungen, bezüglich Derjenigen, welche in dem betreffenden Kreise ihren Wohnsitz haben, und
c. den großherzoglichen Stadtämtern, mit Ausnahme des Stadtamtes Carlsruhe, den Ober-, Land- und Bezirksämtern, so wie dem Polizeiamte der Residenz, bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Amtsbezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den großherzoglichen Aemtern ausgestellten Paßkarten bedürfen keiner weiteren Legalisation einer höheren Behörde.

Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respektirt.

§. 8.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 9.

Die Paßkarten enthalten auf der ersten Seite:
1. das Wappenschild des betreffenden Staates,
2. das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3. den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4. die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel,
5. die Nummer des gesondert zu führenden Paßkartenjournals;

auf der zweiten Seite:

6. das in seinen vier Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers,
7. dessen eigenhändige Namensunterschrift;

auf dem Rande endlich:

8. die Hinweiſung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälſchung oder Mißbrauch der Päſſe und Paßkarten zu verhängenden Strafen.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbeſondere die Führung einer auf eine dritte Perſon lautenden Karte, die wiſſentliche Ueberlaſſung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel, oder die fälſchliche Bezeichnung von Perſonen als Familienglieder oder Dienſtboten zu rechnen iſt, unterliegt einer polizeilichen Gefängnißſtrafe bis zu vierzehn Tagen oder einer polizeilichen Geldſtrafe bis zu fünfzig Gulden.

Die Fälſchung von Paßkarten wird nach §. 429 des Strafgeſetzbuches beſtraft *).

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1 gedachten Staaten, welcher innerhalb des Großherzogthums, und eben ſo jeder Angehörige des Großherzogthums, welcher innerhalb der gedachten Staaten — ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen — reiſet, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn, nach den wegen nicht legitimirter Fremden beſtehenden Vorſchriften verfahren, insbeſondere daß er von der Weiterreiſe bis zu beigebrachter Legitimation ausgeſchloſſen wird.

§. 12.

Mit Inbegriff des Stempels wird die Taxe für jede auszuſtellende Paßkarte auf 21 Kreuzer feſtgeſetzt.

§. 13.

Die Aufſicht über den Fremden-Verkehr auf den Eiſenbahnen wird von den Polizeibeamten und Bediensteten der Stationsorte gehandhabt; es bleibt jedoch einer jeden der contrahirenden Regierungen überlaſſen, nach ihrem Ermeſſen den Eiſenbahnzügen Begleitungsbeamte beizugeben.

In allen Fällen ſchleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums ſind die Polizeibeamten des einen der contrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzuſetzen, um die nächſte Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältniſſe mündlich zu unterrichten, und ſie zu der in der Sache erforderlich ſcheinenden Einſchreitung aufzufordern.

Carlsruhe, den 20. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

v. Marſchall.

Vdt. Sachs.

---

*) (§. 429 des Strafgeſetzbuches). Von einer Gefängnißſtrafe von 8 Tagen bis zu 4 Monaten wird Derjenige getroffen, der zu anderen unerlaubten Zwecken als den in den Artikeln 423 und 425 bezeichneten, falſche öffentliche Zeugniſſe, Wanderbücher, Päſſe, Reiſerouten, Geſindebücher oder andere öffentliche Urkunden fertigt oder verfälſcht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht.

Die Ertheilung eines Patents an G. Ad. Theodor Böckler in Leipzig auf Bereitung eines das Wallfiſchbein erſetzenden Produktes, Walloſin genannt, betreffend.

Dem Kaufmann G. Ad. Theodor Böckler in Leipzig wird auf ſein Anſuchen auf die neu erfundene Bereitung eines das Wallfiſchbein erſetzenden Produktes, Walloſin genannt, ein Patent auf fünf Jahre hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 Gulden nebſt Confiskation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 29. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Dienſtprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für 1852 betreffend.

Diejenigen Geiſtlichen, welche ſich in Gemäßheit der höchſten Verordnung vom 10. April 1840, Regierungsblatt Nr. X., behufs ihrer definitiven Anſtellung der am Montag den 2. Auguſt d. J. und den folgenden Tagen in Freiburg ſtattfindenden Concursprüfung unterziehen wollen, haben ſich innerhalb drei Wochen bei Vermeidung der Zurückweiſung ihrer ſpäteren Geſuche unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigſtens zweijährige Uebung in der Seelſorge und über ihren ſittlichen Wandel bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 10. Mai 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Dienſterledigungen.

An dem Lyceum zu Carlsruhe iſt eine mit einer jährlichen Beſoldung von 700 fl. verbundene Lehrſtelle durch einen philologiſch gebildeten, evangeliſchen Lehrer zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großh. Oberſtudienrathe zu melden.

Das Phyſikat Schopfheim iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der großh. Sanitätscommiſſion zu melden.

Das Amtschirurgat Müllheim iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei großh. Sanitätscommiſſion zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Bahlingen, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenz-

anſchlage von 721 fl., worauf jedoch für den ernannt werdenden Pfarrer die Verpflichtung haftet, einen jährlichen Beitrag von 8 bis 9 fl. zu den Koſten des Elzkanalbaues zu entrichten, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem großh. evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, mit einem jährlichen Einkommen von 700 fl., worauf jedoch 10 fl. Zehntablöſungskoſten ruhen, nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Wolterdingen, Amts Donaueſchingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1000 bis 1100 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Bankholzen, Amts Radolphszell, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. nochmals auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Mauer, Dekanats Neckargemünd, von welcher mit höchſter Genehmigung die Gemeinde Gauangelloch getrennt wurde, iſt nunmehr mit dem ihr verbleibenden Competenzanſchlag von 812 fl. 15 kr. und einem wirklichen Einkommen von ungefähr 1400 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei der freiherrlich von Göler'ſchen Patronatsherrſchaft zu Schatthauſen zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Kränkingen, Amts Bonndorf, iſt mit einem Jahreseinkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Dürrheim, Amts Villingen, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 900 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, zur Rückzahlung der vorgeſchoſſenen Zehntablöſungskoſten bis zum Jahr 1858 incl. jährlich 14 fl. 31 kr. zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Gündlingen, Amts Breiſach, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1400 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich ſowohl beim erzbiſchöflichen Ordinariate als bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei St. Georgen, Stadtamts Freiburg, iſt mit einem beiläufigen Dienſteinkommen von 900 bis 1000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Thannheim, Amts Donaueſchingen, mit einem Einkommen von 600 fl. zur Wiederbeſetzung nochmals auszuſchreiben. Die Bewerber

um dieſe Pfarrei haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Den Preis, reſp. die Speditionsgebühr für das Regierungsblatt für 1851 betreffend.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 18. Februar d. J., Regierungsblatt Nr. VI., wird berichtigend bemerkt, daß die Speditionsgebühr für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1851 aus dem Ratum von . . . . . 30 Kreuzer in 10 Kreuzer für die Zeit vom 1. Mai bis 31. December 1851 aus dem Ratum von 16 Kreuzer in 11 Kreuzer für jedes Exemplar des Regierungsblatts pro 1851, alſo zuſammen in Ein und zwanzig Kreuzern ſtatt 16 Kreuzern beſteht.

Carlsruhe, den 19. April 1852.

Die Redaction des Regierungsblattes.
Schunggart.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 31. März d. J.: Amtschirurg Dr. Jſelin zu Müllheim.
„ 6. April d. J.: der penſionirte Prorector Lödig in Freiburg.
„ 20. „ d. J.: „ „ Pfarrer Anton Wild von Bohlsbach.
Der großherzogliche Conſul in Rotterdam, Kaufmann van der Kuhlen.

Berichtigung.

Im Artikel 8 des Geſetzes, die Branntweinſteuer betreffend, Regierungsblatt Nr. XII., Seite 80, iſt in der letzten Zeile ſtatt Brauſcheines zu leſen: „Brennſcheines.“

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 22. Mai 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Eiſenbahnfrachttaxen von Durchgangsgütern betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: die Ernennung von Aſſiſenpräſidenten für die nächſte Schwurgerichtsſitzung betreffend; das Schriftverfaſſungsrecht des ehemaligen Amtmanns Maier zu Kenzingen betreffend; die Namensänderung des Joſeph Gehri zu Freiburg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Ertheilung eines Patents an die Maſchinenfabrik in Eßlingen für die verbeſſerte Einrichtung der Sicherheitsventile betreffend; die Ertheilung eines Patents an den Maſchinenfabrikanten A. Benkiſer in Pforzheim auf Bereitung von Leuchtgas betreffend; die Stiftung des Joh. Baur zu Bernau-Oberlehen zur Gründung eines Armenfonds in Bernau-Außerthal betreffend; die Stiftung der Pfarrer Keim und Kraft zu einem Familienſtipendium für Studirende und Handwerklernende betreffend; die fürſtlich fürſtenbergiſche Schulſtiftung betreffend; die Prüfung in der Zahnheilkunde betreffend; die Apotheker-Licenz des Richard Spinnhirn in Meersburg betreffend; die Apotheker-Licenz des Max Keller von Freiburg betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Staatsprüfung im Baufache betreffend. Die Rückvergütung der Steuer von Branntwein und Weingeiſt, welcher zur Bereitung von Eſſig oder Leuchtgas verwendet wird, betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsminiſteriums: die Vereidigung der für die Feldaufſtellung des großherzoglichen Armeecorps erforderlichen Pferde betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 4. Mai d. J.

gnädigſt bewogen gefunden, dem Major Schell von der Suite der Reiterei die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von dem Präſidenten der franzöſiſchen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

XXIV.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 5. Mai d. J.

gnädigſt bewogen gefunden, den Hofgerichtsrath Selb in Conſtanz ſeiner Function als Stellvertreter des Staatsanwaltes zu entheben;

unter dem 12. Mai d. J.

dem Vorſtande des Siechenhauſes in Pforzheim, Medicinalrath Dr. Müller, den Charakter eines großherzoglichen Hofraths zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Eiſenbahnfrachttaxen von Durchgangsgütern betreffend.

Zufolge höchſten Reſcripts aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 8. d. M., Nr. 604 haben Seine Königliche Hoheit der Regent allergnädigſt genehmigt, daß an die Stelle der unter Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1851, Regierungsblatt Seite 527 und 528 enthaltenen Vorſchriften, welche hiermit außer Wirkung geſetzt werden, die nachfolgenden Beſtimmungen zu treten haben, und zwar:

Ziffer 2. Nachgenannte Güter, wenn ſie die Eigenſchaft von Durch- oder Ausgangsgut haben, in Mannheim oder Heidelberg auf der Bergfahrt zu **Waſſer** angekommen ſind und im Bahnhof daſelbſt zum Transport auf der Eiſenbahn mit der Beſtimmung zum Ausgang über Leopoldshöhe, oder über Riedern — letzteren Orts jedoch mit der Beſchränkung über Egliſau — oder über eine zwiſchen beiden gelegene Zollſtelle beſtimmt ſind, ſind nur den beigeſetzten ermäßigten Taxen unterworfen, und zwar:

	Für den Transport bis Haltingen vom Zollzentner.	Von dem Transport direct bis Baſel vom Zollzentner.
a. Maſſeln	25 Kreuzer.	31 Kreuzer.
b. Zucker aller Art, Kaffee, Fiſchthran, rohe Baumwolle in □ Ballen, Eiſen, (geſchmiedet, gewalzt), Blei, Zinn, Bleche aller Art, Harz (gemeines Amerikaniſches)	33 „	41 „

Ziffer 3. Güter der II., III., IV., V. Tarifklaſſe, welche über Leopoldshöhe oder Riedern — letzteres mit der Beſchränkung auf die Richtung über Egliſau oder eine zwiſchen beiden liegende Zollſtelle eingehen, mittelſt der Eiſenbahn von Haltingen nach Heidelberg oder Mannheim transportirt und von einem dieſer Häfen zu Waſſer thalabwärts weiter verſendet werden, ſind nur den nachſtehenden ermäßigten Taxen unterworfen und zwar:

	Für den Transport von Haltingen nach Heidelberg oder Mannheim vom Zollzentner.	Für den Transport von Basel nach Heidelberg oder Mannheim vom Zollzentner.
Güter II. Klasse	33 Kreuzer.	41 Kreuzer.
„ III. „	41 „	49 „
„ IV. „	59 „	67 „
„ V. „	83 „	91 „

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 15. Mai 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar v. J. wurden zu Präsidenten für das zweite Quartal dieses Jahrs ernannt:

1. für den Unterrheinkreis Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber daselbst:
2. für den Mittelrheinkreis Hofgerichtsrath Benkiser in Bruchsal, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;
3. für den Oberrheinkreis Hofgerichtsrath Freiherr von Bodmann in Freiburg, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Reiner daselbst;
4. für den Seekreis Hofgerichtsrath Faller in Constanz, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daselbst.

Carlsruhe, den 14. Mai 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. v. Göler.

Das Schriftverfassungsrecht des ehemaligen Amtmanns Maier zu Kenzingen betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen Nr. 2998 wurde dem aus dem großherzoglichen Staatsdienst getretenen Amtmann Maier zu Kenzingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Kenzingen zu nehmen.

Carlsruhe, den 3. April 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. v. Göler.

XXIV.

Die Namensänderung des Joſeph Gehri zu Freiburg betreffend.

Joſeph Gehri in Freiburg hat für ſich und ſeine Kinder Emil, Julius, Theophil und Juſtine gebeten, ihren Familiennamen in den Namen „Flamm“ umändern zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V. mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtattgegeben wird.

Carlsruhe, den 15. April 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die Ertheilung eines Patents für die verbeſſerte Einrichtung der Sicherheitsventile betreffend.

Der Maſchinenfabrik zu Eßlingen wird auf ihr Anſuchen für die Erfindung des Ingenieurs Eduard Meggenhofer zu Frankfurt a. M. Federn und Federwaagen (Springbalances) ſo einzurichten, daß ihr Druck auf das Sicherheitsventil, während ſich letzteres beliebig heben kann, conſtant bleibt, ein Patent auf fünf Jahre hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebſt Confiscation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 16. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Ertheilung eines Patents an Maſchinenfabrikant A. Benkiſer in Pforzheim auf Bereitung von Leuchtgas aus Pflanzenfaſern betreffend.

Dem Maſchinenfabrikanten Auguſt Benkiſer in Pforzheim wird auf ſein Anſuchen für die Bereitung von Leuchtgas aus Pflanzenfaſern ohne Beimiſchung anderer bereits zur Leuchtgasfabrikation angewandten Subſtanzen nach der Erfindung des Dr. Max Pettenkofer in München, im Großherzogthum Baden ein Patent auf die Zeit bis 24. Februar 1856 hiermit ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebſt Confiscation des ungebührlich angefertigten oder verkauften Gegenſtandes.

Carlsruhe, den 23. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Stiftung des Joh. Baur von Bernau-Oberlehen betreffend.

Der verſtorbene Schwanenwirth Johann Baur von Bernau-Oberlehen hat mittelſt letztwilliger Verfügung zur Gründung eines Armenfonds in Bernau-Außerthal, großh. Bezirksamts St. Blaſien, die Summe von 300 fl. mit der Beſtimmung geſtiftet, daß deren Erträgniſſe jährlich für arme Kinder daſelbſt verwendet werden ſollen. Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird andurch zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Mai 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Die Stiftung der Pfarrer Keim und Kraft zu einem Familienſtipendium für Studirende und Handwerklernende betreffend.

Der im Jahr 1851 zu Tauberbiſchofsheim verſtorbene katholiſche Pfarrer Kraft von Grünsfeld hat eine ihm von ſeinen Anverwandten, dem im Jahr 1818 in Berolzheim verſtorbenen Pfarrer Keim hinterlaſſene Erbſchaft im Betrag von 118 fl. durch Anſammlung der Zinſen und eigene Zuſchüſſe auf die Summe von fünfhundert Gulden gebracht und ſolche nach dem Wunſche des Pfarrers Keim zu einem Familienſtipendium für Studirende und Handwerklernende beſtimmt. Dieſe Stiftung hat unter dem Namen des Keim- und Kraft'ſchen Familienſtipendiums die Staatsgenehmigung erhalten und wird anmit zum ehrenden Andenken der Stifter öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 30. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Turban.

Die fürſtlich fürſtenbergiſche Schulſtiftung betreffend.

Zu der im Jahr 1843 errichteten fürſtlich fürſtenbergiſchen Schulſtiftung (Regierungsblatt vom Jahr 1843, Nr. XIX., Seite 140) haben mehrere Einwohner von Carlsruhe durch ihren Bevollmächtigten, den großherzoglichen Amortiſationskaſſe-Director Scholl, eine Zuſtiftung von 75 fl. gemacht. Dieſelbe hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zu Ehren der Stifter anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Mai 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Die Prüfung in der Zahnheilkunde betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitätscommiſſion ſieht man ſich veranlaßt, hiermit zu beſtimmen, daß die Zahnheilkunde als ein Theil der höhern Chirurgie zu behandeln und daß Niemand zur Prüfung in der Zahnheilkunde zuzulaſſen ſei, der nicht, mit der nöthigen Vorbildung verſehen, ſich dem Studium der Wundarzneikunſt auf der Univerſität unterzogen hat.

Carlsruhe, den 27. April 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Apotheker-Licenz des Richard Spinnhirn in Meersburg betreffend.

Dem Richard Spinnhirn von Meersburg wurde nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 5. Mai 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Die Apotheker-Licenz des Max Keller von Freiburg betreffend.

Dem Max Keller von Freiburg wurde nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 5. Mai 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Die Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung ſind die Baucandidaten
Jakob Hemberger von Carlsruhe und
Friedrich Feederle von Hammereiſenbach
unter die Baupraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 8. Mai 1852.

Großherzogliches Finanzminiſterium.
Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Rückvergütung der Steuer von Branntwein und Weingeiſt, welcher zur Bereitung von Eſſig oder Leuchtgas verwendet wird, betreffend.

Durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 14. d. M., Nr. 623, iſt genehmigt worden, daß von dem Branntwein und Weingeiſt, welcher in größeren Mengen zur Bereitung von Eſſig oder Leuchtgas verwendet wird, nachdem vorher die Denaturirung deſſelben ſtattgefunden hat, an der erhobenen Steuer vorbehaltlich gutfindender Aenderung auf die Ohm Branntwein fünfzig Kreuzer und auf die Ohm Weingeiſt ein Gulden dreißig Kreuzer rückvergütet werden.

Wer von dieſer Bewilligung Gebrauch zu machen wünſcht, hat ſich an die großherzogliche Steuerdirection zu wenden, auf deren Antrag das unterzeichnete Miniſterium die näheren Bedingungen, unter welchen die Steuerrückvergütung ſtattfinden kann, feſtſetzen wird.

Carlsruhe, den 17. Mai 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Bereithaltung der für die Feldaufſtellung des großherzoglichen Armeecorps erforderlichen Pferde betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelſt höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 3. d. M., Nr. 579, auf den unterthänigſten Vortrag des Kriegsminiſteriums vom 16. v. M., Nr. 11,015, Sich gnädigſt bewogen gefunden, die höchſtlandesherrliche Verordnung vom 11. Dezember 1840, Regierungsblatt Nr. XL., „die Bereithaltung der für die Feldaufſtellung des großherzoglichen Armeecorps erforderlichen Pferde betreffend", aufzuheben, was hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 5. Mai 1852.

Großherzogliches Kriegsminiſterium.
A. v. Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Honſtetten, Amts Engen, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 900 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, zur Tilgung von Proviſorien bis zum Jahr 1859 jährlich etwa 60 fl. abzugeben, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe

Pfarrei haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Altglashütte, Amts Neuſtadt, iſt mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Ripperg, Amts Walldürn, iſt mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Mühlhauſen, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanſchlage von 740 fl. 33 kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich nach Vorſchrift binnen ſechs Wochen bei dem großh. evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Müllheim, mit welcher das Dekanat verbunden, iſt in Erledigung gekommen. Der Competenzanſchlag der Pfarrei beträgt 1299 fl. 5 kr. und der Dekanatsbeſoldung 74 fl. 50 kr. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großh. evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Flehingen, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Einkommen von jährlich 600 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei der gräflich von Metternich'ſchen Grundherrſchaft zu Flehingen als Patron innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Das evangeliſche Diakonat Hornberg, womit die erſte Lehr- und Vorſtandsſtelle an der höhern Bürgerſchule daſelbſt verbunden, iſt mit einem Competenzanſchlage von 586 fl. 53½ kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich nach Vorſchrift binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 17. April d. J. der penſionirte Amtswundarzt Münzer zu Möhringen,
„ 21. „ „ „ der penſionirte Pfarrer Jakob Emanuel Chriſtian Pfeiffer von Münzesheim in Bruchſal,
„ 22. „ „ „ der penſionirte Salinemechanikus Ott in Siegelsbach, und
„ 25. „ „ „ der Amtmann Faber zu Bretten.

Nr. XXV. 213

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 26. Mai 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: die Fortdauer des Kriegszuſtandes betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waiſenkaſſe für das Jahr 1851 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Fortdauer des Kriegszuſtandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir Uns bewogen gefunden zu beſtimmen, daß der Kriegszuſtand nach Maaßgabe des Geſetzes vom 29. Januar v. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. Mai 1852.

Friedrich.

A. von Roggenbach. von Marſchall. von Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waiſenkaſſe für das Jahr 1851 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1851 gefertigte Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waiſenkaſſe wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Mai 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall. Vdt. Buiſſon.

XXV.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds für das Jahr 1851.

Ord.-Zahl.		Gesammt-Betrag. fl.	kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	Einnahmen.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	9,342	46
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	1,865	22
3.	Güterbestandzinse	358	7
4.	Kapitalzinse	10,372	1
5.	Staatszuschuß	8,330	9
6.	Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen	—	—
7.	Sonstige Einnahmen	89	25
	Summe	30,357	50
	Ausgaben.		
1.	Wittwengehalte	21,697	38
2.	Erziehungsbeiträge	3,402	30
3.	Nahrungsgehalte	1,002	54
4.	Staats- und Gemeindsabgaben	43	1
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	90	43
6.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	1,819	20
7.	Gehalte der Kreisverrechner	1,517	35
8.	Gebühren der Bezirksheber	380	9
9.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	228	46
10.	Revisionskostenbeiträge	462	15
11.	Sonstige Ausgaben	222	29
	Summe	30,897	20
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	30,357	50
	„ Ausgaben „	30,897	20
	Mehrausgaben	539	30

Ord.-Zahl.		Gesammt-Betrag. fl.	kr.
	B. Vermögensstand.		
	a. Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	7,623	6
2.	Activkapitalien	221,471	38
	b. Nicht rentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	187	2
4.	Gefällrückstände	7,170	31
5.	Vorschüsse	259	42
6.	Kassenvorrath	6,476	42
7.	Unverzinsliche Kapitaltermine	1,602	15
	zusammen	244,790	56
	c. Schulden.		
8.	Ausgabsreste	98	13
	Rest reines Vermögen auf den 31. Dezember 1851	244,692	43
	Am 31. Dezember 1850 betrug dasselbe	246,398	21
	Mithin hat sich solches im Jahre 1851 vermindert um	1,705	38
	Diese Verminderung ist entstanden		
	a. durch die wegen Unzulänglichkeit der Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben aus dem Vermögensstock entnommenen Beträge von	539	30
	b. durch einen Verlust am Grundstock von	1,370	50
	zusammen mit	1,910	20
	nach Abrechnung		
	c. eines bei dem Wiederverkauf erworbener Liegenschaften erzielten Mehrerlöses von 202 fl. 30 kr.		
	d. des Werthes der im Laufe des Jahres angeschafften Geräthschaften von 2 „ 12 „		
		204	42
	Wieder obige Verminderung mit	1,705	38
	Unter obigem Vermögen ist begriffen:		
	a. das eingeworfene Vermögen der ehemaligen evangelischen Schullehrerwittwenfiscifonds mit	46,241	17
	b. das Vermögen des frühern katholischen altdadischen Schullehrerwittwenfonds mit	44,134	53
	zusammen	90,376	10

Ord.-Zahl.		Zahl.
	C. Personalstand	
	am 31. Dezember 1851.	
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2179
	Stand am 31. Dezember 1850	2189
	Verminderung	10
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	448
	Stand am 31. Dezember 1850	442
	Vermehrung	6
3.	Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	371
	Stand am 31. Dezember 1850	367
	Vermehrung	4
4.	Zum Nahrungsgehalt berechtigte Kinder	65
	Stand am 31. Dezember 1850	71
	Verminderung	6

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 3. Juni 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: den Eintritt der Hohenzollern'ſchen Fürſtenthümer in den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelſt höchſter Entſchließung vom 21. Mai d. J.

dem Kammerdiener Wilhelm Wolf die große goldene Civilverdienſtmedaille, und

dem Hofoffizianten Jakob Schurgg,

dem Kammerhuſaren Friedrich Mayer,

dem Garderobelakaien Johann Richter und

dem Garderobelakaien Lorenz Karcher die kleine goldene Civilverdienſtmedaille, in Anerkennung der von denſelben geleiſteten ausgezeichneten treuen Dienſte, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben unter dem 21. Mai d. J.

den Hofrath und Hofphyſikus Dr. Schrickel zum Geheimen Hofrathe und Leibarzte gnädigſt zu ernennen geruht und Sich

unter dem 22. Mai d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

dem Profeſſor Bergk in Marburg den an der Univerſität Freiburg erledigten Lehrſtuhl der Philologie zu übertragen;

den Pfarrer Albert Köchlin von Schwetzingen aus dem Dienſte der evangeliſchen Landeskirche zu entlaſſen;

die evangeliſche Stadtpfarrei Freiburg dem Pfarrer Albert Helbing in Eichſtetten,

die evangeliſche Pfarrei Hauingen, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer Adolph Schwarz von Wödigheim, zur Zeit Pfarrverweſer in Nußloch,

die katholiſche Pfarrei Malſch, Amts Ettlingen, dem Pfarrer Anton Rutſchmann in Schönenbach,

die katholiſche Pfarrei Oberharmersbach, Amts Gengenbach, dem Pfarrer Johann Nepomuk Huber in Waltersweier,

die katholiſche Pfarrei Elzach, Amts Waldkirch, dem Prieſter Johann Baptiſt Miller, zur Zeit Direktor des Collegium theologicum in Freiburg,

die katholiſche Pfarrei Waldkirch, Amts Waldshut, dem Pfarrer Anton Steidle in Wehr,

die katholiſche Pfarrei Neudingen, Amts Donaueſchingen, dem Pfarrer Franz Hummel in Gottmadingen,

die katholiſche Pfarrei Pfullendorf dem Pfarrer und Dekan Ummenhofer zu Zell am Andelsbach, und

die erſte Lehr- und Vorſtandsſtelle an der höhern Bürgerſchule zu Mosbach dem Vikar Theodor Freiburger in Malterdingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Eintritt der Hohenzollern'ſchen Fürſtenthümer in den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend.

Da der Eintritt der Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein mit dem 1. Juni d. J. ſtattfinden wird, ſo treten von dieſem Tage an die in der dieſſeitigen Verordnung vom 12. April v. J. — den Anſchluß des Großherzogthums an den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und ff., im Abſchnitt I. §§. 4—10 enthaltenen Vorſchriften auch beim Poſtverkehr zwiſchen Baden und den genannten Fürſtenthümern in Wirkſamkeit, wogegen die im Abſchnitt II. jener Verordnung enthaltenen Vorſchriften bezüglich dieſes Verkehrs außer Anwendung geſetzt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 26. Mai 1852.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Mai 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Es haben geſtiftet:

Pfarrer Erbacher zu Stein am Kocher 50 fl. in den Armenfond zu Windiſchbuch;

Valentin Dahl zu Giersheim 75 fl. in den dortigen Kirchenfond zur Anſchaffung von Wachskerzen an die Stationsbilder;

Maler Chriſtian Philipp Köſter von Friedelsheim in Rheinbaiern 100 fl. in die Armenkaſſe zu Heidelberg;

Johann Joſeph Illig zu Giſſigheim in die dortige Kirche einen ſilbernen Kommunionbecher im Werthe von 47 fl. 30 kr. und ein Rauchfaß mit Schiffchen von Neuſilber im Werthe von 48 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Großrinderfeld einen Chormantel nebſt Stola im Werthe von 180 fl. und zwei Chorfahnen im Werthe von 34 fl.;

Anna Eva Gerig zu Wien in die Kirche zu Oberwittſtadt ein Oelgemälde und zwei goldbronzirte Armleuchter im Werthe von 134 fl.;

zwei Ungenannte in die Kirche zu Höpfingen ein heiliges Grab im Werthe von 48 fl. und drei Altartücher im Werthe von 14 fl.;

Dr. Stahls Wittwe von Neckarſulm in die katholiſche Kirche zu Heinsheim ein ſchwarzes Meßgewand ſammt Kelchbedeckung im Werthe von 36 fl., einen Chorrock im Werthe von 8 fl., ein Altartuch im Werthe von 7 fl., mehrere Altar- und Kelchtüchlein im Werthe von 2 fl. 42 kr., Blumen zur Verzierung der Altäre im Werthe von 15 fl., und 38 fl. baares Geld zur Anſchaffung nöthiger Kirchengeräthe;

in den Waiſenhausfond zu Heidelberg:

a. Gerbermeiſter Johann Claes von da 500 fl., und

b. ein Ungenannter 300 fl.;

in die Kirche zu Unterballbach:

a. Adam Frank von da ein Pluviale im Werthe von 125 fl., und

b. zwei Ungenannte zwei Statüen im Werthe von 30 fl.;

Philipp Hügel zu Aſſamſtadt 150 fl. in den dortigen Armenfond;

die Geſchwiſter Joſeph und Franziska Beierſtettel zu Külsheim in die dortige Kirche 50 fl. zur Anſchaffung von Oel für das ewige Licht;

Freiherr von Venningen und deſſen Frau Mutter, Freifrau von Venningen zu Eichtersheim, in die katholiſche Kirche zu Zuzenhauſen ein ſchwarzes Meßgewand mit Zugehör im Werthe von 30 fl., ein blaues Meßgewand nebſt Zugehörde im Werthe von 20 fl., zwölf Korporalien im Werthe von 6 fl. und in baarem Gelde 10 fl. 48 kr.;

mehrere Ungenannte zu Bruchſal in die katholiſche Kirche zu Heiligkreuzſteinach zwei Alben, zwei Humeralien, ein Zingulum, ſechs Korporalien, ſechs Pallatüchlein und ſechs Purifikatorien, zuſammen im Werthe von 10 fl. 30 kr., einen Kelch mit Patene und Löffelchen im Werthe von 22 fl. und ein Altartuch im Werthe von 14 fl.;

Dekan und Pfarrer Siefert zu Heddesheim in die dortige katholiſche Kirche 100 fl. zur Anſchaffung von Paramenten.

Die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden ſind die

Serie-Nr.		16	enthaltend	Loos-Nr.		751	bis	800.
„	„	50	„	„	„	2451	—	2500.
„	„	487	„	„	„	24301	—	24350.
„	„	1041	„	„	„	52001	—	52050.
„	„	1402	„	„	„	70051	—	70100.
„	„	1532	„	„	„	76551	—	76600.
„	„	2304	„	„	„	115151	—	115200.
„	„	2470	„	„	„	123451	—	123500.
„	„	2754	„	„	„	137651	—	137700.
„	„	2907	„	„	„	145301	—	145350.
„	„	2980	„	„	„	148951	—	149000.
„	„	3319	„	„	„	165901	—	165950.
„	„	3603	„	„	„	180101	—	180150.
„	„	4755	„	„	„	237701	—	237750.
„	„	5483	„	„	„	274101	—	274150.
„	„	6068	„	„	„	303351	—	303400.
„	„	6076	„	„	„	303751	—	303800.
„	„	6510	„	„	„	325451	—	325500.
„	„	6839	„	„	„	341901	—	341950.
„	„	7655	„	„	„	382701	—	382750.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Mai 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 7. Juni 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Die Einberufung des landſtändiſchen Ausſchuſſes zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1851 betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Gründung eines Armenfonds zu Eigeltingen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Verbrennung eingelöſter Staatsſchuldpapiere betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Einberufung des landſtändiſchen Ausſchuſſes zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1851 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Art. 4 des Geſetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfaſſung und Verwaltung der Amortiſationscaſſe, des §. 78 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5 des Geſetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe laden Wir den Präſidenten und die gewählten Mitglieder des ſtändiſchen Ausſchuſſes ein, ſich am 16. d. M. dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen Regierungs-Commiſſion, Unſerem Präſidenten des Finanzminiſteriums, Staatsrath Regenauer, und Unſerem Staatsrath Freiherrn von Stengel zu melden und die geſetzlich vorgeſchriebene Prüfung der Rechnungen der Amortiſationscaſſe, der Zehntſchuldentilgungscaſſe und der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe für 1851 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 4. Juni 1852.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigſt bewogen gefunden,

unter dem 18. Mai d. J.

den Oberlieutenant Bachelin vom 7. und den Lieutenant von Seutter vom 9. Infanteriebataillon, beide unter Belaſſung in dem Anciennetätsverband der Infanterie, zur Kriegsſchüler-Compagnie zu verſetzen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Regent gnädigſt geruht,

unter dem 25. Mai d. J.

den Finanzaſſeſſor Schmidt bei der Zolldirection zum Finanzrath zu ernennen;

unter dem 28. Mai d. J.

den Poſtoffizialen Rivola zu Carlsruhe bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Sekretariatsgehülfen Franz Kayſer zum Kanzliſten bei der großherzoglichen Bundestagsgeſandtſchaft mit dem Charakter als Kanzleiſekretär zu ernennen;

den Amtsreviſor Volz zu Ladenburg in den Ruheſtand zu verſetzen;

das dadurch erledigte Amtsreviſorat Ladenburg dem Amtsreviſor von Ehren in Weinheim zu übertragen;

den Amtsreviſor Kiſſel von Baden nach Säckingen,

den Amtsreviſor Grimm von Säckingen nach Baden,

den Amtsreviſor Wolf von Emmendingen als zweiten Amtsreviſor nach Heidelberg,

den Amtsreviſor Schmidt von Schopfheim nach Emmendingen zu verſetzen;

nachſtehende Amtsreviſoratsverwalter zu Amtsreviſoren zu ernennen:

den Amtsreviſoratsverwalter Hecht in Heidelberg zum Amtsreviſor in Weinheim;
" " Klein in Borberg zum Amtsreviſor in Neckarbiſchofsheim;
" " Zaiſer zum Amtsreviſor in Buchen,
" " Meyer zum Amtsreviſor in Gerlachsheim;
" " Vogel zum Amtsreviſor in Adelsheim;
" " Hengſt zum Amtsreviſor in Philippsburg;
" " Kaiſer zum Amtsreviſor in Hornberg:
" " Bodenmüller zum Amtsreviſor in Möſkirch.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Gründung eines Armenfonds zu Eigeltingen betreffend.

Die gräflich von Langenſtein'ſche Grundherrſchaft hat ihre Verbindlichkeit zur Bezahlung eines monatlichen Almoſens von 3 fl. 31 kr. an die Armen zu Eigeltingen mit einem Kapitale

von 1055 fl. abgelöst, aus deſſen Ertrage nunmehr obiges Almoſen gereicht werden ſoll. Der Gründung dieſes Fonds wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. Mai 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behagbel.

Die Verbrennung eingelöster Staatsſchuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Commiſſäre des großherzoglichen Staatsminiſteriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, ſo wie des Direktors der großherzoglichen Amortiſationskaſſe ſind am 6. d. M. nachbenannte, im Jahr 1850 eingelöste Staatsſchuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortiſatonscaſſe.

a. Partialloose vom Goll und von Haber'ſchen Anlehen von 1820 .	1,452	fl. — kr.
b. Partialloose vom von Haber, Goll und von Rothſchild'ſchen Anlehen von 1840	112,085	„ — „
c. 3½procentige Rentenſcheine von 1834	700	„ — „
d. Zins-Coupons derſelben.	95,046	„ — „
e. Zins-Coupons des freiwilligen Anlehens von 1849	37,510	„ — „
	246,793	fl. — kr.

II. Papiere der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe.

a. Partialobligationen vom Anlehen von 1812	87,900	fl. — kr.
b. Zins-Coupons derſelben	438,893	„ — „
c. 35Guldenloose vom Anlehen von 1845	426,890	„ — „
d. Zins-Coupons vom 5procentigen Anlehen von 1848	131,542	„ 30 „
e. Zins-Coupons vom 5prozentigen Anlehen von 1849	62,077	„ 30 „
	1,147,303	fl. — kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Mai 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Dienſterledigungen.

Bei der großherzoglichen Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe iſt ein Buchhalter mit Staatsdienerrecht anzuſtellen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Ottersdorf, Oberamts Raſtatt, mit einem Einkommen von beiläufig 1,000 fl., iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Jäger iſt die katholiſche Pfarrei Oberwinden, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und die Zehntablöſungskoſten im Betrag von 160 fl. in fünf Terminen abzutragen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich innerhalb ſechs Wochen ſowohl bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe, als dem erzbiſchöflichen Ordinariate nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Rötteln, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanſchlage von 720 fl. 44 kr., iſt in Erledigung gekommen. Auf derſelben haftet eine Schuld von circa 350 fl., welche, ſo weit es nicht aus Intercalargefällen geſchehen kann, ſammt Zinſen vom ernannt werdenden Pfarrer in fünf Jahresterminen zu bezahlen iſt. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 3. April d. J.: der penſionirte Poſtmeiſter Gaß in Carlsruhe;
am 12. April d. J.: der penſionirte Pfarrer Joſeph Burg von Seethal von Burgweiler;
am 20. April d. J.: der penſionirte evangeliſche Pfarrer Albrecht von Rötteln;
am 30. April d. J.: Pfarrer Georg Philipp Hehn von Ottersdorf, Oberamts Raſtatt;
am 17. Mai d. J.: der penſionirte Hauptmann Sommerlatt in Carlsruhe.

Nr. XXVIII. 225

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 10. Juni 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung, die Erhebung der Staatsſteuern, insbeſondere der Capitalſteuer für 1852 und 1853 betreffend. Den Zuſtand der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahr 1851 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Verordnung, die Erhebung der Staatsſteuern, insbeſondere der Capitalſteuer für 1852 und 1853 betr.

In Erwägung, daß im Allgemeinen die Steuererhebung für 1852 auf den Grund des Geſetzes vom 23. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1851, Seite 761) und des Art. 10 des Finanzgeſetzes vom 26. März des gegenwärtigen Jahres (Regierungsblatt 1852, Seite 61) bereits im Gange iſt, und, ſo wie in dieſem Jahr, ſo auch ſeiner Zeit für 1853 ſtatt zu finden hat; in fernerer Erwägung, daß es nur noch wegen Erhebung der Capitalſteuer weiterer Anordnung bedarf, wird unter Bezug auf Art. 20 des Capitalſteuergeſetzes vom 30. März 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 115) andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Für jedes der Jahre 1852 und 1853 werden ſechs Kreuzer Capitalſteuer von 100 fl. Steuercapital erhoben.

§. 2.

Die Feſtſtellung und der Einzug der Steuer hat nach den in der Verordnung vom 13. Mai 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 195) gegebenen Vorſchriften zu geſchehen.

§. 3.

Die großherzogliche Steuerdirection wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 4. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. L. Gerwig.

Den Zuſtand der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahre 1851 betr.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung wird die ſummariſche Ueberſicht über den Zuſtand dieſer Caſſe im Jahr 1851 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Nebel.

XXVIII.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1851 (dem 10. ihres Bestehens).

Soll. fl.	kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
5,011	29	. . . . . Rückstandsrechnung	3,761	51	1,249	38
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
37,188	56	Beiträge der Mitglieder	37,154	8	34	48
14,591	17	Capitalzinse	13,257	—	1,334	17
51,780	13	. . . . . Summe	50,411	8	1,369	5
		Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
		Für das Capitalstockvermögen:				
69,672	10	a. Contocorrent bei der Amortisationscasse . . .	—	—	69,672	10
255,570	51	b. Capitalrückzahlung von andern Schuldnern . .	14,095	29	241,475	22
340	58	Von und für fremde Rechnung	337	23	3	35
325,583	59	. . . . . Summe	14,432	52	311,151	7
382,375	41	. . . . Summe der Einnahme	68,605	51	313,769	50
		Ausgabe.				
125	52	. . . . . Rückstandsrechnung	116	16	9	36
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
11,900	53	Sustentationen	11,720	30	180	23
32	24	Verwaltungskosten und Lasten	32	24	—	—
33	33	Außerordentliche Ausgaben	33	33	—	—
1,470	16	Ersatz	1,470	16	—	—
13,437	6	. . . . . Summe	13,256	43	180	23
		Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
		Für das Capitalstockvermögen:				
54,617	4	a. Capitalanlagen bei der Amortisationscasse . .	54,617	4	—	—
472	13	b. Sonstige Capitalanlagen	472	13	—	—
943	35	An und für fremde Rechnung	143	35	800	—
56,032	52	. . . . . Summe	55,232	52	800	—
69,595	50	. . . . Summe der Ausgaben	68,605	51	989	59

Abschluß.

Einnahme . . . 68,605 fl. 51 kr.
Ausgabe . . . 68,605 „ 51 „
Rest . . . . . — fl. — kr.

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1851			281,574	59
Die verzinslichen Capitalanlagen betrugen auf 1. Januar 1852	311,147	32		
Der Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	7,138	15		
Die Activaausstände betrugen	2,622	18		
zusammen	320,908	5		
Nach Abzug der Passivreste mit	989	59		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1852 auf			319,918	6
Es hat sich also im Jahr 1851 vermehrt um			38,343	7

III. Sustentationen.

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1851. fl.	kr.
Auf 1. November 1850 waren angewiesen: 229 Sustentationen mit	11,289	36	11,289	36
Zugang:				
230. Landolt, Gefängenwärters Relikten	38	24	35	12
231. Schöpfle, Zuchtmeisters Relikten	38	24	35	12
232. Huckele, Steueraufsehers Relikten	38	24	32	—
233. Heinrich, Packers und Bureaudieners Wittwe	51	12	38	24
234. Schifferling, Grenzaufsehers Relikten	38	24	25	36
235. Fehrle, Hauptsteueramtsdieners Relikten	38	24	25	36
236. Vögele, Notars Relikten	76	48	64	—
237. Reichert, Schiffsbegleiters Relikten	51	12	29	52
238. Simon, Hauptzollamtsdieners Wittwe	38	24	22	24
239. Schwarz, Schiffsbesehers Wittwe	76	48	64	—
240. Jäger, Untererhebers Wittwe	51	12	51	12
241. Heck, Amtsdieners Wittwe	38	24	19	12
242. Scharkowitsch, Amtsdieners Relikten	51	12	29	52
243. Hogenmüller, Bahnwarts Wittwe	38	24	12	48
244. Reiß, Bahnwarts Relikten	38	24	16	—
245. Discher, Straßenmeisters Wittwe	57	36	28	48
246. Eberle, Steueraufsehers Relikten	38	24	12	48
247. Preuß, Conducteurs Relikten	51	12	17	4
248. Kiefer, Pedells Relikten	70	24	35	12
249. Schmidt, Notars Relikten	76	48	44	48
250. Knauf, Untererhebers Wittwe	64	—	16	—
251. Brunner, Portiers Relikten	38	24	19	12
252. Baumann, Steuerverâquators Relikten	64	—	21	20
253. Zimmer, Rheinschiffahrtswächters Relikten	38	24	6	24
254. Reis, Grenzaufsehers Wittwe	38	24	19	12
255. Hirsch, Conducteurs Relikten	51	12	12	48
256. Bausch, Notars Wittwe	76	48	25	36
257. Schnäbel, Waldhüters Relikten	38	24	28	48
258. Roth, Notars Relikten	76	48	19	12
259. Groh, Zollamtsdieners Wittwe	38	24	3	12
260. Seith, Gefangenwärters Relikten	38	24	3	12
261. Kamm, Brückengelderhebers Wittwe	76	48	6	24
Summe	12,928	—	12,110	56

	Jahresbetrag.		Ratum für 1851.	
	fl.	kr.	fl.	kr
Uebertrag . .	12,928	—	12,110	56
Abgang:				
1. Schütz, Briefträgers Tochter	51	12	42	6
2. Adam, Bahnwarts Wittwe	38	24	27	31
3. Fieß, Steuersergeanten Wittwe	51	12	36	42
4. Babo, Zollverwalters Wittwe	76	18	46	5
5. Schleicher, Gefangenwärters Sohn	38	24	24	—
6. Strohmeyer, Straßenmeisters Wittwe	57	36	16	29
7. Lang, Amtsdieners Wittwe	38	24	9	42
8. Drorler, Steueraufsehers Wittwe	38	24	7	28
Summe . .	390	24	210	3
Somit Stand auf 1. November 1851: 253 Sustentationen mit . .	12,537	36	11,900	53

IV. Zahl der Mitglieder der Anstalt.

Stand auf 1. Januar 1851 . . . . 3,254 Mitglieder.
Stand auf 1. Januar 1852 . . . . 3,300 „
Die Zahl hat sich also vermehrt um . . 46 Mitglieder.

Carlsruhe, den 6. Mai 1852.

Verwaltungsrath der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.
Kirchgeßner.

Vdt. Nebel.

Nr. XXIX. 229

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 19. Juni 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: das Ergebniß der Prüfung der Poſtaſpiranten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: das Verbot des baſellandſchaftlichen Volksblattes betreffend. Die Ertheilung der Apothekerlicenz an einige Candidaten der Pharmacie betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß, fremde Orden annehmen und tragen zu dürfen, haben nach allerhöchſten Befehlen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten erhalten, und zwar:

unter dem 25. Mai 1852:

der Generalmajor von Degenfeld von der Suite der Reiterei, für das ihm von dem Präſidenten der franzöſiſchen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion;

der Generalmajor von Rotberg von der Suite der Reiterei, für den ihm von Seiner Majeſtät dem König von Württemberg verliehenen Friedrichsorden;

der Lieutenant Conſtantin von Rotberg, vom 1. Reiterregiment, für das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz der württembergiſchen Krone;

unter dem 1. Juni 1852:

der Generalmajor von Rotberg von der Suite der Reiterei, für das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Bayern verliehene Großkreuz des Verdienſtordens vom heiligen Michael;

der Oberſtlieutenant von Glaubitz, Commandant des 3. Reiterregiments, für das ihm von dem Präſidenten der franzöſiſchen Republik verliehene Offizierskreuz der Ehrenlegion;

unter dem 2. Juni 1852:

der Oberſt und Flügeladjutant von Seldeneck, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Großkreuz höchſtdeſſen Hausordens, und

der Generallieutenant von Laſſollaye, für das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen demſelben verliehene Großkreuz vom Verdienſtorden Philipp's des Großmüthigen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigſt bewogen gefunden,

dem Zollverwalter Herrmann in Oehningen und dem Verwaltungsdiener Rimmele in Conſtanz in Anerkennung ihrer langjährigen treu geleiſteteten Dienſte;

den Rheinſchifffahrtswächtern Engelbert Huber, Chriſtian Adam und Andreas Dietrich von Schuſterinſel in Anerkennung ihres braven Benehmens und bewieſenen Muthes bei Rettung in den Rhein geſtürzter Perſonen,

und dem Werkaufſeher Johann Adam Hager beim neuen Männerzuchthaus zu Bruchſal, in Anerkennung ſeiner fünfundzwanzigjährigen, treuen und erfolgreich geleiſteten Dienſte bei den Strafanſtalten, die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigſt geruht,

unter dem 28. Mai d. J.:

den Oberzollinſpector Gockel beim Hauptzollamte Mannheim, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Oberzollinſpector Muff in Thiengen zum Oberzollinſpector des Hauptzollamtes Mannheim zu berufen;

den Hauptzollamtsverwalter Funk in Mannheim zum Oberzollinſpector des Hauptſteueramtes Thiengen zu befördern;

den Cameralpractikanten Poppen als Hauptzollamtscontroleur bei dem Hauptzollamte Mannheim anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigſt bewogen gefunden,

unter dem 2. Juni:

den derzeitigen Bevollmächtigten bei der Bundes-Militärcommiſſion, Oberſt von Krieg, ſeiner Functionen als Flügeladjutant zu entheben und demſelben in Anerkennung der dem Höchſtſeligen Großherzog Leopold, Königliche Hoheit und Gnaden, geleiſteten langen und treuen Dienſte, die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der Flügeladjutanten ferner tragen zu dürfen;

unter dem 3. Juni:

den Oberſt und Flügeladjutanten von Seldeneck mit dem Charakter als Generalmajor

und der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale, so wie ferner jene der Flügeladjutanten zu tragen, in Ruheſtand zu verſetzen, und demſelben dabei die Anerkennung der dem Höchſtſeligen Großherzog Leopold, Königliche Hoheit und Gnaden, geleiſteten langen und treuen Dienſte auszuſprechen;

den Major und Flügeladjutanten Schuler;

den Major von Seutter von dem Kriegsminiſterium, unter Ernennung zum Flügeladjutanten und Enthebung ſeiner bisherigen Function bei dem Kriegsminiſterium;

den Hauptmann Keller im Generalſtab, unter Ernennung zum Flügeladjutanten, zur Dienſtleiſtung in Höchſtihrer Adjutantur zu befehligen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, unter dem 13. Juni d. J.:

den Rechtspractikanten Carl Ullmann von Heidelberg zum Secretär bei Allerhöchſt Ihrem Juſtizminiſterium zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Das Ergebniß der Prüfung der Poſtaſpiranten betreffend.

Nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung ſind nachbenannte Poſtaſpiranten

Wilhelm Kratt von Kork,
Ernſt Kaiſer von Karlsruhe,
Ludwig Holderbach von Grötzingen,
Wilhelm Malzacher von Säckingen,
Wilhelm Speyerer von Karlsruhe,

unter die Zahl der Poſtpractikanten aufgenommer worden.

Carlsruhe, den 24. Mai 1852.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Das Verbot des baſellandſchaftlichen Volksblattes betreffend.

Der Verleger des baſellandſchaftlichen Volksblattes, J. U. Walſer in Birsfeld, wurde wegen durch die Preſſe verübter Aufreizung gegen die großherzoglichen Staatsbehörden von großherzoglichem Oberhofgericht mit Urtheil vom 17. v. M., Nr. 9119, in eine Kreisgefängnißſtrafe von drei Monaten, in eine Geldſtrafe von zweihundert Gulden verfällt, und zur Tragung der Koſten des Strafverfahrens ſo wie des Vollzugs verurtheilt.

Da derſelbe dieſem Urtheil bis jetzt nicht genügt hat, ſo wird die Verbreitung des von ihm verlegten baſellandſchaftlichen Volksblattes, bis dies geſchehen, auf den Grund des §. 26 des Preßgeſetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieſes Verbots der im §. 14 des Preßgeſetzes beſtimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 27. Mai 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

XXIX.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an einige Candidaten der Pharmacie betreffend.

Dem Martin Fohmann vom Assamstadt, Karl Helferich von Mosbach und Ludwig Leiner von Constanz wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 3. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Unteribach, Amts St. Blasien, ist mit einem beiläufigen Jahresertrag von 750 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Bödigheim, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlage von 554 fl. 7 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 16 fl. 15 kr. haftet, welche der zu ernennende Pfarrer zu bezahlen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft Rüdt von Collenberg zu Bödigheim zu melden.

Die evangelische Pfarrei Eichstetten, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlag von 761 fl. 35 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen beim großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Schwetzingen, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanschlag von 1,461 fl. 37 kr., worauf jedoch die Verpflichtung haftet, einen Vicar zu halten und eine Schuld von 107 fl. 5 kr. zu übernehmen und abzutragen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen beim großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Malterdingen, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlag von 1,587 fl. 22 kr. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 2,000 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 200 fl., so wie eine in fünf Jahren zu tilgende Schuld von 450 fl. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 3. März 1852: der pensionirte Hofgerichtsrath Graf von Hennin zu Hecklingen;
am 23. Mai 1852: der katholische Pfarrer Ferdinand Mörmann von Unteribach;
am 24. Mai 1852: der pensionirte Regierungssecretär Göbel in Mannheim.

Nr. XXX. 233

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 23. Juni 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: den zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins einerſeits und dem Königreich der Niederlande andererſeits am 31. Dezember vorigen Jahres abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins einerſeits und dem Königreich der Niederlande andererſeits am 31. Dezember v. J. abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.

Der am 31. Dezember vorigen Jahrs im Haag abgeſchloſſene Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handelsverein und den Niederlanden wird nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen nachſtehend im Urtext und beigefügter deutſcher Ueberſetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schönberg — la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce allemands (Zollverein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: Le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas d'autre part,

désirant étendre les rélations commerciales entre les Etats du Zollverein et les Pays-Bas sont convenus d'entrer en négociation et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Comte *de Koenigsmarck*, Son Conseiller intime actuel, Grand-Maître héréditaire de la Cour, Chambellan, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge, seconde classe avec l'étoile, et de l'ordre de St. Jean de Prusse, Grand-Croix de l'ordre de la Couronne de chêne etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Le Sieur Herman *van Sonsbeeck*, Chevalier de l'ordre du lion néerlandais, Grand-Croix de l'ordre de l'étoile polaire de Suède, Grand-Croix de l'ordre de St. Maurice et de St. Lazare de Sardaigne, Grand-Croix de l'ordre du Sauveur de la Grèce, Son Ministre des affaires étrangères;

le Sieur Pierre Philippe *van Bosse*, commandeur de l'ordre du lion néerlandais, Chevalier de seconde classe de l'ordre de Ste Anne de Russie, Grand-Croix de l'ordre de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Son Ministre des finances, et

le Sieur Charles Ferdinand *Pahud*, Chevalier de l'ordre du lion néerlandais, Son Ministre des colonies,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants. —

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſteme angeſchloſſenen ſouveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des großherzoglich oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des landgräflich heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das landgräflich heſſiſche Amt Homburg vertretend; der den thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und

Seine Majeſtät der König der Niederlande andererſeits,

von dem Wunſche beſeelt, den Handelsbeziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, ſind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Den Grafen v. Königsmarck, Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Erbhofmeiſter, Kammerherrn, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit dem Stern und des preußiſchen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone ꝛc. ꝛc., Allerhöchſt Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majeſtät der König der Niederlande:

den Herrn Hermann van Sonsbeeck, Ritter des niederländiſchen Löwenordens, Großkreuz des ſchwediſchen Nordſtern-Ordens, Großkreuz des ſardiniſchen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des griechiſchen Erlöſer-Ordens, Allerhöchſt Ihren Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp van Bosſe, Kommandeur des niederländiſchen Löwen-Ordens, Ritter des ruſſiſchen St. Annen-Ordens zweiter Klaſſe, Großkreuz des ſardiniſchen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchſt Ihren Finanzminiſter, und

den Herrn Carl Ferdinand Pahud, Ritter des niederländiſchen Löwenordens, Allerhöchſt Ihren Miniſter der Kolonien,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ausgetauſcht, und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind. —

XXX.

Article 1.

Les navires du Zoll-Verein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports des Pays-Bas ou qui en sortiront, et réciproquement les navires Néerlandais qui entreront sur lest ou chargés dans les ports du Zoll-Verein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de balisage, de pavillon, de port, d'ancrage, de pilotage, de remorque, de fanal d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que se soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des fonctionaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, autres ou plus considérables que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires nationaux à leur entrée pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Article 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie.

Les marchandises importées dans les ports du Zoll-Verein ou des Pays-Bas par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être dèstinées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du proprietaire ou de ses ayant cause, le tout aux mèmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article 3.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit, par navires du Zoll-Verein dans les ports des Pays-Bas ou par navires Néerlandais dans les ports du Zoll-Verein, de mème les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, exportées, pour quelque destination que ce soit, des ports des Pays-Bas par navires du Zoll-Verein ou des ports du Zoll-Verein par navires Néerlandais ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir, que si l'importation ou l'exportation avait lieu par navires nationaux.

Article 4.

Les exemtions, primes, restitutions de droit ou autres faveurs ou avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient à l'avenir être accordés dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, soit pour

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballaſt oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus dieſen auslaufen, und umgekehrt die niederländiſchen Schiffe, welche mit Ballaſt oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus dieſen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Beſtimmung ſei, ſollen keinen andern oder höhern Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootſen-, Schlepp-, Feuer-, Schleußen-, Kanal-, Quarantäne-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen andern oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, ſie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anſtalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalſchiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daſelbſt, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt ſind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugniſſe und andere Handelsgegenſtände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalſchiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile geſetzlich ſtattfinden darf, ſollen daſelbſt auch auf den dem andern Theile zugehörenden Schiffen ein- oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, ſollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr beſtimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder ſeiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denſelben Bedingungen und ohne höhere Magazingebühren, Bewachungs- oder ſonſtigen Koſten dieſer Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalſchiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterſchied des Urſprunges, die, aus welchem Lande es auch ſein möge, auf Schiffen des Zollvereins in die Häfen der Niederlande oder auf niederländiſchen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, eben ſo Waaren jeder Art, ohne Unterſchied des Urſprungs, die, nach welchem Beſtimmungsorte es auch ſein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf niederländiſchen Schiffen ausgeführt werden, ſollen in den beiderſeitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangsabgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalſchiffen erfolgte.

Artikel 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünſtigungen oder Vortheile dieſer Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalſchiffen oder deren Ladungen, ſei es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt ſind, oder

l'entrée soit pour la sortie ou pour le transit, seront également accordés tant aux navires de l'autre Partie qu'à leurs cargaisons, sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent, ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent pas à l'exemtion du droit de tonnage et d'autres faveurs spéciales de même nature dont jouissent dans chaque État les navires employés à la pêche nationale.

Article 5.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades, hâvres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ni aucune faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre Partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que sous ce rapport aussi, leurs bâtimens soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 6.

Les navires du Zoll-Verein entrant dans un des ports des Pays-Bas et les navires Néerlandais entrant dans un des ports du Zoll-Verein, et qui ne voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlemens des États respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre part, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison aucun droit de douane, sauf les fraises de surveillance.

Article 7.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ce navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargemens et rechargemens motivés par le besoin de réparer les bâtimens, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

Article 8.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes dans les États de l'autre, il sera prêté tout aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour les personnes que pour le navire et sa cargaison.

künftig bewilligt werden könnten, ſollen in gleicher Weiſe ſowohl den Schiffen des andern Theils, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rückſicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen beſtimmt ſind.

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere beſondere Begünſtigungen derſelben Art, welche die in jedem Staate zur Nationalfiſcherei verwendeten Schiffe genießen.

Artikel 5.

In Allem, was das Aufſtellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Baſſins betrifft, und überhaupt in Hinſicht aller Förmlichkeiten und ſonſtigen Beſtimmungen, welchen die Handelsſchiffe, ihre Mannſchaft und ihre Ladung unterworfen werden können, iſt man übereingekommen, daß den Nationalſchiffen kein Privilegium und keine Begünſtigung zugeſtanden werden ſoll, welche nicht in gleicher Weiſe den Schiffen des andern Theiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieſer Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichſtellung behandelt werden ſollen.

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen und die niederländiſchen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daſelbſt nur einen Theil ihrer Ladung löſchen wollen, können, vorausgeſetzt, daß ſie ſich nach den Geſetzen und Reglements der beiderſeitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen deſſelben oder eines andern Landes beſtimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für dieſen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Koſten der Bewachung, zu bezahlen.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, ſollen daſelbſt weder für das Schiff, noch für deſſen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalſchiffe in gleichem Falle unterworfen ſind, vorausgeſetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens geſetzlich feſtgeſtellt iſt, daß ferner dieſe Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß ſie ſich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umſtände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheiſchen. Die zum Zwecke der Ausbeſſerung der Schiffe erforderlichen Löſchungen und Wiedereinladungen ſollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruches eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen, ſoll dem Kapitän und der Mannſchaft, ſowohl für ihre Perſonen, als auch für das Schiff und deſſen Ladung alle Hilfe und Beiſtand geleiſtet werden.

Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient tenus en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront soumises à aucun droit, à moins qu'elles ne soient livrées à la consommation.

Article 9.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs États respectifs, en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en Leur nom ou sous Leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Article 10.

Les stipulations qui précèdent (article 1—9.) s'appliquent également à la navigation maritime, à la navigation fluviale et à la navigation de toutes les voies d'eau navigables, appartenant aux Hautes Parties contractantes, soit naturelles, soit artificielles, fleuves, rivières, canaux, chenaux ou de quelque autre espèce ou dénomination que ce soit, sans exception aucune et dans quelque direction que ce soit.

L'assimilation des pavillons respectifs avec le pavillion national pour la navigation sur toutes les voies d'eau mentionnées ci-dessus, s'applique expressément au droit de naviguer sur ces voies d'eau et aux droits ou péages à acquitter par les navires, soit pour cette navigation même, soit dans les ports sur les dites voies d'eau, sans aucun égard à la nature des navires, que ce soient des navires de mer ou de rivière, que les premiers (navires de mer) soient considérés ou non comme de bâtimens du Rhin, conduits par un navigateur à patente, enfin sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons soient destinés.

Article 11.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, au lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des États des deux Hautes Parties contractantes.

Article 12.

La nationalité des bâtimens sera admise de part et d'autre d'après les lois et règlemens particuliers à chaque pays, au moyen de titres et patentes délivrés par les autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

Die Maßregeln wegen der Bergung ſollen nach Maßgabe der Landesgeſetze ſtattfinden, und es ſollen keine höheren Bergungskoſten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen ſein würden.

Die geborgenen Waaren ſollen keiner Abgabe unterworfen ſein, es ſei denn, daß ſie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 9.

Da es die Abſicht der hohen vertragenden Theile iſt, zwiſchen den Schiffen ihrer beiderſeitigen Staaten aus Rückſicht auf deren Nationalität keinen Unterſchied in Betreff des Ankaufs der auf dieſen Schiffen eingeführten Erzeugniſſe oder anderen Gegenſtände des Handels zuzulaſſen, ſo ſoll in dieſer Beziehung weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder den anderen der hohen vertragenden Theile, noch durch einen in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Geſellſchaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimiſchen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 10.

Die vorhergehenden Beſtimmungen (Artikel 1 — 9) ſollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußſchifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen ſchiffbaren Waſſerſtraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, ſei es natürlichen oder künſtlichen, Flüſſen, Strömen, Kanälen, Waſſerwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es ſei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichſtellung der gegenſeitigen Flaggen mit der Nationalflagge für die Schifffahrt auf allen vorſtehend erwähnten Waſſerſtraßen findet ausdrücklich auf das Recht, dieſe Waſſerſtraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, ſei es für dieſe Fahrt ſelbſt, ſei es für die in den Häfen an den erwähnten Waſſerſtraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußſchiffe ſein, mögen die erſteren (Seeſchiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinſchiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rückſicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen beſtimmt ſein mögen.

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden ſich in Beziehung auf die Ausübung der Küſtenſchifffahrt den Geſetzen unterwerfen, welche in dieſer Hinſicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt beſtehen, oder in Zukunft erlaſſen werden möchten.

Artikel 12.

Die Nationalität der Schiffe ſoll beiderſeitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Geſetzen und Reglements auf Grund der durch die zuſtändigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Article 13.

Les consuls réspectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtimens de leur nation dans le pays de l'autre. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée du registre du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documens officiels, que les individus réclamés faisaient partie dudit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront détenus dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisitions et aux frais des consuls jusqu'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du consul, qu'après que le tribunal qui a droit d'en connaitre, ait rendu son jugement, et que celui-ci ait eu son effet.

Il est entendu que les marins, sujets du pays où la désertion a lieu, sont exceptés des dispositions qui précèdent.

Article 14.

I. Les cargaisons des bâtimens Néerlandais jouiront d'une entière franchise des droits déterminés par le XVI. et le XVII. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31. Mars 1831:

a) pour l'exportation de Prusse, soit à la remonte soit à la descente, de tous les objets indigènes ou bien de ceux qui, ayant acquitté les droits d'entrée, se trouvent en libre circulation, à la remonte toutefois à l'exception des objets d'origine notoirement non-allemande;

b) pour le transport d'objets quelconques d'un port Prussien du Rhin à l'autre,

c) pour l'importation, que les droits de douane soient acquittés lors de l'importation à la frontière ou seulement à l'endroit du déchargement, d'objets de provenance étrangère sur la partie Prussienne du Rhin, destinés pour la consommation, soit qu'ils viennent directement de l'étranger, soit qu'ils arrivent sous contrôle administratif d'un des États du Zoll-Verein;

d) pour le transport d'objets non réputés d'outremer, pouvant circuler librement et embarqués, soit dans un endroit Prussien au-dessus de Coblence, soit dans un des ports du Rhin ou de ses confluens, situés dans les Royaumes de Bavière et de Wurttemberg, dans les Grand-Duchés de Bade, de Hesse et de Luxembourg, dans le Duché de Nassau, ou dans le territoire de la ville libre de Francfort et

Artikel 13.

Die beiderſeitigen Konſuln ſollen befugt ſein, die Matroſen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen ſein ſollten, feſtnehmen zu laſſen und ſie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzuſenden. Zu dieſem Zwecke werden ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffregiſters oder der Muſterrolle, in Urſchrift oder in gehörig beglaubigter Abſchrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannſchaft gehört haben. Auf den in ſolcher Weiſe begründeten Antrag ſoll die Auslieferung ihnen nicht verſagt werden können. Es ſoll ihnen aller Beiſtand bei der Aufſuchung und Verhaftung der gedachten Deſerteurs geleiſtet werden, welche auf den Antrag und die Koſten der Konſuln in den Landesgefängniſſen ſo lange feſtzuhalten ſind, bis dieſe Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortſendung gefunden haben. Wenn eine ſolche Gelegenheit ſich jedoch innerhalb einer Friſt von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten ſollte, ſo würden die Deſerteurs in Freiheit geſetzt werden und wegen derſelben Urſache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deſerteur ein Vergehen begangen hat, ſo kann derſelbe erſt, nachdem die zuſtändige Gerichtsbehörde ihr Urtheil gefällt hat, und ſolches in Ausführung gebracht iſt, zur Verfügung des Konſuls geſtellt werden.

Man iſt übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes ſind, wo die Deſertion ſtattfindet, von den vorſtehenden Beſtimmungen ausgenommen ſein ſollen.

Artikel 14.

I. Die Ladungen der niederländiſchen Schiffe ſollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementärartikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 feſtgeſetzten Zöllen genießen:

a) bei der Ausfuhr aus Preußen, ſtromaufwärts oder ſtromabwärts, aller inländiſchen oder auch ſolcher Gegenſtände, die, nach Entrichtung der Eingangszölle, ſich im freien Verkehr befinden, ſtromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenſtände von notoriſch außerdeutſchem Urſprunge;

b) bei dem Transporte aller Gegenſtände aus einem nach einem anderen preußiſchen Rheinhafen;

c) bei der Einfuhr ausländiſcher Gegenſtände, auf der preußiſchen Rheinſtrecke zum Verbrauche, gleichviel ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze, oder erſt am Orte der Ausladung entrichtet wird, ſie mögen direkt aus dem Auslande, oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuerkontrole kommen;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenſtände nicht überſeeiſchen Urſprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz belegenen preußiſchen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins oder ſeiner Nebenſtröme, welche in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden, Heſſen und Luxemburg, in dem Herzogthum Naſſau, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen,

destinés à l'importation dans un port Prussien du Rhin ou à transiter sur ce fleuve vers les Pays-Bas;

e) pour le transport des marchandises transitant par le territoire du Zoll-Verein et n'empruntant qu'une partie du Rhin Prussien, quand ces marchandises, importées par terre sur la rive droite du Rhin, s'exportent par ce fleuve ou qu'importées par le Rhin, elles sortent par voie de terre sur la rive droite du fleuve.

II. Dans tous les autres cas les cargaisons des bâtimens Néerlandais ne payeront les droits déterminés par le XVI. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31. mars 1831 que d'après le tarif réduit ci-annexé.

III. Il est bien entendu toutefois que les marchandises qui actuellement sont passibles du quart ou du vingtième du droit déterminé par le XVI. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31. mars 1831, ou qui sont libres de tout droit, jouiront de ces avantages sur bâtimens Néerlandais; et on est convenu expressément que le quart et le vingtième s'appliquent également aux cargaisons des bâtimens Néerlandais pour les marchandises qui viennent d'être ajoutées à la classe imposée au quart, savoir: Baies de nerprun, Quercitron, Saflor, Aloës, Noix de Galle, Sumac. Bois de tenture en Bûches, Tartre et Salpêtre et à la classe imposée au vingtième, savoir: les harengs. On est convenu en outre, que le déclassement du soufre, des chardons-cardières, des garances et de la garancine, qui n'a été admis jusqu'ici que pour la navigation descendante, s'appliquera de même à la navigation remontante.

IV. Les bateliers Néerlandais jouiront de la franchise du droit de reconnaissance réglé par le tarif B. annexé à la convention de Mayence du 31. mars 1831 pour la navigation intérieure entre Coblence et Emmerick, qui ne dépassera ni l'un ni l'autre de ces bureaux.

Article 15.

Les bateliers Néerlandais qui veulent transiter directement d'Emmerick à Coblence ou vice-versâ, auront la faculté de payer d'avance le total des droits à acquitter, savoir à Coblence s'ils descendent, et à Emmerick s'ils remontent le Rhin.

Article 16.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront dans les Pays-Bas de la franchise entière:

1) des droits déterminés par le XVI. et le XVII. article supplémentaire à la Convention de Mayence du 31. mars 1831;
2) du droit de reconnaissance réglé par le tarif B. annexé à la même convention;
3) du droit fixe établi d'après l'article IV. et l'annexe A. de la convention de Mayence précitée pour le passage par le territoire des Pays-Bas depuis Krimpen et Gorcum jusqu'à la pleine mer et vice-versâ;

eingeladen, und zur Einfuhr in einen preußiſchen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden beſtimmt ſind;

e) bei der Waarendurchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des preußiſchen Rheins benutzt wird, wenn dieſe Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen andern Fällen ſollen die Ladungen der niederländiſchen Schiffe den durch den Supplementärartikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 feſtgeſetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man iſt jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigſtel des durch den Supplementärartikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 feſtgeſetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei ſind, dieſe Vortheile auf niederländiſchen Schiffen genießen ſollen; und es iſt ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigſtel auch auf die Ladungen der niederländiſchen Schiffe hinſichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen ſoll, welche der dem Viertel unterliegenden Klaſſe hinzugefügt worden ſind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Saffor, Aloe, Gallärfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinſtein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigſtel unterliegenden Klaſſe hinzugefügt ſind, nämlich: Häringe. Man iſt außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelaſſen iſt, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen ſoll.

IV. Die niederländiſchen Schiffer ſollen bei der Binnenfahrt zwiſchen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberſchreitung der einen oder der anderen dieſer Zollſtellen, der Freiheit von der Rekognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B. beſtimmt iſt.

Artikel 15.

Den niederländiſchen Schiffern, welche direkt von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, ſoll es freiſtehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn ſie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn ſie den Rhein hinauffahren.

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereins, ſo wie ihre Ladungen ſollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementärartikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 feſtgeſetzten Zöllen;
2) von der durch den derſelben Konvention beigefügten Tarif B. beſtimmten Rekognitionsgebühr;
3) von der nach dem Artikel IV. und der Anlage A. der vorerwähnten Mainzer Konvention angeordneten feſtbeſtimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;

4) du droit fixe perçu pour le passage entre la Belgique et le Rhin par les eaux dites intermédiaires indiquées à l'article 2. du règlement d'Anvers du 20. Mai 1843, savoir: par toutes les voies navigables communiquant de l'Escaut occidental au Rhin, y compris le Sloe, l'Escaut oriental et la Meuse;

5) du droit de navigation sur la Meuse et l'Yssel, enfin;

6) de tout autre droit ou péage qui existerait actuellement ou qui serait établi à l'avenir soit sur les eaux auxquelles s'appliquent les droits mentionnés sous les Nos 1. à 5. du présent article, soit sur toutes les autres voies navigables situées sur le territoire des Pays-Bas, ainsi que les unes et les autres sont désignées à l'alinéa 1. de l'article 10.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront de la franchise entière stipulée ci-dessus quel que soit le lieu de leur départ, de leur provenance ou de leur destination, et quelle que soit la direction dans laquelle le transport se fasse, dans tous les cas, et nommément:

a) que les marchandises passent par les Pays-Bas en transit direct soit qu'elles viennent du Rhin pour entrer en mer ou pour aller en Belgique, soit qu'elles viennent de la mer ou de la Belgique pour aller au Rhin ou dans une autre direction quelconque;

b) que les marchandises viennent du Rhin, de la mer ou de la Belgique pour être déchargées ou transbortées dans les Pays-Bas, et quelle que soit leur destination ultérieure;

c) que les marchandises soient chargées dans les Pays-Bas et qu'elles passent soit à un autre endroit situé dans les Pays-Bas, soit au Rhin, soit à la pleine mer, soit en Belgique.

Article 17.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à réduire dès-à-présent de cinquante pour cent le taux actuel des droits d'écluses et de ponds prélevés actuellement sur les navires qui passent le canal entre Gorcum et Vianen, dit Zederik-Kanaal.

Le gouvernement Néerlandais s'engage également à diminuer autant que possible les droits de ponts, d'écluses, de port et tous les autres droits et péages, prélevés, actuellement sur les navires qui passent par les canaux et rivières de Vreeswyk à Amsterdam ou vice-versâ, aussitôt qu'il se sera entendu à cet effet avec les autorités locales qui perçoivent ces droits.

Article 18.

Les taxes de pilotage actuellement existantes sur le Rhin Néerlandais, le Waal et le Leck entre Lobith, Dordrecht et Rotterdam ou bien Amsterdam seront réduits de cinquante pour cent. Il ne sera perçu sur le territoire fluvial rhénan sus-mentionné aucun droit de balisage ni de bouée.

4) von der feſtbeſtimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwiſchen Belgien und dem Rhein auf den in dem Artikel 2 des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten ſogenannten intermediären Gewäſſern, nämlich: auf allen ſchiffbaren Waſſerwegen, welche die Weſter-Schelde mit dem Rhein in Verbindung ſetzen, die Sloe, die Oſter-Schelde und die Maas einbegriffen;

5) von der Schifffahrtsgabe auf der Maas und Iſſel, endlich:

6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt beſteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, ſei es auf den Gewäſſern, für welche die unter Nr. 1 bis 5 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, ſei es auf ſonſt irgend welchen in dem Gebiet der Niederlande belegenen ſchiffbaren Waſſerwegen, ſo wie die einen und die anderen im Abſatz 1 des Artikels 10 bezeichnet ſind.

Die Schiffe des Zollvereins, ſo wie ihre Ladungen ſollen, woher ſie auch kommen oder herſtammen oder wohin ſie auch beſtimmt ſein mögen, und gleichviel, in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorſtehend feſtgeſetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a) wenn die Waaren in direktem Tranſit durch die Niederlande gehen, mögen ſie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen ſie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;

b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch ſonſt ihre weitere Beſtimmung ſein möge;

c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen ſind, und, ſei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, ſei es nach dem Rhein, ſei es nach der offenen See, ſei es nach Belgien gehen.

Artikel 17.

Die niederländiſche Regierung verpflichtet ſich, die beſtehenden Sätze der Schleußen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den ſogenannten Zederik-Kanal zwiſchen Gorkum und Vianen paſſiren, erhoben werden, ſogleich um fünfzig Prozent herabzuſetzen.

Die niederländiſche Regierung verpflichtet ſich außerdem, ſo viel als möglich die Brücken-, Schleußen-, Hafengelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Vreeswyk nach Amſterdam und umgekehrt paſſiren, erhoben werden, herabzuſetzen, ſobald ſie ſich zu dieſem Behufe mit den Ortsbehörden, welche dieſe Abgaben erheben, verſtändigt haben wird.

Artikel 18.

Die jetzt auf dem niederländiſchen Rhein, der Waal und dem Leck zwiſchen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amſterdam beſtehenden Lootſengebühren ſollen um fünfzig Prozent herabgeſetzt werden. Es ſoll auf dem eben erwähnten rheiniſchen Flußgebiet kein Boien- und kein Bakengeld erhoben werden.

XXX.

Article 19.

Les navires du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin à la pleine mer ou vice-versâ. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, assurés par la convention de Mayence du 31. mars 1831 aux navires faisant partie de la navigation rhénane et à leur cargaisons transitant du Rhin à la pleine mer ou vice-versâ par les voies désignées à l'article 3. de la dite convention.

De même les navires et les trains de bois du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin en Belgique ou vice-versâ. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, mentionnés dans le règlement d'Anvers du 20. mai 1843 relatif à la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin.

Article 20.

Les navires uniquement chargés de houille continueront à jouir, aux conditions actuellement existantes, des facilités qui leur sont accordées, par rapport à la faculté de déclarer leurs chargemens au premier bureau à l'entrée à Lobith, suivant l'échelle de jaugeage dont ils sont pourvus aux termes de la convention de Mayence du 31. mars 1831.

Article 21.

Seront exempts du droit de patente ainsi que de tout autre droit personnel, à raison de leur profession, de bateliers respectifs pour tous les voyages qu'ils feront entre le territoire du Zoll-Verein et celui des Pays-Bas, soit chargés ou sur lest.

En ce qui concerne la navigation à l'intérieur, il a été convenu que les bateliers du Zoll-Verein ne paieront dans les Pays-Bas par année qu'un droit de 20 Cents par tonneau d'un mètre cube (sauf 28 pour cent additionnels), et que les bateliers Néerlandais ne paieront au maximum dans chacun des États du Zoll-Verein que le droit de patente existant actuellement dans ces États.

Ne sera pas considéré comme navigation à l'intérieur le transport soit des marchandises que les bateliers apportent du territoire du Zoll-Verein aux Pays-Bas ou vice-versâ pour un ou pour différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage, soit des marchandises que les bateliers retournants exportent d'un ou de différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également aux bâteaux à vapeur.

Il est bien entendu du reste que les dispositions qui précèdent s'appliquent, sans exception, à toutes les voies d'eau indiquées à l'alinéa 1. de l'article 10.

Artikel 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterſchied, ſollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländiſche Gebiet vom Rhein in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abſchaffung des droit fixe, ſollen ſie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, ſowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Konvention vom 31. März 1831 den zu der Rheinſchifffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen geſichert ſind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Art. 3 der gedachten Konvention bezeichneten Wegen durchfahren.

Eben ſo ſollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterſchied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländiſche Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abſchaffung des droit fixe, ſollen ſie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, ſowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schifffahrt auf den intermediären Gewäſſern zwiſchen der Schelde und dem Rhein feſtgeſetzt ſind.

Artikel 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen ſind, ſollen nach wie vor unter den gegenwärtig beſtehenden Bedingungen die Erleichterungen genießen, kraft deren ſie befugt ſind, ihre Ladungen bei dem erſten Zollamte bei dem Eingange in Lobith nach der Aichſcala zu deklariren, mit der ſie laut der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 verſehen ſind.

Artikel 21.

Die beiderſeitigen Flußſchiffer ſollen für alle Fahrten, welche ſie zwiſchen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent- (Gewerbe-) Steuer, ſo wie von jeder anderen perſönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei ſein.

Was die Binnenſchifffahrt betrifft, ſo iſt man übereingekommen, daß die Flußſchiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubik-Metre (nebſt 28 Zuſatz-Prozenten), und die niederländiſchen Flußſchiffer in jedem der Zollvereinsſtaaten nicht mehr als die jetzt in dieſen Staaten beſtehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten ſollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußſchiffer aus dem Gebiete des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verſchiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, ſoll eben ſo, wie der Transport von Waaren, welche die Flußſchiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verſchiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenſchifffahrt angeſehen werden.

Die vorſtehenden Beſtimmungen ſollen auch auf die Dampfſchiffe Anwendung finden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die vorſtehenden Beſtimmungen ohne Ausnahme auf alle im Abſatz 1 des Artikels 10 bezeichneten Waſſerwege zur Anwendung kommen.

Article 22.

Pour écarter, autant que possible, tout ce qui pourrait entraver le commerce et la navigation du Rhin et des autres voies navigables, les Hautes Parties contractantes s'appliqueront, l'une et l'autre, à simplifier à cet égard, autant que faire se pourra, les formalités prescrites par Leurs lois et réglemens de douane.

Les Hautes Parties contractantes prennent en outre l'engagement réciproque, de faire participer les bâtimens de l'autre pays, ainsi que leurs cargaisons aux exemptions ou diminutions relatives aux droits de navigation, ainsi qu'à tout autre avantage qu'Elles pourraient accorder par la suite aux bâtimens nationaux ou à leurs cargaisons.

Article 23.

Dans le but d'éloigner le plutôt possible les obstacles que l'état des rivières offre à la navigation, et spécialement entre Cologne et Dordrecht et Rotterdam, les Gouvernemens respectifs s'engagent mutuellement, chaque Gouvernement pour la partie du Rhin qui parcourt son territoire, d'en faire rectifier le cours et approfondir le chenal, de manière à assurer autant que faire se peut par travaux d'art, dans toutes les saisons, aux bâtimens chargés un tirant d'eau suffisant.

Article 24.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, sécurité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident ou séjournent temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

Pour ce qui regarde les fabricans et les marchands de l'un des États des Hautes Parties contractantes, ainsi que leurs commis voyageurs qui font dans l'autre État des achats pour les besoins de leur industrie et y recueillent des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises, on est convenu de ce qui suit:

Les sujets de l'un des États du Zoll-Verein, qui voyagent dans les Pays-Bas, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison du Zoll-Verein, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patent de 12 florins (sauf 28 pour cent additionels) par année au maximum. — Par réciprocité les sujets Néerlandais qui voyagent dans le Zoll-Verein, soit pour leur propre compte, soit pour le comte d'une maison

Artikel 22.

Um ſo viel wie möglich Alles zu beſeitigen, was dem Handel und der Schifffahrt auf dem Rhein und den anderen ſchiffbaren Wegen hinderlich ſein könnte, wollen die hohen vertragenden Theile es ſich angelegen ſein laſſen, ſo weit als thunlich die in ihren Zollgeſetzen und Reglements vorgeſchriebenen Formalitäten in dieſer Hinſicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten ſich außerdem gegenſeitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinſichtlich der Schifffahrtsabgaben, ſo wie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu laſſen, welchen ſie in der Folge den Nationalſchiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Artikel 23.

Um ſo bald als möglich die Hinderniſſe zu entfernen, welche der Zuſtand der Ströme, insbeſondere zwiſchen Köln und Dordrecht und Rotterdam der Schifffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen ſich gegenſeitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theils des Rheines, welcher ihr Gebiet durchſtrömt, den Lauf deſſelben berichtigen und das Fahrwaſſer vertiefen zu laſſen, um, in ſo weit es durch künſtliche Arbeiten geſchehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu ſichern.

Artikel 24.

Es ſoll völlige und unbeſchränkte Freiheit des Verkehrs zwiſchen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile beſtehen, in dem Sinne, daß ihnen dieſelben Erleichterungen, dieſelbe Sicherheit und derſelbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderſeits zugeſichert werden. Demgemäß werden die beiderſeitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder ſonſtigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen ſie ſich dort niederlaſſen, ſei es, daß ſie nur vorübergehend dort wohnen oder ſich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten ſind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünſtigungen, welche in Beziehung auf Handel und Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, ſollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, ſo wie ihrer Handelsreiſenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geſchäfts machen, und dort Beſtellungen aufſuchen, ſei es daß ſie mit Muſtern oder ohne ſolche reiſen, jedoch ohne daß ſie Waaren ſelbſt mit ſich führen, iſt man über folgende Beſtimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsſtaaten, welche, ſei es für eigene Rechnung, ſei es für Rechnung eines Hauſes im Zollverein, in den Niederlanden reiſen, ſollen für Betreibung ihres Geſchäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchſtens 12 Gulden (nebſt 28 Zuſatz-Prozenten) jährlich entrichten. Deſſen in Erwiderung ſollen die Niederländiſchen Unterthanen, welche, ſei es für eigene Rechnung, ſei es für Rechnung eines

Néerlandaise, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 8 thalers par année au maximum dans chaque État du Zoll-Verein.

Il est toutefois bien entendu que dans tous les cas, ou dans l'un ou l'autre des États du Zoll-Verein le droit légal de patente actuellement existant pour les sujets Néerlandais est moins de 8 thalers, ce droit ne pourra pas être augmenté.

Article 25.

Le transit des marchandises venant des Pays Bas ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, à un droit d'un demi Silbergros par quintal (Zoll-Zentner):

a) pour toutes les marchandises qui entrent par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, et qui de Cologne ou de quelque port du Rhin au-dessous de Cologne sortent du Zoll-Verein sur le Rhin, soit en amont, soit en aval;

b) pour toutes les marchandises qui entrent sur le Rhin par Emmerick ou Neubourg, et qui de Cologne ou d'un autre port du Rhin au dessous de Cologne sont exportées par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas;

c) pour toutes les marchandises qui, touchant le territoire du Zoll-Verein sont expédiées des Pays-Bas pour la Belgique, de la Belgique pour les Pays-Bas et des Pays-Bas pour les Pays-Bas.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein. Toutefois il est bien entendu, que cette disposition n'est applicable qu'aux mêmes modes de transport et qu'en conséquence elle s'appliquera au transit par le chemin de fer à établir entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, aussitôt que ce chemin de fer sera achevé.

Il s'entend du reste, que dans tous les cas précités il sera perçu des marchandises transportées sur le Rhin, outre le droit de transit, le droit de navigation du Rhin, en tant que la perception de ce droit sera encore permise aux termes de ce traité.

Article 26.

La franchise de tout droit de transit par les Pays-Bas est assurée pour toutes les marchandises ou objets de commerce, sans distinction d'origine, venant des États du Zoll-Verein ou y allant, quelque soit le pays de leur provenance ou de leur destination.

Cette disposition s'applique, sans distinction aucune, à toute sorte de voie ou de moyen de transport employé pour le transit par les Pays-Bas.

niederländiſchen Hauſes im Zollverein reiſen, für Betreibung ihres Geſchäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchſtens 8 Thalern jährlich in jedem Zollvereinsſtaate entrichten.

Es verſteht ſich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsſtaaten die gegenwärtig für die Niederländiſchen Unterthanen beſtehende geſetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Thaler iſt, dieſe Steuer nicht erhöht werden darf.

Artikel 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachſtehenden Gebietstheile des Zollvereins tranſitiren, ſoll höchſtens einer Abgabe von einem halben Silbergroſchen vom Zoll-Zentner unterworfen ſein:

a. für alle Waaren, welche zu Lande über die Grenze zwiſchen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, ſei es zu Berg, ſei es zu Thale, ausgehen;

b. für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Grenze zwiſchen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;

c. für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereinsgebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden, und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man iſt außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen läſtigeren Bedingungen unterliegen, und keine andere oder höhere Durchgangsabgaben bezahlen ſoll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es iſt jedoch wohlverſtanden, daß dieſe Abrede nur auf ebendieſelben Arten des Transportes Anwendung finden und ſomit auf den Durchgang mittelſt der zwiſchen dem Zollverein und den Niederlanden zu entrichtenden Eiſenbahn zur Anwendung kommen ſoll, ſobald dieſe Eiſenbahn vollendet ſein wird.

Es verſteht ſich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verſchifften Waaren, außer der Durchgangsabgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, in ſo weit die Erhebung dieſes Zolles nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch Statt finden darf.

Artikel 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande iſt allen von den Zollvereinsſtaaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenſtänden, ohne Unterſchied des Urſprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Beſtimmung ſein möge, zugeſichert.

Dieſe Beſtimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Article 27.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à construire ou à faire construire à Rotterdam aux bords de la Meuse un entrepôt franc, accessible aux navires, dans l'enceinte duquel les marchandises de toute espèce venant du Zoll-Verein ou y allant, soit qu'elles passent par les Pays-Bas ou qu'elles soient destinées ultérieurement à la consommation intérieure, peuvent être chargées, déchargées, transbordées, provisoirement déposées, emmagasinées ou manipulées, sans être pesées ni examinées en détail et sans être assujetties à d'autres formalités que celles rigoureusement requises pour la répression de la fraude.

Cet entrepôt franc sera établi aussi près que possible de la station du chemin de fer de Rotterdam à Utrecht et relié à cette station par une voie ferrée; il sera exécuté de manière à être au plus tard mis à la disposition du commerce, lorsque ledit chemin de fer sera mis en exploitation.

Il ne sera perçu des droits de magasinage, de quai, de grue autres ni de plus forts que ceux fixés par l'article 69 de la convention de Mayence du 31. mars 1831.

Article 28.

Les produits de la pêche Néerlandaise et les produits de toute espèce des Colonies Néerlandaises, importés dans le Zoll-Verein, que l'importation ait lieu directement des dites Colonies ou par l'intermédiaire des ports et places de commerce des Pays-Bas, par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée du Zoll-Verein sur ces objets, soit générale, soit en faveur d'une autre nation quelconque s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires des Colonies Néerlandaises.

Article 29.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein importés dans les Pays-Bas, que l'importation ait lieu par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée des Pays-Bas sur ces objets, soit générale soit en faveur d'une autre nation quelconque, s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein.

Article 30.

Les sujets des États du Zoll-Verein jouiront dans les colonies Néerlandaises de

Artikel 27.

Die niederländiſche Regierung verpflichtet ſich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu laſſen, innerhalb deſſen die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen ſie durch die Niederlande gehen oder demnächſt für den innern Verbrauch beſtimmt ſein, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einſtweilen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder ſpeziell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterſchleifes durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieſes freie Entrepot ſoll ſo nahe wie möglich bei der Station der Eiſenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieſer Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung deſſelben ſoll dergeſtalt vorgeſchritten werden, daß es ſpäteſtens zur Verfügung des Handelsſtandes geſtellt wird, ſobald die erwähnte Eiſenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es ſollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahn-Abgaben, als die in dem Artikel 69 der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 feſtgeſetzten, erhoben werden.

Artikel 28.

Die Produkte des Niederländiſchen Fiſchfanges und die Erzeugniſſe jeder Art der Niederländiſchen Kolonien, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direkt aus dieſen Kolonien oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüſſen, Kanälen oder anderen Binnengewäſſern oder zu Lande ſtattfindet, ſollen weder andern, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugniſſe irgend einer andern meiſtbegünſtigten Nation belegt ſind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben des Zollvereins für dieſe Gegenſtände, gleichviel, ob dieſelbe eine allgemeine iſt, oder zu Gunſten irgend einer anderen Nation eintritt, ſoll ſofort von Rechts wegen und ohne Gegenleiſtung auf die gleichartigen Erzeugniſſe der Niederländiſchen Kolonien Anwendung finden.

Artikel 29.

Die Erzeugniſſe jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüſſen, Kanälen oder andern Binnengewäſſern, oder zu Lande ſtattfindet, ſollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugniſſe irgend einer andern meiſtbegünſtigten Nation belegt ſind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben der Niederlande für dieſe Gegenſtände, gleichviel ob dieſelbe eine allgemeine iſt oder zu Gunſten irgend einer anderen Nation eintritt, ſoll ſofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleiſtung auf die gleichartigen Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsſtaaten Anwendung finden.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten ſollen in den niederländiſchen Kolonien alle Be-

toutes les faveurs qui sont ou qui seront accordées aux sujets de tout autre État européen le plus favorisé.

Article 31.

Les navires du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons seront traités dans les colonies Néerlandaises sur le même pied que les navires nationaux et leurs cargaisons, sans égards au pays d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés:

1) par rapport aux droits pesant sur la coque des navires à leur entrée, pendant leur séjour ou à leur sortie, nommément tous ceux qui sont désignés à l'article 1. du présent traité;
2) par rapport à la faculté d'importer et d'exporter des produits et objets de commerce, conformément à l'article 2. du présent traité;
3) par rapport aux droits quelconques, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir aux produits et objets de commerce importés ou exportés conformément à l'article 3. du présent traité. De même les stipulations contenues dans les articles 4. à 9. s'appliqueront au commerce et à la navigation avec les colonies Néerlandaises ou vice-versâ.

Le cabotage dans les colonies demeure réservé aux navires Néerlandais.

Article 32.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des Etats du Zoll-Verein importés, de quelque pays que ce soit, dans les colonies Néerlandaises, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute faveur accordée à cet égard ainsi que par rapport à l'exportation des produits coloniaux ou autres, soit pour le commerce en général soit à quelque autre nation en particulier, sera acquise, à l'instant même de plein droit et sans équivalent, au Zoll-Verein.

Il est fait exception à cette règle seulement en ce qui concerne les faveurs spéciales, accordées ou à accorder par la suite aux nations asiatiques pour l'importation des produits de leur sol et de leur industrie ou pour leurs exportations.

En outre le Gouvernement Néerlandais s'engage:

a) à assimiler dans ses colonies des Indes Occidentales tous les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux produits du sol et de l'industrie des Pays-Bas, quand ils seront importés dans les colonies par navires Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national;

b) en ce qui concerne les colonies des Indes Orientales, les produits ci-après énumérés du sol et de l'industrie du Zoll-Verein, transitant par les Pays-Bas, chargés dans un port des Pays-Bas sur un bâtiment Néerlandais ou du Zoll-

günſtigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meiſtbegünſtigten europäiſchen Staates bewilligt ſind oder bewilligt werden möchten.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, ſo wie deren Ladungen ſollen in den niederländiſchen Kolonien auf demſelben Fuße, wie die Nationalſchiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rückſicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen beſtimmt ſind:

1. in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt ſind;
2. in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugniſſen und Handelsgegenſtänden, nach Maßgabe des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages;
3. in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugniſſe und Handelsgegenſtände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig beſtehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maßgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages. Eben ſo ſollen die in den Artikeln 4—9 enthaltenen Beſtimmungen auf den Handel und die Schifffahrt mit den niederländiſchen Kolonien oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küſtenſchifffahrt in den Kolonien bleibt den niederländiſchen Schiffen vorbehalten.

Artikel 32.

Die Erzeugniſſe jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten, welche, gleichviel woher, in die niederländiſchen Kolonien eingeführt werden, ſollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugniſſe irgend einer anderen meiſtbegünſtigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieſer Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugniſſen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbeſondere zugeſtandene Begünſtigung ſoll ſofort, von Rechts wegen und ohne Gegenleiſtung, dem Zollverein zufallen.

Von dieſer Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünſtigungen ſtatt, welche den aſiatiſchen Nationen für die Einfuhr der Erzeugniſſe ihres Bodens und ihres Gewerbfleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt ſind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet ſich die niederländiſche Regierung:

a. in ihren weſtindiſchen Kolonien alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugniſſen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzuſtellen, wenn ſie auf niederländiſchen oder Zollvereins-Schiffen oder unter irgend einer anderen, den nationalen gleichgeſtellten Flagge in die Kolonien eingeführt werden;
b. in Betreff der oſtindiſchen Kolonien ſollen die nachſtehend verzeichneten Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, wenn ſie durch die Niederlande tranſitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem niederländiſchen oder Zollvereins-

Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national et importés en droiture d'un port des Pays-Bas dans un port situé aux Indes Orientales Néerlandaises, ne paieront dans ses colonies que les droits fixés par le tarif actuellement en vigueur pour l'importation directe des Pays-Bas de ces objets, savoir:

Bois et marchandises en bois, à l'exception de futailles	ad valorem			6	pour Ct.
Bougies de spermaceti, de composition etc.	le Kilogr.			12	Cents.;
Comestibles, à l'exception de ceux spécialement désignés au tarif	„	„		12	„ „
Drogueries et médicamens	„	„		6	„ „
Eaux minérales en cruches ou en bouteilles, les cent cruches ou bouteilles				6	florins;
Étoffes en soie y compris le velours	„	„		6	„ „
Matériaux pour la construction et l'armement des navires, à l'exception de cordage et de toile à voiles	„	„		6	„ „
Mercerie, y compris la bijouterie fausse et verroterie	„	„		6	„ „
Poudre et armes à feu	„	„		6	„ „
Quincaillerie (Galanterie-Waaren)	„	„		12	„ „
Savon	„	„		6	„ „
Tabac tant en feuilles que préparé	le Kilogr.			8	Cents;
Tous les objets non énumérés au tarif d'importation en vigueur aux Indes Orientales, produits de l'Europe, de l'Amérique ou du cap de Bonne Espérance	„	„		6	„ „

Toute réduction ultérieure par rapport à ces objets, faite en faveur des provenances des Pays-Bas sera acquise à l'instant même, de plein droits et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux mêmes conditions que celles énoncées ci-dessus sous *b*.

Article 33.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelque autre État des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionelle, en quel cas l'équivalent sera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Article 34.

Il sera loisible à tout État de l'Allemagne qui fera partie du Zoll-Verein, d'adhérer au présent traité.

Schiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgeſtellten Flagge verladen und geraden Weges von einem niederländiſchen Hafen in einen Hafen der niederländiſch-oſtindiſchen Kolonien eingeführt werden, in dieſen Kolonien nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maßgabe des jetzigen Tarifs für die direkte Einfuhr dieſer Gegenſtände aus den Niederlanden beſtehen, nämlich:

Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Fäſſern . . .	ad valorem	6 pCt.
Lichte, Spermaceti-Kompoſitionen ꝛc. das Kilogr. 12 Cents;		
Eßwaaren, mit Ausnahme der im Tarif beſonders aufgeführten	„	12 „
Droguerien und Apothekerwaaren	„	6 „
Mineralwaſſer in Krügen oder in Flaſchen, die 100 Krüge oder Flaſchen 6 Gulden;		
Seidenwaaren mit Einſchluß der Sammete	„	6 „
Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüſtung, mit Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch	„	6 „
Kurze Waaren, mit Einſchluß falſcher Juwelenwaaren und Glaswaaren	„	6 „
Pulver und Feuergewehre	„	6 „
Galanteriewaaren	„	12 „
Seife	„	6 „
Tabak, ſowohl in Blättern, als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents;		
alle in dem oſtindiſchen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenſtände, welche Erzeugniſſe Europa's, Amerika's oder des Vorgebirges der guten Hoffnung ſind	„	6 „

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieſer Gegenſtände zu Gunſten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, ſoll ſofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleiſtung den gleichartigen Erzeugniſſen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denſelben Bedingungen, wie ſolche vorſtehend unter b. angegeben ſind, zu gute kommen.

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünſtigungen gewähren ſollte, ſo werden dieſelben Begünſtigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieſelben unentgeltlich genießen ſoll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geſchehen iſt, oder gegen Gewährung einer Gegenleiſtung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen iſt, in welchem Falle die Gegenleiſtung zum Gegenſtande eines beſonderen Uebereinkommens zwiſchen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden ſoll.

Artikel 34.

Es ſoll jedem deutſchen Staate, welcher ſich mit dem Zollvereine verbinden wird, freiſtehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Article 35.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1. janvier 1854, et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'ait annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le traité restera en vigueur, à partir du 1. janvier 1854, pendant douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Article 36.

Le présent traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à la Haye dans l'espace de trois mois, à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à la Haye, le trente-un (31.) décembre, l'an de grâce mil huit-cent cinquante-un (1851).

(signé:) *Koenigsmark.* (L. S.) *van Sonsbeeck.* (L. S.) *van Bosse.* (L. S.) *Pahud.* (L. S.)

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll in Wirkſamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1854, und wenn ſechs Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Theile dem Anderen ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu laſſen, mittelſt einer offiziellen Erklärung kund gethan haben ſollte, ſo wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch 12 Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem Anderen ſeine Abſicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ſogleich zur Ratifikation aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratifikationen ſollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es ſein kann, früher ausgewechſelt werden. Derſelbe ſoll ſogleich nach der Auswechslung der Ratifikationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug geſetzt werden.

Zu Urkunde deſſen haben die Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geſchehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

(gez.) Koenigsmarck.	van Sonsbeeck.	van Boſſe.	Pahud.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

XXX.

Tarif spécial

des

droits de navigation du Rhin qui seront perçus sur la distance depuis la Lauter jusqu'à Emmerich, pour les objets transportés sous pavillon de l'un des États Riverains allemands, ou sous pavillon Néerlandais.

N°. d'ordre.	pour la distance de	pour la distance à	en descendant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.	en montant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.
	A. pour toutes marchandises passibles de la totalité du droit.							
1	La Lauter	Neubourg	Neubourg	—	23	Neubourg	—	35
2	Neubourg	Mannheim	Neubourg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mayence	Mannheim	16	67	Mayence	17	50
4	Mayence	Caub	Mayence	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblence	Caub	6	83	Coblence	8	12
6	Coblence	Andernach	Coblence	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cologne	Linz	6	02	Cologne	9	06
9	Cologne	Düsseldorf	Cologne	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	à la frontière entre la Prusse et les Pays-Bas près de Schenkenschanz.	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. pour des marchandises imposées à la totalité du droit, lorsqu'elles quittent le Rhin pour entrer dans la Lahn.							
13	Caub	La Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	La Lahn	Coblence	—	—	—	Coblence	1	03

Tarif

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter niederländischer Flagge transportirt werden.

Ordnungsnummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländ.-preuß. Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	5	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	—	Coblenz	1	03

Nr. XXXI. 265

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 25. Juni 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Höchſtlandesherrliche Verordnung: den Oberbefehl über das großherzogliche Armeecorps betreffend. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Poſtverhältniſſe mit dem Königreiche Schweden betreffend; die Poſtverhältniſſe mit Parma und Modena betreffend; den deutſch-öſterreichiſchen Poſtvereinsvertrag betreffend; das Ergebniß der diesjährigen Prüfung der Poſtaſpiranten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Ferien an den großherzoglichen Mittelſchulen betreffend; die Vorarbeiten zur Conſcription für 1853 betreffend; die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend; die Staatsgenehmigung der Präſentation auf die katholiſche Pfarrei Buchholz betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Ermäßigung der Neckarzölle betreffend; die Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfache betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, den Oberbefehl über Unſer Armeecorps künftig Selbſt zu führen, wird die Verordnung vom 24. Dezember 1851, Regierungsblatt Nr. LXXI., hiermit aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 18. Juni 1852.

Friedrich.

A. von Roggenbach.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben
unter dem 15. d. M.

dem Lieutenant von Gemmingen vom Artillerie-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen verliehenen Ritterkreuzes des Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen, und

dem Lieutenant Conſtantin von Rotberg vom 1. Reiter-Regiment zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem König von Bayern verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom heiligen Michael gnädigſt zu ertheilen geruht.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, unter dem 18. Juni d. J.

nachſtehende Beförderungen und Verſetzungen in Höchſtihrem Armeecorps eintreten zu laſſen:

I. Bei der Adjutantur:

den Major und Flügeladjutanten Schuler zum Oberſtlieutenant zu befördern.

II. Bei dem Kriegsminiſterium:

dem Oberſtlieutenant und Zeughausdirektor Köbel den Charakter als Oberſt zu ertheilen, und den Oberſtlieutenant und Mitglied des Kriegsminiſteriums, von Theobald, zum Oberſten zu befördern.

III. Bei dem Generalſtab:

den Oberſtlieutenant und Chef des Generalſtabs Kuntz, unter Enthebung von letzterer Funktion und Beförderung zum Oberſten, zum Commandanten der Bundesfeſtung Raſtatt zu ernennen, mit Beibehaltung der Uniform des Generalſtabs,

dem Hauptmann und Commandanten der Kriegsſchule von Renz das Commando des Generalſtabs interimiſtiſch zu übertragen;

den Hauptmann Heisler zum Commandanten der Kriegsſchule, und

den Oberlieutenant Federer zum Adjutanten des Kriegspräſidenten zu ernennen, unter Zuweiſung der Uniform des Generalſtabs,

den Lieutenant Dienger von der Pioniercompagnie und den Lieutenant von Seutter von der Kriegsſchüler-Compagnie zu Oberlieutenanten zu befördern.

IV. Bei der Infanterie:

den Major und Commandanten des 7. Infanterie-Bataillons von Adelsheim zum Oberſtlieutenant,

den Hauptmann und Commandanten der Schützenabtheilung von Rinck zum Major zu befördern;

den Hauptmann und Adjutanten von Neubronn zur praktiſchen Dienſtleiſtung in das erſte Infanterie-Bataillon wieder eintreten zu laſſen;

die Oberlieutenante Rudolph Hoffmann im neunten, von Adelsheim im erſten, dieſen unter Verſetzung ins zehnte Infanterie-Bataillon, und Lebeau im ſiebenten unter Verſetzung ins vierte Infanterie-Bataillon, zu Hauptmännern,

die Lieutenante Nußbaumer im achten, Metzger im erſten, Ehehalt im fünften, Geres im ſiebenten, dieſen unter Verſetzung zum vierten Infanterie-Bataillon, Kühn im neunten, Rigel im dritten, Schneider im zehnten, Carl Schmidt im ſechsten, dieſen unter Verſetzung zum fünften Infanterie-Bataillon, und Betz im erſten Infanterie-Bataillon, zu Oberlieutenanten zu befördern;

den Hauptmann von Laroche vom zehnten zum dritten, und den Oberlieutenant Graf von Leiningen vom vierten zum neunten Infanterie-Bataillon zu verſetzen.

V. Bei der Reiterei:

den Major Bär im erſten Reiter-Regiment zum Oberſtlieutenant und Commandanten dieſes Regiments,

den Rittmeiſter Rudolph von Seldeneck im erſten Reiter-Regiment zum Major,

den Oberlieutenant und Regimentsadjutanten von Mentzingen im zweiten Reiterregiment zum Rittmeiſter in dieſem Regiment zu befördern, und

den Rittmeiſter von Degenfeld vom zweiten zum erſten Reiterregiment zu verſetzen;

den Lieutenant Carl von Rotberg im erſten Reiterregiment unter Verſetzung zum zweiten Reiterregiment zum Oberlieutenant zu befördern.

VI. Bei der Artillerie:

den Oberſtlieutenant und Regimentscommandanten Ludwig zum Oberſten;

den Major von Faber zum Oberſtlieutenant, und den Hauptmann Zeroni zum Major zu befördern, letzteren unter Verſetzung zum Generalſtab und Verwendung im Kriegsminiſterium;

den Hauptmann und Commandanten der Zeughaushandwerker-Abtheilung von Neubronn in das Artillerie-Regiment zu verſetzen;

die Oberlieutenante Bender und von Freydorf zu Hauptmännern, und den Lieutenant von Gemmingen zum Oberlieutenant zu befördern;

den Oberlieutenant von Fabert, mit Beibehaltung der Uniform und der Anciennetät des Artillerie-Regiments, zum Commandanten der Zeughaushandwerker-Abtheilung zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Poſtverhältniſſe mit dem Königreiche Schweden betreffend.

Unter dem 5. April d. J. iſt zwiſchen Preußen und Schweden ein Poſtvertrag abgeſchloſſen worden, deſſen Beſtimmungen auf den Poſtverkehr ſämmtlicher dem deutſch-öſterreichiſchen Poſtvereine gehörigen Staaten mit Schweden Anwendung finden und mit dem 1. künftigen Monats zum Vollzuge kommen werden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Näheres über die von gedachtem Tage an für den Poſtverkehr des Großherzogthums mit dem Königreich Schweden

in Wirkſamkeit tretenden Vorſchriften und zu erhebenden ermäßigten Brieftaxen bei den großherzoglichen Poſterpeditionen zu erfahren iſt.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Die Poſtverhältniſſe mit Parma und Modena betreffend.

Nachdem die im §. 10 der Verordnung vom 25. April d. J., Regierungsblatt Seite 181, erwähnten, zwiſchen Oeſterreich und Parma am 17. September v. J. und zwiſchen Oeſterreich und Modena am 29. Oktober v. J. auf den Grund der Beſtimmungen des Poſtvereinsvertrags abgeſchloſſenen Poſtverträge mit dem 1. Juni l. J. in Vollzug gekommen ſind, ſo wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Näheres über die, ſeit dem gedachten Tage für den Poſtverkehr des Großherzogthums mit dem Großherzogthum Toskana und dem Herzogthum Modena und Parma in Wirkſamkeit getretenen Vorſchriften und zu erhebenden ermäßigten Taxen bei den großherzoglichen Poſterpeditionen zu erfahren iſt.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Bekanntmachung, den deutſch-öſterreichiſchen Poſtvereinsvertrag betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 26. April d. J. (Regierungsblatt S. 149) — den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend — und vom 26. v. M. (Regierungsblatt S. 218) den Eintritt der Hohenzollern'ſchen Fürſtenthümer in dieſen Verein betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beſtimmungen des revidirten Poſtvereinsvertrags vom 5. Dezember vorigen Jahres mit dem 1. künftigen Monats Juli in Wirkſamkeit treten und von dieſem Tage an auch der Poſtverkehr zwiſchen dem Großherzogthum und den Hohenzollern'ſchen Fürſtenthümern denſelben gemäß behandelt werden wird. Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 25. April d. J. (Regierungsblatt S. 172 und 177) den Poſtverkehr im Innern des Großherzogthums und den Poſtverkehr mit andern Poſtgebieten betreffend, in Vollzug geſetzt werden.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

XXXI.

Das Ergebniß der dießjährigen Prüfung der Poſtaſpiranten betreffend.

Nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung ſind nachgenannte Poſtaſpiranten:

Johann Friedrich Heß von Durlach,
Max Scheyrer von Heidelberg,
Carl Kempff von Carlsruhe,
Wilhelm Kern von Grötzingen,
Auguſt König von Offenburg und
Wilhelm Schönſtein von Grafenhauſen

unter die Zahl der Poſtpraktikanten aufgenommen worden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung vom 24. v. M., Regierungsblatt Nr. XXIX. Seite 231 auf einem Kanzleiverſehen beruht.

Carlsruhe, den 21. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweitzer.

Die Ferien an den großherzoglichen Mittelſchulen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelſt höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 18. d. M., Nr. 781, die höchſte Verordnung vom 17. Dezember 1847 (Regierungsblatt 1848, Nr. I.) die Eintheilung der Ferien an den Gelehrten- und höheren Bürgerſchulen und den Beginn des Schuljahres betreffend, aufzuheben und an deren Stelle zu beſtimmen geruht:

I. daß die §§. 9 und 10 der Verordnung vom 31. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1837, Nr. VIII.) dahin abgeändert werden:

§. 9.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und endigt ſich im folgenden Jahre mit dem Eintritte der Herbſtferien.

§. 10.

Die Ferien jedes Jahres ſind im Ganzen neun Wochen. Sie ſind in die Zeit zwiſchen Weihnachten und Neujahr, in die Oſterzeit, den Herbſt und je nach Bedürfniß auch in den Sommer zu verlegen.

Das Nähere in Beziehung auf die einzelnen Anſtalten hat die Oberſtudienbehörde nach Vernehmung der Directionen und Conferenzen zu beſtimmen.

Alle ſonſtigen etwa üblich geweſenen Ferientage bleiben aufgehoben.

II. Daß dieſe Beſtimmungen ebenſo für die höheren Bürgerſchulen als geltend erklärt werden.

Carlsruhe, den 22. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Vorarbeiten zur Conſcription für 1853 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1853 beginnen, ſo werden in Gemäßheit des §. 17 des Conſcriptionsgeſetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1852 einſchließlich das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, ſich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden, oder anmelden zu laſſen, ſofort am 15. Auguſt d. J. ſich zu Hauſe einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde perſönlich erſcheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß ſie, wenn ſie durch das Loos zum Dienſte gerufen werden, einen Mann einſtellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conſcriptionsgeſetzes untauglich machenden Gebrechens dieſelben als tauglich angeſehen, und im Falle ſie das Loos zum Militärdienſte trifft, nach Vorſchrift des §. 4 des Geſetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorſame behandelt werden ſollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorſtehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeſchriebene Weiſe Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 21. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Es haben geſtiftet:

der badiſche Hauptverein der Guſtav Adolph-Stiftung in den Kirchenfond der evangeliſchen Gemeinde in Offenburg 100 fl.;

der Fabrikbeſitzer Gottfried Ferdinand Benz in Zell am Harmersbach in denſelben Fond 300 fl.;

Fabrikant Ernſt Friedrich Gottſchalk von Schopfheim dem Verein für Rettung ſittlich verwahrloſter Kinder im Großherzogthum Baden 200 fl. mit der Beſtimmung, daß die Zinſen hieraus für gedachte Kinder zu verwenden ſind;

die Sängergeſellſchaft in Pforzheim der Waiſen- und Kleinkinderbewahranſtalt in Pforzheim 100 fl.;

Martin Dietrichs Ehefrau von Oos in die Kirche zu Oos einen Rauchmantel im Werth von 44 fl.;

Mehrere Ungenannte von Carlsruhe dem katholiſchen Kirchenfond in Carlsruhe zur Beſtreitung der Kirchenmuſik-Aufführungskoſten 100 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Urloffen verſchiedene Kirchen-Ausſchmückungsgegenſtände und Paramente im Geſammtwerthe von 344 fl. 30 kr.

Staatsgenehmigung der Präſentation auf die katholiſche Pfarrei Buchholz betreffend.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat

unter dem 11. Juni d. J.

der von dem Freiherrn Oskar von Gleichenſtein unter dem 13. April d. J. geſchehenen Präſentation des Prieſters Joſeph Kleiſer, zur Zeit in Wittnau, auf die katholiſche Pfarrei Buchholz, Bezirksamts Waldkirch, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Ermäßigung der Neckarzölle betreffend.

Nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 28. v. M. wird die Verfügung vom 15. September v. J., Regierungsblatt Seite 608, die Ermäßigung der Neckarzölle betreffend, dahin modifizirt, daß von nun an und für die Dauer der gegenwärtigen Rheinzollermäßigung der Neckarzoll für Gegenſtände, welche der ganzen Gebühr unterliegen, zu Berg von 4 Kreuzern auf 3,^{5} Kreuzer und zu Thal von 3 Kreuzern auf 2,^{7} Kreuzer herabgeſetzt wird.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

XXXI.

Die Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung iſt der Berg- und Hüttencandidat

Otto Frank von Lahr

unter die Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 12. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Dienſterledigungen.

Die erledigte evangeliſche Pfarrei Ittersbach, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanſchlage von 527 fl. 16 kr. ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholiſche Stadtpfarrei Eppingen, mit einem Einkommen von 600 bis 700 fl., iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, mit einem jährlichen Einkommen von 650 fl. nochmals auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen ſowohl bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath als dem erzbiſchöflichen Ordinariate nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Wehr, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1300 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich ſowohl bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath als dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Jechtingen, Amts Breiſach, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,200 fl., iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich ſowohl bei der Univerſität Freiburg, welcher das Patronatsrecht über dieſelbe zuſteht, als dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Unterkürnach, Amts Villingen, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl., iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich ſowohl bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe als dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 2. Juli 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Ordensverleihungen. Medaillenverleihung. Dienſtnachrichten.

Dienſterledigungen. Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der höchſtſelige Großherzog Leopold haben nachſtehenden Perſonen den Orden vom Zähringer Löwen allergnädigſt zu verleihen geruht, und zwar

das Großkreuz:

unter dem 7. Dezember 1851

dem bisherigen franzöſiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am großherzoglichen Hofe, Napoléon von Baſſano;

das Commandeurkreuz:

im September 1851

dem k. k. öſterreichiſchen Salinen- und Badearzte Dr. Brenner in Iſchl,
dem Kammerherrn Freiherrn Ludwig von Gemmingen-Michelfeld,
dem Regierungsdirektor Böhme in Mannheim;

das Ritterkreuz:

im Juni 1851

dem Geiſtlichen Rath, Profeſſor Griesbaber in Raſtatt,

im September 1851

dem Friedrich Lauer, Vorſtand der Handelskammer in Mannheim,
dem Vicekanzler des Oberhofgerichts, Kirn in Mannheim,

dem Oberhofgerichtsrath Lauckhardt in Mannheim,
dem Kammerherrn und Oberhofgerichtsrath Freiherrn von Wechmar in Mannheim,
dem Oberhofgerichtsrath Mühling in Mannheim,
dem Hofgerichtsdirektor Woll in Mannheim,
dem Hofgerichtsrath Schmidt in Mannheim,
dem vorsitzenden Hofgerichtsrath Wedekind in Constanz,
dem vorsitzenden Hofgerichtsrath Fetzer in Freiburg,
dem vorsitzenden Hofgerichtsrath Lang in Freiburg,
dem vorsitzenden Hofgerichtsrath Präſtinari in Bruchsal,

im Oktober 1851

dem Geheimen Finanzrath Reinhardt;

im Dezember 1851

dem Geistlichen Rath Beihofer in Heidelberg,
dem Professor Dr. Schultze in Greifswalde und
dem Kammerherrn, Hofforſtmeiſter Freiherrn von Schönau-Wehr.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Domänenwaldhüter Georg Friedrich Fiſcher zu Marzell in huldvollſter Anerkennung ſeiner neunzehnjährigen ausgezeichneten Dienſtleiſtung, ſeiner Pflichttreue und ſeines muſterhaften Lebenswandels die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 18. Juni d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

den Secretär im Großherzoglichen Juſtizminiſterium Carl Ullmann in gleicher Eigenſchaft proviſoriſch zum großherzoglichen Geheimen Kabinet zu verſetzen;

den bisherigen Regiſtrator im großherzoglichen Geheimen Kabinet, Hofrath Wilhelm Schmidt dieſer Stelle zu entheben und bei der Hofverwaltung zu verwenden;

Höchſtihrem Privatſecretär Adolph Kreidel, unter Belaſſung ſeiner bisherigen Eigenſchaft, die Regiſtratur im großherzoglichen Geheimen Kabinet proviſoriſch zu übertragen;

der auf den Forſtrath und Vorſtand der Forſtſchule Dr. Klauprecht neuerlich gefallenen Wahl zum Director der polytechniſchen Schule, für das Studienjahr 1852/53 die höchſte Beſtätigung zu ertheilen;

der durch den Erzbiſchoff Hermann von Vicari geſchehenen Ernennung des Beneſiziums-verweſers Franz Xaver Ludwig Wanner zum Dompräbendär bei der Metropolitankirche zu Freiburg an die Stelle des verſtorbenen Dompräbendärs Eduard Held, die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen;

den Amtsaſſeſſor Babo in Bruchſal in gleicher Eigenſchaft zu dem Bezirksamte Mosbach zu verſetzen;

die Vorſtandsſtelle bei der Waſſer- und Straßenbauinſpection Donaueſchingen dem Waſſer- und Straßenbauinſpector Stein in Achern, jene in Achern dem Waſſer- und Straßenbauinſpector Bayhinger in Wertheim und jene in Wertheim dem Ingenieur Julius Eiſenlohr in Freiburg zu übertragen, letzterem unter Ernennung zum Waſſer- und Straßenbauinſpector;

den Ingenieur Serauer von der Waſſer- und Straßenbauinſpection Lahr zu jener in Baden und den bei der Waſſer- und Straßenbauinſpection Baden verwendeten Ingenieur Joſt von Heidelberg zur Waſſer- und Straßenbauinſpection Lahr zu verſetzen;

den früheren Bahningenieur Barck zum Ingenieur bei der Waſſer- und Straßenbauinſpection Freiburg zu ernennen, und

die Bauconducteure Dollmätſch in Carlsruhe und Warnkönig in Waldshut zu Ingenieuren zu befördern;

die evangeliſche Pfarrei Oetlingen, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer und Diakon Bürgelin in Schopfheim,

die evangeliſche Pfarrei Gundelfingen, Dekanats Freiburg, dem Pfarrer Leichtlen in Serau,

die evangeliſche Pfarrei der Altſtadt Pforzheim dem Pfarrer Bock von Knielingen, und

die katholiſche Pfarrei Dilsberg, Bezirksamts Neckargemünd, dem Pfarrer Carl Ludwig Remlinger in Gutenſtein zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigſt geruht

unter dem 22. Juni d. J.

Höchſtihren Staatsminiſter des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Rüdt von Collenberg zum Kanzler des großherzoglichen Hausordens der Treue und des großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen zu ernennen;

den Regiſtrator Herrmann bei der Hofdomänenkammer wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Bezirksbaumeiſter Frinz zu Lörrach in den Penſionsſtand zu verſetzen;

die Bezirksbauinſpection Lörrach dem Bezirksbaumeiſter Steinwarz in Achern,

die Bezirksbauinſpection Achern dem Bezirksbaumeiſter Dunzinger,

die Bezirksbauinſpection Bruchſal dem Bezirksbaumeiſter Breiſacher, zur Zeit Dienſtverweſer allda,

die Bezirksbauinſpection Freiburg dem Bezirksbaumeiſter Lembke in Donaueſchingen,

die Bezirksbauinſpection Donaueſchingen dem Bezirksbaumeiſter Bayer in Waldshut zu übertragen;

den Baupraktikanten Heinrich Leonhard von Sulzbach zum Bezirksbaumeiſter in Waldshut zu ernennen;

die evangeliſche Pfarrei Kleinkems, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer Dreher, Pfarrverweſer in Büſingen zu übertragen;

den von der Stadtgemeinde Baden zum Bezirksförſter für ihre Waldungen ernannten Florentin Diß zu beſtätigen;

unter dem 25. Juni d. J.

die katholiſche Pfarrei Plittersdorf, Oberamts Raſtatt, dem Prieſter Adolph Machleid, zur Zeit Curat in Bürgeln, zu übertragen.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Regiſtrators bei der großherzoglichen Hofdomänenkammer iſt erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei großherzoglicher Hofdomänenkammer vorſchriftsmäßig einzureichen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Nepomuk Huber iſt die katholiſche Pfarrei Waltersweier, Oberamts Offenburg, mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe und bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 7. Juni d. J.: der Hauptmann Carl von Fiſcher vom vierten Infanteriebataillon in Raſtatt;

am 11. Juni d. J.: der penſionirte Kanzleirath Mangold dahier; und

am 18. Juni d. J.: Profeſſor Ignatz Durler am Gymnaſium zu Offenburg.

Berichtigung.

In Nummer **XXXI.** des Regierungsblattes iſt auf Seite 271, Zeile 4 von oben, ſtatt „Benz" zu leſen „Lenz".

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 10. Juli 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Länge der Staats- und der wichtigeren Vicinalſtraßen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Länge der Staats- und der wichtigeren Vicinalſtraßen betreffend.

In der Anlage wird ein neues Verzeichniß der Längen der Staatsſtraßen und der wichtigeren Vicinalſtraßen im Großherzogthume mit dem Anfügen verkündet, daß die in dieſem Verzeichniſſe angegebenen Ortsentfernungen fortan allen Zugskoſtenberechnungen zu Grund zu legen ſind.

Carlsruhe, den 19. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

XXXIII.

Verzeichniß

der Längen der Staats-Straßen im Großherzogthum Baden

und Zergliederung derselben nach Orts-Entfernungen

nebst

einem Anhang

enthaltend die Längen einiger wichtigeren Vicinal-Straßen.

Bemerkung.

1. Die Amtsorte sind mit fetter Schrift gedruckt.
2. Die mit lateinischer Schrift bezeichneten Strecken sind Ausland.
3. Wo es nicht besonders angegeben ist, sind die Orts-Entfernungen immer von Mitte zu Mitte berechnet.

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.
1. Straße von Frankfurt nach Basel.		
Von der hessischen Grenze bis Laudenbach	0,3	0,3
Von da bis Hemsbach	0,5	0,8
" " " Sulzbach	0,3	1,1
" " " **Weinheim**	0,6	1,7
" " " Großsachsen	1,1	2,8
" " " Schriesheim	1,0	3,8
" " " Handschuchsheim	1,4	5,2
" " " Neuenheim	0,4	5,6
" " " **Heidelberg**	0,3	5,9
" " " Rohrbach	1,0	6,9
" " " Leimen	0,9	7,8
" " " Nußloch	0,6	8,4
" " " **Wiesloch**	0,8	9,2
" " " Mingolsheim	2,1	11,3
" " " Langenbrücken	0,4	11,7
" " " Stettfeld	0,6	12,3
" " " Ubstadt	0,6	12,9
1. Straße von Frankfurt nach Basel.		
Von Ubstadt bis **Bruchsal**	1,1	14,0
" da bis Untergrombach	1,3	15,3
" " " Weingarten	1,0	16,3
" " " **Durlach**	1,7	18,0
" " " Wolfartsweier	0,8	18,8
" " " **Ettlingen**	1,1	19,9
" " " Bruchhausen	0,8	20,7
" " " Neu-Malsch	1,2	21,9
" " " **Rastatt**	2,1	24,0
" " " Sandweier	1,3	25,3
" " " Oos	0,5	25,8
" " " Sinzheim	0,8	26,6
" " " Steinbach	1,0	27,6
" " " Mühlenbach	0,4	28,0
" " " **Bühl**	0,5	28,5
" " " Ottersweier	0,8	29,3
" " " Sasbach	0,8	30,1

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden: zusammen.
1. Straße von Frankfurt nach Basel.		
Von Sasbach bis **Achern**	0,1	30,5
„ da bis Fautenbach	0,5	31,0
„ „ „ Ochsbach	0,5	31,5
„ „ „ Renchen	0,6	32,1
„ „ „ Zimmern	1,0	33,1
„ „ „ Appenweier	0,5	33,6
„ „ „ Windschlag	0,6	34,2
„ „ „ Bohlsbach	0,4	34,6
„ „ „ **Offenburg**	0,9	35,5
„ „ „ Hofweier	1,4	36,9
„ „ „ Niederschopfheim	0,4	37,3
„ „ „ Oberschopfheim	0,4	37,7
„ „ „ Friesenheim	0,8	38,5
„ „ „ Dinglingen	1,0	39,5
„ „ „ Mietersheim	0,4	39,9
„ „ „ Kippenheim	0,8	40,7
„ „ „ Altdorf	0,8	41,5
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 40	0,2	41,7
„ „ „ Ringsheim	0,6	42,3
„ „ „ Herbolzheim	0,7	43,0
„ „ „ **Kenzingen**	0,8	43,8
„ „ „ Hecklingen	0,6	44,4
„ „ „ Einmündung der Straße Nr. 111	0,4	44,8
„ „ „ Köndringen	0,7	45,5
„ „ „ Nieder-Emmendingen	0,7	46,2
„ „ „ **Emmendingen**	0,2	46,4
„ „ „ Wasser	0,6	47,0
„ „ „ Denzlingen	0,8	47,8
„ „ „ Gundelfingen	0,7	48,5
„ „ „ Zähringen	0,5	49,0
„ „ „ **Freiburg**	0,7	49,7
„ „ „ Steinwenden	0,9	50,6
1. Straße von Frankfurt nach Basel.		
Von Steinwenden bis St. Georgen	0,2	50,8
„ da bis Wolfenweiler	0,8	51,6
„ „ „ Norsingen	0,8	52,4
„ „ „ Krotzingen	0,7	53,1
„ „ „ Heitersheim	1,3	54,4
„ „ „ Seefelden	0,5	54,9
„ „ „ Hügelsheim	0,8	55,7
„ „ „ **Müllheim** (Post)	0,5	56,2
„ „ „ Auggen	0,7	56,9
„ „ „ Schliengen	0,9	57,8
„ „ „ Kalteherberg	1,1	58,9
„ „ „ Pritschenwirthshaus	1,1	60,0
„ „ „ Eimeldingen	1,0	61,0
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 54	0,4	61,4
„ „ „ Haltingen	0,3	61,7
„ „ „ Leopoldshöhe	0,6	62,3
„ „ „ basler Grenze	0,3	62,6
(Von da bis Basel = 0,8 Stunden).		
1. a. Verzweigung der Straße Nr. 1 nach Hüningen.		
Von Leopoldshöhe bis an den Rhein bei Schusterinsel	0,3	0,3
2. Straße von Mannheim nach Heilbronn.		
Von **Mannheim** bis Seckenheim	1,8	1,8
„ da bis Edingen	1,0	2,8
„ „ „ Wieblingen	0,8	3,6
„ „ „ **Heidelberg**	1,3	4,9
„ „ „ Schlierbach	0,7	5,6
„ „ „ **Neckargemünd**	1,4	7,0

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden zusammen.
2. Straße von Mannheim nach Heilbronn.		
Von Neckargemünd bis Wiesenbach . .	0,8	7,8
„ da bis Mauer	0,7	8,5
„ „ „ Meckesheim	0,5	9,0
„ „ „ Zuzenhausen	0,8	9,8
„ „ „ Hoffenheim	0,7	10,5
„ „ „ Sinsheim	0,9	11,4
„ „ „ Rohrbach	0,4	11,8
„ „ „ Steinsfurth	0,4	12,2
„ „ „ Kirchart	1,7	13,9
„ „ „ an die württembergische Grenze	0,5	14,4
(Von da bis Heilbronn = 4,1 Stunden).		
3. Straße von Wiesenbach nach Würzburg.		
Von Wiesenbach bis Langenzeller Hof . .	0,6	0,6
„ da bis Waldwimmersbach	1,2	1,8
„ „ „ Aglasterhausen	1,8	3,6
„ „ „ Obrigheim	1,9	5,5
„ „ „ Diedesheim	0,2	5,7
„ „ „ Neckarelz	0,2	5,9
„ „ „ Mosbach	0,8	6,7
„ „ „ Neckarburken	0,7	7,4
„ „ „ Dallau	0,5	7,9
„ „ „ Auerbacher Mühle	0,6	8,5
„ „ „ Rittersbach	0,9	9,4
„ „ „ Heidersbach	0,8	10,2
„ „ „ Waldhausen	0,4	10,6
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 10 .	1,0	11,6
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 9 .	0,6	12,2
„ „ „ Buchen	0,5	12,7
„ „ „ Walldürn	1,7	14,4
3. Straße von Wiesenbach nach Würzburg.		
Von Walldürn bis Höpfingen	1,2	15,6
„ da bis Hardheim	0,9	16,5
„ „ „ Schweinberg	0,9	17,4
„ „ „ Weikerstetterhof	0,7	18,1
„ „ „ Königheim	0,8	18,9
„ „ „ Tauberbischofsheim . . .	1,5	20,4
„ „ „ Großrinderfeld	1,6	22,0
„ „ „ Gerchsheim	1,4	23,4
„ „ „ bayerische Grenze	0,4	23,8
(Von da bis Würzburg = 2,9 Stunden).		
4. Straße von Würzburg nach Miltenberg.		
(Von Würzburg bis bayer. Grenze = 4,7 Std.)		
Von der bayerischen Grenze bis Dertingen	0,5	0,5
„ da bis Bettingen	1,1	1,6
„ „ „ Urphar	0,6	2,2
„ „ „ Eichel	0,9	3,1
„ „ „ Wertheim	0,5	3,6
„ „ „ Bestenheid	0,3	3,9
„ „ „ Grünenwörth	1,1	5,0
„ „ „ Mondfeld	1,1	6,1
„ „ „ Freudenberg	2,4	8,5
„ „ „ bayerische Grenze	0,5	9,0
(Von da bis Miltenberg = 1,2 Stunden).		
5. Straße von Wertheim nach Mergentheim.		
Von Wertheim bis Reicholzheim . . .	1,4	1,4
„ da bis Bronnbach	0,7	2,1
„ „ „ Gamburg	1,6	3,7

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden: zusammen.
5. Straße von Wertheim nach Mergentheim.		
Von Gamburg bis Niklashausen	0,6	4,3
„ da bis Werbach	1,1	5,4
„ „ „ Impfingen	0,7	6,1
„ „ „ **Tauberbischofsheim** . . .	0,6	6,7
„ „ „ Distelhausen	0,8	7,5
(„ „ „ Lauda = 1 Stunde).		
„ Distelhausen bis Königshofen . . .	1,4	8,9
„ da bis Unterbalbach	0,6	9,5
„ „ „ württembergische Grenze . .	0,2	9,7
(Von da bis Mergentheim = 1,0 Stunden).		
6. Straße von Miltenberg nach Tauberbischofsheim.		
(Von Miltenberg bis bayer. Grenze = 3,2 Std.)		
Von der bayer. Grenze bis Tiefenthaler Hof	0,2	0,2
„ da bis Hundheim	0,6	0,8
„ „ „ Steinbach	0,3	1,1
„ „ „ Einmündung der Straße Nr. 8	1,4	2,5
„ „ „ **Tauberbischofsheim** . . .	2,7	5,2
7. Straße von Hundheim nach Wertheim.		
Von Hundheim bis Oedengesäß	1,3	1,3
„ da bis Bockenroth	0,5	1,8
„ „ „ **Wertheim**	0,7	2,5
8. Straße von Hardheim auf die Külsheimer Höhe.		
Von Hardheim bis auf die Külsheimer Höhe	1,5	1,5
9. Straße von Buchen nach Adelsheim.		
Von Buchen auf der Straße Nr. 3 bis Abgang dieser Straße	0,5	0,5

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden: zusammen.
9. Straße von Buchen nach Adelsheim.		
Vom Abgang der Straße Nr. 3 bis Bösigheim	0,8	1,3
Von da bis Seckach	1,1	2,4
„ „ „ Zimmern	0,8	3,2
„ „ „ **Adelsheim**	1,0	4,2
10. Straße von Buchen nach Mudau.		
Von **Buchen** auf der Straße Nr. 3 bis Abgang der Straße Nr. 9	0,5	0,5
Von da bis Austritt dieser Straße aus Straße Nr. 3	0,6	1,1
Von da bis Mudau	1,8	2,9
11. Straße von Dallau nach Königshofen.		
Von der Auerbacher Mühle bis Auerbach .	0,3	0,3
„ da bis Oberschefflenz	1,2	1,5
„ „ „ **Adelsheim**	1,9	3,4
„ „ „ Osterburken	1,1	4,5
„ „ „ Neuhof bei Rosenberg . . .	1,2	5,7
„ „ „ Berolsheim	1,2	6,9
„ „ „ Angelthürn	1,0	7,9
„ „ „ **Borberg**	0,8	8,7
„ „ „ Schweigern	0,6	9,3
„ „ „ Sachsenflur	1,1	10,4
„ „ „ Königshofen	0,8	11,2
12. Straße im Jartthal.		
Von der württemberg. Grenze bis Winzenhofen	0,2	0,2
„ da bis württembergische Grenze . .	0,2	0,4
Durch württembergisches Gebiet	0,3	0,7
Von der württemberg. Grenze bis Gommersdorf	0,3	1,0
„ da bis **Krautheim**	0,6	1,6
„ „ „ Klepsau	0,7	2,3
„ „ „ württembergische Grenze . .	0,2	2,5

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
13. Straße von Mannheim nach Kehl.		
Von Mannheim bis Neckarau	1,1	1,1
„ da bis Stengelhof	0,6	1,7
„ „ „ Schwetzingen	1,6	3,3
„ „ „ Hockenheim	1,9	5,2
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 15 .	0,5	5,7
„ „ „ Neulußheim	0,3	6,0
„ „ „ Waghäusel	1,2	7,2
„ „ „ Wiesenthal	0,9	8,1
„ „ „ Neudorf	1,4	9,5
„ „ „ Graben	0,5	10,0
„ „ „ Linkenheim	1,6	11,6
„ „ „ Eggenstein	1,2	12,8
„ „ „ Deutsch-Neureuth	0,7	13,5
„ „ „ Welsch-Neureuth	0,2	13,7
„ „ „ Mühlburg	1,0	14,7
„ „ „ Grünenwinkel	0,3	15,0
„ „ „ Durmersheim	2,3	17,3
„ „ „ Bietigheim	0,5	17,8
„ „ „ Rastatt	1,8	19,6
„ „ „ Hügelsheim	2,2	21,8
„ „ „ Stollhofen	1,4	23,2
„ „ „ Ulm	1,3	24,5
„ „ „ Lichtenau	0,1	24,6
„ „ „ Scherzheim	0,5	25,1
„ „ „ Memprechtshofen	0,8	25,9
„ „ „ Neufreistett	0,8	26,7
„ „ „ Rheinbischofsheim	0,4	27,1
„ „ „ Hohbühn	0,5	27,6
„ „ „ Linx	0,4	28,0
„ „ „ Bodersweier	0,7	28,7
„ „ „ Dorf Kehl	1,3	30,0
„ „ „ Stadt Kehl	0,1	30,1

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
13. Straße von Mannheim nach Kehl.		
(Von der Rheinbrücke zu Mannheim bis Mannheim 0,3 Stunden).		
(Von der Rheinbrücke zu Kehl bis Kehl (Stadt) 0,1 Stunden).		
14. Straße von Heidelberg nach Schwetzingen.		
Von Heidelberg bis Schwetzingen . . .	2,4	2,4
15. Straße von der Rheinstraße bei Hockenheim nach der fliegenden Brücke bei Speier.		
Von der Straße Nr. 13 bis fliegende Brücke bei Speier	1,2	1,2
(Von da bis Speier = 0,6 Stunden).		
16. Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen.		
Von Langenbrücken bis Oestringen . . .	1,1	1,1
„ da bis Eichtersheim	1,2	2,3
„ „ „ Eschelbach	0,4	2,7
„ „ „ Düren	1,0	3,7
„ „ „ Sinsheim	0,7	4,4
„ „ „ Waibstadt	1,6	6,0
„ „ „ Helmstadt	1,2	7,2
„ „ „ Aglasterhausen	1,0	8,2
17. Straße von Eppingen nach Heinsheim.		
Von Eppingen bis Richen	1,0	1,0
„ da bis Berwangen	0,9	1,9
„ „ „ Kirchart	0,6	2,5

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden: zusammen.
17. Straße von Eppingen nach Heinsheim.		
Von Kirchart bis Rappenau	2,3	4,8
„ da bis Zimmerhof	0,5	5,3
„ „ „ Ehrenberg	0,6	5,9
„ „ „ Heinsheim	0,2	6,1
17. a. Verzweigung vorstehender Straße von Rappenau nach der Saline.		
Von Rappenau bis zur Saline Rappenau	0,2	0,2
18. Straße von Berghausen nach Heilbronn.		
Von Berghausen bis Jöhlingen	1,1	1,1
„ da bis Wössingen	0,7	1,8
„ „ „ Diedelsheim	1,5	3,3
„ „ „ **Bretten**	0,5	3,8
„ „ „ Gölshausen	0,4	4,2
„ „ „ Flehingen	1,5	5,7
„ „ „ Sikingen	0,1	5,8
„ „ „ Zaisenhausen	0,7	6,5
„ „ „ **Eppingen**	1,8	8,3
„ „ „ Stebbach	1,1	9,1
„ „ „ Gemmingen	0,1	9,8
„ „ „ württembergische Grenze	0,6	10,4
„ „ „ durch württembergisches Gebiet	1,2	11,6
„ der württemberg. Grenze bis Schluchtern	0,5	12,1
„ da bis württembergische Grenze	0,2	12,3
(Von da bis Heilbronn = 1,9 Stunden).		
19. Straße von Bruchsal nach Knittlingen.		
Von Bruchsal bis Heidelsheim	1,0	1,0

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden: zusammen.
19. Straße von Bruchsal nach Knittlingen.		
Von Heidelsheim bis Gondelsheim	1,1	2,1
„ da bis Diedelsheim	0,7	2,8
„ „ „ **Bretten**	0,5	3,3
„ „ „ württembergische Grenze	0,6	3,9
(Von da bis Knittlingen = 0,3 Stunden).		
20. Straße von Pforzheim nach Bretten.		
Von Pforzheim bis Bauschlott	2,2	2,2
„ da bis Bretten	1,8	4,0
21. Straße von Pforzheim nach Weil der Stadt.		
Von Pforzheim bis Seehaus	1,0	1,0
„ da bis Tiefenbronn	1,5	2,5
„ „ „ württembergische Grenze	1,0	3,5
(Von da bis Weil = 1,5 Stunden).		
22. Straße von Karlsruhe nach Leopoldshafen.		
Von Karlsruhe bis Eggenstein	1,8	1,8
„ da bis Leopoldshafen	0,7	2,5
„ „ „ zum Rhein-Hafen	0,2	2,7
23. Straße von Karlsruhe nach Maximiliansau.		
Von Karlsruhe bis Mühlburg	0,8	0,8
„ da bis Knielingen	0,7	1,5
„ „ „ Maximiliansau	0,5	2,0
24. Straße von Karlsruhe nach Stuttgart.		
Von Karlsruhe nach Durlach	1,1	1,1

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden zusammen.
24. Straße von Karlsruhe nach Stuttgart.		
Von Durlach bis Grötzingen	0,5	1,6
„ da bis Berghausen	0,5	2,1
„ „ „ Söllingen	0,6	2,7
„ „ „ Kleinensteinbach	0,6	3,3
„ „ „ Singen	0,3	3,6
„ „ „ Wilferdingen	0,4	4,0
„ „ „ Pforzheim	2,6	6,6
„ „ „ Eutingen	0,9	7,5
„ „ „ württembergische Grenze	0,8	8,3
(Von da bis Vaihingen 3,1 Stunden).		
25. Straße von Karlsruhe nach Ettlingen.		
Von Karlsruhe bis Klein-Rüppurr	0,8	0,8
„ da bis Rüppurr	0,2	1,0
„ „ „ Ettlingen	0,8	1,8
26. Straße von Karlsruhe nach Scheibenhard.		
Von Karlsruhe bis Beiertheim	0,6	0,6
„ da bis Bulach	0,2	0,8
„ „ „ Scheibenhard	0,4	1,2
27. Straße von Ettlingen nach Pforzheim.		
Von Ettlingen bis Reichenbach	1,2	1,2
„ da bis Langensteinbach	0,6	1,8
„ „ „ Auerbach	0,4	2,2
„ „ „ Ellmendingen	0,9	3,1
„ „ „ Dietlingen	0,5	3,6
„ „ „ Brötzingen	1,2	4,8
„ „ „ Pforzheim	0,5	5,3

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden zusammen.
28. Straße von Neu-Malsch nach Oos.		
Von Neu-Malsch bis Muggensturm	1,0	1,0
„ da bis Kuppenheim	1,2	2,2
„ „ „ Hauenebersteín	0,8	3,0
„ „ „ Oos	0,6	3,6
29. Straße von Rastatt nach Freudenstadt.		
Von Rastatt bis Niederbühl	0,4	0,4
„ da bis Kuppenheim	0,7	1,1
„ „ „ Oberndorf	0,6	1,7
„ „ „ Rothenfels	0,6	2,3
„ „ „ Gaggenau	0,3	2,6
„ „ „ Ottenau	0,5	3,1
„ „ „ Hördten	0,3	3,4
„ „ „ Gernsbach	0,5	3,9
„ „ „ Obertsroth	0,6	4,5
„ „ „ Hilpertsau	0,1	4,6
„ „ „ Weißenbach	0,4	5,0
„ „ „ Langenbrand	0,9	5,9
„ „ „ Gausbach	0,7	6,6
„ „ „ Forbach	0,3	6,9
„ „ „ Kirschbaumwasen	1,7	8,6
„ „ „ württembergische Grenze	0,5	9,1
(Von da bis Freudenstadt = 4,5 Stunden).		
30. Straße von Oos nach Gernsbach.		
Von Oos bis Badenscheuern	0,6	0,6
„ da bis Baden	0,5	1,1
„ „ „ Unter-Beuern	0,6	1,7
„ „ „ Ober-Beuern	0,4	2,1
„ „ „ Müllenbach	0,7	2,8
„ „ „ Gernsbach	0,8	3,6

	Seite
Verordnung des Min. ... betr. ...	
17) v. Verordnung des Kriegs-Min. ...	91
18) v. Verordnung des Kriegs-Min. ...	92
Bek. Reflexion des Kriegs-Min. ...	93
19) Allerh. Ord. Reglement ...	94
Bek. ...	95
Bek. Reflexion des Kriegs-Min. ...	96
a. 20 v. 21. Bek. ...	97
22) Allerh. Ord. ...	98
Bek. Reflexion des Kriegs-Min. ...	99
Bek. Reflexion des Kriegs-Min. ...	100
23) Allerh. Ord. Reglement ...	101
Bek. ...	102
Bek. Reflexion des Kriegs-Min. ...	103
24) Allerh. Ord. ...	104
Bek. Reflexion des Kriegs-Min. ...	105
25) Allerh. Ord. ...	106
Bek. Reflexion des Kriegs-Min. ...	107
26) Allerh. Ord. ...

Regierung zu Cöln.
Stadt- und Landkreis Aachen 1885.

Bezeichnung der Ort- und Gemarkungsnamen	Anzahl der Wahlberechtigten	Anzahl der Wahlberechtigten, welche ihre Stimmen abgegeben haben	Anzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der ungültigen Stimmen
Im Kreise von Aachen und Umgebung:				
Bürgermeister Dr. Wolfgang Heusch in der Bürgermeisterei Burtscheid	1,111	1,111	1,111	—

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.
42. Straße von Wolfach nach Alpirsbach.		
Von Wolfach bis Kinzigthal	0,9	0,9
„ da bis Vorder-Lehengericht	0,4	1,3
„ „ „ Schiltach	1,0	2,3
„ „ „ Bergzell	0,5	2,8
„ „ „ Schenkenzell	0,4	3,2
„ „ „ württembergische Grenze	0,5	3,7
(Von da bis Alpirsbach = 0,7 Stunden).		
43. Straße von Hornberg nach Schramberg.		
Von Hornberg bis württembergische Grenze	1,4	1,4
(Von da bis Schramberg = 1,8 Stunden).		
44. Straße von Emmendingen nach Haslach.		
Von Emmendingen bis Kolmarsreuthe	0,7	0,7
„ da bis Löch	0,4	1,1
„ „ „ Buchholz	0,5	1,6
„ „ „ Waldkirch	0,9	2,5
„ „ „ Kollnau	0,3	2,8
„ „ „ Gutach	0,5	3,3
„ „ „ Bleybach	0,4	3,7
„ „ „ Niederwinden	0,5	4,2
„ „ „ Oberwinden	0,5	4,7
„ „ „ Elzach	0,7	5,4
„ „ „ Hofstetten	2,6	8,0
„ „ „ Haslach	0,6	8,6
45. Straße von Waldkirch nach Villingen.		
Von Waldkirch bis Gutach	0,8	0,8
„ da bis Bleybach	0,5	1,3

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.
45. Straße von Waldkirch nach Villingen.		
Von Bleybach bis Unter-Simonswald	0,9	2,2
„ da bis Alt-Simonswald	0,9	3,1
„ „ „ Ober-Simonswald (Engel)	0,5	3,6
„ „ „ Furtwangen	2,2	5,8
„ „ „ Schönenbach	0,8	6,6
„ „ „ Vöhrenbach	1,0	7,6
„ „ „ Neuhäusle	1,0	8,6
„ „ „ Villingen	1,8	10,4
46. Straße von Gundelfingen nach Waldkirch.		
Von Gundelfingen bis Denzlingen	0,7	0,7
„ da bis Suggenthal (Bad)	0,7	1,4
„ „ „ Stahlhof	0,4	1,8
„ „ „ Waldkirch	0,4	2,2
47. Straße von Furtwangen nach Tryberg.		
Von Furtwangen bis Schönwald	1,4	1,4
„ da bis Tryberg	1,3	2,7
„ „ „ Kreuzbrücke bis Tryberg	0,3	3,0
48. Straße von Vöhrenbach nach Donaueschingen.		
Von Föhrenbach bis Bregenbach	1,4	1,4
„ da bis Zindelstein	0,9	2,3
„ „ „ Wolterdingen	1,0	3,3
„ „ „ Donaueschingen	1,4	4,7
49. Straße von Neustadt nach Bregenbach.		
Von Neustadt bis Eisenbach	1,6	1,6
„ da bis Schollach (Bleffingbof)	0,8	2,4

Bezeichnung der Linie, durch welche die Strecke führt.	Entfernung von Berlin.	Entfernung von Hof.	Bezeichnung der Linie, durch welche die Strecke führt.	Entfernung von Berlin.	Entfernung von Hof.
	Meilen.	Meilen.		Meilen.	Meilen.
17. Elsterberg-Reichenbach-Plauen-Hof.			11. Hirschfeld-Lommatzsch-Meißen-Dresden.		
Reichenbach-Falkenstein-Plauen-Hof.			Hirschfeld-Lommatzsch-Meißen-Dresden.		
Elsterberg-Reichenbach.	4,5	4,5	Von Hirschfeld bis Lommatzsch	1,5	1,5
Reichenbach-Plauen-Hof.			Von Lommatzsch bis Meißen	2,5	4
Von Elsterberg bis Reichenbach	1,5	6	Von Meißen bis Dresden	1,5	5,5
Von Reichenbach bis Plauen	1,5	7,5	12. Dresden-Freiberg-Chemnitz.		
Von Plauen bis Hof	1,5	9	Dresden-Freiberg-Chemnitz.		
18. Gera-Zeitz-Leipzig.			Von Dresden bis Freiberg	4,5	4,5
Gera-Zeitz-Leipzig.			Von Freiberg bis Chemnitz	3	7,5
Von Gera bis Zeitz	3	3	13. Dresden-Bautzen-Görlitz.		
Von Zeitz bis Leipzig	3	6	Dresden-Bautzen-Görlitz.		
19. Leipzig-Dresden.			Von Dresden bis Bautzen	4,5	4,5
Leipzig-Dresden.			Von Bautzen bis Görlitz	3	7,5
Von Leipzig bis Oschatz	3	3	14. Dresden-Zittau.		
Von Oschatz bis Dresden	3	6	Dresden-Zittau.		
20. Leipzig-Dresden.			Von Dresden bis Zittau	7,5	7,5
Leipzig-Dresden.			15. Dresden-Bodenbach.		
Von Leipzig bis Dresden	6	6	Dresden-Bodenbach.		
21. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Bodenbach	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			16. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
22. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			17. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
23. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			18. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
24. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			19. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
25. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			20. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
26. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			21. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
27. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			22. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
28. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			23. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
29. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			24. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
30. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			25. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
31. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			26. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
32. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			27. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
33. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			28. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
34. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			29. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
35. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			30. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
36. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			31. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
37. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			32. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
38. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			33. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
39. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			34. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
40. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			35. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
41. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			36. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
42. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			37. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
43. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			38. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
44. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			39. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
45. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			40. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
46. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			41. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
47. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			42. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
48. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			43. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
49. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			44. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
50. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			45. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
51. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			46. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
52. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			47. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
53. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			48. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
54. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			49. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
55. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			50. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
56. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			51. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
57. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			52. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
58. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			53. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
59. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			54. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
60. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			55. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
61. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			56. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
62. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			57. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
63. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			58. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
64. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			59. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
65. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			60. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
66. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			61. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
67. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			62. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
68. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			63. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
69. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			64. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
70. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			65. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
71. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			66. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
72. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			67. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
73. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			68. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
74. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			69. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
75. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			70. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
76. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			71. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
77. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			72. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
78. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			73. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
79. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			74. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
80. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			75. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
81. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			76. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
82. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			77. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
83. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			78. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
84. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			79. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
85. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			80. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
86. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			81. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
87. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			82. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
88. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			83. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
89. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			84. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
90. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			85. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
91. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			86. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
92. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			87. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
93. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			88. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
94. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			89. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
95. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			90. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
96. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			91. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
97. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			92. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
98. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			93. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
99. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			94. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
100. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			95. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
101. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			96. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
102. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			97. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
103. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			98. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
104. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			99. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
105. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			100. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
106. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			101. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
107. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			102. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
108. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			103. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
109. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			104. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
110. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			105. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
111. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			106. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
112. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			107. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
113. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			108. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
114. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			109. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
115. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			110. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
116. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			111. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
117. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			112. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
118. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			113. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
119. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			114. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
120. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			115. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
121. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			116. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
122. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			117. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
123. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			118. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
124. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			119. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
125. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			120. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
126. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			121. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
127. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			122. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
128. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			123. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
129. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			124. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
130. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			125. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
131. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			126. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
132. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			127. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
133. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			128. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
134. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			129. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
135. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			130. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
136. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			131. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
137. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			132. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
138. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			133. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
139. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			134. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
140. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			135. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
141. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			136. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
142. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			137. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
143. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			138. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
144. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			139. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
145. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			140. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
146. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			141. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
147. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			142. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
148. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			143. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
149. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			144. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
150. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			145. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
151. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			146. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
152. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			147. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
153. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			148. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
154. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			149. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
155. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			150. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
156. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			151. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
157. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			152. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
158. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			153. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
159. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			154. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6	Dresden-Prag.		
160. Leipzig-Hof.			Von Dresden bis Prag	7,5	7,5
Leipzig-Hof.			155. Dresden-Prag.		
Von Leipzig bis Hof	6	6

Bezeichnung der Linie, deren weitere die Wagen führen	Fahrpreis für Erwachsene	Fahrpreis für Kinder
	Pf.	Pf.
13. Straße vom Hamburger und Rosenthaler Thor bis zur Schönhauser Allee.		
Vom Hamburger Thor bis an die Schönhauser Allee	10	5
Vom Hamburger Thor bis Rosenthaler Thor		5
Vom Hamburger Thor bis Weinmeisterstraße		5
Vom Hamburger Thor bis Gormannstraße		5
Vom Hamburger Thor bis Schönhauser Allee		5
Vom Rosenthaler Thor bis Weinmeisterstraße		5
Vom Rosenthaler Thor bis Gormannstraße		5
Vom Rosenthaler Thor bis Schönhauser Allee		5
Von der Weinmeisterstraße bis Gormannstraße		5
Von der Weinmeisterstraße bis Schönhauser Allee		5
Von der Gormannstraße bis Schönhauser Allee		5
14. Straße vom Hallischen und Stralauer Thor bis zum Schlesischen Thor.		
Vom Hallischen Thor bis Schlesischen Thor	10	5
Vom Hallischen Thor bis Oranienstraße		5
Vom Hallischen Thor bis Wasserthor		5
Vom Hallischen Thor bis Stralauer Thor		5
Vom Hallischen Thor bis Köpnicker Thor		5
Vom Hallischen Thor bis Oranienburger Thor		5
Vom Hallischen Thor bis Schlesischen Thor		5
Vom Oranienstraße bis Wasserthor		5
Vom Oranienstraße bis Stralauer Thor		5
Vom Oranienstraße bis Köpnicker Thor		5
Vom Oranienstraße bis Oranienburger Thor		5
Vom Oranienstraße bis Schlesischen Thor		5
Vom Wasserthor bis Stralauer Thor		5
Vom Wasserthor bis Köpnicker Thor		5
Vom Wasserthor bis Oranienburger Thor		5
Vom Wasserthor bis Schlesischen Thor		5
Vom Stralauer Thor bis Köpnicker Thor		5
Vom Stralauer Thor bis Oranienburger Thor		5
Vom Stralauer Thor bis Schlesischen Thor		5
Vom Köpnicker Thor bis Oranienburger Thor		5
Vom Köpnicker Thor bis Schlesischen Thor		5
Vom Oranienburger Thor bis Schlesischen Thor		5
15. Straße vom Hallischen Thor bis zum Oranienburger Thor.		
Vom Hallischen Thor bis Oranienburger Thor	10	5
Vom Hallischen Thor bis Oranienstraße		5
Vom Hallischen Thor bis Wasserthor		5
Vom Hallischen Thor bis Stralauer Thor		5
Vom Hallischen Thor bis Köpnicker Thor		5
Vom Oranienstraße bis Wasserthor		5
Vom Oranienstraße bis Stralauer Thor		5
Vom Oranienstraße bis Köpnicker Thor		5
Vom Oranienstraße bis Oranienburger Thor		5
Vom Wasserthor bis Stralauer Thor		5
Vom Wasserthor bis Köpnicker Thor		5
Vom Wasserthor bis Oranienburger Thor		5
Vom Stralauer Thor bis Köpnicker Thor		5
Vom Stralauer Thor bis Oranienburger Thor		5
Vom Köpnicker Thor bis Oranienburger Thor		5
16. Straße vom Hamburger und Rosenthaler Thor bis zum Oranienburger Thor.		
Vom Hamburger Thor bis Oranienburger Thor	10	5
Vom Hamburger Thor bis Rosenthaler Thor		5
Vom Hamburger Thor bis Weinmeisterstraße		5
Vom Hamburger Thor bis Gormannstraße		5
Vom Hamburger Thor bis Schönhauser Allee		5
Vom Rosenthaler Thor bis Weinmeisterstraße		5
Vom Rosenthaler Thor bis Gormannstraße		5
Vom Rosenthaler Thor bis Schönhauser Allee		5
Von der Weinmeisterstraße bis Gormannstraße		5
Von der Weinmeisterstraße bis Schönhauser Allee		5
Von der Gormannstraße bis Schönhauser Allee		5
Vom Oranienburger Thor bis Rosenthaler Thor		5
Vom Oranienburger Thor bis Weinmeisterstraße		5
Vom Oranienburger Thor bis Gormannstraße		5
Vom Oranienburger Thor bis Schönhauser Allee		5
17. Straße vom Hall- und Köpnicker Thor bis zum Schlesischen Thor.		
Vom Hall- und Köpnicker Thor bis Schlesischen Thor	10	5
Vom Hall- und Köpnicker Thor bis Oranienstraße		5
Vom Hall- und Köpnicker Thor bis Wasserthor		5
Vom Hall- und Köpnicker Thor bis Stralauer Thor		5
Vom Hall- und Köpnicker Thor bis Köpnicker Thor		5
Vom Hall- und Köpnicker Thor bis Oranienburger Thor		5
Vom Hall- und Köpnicker Thor bis Schlesischen Thor		5
Vom Oranienstraße bis Wasserthor		5
Vom Oranienstraße bis Stralauer Thor		5
Vom Oranienstraße bis Köpnicker Thor		5
Vom Oranienstraße bis Oranienburger Thor		5
Vom Oranienstraße bis Schlesischen Thor		5
Vom Wasserthor bis Stralauer Thor		5
Vom Wasserthor bis Köpnicker Thor		5
Vom Wasserthor bis Oranienburger Thor		5
Vom Wasserthor bis Schlesischen Thor		5
Vom Stralauer Thor bis Köpnicker Thor		5
Vom Stralauer Thor bis Oranienburger Thor		5
Vom Stralauer Thor bis Schlesischen Thor		5
Vom Köpnicker Thor bis Oranienburger Thor		5
Vom Köpnicker Thor bis Schlesischen Thor		5
Vom Oranienburger Thor bis Schlesischen Thor		5

Verzeichniß der Ehren- und Ritterzeichen.	Seite
A) Ehrenzeichen und Ehrenmedaillen.	
Ehrenz. „Wilhelm" (Kriegs-Ehrenz. 1870/71)	1, 2
Ehrenz. für Rettungen aus Gefahr	1, 2
Ehrenz. für Verdienste um das Feuerlöschwesen	1, 2
Ehrenz. für Verdienste um Landwirthschaft	1, 2
Ehrenz. für Verdienste um Gewerbe	1, 2
Ehrenz. für Verdienste um Kunst	1, 2
Ehrenz. für Verdienste um Wissenschaft	1, 2
B) Allgemeine Ehrenzeichen und Ehrenmedaillen.	
Kriegs-Denkm. für die Feldzüge 1864, 1866 und 1870/71	2
Allgemeines Ehrenzeichen	2
Ehrenmedaille	2
Ehrenmedaille für Treue in der Arbeit	2
Ehrenmedaille für Treue im Dienst	2
Ehrenmedaille für Treue im Dienst (Landwehr)	2
Ehrenmedaille für Treue im Dienst (Landsturm)	2
Ehrenmedaille für Treue im Dienst (Seewehr)	2
Ehrenmedaille für Treue im Dienst (Seewehr 2. Aufgebots)	2
Ehrenz. für Verdienste um Landwirthschaft	2
Ehrenz. für Verdienste um Gewerbe	2
Ehrenz. für Verdienste um Kunst	2
Ehrenz. für Verdienste um Wissenschaft	2
C) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für die Feldzüge 1864, 1866 und 1870/71	2
Militär-Ehrenmedaille für die Feldzüge 1864, 1866 und 1870/71	2
Militär-Ehrenz. für Treue in der Arbeit	2
Militär-Ehrenmedaille für Treue in der Arbeit	2
Militär-Ehrenz. für Treue im Dienst	2
Militär-Ehrenmedaille für Treue im Dienst	2
Militär-Ehrenz. für Treue im Dienst (Landwehr)	2
Militär-Ehrenmedaille für Treue im Dienst (Landwehr)	2
Militär-Ehrenz. für Treue im Dienst (Landsturm)	2
Militär-Ehrenmedaille für Treue im Dienst (Landsturm)	2
Militär-Ehrenz. für Treue im Dienst (Seewehr)	2
Militär-Ehrenmedaille für Treue im Dienst (Seewehr)	2
Militär-Ehrenz. für Treue im Dienst (Seewehr 2. Aufgebots)	2
Militär-Ehrenmedaille für Treue im Dienst (Seewehr 2. Aufgebots)	2
D) Militär-Verdienstzeichen und Militär-Verdienstmedaillen.	
Militär-Verdienstz. für Verdienste im Kriege	2
Militär-Verdienstmedaille für Verdienste im Kriege	2
Militär-Verdienstz. für Verdienste im Frieden	2
Militär-Verdienstmedaille für Verdienste im Frieden	2
E) Militär-Dienstauszeichnungen.	
Militär-Dienstauszeichnung für Offiziere	2
Militär-Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Mannschaften	2
F) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2

Verzeichniß der Ehren- und Ritterzeichen.	Seite
G) Militär-Gedenkmünzen und Militär-Erinnerungsmedaillen.	
Militär-Gedenkmünze für die Feldzüge 1864, 1866 und 1870/71	2
Militär-Erinnerungsmedaille für die Feldzüge 1864, 1866 und 1870/71	2
Militär-Gedenkmünze für Kriegsdienste	2
Militär-Erinnerungsmedaille für Kriegsdienste	2
H) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Kriege	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Kriege	2
I) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Frieden	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Frieden	2
K) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Dienst	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Dienst	2
L) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Dienst (Landwehr)	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Dienst (Landwehr)	2
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Dienst (Landsturm)	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Dienst (Landsturm)	2
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Dienst (Seewehr)	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Dienst (Seewehr)	2
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Dienst (Seewehr 2. Aufgebots)	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Dienst (Seewehr 2. Aufgebots)	2
M) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2
N) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2
O) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2
P) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2
Q) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2
R) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2
S) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2
T) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2
U) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2
V) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2
W) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2
X) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2
Y) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2
Z) Militär-Ehrenzeichen und Militär-Ehrenmedaillen.	
Militär-Ehrenz. für Auszeichnung im Manöver	2
Militär-Ehrenmedaille für Auszeichnung im Manöver	2

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden zusammen.
63. Straße vom Zollhaus am Randen bis Radelburg.		
Vom Zollhaus am Randen bis Grimmelshofen	0,8	1,8
Von da bis Abgang der Straße Nr. 69	1,2	3,0
„ „ „ Stühlingen	0,3	3,3
„ „ „ Eberfingen	0,8	4,1
„ „ „ Untereggingen	0,9	5,0
„ „ „ Öfteringen	0,5	5,5
„ „ „ Horheim	1,0	6,5
„ „ „ Einmündung in die Straße Nr. 57	0,8	7,3
„ „ „ Austritt aus der Straße Nr. 57	0,3	7,6
„ „ „ Radelburg	0,8	8,4
64. Straße von Bechtersbohl nach Rheinheim.		
Von der Straße Nr. 57 bei Oberlauchringen bis Bechtersbohl	0,3	0,3
Von da bis Dangstetten	0,4	0,7
„ „ „ Rheinheim	0,5	1,2
65. Straße von Oberlauchringen nach Erzingen.		
Von der Straße Nr. 57 bei Geißlingen bis Erzingen	0,8	0,8
Von da bis Schaffhauser Grenze	0,2	1,0
(Von da bis Schaffhausen = 4,3 Stunden).		
66. Straße von Riedern nach Eglisau.		
Von der Straße Nr. 57 bei Bühl (Mühle) bis Züricher Grenze	0,2	0,2
(Von da bis Eglisau = 1,5 Stunden).		
67. Straße von Jestetten nach Rheinau.		
Von Jestetten bis Rheinau	0,7	0,7
68. Straße von Schaffhausen nach Zürich.		
Von Jestetten bis Lottstetten	0,7	0,7
„ da bis Züricher Grenze	0,3	1,0
(Von da bis Eglisau = 1,6 Stunden).		
69. Straße von Stühlingen nach Schaffhausen.		
Von Stühlingen bis Austritt aus der Straße Nr. 63	0,3	0,3
Von da bis Schaffhauser Grenze	0,0	0,3
(Von da bis Schaffhausen = 4,1 Stunden).		
70. Straße von Donaueschingen nach Stockach.		
Von Donaueschingen bis Pfohren	1,1	1,1
„ da bis Wartenberg	1,2	2,3
„ „ „ Geisingen	0,6	2,9
„ „ „ Hausen	0,6	3,5
„ „ „ Altdorf	2,8	6,3
„ „ „ Aach	1,4	7,7
„ „ „ Eigeltingen	1,0	8,7
„ „ „ Nenzingen	1,2	9,9
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 79	0,6	10,5
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 81	0,4	10,9
„ „ „ Stockach	0,2	11,1
71. Straße von Dürrheim nach Geisingen.		
Von Dürrheim bis Biesingen	1,2	1,2
„ da bis Oberbaldingen	0,5	1,7

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
71. Straße von Dürrheim nach Geisingen.		
Von Oberbaldingen bis Unterbaldingen . .	0,2	1,9
„ da bis Einmündung in die Straße Nr. 70	1,3	3,2
„ „ „ Geisingen	0,1	3,3
72. Straße von Geisingen nach Tuttlingen.		
Von Geisingen bis Zimmern	1,2	1,2
„ da bis Immendingen	0,4	1,6
„ „ „ Möhringen	0,8	2,4
„ „ „ württembergische Grenze . .	0,7	3,1
(Von da bis Tuttlingen = 0,6 Stunden).		
73. Straße von Tuttlingen nach Schaffhausen.		
(Von Tuttlingen bis württb. Grenze = 1,3 St.)		
Von der württemberg. Grenze bis Hattingen	0,9	0,9
„ da bis Thalmühle	1,2	2,1
„ „ „ Altdorf	1,1	3,2
„ „ „ Engen	0,1	3,3
„ „ „ Welschingen	0,8	4,1
„ „ „ Weiterdingen	0,7	4,8
„ „ „ Hilzingen	0,9	5,7
„ „ „ Gottmadingen	0,9	6,6
„ „ „ Randegg	0,6	7,2
„ „ „ Schaffhauser Grenze	0,3	7,5
„ „ durch Schaffhauser Gebiet . . .	0,6	8,1
„ der Schaffhauser Grenze bis Büsingen	0,5	8,6
„ da bis Schaffhauser Grenze	0,5	9,1
(Von da bis Schaffhausen = 0,4 Stunden).		
74. Straße von Tuttlingen nach Stockach.		
(Von Tuttling. bis a. d. württb. Grenze = 1,2 St.)		

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
74. Straße von Tuttlingen nach Stockach.		
Von der württemberg. Grenze bis Lippingen	0,9	0,9
„ da bis Windegg	2,4	3,3
„ „ „ Hindelwangen	0,4	3,7
„ „ „ Stockach	0,4	4,1
75. Straße von Hilzingen nach Thayingen.		
Von Hilzingen bis Ebringen	0,6	0,6
„ da bis Schaffhauser Grenze	0,4	1,0
(Von da bis Thayingen 0,5 Stunden).		
76. Straße von Schaffhausen nach Ulm.		
Von Gottmadingen bis Singen	1,4	1,4
„ da bis Abgang der Straße Nr. 77 .	0,7	2,1
„ „ „ Steißlingen	1,3	3,4
„ „ „ Orsingen	1,2	4,6
„ „ „ Nenzingen	0,5	5,1
„ „ „ Stockach	1,1	6,2
„ „ „ Zoznegg	1,5	7,7
„ „ „ Krummbach	1,8	9,5
„ „ „ Mößkirch	1,5	11,0
„ „ „ Litishofen	0,8	11,8
„ „ „ hohenzollern'sche Grenze . .	0,3	12,1
„ „ durch hohenzollern'sches Gebiet .	0,2	12,3
„ der hohenzoller. Grenze bis Göggingen	0,2	12,5
„ da bis hohenzollern'sche Grenze . . .	0,4	12,9
(Von da bis Krauchenwies = 0,6 Stunden).		
77. Straße von Singen nach Konstanz.		
Von Singen bis Austritt dieser Straße aus Straße Nr. 76	0,7	0,7
Von da bis Böhringen	1,0	1,7

Verordnung der Ober-Postdirektion vom	Nr.	Seite
31. Dezember 1874	1	1
31. Januar 1875	2	1
28. Februar 1875	3	1
31. März 1875	4	1
30. April 1875	5	1
31. Mai 1875	6	1
30. Juni 1875	7	1
31. Juli 1875	8	1
31. August 1875	9	1
30. September 1875	10	1
31. Oktober 1875	11	1
30. November 1875	12	1
31. Dezember 1875	13	1
31. Januar 1876	14	1
29. Februar 1876	15	1
31. März 1876	16	1
30. April 1876	17	1
31. Mai 1876	18	1
30. Juni 1876	19	1
31. Juli 1876	20	1
31. August 1876	21	1
30. September 1876	22	1
31. Oktober 1876	23	1
30. November 1876	24	1
31. Dezember 1876	25	1
31. Januar 1877	26	1
28. Februar 1877	27	1
31. März 1877	28	1
30. April 1877	29	1
31. Mai 1877	30	1
30. Juni 1877	31	1
31. Juli 1877	32	1
31. August 1877	33	1
30. September 1877	34	1
31. Oktober 1877	35	1
30. November 1877	36	1
31. Dezember 1877	37	1
31. Januar 1878	38	1
28. Februar 1878	39	1
31. März 1878	40	1
30. April 1878	41	1
31. Mai 1878	42	1
30. Juni 1878	43	1
31. Juli 1878	44	1
31. August 1878	45	1
30. September 1878	46	1
31. Oktober 1878	47	1
30. November 1878	48	1
31. Dezember 1878	49	1
31. Januar 1879	50	1
28. Februar 1879	51	1
31. März 1879	52	1
30. April 1879	53	1
31. Mai 1879	54	1
30. Juni 1879	55	1
31. Juli 1879	56	1
31. August 1879	57	1
30. September 1879	58	1
31. Oktober 1879	59	1
30. November 1879	60	1
31. Dezember 1879	61	1
31. Januar 1880	62	1
29. Februar 1880	63	1
31. März 1880	64	1
30. April 1880	65	1
31. Mai 1880	66	1
30. Juni 1880	67	1
31. Juli 1880	68	1
31. August 1880	69	1
30. September 1880	70	1
31. Oktober 1880	71	1
30. November 1880	72	1
31. Dezember 1880	73	1
31. Januar 1881	74	1
28. Februar 1881	75	1
31. März 1881	76	1
30. April 1881	77	1
31. Mai 1881	78	1
30. Juni 1881	79	1
31. Juli 1881	80	1
31. August 1881	81	1
30. September 1881	82	1
31. Oktober 1881	83	1
30. November 1881	84	1
31. Dezember 1881	85	1
31. Januar 1882	86	1
28. Februar 1882	87	1
31. März 1882	88	1
30. April 1882	89	1
31. Mai 1882	90	1
30. Juni 1882	91	1
31. Juli 1882	92	1
31. August 1882	93	1
30. September 1882	94	1
31. Oktober 1882	95	1
30. November 1882	96	1
31. Dezember 1882	97	1
31. Januar 1883	98	1
28. Februar 1883	99	1
31. März 1883	100	1
30. April 1883	101	1
31. Mai 1883	102	1
30. Juni 1883	103	1
31. Juli 1883	104	1
31. August 1883	105	1
30. September 1883	106	1
31. Oktober 1883	107	1
30. November 1883	108	1
31. Dezember 1883	109	1
31. Januar 1884	110	1
29. Februar 1884	111	1
31. März 1884	112	1
30. April 1884	113	1
31. Mai 1884	114	1
30. Juni 1884	115	1
31. Juli 1884	116	1
31. August 1884	117	1
30. September 1884	118	1
31. Oktober 1884	119	1
30. November 1884	120	1
31. Dezember 1884	121	1
31. Januar 1885	122	1
28. Februar 1885	123	1
31. März 1885	124	1
30. April 1885	125	1
31. Mai 1885	126	1
30. Juni 1885	127	1
31. Juli 1885	128	1
31. August 1885	129	1
30. September 1885	130	1
31. Oktober 1885	131	1
30. November 1885	132	1
31. Dezember 1885	133	1
31. Januar 1886	134	1
28. Februar 1886	135	1
31. März 1886	136	1
30. April 1886	137	1
31. Mai 1886	138	1
30. Juni 1886	139	1
31. Juli 1886	140	1
31. August 1886	141	1
30. September 1886	142	1
31. Oktober 1886	143	1
30. November 1886	144	1
31. Dezember 1886	145	1
31. Januar 1887	146	1
28. Februar 1887	147	1
31. März 1887	148	1
30. April 1887	149	1
31. Mai 1887	150	1
30. Juni 1887	151	1
31. Juli 1887	152	1
31. August 1887	153	1
30. September 1887	154	1
31. Oktober 1887	155	1
30. November 1887	156	1
31. Dezember 1887	157	1
31. Januar 1888	158	1
29. Februar 1888	159	1
31. März 1888	160	1
30. April 1888	161	1
31. Mai 1888	162	1
30. Juni 1888	163	1
31. Juli 1888	164	1
31. August 1888	165	1
30. September 1888	166	1
31. Oktober 1888	167	1
30. November 1888	168	1
31. Dezember 1888	169	1
31. Januar 1889	170	1
28. Februar 1889	171	1
31. März 1889	172	1
30. April 1889	173	1
31. Mai 1889	174	1
30. Juni 1889	175	1
31. Juli 1889	176	1
31. August 1889	177	1
30. September 1889	178	1
31. Oktober 1889	179	1
30. November 1889	180	1
31. Dezember 1889	181	1
31. Januar 1890	182	1
28. Februar 1890	183	1
31. März 1890	184	1
30. April 1890	185	1
31. Mai 1890	186	1
30. Juni 1890	187	1
31. Juli 1890	188	1
31. August 1890	189	1
30. September 1890	190	1
31. Oktober 1890	191	1
30. November 1890	192	1
31. Dezember 1890	193	1
31. Januar 1891	194	1
28. Februar 1891	195	1
31. März 1891	196	1
30. April 1891	197	1
31. Mai 1891	198	1
30. Juni 1891	199	1
31. Juli 1891	200	1
31. August 1891	201	1
30. September 1891	202	1
31. Oktober 1891	203	1
30. November 1891	204	1
31. Dezember 1891	205	1
31. Januar 1892	206	1
29. Februar 1892	207	1
31. März 1892	208	1
30. April 1892	209	1
31. Mai 1892	210	1
30. Juni 1892	211	1
31. Juli 1892	212	1
31. August 1892	213	1
30. September 1892	214	1
31. Oktober 1892	215	1
30. November 1892	216	1
31. Dezember 1892	217	1
31. Januar 1893	218	1
28. Februar 1893	219	1
31. März 1893	220	1
30. April 1893	221	1
31. Mai 1893	222	1
30. Juni 1893	223	1
31. Juli 1893	224	1
31. August 1893	225	1
30. September 1893	226	1
31. Oktober 1893	227	1
30. November 1893	228	1
31. Dezember 1893	229	1
31. Januar 1894	230	1
28. Februar 1894	231	1
31. März 1894	232	1
30. April 1894	233	1
31. Mai 1894	234	1
30. Juni 1894	235	1
31. Juli 1894	236	1
31. August 1894	237	1
30. September 1894	238	1
31. Oktober 1894	239	1
30. November 1894	240	1
31. Dezember 1894	241	1
31. Januar 1895	242	1
28. Februar 1895	243	1
31. März 1895	244	1
30. April 1895	245	1
31. Mai 1895	246	1
30. Juni 1895	247	1
31. Juli 1895	248	1
31. August 1895	249	1
30. September 1895	250	1
31. Oktober 1895	251	1
30. November 1895	252	1
31. Dezember 1895	253	1
31. Januar 1896	254	1
29. Februar 1896	255	1
31. März 1896	256	1
30. April 1896	257	1
31. Mai 1896	258	1
30. Juni 1896	259	1
31. Juli 1896	260	1
31. August 1896	261	1
30. September 1896	262	1
31. Oktober 1896	263	1
30. November 1896	264	1
31. Dezember 1896	265	1
31. Januar 1897	266	1
28. Februar 1897	267	1
31. März 1897	268	1
30. April 1897	269	1
31. Mai 1897	270	1
30. Juni 1897	271	1
31. Juli 1897	272	1
31. August 1897	273	1
30. September 1897	274	1
31. Oktober 1897	275	1
30. November 1897	276	1
31. Dezember 1897	277	1
31. Januar 1898	278	1
28. Februar 1898	279	1
31. März 1898	280	1
30. April 1898	281	1
31. Mai 1898	282	1
30. Juni 1898	283	1
31. Juli 1898	284	1
31. August 1898	285	1
30. September 1898	286	1
31. Oktober 1898	287	1
30. November 1898	288	1
31. Dezember 1898	289	1
31. Januar 1899	290	1
28. Februar 1899	291	1
31. März 1899	292	1
30. April 1899	293	1
31. Mai 1899	294	1
30. Juni 1899	295	1
31. Juli 1899	296	1
31. August 1899	297	1
30. September 1899	298	1
31. Oktober 1899	299	1
30. November 1899	300	1
31. Dezember 1899	301	1
31. Januar 1900	302	1
29. Februar 1900	303	1
31. März 1900	304	1
30. April 1900	305	1
31. Mai 1900	306	1
30. Juni 1900	307	1
31. Juli 1900	308	1
31. August 1900	309	1
30. September 1900	310	1
31. Oktober 1900	311	1
30. November 1900	312	1
31. Dezember 1900	313	1
31. Januar 1901	314	1
28. Februar 1901	315	1
31. März 1901	316	1
30. April 1901	317	1
31. Mai 1901	318	1
30. Juni 1901	319	1
31. Juli 1901	320	1
31. August 1901	321	1
30. September 1901	322	1
31. Oktober 1901	323	1
30. November 1901	324	1
31. Dezember 1901	325	1
31. Januar 1902	326	1
28. Februar 1902	327	1
31. März 1902	328	1
30. April 1902	329	1
31. Mai 1902	330	1
30. Juni 1902	331	1
31. Juli 1902	332	1
31. August 1902	333	1
30. September 1902	334	1
31. Oktober 1902	335	1
30. November 1902	336	1
31. Dezember 1902	337	1
31. Januar 1903	338	1
28. Februar 1903	339	1
31. März 1903	340	1
30. April 1903	341	1
31. Mai 1903	342	1
30. Juni 1903	343	1
31. Juli 1903	344	1
31. August 1903	345	1
30. September 1903	346	1
31. Oktober 1903	347	1
30. November 1903	348	1
31. Dezember 1903	349	1
31. Januar 1904	350	1
29. Februar 1904	351	1
31. März 1904	352	1
30. April 1904	353	1
31. Mai 1904	354	1
30. Juni 1904	355	1
31. Juli 1904	356	1
31. August 1904	357	1
30. September 1904	358	1
31. Oktober 1904	359	1
30. November 1904	360	1
31. Dezember 1904	361	1
31. Januar 1905	362	1
28. Februar 1905	363	1
31. März 1905	364	1
30. April 1905	365	1
31. Mai 1905	366	1
30. Juni 1905	367	1
31. Juli 1905	368	1
31. August 1905	369	1
30. September 1905	370	1
31. Oktober 1905	371	1
30. November 1905	372	1
31. Dezember 1905	373	1
31. Januar 1906	374	1
28. Februar 1906	375	1
31. März 1906	376	1
30. April 1906	377	1
31. Mai 1906	378	1
30. Juni 1906	379	1
31. Juli 1906	380	1
31. August 1906	381	1
30. September 1906	382	1
31. Oktober 1906	383	1
30. November 1906	384	1
31. Dezember 1906	385	1
31. Januar 1907	386	1
28. Februar 1907	387	1
31. März 1907	388	1
30. April 1907	389	1
31. Mai 1907	390	1
30. Juni 1907	391	1
31. Juli 1907	392	1
31. August 1907	393	1
30. September 1907	394	1
31. Oktober 1907	395	1
30. November 1907	396	1
31. Dezember 1907	397	1
31. Januar 1908	398	1
29. Februar 1908	399	1
31. März 1908	400	1
30. April 1908	401	1
31. Mai 1908	402	1
30. Juni 1908	403	1
31. Juli 1908	404	1
31. August 1908	405	1
30. September 1908	406	1
31. Oktober 1908	407	1
30. November 1908	408	1
31. Dezember 1908	409	1
31. Januar 1909	410	1
28. Februar 1909	411	1
31. März 1909	412	1
30. April 1909	413	1
31. Mai 1909	414	1
30. Juni 1909	415	1
31. Juli 1909	416	1
31. August 1909	417	1
30. September 1909	418	1
31. Oktober 1909	419	1
30. November 1909	420	1
31. Dezember 1909	421	1
31. Januar 1910	422	1
28. Februar 1910	423	1
31. März 1910	424	1
30. April 1910	425	1
31. Mai 1910	426	1
30. Juni 1910	427	1
31. Juli 1910	428	1
31. August 1910	429	1
30. September 1910	430	1
31. Oktober 1910	431	1
30. November 1910	432	1
31. Dezember 1910	433	1
31. Januar 1911	434	1
28. Februar 1911	435	1
31. März 1911	436	1
30. April 1911	437	1
31. Mai 1911	438	1
30. Juni 1911	439	1
31. Juli 1911	440	1
31. August 1911	441	1
30. September 1911	442	1
31. Oktober 1911	443	1
30. November 1911	444	1
31. Dezember 1911	445	1
31. Januar 1912	446	1
29. Februar 1912	447	1
31. März 1912	448	1
30. April 1912	449	1
31. Mai 1912	450	1
30. Juni 1912	451	1
31. Juli 1912	452	1
31. August 1912	453	1
30. September 1912	454	1
31. Oktober 1912	455	1
30. November 1912	456	1
31. Dezember 1912	457	1
31. Januar 1913	458	1
28. Februar 1913	459	1
31. März 1913	460	1
30. April 1913	461	1
31. Mai 1913	462	1
30. Juni 1913	463	1
31. Juli 1913	464	1
31. August 1913	465	1
30. September 1913	466	1
31. Oktober 1913	467	1
30. November 1913	468	1
31. Dezember 1913	469	1
31. Januar 1914	470	1
28. Februar 1914	471	1
31. März 1914	472	1
30. April 1914	473	1
31. Mai 1914	474	1
30. Juni 1914	475	1
31. Juli 1914	476	1
31. August 1914	477	1
30. September 1914	478	1
31. Oktober 1914	479	1
30. November 1914	480	1
31. Dezember 1914	481	1
31. Januar 1915	482	1
28. Februar 1915	483	1
31. März 1915	484	1
30. April 1915	485	1
31. Mai 1915	486	1
30. Juni 1915	487	1
31. Juli 1915	488	1
31. August 1915	489	1
30. September 1915	490	1
31. Oktober 1915	491	1
30. November 1915	492	1
31. Dezember 1915	493	1
31. Januar 1916	494	1
29. Februar 1916	495	1
31. März 1916	496	1
30. April 1916	497	1
31. Mai 1916	498	1
30. Juni 1916	499	1
31. Juli 1916	500	1
31. August 1916	501	1
30. September 1916	502	1
31. Oktober 1916	503	1
30. November 1916	504	1
31. Dezember 1916	505	1
31. Januar 1917	506	1
28. Februar 1917	507	1
31. März 1917	508	1
30. April 1917	509	1
31. Mai 1917	510	1
30. Juni 1917	511	1
31. Juli 1917	512	1
31. August 1917	513	1
30. September 1917	514	1
31. Oktober 1917	515	1
30. November 1917	516	1
31. Dezember 1917	517	1
31. Januar 1918	518	1
28. Februar 1918	519	1
31. März 1918	520	1
30. April 1918	521	1
31. Mai 1918	522	1
30. Juni 1918	523	1
31. Juli 1918	524	1
31. August 1918	525	1
30. September 1918	526	1
31. Oktober 1918	527	1
30. November 1918	528	1
31. Dezember 1918	529	1
31. Januar 1919	530	1
28. Februar 1919	531	1
31. März 1919	532	1
30. April 1919	533	1
31. Mai 1919	534	1
30. Juni 1919	535	1
31. Juli 1919	536	1
31. August 1919	537	1
30. September 1919	538	1
31. Oktober 1919	539	1
30. November 1919	540	1
31. Dezember 1919	541	1
31. Januar 1920	542	1
29. Februar 1920	543	1
31. März 1920	544	1
30. April 1920	545	1
31. Mai 1920	546	1
30. Juni 1920	547	1
31. Juli 1920	548	1
31. August 1920	549	1
30. September 1920	550	1
31. Oktober 1920	551	1
30. November 1920	552	1
31. Dezember 1920	553	1
31. Januar 1921	554	1
28. Februar 1921	555	1
31. März 1921	556	1
30. April 1921	557	1
31. Mai 1921	558	1
30. Juni 1921	559	1
31. Juli 1921	560	1
31. August 1921	561	1
30. September 1921	562	1
31. Oktober 1921	563	1
30. November 1921	564	1
31. Dezember 1921	565	1
31. Januar 1922	566	1
28. Februar 1922	567	1
31. März 1922	568	1
30. April 1922	569	1
31. Mai 1922	570	1
30. Juni 1922	571	1
31. Juli 1922	572	1
31. August 1922	573	1
30. September 1922	574	1
31. Oktober 1922	575	1
30. November 1922	576	1
31. Dezember 1922	577	1
31. Januar 1923	578	1
28. Februar 1923	579	1
31. März 1923	580	1
30. April 1923	581	1
31. Mai 1923	582	1
30. Juni 1923	583	1
31. Juli 1923	584	1
31. August 1923	585	1
30. September 1923	586	1
31. Oktober 1923	587	1
30. November 1923	588	1
31. Dezember 1923	589	1
31. Januar 1924	590	1
29. Februar 1924	591	1
31. März 1924	592	1
30. April 1924	593	1
31. Mai 1924	594	1
30. Juni 1924	595	1
31. Juli 1924	596	1
31. August 1924	597	1
30. September 1924	598	1
31. Oktober 1924	599	1
30. November 1924	600	1
31. Dezember 1924	601	1
31. Januar 1925	602	1
28. Februar 1925	603	1
31. März 1925	604	1
30. April 1925	605	1
31. Mai 1925	606	1
30. Juni 1925	607	1
31. Juli 1925	608	1
31. August 1925	609	1
30. September 1925	610	1
31. Oktober 1925	611	1
30. November 1925	612	1
31. Dezember 1925	613	1
31. Januar 1926	614	1
28. Februar 1926	615	1
31. März 1926	616	1
30. April 1926	617	1
31. Mai 1926	618	1
30. Juni 1926	619	1
31. Juli 1926	620	1
31. August 1926	621	1
30. September 1926	622	1
31. Oktober 1926	623	1
30. November 1926	624	1
31. Dezember 1926	625	1
31. Januar 1927	626	1
28. Februar 1927	627	1
31. März 1927	628	1
30. April 1927	629	1
31. Mai 1927	630	1
30. Juni 1927	631	1
31. Juli 1927	632	1
31. August 1927	633	1
30. September 1927	634	1
31. Oktober 1927	635	1
30. November 1927	636	1
31. Dezember 1927	637	1
31. Januar 1928	638	1
29. Februar 1928	639	1
31. März 1928	640	1
30. April 1928	641	1
31. Mai 1928	642	1
30. Juni 1928	643	1
31. Juli 1928	644	1
31. August 1928	645	1
30. September 1928	646	1
31. Oktober 1928	647	1
30. November 1928	648	1
31. Dezember 1928	649	1
31. Januar 1929	650	1
28. Februar 1929	651	1
31. März 1929	652	1
30. April 1929	653	1
31. Mai 1929	654	1
30. Juni 1929	655	1
31. Juli 1929	656	1
31. August 1929	657	1
30. September 1929	658	1
31. Oktober 1929	659	1
30. November 1929	660	1
31. Dezember 1929	661	1
31. Januar 1930	662	1
28. Februar 1930	663	1
31. März 1930	664	1
30. April 1930	665	1
31. Mai 1930	666	1
30. Juni 1930	667	1
31. Juli 1930	668	1
31. August 1930	669	1
30. September 1930	670	1
31. Oktober 1930	671	1
30. November 1930	672	1
31. Dezember 1930	673	1
31. Januar 1931	674	1
28. Februar 1931	675	1
31. März 1931	676	1
30. April 1931	677	1
31. Mai 1931	678	1
30. Juni 1931	679	1
31. Juli 1931	680	1
31. August 1931	681	1
30. September 1931	682	1
31. Oktober 1931	683	1
30. November 1931	684	1
31. Dezember 1931	685	1
31. Januar 1932	686	1
29. Februar 1932	687	1
31. März 1932	688	1
30. April 1932	689	1
31. Mai 1932	690	1
30. Juni 1932	691	1
31. Juli 1932	692	1
31. August 1932	693	1
30. September 1932	694	1
31. Oktober 1932	695	1
30. November 1932	696	1
31. Dezember 1932	697	1
31. Januar 1933	698	1
28. Februar 1933	699	1
31. März 1933	700	1
30. April 1933	701	1
31. Mai 1933	702	1
30. Juni 1933	703	1
31. Juli 1933	704	1
31. August 1933	705	1
30. September 1933	706	1
31. Oktober 1933	707	1
30. November 1933	708	1
31. Dezember 1933	709	1
31. Januar 1934	710	1
28. Februar 1934	711	1
31. März 1934	712	1
30. April 1934	713	1
31. Mai 1934	714	1
30. Juni 1934	715	1
31. Juli 1934	716	1
31. August 1934	717	1
30. September 1934	718	1
31. Oktober 1934	719	1
30. November 1934	720	1
31. Dezember 1934	721	1
31. Januar 1935	722	1
28. Februar 1935	723	1
31. März 1935	724	1
30. April 1935	725	1
31. Mai 1935	726	1
30. Juni 1935	727	1
31. Juli 1935	728	1
31. August 1935	729	1
30. September 1935	730	1
31. Oktober 1935	731	1
30. November 1935	732	1
31. Dezember 1935	733	1
31. Januar 1936	734	1
29. Februar 1936	735	1
31. März 1936	736	1
30. April 1936	737	1
31. Mai 1936	738	1
30. Juni 1936	739	1
31. Juli 1936	740	1
31. August 1936	741	1
30. September 1936	742	1
31. Oktober 1936	743	1
30. November 1936	744	1
31. Dezember 1936	745	1
31. Januar 1937	746	1
28. Februar 1937	747	1
31. März 1937	748	1
30. April 1937	749	1
31. Mai 1937	750	1
30. Juni 1937	751	1
31. Juli 1937	752	1
31. August 1937	753	1
30. September 1937	754	1
31. Oktober 1937	755	1
30. November 1937	756	1
31. Dezember 1937	757	1
31. Januar 1938	758	1
28. Februar 1938	759	1
31. März 1938	760	1
30. April 1938	761	1
31. Mai 1938	762	1
30. Juni 1938	763	1
31. Juli 1938	764	1
31. August 1938	765	1
30. September 1938	766	1
31. Oktober 1938	767	1
30. November 1938	768	1
31. Dezember 1938	769	1
31. Januar 1939	770	1
28. Februar 1939	771	1
31. März 1939	772	1
30. April 1939	773	1
31. Mai 1939	774	1
30. Juni 1939	775	1
31. Juli 1939	776	1
31. August 1939	777	1
30. September 1939	778	1
31. Oktober 1939	779	1
30. November 1939	780	1
31. Dezember 1939	781	1
31. Januar 1940	782	1
29. Februar 1940	783	1

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden: zusammen.
82. Straße von Mößkirch n. Sigmaringen.		
Von Engelwies bis hohenzollernsche Grenze	0,2	1,7
(Von da bis Sigmaringen = 1,8 Stunden).		
83. Straße von Ueberlingen nach Mößkirch.		
Von Ueberlingen bis Owingen	1,4	1,4
„ da bis Ebratsweiler	1,7	3,1
„ „ „ Aach	1,2	4,3
„ „ „ hohenzollernsche Grenze	0,2	4,5
„ „ durch hohenzollernsches Gebiet	2,0	6,5
„ der hohenzoll. Grenze bis Mößkirch	0,7	7,2
84. Straße von Pfullendorf nach Mengen.		
Von Pfullendorf bis hohenzollernsche Grenze	0,9	0,9
(Von da bis Mengen 2,6 Stunden).		
85. Straße von Ueberlingen nach Ostrach.		
Von Ueberlingen bis Reuthemühle	0,9	0,9
„ da bis Lippertsreuthe	0,9	1,8
„ „ „ Aahäusle	0,4	2,2
„ „ „ Altheim	0,4	2,6
„ „ „ Heiligenholz	0,8	3,4
„ „ „ Hattenweiler	0,2	3,6
„ „ „ Straß	0,3	3,9
„ „ „ Denkingen	0,8	4,7
„ „ „ hohenzollernsche Grenze	1,2	5,9
(Von da bis Ostrach 0,9 Stunden).		
86. Straße v. Unteruhldingen n. Altshausen.		
Von Unteruhldingen bis Oberuhldingen	0,4	0,4
„ da bis Mühlhofen	0,4	0,8
„ „ „ Mimmenhausen	0,8	1,6
„ „ „ Stephansfeld bei Salem	0,4	2,0

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden: zusammen.
86. Straße von Unteruhldingen nach Altshausen.		
Von Stephansfeld bis Weildorf	0,4	2,4
„ da bis Leustetten	0,4	2,8
„ „ „ Heiligenberg	0,7	3,5
„ „ „ Einmündung der Straße Nr. 87	0,5	4,0
„ „ „ Illmensee	1,4	5,4
„ „ „ württembergische Grenze	0,3	5,7
(Von da bis Altshausen 3,9 Stunden).		
87. Straße v. Hilpensberg n. Heiligenberg.		
Von Straß bis Hilpensberg	0,1	0,1
„ da bis Unterrhena	0,7	0,8
„ „ „ Einmündung i. d. Straße Nr. 86	0,2	1,0
„ „ „ Heiligenberg	0,5	1,5
88. Straße von Maurach nach Markdorf.		
Von Maurach bis Mendlishausen	0,8	0,8
„ da bis Salem	0,8	1,6
„ „ „ Neufrach	0,8	2,4
„ „ „ Bermatingen	1,0	3,4
„ „ „ Markdorf	0,8	4,2
89. Straße von Meersburg n. Ravensburg.		
Von Meersburg bis Austritt a. Straße Nr. 81	0,3	0,3
Von da bis Stetten	0,2	0,5
„ „ „ Ittendorf	0,7	1,2
„ „ „ Markdorf	1,1	2,3
„ „ „ Leimbach	0,5	2,8
„ „ „ Heppach	0,3	3,1
„ „ „ Stadel	0,3	3,4
„ „ „ württembergische Grenze	0,2	3,6
(Von da bis Ravensburg = 3,0 Stunden).		

Anhang.

Längen einiger wichtigeren Vicinal-Straßen.

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden zusammen.
90. Straße v. Borberg nach Mergentheim.		
Von **Borberg** bis Schweigern	0,6	0,6
„ da bis württembergische Grenze	1,1	1,7
(Von da bis Mergentheim = 0,8 Stunden).		
91. Straße von Steinbach nach Hardheim.		
Von Steinbach bis Steinsfurt	0,9	0,9
„ da bis Hardheim	1,2	2,1
92. Straße von Eberbach nach Mosbach.		
Von **Eberbach** bis Lindach	1,3	1,3
„ da bis Zwingenberg	0,6	1,9
„ „ „ Neckargerach	0,9	2,8
„ „ „ Reichenbach	0,5	3,3
„ „ „ **Mosbach**	1,6	4,9
93. Straße von Neckargemünd nach Eberbach.		
Von **Neckargemünd** bis Kleingemünd	0,1	0,1
„ da bis hessische Grenze	0,3	0,4
„ „ durch hessisches Gebiet	4,1	4,5
„ der hessischen Grenze bis **Eberbach**	0,7	5,2
94. Straße von Mannheim nach Weinheim.		
Von **Mannheim** bis Wallstadt	1,7	1,7
„ da bis Heddesheim	1,0	2,7
„ „ „ Großsachsen	0,9	3,6
„ „ „ **Weinheim**	1,2	4,8
95. Straße v. Wiesloch nach Schwetzingen. (Von Wiesloch bis Leimen siehe Nr. 1).		
Von Leimen bis Bruchhausen	0,9	0,9
„ da bis **Schwetzingen**	1,4	2,3
96. Straße von Wiesloch nach Wiesenbach.		
Von **Wiesloch** bis Altwiesloch	0,2	0,2
„ da bis Baierthal	0,5	0,7
„ „ „ Schatthausen	0,6	1,3
„ „ „ Mauer	0,9	2,2
97. Straße von Wiesloch nach Sinsheim.		
Von **Wiesloch** bis Rauenberg	0,9	0,9
„ da bis Mühlhausen	0,6	1,5
„ „ „ Eichtersheim	0,9	2,4
„ „ „ **Sinsheim**	2,1	4,5
98. Straße von Wiesloch nach Speier.		
Von **Wiesloch** bis Waldorf	1,1	1,1
„ da bis Hockenheim	1,7	2,8
99. Straße von Sinsheim nach Eppingen.		
Von **Sinsheim** bis Rohrbach	0,5	0,5
„ da bis Steinsfurt	0,3	0,8
„ „ „ Reyhen	0,6	1,4
„ „ „ Ittlingen	0,7	2,1
„ „ „ Richen	0,7	2,8
„ „ „ **Eppingen**	1,0	3,8
100. Straße von Langenbrücken nach Germersheim.		
Von Langenbrücken bis Kronau	0,7	0,7
„ da bis Kirrlach	1,6	2,3
„ „ „ Waghäusel	0,8	3,1
„ „ „ **Philippsburg**	1,0	4,1
„ „ „ Rheinsheim	0,8	4,9
„ „ „ Brücke bei Germersheim	0,4	5,3
(Von da bis Germersheim 0,4 Stunden).		

Bestellung von Büchern, Karten usw. im Monat Juli.	Preis	Bestellung von Büchern, Karten usw. im Monat Juli.	Preis
	M.		M.
877. Kreuzer, Der Weltkrieg und Deutschlands Zukunft.		1911. Schmidt, Der Weltkrieg und Deutschlands Zukunft.	
a. 1. Auflage	1,—	a. 1. Auflage	1,—
b. 2. Auflage	1,—	b. 2. Auflage	1,—
Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.		Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.	
878. Bruhn, Der Weltkrieg und Deutschlands Zukunft.	1,—	1911. Bruhn, Der Weltkrieg und Deutschlands Zukunft.	1,—
Das Ereignis ist da.		Das Ereignis ist da.	
Das Weltkriegsjahr 1911.	1,—	Das Weltkriegsjahr 1911.	1,—
Das Weltkriegsjahr 1911.	1,—	Das Weltkriegsjahr 1911.	1,—
879. Bruhn, Kriegsberichterstatter.		1911. Bruhn, Kriegsberichterstatter.	
Der Kampf um Kreta.	1,—	Der Kampf um Kreta.	1,—
Der Kampf um Kreta.	1,—	Der Kampf um Kreta.	1,—
Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.		Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.	
880. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.		1911. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.	
Das Flugzeug im Weltkrieg.	1,—	Das Flugzeug im Weltkrieg.	1,—
Das Flugzeug im Weltkrieg.	1,—	Das Flugzeug im Weltkrieg.	1,—
Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.		Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.	
881. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.		1911. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.	
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.		Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.	
882. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.		1911. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.	
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.		Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.	
883. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.		1911. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.	
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.		Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.	
884. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.		1911. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.	
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.		Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.	
885. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.		1911. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.	
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.		Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.	
886. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.		1911. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.	
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.		Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.	
887. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.		1911. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.	
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.		Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.	
888. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.		1911. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.	
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.		Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.	
889. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.		1911. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.	
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.		Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.	
890. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.		1911. Bruhn, Im Flugzeug und Luftschiff.	
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—	Deutschlands Flugwesen im Weltkrieg.	1,—
Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.		Preis a. b. bezw. — 2,— Summe.	

Bezeichnung der Orte, nach welchen die Preise sich richten.	Niedrigster Preis.	Höchster Preis.
	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.
111. Rinder von Mittelschlag, über 3 bis 4 Jahre alt, das Stück		
a. in Mittelwaaren	14 —	16 —
b. in Ausschußwaaren	12 —	13 —
112. Rinder von Mittelschlag und Zugochsen.		
a. in Mittelwaaren	14 —	16 —
b. in Ausschußwaaren	12 —	13 —
113. Kühe zur Mast.	12 —	13 —
114. Kühe von Mittelschlag und Zugkühe.		
a. in Mittelwaaren	14 —	16 —
b. in Ausschußwaaren	12 —	13 —
115. Rinder von Landschlag, über 3 bis 4 Jahre alt, das Stück		
a. in Mittelwaaren	14 —	16 —
b. in Ausschußwaaren	12 —	13 —
116. Rinder von Landschlag und Zugochsen.		
a. in Mittelwaaren	14 —	16 —
b. in Ausschußwaaren	12 —	13 —
117. Kühe zur Mast.	12 —	13 —
118. Kühe von Landschlag und Zugkühe.		
a. in Mittelwaaren	14 —	16 —
b. in Ausschußwaaren	12 —	13 —
119. Rinder von Mittelschlag und Zugochsen.		
a. in Mittelwaaren	14 —	16 —
b. in Ausschußwaaren	12 —	13 —
120. Kühe zur Mast.	12 —	13 —
121. Kühe von Mittelschlag und Zugkühe.		
a. in Mittelwaaren	14 —	16 —
b. in Ausschußwaaren	12 —	13 —
122. Rinder von Landschlag und Zugochsen.		
a. in Mittelwaaren	14 —	16 —
b. in Ausschußwaaren	12 —	13 —
123. Kühe zur Mast.	12 —	13 —
124. Kühe von Landschlag und Zugkühe.		
a. in Mittelwaaren	14 —	16 —
b. in Ausschußwaaren	12 —	13 —
Der Zollcentner von Nr. 111 bis 124 in vH Tara.		
Der Zollcentner von Nr. 111 bis 124 in Gewicht.		

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden zusammen.
121. Straße von Mößkirch nach Tuttlingen.		
Von Mößkirch bis Hölzle	1,3	1,3
„ da bis Worendorf	0,7	2,0
„ „ „ württembergische Grenze . .	0,6	2,6
„ „ durch württembergisches Gebiet .	1,4	4,0
„ „ durch Lipptinger Gemarkung bis württembergische Grenze	0,2	4,2
(Von da bis Tuttlingen = 1,3 Stunden).		
122. Straße von Pfullendorf nach Sigmaringen.		
Von Pfullendorf bis Schwäblishausen .	1,2	1,2
„ da bis hohenzollernsche Grenze . . .	0,3	1,5
(Von da bis Krauchenwies = 1,1 Stunden).		
123. Straße von Hilpensberg nach Pfullendorf.		
Von Straß bis Kleinstadelhofen	0,3	0,3
„ da bis Wattenreuthe	0,7	1,0
„ „ „ Pfullendorf	0,5	1,5
124. Straße von Markdorf nach Friedrichshafen.		
Von Markdorf bis Bergheim	0,5	0,5
„ da bis Riedheim	0,2	0,7
„ „ „ Efrizweiler	0,4	1,1
„ „ „ württembergische Grenze . .	0,1	1,2
(Von da bis Friedrichshafen = 1,7 Stunden).		
125. Straße von Borberg nach Krautheim.		
Von Borberg bis Schwabhausen . . .	0,9	0,9

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden zusammen.
125. Straße von Borberg nach Krautheim.		
Von Schwabhausen bis Windischbuch . .	0,6	1,5
„ da bis Neunstetten	0,8	2,3
„ „ „ Krautheim	0,8	3,1
126. Straße von Adelsheim n. Krautheim. (Von Adelsheim bis Osterburken siehe Nr. 11).		
Von Osterburken bis Merchingen	1,6	1,6
„ da bis Ballenberg	0,8	2,4
„ „ „ württembergische Grenze . .	1,1	3,5
„ „ „ durch württembergisches Gebiet bis auf Strasse Nr. 12 . . .	0,3	3,8
„ „ „ bis württembergische Grenze auf Strasse Nr. 12	0,1	3,9
„ „ „ Gommersdorf	0,3	4,2
127. Straße von Eberbach nach Miltenberg.		
Von Eberbach bis Friedrichsdorf . . .	2,4	2,4
„ da bis hessische Grenze	0,2	2,6
Von da durch hessisches Gebiet	0,8	3,4
Von der hessischen Grenze bis Waldleiningen	1,3	4,7
Von da bis Ernstthal	0,5	5,2
„ „ „ bayerische Grenze	0,4	5,6
(Von da bis Miltenberg = 4,5 Stunden).		
128. Straße v. Mannheim n. Schriesheim. (Von Mannheim bis Wallstadt siehe Nr. 34).		
Von Wallstadt bis Ladenburg	1,2	1,2
„ da bis Schriesheim	0,9	2,1

Nachweis der Stellen, wo sich die Noten befinden.	Seite	Zeile
115. Gesang von Schutzgeistern und Lyrikern	51	10
Der Schutzgeistern zu Lyrikern	51	12
121. Gesang von Lyrikern und Schutzgeistern	51	15
Der Lyrikern zu Schutzgeistern	51	17
171. Gesang von Lyrikern und Hirten	51	20
Der Hirten zu Lyrikern	51	22
Der Hirten zu Lyrikern	51	24
" " " Lyrikern	51	26
" " " Lyrikern	51	28

Nachweis der Stellen, wo sich die Noten befinden.	Seite	Zeile
175. Gesang von Lyrikern und Hirten	51	30
Der Lyrikern zu Hirten	51	32
" " " Hirten	51	34
" " " Hirten	51	36
" " " Hirten	51	38
206. Gesang von Hirten und Nymphen	51	40
Der Hirten zu Nymphen	51	42
" " " Nymphen	51	44
" " " Nymphen	51	46
" " " Nymphen	51	48

Alle die Abschnitten in Noten in Redingotten Note, sein enthalten soll.

Nr. XXXIV. 301

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 16. Juli 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Proviſoriſches Geſetz, die zeitweiſe Aufhebung des Eingangszolls auf Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate betreffend. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: das Schriftverfaſſungsrecht des Amtmanns Kaſt in Neckargemünd betreffend. Das Ergebniß der diesjährigen Prüfung der Rechtskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Stiftungen der verſtorbenen Suſanna Magdalena Umſtätter lerig von Heidelberg betreffend. Die Stiftung des Carl Friedrich Storz von Pforzheim betreffend. Die Stiftung des Kaufmanns Heinrich Moſer zu St. Petersburg betreffend. Die Errichtung und Betreibung von Leihbibliotheken und anderen öffentlichen Leſeanſtalten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen: die dieſjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Proviſoriſches Geſetz, die zeitweiſe Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigſten Antrag Unſeres Finanzminiſteriums und im Einverſtändniſſe mit den übrigen Zollvereinsregierungen beſchloſſen, und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die nach dem Geſetze vom 5. März d. J. (Regierungsblatt Seite 43) bis zum Ablaufe des Monats Auguſt d. J. zugeſtandene Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate ſoll auch noch im Monat September dieſes Jahres gewährt werden.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 9. Juli 1852.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

XXXIV.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 22. Juni d. J.

dem Generallieutenant von Lasollaye für das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Großkreuz des Albrechtsordens;

dem Generalmajor von Rotberg für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des Ordens der eisernen Krone;

dem Oberlieutenant von Gemmingen in dem Artillerieregiment für das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Ritterkreuz des Albrechtsordens, und

unter dem 29. Juni d. J.

dem Generalmajor Grafen von Leiningen-Billigheim für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden erster Classe und den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Classe mit Stern

die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen gedachter Orden gnädigst zu ertheilen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 21. Mai d. J.

dem Geheimen Kabinetssekretär Hacker das Ritterkreuz, und

unter dem 30. Juni d. J.

dem Hofmarschall Freiherrn Röder von Diersburg das Commandeurkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen allergnädigst zu verleihen geruht.

Medailleuverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 24. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Postbureaudiener Johann Thomas Gaberdiel zu Heidelberg, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelſt Höchſter Geheimer Kabinetsentſchließung

vom 23. Juni d. J.

den erſten Oberhofverwaltungsrathsſekretär, Rath Schmieder, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treugeleiſteten Dienſte allergnädigſt in den Ruheſtand zu verſetzen geruht.

Allerhöchſtdieſelben haben Sich

unter dem 24. Juni d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

den bisherigen Geheimen Kabinetsſekretär Adolph Hacker dieſer Stelle zu entheben und denſelben zum Geheimen Sekretär bei dem großherzoglichen Oberhofverwaltungsrath zu ernennen;

unter dem 29. Juni d. J.

den Regiſtraturgehülfen Friedrich Pahl zum Kriegsminiſterialregiſtrator allergnädigſt zu befördern, und

unter dem 1. Juli d. J.

den Hauptmann Göz vom vierten Infanteriebataillon in den Generalſtab,

den Oberlieutenant Sachs vom Generalſtab, unter Beförderung zum Hauptmann, zum vierten Infanteriebataillon,

den Oberlieutenant Bachelin von der Kriegsſchülerkompagnie zum Generalſtab, und

den Oberlieutenant Weber vom fünften Infanteriebataillon zur Kriegsſchülerkompagnie zu verſetzen;

den Lieutenant Widmann vom dritten Infanteriebataillon und den Lieutenant Frey vom Invalidenkorps zu Oberlieutenanten zu befördern;

den Oberlieutenant Nußbaumer und Lieutenant Adolph Seyb vom achten zum ſiebenten Infanteriebataillon zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 2. Juli d. J.

gnädigſt geruht:

die katholiſche Pfarrei Beuern, Amts Baden, dem Pfarrer Weickum in Illenau,

die katholiſche Pfarrei Neudorf, Amts Philippsburg, dem Vikar Lukas Nadler in Altbreiſach zu übertragen, und

die Verzichtleiſtung des Pfarrers Blaſius Duſner auf die katholiſche Pfarrei Grunern zu genehmigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Das Schriftverfaſſungsrecht des Amtmanns Kaſt in Donaueſchingen betreffend.

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 5805, wurde dem aus dem großherzoglichen Staatsdienſte getretenen Amtmann Philipp Kaſt zu Neckargemünd das Schriftverfaſſungsrecht

in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Neckargemünd zu nehmen.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Minet.

Das Ergebniß der diesjährigen Frühjahrsprüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Von ein und zwanzig Rechtskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 6190, folgende vierzehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Pirmin von Mollenbeck von Carlsruhe,
Landolin von Blittersdorf von Freiburg,
Maximilian Fürst von Heidelberg,
Oskar Katzenberger von Ettlingen,
Heinrich Baumgärtner von Freiburg,
Otto Kleinpell von Buchen,
Wilhelm Simmler von Bruchsal,
Heinrich Schmidt von Carlsruhe,
Eduard Engelhorn von Mannheim,
Adolph Widmann von Freiburg,
Carl Seldner von Heidelberg,
Heinrich Anton Schmidt von Freiburg,
Joseph Dießenhofer von Constanz,
Albert Duttlinger von Wolfach.

Carlsruhe, den 30. Juni 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. v. Göler.

Die Stiftung der verstorbenen S. M. Umstätter von Heidelberg betreffend.

Die verstorbene Susanna Magdalena Umstätter in Heidelberg hat dem katholischen Hospital daselbst zur Aufnahme alter arbeitsunfähiger Armer, welche Niemand zu ihrer Unterstützung haben, den Betrag von

Viertausend Gulden

hinterlassen.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiedurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 8. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall. Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der zu Heidelberg verſtorbenen Fräulein Suſanna Magdalena Umſtädter betreffend.

Die zu Heidelberg verſtorbene Suſanna Magdalena Umſtädter hat dem dortigen evangeliſchen Hoſpitalfond die Summe von viertauſend Gulden hinterlaſſen, und zur Gründung eines Fonds für Belohnung treuer Dienſtboten die weitere Summe von eintauſend Gulden geſtiftet.

Beide Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch zum ehrenden Andenken der Stifterin öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 19. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Die Stiſung des Karl Friedrich Storz von Hornberg betreffend.

Der zu Friedrichshamm in Finnland verſtorbene Karl Friedrich Storz von Hornberg hat durch letzten Willen ſeiner Vaterſtadt die Summe von 7,990 fl. 28 kr. mit der Beſtimmung hinterlaſſen, daß die Zinſen hieraus verwendet werden ſollen:

1. zur Hebung der höheren Bürgerſchule und Gewerbſchule in Hornberg mittelſt Anſchaffung von Apparaten, Inſtrumenten u. dergl.;
2. zur Unterſtützung armer talentvoller Gewerbſchüler;
3. um armen und obdachloſen Gemeindeangehörigen Unterkommen zu verſchaffen.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. Juli 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung des Kaufmanns Heinrich Moſer zu St. Petersburg betreffend.

Heinrich Moſer zu St. Petersburg, Chef des Handlungshauſes Heinrich Moſer und Comp. in Moskau, hat zur Erinnerung an den verſtorbenen Theilhaber ſeines Hauſes, Handelsmann Carl Friedrich Storz aus Hornberg, der Stadtgemeinde Hornberg die Summe von 3,904 fl.

unter der Beſtimmung geſchenkt, daß die Zinſen dieſes Capitals nach dem Ableben gewiſſer Verwandten des Storz jährlich an deſſen Todestag (den 14. Auguſt) unter die Armen der Stadt Hornberg vertheilt, im Falle der Errichtung eines Armenſpitals aber zu den Zwecken dieſer Anſtalt verwendet werden ſollen.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. Juli 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Errichtung und Betreibung von Leihbibliotheken und anderen öffentlichen Leſeanſtalten betreffend.

In Folge allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 2. d. M., Nr. 910, wird wegen Errichtung und Betreibung von Leihbibliotheken und anderen öffentlichen Leſeanſtalten verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zur Errichtung und gewerbsmäßigen Betreibung von Leihbibliotheken und anderen öffentlichen Leſeanſtalten bedarf es der ſtaatspolizeilichen Erlaubniß.

Das Geſuch um Ertheilung derſelben iſt bei der Bezirkspolizeibehörde einzureichen und von dieſer mit gutächtlichem Antrag durch Vermittlung der großherzoglichen Kreisregierung dem Miniſterium des Innern zur Verbeſcheidung vorzulegen.

Die Bezirkspolizeibehörde hat ſich dabei nach vorher erhobener Erkundigung ſowohl über den Leumund des Bittſtellers, ſeine perſönliche Befähigung zum Geſchäftsbetrieb und ſeine Vermögensverhältniſſe, als auch darüber auszuſprechen, ob die Errichtung einer Leihbibliothek oder anderen öffentlichen Leſeanſtalt nach den örtlichen Verhältniſſen als angemeſſen erſcheint.

§. 2.

Wer die erwähnte Erlaubniß erhalten hat, iſt verpflichtet, ſämmtliche zum Ausleihen oder Auflegen beſtimmte Schriften mit vollſtändiger Angabe ihrer Titel in ein von der Bezirkspolizeibehörde paraphirtes Verzeichniß unter fortlaufenden Zahlen einzutragen, dieſen Zahlen entſprechend zu numeriren und mit einem die Inſchrift „Leihbibliothek oder öffentliche Leſeanſtalt von . . . . (Namen des Inhabers)" tragenden Stempel zu verſehen.

§. 3.

Die Bezirkspolizeibehörde hat ſich über die fortwährende Beobachtung dieſer Vorſchrift (§. 2) zu verläſſigen, von dem Schriftenverzeichniß, welches ihr ebenſo wie jede einzelne darin benannte Schrift auf Verlangen vorgelegt werden muß, von Zeit zu Zeit Einſicht zu nehmen und ſofort

diejenigen Schriften, deren Inhalt geeignet iſt, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden, auszuſcheiden.

Die ſo ausgeſchiedenen Schriften dürfen nicht weiterhin ausgeliehen oder aufgelegt werden.

§. 4.

Finden ſich in dem Verzeichniſſe Schriften vor, deren Inhalt den Thatbeſtand eines ſtrafbaren Vergehens begründet, oder welche bereits mit Beſchlag belegt oder gerichtlich als ſträflich erklärt worden ſind, ſo iſt gegen den Inhaber der Leihbibliothek oder der öffentlichen Leſeanſtalt alsbald die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens nach Maaßgabe des Preßgeſetzes vom 15. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XII.) zu erlaſſen.

§. 5.

An junge Leute unter 18 Jahren dürfen ohne Erlaubnißſcheine ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer keine Schriften abgegeben werden. Die Leihbibliothekare ſind verpflichtet, ſich von der Aechtheit dieſer Scheine die nöthige Ueberzeugung zu verſchaffen.

§. 6.

Wer den Beſtimmungen der §§. 1, 2, 3 und 5 entgegenhandelt, verfällt in eine von der Bezirkspolizeibehörde zu erkennende Strafe bis zu 100 fl.

§. 7.

Die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Betrieb einer Leihbibliothek oder einer anderen öffentlichen Leſeanſtalt wird nur als eine perſönliche Conceſſion ertheilt und kann von dem Miniſterium des Innern jederzeit, wenn es das öffentliche Intereſſe erfordert, widerrufen werden.

§. 8.

Die dermaligen Inhaber von Leihbibliotheken oder anderen öffentlichen Leſeanſtalten haben der Bezirkspolizeibehörde binnen drei Monaten nachzuweiſen, daß ſie die ſtaatspolizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Betrieb derſelben bereits erhalten haben oder ſie haben ſolche binnen gleicher Friſt nach Vorſchrift dieſer Verordnung zu erwirken, widrigenfalls nach Umſtänden die im §. 6 beſtimmte Strafe erkannt, oder das Geſchäft eingeſtellt werden wird.

Carlsruhe, den 5. Juli 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Bekanntmachung

Die Lieferung neuer Briefumschläge für Behörden und Gerichtsvollzieherdienststellen betreffend.

Berlin, den 2. Juni 1920.

Nach Maßgabe der neuen Dienstanweisung für Gerichtsvollzieher (Bekanntmachung vom 2. Juni 1920 — Reichsgesetzblatt S. 1000) sind neue Briefumschläge einzuführen.

Die Lieferung wurden übertragen für die Briefumschläge für Behörden an die Briefumschlagfabrik Augsburg Aktiengesellschaft, Werk Augsburg, und die Briefumschläge für Gerichte sowie Gerichtsvollzieher, für Behörden sowie Gerichtsvollzieher an die Briefumschlagfabrik Augsburg Aktiengesellschaft, Werk Berlin.

Reichsdruckerei, Abteilung für Briefumschläge.

Dr. Hagemann.

Nr. 2241.

Liste

der an den Lieferungen für die gemeinschaftlichen Gerichtsvollzieherdienststellen von Juli 1920 bis zum 30. April 1921 beteiligten Gerichtsvollzieher.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 93) wird hiermit folgende Liste der an den gemeinschaftlichen Gerichtsvollzieherdienststellen für die Monate Juli 1920 bis April 1921 beteiligten Gerichtsvollzieher bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Juni 1920.

Der Präsident des Amtsgerichts Berlin-Mitte.

Dr. Wilhelm.

Nr.	Name	Wohnung	Nr.	Name	Wohnung
1	Bergmann	Alexanderstr. 27	21	Kaufmann	Alexanderstr. 27
2	Bergmann	Alexanderstr. 27	22	Kaufmann	Alexanderstr. 27
3	Bergmann	Alexanderstr. 27	23	Kaufmann	Alexanderstr. 27
4	Bergmann	Alexanderstr. 27	24	Kaufmann	Alexanderstr. 27
5	Bergmann	Alexanderstr. 27	25	Kaufmann	Alexanderstr. 27
6	Bergmann	Alexanderstr. 27	26	Kaufmann	Alexanderstr. 27
7	Bergmann	Alexanderstr. 27	27	Kaufmann	Alexanderstr. 27
8	Bergmann	Alexanderstr. 27	28	Kaufmann	Alexanderstr. 27
9	Bergmann	Alexanderstr. 27	29	Kaufmann	Alexanderstr. 27
10	Bergmann	Alexanderstr. 27	30	Kaufmann	Alexanderstr. 27
11	Bergmann	Alexanderstr. 27	31	Kaufmann	Alexanderstr. 27
12	Bergmann	Alexanderstr. 27	32	Kaufmann	Alexanderstr. 27
13	Bergmann	Alexanderstr. 27	33	Kaufmann	Alexanderstr. 27
14	Bergmann	Alexanderstr. 27	34	Kaufmann	Alexanderstr. 27
15	Bergmann	Alexanderstr. 27	35	Kaufmann	Alexanderstr. 27
16	Bergmann	Alexanderstr. 27	36	Kaufmann	Alexanderstr. 27
17	Bergmann	Alexanderstr. 27	37	Kaufmann	Alexanderstr. 27
18	Bergmann	Alexanderstr. 27	38	Kaufmann	Alexanderstr. 27
19	Bergmann	Alexanderstr. 27	39	Kaufmann	Alexanderstr. 27
20	Bergmann	Alexanderstr. 27	40	Kaufmann	Alexanderstr. 27

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
2497	70	52001	42	70055	70	76559	42	115163	70	123467	70
2498	70	52002	70	70056	70	76560	42	115164	70	123468	42
2499	70	52003	70	70057	70	76561	70	115165	42	123469	42
2500	70	52004	42	70058	42	76562	42	115166	42	123470	42
24301	70	52005	42	70059	42	76563	42	115167	70	123471	70
24302	42	52006	42	70060	42	76564	42	115168	42	123472	70
24303	42	52007	42	70061	70	76565	70	115169	70	123473	42
24304	42	52008	70	70062	70	76566	42	115170	42	123474	70
24305	42	52009	70	70063	42	76567	70	115171	42	123475	70
24306	42	52010	70	70064	70	76568	70	115172	70	123476	70
24307	42	52011	42	70065	42	76569	42	115173	42	123477	42
24308	70	52012	42	70066	70	76570	70	115174	42	123478	70
24309	42	52013	42	70067	42	76571	42	115175	70	123479	70
24310	42	52014	42	70068	70	76572	42	115176	42	123480	42
24311	70	52015	42	70069	70	76573	42	115177	70	123481	42
24312	70	52016	70	70070	70	76574	42	115178	42	123482	42
24313	70	52017	70	70071	70	76575	42	115179	70	123483	70
24314	70	52018	42	70072	70	76576	42	115180	70	123484	70
24315	70	52019	70	70073	42	76577	42	115181	70	123485	70
24316	70	52020	42	70074	42	76578	42	115182	42	123486	42
24317	70	52021	70	70075	70	76579	70	115183	70	123487	42
24318	42	52022	70	70076	42	76580	42	115184	42	123488	42
24319	70	52023	70	70077	42	76581	42	115185	70	123489	70
24320	42	52024	70	70078	42	76582	70	115186	42	123490	70
24321	70	52025	42	70079	42	76583	42	115187	42	123491	42
24322	70	52026	42	70080	70	76584	42	115188	42	123492	42
24323	**1000**	52027	70	70081	70	76585	42	115189	70	123493	42
24324	42	52028	42	70082	70	76586	42	115190	42	123494	42
24325	70	52029	70	70083	70	76587	70	115191	70	123495	42
24326	42	52030	70	70084	70	76588	42	115192	42	123496	70
24327	42	52031	70	70085	70	76589	70	115193	42	123497	42
24328	42	52032	70	70086	70	76590	70	115194	70	123498	42
24329	70	52033	70	70087	42	76591	70	115195	42	123499	70
24330	70	52034	70	70088	70	76592	70	115196	42	123500	70
24331	42	52035	42	70089	42	76593	70	115197	70	137651	42
24332	42	52036	70	70090	42	76594	42	115198	70	137652	42
24333	42	52037	42	70091	70	76595	42	115199	42	137653	70
24334	70	52038	70	70092	70	76596	70	115200	70	137654	42
24335	42	52039	70	70093	42	76597	42	123451	42	137655	42
24336	42	52040	70	70094	70	76598	70	123452	42	137656	70
24337	42	52041	70	70095	42	76599	42	123453	42	137657	42
24338	70	52042	70	70096	70	76600	70	123454	70	137658	70
24339	42	52043	42	70097	42	115151	70	123455	42	137659	42
24340	42	52044	42	70098	42	115152	70	123456	42	137660	42
24341	70	52045	42	70099	70	115153	70	123457	42	137661	42
24342	42	52046	42	70100	70	115154	42	123458	42	137662	70
24343	70	52047	42	76551	70	115155	42	123459	70	137663	70
24344	70	52048	70	76552	42	115156	42	123460	42	137664	70
24345	42	52049	42	76553	70	115157	42	123461	42	137665	42
24346	70	52050	70	76554	42	115158	42	123462	42	137666	42
24347	42	70051	70	76555	42	115159	42	123463	70	137667	70
24348	70	70052	70	76556	42	115160	70	123464	70	137668	42
24349	70	70053	70	76557	42	115161	70	123465	42	**137669**	**1000**
24350	42	70054	70	76558	70	115162	70	123466	42	137670	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
137671	70	145325	42	148979	70	165933	42	180137	70	237741	42
137672	42	145326	70	148980	70	165934	70	180138	70	237742	42
137673	42	145327	42	148981	70	165935	42	180139	42	237743	42
137674	70	145328	42	148982	42	165936	70	180140	42	237744	70
137675	42	145329	42	148983	42	165937	70	180141	42	237745	42
137676	42	145330	42	148984	42	165938	42	180142	42	237746	70
137677	42	145331	42	148985	42	165939	70	180143	70	237747	42
137678	42	145332	42	148986	42	165940	70	180144	70	237748	42
137679	42	145333	42	148987	70	165941	70	180145	42	237749	42
137680	70	145334	42	148988	70	165942	42	180146	42	237750	70
137681	42	145335	70	148989	70	165943	42	180147	70	274101	70
137682	42	145336	70	148990	42	165944	42	**180148**	**1000**	274102	42
137683	70	145337	42	148991	70	165945	70	180149	42	274103	42
137684	70	145338	42	148992	70	165946	70	180150	70	274104	42
137685	42	145339	42	148993	42	165947	70	237701	42	274105	42
137686	70	145340	42	148994	42	165948	70	237702	42	274106	70
137687	70	145341	42	148995	70	165949	42	237703	42	274107	70
137688	42	145342	42	148996	42	165950	70	237704	70	274108	42
137689	70	145343	42	148997	70	180101	42	**237705**	**1000**	274109	42
137690	42	145344	42	148998	42	180102	70	237706	42	274110	42
137691	70	145345	70	148999	42	**180103**	**1000**	237707	42	274111	70
137692	42	145346	42	149000	70	180104	42	237708	70	**274112**	**1000**
137693	42	145347	42	165901	42	180105	42	237709	70	274113	42
137694	70	**145348**	**1000**	165902	42	180106	42	237710	70	274114	70
137695	42	145349	42	165903	70	180107	70	237711	70	274115	70
137696	70	145350	70	165904	42	180108	70	237712	70	274116	70
137697	70	148951	70	165905	42	180109	42	237713	70	274117	70
137698	70	148952	42	165906	70	180110	42	237714	70	274118	70
137699	42	148953	70	165907	70	180111	42	237715	42	274119	42
137700	42	148954	42	165908	42	180112	70	237716	42	274120	70
145301	42	148955	70	**165909**	**1000**	180113	70	237717	42	274121	42
145302	70	148956	70	165910	70	180114	70	237718	42	274122	70
145303	**1000**	148957	42	165911	42	180115	42	**237719**	**1000**	274123	42
145304	42	148958	42	165912	70	180116	42	237720	42	274124	42
145305	70	148959	70	165913	70	180117	70	237721	70	274125	70
145306	42	148960	70	165914	42	180118	42	237722	42	274126	42
145307	70	148961	42	165915	42	180119	70	237723	70	274127	42
145308	70	148962	70	165916	42	180120	70	237724	70	274128	42
145309	42	148963	42	165917	42	180121	42	237725	70	274129	70
145310	42	148964	42	165918	42	180122	70	237726	42	274130	70
145311	70	148965	42	165919	42	180123	42	237727	42	274131	70
145312	70	148966	70	165920	70	180124	70	237728	42	274132	70
145313	70	148967	70	165921	42	180125	70	237729	70	274133	42
145314	42	148968	70	165922	42	180126	42	237730	70	274134	42
145315	70	148969	70	165923	42	180127	70	237731	70	274135	70
145316	42	148970	70	165924	70	180128	70	237732	70	274136	70
145317	42	148971	70	165925	42	180129	42	237733	70	274137	42
145318	42	148972	70	165926	70	180130	42	237734	42	274138	70
145319	**1000**	148973	70	165927	42	180131	70	237735	42	**274139**	**1000**
145320	42	148974	70	165928	42	180132	70	237736	42	274140	70
145321	70	148975	70	165929	70	180133	70	237737	42	274141	70
145322	42	148976	70	165930	42	180134	42	237738	70	274142	42
145323	70	148977	42	165931	42	180135	42	**237739**	**1000**	274143	42
145324	70	148978	70	165932	42	180136	42	237740	42	274144	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
274145	42	303388	70	303781	42	325474	70	341917	42	382709	70
274146	70	303389	42	303782	70	325475	70	341918	70	382710	70
274147	42	303390	42	303783	70	325476	42	341919	70	382711	70
274148	42	303391	42	303784	70	325477	70	341920	42	382712	70
274149	70	303392	42	303785	70	325478	70	341921	70	382713	70
274150	42	303393	42	303786	42	325479	42	341922	70	382714	42
303351	42	303394	70	303787	70	325480	42	**341923**	**1000**	382715	70
303352	42	303395	42	303788	42	325481	42	341924	42	382716	42
303353	70	303396	70	303789	70	325482	70	341925	42	382717	42
303354	70	303397	70	303790	70	325483	70	341926	42	382718	42
303355	70	303398	70	303791	42	325484	42	341927	42	382719	70
303356	70	303399	70	303792	70	325485	42	341928	42	382720	42
303357	42	303400	70	303793	70	325486	70	341929	70	382721	42
303358	**1000**	303751	70	303794	42	325487	70	341930	42	382722	70
303359	70	303752	70	303795	42	325488	42	341931	42	382723	70
303360	42	303753	70	303796	42	325489	70	341932	70	382724	70
303361	42	303754	70	303797	70	325490	70	341933	70	382725	42
303362	70	303755	42	303798	42	325491	42	341934	42	382726	70
303363	42	303756	70	303799	42	325492	42	341935	70	382727	70
303364	42	303757	42	303800	42	325493	70	341936	42	382728	70
303365	70	303758	70	325451	70	625494	42	341937	42	382729	42
303366	42	303759	70	325452	70	325495	70	341938	42	382730	70
303367	42	303760	70	325453	42	325496	70	341939	70	382731	42
303368	42	303761	42	325454	42	325497	42	341940	70	382732	42
303369	70	303762	70	325455	42	325498	70	341941	42	382733	42
303370	42	303763	42	325456	70	325499	42	341942	70	382734	70
303371	42	303764	42	325457	70	325500	70	341943	42	382735	70
303372	42	303765	42	325458	70	341901	42	341944	42	382736	70
303373	70	303766	70	325459	70	**341902**	**1000**	341945	70	382737	42
303374	42	303767	70	325460	42	341903	70	341946	42	382739	70
303375	42	303768	70	325461	42	341904	42	341947	70	382739	70
303376	70	303769	42	325462	70	341905	70	341948	70	382740	70
303377	42	303770	70	325463	42	341906	42	341949	70	382741	70
303378	70	303771	42	325464	42	341907	42	341950	42	382742	42
303379	42	303772	42	325465	42	341908	70	382701	42	382743	42
303380	70	303773	42	325466	70	341909	42	382702	70	382744	42
303381	70	303774	70	325467	70	341910	70	382703	42	382745	42
303382	42	303775	70	**325468**	**1000**	341911	70	382704	70	**382746**	**1000**
303383	70	303776	42	325469	70	341912	70	382705	70	382747	42
303384	70	303777	70	325470	70	341913	42	382706	70	382748	42
303385	42	303778	70	325471	42	341914	42	382707	70	382749	42
303386	42	303779	42	325472	42	341915	70	382708	42	382750	42
303387	70	303780	70	325473	42	341916	42				

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Schwetzingen mit einem beiläufigen Einkommen von 1,700 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, während der Lebensdauer des Pfarrers Johann Baptiſt Schmidt jährlich 200 fl. an den unterrheiniſchen Pfarrinterims-Revenuenhauptfond in Heidelberg zu bezahlen, ein vom 14. Oktober 1848 anfangendes und 1855 endigendes Proviſorium für Wieſenwäſſerungskoſten mit jährlich 11 fl. 46 kr. zu entrichten, und endlich im Falle des gegründeten Nachweiſes, die von der Gemeinde Schwetzingen beanſpruchten 286 fl. 4 kr. Kriegskoſten in angemeſſenen Terminen abzuzahlen, — wird mit dem Anfügen nochmals ausgeſchrieben, daß in einem Filiale an Sonntagen Gottesdienſt abzuhalten ſei. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem Großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Serau, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanſchlag von 762 fl. 52 kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei Großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Unter Bezug auf das Ausſchreiben der Pfarrei Götzingen, Amts Buchen, im Großherzoglichen Regierungsblatt vom 28. Januar l. J., Nr. III., wird bemerkt, daß das Einkommen dieſer Pfarrei nur 800 — 900 fl. beträgt, weil für die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, oder das Filial Rinſchheim binationsweiſe zu verſehen, nicht mehr die frühere Vergütung geleiſtet wird. Weitere Anmeldungen können innerhalb vier Wochen geſchehen.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 17. Mai 1852: der penſionirte Stadtpfarrer und Geheime Kirchenrath Wilkens in Mosbach;

Am 30. Juni d. J.: der penſionirte Major Friedrich Sachs in Carlsruhe.

Nr. XXXV. 313

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 17. Juli 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Frachttaxen auf der großherzoglichen Eiſenbahn betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: den Bau evangeliſcher Kirchen betreffend; Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg betreffend; die Gründung eines Armenfonds in Hörden, Amts Gernsbach, betreffend; die Staatsgenehmigung der Präſentation auf die evangeliſche Pfarrei Mauer betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Frachttaxen auf der großherzoglichen Eiſenbahn betreffend.

Nachdem die für die Beförderung von Gütern zwiſchen Haltingen und Baſel bisher von der großherzoglichen Eiſenbahnbetriebsverwaltung bezahlte Taxe in neueſter Zeit etwas billiger hat bedungen werden können, ſo wird ein mit allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium, Nr. 963, vom 9. d. M. genehmigter ermäßigter Tarif für die directe Güterverſendung auf den großherzoglichen Eiſenbahnen nach und von Baſel vom 15. d. Monats ab zur Anwendung kommen.

Dieſer Tarif wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Juni 1852.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweitzer.

Tabelle II. Die beiden Hälfte der Bevölkerung auf den großen Wirthschaften nach Alter und Geschlecht.

Kreis und Amt	Zahl der Wirthschaften	Bevölkerung										Durchschnittliche Bevölkerung auf einer Wirthschaft
		Zusammen		Männlich				Weiblich				
						unter 14 Jahren	14 bis 60 Jahren		über 60 Jahren	unter 14 Jahren	14 bis 60 Jahren	über 60 Jahren	
Mecklenburg . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Rostock . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Güstrow . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Parchim . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ribnitz . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Neubrandenburg . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Stargard . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Friedland . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Strelitz . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mecklenburg . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Schwerin . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Grevesmühlen . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wismar . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Boizenburg . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Hagenow . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Lübz . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Neustadt . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ludwigslust . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Grabow . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Dömitz . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mecklenburg . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Schwerin . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Grevesmühlen . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wismar . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Boizenburg . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Hagenow . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Lübz . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Neustadt . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ludwigslust . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Grabow . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Dömitz . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Anmerkung 1. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 2. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 3. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 4. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 5. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 6. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 7. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 8. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 9. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 10. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 11. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 12. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 13. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 14. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 15. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 16. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 17. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 18. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 19. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 20. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 21. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 22. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 23. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 24. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 25. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 26. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 27. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 28. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 29. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 30. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 31. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 32. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 33. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 34. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 35. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 36. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 37. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 38. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 39. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 40. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 41. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 42. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 43. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 44. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 45. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 46. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 47. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 48. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 49. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 50. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 51. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 52. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 53. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 54. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 55. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 56. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 57. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 58. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 59. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 60. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 61. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 62. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 63. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 64. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 65. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 66. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 67. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 68. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 69. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 70. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 71. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 72. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 73. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 74. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 75. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 76. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 77. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 78. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 79. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 80. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 81. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 82. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 83. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 84. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 85. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 86. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 87. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 88. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 89. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 90. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 91. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 92. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 93. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 94. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 95. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 96. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 97. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 98. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 99. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Anmerkung 100. Die Bevölkerung beträgt durchschnittlich auf einer Wirthschaft 1 Person und zwar männlich 1 Person und weiblich 1 Person.

Den Bau evangeliſcher Kirchen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelſt höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 2. d. M., Nr. 903, Folgendes allergnädigſt auszuſprechen geruht:

1) Neu zu erbauende evangeliſche Kirchen ſollen künftig mit einem Chore verſehen werden, in deſſen Mitte der Altar aufgeſtellt wird. Der Chor iſt an einer der ſchmalen Seiten des Langhauſes, dem Haupteingang gegenüber, als ein beſonderer architektoniſch ſich auszeichnender Theil anzufügen, deſſen Boden um einige Stufen über den Boden des Langhauſes erhöht iſt.

2) Der Chor muß bei kleineren Kirchen einen Raum von 18 Fuß Tiefe (in der Mitte gemeſſen) und von wenigſtens 17 Fuß Breite (hinter dem Altar gemeſſen) darbieten. Bei größeren Kirchen iſt der Raum etwas größer — den architektoniſchen Dimenſionen entſprechend — anzulegen.

Carlsruhe, den 6. Juli 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1852 ſtudiren:

A. Auf der Univerſität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zuſammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminariſten . .	49	13	62
2. Juriſten	74	423	497
3. Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten . . .	33	61	94
4. Cameraliſten	13	4	17
5. Philoſophen und Philologen	19	14	33
Summe .	188	515	703
Außerdem beſuchen die akademiſchen Vorleſungen noch:			
Perſonen reiferen Alters	7	9	16
Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten .	7	6	13
Geſammtzahl .	202	530	732

B. Auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen	122	50	172
2. Juristen und Notariatscandidaten	42	2	44
3. Mediziner, Pharmaceuten und höhere Chirurgen	53	14	67
4. Cameralisten, Philosophen und Philologen	14	5	19
zusammen	231	71	302

Hiezu kommen noch:

Hospitanten	21
Niedere Chirurgen	15
Gesammtzahl	338

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Gründung eines Armenfonds in Hörden, Amts Gernsbach, betreffend.

Zur Gründung eines Armenfonds in Hörden, Amts Gernsbach, haben der verstorbene Bürgermeister Philipp Rothenberger von da 66 fl. 24 kr., sodann Victoria Boschung von da 125 fl. und Joseph Lang von da 200 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zu Ehren der Stifter andurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 7. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Mauer betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 15. Juni d. J.

der von Seiten der freiherrlich von Göler'schen Grundherrschaft zu Schatthausen erfolgten Präsentation des Pfarrers Hamm in Meckesheim auf die evangelische Pfarrei Mauer, Bezirksamts Neckargemünd, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. **XXXIV.** ist auf Seite 303, Zeile 3 von unten statt „Donaueschingen" zu lesen „Neckargemünd."

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 26. Juli 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Höchſtlandesherrliche Verordnungen: den Kriegszuſtand betreffend; die Fortdauer der Entwaffnung betreffend; die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend; die Friſten bei Recurſen gegen polizeiliche Straferkenntniſſe der Bezirksämter betreffend. Medaillenverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Poſtverhältniſſe mit England betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: das Schriftverfaſſungsrecht des früheren Amtsaſſeſſors Meyrert in Lahrenburg betreffend. Die Ernennung von Aſſiſenpräſidenten für die nächſte Schwurgerichtsſitzung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend; die Apothekerlicenz des A. Leo zu Donaueſchingen betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Den Kriegszuſtand betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir Uns bewogen gefunden, zu beſtimmen, daß der Kriegszuſtand nach Maßgabe des Geſetzes vom 29. Januar 1851 bis zum erſten September l. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 24. Juli 1852.

Friedrich.

A. von Roggenbach. von Marſchall. von Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Die Fortdauer der Entwaffnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Nach Beendigung des Kriegszuſtandes hat die Entwaffnung einſtweilen noch fortzubeſtehen.

Die ausnahmsweiſe Erlaubniß zum Beſitz und Tragen von Waffen ertheilen künftig die Civilbehörden.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit Erlaſſung der erforderlichen Vollzugsverordnungen und Strafbeſtimmungen beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 24. Juli 1852.

Friedrich.

von Marſchall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums finden Wir Uns veranlaßt, auf den Grund des §. 66 der Verfaſſungsurkunde proviſoriſch zu verordnen:

Die Bezirksämter können in ihrer Eigenſchaft als Polizeibehörden bei Handlungen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, in ſo fern ſie nicht gerichtlicher Strafe unterliegen, Freiheitsſtrafen bis zu acht Wochen Gefängniß oder Geldſtrafen bis zu dreihundert Gulden erkennen.

Das Erkenntniß kann die Beſchäftigung des Gefangenen innerhalb des Hauſes und die Schärfung der Strafe mittelſt Dunkelarreſt und Hungerkoſt verfügen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 24. Juli 1852.

Friedrich.

von Marſchall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Die Friſten bei Recurſen gegen polizeiliche Straferkenntniſſe der Bezirksämter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Um eine ſchnelle und damit wirkſame Handhabung der polizeilichen Strafrechtspflege herbeizuführen, finden Wir Uns nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums bewogen, zu verordnen, wie folgt:

Der Rekurs gegen die von den großherzoglichen Aemtern erlaſſenen polizeilichen Straferkenntniſſe muß innerhalb einer unerſtrecklichen Friſt von drei Tagen angezeigt, und von weiteren acht Tagen mündlich oder ſchriftlich ausgeführt werden.

Die Ausführung muß die Bezeichnung der Beſchwerdepunkte und Anträge enthalten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 24. Juli 1852.

Friedrich.

von Marſchall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 16. Juli d. J.
allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Eiſenbahn-Conducteur Sinsheimer dahier, in Anerkennung ſeiner bei Rettung großherzoglicher Officiere zur Zeit der Revolution bewieſenen beſonderen Thätigkeit, die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelſt Höchſter Entſchließung
vom 23. Juni d. J.

dem Hofrath Schmidt die Vermögens- und Caſſenverwaltung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Sophie, ſo wie Ihrer Großherzoglichen Hoheiten

der Prinzen Wilhelm und Karl, und der Prinzessinen Marie und Cäcilie allergnädigst zu übertragen geruht.

Allerhöchstdieselben haben

unter dem 28. Juni d. J.

den großherzoglichen Kammerherrn und Oberforstmeister außer Dienst, Wilhelm Franz von Kettner dahier, zu HöchstIhrem Intendanten der großherzoglichen Hofdomänen in Gnaden zu ernennen, so wie

unter dem 29. Juli d. J.

den großherzoglichen Hofmarschall, Freiherrn Ferdinand Röder von Diersburg, auf sein unterthänigstes Ansuchen und mit Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen dem höchstseligen Großherzoge und HöchstIhnen geleisteten Diensten seiner Stelle zu entheben, und

den Grafen Karl zu Leiningen-Billigheim zu HöchstIhrem Hofmarschall in Gnaden zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 9. Juli d. J.

gnädigst geruht:

dem Stadtpfarrer, Professor Dr. Dittenberger in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche und dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

den Privatdozenten Dr. Brackenhöft und Dr. Chelius an der Universität Heidelberg den Character als außerordentliche Professoren zu verleihen;

den Amtsrevisor Höser in Jestetten wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsrevisor Reiff von Breisach nach Schopfheim zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Rußheim, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrer Friedrich Höck in Prechthal zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postverhältnisse mit England betreffend.

Unter dem $\frac{2.}{7.}$ dieses Monats ist zwischen Preußen und England ein Additionalpostvertrag zu der Posteonvention vom 1. October 1846 abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen auf den Postverkehr sämmtlicher dem deutsch-österreichischen Postvereine angehörenden Staaten mit England Anwendung finden und mit dem 1. künftigen Monats zum Vollzug kommen werden. Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Näheres über

die von dem gedachten Tage an für den Poſtverkehr des Großherzogthums mit dem vereinigten Königreiche Großbrittanien und Irland in Wirkſamkeit tretenden Vorſchriften und über die zu erhebenden ermäßigten Briefportotaxen bei den großherzoglichen Poſterpeditionen zu erfahren iſt.

Carlsruhe, den 17. Juli 1852.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechts an den Amtsaſſeſſor Moppert in Ladenburg betreffend.

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom Heutigen wurde dem früheren Amtsaſſeſſor Moppert in Ladenburg das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Mannheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 17. Juli 4852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Wechmar.

Vdt. v. Göler.

Die Ernennung von Aſſiſenpräſidenten für die nächſte Schwurgerichtsſitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Geſetzes vom 5. Februar v. J. wurden zu Präſidenten für das dritte Quartal dieſes Jahres ernannt:

1. für den Unterrheinkreis Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim, und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber daſelbſt;
2. für den Mittelrheinkreis Hofgerichtsrath Benkiſer in Bruchſal, und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daſelbſt:
3. für den Oberrheinkreis Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg, und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daſelbſt;
4. für den Seekreis Hofgerichtsrath Faller in Conſtanz, und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daſelbſt.

Carlsruhe, den 22. Juli 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Wechmar.

Vdt. Minet.

XXXVI.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter in den Armenfond zu Oberrimsingen 50 fl.;

der verstorbene Alois Hilpert von Indlekofen, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen, in den Kirchenfond zu Weilheim 100 fl.;

die Müllermeister Joh. Georg Handschuh'schen Eheleute von Gundelfingen in den dortigen Almosenfond zur Armenunterstützung 30 fl.;

die verstorbene Hofgerichtsrathstochter Fräulein Auguste Bauer zu Freiburg in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Alexander Gäng von Weilheim in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Adam Wälde Fabrikarbeiter von Hornberg in den Ortsarmenfond daselbst 400 fl.;

Freiherr Oskar von Gleichenstein zu Freiburg in den Kirchenfond zu Buchholz zwei feine Alben und zwei Altartücher im Anschlage von 40 fl.;

mehrere Frauen zu Buchholz eben dahin acht Blumenstöcke auf den Hochaltar und drei Convivtafeln im Werthe von 24 fl.;

der verstorbene Leopold Denz von Niederwyhl in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen und Verwendung des Ueberschusses zu Anschaffung von Paramenten 150 fl.;

derselbe eben dahin zur beliebigen Verwendung 120 fl.;

mehrere Wohlthäter in den Kirchenfond zu Kirchzarten ein Meßbuch, ein blaues Meßgewand und ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 83 fl.;

die Erben der Felix Schweizer'schen Eheleute von Kirchzarten in den dortigen Kirchenfond als Beitrag zur Anschaffung eines Rauchmantels 27 fl.;

Friedolin Bohlander von Eschbach, Amts Waldshut, in den Filialkirchenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Johann Rubin von Herbolzheim in den Armenfond daselbst 75 fl.;

Friedolin Gäng von Eschbach, Amts Waldshut, in den dortigen Filialkirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Gedächtnißmessen und Verwendung des Zinsrestes auf Anschaffung und Unterhaltung einer Orgel 100 fl.;

Schneider Christian Walter von Hornberg in den dortigen Ortsarmenfond zur Vertheilung des Zinses unter die Ortsarmen bis zur Errichtung eines Spitals 200 fl.;

Pfarrer Weyland von Hugſtetten in die dortige Kirche verſchiedene Paramente im Anſchlage von 61 fl. 28 kr.;

Fabrikant Wilhelm Geygi von Steinen in den Legatenfond daſelbſt 100 fl.;

Fräulein Anna Maria von Dürrfeld zu Freiburg in den dortigen Krankenſpitalfond 200 fl.;

eine Ungenannte in die Pfarrkirche zu Neukirch einige Altartafeln im Anſchlage von 12 fl.;

der Grundherr von Andlaw zu Hugſtetten in den Schulfond und Armenfond daſelbſt zur jährlichen Verwendung der Zinſe nach dem Ermeſſen des Schulvorſtandes 90 fl. 37 kr.;

der verſtorbene Fabrikant Ernſt Friedrich Gottſchalk von Schopfheim in den Schulfond zu Zell, Amts Schönau, 600 fl.;

Katharina Lutz von Fiſchbach in den Pfarrkirchenfond zu Kappel mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Andreas Lindle von Kappel in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Maria Anna Tanner, Ehefrau des Kaſpar Fink von Wambach, in den Almoſenfond zu Schopfheim 100 fl.;

der verſtorbene Leopold Denz von Niederwihl in den dortigen Schulfond zur Anſchaffung von Schulbedürfniſſen armer Schüler 100 fl.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an den Pharmaceuten A. Leo von Donaueſchingen betreffend.

Dem Adolph Leo von Donaueſchingen wurde nach erſtandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 16. Juli 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Ulm, Amts Oberkirch, welcher nach Errichtung zweier neuen Pfarreien in Mösbach und Stadelhofen mit Erlach ein Einkommen von etwa 1800 fl. bei der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, verbleibt, wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeſchrieben, daß ſo lange die Pfarrerrichtung nicht vollkommen zu Stande gebracht iſt, dem Pfarrer für jeden Vikar, den er wegen genannten Filialorten zu halten hat, ein jährlicher Gehalt von 450 fl. aus den für das Einkommen der neuen Pfarreien beſtimmten Revenüentheilen jeweils verwilligt werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß der künftige Pfarrer eine

Kriegsſchuld von 520 fl. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen habe. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Schwörſtadt, Amts Säckingen, mit einem Einkommen von beiläufig 2000 fl., worauf 77 fl. 24 kr. Zehntablöſungskoſten ruhen, welche in noch zu beſtimmenden Terminen abzutragen ſind, wird mit dem Anfügen nochmals ausgeſchrieben, daß der künftige Pfründnießer acht Jahre lang jährlich 300 fl. zur inneren Ausſchmückung der neuerbauten Kirche abzugeben habe. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut zu Baden iſt der von dem ehemaligen Stiftsdekan Franz Joſeph Xaver von Meris geſtiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von ſeiner aus drei Stollen beſtehenden Verwandtſchaft erledigt. Da ſich auf das Ausſchreiben vom 21. April l. J. eine Verwandte aus dem von Tſchudiſchen oder dritten Stollen nicht gemeldet hat, ſo haben diesmal vorzugsweiſe Verwandte aus dem von Grubiſchen oder erſten Stollen Anſprüche. Diejenigen Verwandten des Stifters, welche ſich darum zu bewerben gedenken, haben ſich an den Vorſtand (Familien-Aelteſten) des von Grubiſchen Stollens zu wenden, von welchem die Präſentation eines Stiftlings innerhalb ſechs Wochen zur landesherrlichen Genehmigung an den großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath einzuſenden iſt.

Die evangeliſche Pfarrei Prechthal, Decanats Hornberg, mit einem Competenzanſchlage von 406 fl. 31 kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen vier Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 3. Mai d. J.: der penſionirte evangeliſche Stadtpfarrer Reidhardt in Wertheim.

Nr. XXXVII. 325

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 5. Auguſt 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: das Ergebniß der Prüfung der Notariatskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Inſtruction zum Vollzuge des Geſetzes vom 14. Februar 1851, das Vereins- und Verſammlungsrecht betreffend; die Staatsgenehmigung von unbenannten Geſellſchaften betreffend; die Prüfung der Kandidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 23. Juli d. J.

den Profeſſor Reeß vom Lyzeum zu Konſtanz an das Gymnaſium zu Tauberbiſchofsheim zu verſetzen;

unter dem 24. Juli d. J.

den Amtmann Braunſtein zu Offenburg und den Aſſeſſor Thiergärtner zu Neuſtadt, bis auf anderweite Verwendung, Erſteren in Ruheſtand zu verſetzen, Letzteren aber ſeines Dienſtes zu entheben;

den dem Hofgericht zu Bruchſal zur Aushilfe zugetheilten Amtmann von Senger, unter Enthebung von dieſer Funktion, zum Beamten bei dem Bezirksamt Bretten zu ernennen, und die dem Hofgericht zu Freiburg zur Aushilfe zugetheilten Amtmann Wolfinger von Staufen und Aſſeſſor Weber von Breiſach der ſeitherigen Dienſtleiſtung bei dem Hofgericht zu entheben und Letzteren unter Ernennung zum Amtmann nach Waldshut zu verſetzen;

den Stadtamtmann Grafen von Hennin zu Freiburg und den Amtsaſſeſſor Wielandt zu Offenburg zu Aſſeſſoren bei dem Hofgericht zu Freiburg, und

den Amtmann Walli zu Buchen zum Aſſeſſor bei dem Hofgericht zu Bruchſal zu ernennen;

den Amtmann Lacoſte zu Schopfheim mit Beibehaltung ſeines Ranges dem Hofgerichte zu Bruchſal zur Aushilfe beizugeben;

den Amtmann von Berg zu Bruchſal und den Amtmann Schaaff in Mosbach, Erſteren dem Hofgerichte zu Mannheim, Letzteren dem Hofgerichte zu Konſtanz zur Verwendung im Secretariat zuzutheilen;

den Amtmann von Wänker von Bühl an das Bezirksamt Kenzingen,

den Amtmann Achert zu Waldshut an das Bezirksamt St. Blaſien,

den Aſſeſſor Baumgärtner zu Waldshut nach Gengenbach,

den Aſſeſſor Müller von Eppingen an das Bezirksamt Schopfheim,

den Aſſeſſor Schneider in Lahr an das Stadtamt Freiburg,

den Amtmann Dill von Gengenbach an das Bezirksamt Eppingen,

den Amtmann Dietz von Pforzheim an das Oberamt Bruchſal,

den Aſſeſſor Gräff von Pforzheim an das Bezirksamt Bretten,

den Amtmann Kah von Adelsheim an das Oberamt Heidelberg,

den Amtmann Wedekind von Heidelberg an das Bezirksamt Bühl,

den Amtmann Gärtner von Heidelberg an das Oberamt Pforzheim,

den Aſſeſſor Chelius von Baden an das Oberamt Lahr,

den Aſſeſſor Klehe von Durlach an das Bezirksamt Baden,

den Amtmann von Vincenti von Baden an das Oberamt Pforzheim,

den Amtmann Gaupp von Bretten an das Oberamt Durlach,

den Aſſeſſor Wilkens von Tauberbiſchofsheim an das Bezirksamt Adelsheim,

den Amtmann Saur von Schwetzingen an das Oberamt Offenburg,

den Amtmann Bodemüller von Mosbach an das Bezirksamt Sinsheim,

den Aſſeſſor Thilo von Heidelberg an das Bezirksamt Neckargemünd, und

den Amtmann von Rotteck von Breiſach an das Bezirksamt Schwetzingen zu verſetzen;

den Univerſitätsamtmann Gageur zu Freiburg zum Amtmann bei dem Bezirksamt Breiſach und folgende Aſſeſſoren zu ernennen:

den ſeitherigen Secretariatspraktikanten bei dem Miniſterium des Innern, Rechtspraktikanten Behaghel, zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Donaueſchingen,

den Rechtspraktikanten von Krutheim zu Philippsburg zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Breiſach,

den Rechtspraktikanten Karl Stöſſer dahier zum Aſſeſſor bei dem Oberamt Emmendingen,

den Rechtspraktikanten Ketterer von Staufen zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Waldshut,

den Rechtspraktikanten Nicolai in Mannheim zum Aſſeſſor bei dem Oberamt Offenburg,

den Rechtspraktikanten Gerbel in Mannheim zum Aſſeſſor bei dem Oberamt Heidelberg,

den Rechtspraktikanten Eble von St. Blaſien zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Neuſtadt,

den Rechtspraktikanten Springer in Bruchſal zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Mosbach,

den Rechtspraktikanten von Litſchgi in Kork zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Tauberbiſchofsheim,

den Rechtspraktikanten Frey in Mannheim zum Aſſeſſor bei dem Oberamt Bruchſal, und

den ſeither bei dem Kriegsminiſterium beſchäftigten Rechtspraktikanten Müller zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Buchen;

den Kameralpraktikanten Auguſt Weeber bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe und den mit ihr kombinirten weiteren Staatskaſſen als Buchhalter mit Staatsdienereigenſchaft anzuſtellen;

den Kameralaſſiſtenten Guſtav Andriano von Mannheim zum Reviſor bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zu ernennen;

dem Lehrer für praktiſche und darſtellende Geometrie an der polytechniſchen Schule zu Karlsruhe, Dr. Wiener, den Charakter als Profeſſor zu verleihen;

den Oberkirchenrath Kindler in Karlsruhe auf ſein unterthänigſtes Anſuchen ſeiner bisherigen Funktionen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zu entheben und demſelben unter Belaſſung ſeines Charakters die katholiſche Pfarrei Kirchdorf, Amts Villingen, zu übertragen;

die katholiſche Pfarrei Kränkingen, Amts Bonndorf, dem Pfarrverweſer Wilhelm Rupp zu Nöggenſchwiel,

die katholiſche Pfarrei Wolterdingen, Amts Donaueſchingen, dem Pfarrer Johann Baptiſt Basler in Bachheim,

die katholiſche Pfarrei Ulm, Amts Bühl, dem Kaplaneiverweſer Karl Ludwig Magon in Pfaffenweiler, und

die katholiſche Pfarrei Weyher, Oberamts Bruchſal, dem Pfarrer Anton Schweikart in Schriesheim zu übertragen, ſo wie

den Verzicht des Kaplans Friedrich Benitz von Eigeltingen auf die dortige Kaplaneipfründe zu genehmigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Das Ergebniß der Prüfung der Notariatskandidaten betreffend.

Die Notariatskandidaten

Alexander Serger von Gerlachsheim,
Johann Friedrich Hanagarth von Bruchſal und
Theodor Burkart von Konſtanz,

welche ſich der letzten Prüfung unterzogen haben, ſind durch Beſchluß vom Heutigen, Nr. 7170, unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 26. Juli 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Wechmar.

Vdt. Minet.

Instruction zum Vollzug des Geſetzes vom 14. Februar 1851 über das Vereins- und Verſammlungsrecht.

Art. 1.

Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie ſind verpflichtet, ſobald ſie von der Gründung eines Vereins Kenntniß erhalten, davon unverzügliche Anzeige an die vorgeſetzte Bezirkspolizeibehörde zu erſtatten, welche ſtrenge darüber zu wachen hat, daß

1. von Vereinen, welche eine Einwirkung auf politiſche Angelegenheiten bezwecken, wozu nach Umſtänden auch ſolche zu zählen ſind, die ſich auf geſellſchaftliche Fragen (Arbeitervereine), auf Einrichtungen des Staats, der Kirche, der Schule und dergleichen beziehen, die Beſtimmungen des §. 3, und
2. von nicht politiſchen Vereinen jene des §. 14 des Geſetzes

pünktlich beobachtet werden.

Zuwiderhandlungen ſind dem zuſtändigen Gerichte zur Einſchreitung nach §. 22, beziehungsweiſe §. 23 I. 1 und 2, II. 2 des Geſetzes zur Anzeige zu bringen; auch kann die Bezirkspolizeibehörde, wenn ſie es für angemeſſen findet, einen politiſchen Verein bei einer ſolchen Zuwiderhandlung ſogleich ſchließen (§. 13).

Art. 2.

Die Bezirkspolizeibehörde hat, wenn die Bedingungen des §. 3 des Geſetzes erfüllt ſind, den Zweck eines Vereins zu prüfen und ſeine Wirkſamkeit zu überwachen.

Ergiebt ſich hiebei, daß ein Verein gegen irgend ein Strafgeſetz verſtoße (§. 1 des Geſetzes), insbeſondere z. B. gegen die §§. 630, 631, 631 a. bis f. des Strafgeſetzbuchs, ſo hat die Bezirkspolizeibehörde, ſelbſt wenn die daſelbſt bezeichneten ſtrafbaren Handlungen nicht in der im §. 630 angegebenen Form begangen werden (§. 631 c.), hievon nicht nur das zuſtändige Gericht in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſes die ſtrafgerichtliche Unterſuchung gegen die Anſtifter, Vorſteher und Theilnehmer einleite, ſondern ſie hat, ſobald ihr die Strafbarkeit des Vereins genügend hergeſtellt erſcheint, denſelben ſogleich zu ſchließen, und dem Miniſterium des Innern ſofortige Vorlage der Acten zu machen, welches, wenn es außerdem eine förmliche Auflöſung des Vereins für nothwendig hält (§. 2 des Geſetzes), eine ſolche ausſprechen kann.

Art. 3.

Wenn ein Verein zwar keinen den Strafgeſetzen zuwiderlaufenden Zweck verfolgt, gleichwohl aber, ſei es durch ſeinen Zweck oder durch ſeine Wirkſamkeit, die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet (§. 2 des Geſetzes), z. B. durch Beförderung der Unſittlichkeit, Irreligioſität, der Mißachtung der beſtehenden Geſetze, ſtaatlichen, kirchlichen und geſellſchaftlichen Einrichtungen und dergleichen, ſo hat die Bezirkspolizeibehörde, wenn Gefahr auf dem Verzuge iſt, den Verein vorſorglich zu ſchließen, ſeine Papiere zu verſiegeln, und ſofort die Acten dem Miniſterium des Innern zur Entſchließung über die Auflöſung des Vereins vorzulegen (§. 2 Abſatz 1—3 des Geſetzes).

Die Erhebungen über den Zweck und die Wirkſamkeit eines Vereins müſſen in einem ſolchen Falle mit der möglichſten Genauigkeit gemacht werden, damit nicht durch etwa nothwendig werdende Vervollſtändigung der Acten die in §. 2 Abſatz 4 des Geſetzes beſtimmte Friſt umlaufe.

Art. 4.

Auch von der Gründung solcher politischen Vereine, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 2 und 3 dieser Verordnung fallen, haben die Bezirkspolizeibehörden dem Ministerium des Innern sofort Anzeige zu machen, und das Verzeichniß der Vorsteher und Mitglieder so wie die Statuten zur Einsichtsnahme vorzulegen.

Art. 5.

Zur wirksamen Ueberwachung der politischen Vereine (Art. 2 und 3 dieser Verordnung) haben die Bezirkspolizeibehörden auf der genauen Befolgung der in §. 8 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften zu bestehen und nicht nur die Vorsteher der Vereine, welche denselben nicht nachkommen, dem Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen, sondern auch, wenn sie es für angemessen erachten, den Verein sogleich zu schließen (§. 13 des Gesetzes).

Art. 6.

Sie können ferner zu den Versammlungen politischer Vereine Beamte oder andere Bevollmächtigte abordnen (§. 9 des Gesetzes), damit die Staatsbehörden durch sie genaue Kenntniß über den Inhalt der Verhandlungen erhalten, und damit jeder Gesetzesübertretung und jeder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die sofortige Auflösung der Versammlung entgegengetreten werde (§. 11 des Gesetzes).

Es dürfen hiezu nur solche Personen gewählt werden, welche in jeder Beziehung befähigt sind, dieser Aufgabe zu genügen.

Die Wahl steht der Bezirkspolizeibehörde zu, wenn nicht die höhere Behörde sich dieselbe vorbehalten hat.

Diese Beamten oder Bevollmächtigten sind von der Bezirkspolizeibehörde mit einer Vollmachtsurkunde zu versehen, über die ihnen nach §. 9—11 des Gesetzes zukommenden Rechte und Pflichten zu belehren, und es ist ihnen erforderlichen Falls eine nähere Anweisung über die Ausübung ihrer Function zu ertheilen. Wird ihre Zulassung zu den Versammlungen verweigert oder in irgend einer Weise vereitelt (§. 9 des Gesetzes), so hat die Bezirkspolizeibehörde den Verein sogleich zu schließen (§. 13 des Gesetzes) und die Vorsteher und Leiter dem Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen (§. 23 II. 3 des Gesetzes).

Art. 7.

Wenn die Abgeordneten der Polizeibehörde die Versammlung eines Vereins in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes auflösen, so hat die Bezirkspolizeibehörde

1. in den Ziffer 1 und 3 bezeichneten Fällen unverzüglich die nöthigen Erhebungen hierüber zu machen, den Verein je nach Umständen in Gemäßheit des §. 2, Abs. 3 des Gesetzes vorsorglich zu schließen und weiter nach Art. 3 dieser Verordnung zu verfahren;
2. in dem Ziffer 2 bezeichneten Falle dagegen erforderlichen Falls den Verein selbst zu schließen (§. 13 des Gesetzes und Art. 5 dieser Verordnung).

Ueberdies wird dieselbe dem Gerichte die Anzeige machen, um in diesen Fällen gegen die Betheiligten nach dem Strafgesetzbuch §. 630, 631 und folgende und §. 23 III. 3 des Gesetzes über Vereine und Versammlungen einzuschreiten.

Art. 8.

Die Polizeibehörden haben ferner darauf zu achten, daß die §§. 4—7 des Gesetzes zur genauen Anwendung kommen. Bei Uebertretung des §. 5 des Gesetzes ist den Gerichten zum Einschreiten nach §. 23 I. 1 des Gesetzes Anzeige zu machen, im Uebrigen nach Art. 3 dieser Verordnung zu verfahren.

Sollte insbesondere ein politischer Verein mit andern politischen Vereinen zu gemeinsamen Zwecken auf irgend eine Art in Verbindung treten, sei es durch schriftliche Mittheilungen, oder durch Emissäre oder förmliche Abordnungen, oder auf die in §. 6 des Gesetzes noch besonders hervorgehobene Weise, so hat die Bezirkspolizeibehörde sogleich hierüber die erforderlichen Erhebungen zu machen, die Acten dem Ministerium des Innern vorzulegen, je nach Umständen den Verein vorsorglich zu schließen (§. 2, Absatz 3 des Gesetzes) und das Gericht zum Einschreiten gegen die Mitglieder und Vorsteher nach §. 23 II. 1 des Gesetzes zu veranlassen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen §. 7 des Gesetzes hat die Bezirkspolizeibehörde, wenn sie es für angemessen erachtet, nach §. 13 des Gesetzes die Schließung des Vereins auszusprechen und — wenn sie ein Einschreiten im Disciplinarwege gegen einzelne Contravenienten nicht für genügend erachtet, das gerichtliche Einschreiten nach §. 22 des Gesetzes zu veranlassen.

Art. 9.

Die Orts- und Bezirkspolizeibehörden haben darauf zu wachen, daß die Versammlungen eines politischen Vereins, ohne besondere Erlaubniß der Bezirkspolizeibehörde nicht über die in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Juli 1836 (Regierungsblatt Nr. 37) für die Schließung der Wirthschaften festgesetzte Stunde dauern.

Art. 10.

Wenn die Bezirkspolizeibehörde einen Verein auf den Grund des §. 13 des Gesetzes schließt, so hat sie dies durch Anschlagen an der Verkündigungstafel und durch Einrücken in das Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

Die Auflösung einer Vereinsversammlung (§. 11 des Gesetzes) ist von den Abgeordneten der Polizeibehörde der Versammlung gehörig bekannt zu machen.

Art. 11.

Auf die Volksversammlungen der in §. 16 des Gesetzes bezeichneten Art, welche in geschlossenen Räumen abgehalten werden, finden in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes die in Art. 5—8 dieser Verordnung über die politischen Vereine enthaltenen Bestimmungen mit dem Unterschiede Anwendung, daß, wenn durch die Abhaltung einer solchen Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet würde (§. 2 und 16, Absatz 2 des Gesetzes, Art. 3 dieser Verordnung), oder der Zweck der Versammlung den Staatsgesetzen zuwiderläuft, von der Bezirkspolizeibehörde dieselbe schon im Voraus sogleich verboten werden muß.

Sollte die Volksversammlung des Verbots ungeachtet abgehalten werden, oder sollte dies geschehen, ohne vorher die in §. 16, Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, so hat

die Bezirkspolizeibehörde dieſelbe in Gemäßheit §. 12, 13 und 18 des Geſetzes ſogleich zu ſchließen und dieſe Anordnung nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung bringen zu laſſen.

Dem Gericht iſt ſogleich die erforderliche Mittheilung zu machen, damit dieſes gegen die Theilnehmer nach §. 23 II. 4, gegen die Vorſtände und Leiter nach §. 23 III. 1 des Geſetzes einſchreite.

Art. 12.

Eine Volksverſammlung der in §. 16 des Geſetzes bezeichneten Art kann unter freiem Himmel nicht eher abgehalten werden, bis hiezu die ſchriftliche Erlaubniß von der Bezirkspolizeibehörde ertheilt worden iſt (§. 19, 23 III. 2 des Geſetzes).

Dieſe darf nur dann ertheilt werden, wenn nach allen Umſtänden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für das öffentliche Wohl in keiner Weiſe zu fürchten iſt.

Soll eine ſolche Verſammlung innerhalb ſechs Stunden im Umkreis von der Reſidenz des Großherzogs oder von dem Orte, wo der Landtag ſeinen Sitz hat, abgehalten werden, ſo hat die Bezirkspolizeibehörde vor der Ertheilung der Bewilligung beim Miniſterium des Innern anzufragen.

Art. 13.

Die Bezirkspolizeibehörden ſind — wenn eine Volksverſammlung in geſchloſſenen Räumen oder unter freiem Himmel Statt finden ſoll, verpflichtet, zeitig alle Vorkehrungen zu treffen, um eine vorkommende Störung der Ordnung ſogleich auf die wirkſamſte Weiſe unterdrücken zu können, insbeſondere iſt darauf zu ſehen, daß ſolche Verſammlungen nicht bis zu einbrechender Nachtzeit fortgeſetzt werden.

Art. 14.

Bewaffnete Volksverſammlungen, ſei es in geſchloſſenen Räumen oder unter freiem Himmel, mögen ſie die Beſprechung politiſcher Angelegenheiten bezwecken oder nicht, dürfen in keinem Falle geduldet werden (§. 1 des Geſetzes); ihre Auflöſung iſt nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung zu bringen.

Zuwiderhandlungen ſind dem Gerichte zum Einſchreiten auf den Grund des §. 23 III. 3 und 4 anzuzeigen.

Carlsruhe, den 27. Juli 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Staatsgenehmigung zu unbenannten Geſellſchaften betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 23. Juli d. J., Nr. 987, unter Aufhebung der Verordnung vom 27. Auguſt 1840, Regierungsblatt Nr. XXXII., allergnädigſt auszuſprechen geruht,

daß die nach Anhangſatz 37 zum Landrecht für unbenannte Handelsgeſellſchaften erforderliche Staatsgenehmigung in allen Fällen dem Miniſterium des Innern vorbehalten ſei.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Juli 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall. Vdt. Buiſſon.

Die Prüfung der Kandidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend.

Nach der im Frühjahr 1852 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe haben Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätscommiſſion Licenz erhalten, und zwar:

A. zur Ausübung der innern Heilkunde:

Berton, Anton, von Raſtatt,
Kaſt, Herrmann, Wundarzt in Freiburg,
von Weinzierl, Raphael, Wund- und Hebarzt von Säckingen,
Bader, Karl, Wund- und Hebarzt in Freiburg,
Stein, Edmund, von Heidelberg,
Wild, Ludwig, Wund- und Hebarzt in Freiburg.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Faas, Karl, von Wertheim,
Haberer, Albert, praktiſcher Arzt von Hecklingen,
Oppenheimer, Zacharias, von Michelfeld,
Steinam, Anton, von Karlsruhe,
Walter, Rudolf, von Kronau,
Hug, Karl, praktiſcher Arzt von Kandern,
Kirner, Xaver, praktiſcher Arzt und Hebarzt in Waldkirch,
Waidele, Camill, von Freiburg,
Stein, Edmund, von Heidelberg.

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

Berton, Anton, von Raſtatt,
Faas, Karl, von Wertheim,
Steinam, Anton, von Karlsruhe,
Walter, Rudolf, von Kronau,
Oppenheimer, Zacharias, von Michelfeld,
Haberer, Albert, von Hecklingen,
Kaſt, Herrmann, Wundarzt in Freiburg,
Hug, Karl, praktiſcher Arzt von Kandern,
Stein, Edmund, von Heidelberg.

Carlsruhe, den 28. Juli 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall. Vdt. Turban.

Nr. XXXVIII. 333

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 13. Auguſt 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung: die Amtsdauer der während des Kriegszuſtandes eingeſetzten Gemeindebeamten nach Beendigung deſſelben betreffend. Proviſoriſches Geſetz: die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend. Höchſtlandesherrliche Verordnung: die Unterkunft und Verpflegung von Executionstruppen betreffend. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Medaillenverleihung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die diesjährige Verſammlung der Centralcommiſſion für die Rheinſchiffahrt in Mainz betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Ertheilung eines Privilegiums an Georg Spencer in London betreffend; Staatsgenehmigung der Präſentation auf die Pfarrei Flehingen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die zweite Serienziehung für die ſechzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Amtsdauer der während des Kriegszuſtandes eingeſetzten Gemeindebeamten nach Beendigung des Kriegszuſtandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums finden Wir Uns veranlaßt, zu verordnen:

Die Gemeindebeamten, welche während des Kriegszuſtandes an die Stelle der von ihrem Amt entfernten oder zum Antritt deſſelben nicht zugelaſſenen gewählten Gemeindebürger im Wege anderweiter Wahl durch die Gemeinde oder der Einſetzung durch die Staatsbehörde getreten ſind, bleiben auch nach Beendigung des Kriegszuſtandes bis zum Ablauf der geſetzlichen Amtsdauer im Dienſt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 6. Auguſt 1852.

Friedrich.

von Marſchall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

XXXVIII.

Provisorisches Gesetz, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch neuerliche Erfahrung in der Ueberzeugung bestärkt, daß eine gedeihliche Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und Besorgung der den Gemeinderäthen anvertrauten Geschäfte nur bei einem einmüthigen, auf das allgemeine Wohl abzielenden Zusammenwirken der Gemeindebeamten zu erreichen, und daß, wenn Parteizerwürfnisse die Gemeinderäthe spalten, wenn der bestehenden Ordnung widerstrebende Glieder im Gemeinderath sind, eine ersprießliche, gerechte, jeder Parteiung fremd bleibende Dienstführung nicht zu erwarten, und daß namentlich, wenn die Bürgermeister nicht von Seite der Gemeinderäthe kräftige Unterstützung finden, die ganze Wirksamkeit derselben beeinträchtigt ist, solche das Wohl der einzelnen Gemeinden und mittelbar das allgemeine Wohl bedrohende Mißstände aber, wo sie sich zeigen, so rasch als nur immer thunlich, beseitigt werden müssen;

finden Wir Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, auf den Grund des §. 66 der Verfassungsurkunde zu verordnen:

Der §. 40 der Gemeindeordnung wird, wie folgt, abgeändert:

„Auch aus anderen Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann nach Einvernahme des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden.

Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden."

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. August 1852.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Unterkunft und Verpflegung von Executionstruppen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Ueber die Unterkunft und Verpflegung der zu Executionscommandos verwendet werdenden Truppenabtheilungen haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Vertheilung der Executionstruppen zu Quartier und Verpflegung geſchieht nach den Beſtimmungen derjenigen Behörde, auf deren Anordnung oder Requiſition die Execution entſendet wurde.

Hat dieſe Behörde hierüber keine Beſtimmung getroffen, ſo hat die Vertheilung durch die bürgerlichen Quartierbehörden nach Maaßgabe des Geſetzes vom 23. Mai 1844 (Regierungsblatt Nr. XI.) zu geſchehen.

Wenn jene Behörde nur im Allgemeinen angeordnet hat, daß die Mannſchaft vorzugsweiſe bei demjenigen Theil der Einwohner unterzubringen ſei, welcher die militäriſche Beſetzung des Ortes veranlaßt hat, ſo hat der Befehlshaber des Executionscommandos, nach vorherigem Benehmen mit der bürgerlichen Behörde zu beſtimmen, welche Einwohner mit Mannſchaft zu belegen ſind und in welchem Maaße.

Ebenſo kann die Militärbehörde oder der Truppenbefehlshaber die militäriſche Einquartierung, nämlich die Unterbringung der Mannſchaft in größeren Abtheilungen in hierzu geeigneten Wohnungen oder ſonſtigen Räumlichkeiten nach militäriſchen Rückſichten anordnen, wenn ſolches aus Gründen der Sicherheit oder der Disciplin nöthig erſcheint.

§. 2.

Die Offiziere und Kriegsbeamten erhalten, neben freier Bequartierung, ſowohl am Executionsorte, als auf dem Hin- und Rückmarſche die reglementsmäßige Diät, jedoch ohne Dienergeld, und haben ſich dafür ſelbſt zu verköſtigen.

§. 3.

Die Mannſchaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeiſter abwärts erhält am Executionsorte ſowohl, als auf dem Hin- und Rückmarſche freie Unterkunft und Verpflegung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 23. Mai 1844 (Regierungsblatt Nr. XI.)

§. 4.

Vom Tag des Ausmarſches aus der Garniſon bis zum Tag der Rückkunft gebührt der Mannſchaft die reglementsmäßige Marſch- und Cantonnementszulage von täglichen zwei Kreuzern per Mann ohne Unterſchied der Charge.

§. 5.

Die Fourageverpflegung der bei den Executionstruppen befindlichen Offiziers- und Mannſchaftspferde am Executionsorte und in den Marſchquartieren findet in Quantität und Qualität nach den bei den großherzoglichen Truppen beſtehenden Regulativen ſtatt.

§. 6.

Die Behörde, welche die Abſendung der Execution angeordnet, beziehungsweiſe verlangt hat, beſtimmt, wer die Koſten derſelben zu tragen habe.

Zu dieſen Koſten gehören:

1. die in den §§. 2 bis mit 5 bezeichneten Leiſtungen am Executionsorte ſelbſt;
2. ebenſo die Leiſtungen für die Zeit des Hin- und Rückmarſches ſo wie die für Transportmittel und dergleichen etwa veranlaßten weiteren Koſten.

   Für die Verpflegung der Mannſchaft in den Marſchquartieren iſt die tarifmäßige Vergütung zu leiſten.
3. Die nach dem folgenden §. 7 zu zahlende Executionsgebühr.

§. 7.

Neben der reglementsmäßigen Verpflegung erhält die Mannſchaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeiſter abwärts für die Dauer des Aufenthaltes am Executionsorte eine Executionsgebühr, beſtehend in dem Betrag der chargenmäßigen Löhnung, welche neben der gewöhnlichen einfachen Löhnung zu beziehen iſt.

§. 8.

Die tarifmäßige Verpflegung der zur Execution befehligten Truppen an Sold und ſonſtigen ſtändigen Gebühren leiſtet das Kriegsärar auch für die Dauer der Execution.

§. 9.

Die durch die Execution ſich ergebenden Koſten ſind aus der Gemeindekaſſe vorſchüßlich zu beſtreiten.

Die Erhebung der Gebühren der Truppen und der ſonſtigen Koſten, welche ſowohl am Executionsorte als auf dem Hinmarſche ſich ergeben haben, hat jedenfalls vor dem Abgang des Executionscommandos zu geſchehen.

Bei länger andauernder Execution hat die Erhebung von fünf zu fünf Tagen ſtattzufinden.

Die durch den Rückmarſch entſtehenden Koſten ſind durch die Truppencommandos ſogleich nach der Rückkunft in die Garniſon zu liquidiren und von der Gemeindekaſſe des Executionsortes einzuheben.

§. 10.

Sofort nach Beendigung der Execution hat das Bezirksamt die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit der Gemeindekaſſe die geleiſteten Vorſchüſſe durch Umlegung auf Diejenigen, welche nach der Anordnung der Behörde die Koſten der Execution zu tragen haben, unverzüglich erſetzt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 6. Auguſt 1852.

Friedrich.

A. von Roggenbach. von Marſchall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 18. Juli d. J.

dem großherzoglichen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am königlich preußiſchen Hofe, Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Meyſenbug das Commandeurkreuz HöchſtIhres Ordens vom Zähringer Löwen allergnädigſt zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben zur Annahme und zum Tragen fremder Orden die Erlaubniß gnädigſt zu ertheilen geruht:

unter dem 10. Mai d. J.

dem Hofmarſchall Freiherrn Röder von Diersburg für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachſen-Coburg und Gotha verliehene Commandeurkreuz erſter Claſſe des Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens;

dem Geheimen Kabinets-Secretär Hacker für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachſen-Coburg und Gotha verliehene Commandeurkreuz zweiter Claſſe deſſelben Ordens;

unter dem 22. Mai d. J.

dem Miniſterialrath Hack für das ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich verliehene Commandeurkreuz des Franz-Joſeph-Ordens;

unter dem 8. Juni d. J.

dem Stadtdirector Kuntz in Baden für den ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden zweiter Claſſe, und dem Amtsaſſeſſor Chelius daſelbſt für den ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehenen St. Annen-Orden dritter Claſſe;

unter dem 11. Juni d. J.

dem Geheimen Kabinets-Secretär Hacker für das ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich verliehene Commandeurkreuz des Leopold-Ordens;

unter dem 7. Juli d. J.

dem Präſidenten des großherzoglichen Miniſteriums des Innern, Staatsrath Freiherrn Marſchall von Bieberſtein für das ihm von Seiner Majeſtät dem König beider Sicilien verliehene Großkreuz des Conſtantiniſchen Ordens;

unter dem 9. Juli d. J.

dem Oberamtmann Leiber in Säckingen und dem Oberamtmann Winter in Lörrach für das denſelben von Seiner Majeſtät dem Könige beider Sicilien verliehene Ritterkreuz des Ordens Franz des Erſten;

unter dem 26. Juli d. J.

dem Oberſtlieutenant und Flügeladjutanten Schuler für den ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden zweiter Claſſe mit der kaiſerlichen Krone;

unter dem 27. Juli d. J.

Demſelben für den ihm von Seiner Majeſtät dem König von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden zweiter Claſſe;

dem Major und Flügeladjutanten von Seutter für den ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden zweiter Claſſe und den ihm von Seiner Majeſtät dem König von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden dritter Claſſe;

dem Major von Freyſtedt im zweiten Reiter-Regiment für das ihm von dem Präſidenten der franzöſiſchen Republik verliehene Offiziers-Kreuz der Ehrenlegion;

dem Hauptmann Sautier im zweiten Infanterie-Bataillon für das ihm von dem Präſidenten der franzöſiſchen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion;

unter dem 31. Juli d. J.

dem Oberpoſtdirector, Freiherrn von Reizenſtein für das demſelben von dem Präſidenten der franzöſiſchen Republik verliehene Offiziers-Kreuz des Ordens der Ehrenlegion, ſo wie dem Oberpoſtrath von Kleudgen und dem Stadtdirector Kuntz in Baden für das ihnen verliehene Ritterkreuz deſſelben Ordens;

unter dem 3. Auguſt d. J.

dem Generalmajor und Kriegspräſidenten von Roggenbach für den ihm von Seiner Majeſtät dem König von Preußen verliehenen Stern zu dem innehabenden rothen Adler-Orden zweiter Claſſe;

dem Generallieutenant von Laſollaye für den ihm von dem Präſidenten der franzöſiſchen Republik verliehenen Stern in Diamanten zu den bereits innehabenden Inſignien eines Großoffiziers der franzöſiſchen Ehrenlegion;

dem Major Hieronimus von der Suite der Infanterie für das ihm von dem Präſidenten der franzöſiſchen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion;

dem Oberlieutenant von Kleudgen vom Artillerie-Regiment für das ihm von dem Präſidenten der franzöſiſchen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigſt bewogen gefunden,

unter dem 2. Auguſt d. J.

dem geweſenen Untererheber Rutſchmann zu Rammersweier in Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte und ſeines pflichthaften Benehmens während des Aufruhrs von 1849 die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die diesjährige Verſammlung der Centralcommiſſion für die Rheinſchifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Centralcommiſſion für die Rheinſchifffahrt in dieſem Jahre vom 15. d. M. bis Mitte September in Mainz verſammelt ſein wird.

Carlsruhe, den 3. Auguſt 1852.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Duſch.

Die Ertheilung eines Privilegiums an Georg Spencer in London für die von ihm erfundene Verbeſſerung der Federn an den bei Eiſenbahnen gebräuchlichen Wagen betreffend.

Dem Georg Spencer in London wird hiermit auf ſein Anſuchen ein Privilegium für ſeine Erfindung in Verbeſſerung der Federn an den bei Eiſenbahnen gebräuchlichen Wagen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebſt Confiscation des nachgefertigten Gegenſtandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 30. Juli 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Staatsgenehmigung der Präſentation auf die katholiſche Pfarrei Flehingen betreffend.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat
unter dem 16. Juli d. J.
der von Seiten der gräflich von Metternich'ſchen Grundherrſchaft erfolgten Präſentation des Pfarrverweſers Andreas Bihler zu Oberöwisheim auf die katholiſche Pfarrei Flehingen, Bezirksamts Bretten, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die zweite Serienziehung für die sechzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahre 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten Serienziehung für die sechzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	222	enthaltend	Loos-Nr.	22101	bis	22200.
„ „	389	„	„ „	38801	—	38900.
„ „	482	„	„ „	48101	—	48200.
„ „	612	„	„ „	61101	—	61200.
„ „	702	„	„ „	70101	—	70200.
„ „	765	„	„ „	76401	—	76500.
„ „	898	„	„ „	89701	—	89800.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. August 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Dienſterledigungen.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Thennenbronn, Amts Hornberg, mit einem Einkommen von 850 fl. nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich ſowohl bei dem großherzoglich katholiſchen Oberkirchenrath als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Knielingen, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Competenzanſchlage von 540 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Meckesheim, Dekanats Neckargemünd, mit einem Competenzanſchlage von 900 fl. 23 kr., worauf eine Schuld von 54 fl. 17 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zu übernehmen, und ſo weit dies nicht durch Zwiſchengefälle geſchehen kann, zu bezahlen hat, iſt in Erledigung gekommen. Auf dieſer Pfarrei haftet ferner die Verbindlichkeit, einen Vikar zur Paſtoration des Filials Münchzell zu halten, wofür aber eine beſondere in Geld und Naturalien beſtehende Competenz von 318 fl. 36 kr. verabreicht wird, welche unter obigem Competenzanſchlag von 900 fl. 23 kr. nicht begriffen iſt. Die Bewerber haben ſich nach Vorſchrift binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Nordrach, Amts Gengenbach, mit einem Einkommen von 1200 bis 1300 fl. iſt in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruhen 57 fl. 53 kr. Koſten für Vermeſſung der Pfarrwaldungen, welche der künftige Pfründnießer in angemeſſenen Terminen abzutragen hat. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Nr. XXXIX. 341

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 26. Auguſt 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Proviſoriſches Geſetz, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit nach Aufhörung des Kriegszuſtandes betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Verordnung, die Zulaſſung zum Armenrecht in bürgerlichen Rechtsſachen betreffend. Das Amtsreviſorat Heidelberg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend. Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung betreffend. Die Stiftung des verſtorbenen Fabrikanten C. Fr. Gottſchalk von Schopfheim zur Gründung eines Schulfonds zu Ettenbach betreffend. Staatsgenehmigung der Präſentation auf die katholiſche Pfarrei Wittnau betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Proviſoriſches Geſetz, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit nach Aufhörung des Kriegszuſtandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die gemeinen Verbrechen der Militärperſonen bleiben, wie ſolches nach Art. 19 des Geſetzes vom 12. Februar 1849, die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend, und §. 3 Abſ. 4 des Geſetzes vom 29. Januar 1851, den Kriegszuſtand betreffend, während der Dauer des Kriegszuſtandes der Fall war, auch ferner der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 25. Auguſt 1852.

Friedrich.

von Stengel. A. von Roggenbach.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

XXXIX.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unter dem 4. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Stelle eines großherzoglichen Konsuls in Rotterdam dem Kaufmann J. H. Schmasen daselbst zu übertragen;

unter dem 27. Juli d. J.

den Oberlieutenant von Geusau vom ersten Reiterregiment bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, mit dem Charakter als Rittmeister und der Erlaubniß, die Uniform des ersten Reiterregiments ferner fortzutragen;

unter dem 30. Juli d. J.

den vorsitzenden Rath bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises, Bernhard August Prestinari, zum Direktor des katholischen Oberkirchenraths zu ernennen;

dem Hofrath, Professor Dr. Henle zu Heidelberg die nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

den Professor Haße an der Universität Zürich, unter Verleihung des Charakters als Hofrath, zum ordentlichen Lehrer der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, so wie der medizinischen Klinik an der Universität Heidelberg, und

den Professor Arnold zu Tübingen, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Hofrath, als ordentlichen Lehrer der Anatomie und Physiologie und Director der anatomischen und physiologischen Anstalt an der genannten Universität zu ernennen;

den Geheimen Hofrath Föhlisch, Director des Lyceums zu Wertheim, zum Geheimen Rath dritter Classe zu ernennen;

die Amtmänner Bode in Gernsbach, Betz in Waldkirch, Ruth in Tauberbischofsheim und Hübsch in Philippsburg zu Oberamtmännern zu ernennen;

den Amtsassessor Maximilian Mors in Stockach in gleicher Eigenschaft zu dem Oberamt Heidelberg zu versetzen;

den Rechtspraktikanten Otto Sachs dahier zum Amtsassessor in Baden,

den Rechtspraktikanten Christian Eccard von Durlach, zum Sekretär bei dem evangelischen Oberkirchenrath, und

den Lehramtspraktikanten Dr. Adolph Hauser in Buchen zum Lehrer am Lyceum zu Carlsruhe zu ernennen;

die katholische Pfarrei Triberg dem Dekan und Pfarrer Joseph Beck in Hödingen, und

die katholische Pfarrei Ballenberg, Amts Krautheim, dem Pfarrer Joseph Benedikt Walter von Assamstadt zu übertragen;

unter dem 6. August d. J.

dem Ministerresidenten in Paris, Legationsrath Freiherrn von Schweizer, den Charakter als Geheimen Legationsrath zu ertheilen;

dem Profeſſor Bunſen in Breslau den Lehrſtuhl der Chemie mit dem Ordinariat in der philoſophiſchen Fakultät an der Univerſität Heidelberg nebſt dem Directorium des chemiſchen Laboratoriums daſelbſt, unter Verleihung des Titels und Charakters als Hofrath zu übertragen;

den Staatsanwalt bei dem Hofgerichte zu Mannheim, Hofgerichtsrath von Seyfried, auch zum Staatsanwalt bei dem Oberhofgerichte,

den Hofgerichtsaſſeſſor Bachelin, unter Beförderung zum Hofgerichtsrath, zum Staatsanwalte bei dem Hofgerichte zu Freiburg,

die Hofgerichtsaſſeſſoren Ahles in Mannheim, Bujard in Conſtanz und Ottendorf in Bruchſal zu Hofgerichtsräthen zu ernennen;

den Stadtdirector Eichrodt in Heidelberg, ſeiner unterthänigſten Bitte entſprechend, bis zu Wiederherſtellung ſeiner geſtörten Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen;

die Stelle des Vorſtandes des Oberamts Heidelberg dem Stadtdirector von Uria in Freiburg und die Vorſtandsſtelle des Stadtamtes Freiburg dem Regierungsrath Burger in Carlsruhe, unter Ernennung zum Stadtdirector, zu übertragen;

den evangeliſchen Pfarrer Klenert von Langenalb in den Penſionsſtand zu verſetzen;

die evangeliſche Pfarrei Mühlhauſen, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrverweſer Köllner in Oberacker,

die evangeliſche Pfarrei Palmbach, Dekanats Durlach, dem Pfarrer Ludwig Müller in Boſsheim,

die katholiſche Pfarrei St. Trudpert, Amts Staufen, dem Pfarrer Serrer in Kappel, und

die katholiſche Pfarrei Ottersdorf, Oberamts Raſtatt, dem Pfarrer Joſeph Kunz zu Oehnsbach zu übertragen;

unter dem 16. Auguſt d. J.

den Kammerherrn Freiherrn Ludwig von Gemmingen zu Michelfeld zum Oberhofmeiſter Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Sophie von Baden zu ernennen;

unter dem 18. Auguſt d. J.

den Verzicht des Pfarrers Dominik Landherr auf die katholiſche Pfarrei Ladenburg zu genehmigen und denſelben in den Penſionsſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, dem Pfarrer Valentin Zimmermann in Bötzingen, und

die katholiſche Pfarrei St. Georgen, Amts Freiburg, dem Pfarrkuraten Auguſt Dorn in Bruchſal zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Verordnung, die Zulaſſung zum Armenrecht in bürgerlichen Rechtsſachen betreffend.

Zum Vollzuge des §. 158 der bürgerlichen Prozeßordnung wird mit allerhöchſter Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 30. v. M., Nr. 1081, verordnet:

XXXIX.

§. 1.

Das Gericht, bei welchem eine Partei um Zulaſſung zum Armenrecht nachſucht, hat von dem Gemeinderath ihres Wohnſitzes Bericht über deren Vermögens- und Erwerbsverhältniſſe zu erheben.

In dieſem Bericht ſind folgende Fragen genau und pflichthaft zu beantworten:

1. Beſitzt der Bittſteller Liegenſchaften? Welches iſt ihr gegenwärtiger Schätzungswerth?
2. Wie hoch beläuft ſich der Werth ſeines Fahrnißvermögens in ungefährem Anſchlage?
3. Beſitzt er Kapitalien oder ſonſtige Forderungen, und in welchem Betrage?
4. Beſitzt er eine Leibrente, eine Nutznießung, ein Leibgeding, einen Almendgenuß oder ein ſtändiges Einkommen an Beſoldung, Gehalt, Penſion oder dergleichen? Wie hoch iſt der jährliche Bezug anzuſchlagen?
5. Wie viele Schulden ſind im Unterpfandsbuche vorgemerkt? Sind noch andere Schulden bekannt?
6. Iſt der Bittſteller arbeitsfähig? Womit ernährt er ſich und ſeine Familie? Wie hoch ungefähr beläuft ſich ſein jährlicher Arbeitsverdienſt?
7. Wie groß iſt die Zahl der Familienangehörigen, deren Ernährung dem Bittſteller gegenwärtig obliegt? Welches iſt ihr Alter und Geſchlecht? Sind nicht auch Erwerbsfähige darunter? Wie hoch kann deren Arbeitsverdienſt angeſchlagen werden?
8. Beſitzt der Bittſteller noch in andern Gemeinden Vermögen? In welchen?
9. Iſt nach allen dieſen Verhältniſſen das Vermögen und der Erwerb des Bittſtellers hinreichend oder nicht, um, ohne Beſchränkung des nothwendigen Lebensunterhalts für ihn und ſeine Familie, die Koſten des fraglichen Rechtsſtreits zu tragen?

Wenn der Bittſteller verheirathet iſt, ſo ſind auch die Vermögens- und Erwerbsverhältniſſe ſeines Ehegatten anzugeben.

§. 2.

Im Falle die achte Frage bejaht wird, iſt auch von den Gemeinderäthen der bezeichneten weitern Orte Auskunft über die Vermögensverhältniſſe des Bittſtellers zu erheben.

§. 3.

Ergeben ſich Zweifel in die Richtigkeit oder Vollſtändigkeit der Angaben eines Gemeinderaths, ſo kann das Gericht auch den betreffenden Ortsſteuererheber zum Bericht ziehen oder genauere Nachweiſung durch Vorlage bereits vorhandener Vermögensverzeichniſſe fordern. Eine beſondere Vermögensunterſuchung ſoll für dieſen Zweck nicht verlangt werden.

Gegen Gemeinderäthe, welche wider beſſeres Wiſſen oder aus offenbarem Leichtſinn unrichtige Vermögenszeugniſſe ausſtellen, iſt mit angemeſſenen Strafen einzuſchreiten.

§. 4.

Ausländer, welche die Zulaſſung zum Armenrecht nachſuchen wollen, haben außer einem den Vorſchriften des §. 1 entſprechenden Zeugniſſe ihrer Ortsobrigkeit zugleich eine Beſcheinigung

der zuſtändigen Behörde darüber beizubringen, daß der Staat, welchem ſie angehören, den Angehörigen des Großherzogthums gleichfalls die Vergünſtigung des Armenrechts zu Theil werden läßt. Dieſe Beſcheinigung fällt weg, wenn mit dem betreffenden Staate eine Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Gewährung jener Vergünſtigung beſteht.

§. 5.

Nach Einkunft der Berichte oder Nachweiſungen entſcheidet das Gericht über die Bitte um Zulaſſung zum Armenrecht.

Eine vorgängige Vernehmung der Gegenpartei findet nicht Statt, eben ſo wenig ſteht ihr ein Einſprachsrecht zu. Dem Ermeſſen des Gerichts iſt überlaſſen, auf ihre Bemerkungen gebührende Rückſicht zu nehmen.

Die Zulaſſung zum Armenrecht kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn ſich ergibt, daß die Partei in der Lage iſt, die Prozeßkoſten beſtreiten zu können.

§. 6.

Die Zulaſſung zum Armenrecht iſt nur für den anhängigen Rechtszug wirkſam.

Soll die Sache in einen weitern Rechtszug gebracht werden oder iſt dieß durch den Gegner geſchehen, ſo iſt die Bitte um Zulaſſung zum Armenrecht an das betreffende höhere Gericht zu ſtellen, welches darüber auf den Grund der früheren oder etwa neu anzuordnenden Erhebungen entſcheidet.

Die Bitte iſt ſchriftlich oder mündlich bei dem Untergericht vorzutragen, welches darüber unverweilte Vorlage an das Obergericht zu machen hat. Hatte der Bittſteller nicht in der vordern Inſtanz ſchon um das Armenrecht nachgeſucht, ſo hat das Untergericht die oben vorgeſchriebenen Berichte zu erheben und gleichfalls vorzulegen.

Wenn die Appellation vor dem Unterrichter verhandelt wird (§. 1185 Prozeßordnung), ſo behält die frühere Bewilligung des Armenrechts vorläufig ihre Wirkung auch für dieſe Verhandlung, vorbehaltlich der Entſcheidung des Obergerichts nach Einkunft der Akten.

Carlsruhe, den 5. Auguſt 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Wechmar.

Vdt. Minet.

Das Amtsreviſorat Heidelberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich nach höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 28. Mai d. J., Nr. 711, allergnädigſt bewogen gefunden, das Stadtamtsreviſorat und das Landamtsreviſorat Heidelberg zu einer Stelle mit der Bezeichnung „Amtsreviſorat Heidelberg“ zu vereinigen.

Carlsruhe, den 10. Auguſt 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Wechmar.

Vdt. Minet.

XXXIX.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Juli 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall. Vdt. Turban.

Es haben geſtiftet:

Magdalena Graf von Duchtlingen in den dortigen Schulfond 40 fl.;

Viktoria Engelmann, Wittwe, von Bankholzen in die dortige Kirche ein Velum im Werthe von 8 fl.;

Franz Salis Hiller, Müller von Weiler, in die dortige Kirche eine Kirchenfahne und zwei Oelgemälde im Werthe von 55 fl.;

eine Ungenannte in die Kirche zu Weiler vier Blumenſtöcke im Werth von 12 fl.;

Ferdinand Brugger, Handelsmann in Altglashütte, in die dortige Kirche zwei Meßkännchen von Glas im Werth von 2 fl. 12 kr.;

eine Anzahl Frauen von Stühlingen in die dortige Kirche einen Teppich im Werthe von 65 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Kirner in Liptingen zur Gründung eines Armenfonds in Hemmenhofen 50 fl.;

derſelbe in die dortige Kirche zur Anſchaffung von Paramenten 100 fl.;

Johanna Pfrängele, Wittwe, von Saig in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer ſtillen Meſſe, und zwar je am 24. April 50 fl.;

Benedikt Kellenberger, Schreiner von Großſchönach, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

ein Ungenannter von Kappel, Amts Neuſtadt, in den dortigen Armenfond 100 fl. und in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer Meſſe mit Geſang 80 fl.;

Dekan und Pfarrer Reißlin und ſeine Erben von Möhringen in den dortigen Kirchenfond zwei ſilberne Meßkännchen ſammt Teller im Werth von 20 fl. und einen feſttäglichen Chorrock im Werth von 10 fl.;

Johann Häsler in Donaueſchingen in den dortigen Armenfond 700 fl.;

eine Ungenannte in den Kirchenfond zu Riedheim zur Anſchaffung von Lichtſtöcken 12 fl. 26 kr.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Homburg, Amts Pfullendorf, verſchiedene Kirchenrequiſiten im Werthe von 366 fl. 24 kr.

Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung betreffend.

Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung iſt auf Mittwoch den 6. October d. J. Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage beſtimmt. Diejenigen Candidaten, welche ſich dieſer Prüfung

unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugniſſe und eines lateiniſch abgefaßten curriculum vitæ nebſt pfarramtlichem Geburtsſcheine bei dem unterzeichneten herzoglichen Oberſtudienrathe ſich zu melden.

Carlsruhe, den 16. Auguſt 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Sachs.

Die Stiftung des verſtorbenen Fabrikanten C. Fr. Gottſchalk von Schopfheim zur Gründung eines Schulfonds zu Atzenbach betreffend.

Der verſtorbene Fabrikant Ernſt Friedrich Gottſchalk von Schopfheim hat mittelſt letztwilliger Verfügung zur Gründung eines Schulfonds in Atzenbach, Amts Schönau, die Summe von 400 fl. beſtimmt. Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. Auguſt 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Turban.

Staatsgenehmigung der Präſentation auf die katholiſche Pfarrei Wittnau betreffend.

Das Großherzogliche Miniſterium des Innern hat

unter dem 30. Juli d. J.

der von der von Berſtett'ſchen Grundherrſchaft zu Buchheim erfolgten Präſentation des Prieſters und derzeitigen Aſſiſtenten bei dem katholiſchen Oberkirchenrath, Heinrich Hoch, auf die katholiſche Pfarrei Wittnau, Landamts Freiburg, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Schriesheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Stupferich, Oberamts Durlach, iſt mit einem beiläufigen

Jahreseinkommen von 1,400 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 26. Juli d. J.: der penſionirte Geheimerath und Hofrichter Eiſenlohr in Carlsruhe;
am 27. „ „ „ der penſionirte Oberſtlieutenant Riegel zu Heidelberg.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nr. **XXXVIII.** vom 13. Auguſt 1852 iſt auf Seite 337, Zeile 9 von unten ſtatt: „Commandeurkreuz" zu leſen: „Ritterkreuz".

Nr. XL. 349

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. September 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: den Vollzug des Geſetzes über die Feuerverſicherung der Gebäude betreffend; den Vollzug des §. 9 über die Feuerverſicherung der Gebäude betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Vollzug des Geſetzes über die Feuerverſicherung der Gebäude betreffend.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 29. März 1852, Regierungsblatt Seite 85, die Feuerverſicherungsanſtalt für Gebäude betreffend, wird hiermit in Gemäßheit des §. 72 deſſelben verordnet, wie folgt:

§. 1.

Von den im §. 20 des Geſetzes bezeichneten drei Sachverſtändigen ernennt der Verwaltungsrath der Anſtalt in der Regel zwei für jeden Amtsbezirk, und zwar je einen aus der Klaſſe der Maurer- und Zimmermeiſter (Bezirksbauſchätzer).

Ausnahmsweiſe kann dieſe Zahl auch in entſprechender Weiſe vermehrt werden.

Der dritte Schätzer (Ortsbauſchätzer) wird in der Regel für jede Gemeinde von dem Gemeinderathe gewählt.

Ausnahmsweiſe kann auch für mehrere Gemeinden eines Amtsbezirks nur ein Ortsbauſchätzer aufgeſtellt werden.

§. 2.

Der Verwaltungsrath der Anſtalt und die Gemeinderäthe haben bei Ernennung der Bezirks- und Ortsbauſchätzer nicht allein auf die erforderlichen Kenntniſſe und Fähigkeiten, ſondern auch auf ſtrenge Rechtlichkeit, unbeſcholtenen Lebenswandel und geordneten Privathaushalt zu ſehen.

§. 3.

Die Ernennung der Bezirks- und Ortsbauſchätzer iſt zu jeder Zeit widerruflich.

Ihre Entlaſſung geht von jener Stelle aus, welche die Ernennung verfügt hat.

§. 4.

Zur Prüfung des Abschätzungsgeschäftes und zur Beaufsichtigung der Bauschätzer in ihrer gesammten Geschäftsführung ist durch den Verwaltungsrath der Anstalt für jeden Regierungsbezirk in der Regel ein Bauschätzungscontroleur aufzustellen. Je nach Umständen kann diese Zahl auch in entsprechender Weise vermehrt werden.

Diese Bauschätzungscontroleure sind, in so weit nicht wissenschaftlich gebildete Architekten für diese Stellen gewonnen werden können, aus der Klasse der Werkmeister zu wählen.

Die §§. 2 und 3 finden auch auf sie Anwendung.

§. 5.

Der Verwaltungsrath der Anstalt (§. 69. Abs. 1 des Gesetzes) ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, wovon das Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen je eines in Vorschlag bringt.

Das Ministerium des Innern beantragt aus denselben die Ernennung des Vorstandes bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog.

§. 6.

Der Geschäftskreis und die Geschäftsbehandlung der Bauschätzer und der verschiedenen Staats- und Gemeindebehörden richtet sich nach den unter I. — VIII. anliegenden Instruktionen.

Von diesen betrifft:

Die Instruktion I. die Bauschätzer,
" " II. " Bauschätzungscontroleure,
" " III. " Gemeinderäthe,
" " IV. " Amtsrevisorate,
" " V. " Bezirksämter,
" " VI. " Kreisregierungen,
" " VII. " Bezirks- und Ortserheber,
" " VIII. den Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt.

§. 7.

Zur Vornahme der in dem §. 73 des Gesetzes vorgeschriebenen allgemeinen Revision der Feuerversicherungsanschläge sind für jeden Regierungsbezirk zwei, nöthigenfalls auch mehrere besondere Schätzungscommissionen nach Maßgabe des §. 33. Abs. 2 des Gesetzes zu ernennen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt wird hiezu, so weit es die Vertretung der Feuerversicherungsanstalt betrifft, die erprobtesten seiner bisherigen Schätzer bestimmen, auch dem Ministerium des Innern geeignete Sachverständige als Obmänner in Vorschlag bringen.

Gleichzeitig haben die Gemeinderäthe für diese Schätzungscommissionen tüchtige Bauschätzer aufzustellen.

§. 8.

Der Verwaltungsrath der Anstalt hat die Reihenfolge und den Gang des Revisionsgeschäftes

zu bestimmen, dasselbe durch seine Bauschätzungscontroleure genau überwachen zu lassen, und überhaupt alle Vorkehrungen zu treffen, welche zur möglichst raschen und gründlichen Erledigung des Geschäfts erforderlich sind.

§. 9.

Die allgemeine Revision selbst ist nach Maßgabe des §. 24 der Instruktion I. und des §. 32. Abs. 1, 2, 3 und 4 der Instruktion III. vorzunehmen.

§. 10.

Sobald in einer Gemeinde die neuen Versicherungsanschläge ermittelt worden, sind die betreffenden Einschätzungstabellen mit einer vergleichenden Uebersicht über die alten und neuen Versicherungsanschläge jedes einzelnen Gebäudes durch Vermittlung des Bezirksamts dem Verwaltungsrath der Anstalt zur Prüfung unverzüglich vorzulegen.

Erst wenn dieser seine Zustimmung zu den neuen Schätzungen gegeben hat, und dem Gemeinderath die mit dieser Zustimmung versehenen Einschätzungstabellen wieder zugekommen sind, ist der Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und das Duplikat desselben nach Maßgabe der in der Instruktion III. über die Anlegung und Führung der Feuerversicherungsbücher enthaltenen Bestimmungen zu bewirken.

Sofort sind die beiden Exemplare des Feuerversicherungsbuches nebst sämmtlichen Einschätzungstabellen dem Amtsrevisorat zur Prüfung vorzulegen.

Dieses hat die Prüfung mit der größten Sorgfalt vorzunehmen, und dabei besonders darauf zu achten, ob nicht etwa auch das Ergebniß solcher Einschätzungen in das Feuerversicherungsbuch eingetragen wurde, welchen die Zustimmung des Verwaltungsraths der Anstalt mangelt. In allen solchen Fällen ist diese Zustimmung nachzuholen.

§. 11.

Wenn die Anlage und Prüfung der Feuerversicherungsbücher beendigt ist, haben die Gemeinderäthe summarische Auszüge aus denselben nach Maßgabe des §. 34 der Instruktion III. zu fertigen, und den Amtsrevisoraten vorzulegen, welche nach Maßgabe des §. 6 der Instruktion IV. weiter zu verfahren haben.

§. 12.

Das Ministerium des Innern wird nach vollständiger Beendigung der allgemeinen Revision bekannt machen, wenn in Gemäßheit des §. 73. Abs. 2 des Gesetzes das Ergebniß derselben in Wirksamkeit tritt.

§. 13.

Da das neue Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852. eine Klassifikation der einzelnen Gebäude, wie sie das alte Gesetz vom 30. Juli 1840. in dem §. 16 bezeichnet, nicht mehr kennt (§. 62. Abs. 1) und dieses neue Gesetz nach §. 74 desselben sogleich nach seiner Verkündung mit alleiniger Ausnahme der noch zu ermittelnden neuen Feuerversicherungsanschläge in Wirksamkeit tritt, so haben die Gemeinderäthe in die, auf den Grund des am 30. November

1852. abzuschließenden Nachtrags nach §. 26 der Instruction III. zum alten Feuerversicherungsgesetz aufzustellende Specialübersichtstabelle für den 1. Januar 1852. von allen seither der Klassifikation unterworfen gewesenen Gebäuden mit größern Einrichtungen von besonders und höchst feuergefährlicher Beschaffenheit nur den einfachen, und nicht mehr, wie es der §. 10 der Instruction III. zum alten Gesetz vorschreibt, den doppelten, beziehungsweise den dreifachen Anschlag aufzunehmen.

Dagegen ist auch für Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind, in die erwähnte Specialübersichtstabelle der ganze, und nicht blos die Hälfte des Anschlages, wie der §. 9 der Instruction III. zum alten Gesetz bestimmt, einzutragen.

Sofort ist für alle diese Gebäulichkeiten bei der Umlage des Jahres 1853. für die Lasten des Jahres 1852. seiner Zeit auch von dem einfachen, beziehungsweise ganzen Anschlag der Beitrag zu berechnen.

Die Amtsrevisorate haben hiernach an die Gemeinderäthe seiner Zeit die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, und sorgfältig darüber zu wachen, daß dieselben genau vollzogen werden.

§. 14.

Zu gleicher Zeit mit der Aufhebung der Klassifikation der Gebäude nach §. 16 des alten Gesetzes hat dagegen die in dem §. 62 des neuen Gesetzes bestimmte Klassifikation der Gemeinden auf den Grund der im Laufe eines Jahres bezogenen Brandentschädigungen einzutreten.

Die Bezirksämter haben zu diesem Zwecke den Bestand der einzelnen Gemeindeverbände in der Weise genau anzugeben, daß unter der Hauptbezeichnung der Gemeinde die einzelnen dazu gehörigen Nebenorte nach Unterabtheilungen a. b. c. (vergleiche Beilage III. B.) u. s. w. aufgeführt werden, und dem Verwaltungsrath der Anstalt, so wie dem betreffenden Amtsrevisorat eine Uebersicht hierüber längstens bis 31. Oktober 1852. mitzutheilen.

Die Amtsrevisorate haben dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht dem Specialeinzugsregister und allen darauf beruhenden Tabellen zu Grunde gelegt wird.

§. 15.

Bis die auf den Grund des neuen Gesetzes zu ermittelnden neuen Versicherungsanschläge festgesetzt, und die neuen Feuerversicherungsbücher angelegt sind, und erstere in Wirksamkeit treten, bleiben hinsichtlich der Behandlung des jährlichen Abgangs und Zuwachses, so wie der Beitragsberechnung die §§. 19 — 30 der Instruction III. zum alten Gesetze vom 30. Juli 1840. in Kraft.

Der Nachtrag für das laufende Jahr ist jedoch, statt am 30. November, schon am 31. Oktober zu schließen, und die Aufstellung der Specialübersichtstabellen so zu beschleunigen, daß die darauf gegründeten Bezirksübersichtstabellen längstens bis 1. Dezember der betreffenden Kreisregierung, und am 31. Dezember unfehlbar dem Verwaltungsrath der Anstalt vorgelegt werden können, damit die Berechnung und Vertheilung des Umlagebedürfnisses im Hinblick auf den §. 62 des neuen Gesetzes nicht aufgehalten wird.

Die Kreisregierungen haben bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Versicherungsan-

ſchläge nach §. 12 dieſer Verordnung, die Prüfung der Bezirksüberſichtstabellen und der ſummariſchen Bezirkseinzugsregiſter wie bisher (§§. 28 und 30 der Inſtruction III. zum alten Geſetz) zu beſorgen.

§. 16.

Von allen in der Zwiſchenzeit von der Verkündung des neuen Geſetzes bis zum Eintritt der Wirkſamkeit der neuen Verſicherungsanſchläge (§. 12 dieſer Verordnung) entſtehenden neuen Gebäuden ſind die Verſicherungsanſchläge, dem §. 76 des neuen Geſetzes zufolge, zwar bereits nach den Grundſätzen dieſes neuen Geſetzes zu ermitteln, jedoch noch in die Nachträge für das betreffende Jahr, und eben ſo auch in die alten Feuerverſicherungsbücher aufzunehmen, und, wenn bei der allgemeinen Reviſion mit denſelben keine Aenderung vorgeht, ſeiner Zeit in die neuen Feuerverſicherungsbücher überzutragen.

§. 17.

Da bei den, in dem §. 75 des neuen Geſetzes bezeichneten, Feuerſchäden die Feuerverſicherungsanſtalt nicht unbedingt verpflichtet iſt, die bisherigen Verſicherungsſummen als Maaßſtab der Entſchädigung anzuerkennen, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß dieſelben in der Regel zu hoch ſind, ſo ſind bis zum Eintritt der Wirkſamkeit der neuen Verſicherungsanſchläge bei allen Brandfällen nicht nur die bisherigen Verſicherungsanſchläge zu erheben, ſondern es ſind auch durch das Bezirksamt:

a. die Bauſchätzer noch beſonders zu Protokoll darüber zu vernehmen, ob der Bauwerth der betreffenden Gebäude nicht aus was immer für Gründen eine Verminderung, und, bejahenden Falls, in welchem Betrage, erlitten habe;
b. von den Gemeinderäthen ſogleich pflichthafte Zeugniſſe über den Kaufwerth der betreffenden Gebäude zu erheben, und zu den Akten zu bringen; endlich
c. die Gemeinderäthe ſowohl als die Bauſchätzer hierbei auf die in dem §. 23 des neuen Geſetzes ausgeſprochene Verantwortlichkeit beſonders aufmerkſam zu machen.

Iſt in den betreffenden Orten die allgemeine Reviſion bereits vollendet, ſo ſind ſtatt dieſer beſondern Erhebungen nur beglaubigte Abſchriften der betreffenden Einſchätzungstabellen den Akten über die Schadensabſchätzung beizuheften.

§. 18.

Sämmtliche Verordnungen und Inſtruktionen über die Feuerverſicherung der Gebäude, in ſo weit dieſelben hier und in den beigegebenen Inſtruktionen nicht ausdrücklich als geltend angeführt ſind, werden hiemit als aufgehoben erklärt.

Carlsruhe, den 2. Auguſt 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Nach geſchehener Beurkundung der Gebührenzettel durch die betreffenden Bürgermeiſter ſind dieſelben, ſo weit ſie von der Feuerverſicherungsanſtalt oder den betreffenden Eigenthümern getragen werden müſſen, dem Bezirksamt zu übergeben, ſo weit ſie von der Gemeindekaſſe bezahlt werden müſſen, aber dem Gemeinderath zur Decretur zuzuſtellen.

§. 8.

Freiwillige Abtretungen von Gebühren von Seiten der Bauſchätzer an dritte Perſonen dürfen von der Feuerverſicherungsanſtalt nicht berückſichtigt werden.

§. 9.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerverſicherungsanſtalt erſtreckt ſich auf alle Gebäude des Großherzogthums (§. 7. Abſ. 1 des Geſetzes).

Ausgeſchloſſen von der Theilnahme ſind:

1. Die großherzoglichen und ſtandesherrlichen Schlöſſer (§. 7. Poſ. 1 des Geſetzes).
2. Alle Gebäude, deren Werth die Summe von 50 fl. nicht erreicht (§. 7, Poſ. 2 des Geſetzes).
3. Die Pulvermühlen und Pulvermagazine (§. 7. Poſ. 3 des Geſetzes).

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme ſind befreit die Eigenthümer von Luſtgebäuden, welche nicht zur Wohnung dienen können (§. 8. Abſ. 1 des Geſetzes).

§. 10.

Unter den von der Theilnahme ausgeſchloſſenen großherzoglichen und ſtandesherrlichen Schlöſſern ſind nur jene zu verſtehen, welche der großherzoglichen oder der betreffenden ſtandesherrlichen Familie zum ſtändigen oder zeitweiſen Aufenthalte dienen.

Der Ausſchluß erſtreckt ſich übrigens nur auf jene Theile ſolcher Schlöſſer, welche ſtändig oder zeitweiſe wirklich bewohnt werden.

Können dieſe einzelnen Theile nach Maßgabe des §. 18. Poſ. c. des Geſetzes und des §. 13. Poſ. d. der gegenwärtigen Inſtruktion nicht genau ausgeſchieden werden, ſo bleibt das ganze betreffende Gebäude ausgeſchloſſen, damit nicht von einem unter einem Dache befindlichen Gebäude ein Theil verſichert, und ein Theil ausgeſchloſſen iſt.

§. 11.

Bei den Pulvermühlen und Pulvermagazinen ſind nur jene Gebäude auszuſchließen, welche zur Fabrikation und Aufbewahrung des Pulvers dienen, alſo nicht auch etwa dazu gehörige Wohn- und Oekonomiegebäude.

Auch hier findet die Beſtimmung des §. 10. Abſ. 3. dieſer Inſtruktion in vorkommenden Fällen Anwendung.

§. 12.

Unter den in dem §. 8. Abſ. 1 des Geſetzes erwähnten Luſtgebäuden, deren Eigenthümer von der Verbindlichkeit zur Theilnahme befreit ſind, ſind ſolche Gebäude zu verſtehen, welche keine

Kamine und Feuerſtellen beſitzen, ſomit auch nicht bewohnt werden können, z. B. Gartenhäuſer, bedeckte Kegelbahnen u. ſ. w.

§. 13.

Bei Erhebung des mittlern Bauwerths eines Gebäudes nach §. 18 des Geſetzes haben die Bauſchätzer folgendes Verfahren zu beobachten:

a. Jeder Schätzung ſind ſtets die zur Zeit der Vornahme derſelben an dem betreffenden Orte geltenden mittlern, alſo weder die höchſten noch die niederſten Preiſe, ſowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als hinſichtlich der Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen. (§. 18. Poſ. a. des Geſetzes).

b. Die Ergebniſſe der Schätzung ſelbſt ſind durch den Rathsſchreiber in eine, nach dem unter Beilage I. B. anliegenden Muſter aufzuſtellende, Einſchätzungstabelle eintragen zu laſſen, wenn die Bauſchätzer nicht vorziehen, dieſes ſelbſt zu thun. Beilage I. B.

c. Für eine jede, ein zuſammen gehöriges Ganzes bildende Hofraithe, ſie mag das Eigenthum einer einzelnen, oder mehrerer Perſonen ſein, iſt eine beſondere Einſchätzungstabelle auszufertigen.

Im Falle an einer ſolchen Hofraithe mehrere Perſonen Theil haben, iſt der Antheil einer jeden auf dem Titelblatte der Tabelle genau anzugeben.

d. Jedes Gebäude iſt einzeln, alſo jedes abgeſonderte, unter einem eigenen Dache ſtehende, Haupt-, Neben- oder Hintergebäude beſonders abzuſchätzen, und in den Spalten 1, 2, 3, der Einſchätzungstabelle nach Weſen, Bauart und Dachbedeckung auch einzeln genau zu bezeichnen.

Die Bauart, Spalte 2, iſt nach den Benennungen:

aa. maſſiv von Stein,
bb. Steinriegel, und
cc. Holz (d. h. Blockhaus oder Holzriegel mit Flechtwerk), oder
dd. aus dieſen verſchiedenen Arten gemiſcht;

die Dachbedeckung, Spalte 3, nach den Benennungen:

aa. feuerſichere (d. h. Metall, Steinplatten, Schiefer, Ziegel oder Lehmſchindeln),
bb. von Holz (d. h. Schindeln, Bretter, Balken, Rinden u. ſ. w.) und
cc. von Stroh, Schilf, oder
dd. aus dieſen verſchiedenen Arten gemiſcht,

aufzuführen.

e. Von jedem einzelnen Gebäude ſind die Hauptdimenſionen, nämlich deſſen Länge und Tiefe, und die Höhen zu erheben, und nach ganzen Fußen in die Spalten 5, 6, 7, der Einſchätzungstabelle einzutragen.

Bei beſonderer Unregelmäßigkeit der Form des Bauplatzes iſt ein kleiner Umriß des überbauten Platzes auf der Rückſeite der Einſchätzungstabelle beizufügen. Beilage I. B. Unterbeilage.

f. Hierauf iſt zu bemeſſen, welcher Koſtenaufwand nach den mittlern Preiſen nöthig wäre, um das betreffende Gebäude an dem Orte, wo es gelegen iſt, von Grund aus in allen ſeinen Theilen neu zu erbauen (§. 18. Abſ. 1 des Geſetzes).

Die betreffende Summe iſt in der Spalte 9. der Einſchätzungstabelle zu bemerken.

Keine Rückſicht iſt bei Ermittlung dieſer Neubaukoſten des ganzen Gebäudes zu nehmen auf etwaige, mit dem Gebäude verbundene, Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bau- und Hofplatzes und der Gärten, auf Hof- und Garteneinfaſſungen, Brunnen, Hofpflaſter (§. 18. Poſ. 6. des Geſetzes).

Es ſind ferner hier nicht zu berückſichtigen, bei Kirchen, die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken, bei Gewerbs- und Fabrikgebäuden, die Maſchinen und Geräthſchaften, auch wenn dieſelben mit dem betreffenden Gebäude feſt verbunden ſind, wie z. B. die Mühlwerke ꝛc., eben ſo wenig alle übrigen, durch die Landrechtſätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten, Sachen, namentlich die Röhren bei Waſſerleitungen (§. 19. des Geſetzes).

Bei der Abſchätzung ſind endlich nicht in Betracht zu ziehen ſolche Gegenſtände, welche keine nothwendigen und weſentlichen Beſtandtheile eines wohleingerichteten Gebäudes bilden, und, obwohl ſie mit ihm feſt verbunden ſind, doch von demſelben unbeſchadet ſeines Beſtandes entfernt werden können, z. B. Bildſäulen, in den Wänden befeſtigte Gemälde und Spiegel, und andere derartige reine Kunſt- und Luxusgegenſtände.

g. Sind die mittlern Neubaukoſten des ganzen Gebäudes feſtgeſtellt, ſo haben die Bauſchätzer:

1. zu ermeſſen, welche Theile des Gebäudes in keinem Falle durch das Feuer zerſtört oder beſchädigt werden können (§. 18. Poſ. c. des Geſetzes);
2. zu erheben, welche Baumaterialien und Bauarbeiten dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeldlich oder um geminderten Preis geliefert werden müſſen (§. 18. Poſ. d. des Geſetzes).

Dieſe Gegenſtände ſind in der Spalte 8. der Einſchätzungstabelle genau zu bezeichnen, ſofort iſt zu berechnen, wie viel von den ermittelten Neubaukoſten des ganzen Gebäudes (Spalte 9. der Einſchätzungstabelle) auf die, als durch Feuer abſolut unzerſtörbar erachteten Theile, und auf die von Dritten unentgeldlich zu liefernden Baumaterialien und Bauarbeiten kommen, und wie hoch eine auf die Letzteren bezügliche, an Dritte etwa anzuſprechende, Preisminderung im Hinblick auf die vollen mittlern Ortspreiſe anzuſchlagen iſt.

Das Ergebniß iſt in die Spalte 10., die über Abzug dieſes Betrags übrig bleibenden Neubaukoſten aber ſind in die Spalte 11. der Einſchätzungstabelle einzutragen.

h. Die Schätzer haben nun zu erheben, wann das betreffende Gebäude errichtet worden iſt, und, wenn darüber keine ſichere Nachweiſung zu erhalten iſt, das Alter deſſelben möglichſt genau abzuſchätzen.

Hiermit iſt eine ſorgfältige Unterſuchung über den baulichen Zuſtand des Gebäudes, und den Grad der Abnützung deſſelben zu verbinden.

Alter und baulicher Zuſtand iſt ſodann in der Spalte 4. der Einſchätzungstabelle genau anzugeben.

Es iſt hierauf durch die Bauſchätzer zu ermeſſen, um wie viel das betreffende Gebäude ſeit ſeiner Errichtung im Hinblick auf deſſen Alter und baulichen Zuſtand weniger werth geworden iſt, als die Koſten ſeines Neubaues betragen (§. 18. Abſ. 3. des Geſetzes).

Das Verhältniß der Entwerthung iſt in einer Bruchzahl (1/10. 3/4. 1/4. u. ſ. w.) feſtzuſetzen, und in der Spalte 12. der Einſchätzungstabelle zu bemerken, ſofort iſt der Betrag derſelben von den, in der Spalte 11. enthaltenen, Neubaukoſten abzuziehen, und der hiernach verbleibende Reſt als mittlerer Bauwerth in die Spalte 13. einzutragen.

Ueber das annähernde Entwerthungsverhältniß der Gebäude nach Alter, Bauart und Lage, hat der Verwaltungsrath der Anſtalt übrigens für die verſchiedenen Landesgegenden beſondere Tabellen durch Sachverſtändige ausfertigen, und den Bauſchätzern mit den nöthigen Erläuterungen als Leitfaden in die Hand geben zu laſſen.

§. 14.

Auch wenn bloße Bauveränderungen, welche eine Erhöhung oder Verminderung der Verſicherungsſumme eines bereits verſicherten Gebäudes zur Folge haben, abgeſchätzt werden, iſt ſtets das ganze betreffende Gebäude nach Maßgabe des §. 13. dieſer Inſtruktion abzuſchätzen, um ſicherer bemeſſen zu können, ob auch der Werth des Gebäudes überhaupt wirklich eine Veränderung erlitten hat.

Ueber jede Veränderung der Verſicherungsſumme eines Gebäudes iſt übrigens ſtets eine neue Einſchätzungstabelle auszufertigen, und die Urſache der Veränderung auf dem Titelblatte derſelben zu bemerken.

§. 15.

Sämmtliche Abſchätzungen ſind durch die in dem §. 20. des Geſetzes bezeichneten drei Bauſchätzer, nämlich die von der Feuerverſicherungsanſtalt aufgeſtellten beiden Bezirksbauſchätzer, und den von der betreffenden Gemeinde ernannten Ortsbauſchätzer, vorzunehmen, von welchen jeder eine Stimme hat.

Bei Meinungsverſchiedenheiten derſelben über die Größe der anzuſchlagenden Summe entſcheidet die Stimmenmehrheit.

Kömmt keine abſolute Stimmenmehrheit für eine beſtimmte Summe zu Stande, ſo iſt nach Maßgabe des §. 496. der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten von der höchſten Schätzung auf die nachfolgenden geringeren zurückzugehen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zuſammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrzahl gilt.

§. 16.

Der Bürgermeiſter der Gemeinde, oder ſein Stellvertreter, hat eine berathende Stimme bei der Abſchätzung (§. 20. Abſ. 3. des Geſetzes).

Derſelbe hat den Bauſchätzern die nöthigen Aufſchlüſſe und Erläuterungen ſtets nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu ertheilen.

§. 17.

Dem Ermeſſen der Bauſchätzer iſt es überlaſſen, in welcher Weiſe dieſelben die einzelnen Punkte der Schätzung am ſicherſten erheben zu können glauben.

Namentlich ſind dieſelben nicht an eine ganz in die kleinſten Einzelnheiten eingehende Aus-

meſſung und Berechnung der verſchiedenen Beſtandtheile eines Gebäudes gebunden, wenn ſie aus den Hauptdimenſionen, der Bauart und Beſchaffenheit deſſelben, wie ſie in die Spalten 2. 3. 4. 5. 6. 7. der Einſchätzungstabelle eingetragen werden müſſen, oder durch Vergleichung mit Muſterbauten, welche je nach den verſchiedenen Gebäudeklaſſen einer Gemeinde etwa abgeſchätzt worden ſind, die nöthigen Anhaltspunkte mit Sicherheit gewinnen können.

§. 18.

Nach vollzogener Abſchätzung und Fertigung der Einſchätzungstabelle iſt dieſe von den drei Bauſchätzern zu unterzeichnen, und dem Gemeinderath zur Beſorgung des Weitern zu übergeben.

§. 19.

In den Monaten November und Dezember jeden Jahres iſt regelmäßig eine Abſchätzung der im Laufe des Jahres neu errichteten Gebäude, ſo wie — einſchließlich der nach §. 27 des Geſetzes fürſorglich abgeſchätzten — jener Gebäude vorzunehmen, welche im Laufe des Jahres durch Anbau in ihrem Umfange vergrößert, oder durch Abbruch verkleinert, durch Ausbeſſerungen in ihrem Werthe erhöht, oder durch Baufälligkeit vermindert worden ſind.

Neu errichtete Gebäude, welche zur Zeit dieſer regelmäßigen Abſchätzung zwar noch nicht vollendet ſind, aber doch ſchon unter Dach ſtehen, ſind, als bereits zur Aufnahme in die Feuerverſicherung geeignet, gleichfalls nach ihrem Werthe in ihrem dermaligen unvollendeten Zuſtande abzuſchätzen.

Längſtens bis zum 15. November muß das, von der Commiſſion des Gemeinderaths bei dem, in der erſten Hälfte dieſes Monats ſtatt gehabten, allgemeinen Umgang aufgenommene Verzeichniß der abzuſchätzenden Neubauten und Bauveränderungen von allen Gemeinden ihres Bezirkes, in den Händen der Bauſchätzer ſein.

Dieſe haben ſofort die Abſchätzung nach Maßgabe der gegenwärtigen Inſtruktion vorzunehmen, und dies Geſchäft längſtens bis 31. Dezember zu beendigen (§. 28. Abſ. 2. des Geſetzes).

Die Bauſchätzer dürfen ſich zu dieſer regelmäßigen Abſchätzung in keine Gemeinde begeben, von deren Gemeinderath ihnen kein Verzeichniß abzuſchätzender Gebäude mitgetheilt wurde.

Kommen ſie in eine Gemeinde, ohne durch Mittheilung des fraglichen Verzeichniſſes dahin berufen zu ſein, ſo haben dieſelben keine Gebühren dafür anzuſprechen.

§. 20.

Außer der regelmäßigen Abſchätzung, welche der §. 19 dieſer Inſtruktion bezeichnet, ſind nach §. 29 des Geſetzes die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen, oder vorgenommenen Werthserhöhungen an bereits beſtehenden Gebäuden, ſo fern ſie den Betrag von mindeſtens 50 Gulden erreichen, die Abſchätzung, bei Erſtern ſchon, wenn ſie unter Dach ſtehen, nach ihrem dermaligen Werthe, bei Letztern, gleich nach geſchehener Herſtellung, mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen.

Die Bauſchätzer haben zu derartigen Abſchätzungen im Laufe des Jahres den Aufforderungen des Gemeinderaths ſtets unverzüglich Folge zu leiſten.

§. 21.

Ergiebt ſich im Laufe eines Jahres an einem Gebäude, insbeſondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, ein Minderwerth, welcher mindeſtens die Summe von 50 fl. erreicht, ſo iſt nach §. 27. Abſ. 1. des Geſetzes eine vorläufige Abſchätzung deſſelben durch den Ortsbauſchätzer und den Bürgermeiſter, oder deſſen Stellvertreter, nach Maßgabe dieſer Inſtruktion ſogleich vorzunehmen.

Dieſelbe bleibt in Kraft, bis zu der am Ende des Jahres ſtattfindenden regelmäßigen Abſchätzung.

§. 22.

Das Verfahren des vorhergehenden §. 21 iſt auch auf die, in dem §. 41 des Geſetzes erwähnten, Fälle auszudehnen, wenn nämlich ein verſichertes Gebäude erweislich zum Abbruch beſtimmt iſt.

Hier iſt nur der Werth des Gebäudes als Baumaterial, abzüglich der Koſten des Abbruchs, abzuſchätzen, vorausgeſetzt jedoch, daß dieſe Materialien nach Maßgabe des §. 18. Poſ. d. des Geſetzes, und des §. 13. Poſ. g. 2. dieſer Inſtruktion, von der Verſicherung nicht ausgeſchloſſen ſind.

§. 23.

Die ſtändig aufgeſtellten Bezirks- und Ortsbauſchätzer haben in der Regel bei keinen andern Abſchätzungen mitzuwirken (die gewöhnlichen Abſchätzungen von Brandſchäden und Verwendung der hierauf bezüglichen Entſchädigungen ausgenommen), als bei den, in den §§. 19, 20, 21 und 22 dieſer Inſtruktion bezeichneten, Fällen. Zu General- und Spezialreviſionen werden nach §. 31 — 33. des Geſetzes ſtets beſondere Bauſchätzer ernannt, welche aus der Zahl der Bezirks- und Ortsbauſchätzer nur dann genommen werden können, wenn ſie bei der Einſchätzung der betreffenden Gebäude früher nicht mitgewirkt haben.

§. 24.

Werden allgemeine Reviſionen im Sinne des §. 33 des Geſetzes von dem Miniſterium des Innern angeordnet, ſo haben die hiezu beſonders ernannten Bauſchätzer vorerſt einige Probeſchätzungen von Gebäuden verſchiedener Klaſſen vorzunehmen.

Gewinnen die Bauſchätzer aus dieſen Probeſchätzungen die Ueberzeugung, daß die bisherigen Anſchläge des mittleren Bauwerths in einer Gemeinde, als den Grundſätzen des Geſetzes im Weſentlichen entſprechend, unverändert beibehalten werden können, oder daß es genügt, dieſelben entweder im Allgemeinen, oder nach beſtimmten Klaſſen von Gebäuden, um einen beſtimmten Bruchtheil ($^1/_{10}$, $^1/_5$, $^1/_4$) herabzuſetzen, oder zu erhöhen, ſo iſt dem Bezirksamt Anzeige hievon zu erſtatten, welches durch Vermittlung des Verwaltungsraths der Anſtalt die Entſchließung des Miniſteriums des Innern hierüber zu erwirken hat.

Werden hiernach die alten Anſchläge ganz, oder mit einigen Abänderungen beibehalten, ſo iſt dieſes Verfahren auf ſämmtliche Gebäude, beziehungsweiſe die betreffenden Gebäudeklaſſen, der Gemeinde, beziehungsweiſe des betreffenden Gemeindeortes, auszudehnen, und es ſind jene

Gebäudeeigenthümer, welche ſich dadurch für beſchwert halten, auf eine Spezialreviſion nach Maßgabe des §. 31 des Geſetzes zu verweiſen.

Zeigen ſich dagegen bei den alten Anſchlägen ſo erhebliche Unrichtigkeiten, daß ein abgekürztes Verfahren nicht als möglich, oder nicht als räthlich erſcheint, ſo iſt die Abſchätzung des mittlern Bauwerths jedes einzelnen Gebäudes nach Maßgabe der §§. 13. 14. Abſ. 2., 15. Abſ. 2. und 3., 16. 17. und 18. der gegenwärtigen Inſtruktion vorzunehmen.

§. 25.

Auch die Spezialreviſionen nach den §§. 31. und 32. des Geſetzes haben die dafür beſonders ernannten Bauſchätzer genau nach den Beſtimmungen der §§. 13. 14. Abſ. 2., 15. Abſatz 2. und 3., 16. 17. und 18. dieſer Inſtruktion vorzunehmen.

§. 26.

Die Bauſchätzer haben genau anzugeben, ob, wenn ein Gebäude vom Feuer ergriffen wird, die dadurch herbeigeführte Zerſtörung eine vollſtändige, oder nur eine theilweiſe ſei.

Als vollſtändig zerſtört iſt ein Gebäude anzunehmen, wenn nach §. 35. Abſ. 2. des Geſetzes das betreffende Gebäude von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchſtens die nach Spalte 8. der Einſchätzungstabelle von der Verſicherung ausgeſchloſſenen Theile, oder einzelne Materialien des zerſtörten Gebäudes benützt werden können.

In dieſem Falle bezahlt die Staatsfeuerverſicherungsanſtalt die in der Spalte 17. der Einſchätzungstabelle bezeichneten $^4/_5$ Theile der vollen Verſicherungsſumme des betreffenden Gebäudes als Entſchädigung. (§. 35. Abſ. 1. des Geſetzes.)

Bleiben zum Wiederaufbau noch brauchbare Baumaterialien übrig, ſo iſt der nach mittleren Preiſen zu erhebende Werth derſelben von dem vollen Verſicherungsanſchlage, Spalte 16 der Einſchätzungstabelle, abzuziehen (§. 35. Abſ. 3. des Geſetzes). Von dem Reſt vergütet die Feuerverſicherungsanſtalt $^4/_5$ Theile.

Ergeben ſich Koſten für Aufräumung der Brandſtätte, ſo ſind dieſelben nur dann zu vergüten, wenn noch brauchbare Baumaterialien übrig geblieben ſind, und nur in ſo weit, als der Werth dieſer Baumaterialien zur Deckung dieſer Koſten zureicht, da der Betrag der Vergütung für die Koſten der Aufräumung in keinem Falle den Werth dieſer letztern (Baumaterialien), und ebenſo die zu leiſtende Entſchädigung im Ganzen, einſchließlich der Aufräumungskoſten, $^4/_5$ Theile des Verſicherungsanſchlags (Spalte 17 der Einſchätzungstabelle) nicht überſteigen darf. (§. 35. Abſ. 4. und 5. des Geſetzes.)

§. 27.

Als theilweiſe zerſtört im Sinne des §. 36. des Geſetzes iſt ein Gebäude zu betrachten, wenn von demſelben, außer den nach Spalte 8. der Einſchätzungstabelle von der Verſicherung ausgeſchloſſenen Gegenſtänden, noch einzelne zuſammenhängende Theile, ohne dieſelben vollends abbrechen zu müſſen, zum Neubau verwendet werden können, wo es ſich ſomit nur um die Ausbeſſerung einer größern, oder mindern, Beſchädigung handelt.

Hier ſind die, zur Wiederherſtellung der *verſicherten* Theile des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach mittleren Preiſen erforderlichen, Koſten, unter Berückſichtigung des Werthes der etwa noch verwendbaren Baumaterialien und der Aufräumungskoſten nach Maßgabe des §. 26. Abſ. 4. und 5. dieſer Inſtruktion, zu berechnen.

Sofort iſt zu unterſuchen, ob die Neubaukoſten des ganzen Gebäudes nach Spalte 9., beziehungsweiſe 11., der Einſchätzungstabelle, den gegenwärtigen mittleren Preiſen nach entſprechen. Iſt dies nicht der Fall, ſo iſt die der Einſchätzungstabelle zu Grunde liegende Summe, ſo weit nöthig, zu erhöhen, oder herabzuſetzen.

Um den Betrag der Entſchädigung zu finden, iſt nunmehr zu berechnen:

„Wenn auf die Neubaukoſten der verſicherten Theile des Gebäudes, Spalte 11. der Einſchätzungstabelle, ſo viel Koſten der Wiederherſtellung des Schadens kommen, wie viel Entſchädigung giebt der Feuerverſicherungsanſchlag, Spalte 16. der Einſchätzungstabelle?"

Vier Fünftheile des Ergebniſſes bilden ſodann die von der Staatsfeuerverſicherungsanſtalt zu leiſtende Entſchädigung.

§. 28.

Beträgt die theilweiſe Zerſtörung (Beſchädigung) eines Gebäudes unter einem Zwanzigtheil des Verſicherungsanſchlags deſſelben, ſo ſind die nach mittleren Preiſen zur Wiederherſtellung erforderlichen Koſten, in ſo fern ſie die Summe von 100 fl. nicht überſteigen, *vollſtändig* zu vergüten.

Iſt ⅓ Theil der Verſicherungsſumme des betreffenden Gebäudes bei einer Privatgeſellſchaft verſichert, ſo vergütet die Staatsfeuerverſicherungsanſtalt nur ⅘ Theile dieſer Wiederherſtellungskoſten. (§. 37. des Geſetzes.)

§. 29.

Ueber die Ergebniſſe der Abſchätzung der Brandſchäden iſt eine Feuerſchadenstabelle nach dem, unter Beilage I. C. anliegenden, Muſter durch den Rathsſchreiber ausfertigen zu laſſen, wenn die Bauſchätzer nicht vorziehen, dieſes ſelbſt zu thun. Beilage I. C.

Für ſämmtliche Gebäude *einer* Nummer des Feuerverſicherungsbuches iſt *eine* beſondere Feuerſchadenstabelle auszufertigen, und darin jedes zerſtörte oder beſchädigte Gebäude, unter Hinweiſung auf die entſprechende Poſition a., b., c. u. ſ. w. des Feuerverſicherungsbuches und der Einſchätzungstabelle, genau zu bezeichnen.

In den Fällen des §. 26. dieſer Inſtruktion ſind die Spalten 1. 2. 3. 4. 5. 6. 10. und 12. — in den Fällen des §. 27. ſind die Spalten 1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. — in den Fällen des §. 28 endlich ſind die Spalten 1. 2. 3. 4. 9. 10. und 11. der Feuerſchadenstabelle auszufüllen.

Iſt ⅓ Theil der Verſicherungsſumme eines Gebäudes bei einer Privatgeſellſchaft verſichert, ſo ſind auch die Spalten 13. und 14. (in den Fällen des §. 28. dieſer Inſtruktion ſodann auch Spalte 12.) auszufüllen.

Haben an einem Gebäude mehrere Perſonen Theil, ſo iſt der Antheil einer Jeden, ſowohl in Beziehung auf die Feuerverſicherungsſumme, als auf die Entſchädigung, ſtets beſonders anzugeben.

Jede Feuerschadenstabelle ist am Schlusse von sämmtlichen Bauschätzern zu unterzeichnen, im Falle des §. 34. Abs. 2. dieser Instruktion aber nur von dem, zur Abschätzung zugezogenen, einen Bauschätzer.

§. 30.

Wenn ein neues vollendetes, oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln vollständig zerstört wird, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung eingeschätzt ist, so hat die Feuerversicherungsanstalt nach §. 39. Abs. 1. des Gesetzes den Schaden höchstens bis zum Betrage von ⅘ Theilen der Versicherungssumme des alten Gebäudes zu ersetzen.

Im Falle der theilweisen Beschädigung eines solchen Gebäudes sind, wenn das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen, versichert gewesen ist, der Entschädigungsberechnung zwar die wirklichen Neubaukosten des neuen, jedoch der Versicherungsanschlag des alten Gebäudes (Spalte 16. der Einschätzungstabelle) zu Grunde zu legen.

Ist in einem solchen Falle dagegen das alte Gebäude zu einer höhern Summe versichert gewesen, als dem ermittelten Werth des neuen, so ist die alte Versicherungssumme (Spalte 16. der Einschätzungstabelle) in dem gleichen Verhältnisse herabzusetzen, in welchem die Neubaukosten des neuen Gebäudes weniger betragen, als die Neubaukosten des alten Gebäudes nach Spalte 9, beziehungsweise 11. der Einschätzungstabelle (§. 39. Abs. 2. des Gesetzes).

Im Uebrigen ist sodann nach Maßgabe der §§. 26. 27. 28 und 29. dieser Instruktion zu verfahren.

§. 31.

Wird ein Gebäude, welches theilweise durch Feuer zerstört (beschädigt) wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und noch mehr beschädigt, oder völlig zerstört, so ist zwar ganz nach den Bestimmungen der §§. 26. 27. 28. und 29. dieser Instruktion zu verfahren, aber von der aus der Staatsfeuerversicherungsanstalt nach Spalte 12., beziehungsweise, im Falle des §. 28. dieser Instruktion, nach Spalte 11. der Feuerschadenstabelle zu leistenden Vergütung nach §. 40. Abs. 1. des Gesetzes der Betrag der Entschädigung für den frühern Brandschaden, so weit dieselbe noch nicht verwendet wurde, abzuziehen.

Als nicht, oder nicht ganz, verwendet ist nach §. 40. Abs. 2. des Gesetzes eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen (Bauschätzers) zur Erwirkung der Zahlung vorliegt, und auch nicht beigebracht werden kann.

§. 32.

Im Falle ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt wird, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, ist der Schaden nach §. 41. des Gesetzes nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial, abzüglich der Kosten des Abbruchs und der nach Spalte 8. der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Theile, abzuschätzen, und sind hievon ⅘ Theile aus der Staatsfeuerversicherungsanstalt zu vergüten.

§. 33.

Werden nach §. 38 des Geſetzes unbewegliche, von der Verſicherung ausgeſchloſſene Gegenſtände, z. B. Hof- und Garteneinfaſſungen, Brunnen, Bäume und Feldgewächſe u. ſ. w. durch die Löſchmaßregeln, oder die zur Beſchränkung des Feuers getroffenen Anſtalten, niedergeriſſen oder beſchädigt, ſo iſt dieſer Schaden ſogleich mit dem Schaden an den Gebäulichkeiten, durch Sachverſtändige, und zwar, ſo weit derſelbe ſich auf bauliche Gegenſtände bezieht, durch die Bauſchätzer, ſo weit er aber andere Gegenſtände betrifft, durch den Bürgermeiſter und einen oder zwei weitere geeignete Sachverſtändige, nach mittleren Preiſen abzuſchätzen, und das Ergebniß in ein beſonderes, von den Schätzern und dem Bürgermeiſter zu unterzeichnendes, Verzeichniß aufzunehmen.

Dabei iſt Sorge zu tragen, daß nur jene Beſchädigungen abgeſchätzt werden, welche wirklich durch die Löſchanſtalten, und nicht auch jene, welche unmittelbar durch das Feuer ſelbſt verurſacht wurden.

Den deßfallſigen Schaden hat zur einen Hälfte die Feuerverſicherungsanſtalt, zur andern Hälfte die betreffende Gemeindekaſſe zu vergüten.

§. 34.

Die Abſchätzung des Feuerſchadens und die Berechnung der Entſchädigung hat nach §. 43. Abſ. 1. des Geſetzes durch die, in dem §. 20 des Geſetzes bezeichneten, Bauſchätzer, und nach Maßgabe des §. 15. Abſ. 2 und 3. der gegenwärtigen Inſtruction zu geſchehen.

Bei einem Schaden unter einem Zwanzigtheil des Verſicherungsanſchlags, oder bei gänzlicher Zerſtörung eines Gebäudes, kann, in ſo weit derſelbe in beiden Fällen die Summe von 100 fl. nicht erreicht, die Abſchätzung nach dem Ermeſſen des Bezirksamts entweder durch den von der Gemeinde ernannten Ortsbauſchätzer, oder einen der von der Feuerverſicherungsanſtalt aufgeſtellten Bezirksbauſchätzer vorgenommen werden. (§. 43. Abſ. 2 des Geſetzes.)

§. 35.

Der Bürgermeiſter der Gemeinde, oder ſein Stellvertreter, hat bei der Abſchätzung des Feuerſchadens eine berathende Stimme.

Derſelbe hat den Bauſchätzern die nöthigen Aufſchlüſſe und Erläuterungen ſtets nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu ertheilen.

§. 36.

Die Bauſchätzer werden zur Abſchätzung von Brandſchäden immer durch das betreffende Bezirksamt berufen, und haben einer ſolchen Aufforderung ſtets ſchleunigſt Folge zu leiſten.

Länger als drei Tage, vom Tage des Brandfalles an, darf die Abſchätzung eines Brandſchadens in keinem Falle verſchoben werden.

§. 37.

Vor dem Beginne der Abſchätzung eines Brandſchadens haben die Bauſchätzer ſorgfältig zu erheben, ob die Brandſtätte nach Maßgabe der §§. 44. und 45. des Geſetzes ſich noch in

demſelben Zuſtande befindet, wie unmittelbar nach dem Brande, oder ob und welche Veränderungen damit vorgenommen wurden, und ob zu den Letztern eine ſchriftliche Erlaubniß des Bezirksamts vorliegt; ſie haben ferner zu ermitteln, ob während, oder nach dem Löſchen keine muthwilligen, oder böslichen Beſchädigungen des betreffenden Gebäudes, oder Verſchleppungen dazu gehöriger Gegenſtände und Baumaterialien ſtattgefunden haben.

Der Erfund der Brandſtätte iſt in der Spalte 4. der Feuerſchadenstabelle ganz genau zu beſchreiben, namentlich iſt anzugeben, welche Theile ganz zerſtört, welche nur beſchädigt, ob und welche Materialien etwa noch übrig ſind.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandſtätte vor geſchehener Abſchätzung iſt der durch dieſe etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberreſten durch die Sachverſtändigen (Bauſchätzer), oder andere angemeſſene Beweismittel feſtzuſtellen, und von der Entſchädigung abzuziehen (§. 44. Abſ. 2. des Geſetzes).

Gleiches Verfahren hat einzutreten, wenn durch den Verwaltungsrath der Anſtalt eine Reviſion der Schadensabſchätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derſelben aber eine eigenmächtige Veränderung ſtattgefunden hat (§. 44. Abſ. 3. des Geſetzes).

§. 38.

Auch die Reviſion der Schadensabſchätzung nach §. 47. des Geſetzes durch die dafür beſonders ernannten Bauſchätzer, iſt nach Maßgabe der gegenwärtigen Inſtruction zu behandeln.

Ueber das Ergebniß jeder Reviſion iſt übrigens eine neue Feuerſchadenstabelle auszufertigen.

§. 39.

Nach vollzogener Abſchätzung des Brandſchadens, beziehungsweiſe Reviſion der Schadensabſchätzung, und Ausfertigung der Feuerſchadenstabelle, iſt dieſe Letztere dem Bezirksamt zur Beſorgung des Weiteren zu übergeben.

§. 40.

Nach §. 50. Abſ. 1. des Geſetzes erfolgt die Auszahlung der Brandentſchädigungsgelder in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherſtellung des abgebrannten oder beſchädigten Gebäudes wenigſtens bis zu dieſem Betrage fortgeſchritten iſt, zur andern Hälfte nach Vollendung des Bauweſens.

§. 41.

Zur Erwirkung der Anweiſung der Entſchädigung iſt der Betrag der auf den Neubau verwendeten Summe, bei der erſten Hälfte durch den Ortsbauſchätzer, bei der letzten Hälfte aber durch einen der beiden Bezirksbauſchätzer zu ermitteln.

Der Gemeinderath beruft hiezu den betreffenden Bauſchätzer.

Zu einer ſolchen Abſchätzung iſt vorzugsweiſe einer jener Schätzer beizuziehen, welche ſeiner Zeit den betreffenden Brandſchaden abgeſchätzt haben. Dagegen darf zu dieſem Geſchäft kein Bauſchätzer zugelaſſen werden, welcher bei der Herſtellung des Neubaues als ausführender Bauhandwerker, Lieferant von Materialien oder baaren Vorſchüſſen, oder als Eigenthümer betheiligt iſt.

Auch bei dieſen Abſchätzungen hat der Bürgermeiſter, oder ſein Stellvertreter, eine berathende Stimme.

§. 42.

Der Abſchätzung ſelbſt ſind, für Materialien und Arbeiten, die mittleren Ortspreiſe zu Grunde zu legen, dabei iſt aber auf jene Materialien und Arbeiten keine, oder nur in entſprechendem Maße Rückſicht zu nehmen, welche dem Eigenthümer etwa von Dritten unentgeldlich, oder um geminderte Preiſe geliefert werden müſſen, und nach §. 18. Poſ. d. des Geſetzes von der Verſicherung ausgeſchloſſen ſind.

Zugleich ſind auch bei der letzten Abſchätzung eines Neubaues die Hauptdimenſionen desſelben, nämlich Länge, Tiefe, Höhen, nebſt Bauart und Dachbedeckung, wie dieſelben in den Spalten 2. 3. 5. 6. 7. der Einſchätzungstabelle angegeben werden müſſen, zu erheben.

§. 43.

Bei dieſer Abſchätzung iſt auch ein beſonderes Augenmerk darauf zu richten, ob das neue Gebäude nach Maßgabe des §. 55. des Geſetzes auf der alten Bauſtelle errichtet wurde, und dem durch Feuer oder Feuerlöſchmaßregeln zerſtörten Gebäude nach Weſen, Beſtand und Zweck entſpricht, und, im Falle in dieſer Beziehung Abweichungen eingetreten ſind, ob dazu nach Maßgabe der §§. 56 und 57. des Geſetzes ſeiner Zeit die Erlaubniß nachgeſucht und ertheilt worden, beziehungsweiſe die erforderliche Verfügung ergangen iſt.

§. 44.

Die Ergebniſſe dieſer Abſchätzung ſind in einem Zeugniſſe niederzulegen, welches von dem Gemeinderath nach den vorgeſchriebenen Formularen auszufertigen, von dem betreffenden Bauſchätzer nebſt dem Gemeinderath zu unterzeichnen, und dem Bezirksamt vorzulegen iſt.

II.

Inſtruction für die Bauſchätzungscontroleure.

§. 1.

Die Bauſchätzungscontroleure ſind durch den Verwaltungsrath der Anſtalt zu ernennen, beziehungsweiſe zu entlaſſen.

Sie ſtehen unmittelbar unter dieſem, und bilden ſein techniſches Organ zur Prüfung des Abſchätzungsgeſchäftes und Beaufſichtigung der Bauſchätzer.

Die Bauſchätzungscontroleure haben ſich, je nach Umſtänden, in Beziehung auf ihre Geſchäftsbefähigung einer Prüfung durch eine der Bezirksbauinſpektionen zu unterziehen, und ſind auf die genaue Befolgung der, ihren Geſchäftskreis betreffenden, Beſtimmungen des Feuerverſicherungsgeſetzes und der Inſtructionen I. und II. durch das Bezirksamt ihres Wohnortes zu beeidigen.

§. 2.

Die Bauschätzungscontroleure haben sich mit allen, auf das Feuerversicherungswesen bezüglichen, Verhältnissen, namentlich auch mit den Preisen der Baumaterialien und Arbeitslöhne an den verschiedenen Orten ihres Bezirkes, so wie mit den deßfallsigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen genau vertraut zu machen, und in allen zweifelhaften Fällen die erforderlichen Belehrungen und Erläuterungen unmittelbar von dem Verwaltungsrath der Anstalt einzuholen.

Ebenso haben dieselben ihre Erfahrungen und Beobachtungen in Beziehung auf das Feuerversicherungswesen am Schlusse jedes Jahres in einem kurzen Rechenschaftsberichte zur Kenntniß des Verwaltungsraths der Anstalt zu bringen, und bei diesem die hiernach etwa erforderlichen Anträge zu stellen.

§. 3.

Die Bauschätzungscontroleure haben, je nach den Weisungen des Verwaltungsraths der Anstalt, die zu Bezirksbauschätzern vorgeschlagenen Bauhandwerker in Beziehung auf ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, und darüber mit größter Gewissenhaftigkeit ihr Gutachten dem Verwaltungsrath der Anstalt abzugeben.

Auf besonderes Verlangen der Gemeinderäthe ist eine solche Prüfung auch in Beziehung auf die Ortsbauschätzer auf Kosten der betreffenden Gemeinde vorzunehmen.

Bei dieser Prüfung ist übrigens nicht allein darauf zu sehen, daß die betreffenden Sachverständigen alle, für einen tüchtigen Meister erforderlichen, Fachkenntnisse, sondern auch Erfahrung in ihrem Geschäft und hinreichende Uebung in allen, darauf bezüglichen, schriftlichen Arbeiten besitzen.

Wenn die Bauschätzungscontroleure die betreffenden Meister hiernach für geeignet zur Uebernahme der Stelle eines Bauschätzers halten, so sind mit der Prüfung derselben stets angemessene Belehrungen und Erläuterungen über die Instruction I. und einige praktische Uebungen in Abschätzung von Gebäuden nach Anleitung dieser Instruction zu verbinden, damit die Sachverständigen mit ihrem Geschäftskreise gehörig vertraut werden.

Daß dieses geschehen, ist in dem Gutachten ausdrücklich zu bemerken.

§. 4.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Bauschätzungscontroleure gehört es, daß sie die Geschäftsführung sämmtlicher Bauschätzer ihres Bezirkes und die Abschätzungen im Allgemeinen, wie im Einzelnen, nach den Anordnungen des Verwaltungsraths der Anstalt genau überwachen, und auch hierüber in dem jährlichen Rechenschaftsberichte gehörige Aufschlüsse geben, wenn nicht etwa die Verhältnisse ein sofortiges Einschreiten nöthig machen, in welchem Falle unverzüglich die erforderlichen Anträge bei dem Verwaltungsrath der Anstalt zu stellen sind.

Der Letztere wird übrigens durch die Bauschätzungscontroleure in allen Orten, wo solches als nöthig erscheint, von Zeit zu Zeit Untersuchungen vornehmen lassen, und hierzu für jeden besonderen Fall stets die erforderliche Weisung ertheilen.

§. 5.

Wenn der Verwaltungsrath der Anstalt den Bauschätzungscontroleuren Einschätzungstabellen zur Prüfung der darin festgestellten Versicherungsanschläge zustellt, so haben dieselben die Rich-

tigkeit der Schätzungen vorerſt durch Berechnung des Kubikinhalts der betreffenden Gebäude auf den Grund des Inhalts der Einſchätzungstabellen, ſo weit es möglich iſt, zu ermitteln zu ſuchen.

Ueber die Berechnung des Gebäudewerthes nach dem Kubikinhalt hat der Verwaltungsrath der Anſtalt die erforderliche Anleitung durch Sachverſtändige ausarbeiten zu laſſen, und dieſelbe den Bauſchätzungscontroleuren beſonders zuzuſtellen.

Stimmt das Ergebniß der Berechnung des Gebäudewerthes nach dem Kubikinhalt mit dem Ergebniſſe der Einſchätzungstabellen im Weſentlichen überein, ſo ſind die letztern mit der Anzeige des Erfundes unverzüglich zurückzugeben.

Zeigen ſich dagegen zwiſchen den verſchiedenen Ergebniſſen weſentliche Abweichungen, ſo haben ſich die Bauſchätzungscontroleure ſogleich an Ort und Stelle zu begeben, und eine genaue Prüfung der Schätzung nach Maßgabe des §. 13 der Inſtruction I. vorzunehmen.

Bei Abweichungen unter $^1/_{10}$ Theil des Verſicherungsanſchlags eines Gebäudes, in ſo fern ſie die Summe von 100 fl. nicht überſteigen, genügt übrigens die bloße Anzeige an den Verwaltungsrath der Anſtalt, und iſt eine nähere Unterſuchung an Ort und Stelle nicht erforderlich.

In allen ſolchen Fällen iſt das Ergebniß dem Verwaltungsrath der Anſtalt ſogleich anzuzeigen, damit er, je nach Umſtänden, eine Reviſion der Einſchätzung nach Maßgabe des §. 32. Abſ. 1. des Geſetzes bei Zeiten zu veranlaſſen im Stande iſt.

§. 6.

Wird ein Bauſchätzungscontroleur von dem Verwaltungsrath der Anſtalt beauftragt, die Abſchätzung eines Brandſchadens zu prüfen, um ermeſſen zu können, ob eine Reviſion deſſelben nach §. 47 des Geſetzes mit Ausſicht auf Erfolg vorzunehmen iſt, ſo hat ſich derſelbe unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, daſelbſt den Inhalt der Feuerſchadenstabelle mit dem Zuſtand der Brandſtätte zu vergleichen, dabei ein beſonderes Augenmerk darauf zu richten, ob dieſelbe ſich noch in dem gleichen Zuſtande befinde, wie ſie in der Feuerſchadenstabelle angegeben, oder ob eine, und welche Veränderung damit etwa vorgegangen iſt.

Nach Feſtſtellung des Thatbeſtandes iſt ſodann der Schaden nach Maßgabe der Inſtruktion I. §. 26, beziehungsweiſe §§. 27. 28. 30. 32. 33. und 37. zu berechnen, und das Ergebniß mit gutächtlicher Aeußerung ſchleunigſt dem Verwaltungsrath der Anſtalt anzuzeigen, damit der in dem §. 47. Abſ. 2. des Geſetzes zur Anmeldung des Reviſionsgeſuches feſtgeſetzte Termin von vierzehn Tagen nicht verſäumt wird.

§. 7.

Werden die Bauſchätzungscontroleure als Vertreter der Feuerverſicherungsanſtalt bei Spezialreviſionen von Abſchätzungen nach den §§. 31. 32. und 47. des Geſetzes oder bei allgemeinen Reviſionen nach §. 33. des Geſetzes aufgeſtellt, ſo iſt die Inſtruktion I. für dieſelben maßgebend.

Auch ſie übernehmen hier die gleiche Verantwortlichkeit für ihre Schätzungen, wie die Bauſchätzer nach §. 23. des Geſetzes und §. 2. Abſ. 2. der Inſtruktion I.

§. 8.

Außer den hier namentlich angeführten Dienstobliegenheiten haben sich die Bauschätzungscontroleure auch allen andern, auf das Feuerversicherungswesen Bezug habenden, besondern Aufträgen des Verwaltungsraths der Anstalt zu unterziehen, und dieselben, wie ihre gewöhnlichen Geschäfte, mit allem Eifer und möglichster Pünktlichkeit zu besorgen.

§. 9.

Die Gebühren der Bauschätzungscontroleure werden bestimmt:

I.

Für die Prüfung der Einschätzungstabellen eine Itemgebühr von 1½ kr. für jede Position derselben.

II.

Für andere Verrichtungen in ihrem Wohnorte, oder bei einer Entfernung unter einer Stunde von diesem, täglich 3 fl. 30 kr.

III.

Für auswärtige Verrichtungen in einer Entfernung von einer Stunde und darüber, täglich 5 fl. nebst entsprechender Vergütung der Fuhrlöhne und der Eisenbahntaxe für die dritte Wagenklasse im Falle des wirklichen Gebrauches.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, wo es ohne Nachtheil für den Dienst füglich geschehen kann, Bauschätzungscontroleure auch gegen geringere Gebühren anzustellen.

§. 10.

Beilage II. a. Die Gebührenzettel der Bauschätzungscontroleure sind nach dem, unter Beilage II. a. anliegenden, Muster aufzustellen, und dem Verwaltungsrath der Anstalt jeden Monat zur Dekretur vorzulegen.

Die Gebührenzettel wegen Prüfung der Ortsbauschätzer sind den betreffenden Gemeinderäthen, jene wegen Special- und Generalrevisionen den betreffenden Bezirksämtern, Letztere in der Form, wie sie für die Bauschätzer vorgeschrieben sind, zu übergeben.

Bei Aufrechnung von Itemgebühren ist jeweils auf die betreffenden Einschätzungstabellen hinzuweisen, und den Gebührenzetteln über die Zahl dieser Items eine Beurkundung des betreffenden Bürgermeisters beizulegen.

§. 11.

Beilage II. B. Jeder Bauschätzungscontroleur hat ein fortlaufendes Tagebuch nach dem, unter Beilage II. B. anliegenden, Muster pünktlich und gewissenhaft zu führen, und einen genauen Auszug daraus jeden Monat mit seinem Gebührenzettel dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen.

III.

Instruktion für die Gemeinderäthe.

§. 1.

Die Bewerber um die Stelle eines Ortsbauschätzers haben sich, wenn es die betreffenden Gemeinderäthe verlangen, und sie sich zur Uebernahme der Kosten nach Maßgabe des §. 1. Abs. 2. und 3. der Instruktion I. verbindlich machen, einer Prüfung durch den Bauschätzungscontroleur der Feuerversicherungsanstalt zu unterziehen.

Der hierauf bezügliche Antrag ist unmittelbar an den Bauschätzungscontroleur selbst zu stellen.

§. 2.

Auch die Ortsbauschätzer stehen unter der Aufsicht und Controle der Bauschätzungscontroleure, sie haben die auf ihren Dienst bezüglichen Belehrungen und Erläuterungen von diesen zu erhalten, und werden auf die genaue Befolgung der, sie betreffenden, Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes und der Instruktion I. durch das betreffende Bezirksamt beeidigt.

Rücksichtlich des Betrags der Gebühren sind die §§. 6. und 7. der Instruktion I. maßgebend.

§. 3.

Bei den jährlichen regelmäßigen Einschätzungen (§§. 27. und 28. des Gesetzes) und bei den allgemeinen Revisionen (§. 33. des Gesetzes) trägt die Gemeindekasse die Gebühren des Ortsbauschätzers, bei den regelmäßigen Abschätzungen von Brandschäden die Feuerversicherungsanstalt, bei Einschätzungen im Laufe des Jahrs (§. 29. des Gesetzes) der betreffende Gebäudeeigenthümer, bei Specialrevisionen (§§. 31. und 32. des Gesetzes), so wie bei Revision der Abschätzung des Brandschadens (§. 47. des Gesetzes) der unterliegende Theil.

§. 4.

Die Gebührenzettel der Bauschätzer sind hinsichtlich der Zeitversäumniß, der Entfernung des Wohnorts derselben von dem Orte der Abschätzung, so wie der Zahl und des Versicherungsbetrags der abgeschätzten Gebäude, oder des Betrages der Brandentschädigung, von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde, oder dessen Stellvertreter, genau zu prüfen, zu beurkunden, und, so weit sie von der Feuerversicherungsanstalt, oder den betreffenden Eigenthümern, bezahlt werden müssen, dem Bezirksamt zu übergeben, so weit sie von der Gemeindekasse getragen werden müssen, aber dem Gemeinderath zur Dekretur zuzustellen.

§. 5.

Der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, hat bei allen Einschätzungen von Neubauten und Bauveränderungen durch die Bauschätzer eine berathende Stimme, und sich in dieser Hinsicht nach der Instruktion I. zu richten.

Derselbe hat den Bauschätzern die nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen stets nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen.

§. 6.

Ueber die Ergebnisse der Schätzungen läßt der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, die vorgeschriebenen Einschätzungstabellen durch den Rathsschreiber ausfertigen, von den Bauschätzern unterzeichnen, und übergibt dieselben unverzüglich dem Gemeinderath zu Ermittlung und Festsetzung des Kaufwerths der betreffenden Gebäude.

§. 7.

Bei Ermittlung des Kaufwerths ist jedes Gebäude einzeln, wie es in der Einschätzungstabelle nach den verschiedenen Positionen a. b. c. u. s. w. aufgeführt ist, also jedes abgesonderte, unter einem eigenen Dache stehende, Haupt-, Neben- oder Hintergebäude besonders, abzuschätzen.

§. 8.

Der Gemeinderath hat bei neuen Einschätzungen sowohl, als bei Abschätzung von Bauveränderungen, zuerst stets den Kaufwerth des ganzen Gebäudes nebst Platz und sonstiger Zubehörde, mit alleiniger Ausnahme der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, zu erheben, und von der ermittelten Summe alsdann den verhältnißmäßigen Werth des Bauplatzes, etwa damit verbundener Gärten und deren Einfassungen, so wie endlich der nach Spalte 8. der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes, abzuziehen.

Die hiernach verbleibende Restsumme ist hierauf als Kaufwerth der versicherbaren Theile des betreffenden Gebäudes in die Spalte 14. der Einschätzungstabelle einzutragen.

Der Kaufwerth der, nach Spalte 8. der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Theile eines Gebäudes, ist übrigens stets in der Weise festzustellen, daß der Betrag desselben zum Kaufwerth des ganzen Gebäudes, mit Ausschluß des Platzes und sonstiger Zubehörde, nämlich Gärten und deren Einfassungen, in dem gleichen Verhältnisse steht, wie die Neubaukosten dieser, von der Versicherung ausgeschlossenen, Theile, nach Spalte 10. der Einschätzungstabelle, zu den Neubaukosten des ganzen Gebäudes, nach Spalte 9. der Einschätzungstabelle.

§. 9.

Als Kaufwerth eines Gebäudes ist nach den, für Verpfändungen geltenden, Grundsätzen (L.R.S. 2127. a. Abs. 3) der Werth anzunehmen, welchen das Gebäude bei einem etwaigen Verkaufe nach dem geringsten Anschlage der seit Jahr und Tag üblichen Preise haben würde.

§. 10.

Der Gemeinderath ist für die Richtigkeit seiner Schätzung, sowohl der Anstalt, als dem Eigenthümer, nach Maßgabe des L.R.S. 2127. a. Abs. 3. verantwortlich, und für allen Schaden aus Unrichtigkeiten, die er hätte vermeiden können, zur Entschädigung verbindlich.

Bei der Abschätzung eigener Gebäulichkeiten haben übrigens die betreffenden Mitglieder des Gemeinderaths keine Stimme.

§. 11.

Nach Festsetzung und Vormerkung des Kaufwerths eines Gebäudes in Spalte 14 der Ein-

ſchätzungstabelle iſt der Durchſchnitt zwiſchen dem mittleren Bauwerth und dem Kaufwerth in Spalte 15. der Tabelle vorzumerken.

Die Durchſchnittszahl in Spalte 15. iſt ſodann, wenn ſie ſich nicht ohnedies ſchon durch die Zahl 50 theilen läßt, auf die nächſte, durch 50 theilbare, Zahl herabzuſetzen, und in die Spalte 16. der Einſchätzungstabelle als volle Verſicherungsſumme des betreffenden Gebäudes einzutragen, von dieſer letztern ſind ſodann $\frac{4}{5}$ Theile in Spalte 17., $\frac{1}{5}$ Theil aber iſt in Spalte 18. aufzunehmen.

Iſt der Kaufwerth höher, als der Bauwerth, ſo iſt nach Maßgabe des §. 22. Abſ. 2. des Geſetzes der Letztere allein als Verſicherungsſumme anzunehmen, und als ſolche in der Spalte 16. der Einſchätzungstabelle aufzuführen.

§. 12.

Wenn ſämmtliche Einträge in die Einſchätzungstabelle gehörig bewirkt ſind, unterzeichnen die Mitglieder des Gemeinderaths dieſelbe unter Beidrückung des Ortsſiegels, worauf der Bürgermeiſter, oder ſein Stellvertreter, das Ergebniß dem Gebäudeeigenthümer, oder deſſen Stellvertreter, gegen Beſcheinigung auf der Einſchätzungstabelle ſelbſt eröffnet.

Iſt der Eigenthümer, oder ſein Stellvertreter, mit der Schätzung zufrieden, ſo erklärt er dies durch Unterſchrift in der Formel:

„Unterzeichneter erkennt obige Abſchätzung als richtig an" u. ſ. w.

auf der Einſchätzungstabelle, entweder ſogleich bei der Eröffnung, oder innerhalb der Friſt von acht Tagen. Hat er bis dahin keine zuſtimmende Erklärung abgegeben, und auch kein Reviſionsgeſuch vorgebracht, ſo iſt dies als Anerkennung des Ergebniſſes der Abſchätzung anzuſehen, und auf der Einſchätzungstabelle ausdrücklich zu bemerken.

Dieſe Letztere iſt ſofort dem Bezirksamt ohne weitern Verzug vorzulegen.

§. 13.

Im Falle der Gebäudeeigenthümer, oder ſein Stellvertreter, eine Specialreviſion nach §. 31. des Geſetzes verlangt, welche entweder auf den Bauwerth, oder den Kaufwerth allein, oder auf beide Theile zugleich, gerichtet ſein kann, ſo hat der Bürgermeiſter, oder ſein Stellvertreter, über dieſen Antrag ſogleich ein beſonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem aber auch zugleich der Sachverſtändige zu bezeichnen iſt, welcher den Gebäudeeigenthümer bei der beantragten Reviſion zu vertreten hat, und von dieſem zu ernennen iſt.

Das Reviſionsgeſuch iſt nach Maßgabe des §. 4. der Recursordnung in Verwaltungsſachen vom 14. März 1833. innerhalb acht Tagen, vom Tage der Eröffnung der Abſchätzung an, vorzubringen, und geht ohne aufſchiebende Wirkung an das Bezirksamt, welches das Weitere anordnet, und über das Ergebniß der Reviſion, welches demſelben jeweils ſogleich vorzulegen iſt, in letzter Inſtanz erkennt.

Der Gemeinderath hat nach dem Inhalt des bezirksamtlichen Erkenntniſſes ſogleich den Eintrag in das Feuerverſicherungsbuch zu fertigen, ohne hiezu die Zuſtimmung des Verwaltungsraths der Anſtalt durch das Amtsreviſorat abzuwarten.

§. 14.

In jeder Gemeinde ist, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths, ein Feuerversicherungsbuch durch den Rathsschreiber zu führen (§. 24. des Gesetzes).

Dasselbe ist auf Kosten der Gemeinde doppelt anzulegen, und ein Exemplar bei dem Amtsrevisorat, das andere in der Gemeinderegistratur, gleich wie die übrigen öffentlichen Bücher, aufzubewahren.

Die Einschätzungstabellen bilden die Beilagen des Feuerversicherungsbuchs, und sind, nach der Reihenfolge der Orte und Nummern, in genauer Uebereinstimmung mit demselben, geordnet, und in angemessenen Fascikeln zusammen geheftet, auf gleiche Weise aufzubewahren.

§. 15.

II. A. Das Feuerversicherungsbuch ist nach dem, unter Beilage **III. A.** beiliegenden, Muster anzulegen.

Sämmtliche Gebäude einer Gemeinde sind unter fortlaufenden Nummern — jede, ein zusammen gehöriges Ganzes bildende, Hofraithe unter einer besondern Nummer — darin aufzuführen, so zwar, daß jedes zu einer Hofraithe gehörige Haupt-, Neben- oder Hintergebäude, wie es in der betreffenden Einschätzungstabelle unter den Bezeichnungen a. b. c. u. s. w. enthalten ist, mit seinem besondern Versicherungswerth und den übrigen dazu gehörigen Angaben, einzeln eingetragen wird.

Für die Gebäude einer jeden, unter einer Nummer eingetragenen, Hofraithe ist eine besondere Seite des Feuerversicherungsbuchs, je nach dem Umfang derselben auch mehrere, zu bestimmen, um den erforderlichen Raum zum Nachtragen der etwa vorkommenden Veränderungen zu gewinnen.

Die in den Spalten 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. eingetragenen einzelnen Summen sind am Schlusse jeder Nummer zusammen zu zählen, so daß das Gesammtergebniß jeder einzelnen Nummer sogleich zu ersehen ist, und die Aufstellung der summarischen Auszüge und der Beitragstabellen seiner Zeit nicht aufgehalten wird.

Haben mehrere Eigenthümer an einem Gebäude, beziehungsweise an einer Hofraithe, Theil, so ist der Antheil eines jeden unter seinem Namen in Spalte 3. anzugeben.

Der Umfang des Feuerversicherungsbuchs ist bei seiner Anlage so zu bemessen, daß noch hinreichender Raum für später entstehende neue Gebäude, beziehungsweise Hofraithen, darin übrig bleibt. Der Raum für jede einzelne Nummer, so wie der Umfang des ganzen Feuerversicherungsbuchs, beziehungsweise der einzelnen Bände desselben, muß in beiden Exemplaren stets genau übereinstimmen.

Jeder Band des Feuerversicherungsbuchs ist mit Seitenzahl, und am Schlusse mit einem, auf diese hinweisenden, genauen, alphabetisch geordneten, Namensregister zu versehen.

§. 16.

Die Einträge in die einzelnen Spalten des Feuerversicherungsbuchs müssen sich in allen Beziehungen, auch in den einzelnen Bezeichnungen und Ausdrücken, ganz genau nach den betreffenden Einschätzungstabellen richten.

Die Einträge der Bauart, Spalte 5., ſind nach drei Klaſſen, und für jedes einzelne Gebäude einer Nummer beſonders, zu bewirken, nämlich nach Stein, Steinriegel und Holz. Bei gemiſchter Bauart iſt die nächſtfolgende Klaſſe als maßgebend anzunehmen, z. B. bei einem Gebäude von Stein und Steinriegel gemiſcht, gilt blos Steinriegel, bei Steinriegel und Holz, nur Holz.

Bei jedem Gebäude iſt die Bauart durch den Eintrag der Zahl 1. in die betreffende Spalte zu bezeichnen, ſo daß zum Zweck einer Zuſammenſtellung der Gebäude nach ihrer Bauart, nur die Einträge der einzelnen Spalten zuſammengezählt werden dürfen. Die übrigen beiden Spalten werden durch Querſtriche ausgefüllt.

Die Dachbedeckung zerfällt in drei Klaſſen, nämlich in feuerſichere, Holz- und Strohdächer.

Zu der erſten Klaſſe gehören Dächer von Metall, Steinplatten, Schiefer, Ziegel und Lehmſchindeln, zu der zweiten Klaſſe, Dächer von Schindeln, Brettern, Balken, Rinden u. ſ. w., zu der dritten Klaſſe, Dächer von Stroh, Schilf und dergleichen.

Im Uebrigen ſind die Einträge hinſichtlich der Dachbedeckung zu behandeln, wie jene, wegen der Bauart.

Die Spalten 11. 12. 13. ſind nur dann auszufüllen, wenn ⅓ Theil der Verſicherungsſumme eines Gebäudes bei einer Privatgeſellſchaft verſichert iſt.

§. 17.

Kein, auf einer neuen Schätzung beruhender, Eintrag darf in das Feuerverſicherungsbuch gemacht werden, bevor die, mit der Genehmigung des Verwaltungsraths der Feuerverſicherungsanſtalt verſehene, Einſchätzungstabelle dem Gemeinderath durch das Amtsreviſorat zugeſtellt worden iſt.

Mit dem Eintrag in das Feuerverſicherungsbuch beginnt übrigens die Wirkſamkeit der Verſicherung (§. 26. Abſ. 1. des Geſetzes). Dieſelbe bleibt in Kraft, bis die Genehmigung des Verwaltungsraths der Anſtalt zu einer Veränderung des Eintrages, durch das Amtsreviſorat in obenerwähnter Weiſe erfolgt.

Ohne die Zuſtimmung des Verwaltungsraths der Anſtalt vorher eingeholt zu haben, darf ein Eintrag in das Feuerverſicherungsbuch nur in den, in der vorliegenden Inſtruktion III. ausdrücklich bezeichneten, Ausnahmsfällen bewirkt werden.

§. 18.

Ergeben ſich bei den, in dem Feuerverſicherungsbuche eingetragenen, Summen durch Abgang und Zuwachs unter einer Nummer Veränderungen, ſo ſind ſtets die frühern Summen der betreffenden Poſition durch alle Spalten hindurch, unter Angabe der Urſache der Veränderung, ganz in Abgang, die etwaigen neuen Schätzungsſummen aber eben ſo ganz als Zuwachs zuzuſchreiben, und die Ergebniſſe der betreffenden Nummer nach Maßgabe des §. 15. Abſ. 4. dieſer Inſtruktion abzuſchließen.

§. 19.

Alle Beſitzveränderungen bei Gebäuden durch Kauf, Tauſch oder Erbgang, ſind ſogleich bei Ausfertigung der hierauf bezüglichen Urkunden in dem Feuerverſicherungsbuche vorzumerken, und dem Amtsreviſorat zur gleichmäßigen Vormerkung in dem Duplikate deſſelben anzuzeigen.

§. 20.

Das Einschalten, Radiren, oder andere Correcturen der Einträge im Feuerversicherungsbuch, sind strenge untersagt.

In allen solchen Fällen, so wie bei andern, sich ergebenden, Mängeln oder Zweifeln hinsichtlich des, bei der Gemeinde aufbewahrten, Exemplars des Feuerversicherungsbuchs, ist stets das bei dem Amtsrevisorat aufbewahrte Duplikat desselben maßgebend.

§. 21.

Bei einer, mehrere Orte umfassenden, Gemeinde ist für jeden einzelnen Ort ein besonderer Band des Feuerversicherungsbuches anzulegen, und es sind die Gebäude, beziehungsweise Hofraithen desselben, jedesmal mit der Ziffer 1. anfangend, besonders zu nummeriren.

Auch für Höfe, welche zwar eine besondere Gemarkung haben, aber nach §. 24. Abs. 2. des Gesetzes einer benachbarten Gemeinde, in Beziehung auf das Feuerversicherungswesen, zugetheilt worden sind, ist stets ein besonderer Band des Feuerversicherungsbuches anzulegen, und wie bei den übrigen Gemeindeorten zu behandeln.

Die außerhalb der geschlossenen Orte liegenden Gebäude sind, gleich den übrigen, nach ihrer natürlichen Lage einzutragen.

§. 22.

Jeder einzelne Band des Feuerversicherungsbuches, sowohl des bei der Gemeinde, als des bei dem Amtsrevisorat aufbewahrten Exemplars desselben, ist auf Kosten der Gemeinde fest und dauerhaft einbinden zu lassen. Fliegende Blätter in denselben werden nicht geduldet.

Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths, und der Rathsschreiber, haben jeden einzelnen Band zum Beweise der Aechtheit desselben, unter ausdrücklicher Angabe der Seitenzahl, und unter Beidrückung des Ortssiegels, auf dem Titelblatte mit ihrer Unterschrift zu versehen.

§. 23.

Der Gemeinderath hat strenge darauf zu wachen, daß das Feuerversicherungsbuch nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruktion pünktlich fortgeführt wird.

Das Amtsrevisorat ist angewiesen, die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden von Zeit zu Zeit einer Prüfung zu unterwerfen, und, wenn sich wesentliche Mängel und Unrichtigkeiten zeigen, dieselben nöthigenfalls durch einen Commissär, auf Kosten Derjenigen, welche dieses verschuldet haben, oder im Falle der Insolvenz derselben, auf Kosten der Gemeindekasse, verbessern zu lassen.

§. 24.

Dem Eigenthümer ist jeder, auf seine Gebäude bezüglicher, Eintrag, so wie jeder deßfallsige Strich, sogleich gegen Bescheinigung auf der betreffenden Einschätzungstabelle zu eröffnen.

§. 25.

Jedem Eigenthümer eines versicherten Gebäudes ist auf sein Verlangen beim Eintrag in das

Feuerverſicherungsbuch, ſo wie bei jeder Veränderung dieſes Eintrags, ein von dem Rathsſchreiber auszufertigender, und von dem Bürgermeiſter zu beglaubigender, Auszug zuzuſtellen.

Der Rathsſchreiber hat für dieſen Auszug eine Schreibgebühr von 3 kr. für die beſchriebene Seite, der Bürgermeiſter dagegen für die Unterſchrift 6 kr., anzuſprechen.

§. 26.

Die Einſicht des Feuerverſicherungsbuches ſoll nach §. 24. Abſ. 1. des Geſetzes Niemand verweigert werden.

§. 27.

In den erſten Tagen des Monats November jeden Jahrs hat, nach §. 28. des Geſetzes, eine Commiſſion des Gemeinderaths, beſtehend aus dem Bürgermeiſter, oder deſſen Stellvertreter, einem weitern Mitglied des Gemeinderaths, und dem Rathsſchreiber, ſämmtliche Gebäude der Gemeinde genau zu beſichtigen.

Alle Gebäude, welche im Laufe des Jahres neu errichtet, ſo wie — einſchließlich der nach §. 27. des Geſetzes und §. 29. dieſer Inſtruktion fürſorglich abgeſchätzten — jener, welche in dieſem Zeitraum durch Anbau in ihrem Umfange vergrößert, oder durch Abbruch verkleinert, durch Ausbeſſerungen in ihrem Werthe erhöht, oder durch Baufälligkeit vermindert, und nicht ſchon im Lauf des Jahres abgeſchätzt, und in das Feuerverſicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung eingetragen wurden, ſind in einem beſondern Protokoll, mit genauer Angabe der Urſache der eingetretenen Werthsveränderung, zu verzeichnen.

Neu errichtete Gebäude, welche zur Zeit dieſes allgemeinen Umgangs zwar noch nicht vollendet ſind, aber doch ſchon unter Dach ſtehen, ſind, als bereits zur Aufnahme geeignet, gleichfalls in das erwähnte Protokoll aufzunehmen.

Dieſes Letztere iſt ſodann, von den Mitgliedern der Commiſſion unterzeichnet, längſtens bis 15. November den Bauſchätzern zuzuſtellen, welche die Abſchätzung ſofort vorzunehmen, und längſtens bis 31. Dezember vollzogen haben müſſen.

Die Bauſchätzer dürfen ſich zu dieſer regelmäßigen Abſchätzung in keine Gemeinde begeben, von denen ihnen kein Verzeichniß abzuſchätzender Gebäude mitgetheilt wurde. Kommen ſie in eine Gemeinde, ohne durch Mittheilung des fraglichen Verzeichniſſes dahin berufen zu ſein, ſo haben dieſelben keine Gebühren dafür anzuſprechen.

Die Bürgermeiſter haben in ſolchen Fällen die Beurkundung der betreffenden Gebührenzettel zu verweigern.

§. 28.

Die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude ſind, nach §. 29. des Geſetzes, berechtigt, für, im Laufe des Jahres errichtete, neue Gebäude, oder für, in dieſem Zeitraum vorgenommene, Werthserhöhungen an bereits beſtehenden Gebäuden, von mindeſtens 50 fl., für Erſtere, wenn ſie unter Dach ſtehen, nach dem Werthe in ihrem dermaligen unvollendeten Zuſtande, für Letztere, nach geſchehener Herſtellung, ſogleich die Abſchätzung und Aufnahme in das Feuerverſicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn ſie ſich verbindlich machen, den Beitrag dafür auch für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath hat über jeden solchen Antrag, beziehungsweise jede solche Erklärung, sogleich bei der Anmeldung ein Protokoll aufzunehmen, und die Abschätzung längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der protokollarischen Erklärung an, vollziehen zu lassen.

Das aufgenommene Protokoll ist sofort, nebst der betreffenden Einschätzungstabelle, zur Vorlage an den Verwaltungsrath der Anstalt, dem Bezirksamt einzusenden.

§. 29.

Wenn sich nach §. 27. des Gesetzes bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, im Laufe des Jahrs ein Minderwerth von mindestens 50 fl. ergibt, so hat der Eigenthümer, unter Angabe dieses Minderwerths, bei dem Gemeinderath sogleich Anzeige davon zu machen, welcher verpflichtet ist, unverzüglich eine vorläufige Abschätzung zu veranlassen.

Diese Abschätzung ist durch den Ortsbauschätzer und den Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, nach Maßgabe der Instruktion I. vorzunehmen.

Das Ergebniß ist längstens binnen 10 Tagen nach erfolgter Abschätzung in das Feuerversicherungsbuch einzutragen, ohne die Genehmigung des Verwaltungsraths abzuwarten, und bleibt bis zu der, nach §. 28 des Gesetzes am Schlusse jedes Jahres regelmäßig stattfindenden, Abschätzung in Kraft.

Von jeder derartigen Schätzung ist dem Amtsrevisorat mittelst eines, vom Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, beglaubigten Auszuges aus dem Feuerversicherungsbuch sogleich Anzeige zu erstatten, damit dasselbe die Vormerkung in dem Duplikate des Feuerversicherungsbuchs bewirken kann.

Der Eigenthümer, welcher die Anzeige einer solchen Werthsverminderung bei einem Gebäude unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth, wo möglich, durch die aufgestellten Schätzer ermittelt, und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

Alle diese fürsorglichen Abschätzungen sind, in einem besonderen Protokoll, unter fortlaufenden Nummern, gehörig zu verzeichnen, und längstens bis 15. November, mit dem Protokoll über die regelmäßig am Schlusse des Jahres vorzunehmende Abschätzung der Neubauten und Bauveränderungen, den Bauschätzern zuzustellen.

§. 30.

Das in dem vorhergehenden §. 29. vorgeschriebene Verfahren ist auch auf die, in dem §. 41. des Gesetzes erwähnten, Fälle auszudehnen, wenn nämlich ein versichertes Gebäude erweislich zum Abbruch bestimmt ist.

Hier ist nur der Werth des Gebäudes als Baumaterial, abzüglich der Kosten des Abbruchs, abzuschätzen, vorausgesetzt jedoch, daß diese Materialien nach Maßgabe des §. 18. Pos. d. des Gesetzes von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind.

§. 31.

Der Gemeinderath hat auf alle Werthsverminderungen an Gebäuden im Umfange seiner Gemeinde stets ein wachsames Auge zu richten, und nach §. 32. des Gesetzes in einzelnen

dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude u. s. w., bei dem Bezirksamt, unter Angabe des Grundes, unverzüglich den Antrag auf eine Specialrevision nach Anleitung des §. 31. des Gesetzes zu stellen.

§. 32.

Wird in einer Gemeinde nach §. 33. des Gesetzes eine allgemeine Revision sämmtlicher Gebäudeanschläge angeordnet, so hat der Gemeinderath, sobald ihm die Einschätzungstabellen über die Revision des Bauwerths der Gebäude zugekommen sind, hinsichtlich des Kaufwerths derselben vorerst einige Probeschätzungen von Gebäuden verschiedener Klassen vorzunehmen.

Gewinnt der Gemeinderath aus dem Ergebnisse dieser Probeschätzungen die Ueberzeugung, daß die bisherigen Anschläge hinsichtlich des Kaufwerthes den Verhältnissen im Wesentlichen entsprechen, oder daß es genügt, wenn dieselben im Allgemeinen, oder nach bestimmten Gebäudeklassen, um einen bestimmten Bruchtheil, etwa um $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. herabgesetzt, oder erhöht werden, so ist dem Bezirksamt Anzeige davon zu erstatten, welches durch den Verwaltungsrath der Anstalt die Entschließung des Ministeriums des Innern hierüber einzuholen hat.

Werden hiernach die alten Anschläge ganz, oder mit einigen Abänderungen, beibehalten, so ist dies Verfahren auf sämmtliche Gebäude, beziehungsweise die betreffenden Gebäudeklassen, der Gemeinde, beziehungsweise des zu derselben gehörigen Orts, auszudehnen, und es sind jene Gebäudeeigenthümer, welche sich dadurch für beschwert halten, auf eine Specialrevision nach Maßgabe des §. 31. des Gesetzes zu verweisen.

Zeigen sich dagegen bei den alten Anschlägen so erhebliche Unrichtigkeiten, daß ein abgekürztes Verfahren nicht als möglich, oder nicht als räthlich erscheint, so ist die Schätzung des Kaufwerths jedes einzelnen Gebäudes nach Maßgabe der §§. 7. 8. 9. dieser Instruction vorzunehmen.

Da die Ergebnisse einer solchen allgemeinen Revision nach §. 33. Abs. 3. des Gesetzes sogleich in Wirksamkeit treten, so sind dieselben unverzüglich in das Feuerversicherungsbuch einzutragen, und es ist die Genehmigung des Verwaltungsraths der Anstalt, wie gewöhnlich, durch Vorlage der Einschätzungstabellen an das Bezirksamt nachträglich einzuholen.

§. 33.

Außer den, hier ausdrücklich bezeichneten, Fällen findet nach §. 30. des Gesetzes eine Veränderung der Versicherungsanschläge im Laufe des Jahres nicht statt.

§. 34.

Am 31. Oktober ist das Feuerversicherungsbuch für das laufende Jahr abzuschließen, ein summarischer Auszug daraus zu fertigen, und längstens bis 1. Dezember dem Amtsrevisorat vorzulegen.

Für diesen Auszug ist das Formular Beilage III. B. anzuwenden. Beilage III. B.

Derselbe muß das Gesammtergebniß der Gemeinde in der Weise enthalten, daß die einzelnen

Gemeindeorte nach dem, auf dem Formular ersichtlichen, Beispiele in den Unterabtheilungen a., b., c. u. s. w. mit dem, auf sie treffenden, Ergebnisse besonders aufgeführt werden.

§. 35.

Die Gesammtsumme, welche sich aus der Zusammenstellung der summarischen Auszüge (§. 34.) sämmtlicher Gemeinden als die Versicherungssumme für das laufende Jahr ergibt, wird der Berechnung der Lasten (Entschädigungen und sonstiger Aufwand), welche im nächstfolgenden Jahre umgelegt werden, zu Grunde gelegt.

(Beispiel). Der Versicherungsanschlag für das Jahr 1852. wird gebildet, aus den bestehenden Anschlägen, in Verbindung mit den Ergebnissen der regelmäßigen Abschätzung im November und Dezember 1851, und den, sich vom 1. Januar bis 31. Oktober 1852. ergebenden, Nachträgen mit augenblicklicher Wirkung.

Der Versicherungsanschlag für 1852. nun ist der Umlage des Jahres 1853. zu Grunde zu legen, welche zur Deckung der Lasten des Kalenderjahres 1852. bestimmt ist.

§. 36.

Zu gleicher Zeit mit der Ausfertigung des summarischen Auszugs aus dem Feuerversicherungsbuche, also in der Zeit vom 31. Oktober bis 1. Dezember, ist auch die Feuerversiche-
m. c. rungsbeitragstabelle, nach dem, unter Beilage III. C. enthaltenen, Muster, anzulegen.

In diese, und zwar in die Spalte 4. derselben, ist für jede einzelne Nummer des Feuerversicherungsbuches, neben dem Namen des Eigenthümers, und unter Hinweisung auf die Nummer des Feuerversicherungsbuches (Spalte 1. 2. 3.), die Gesammtversicherungssumme für das laufende Jahr unmittelbar aus der Spalte 10. des Feuerversicherungsbuches überzutragen.

Bei diesen Einträgen ist, hinsichtlich der einzelnen Orte einer Gemeinde, so wie der einzelnen Gebäudeeigenthümer, genau dieselbe Eintheilung und Reihenfolge einzuhalten, wie in dem Feuerversicherungsbuche und in dem summarischen Auszuge aus demselben.

Die Feuerversicherungsbeitragstabelle ist hierauf an das Amtsrevisorat zur Prüfung, längstens bis 1. Dezember, einzusenden, sofort nach ihrer Zurückkunft, welche längstens bis 31. Dezember zu erfolgen hat, bis zur Verkündung der Umlage für das entsprechende Jahr zurückzulegen.

§. 37.

Wenn die Verkündung der Umlage in dem Regierungsblatt erfolgt, und ein etwaiges Gesuch der Gemeinde wegen Versetzung in eine niederere Beitragsklasse erledigt ist, so ist für jede einzelne Nummer der Beitrag nach dem, für die Gemeinde festgesetzten, Beitragssatze zu berechnen, und in die Spalte 7. der Beitragstabelle einzutragen. Die Spalten 5. und 6. derselben sind nur einmal auf jeder Seite, und zwar auf der obersten Linie, auszufüllen. Die Spalten 8. und 9. sind offen zu lassen.

Sind bei einer Nummer des Feuerversicherungsbuchs mehrere Theilhaber vorhanden, so ist auch in der Beitragstabelle der Antheil eines jeden derselben besonders anzugeben, und ebenso der auf ihn treffende Beitrag, nach Verhältniß seines Antheils, besonders zu berechnen.

Ergeben ſich bei Berechnung der Beitragsquoten für jede einzelne Nummer, beziehungsweiſe für jeden einzelnen Theilhaber, Bruchkreuzer, ſo ſind die Beträge unter einem halben Kreuzer wegzulaſſen, jene aber, von einem halben Kreuzer und darüber, für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die Summen der Spalten 4. und 7. der Beitragstabelle ſind hierauf zuſammenzuzählen, ſofort iſt dieſelbe unverzüglich, und längſtens vierzehn Tage nach Verkündung der Umlage, dem Amtsreviſorat einzuſenden.

§. 38.

Das Amtsreviſorat iſt ermächtigt, den ſummariſchen Auszug aus dem Feuerverſicherungsbuche und die Beitragstabelle, wenn dieſelben in dem feſtgeſetzten Termine von dem Gemeinderath nicht vorgelegt wurden, erforderlichen Falls durch einen Strafboten abholen, beziehungsweiſe durch einen Commiſſär fertigen zu laſſen.

Die deßfallſigen Koſten haben Diejenigen zu tragen, welche die Verzögerung verſchulden, im Falle ihrer Inſolvenz aber die Gemeindekaſſe.

§. 39.

Sobald der Ortserheber die Feuerverſicherungsbeitragstabelle empfangen hat, iſt die Größe der Umlage ſämmtlichen Gebäudebeſitzern der Gemeinde durch den Gemeinderath in angemeſſener Weiſe mit dem Anfügen zu verkünden, daß der Beitrag binnen vierzehn Tagen in ungetrennter Summe zu entrichten iſt, und gegen Säumige das gleiche Verfahren ſtattfindet, wie gegen ſäumige Staatsſteuerpflichtige (§. 64. Abſ. 2. und 3. des Geſetzes).

Mit dieſer Verkündung hat der Gemeinderath ſtets eine Belehrung über die Anmeldung von Werthsveränderungen an Gebäuden, und von Neubauten, zur Abſchätzung nach Maßgabe der §§. 28., 29. und 30. dieſer Inſtruktion, in angemeſſener Weiſe zu verbinden.

§. 40.

Von jedem Brandfalle hat der Bürgermeiſter, oder ſein Stellvertreter, ſobald die nöthigſten Löſchanſtalten getroffen ſind, dem Bezirksamt ſchleunigſt Anzeige zu machen, und dabei ausdrücklich anzugeben, wie weit das Feuer bereits um ſich gegriffen hat, ob eine weitere Verbreitung deſſelben zu befürchten iſt, oder ob es ohne weitere Hülfe gelöſcht werden kann.

Bis zur Ankunft des Bezirksamtes hat der Bürgermeiſter, oder ſein Stellvertreter, die Löſchanſtalten zu leiten.

§. 41.

Der Bürgermeiſter, oder ſein Stellvertreter, hat ſtrenge darauf zu wachen, daß während des Brandes keine unnöthige oder böswillige Beſchädigung, oder Zerſtörung, an den vom Feuer ergriffenen Gebäuden, und auch keine Verſchleppung einzelner geretteter Theile und Materialien ſtattfinde.

Auch iſt darauf zu ſehen, daß nach gelöſchtem Brande ohne ausdrückliche ſchriftliche Erlaubniß des Bezirksamtes, wo nur immer möglich, keine Veränderung an der Brandſtätte vorgenommen wird (§. 44. und 45. des Geſetzes).

§. 42.

Bei der Ankunft des Bezirksamts ist demselben über den Verlauf des Brandes und alle darauf bezüglichen Umstände, namentlich auch über die Ursache des Feuerausbruches, so weit sich dieselbe erheben oder vermuthen läßt, möglichst genaue Auskunft zu geben.

Zugleich ist dem Bezirksamt ein genauer Auszug aus dem Unterpfandsbuche über die, auf dem betreffenden Gebäude etwa ruhenden, Pfandlasten vorzulegen, auch anzuzeigen, ob Forderungen gegen den Gebäudeeigenthümer betrieben werden, ob die Fahrnisse desselben versichert sind, ob das Gebäude nicht etwa zum Abbruch bestimmt war, die Baustelle an einen geeigneteren Platz verlegt, oder ob dem Gebäude eine andere Einrichtung gegeben werden sollte, ob eine Ausbesserung desselben nöthig war, endlich ob an dem betreffenden Gebäude mehrere Personen Eigenthums- oder Wohnungsrechte gehabt haben.

§. 43.

Bei der Abschätzung des Brandschadens durch die drei Bauschätzer hat der Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, eine berathende Stimme, und sich in dieser Hinsicht nach der Instruktion I. zu richten.

Derselbe hat den Bauschätzern die nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen.

§. 44.

Ueber das Ergebniß der Abschätzung des Brandschadens läßt der Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, die vorgeschriebene Feuerschadenstabelle durch den Rathsschreiber ausfertigen, von den Bauschätzern unterzeichnen, und übergiebt dieselbe nach vollzogener Beurkundung von seiner Seite dem Bezirksamt, welches den Inhalt derselben sowohl dem Beschädigten, als dem Gemeinderathe eröffnet (§. 46. des Gesetzes).

Wird von dem Rechte auf Revision der Schadensabschätzung Gebrauch gemacht, so ist sich nach den Vorschriften des §. 47 des Gesetzes zu richten.

§. 45.

Zur Erwirkung der Anweisung der Entschädigung (§. 50 des Gesetzes) hat der Gemeinderath den Betrag der, auf den Neubau verwendeten, Summe, bei der ersten Hälfte durch den Ortsbauschätzer, bei der letzten Hälfte aber durch einen der beiden Bezirksbauschätzer, ermitteln zu lassen.

Der Gemeinderath beruft diese Schätzer, hat aber dabei darauf zu sehen, daß zu dieser Abschätzung vorzugsweise einer jener Sachverständigen beigezogen wird, welche seiner Zeit den betreffenden Brandschaden abgeschätzt haben. Dagegen kann zu diesem Geschäft kein Bauschätzer zugelassen werden, welcher bei der Herstellung des Neubaues als ausführender Bauhandwerker, Lieferant von Materialien, oder in irgend einer andern Weise, betheiligt ist.

Die durch den Beizug solcher Bauschätzer entstehenden Kosten trägt die Feuerversicherungsanstalt.

Der Bürgermeiſter, oder ſein Stellvertreter, hat eine berathende Stimme bei dieſer Abſchätzung. Dieſe Letztere kann aber nicht maßgebend ſein, für die künftige Verſicherungsſumme des Gebäudes, und begründet keinen Eintrag in das Feuerverſicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung.

§. 46.

Wenn bereits eine förmliche Einſchätzung des Neubaues, und deſſen Eintrag in das Feuerverſicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung nach §. 29. des Geſetzes, oder nach §. 28. desſelben ſtattgefunden hat, ſo iſt die, in dem vorhergehenden §. 45. vorgeſchriebene, beſondere Abſchätzung nicht nöthig, es genügt vielmehr, wenn dem gemeinderäthlichen Zeugniſſe eine, von dem Bürgermeiſter beglaubigte, Abſchrift der betreffenden Einſchätzungstabelle beigelegt wird.

§. 47.

Die Zeugniſſe über theilweiſe und vollſtändige Wiederherſtellung durch Feuer oder Feuerlöſchmaßregeln zerſtörter, oder beſchädigter Gebäude, hat der Gemeinderath, je nach den verſchiedenen Fällen, genau nach den unter Beilage III. D. anliegenden Formularien auszufertigen, unter Beidrückung des Ortsſiegels zu unterzeichnen, von dem betreffenden Bauſchätzer, wenn nicht der Fall des §. 46. dieſer Inſtruktion vorliegt, mit unterzeichnen zu laſſen, und dem Bezirksamt vorzulegen. Beilage III. D.

In jedem derartigen Zeugniſſe iſt übrigens ausdrücklich zu bemerken, ob der Neubau auf der früheren Bauſtelle errichtet wurde, und dem abgebrannten Gebäude nach Weſen, Beſtand und Zweck gleich kömmt. Iſt dies nicht der Fall, ſo iſt die Verfügung der betreffenden Behörde zu bezeichnen, womit eine Ausnahme von der Regel geſtattet wurde.

§. 48.

Wegen Anweiſung von Entſchädigungen, welche im Ganzen unter 50 fl. betragen, iſt ein Zeugniß nicht erforderlich.

§. 49.

Die Entſchädigungsgelder werden nur an die zum Empfang Berechtigten ſelbſt, oder die von denſelben bevollmächtigten Perſonen, ausbezahlt. Die hierauf bezüglichen Quittungen ſind von dem Bürgermeiſter zu beglaubigen.

Bei dem Rechtsübergange von Brandentſchädigungen auf andere Perſonen iſt ein, von dem Gemeinderath beglaubigter, Auszug aus dem betreffenden Rechtsgeſchäfte dem deßfallſigen Zeugniſſe beizulegen.

§. 50.

Wenn der Eigenthümer eines durch Feuer oder Feuerlöſchmaßregeln beſchädigten, oder zerſtörten, Gebäudes eines Vorſchuſſes zu Anſchaffung von Baumaterialien, oder Förderung des Baues, bedarf (§. 50. Abſ. 3. des Geſetzes), ſo kann ein ſolcher, wenn nicht anderweite hinreichende Sicherheit geleiſtet werden kann, auf die Brandkaſſe nur dann angewieſen werden, wenn der Gemeinderath in einer, nach dem unter Beilage III. E. anliegenden Muſter ausgeſtellten, Beilage III. E.

Urkunde für die vollſtändige Verwendung des erbetenen Vorſchuſſes auf den betreffenden Neubau ſich ſammtverbindlich haftbar erklärt.

Die Entſchädigungsſumme wird in dieſem Falle an den Gemeinderath ſelbſt ausbezahlt, nachdem der Eigenthümer hierzu ausdrücklich ſeine Einwilligung ertheilt hat.

Das Gutachten eines Bauſchätzers über den Betrag eines zu bewilligenden Vorſchuſſes iſt nicht erforderlich.

§. 51.

Wenn die Brandentſchädigungsforderung ganz, oder theilweiſe, in Gemäßheit des §. 52. des Geſetzes an ſolche Perſonen abgetreten werden ſoll, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten, oder baare Vorſchüſſe, zur Wiederherſtellung ſeines abgebrannten oder beſchädigten Gebäudes erhalten hat, ſo muß die, zur Gültigkeit dieſes Akts von dem Bürger-
Beilage III. F. meiſter aufzunehmende, Urkunde nach dem, unter Beilage III. F. anliegenden, Muſter aufgenommen, und dem Bezirksamt zur Vorlage an den Verwaltungsrath der Anſtalt übergeben werden.

Der Bürgermeiſter hat ſich jedoch hierbei möglichſt genau zu verläßigen, ob die von den Betheiligten angegebenen Thatſachen richtig ſind, namentlich kann er, wenn baare Vorſchüſſe zum Zweck der Wiederherſtellung eines abgebrannten, oder beſchädigten, Gebäudes gegeben werden ſollen, verlangen, daß dieſe in ſeiner Gegenwart geleiſtet werden, was, eintretenden Falles, am Schluſſe der Ceſſionsurkunde ausdrücklich zu bemerken iſt.

Die Zahlung der abgetretenen Summe erfolgt übrigens erſt dann, wenn die Bedingungen erfüllt ſind, unter welchen der betreffende Gebäudeeigenthümer die Zahlung der Brandentſchädigungsſumme erlangen kann.

Andere, als die hier bezeichneten, Ceſſionen ſind unſtatthaft.

§. 52.

Will der Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes daſſelbe nicht mehr auf der frühern Bauſtelle aufbauen (§. 56—60. des Geſetzes), oder bittet er, ihn von der Verpflichtung des Wiederaufbaues und der vollſtändigen Verwendung der Entſchädigungsgelder im Wege der Nachſichtstheilung zu befreien (§. 51. des Geſetzes), ſo muß das deßfallſige Geſuch bei dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde angebracht werden, in deſſen Bezirk das abgebrannte Gebäude gelegen war.

Dieſer hat jedes derartige Geſuch einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und dabei hauptſächlich zu erwägen, ob auch ein wirklich dringendes Bedürfniß vorliegt, ob nicht etwa blos eine Spekulation beabſichtigt wird, und ob der Gebäudeeigenthümer von jedem Verdachte der Brandſtiftung aus böſer Abſicht, oder grober Fahrläßigkeit, frei iſt.

Das Geſuch iſt ſodann dem Bezirksamt, unter genauer und gewiſſenhafter Angabe aller darauf bezüglicher Verhältniſſe, mit dem beſtimmten Antrage auf Genehmigung, oder Verwerfung, vorzulegen, und dabei auch zugleich zu bemerken, welcher Vortheil durch die Gewährung dem Bittſteller zugehen würde, und in welchem Betrage die Entſchädigungsſumme herabgeſetzt werden könne.

§. 53.

Erfolgt die Genehmigung eines Geſuches um Verlegung der Bauſtelle eines abgebrannten Gebäudes auf einen andern Platz, ſo ſind die Zeugniſſe über die Herſtellung des Neubaues nach Maßgabe der §§. 45. 46. und 47. dieſer Inſtruktion von dem Gemeinderath jener Gemeinde auszuſtellen, in deren Bezirk das neue Gebäude errichtet wurde, und dem, dieſer Gemeinde vorgeſetzten, Bezirksamt zur Weiterbeförderung an den Verwaltungsrath der Anſtalt vorzulegen.

§. 54.

Wegen Bewahrung der, auf den abgebrannten Gebäuden und deren Bauplätzen haftenden, Vorzugs- und Unterpfandsrechte hat ſich der Gemeinderath die Vorſchriften der §§. 59. und 60. des Geſetzes zur Richtſchnur zu nehmen.

§. 55.

Wenn der zum Wiederaufbau ſeines Gebäudes verpflichtete Brandbeſchädigte um eine Erſtreckung der im §. 54. des Geſetzes beſtimmten Friſt nachſucht, ſo hat der Gemeinderath, bei welchem ſolche Geſuche anzubringen ſind, dieſelben einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und dabei hauptſächlich zu erwägen, ob beſonders wichtige, für Bewilligung des Geſuches ſprechende, Gründe vorliegen.

Dieſe Geſuche ſind ſofort von dem Gemeinderath, unter genauer und gewiſſenhafter Darſtellung aller, hierauf bezüglichen, Verhältniſſe mit dem beſtimmten Antrage auf Genehmigung, oder Verwerfung, dem Bezirksamt zur Weiterbeförderung vorzulegen.

§. 56.

Der Gemeinderath hat über ſämmtliche, in der Gemeinde vorkommenden, Brandfälle eine fortlaufende Brandentſchädigungstabelle, nach dem, unter Beilage III. G. anliegenden, Muſter zu führen. Beilage III. G.

In dieſe Tabelle ſind die Brandentſchädigungen jedes einzelnen Gebäudeeigenthümers, nach dem Datum des darüber ergangenen Erkenntniſſes der Kreisregierung geordnet, einzutragen, auch ſind die nöthigen Bemerkungen in den übrigen Spalten, namentlich in der Spalte 7. der Geſammtverſicherungsanſchlag der Gemeinde, wie er ſich nach dem, auf 31. Oktober gefertigten, ſummariſchen Auszug aus dem Feuerverſicherungsbuch für das laufende Kalenderjahr herausſtellt, beizufügen.

Die Entſchädigungen für jene Brandfälle, welche im laufenden Jahre ſich zwar noch ereignet haben, worüber aber am 31. Dezember noch kein Erkenntniß der Kreisregierung ergangen iſt, werden nicht mehr in die Tabelle für das laufende, ſondern für das nächſte Jahr, aufgenommen, und auch erſt bei der hierauf gegründeten ſpätern Umlage berückſichtigt.

Wenn das letzte Regierungserkenntniß für das laufende Jahr dem Gemeinderath eröffnet, und in die Brandenſchädigungstabelle eingetragen worden, iſt dieſe abzuſchließen.

Die Spalten 6. dieſer Tabelle ſind erſt nach Verkündung der Umlage auszufüllen.

§. 57.

Wenn ſich aus dem Abſchluß und der Vergleichung der Ergebniſſe der Brandentſchädigungstabelle herausſtellt, daß die Gemeinde nach §. 62. des Geſetzes in eine höhere Beitragsklaſſe kömmt, ſo kann in dringenden Fällen, namentlich bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, das Miniſterium des Innern dieſelbe ausnahmsweiſe in eine der niedereren Klaſſen verſetzen.

Die deßfallſigen Geſuche ſind von dem Gemeinderath bei dem Bezirksamt einzureichen, und denſelben genaue Nachweiſungen über den ökonomiſchen Zuſtand der Gemeinde, nebſt einem Auszuge aus der Brandentſchädigungstabelle, beizulegen.

Längſtens bis 31. Januar müſſen übrigens ſolche Geſuche bei dem Miniſterium des Innern eingekommen ſein, da alle, welche ſpäter eintreffen, oder nicht mit den gehörigen Nachweiſungen verſehen ſind, nicht mehr berückſichtigt werden dürfen.

§. 58.

Zu allen, nach der gegenwärtigen Inſtruktion von den Gemeinderäthen anzulegenden Büchern und aufzuſtellenden Tabellen u. ſ. w., haben ſich dieſelben der vorgeſchriebenen Formulare zu bedienen.

Sämmtliche erforderliche Impreſſen, auch jene zu den Einſchätzungstabellen, ſind auf Koſten der Gemeinden anzuſchaffen, mit Ausnahme der Feuerſchadenstabellen, welche auf Koſten der Feuerverſicherungsanſtalt zu liefern ſind.

Bei Einſchätzungen im Laufe des Jahres hat der betreffende Gebäudeeigenthümer, bei Specialreviſionen der unterliegende Theil, die Koſten für die Einſchätzungstabellen zu erſetzen.

§. 59.

Dem Gemeinderath iſt es unbenommen, die Anlage und Führung der Feuerverſicherungsbücher, ſo wie die Fertigung der ſummariſchen Auszüge aus denſelben, und die Aufſtellung der Feuerverſicherungsbeitragstabellen, durch andere ſachverſtändige Perſonen, als die Rathsſchreiber, auf Koſten der Gemeinde beſorgen zu laſſen, und eben ſo ſteht es dem Amtsreviſorat frei, die erſte Anlage, Verbeſſerung, oder Umarbeitung dieſer Gegenſtände auf Koſten der Gemeinde einem Rechnungsverſtändigen zu übertragen, wenn der Rathsſchreiber zur pünktlichen Erledigung dieſer Arbeiten als ungeeignet erſcheint.

IV.

Instruktion für die Amtsreviſorate.

§. 1.

Bei dem Amtsreviſorat ſind die Duplikate der Feuerverſicherungsbücher ſämmtlicher Gemeinden des Amtsbezirks aufzubewahren.

§. 2.

Die erſte Anlage der Feuerverſicherungsbücher, nebſt der Duplikate derſelben, iſt unter Aufſicht und Verantwortlichkeit der Gemeinderäthe in der Regel (§. 10.) durch die betreffenden Rathsſchreiber auf Koſten der Gemeinden zu bewirken.

§. 3.

Rückſichtlich der Art und Weiſe der Anlage und Fortführung der Feuerverſicherungsbücher iſt die Inſtruktion **III.**, ſowohl für die Gemeinderäthe, als auch für die Amtsreviſorate, maßgebend.

Die Amtsreviſorate ſind verbunden, dieſe Vorſchriften hinſichtlich der Duplikate der Feuerverſicherungsbücher nicht allein ſelbſt pünktlich zu beobachten, ſondern ſie haben auch darauf zu wachen, daß dies von Seiten der Gemeinderäthe in Beziehung auf das, bei denſelben aufbewahrte, Exemplar des Feuerverſicherungsbuchs geſchieht.

Zu letzterem Zwecke ſind die Feuerverſicherungsbücher der Gemeinden von Zeit zu Zeit einzuſehen, und mit den Duplikaten zu vergleichen.

§. 4.

Ueber jede Einſchätzung von Neubauten und Bauveränderungen, welche einen neuen Eintrag in das Feuerverſicherungsbuch, oder die Abänderung eines bereits Beſtehenden, zur Folge hat, iſt dem Amtsreviſorat durch den Verwaltungsrath der Anſtalt die, mit deſſen Genehmigung verſehene, Einſchätzungstabelle zuzuſtellen.

Das Amtsreviſorat hat den hiernach nöthigen Eintrag in das betreffende Duplikat des Feuerverſicherungsbuchs, wenn ihm keine Anſtände dagegen bekannt ſind (§. 5. Abſ. 1.), unverzüglich zu bewirken, ſofort die Einſchätzungstabelle dem Gemeinderath zum Eintrag in das dort aufbewahrte Exemplar dieſes Buches zuzuſenden, da nach §. 26. Abſ. 1. des Geſetzes die Wirkſamkeit der Verſicherung mit dem Eintrag in das Feuerverſicherungsbuch beginnt.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsraths der Anſtalt darf kein neuer Eintrag in das Feuerverſicherungsbuch erfolgen, oder ein bereits Beſtehender geändert werden, mit Ausnahme der in der Inſtruktion **III.** ausdrücklich bezeichneten Fälle.

§. 5.

Bei jeder Einſchätzungstabelle hat das Amtsreviſorat in angemeſſener Weiſe, etwa durch

Vergleichung mit vorliegenden Kauf- oder Pfandbuchsauszügen, den durch den Gemeinderath festgestellten Kaufwerth des betreffenden Gebäudes nach Spalte 14., so weit es möglich ist, zu prüfen, und etwaige Bedenken hierüber dem Verwaltungsrath der Anstalt schleunigst vorzutragen.

Eben so hat das Amtsrevisorat bei jedem vorkommenden Verkaufe, so wie bei jeder Verpfändung eines Gebäudes, den Kaufpreis, beziehungsweise den gerichtlichen Anschlag, mit dem in dem Feuerversicherungsbuche, Spalte 9., eingetragenen Kaufwerthe zu vergleichen, und, je nach Umständen, Vorlage darüber an den Verwaltungsrath der Anstalt zu machen.

Den Amtsrevisoraten wird es zur dringenden Pflicht gemacht, diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 6.

Längstens am 1. Dezember jedes Jahres sind dem Amtsrevisorat von den Gemeinderäthen seines Bezirkes die summarischen Auszüge aus den, auf 31. Oktober abgeschlossenen, Feuerversicherungsbüchern einzusenden.

Das Amtsrevisorat hat dieselben mit den Duplikaten der Feuerversicherungsbücher zu vergleichen, und, wenn etwaige Anstände oder Mängel gehoben, beziehungsweise verbessert sind, sämmtliche Ergebnisse dieser Auszüge in eine Uebersicht für den ganzen Amtsbezirk in derselben Form, wie diese selbst, zusammenzustellen, und dem Verwaltungsrath der Anstalt längstens bis 31. Dezember vorzulegen.

Das Ergebniß derselben bildet den Versicherungsanschlag für das laufende Jahr, auf dessen Grund nach §. 63. Abs. 1. und 2. des Gesetzes, die Lasten dieses laufenden Jahres im nächstfolgenden Jahre nachträglich umgelegt werden.

§. 7.

Zugleich mit den summarischen Auszügen aus den Feuerversicherungsbüchern sind dem Amtsrevisorate die Feuerversicherungsbeitragstabellen von den Gemeinderäthen vorzulegen.

Das Amtsrevisorat hat dieselben, so weit sie nach §. 36. der Instruktion III. zu dieser Zeit bereits angelegt sind, genau zu prüfen, und längstens bis 31. Dezember den Gemeinderäthen zurückzugeben, damit dieselben sogleich nach Verkündung der Umlage die einzelnen Beitragsquoten berechnen, und in die Tabelle eintragen lassen können.

§. 8.

Längstens vierzehn Tage nach Verkündung der Umlage in dem großherzoglichen Regierungsblatt haben die Gemeinderäthe die Feuerversicherungsbeitragstabellen, nach Maßgabe des §. 37. der Instruktion III. vervollständigt, dem Amtsrevisorat wieder einzusenden.

Dieses hat dieselben in Beziehung auf die Klasse und Größe des Beitrags, und die Beiträge der einzelnen Gebäudeeigenthümer, Spalte 5. 6. und 7., auf den Grund der festgestellten Versicherungsanschläge, und des ergangenen Umlageausschreibens, genau zu prüfen.

Sind die Beitragstabellen richtig, oder etwaige Anstände und Mängel gehoben, beziehungsweise verbessert, so hat das Amtsrevisorat einen summarischen Auszug aus denselben nach dem, unter

Beilage IV. A. anliegenden Muſter zu fertigen, welcher nach den einzelnen Gemeinden und Orten genau mit den ſummariſchen Auszügen aus den Feuerverſicherungsbüchern übereinſtimmen muß. Beilage IV. A.

Der ſummariſche Auszug aus den Beitragstabellen, welcher hiernach die Ergebniſſe derſelben in Bezug auf ſämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks enthält, iſt doppelt auszufertigen, ein Exemplar davon mit den darauf bezüglichen Beitragstabellen der Obereinnehmerei, beziehungsweiſe dem Hauptſteueramt zur Bewirkung des Einzuges, das andere Exemplar dagegen dem Verwaltungsrath der Anſtalt längſtens binnen vier Wochen nach Verkündung der Umlage einzuſenden.

§. 9.

Das Amtsreviſorat iſt ermächtigt, wenn die ſummariſchen Auszüge aus den Feuerverſicherungsbüchern und die Beitragstabellen nicht zu rechter Zeit, oder unvollſtändig und fehlerhaft bei ihm eintreffen, dieſelben nöthigenfalls durch Strafboten abholen, beziehungsweiſe durch einen Commiſſär fertigen zu laſſen.

Die Koſten haben Diejenigen zu tragen, welche die Verzögerung, beziehungsweiſe die betreffenden Mängel, verſchulden, im Falle ihrer Inſolvenz aber die Gemeindekaſſe.

§. 10.

Eben ſo iſt das Amtsreviſorat befugt, die Anlage und Führung der Feuerverſicherungsbücher, die Fertigung der ſummariſchen Auszüge aus denſelben, und die Aufſtellung der Beitragstabellen, ſo wie eine etwa nöthige Verbeſſerung oder Umarbeitung derſelben, auf Koſten der Gemeinde einem Rechnungsverſtändigen zu übertragen, wenn der Rathsſchreiber zur pünktlichen Erledigung dieſer Arbeiten als ungeeignet erſcheint.

§. 11.

Zeigen ſich Unrichtigkeiten, denen zu Folge den Gebäudeeigenthümern Beiträge erſetzt, von ihnen nachträglich erhoben, oder in Abgang geſchrieben werden müſſen, ſo hat das Amtsreviſorat die bezüglichen Thatſachen genau zu erörtern, die hierauf gegründeten Erſatz-, Nachtrags- und Abgangsberechnungen aufzuſtellen, und dem Verwaltungsrath der Anſtalt zur Dekretur vorzulegen.

§. 12.

Hinſichtlich der Behandlung der Feuerverſicherungsbeiträge bei Beſitzveränderungen, Erbtheilungen und Ganten werden die Amtsreviſorate auf die §§. 64. und 66. des Geſetzes beſonders aufmerkſam gemacht.

§. 13.

Bei vorkommenden Brandfällen hat das Amtsreviſorat auf Verlangen des Bezirksamts beglaubigte Auszüge aus den betreffenden Feuerverſicherungsbüchern über die durch Feuer zerſtörten oder beſchädigten Gebäude zu fertigen.

Dieſe Auszüge müſſen genau nach der Form des Feuerverſicherungsbuches gefertigt werden.

§. 14.

Gleiche beglaubigte Auszüge aus den Feuerversicherungsbüchern hat das Amtsrevisorat auf Verlangen des Bezirksamts auszufertigen, wenn nach §. 9. Pos. 1. des Gesetzes der, von der Versicherung in der Staatsanstalt ausgeschlossene, fünfte Theil der Versicherungssumme eines Gebäudes bei einer Privatgesellschaft versichert werden soll.

Alle derartige Versicherungen sind übrigens sogleich nach erfolgter Bestätigung durch das Bezirksamt in den Spalten 11. 12. und 13. des Feuerversicherungsbuchs gehörig einzutragen.

Für die Ausfertigung eines solchen Auszugs hat das Amtsrevisorat eine Schreibgebühr von drei Kreuzer für die beschriebene Seite zu beziehen.

§. 15.

Für die Besorgung der übrigen, in dieser Instruktion bezeichneten, Geschäfte haben die Amtsrevisorate nach §. 70. Abs. 2. des Gesetzes eine Gebühr nicht anzusprechen.

V.

Instruktion für die Bezirksämter.

§. 1.

Die Bezirksämter haben die unmittelbare Aufsicht über das Feuerversicherungswesen ihres Bezirkes nach Maßgabe des Gesetzes, seiner Vollzugsverordnung und Instruktionen.

§. 2.

Sie haben den Verwaltungsrath der Anstalt in allen, auf seinen Geschäftskreis bezüglichen, Angelegenheiten zu unterstützen, namentlich auch, eintretenden Falles, auf Aufforderung desselben gegen alle, den Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zuwider handelnde, oder in Erfüllung ihrer darauf bezüglichen Dienstobliegenheiten säumige, Gemeindebehörden und Bauschätzer in angemessener Weise einzuschreiten.

§. 3.

Die Bezirksämter haben dem Verwaltungsrath der Anstalt die Bezirksbauschätzer zur Anstellung vorzuschlagen, nachdem sie sich durch Benehmen mit der Bezirksbauinspektion von den Fähigkeiten, und durch sonstige Erhebungen von den übrigen Verhältnissen derselben, möglichst genaue Kenntniß und die Ueberzeugung verschafft haben, daß dieselben zu einer solchen Anstellung tauglich und deren würdig sind.

Eben so haben sie darauf zu achten, daß nur taugliche und würdige Personen als Ortsbauschätzer aufgestellt werden.

Die Geſchäftsführung der Bauſchätzer iſt übrigens durch die Bezirksämter genau zu überwachen, und ſogleich die Entlaſſung derſelben zu bewirken, wenn ihre fernere Verwendung nicht als räthlich erſcheint.

Dem Verwaltungsrath der Anſtalt iſt bei jedem Antrage auf Entlaſſung eines Bezirksbauſchätzers ſogleich ein paſſender Erſatzmann vorzuſchlagen.

Die von den Bauſchätzern eingereichten Gebührenforderungszettel haben die Bezirksämter, wenn ſie in Beziehung auf den Inhalt und die Form nichts dabei zu erinnern finden, der betreffenden Kreisregierung zur Prüfung vorzulegen.

§. 4.

Die Bezirks- und Ortsbauſchätzer und die Bauſchätzungscontroleure, ſo wie die bei General- und Specialreviſionen beſonders aufgeſtellten Sachverſtändigen, ſind durch das betreffende Bezirksamt auf das Geſetz und die Inſtruktion I., beziehungsweiſe auch auf die Inſtruktion II., zu beeidigen.

Hinſichtlich der Bezirksbauſchätzer und der Bauſchätzungscontroleure iſt ſtets eine beglaubigte Abſchrift des hierauf bezüglichen Protokolls dem Verwaltungsrath der Anſtalt vorzulegen.

§. 5.

Den Bezirksämtern wird es zur beſondern Pflicht gemacht, auch in materieller Beziehung die Schätzungen des Bauwerths ſowohl, als des Kaufwerths der Gebäude, ſtets mit der größten Aufmerkſamkeit zu beobachten, und in allen Fällen, in denen dieſelben irgend ein Bedenken erregen, nach Maßgabe des §. 32. Abſ. 2. oder des §. 33. des Geſetzes unverzüglich einzuſchreiten, beziehungsweiſe bei dem Verwaltungsrath der Anſtalt die darauf bezüglichen Anträge zu ſtellen.

§. 6.

Die den Bezirksämtern über Abſchätzung von Neubauten und Bauveränderungen von den Gemeinderäthen vorgelegten Einſchätzungstabellen ſind in Gemäßheit des §. 28. Abſ. 3. des Geſetzes dem Verwaltungsrath der Anſtalt vorzulegen, welcher nach vorhergegangener Prüfung den Eintrag in das Feuerverſicherungsbuch durch das Amtsreviſorat anordnet.

Etwaige, auf die Abſchätzung bezügliche, Bedenken ſind bei dieſen Vorlagen jeweils anzudeuten.

§. 7.

Bei Specialreviſionen nach den §§. 31. und 32. des Geſetzes haben die Bezirksämter in ihren deßfallſigen Erkenntniſſen nach Maßgabe des §. 34. Poſ. c. des Geſetzes ſtets auch darüber zu entſcheiden, wer die Koſten zu übernehmen hat.

Den Betrag der einzelnen Koſtenanſätze hat die betreffende Kreisregierung feſtzuſetzen, welcher die deßfallſigen Forderungszettel zur Prüfung vorzulegen ſind.

Die bezirksamtlichen Erkenntniſſe ſind den Betheiligten zu eröffnen, dem Verwaltungsrath der Anſtalt aber zugleich die denſelben zu Grunde liegenden Einſchätzungstabellen, ſobald der erforderliche Eintrag in das Feuerverſicherungsbuch der Gemeinde bewirkt iſt, in Original vorzulegen, damit derſelbe auch den Eintrag in das Duplikat des Feuerverſicherungsbuches durch das Amtsreviſorat anordnen kann.

§. 8.

Wenn nach §. 33. des Geſetzes durch das Miniſterium des Innern allgemeine Reviſionen angeordnet werden, ſo iſt, bevor die betreffenden Einſchätzungstabellen dem Verwaltungsrath der Anſtalt vorgelegt werden, der Eintrag des Ergebniſſes in das Feuerverſicherungsbuch der Gemeinde bewirken zu laſſen, da daſſelbe ſtets ſogleich in Wirkſamkeit treten ſoll, und dieſe Wirkſamkeit nach §. 26. Abſ. 1. des Geſetzes erſt mit dem Eintrag in das Feuerverſicherungsbuch beginnt.

§. 9.

Da es von großem Belange iſt, daß bei Brandfällen die Abſchätzung des Schadens während der Anweſenheit, und unter Leitung des Bezirksamts auf der Brandſtätte vorgenommen wird, ſo ſind zu dieſem Zwecke die Bezirksbauſchätzer ſogleich nach dem Eintreffen der erſten Anzeige von einem Brandausbruche, nöthigenfalls durch einen beſondern Boten, auf die Brandſtätte zu berufen, wenn nicht etwa nach Maßgabe des §. 43. Abſ. 2. des Geſetzes der Beizug des Ortsbauſchätzers genügt.

Die Abſchätzung eines Brandſchadens darf übrigens in keinem Falle über drei Tage, von der Zeit des Brandfalls an, verſchoben werden.

§. 10.

In Beziehung auf die Schadensabſchätzung ſelbſt hat das betreffende Bezirksamt darauf zu ſehen, daß dieſelbe genau nach den Beſtimmungen des Geſetzes und der Inſtruktion I. vorgenommen wird.

Zu jeder Feuerſchadenstabelle iſt ein, von dem Amtsreviſorat beglaubigter, Auszug aus dem Feuerverſicherungsbuche zu erheben, mit dieſer zu vergleichen, und, wenn die betreffenden Anſätze der Feuerſchadenstabelle richtig, oder etwaige Anſtände und Mängel gehoben, beziehungsweiſe verbeſſert ſind, den Verhandlungen über die Abſchätzung des Feuerſchadens anzuheften.

Dem Eigenthümer, ſo wie dem Gemeinderath, iſt das Ergebniß der Schadensabſchätzung nach §. 46. Abſ. 1. des Geſetzes ſogleich urkundlich zu eröffnen, und, wenn einer derſelben eine Reviſion verlangt, dieſe nach Maßgabe des §. 47. des Geſetzes unverzüglich anzuordnen.

§. 11.

Die Bezirksämter haben den, in dem §. 46. Abſ. 1. des Geſetzes vorgeſchriebenen, Termin von vierzehn Tagen zur Einſendung der Schadensabſchätzungsverhandlungen an den Verwaltungsrath der Anſtalt genau einzuhalten, in keinem Falle darf derſelbe durch die polizeiliche Unterſuchung hinausgeſchoben werden.

Nur wenn der Eigenthümer, oder der Gemeinderath, ſich wegen der Annahme der Schätzung, oder eines Antrages auf eine Reviſion, bei der Eröffnung des Ergebniſſes nicht ſogleich beſtimmt erklärt, iſt die Einſendung der Verhandlungen an den Verwaltungsrath der Anſtalt bis zum Ablaufe der in dem §. 47, Abſ. 2. des Geſetzes für die Anbringung eines Reviſionsgeſuches feſtgeſetzten Friſt von vierzehn Tagen zu verſchieben.

Erfolgt etwa während dieſer Zeit keine Erklärung, ſo iſt dies als Zuſtimmung zu dem Ergebniſſe der Abſchätzung anzuſehen, und dieſe Thatſache in einem beſonders aufzunehmenden Protokolle feſtzuſtellen.

§. 12.

Die Bezirksämter haben die Verhandlungen über die Abſchätzung des Schadens und die polizeiliche Unterſuchung über die Entſtehung des Feuers unmittelbar dem Verwaltungsrath der Anſtalt vorzulegen.

In dem deßfallſigen Berichte ſind die weſentlichſten Momente der Abſchätzungsverhandlungen und der polizeilichen Unterſuchung kurz anzudeuten, auch iſt ſtets anzugeben, ob und in welchem Betrage die Fahrniſſe des betreffenden Eigenthümers verſichert ſind, und wie hoch ſich die deßfalls ausgemittelte Entſchädigung beläuft.

Iſt die polizeiliche Unterſuchung zur Zeit der Vorlage des Ergebniſſes der Abſchätzung noch nicht geſchloſſen, ſo ſind die deßfallſigen Akten in der bezeichneten Weiſe ſeiner Zeit nachzuſenden.

§. 13.

Ueber die Schadensabſchätzung und die polizeiliche Unterſuchung ſind ſtets getrennte Akten anzulegen.

§. 14.

Wenn in Folge eingeleiteter ſtrafrichterlicher Unterſuchung dritte Perſonen wegen abſichtlicher, oder fahrläßiger Brandſtiftung, verurtheilt werden (§. 5. Abſ. 5. des Geſetzes) ſo iſt dem Verwaltungsrath der Anſtalt, um das Rückgriffsverfahren gegen die Schuldigen einzuleiten, zugleich mit der Eröffnung des Strafurtheils eine genaue Nachweiſung über die Vermögensverhältniſſe derſelben vorzulegen.

§. 15.

Von jedem Brandfalle ſind etwaige Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger des betreffenden Gebäudeeigenthümers ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſelben ihre Rechte bei Zeiten gehörig zu wahren vermögen.

§. 16.

Das Erkenntniß der Kreisregierung über die Größe der Brandentſchädigung nach §. 48. Abſ. 2. des Geſetzes iſt dem Eigenthümer, ſo wie dem Gemeinderath, ſogleich gegen Beſcheinigung zu eröffnen.

§. 17.

Bei Geſuchen um Anweiſung von Brandentſchädigungen haben die Bezirksämter die von den Gemeinderäthen und Bauſchätzern ausgeſtellten Zeugniſſe in materieller und formeller Hinſicht einer genauen Prüfung zu unterwerfen, etwaige Mängel verbeſſern zu laſſen, ſofort dieſelben dem Verwaltungsrath der Anſtalt, mit dem beſtimmten Antrage auf Genehmigung oder Verwerfung des Geſuches, vorzulegen.

§. 18.

In der gleichen Weiſe (§. 17.) ſind zu prüfen und zu behandeln die Geſuche:

a. um Nachſichtsertheilung bei dem Wiederaufbau abgebrannter Gebäude nach §. 51 des Geſetzes;
b. um Erlaubniß zur Veräußerung von Bauſtellen mit den darauf haftenden Brandentſchädigungen nach §. 53. des Geſetzes;
c. um Erſtreckung der Friſt für noch nicht verwendete Brandentſchädigungen nach §. 54. des Geſetzes;
d. um Erlaubniß zur Verlegung von Bauplätzen abgebrannter Gebäude auf andere Stellen, oder zu einer Veränderung im Weſen, Beſtand und Zweck bei einem Neubau, nach §. 56. des Geſetzes;
e. um Vormerkung von ganzen, oder theilweiſen, Ceſſionen von Brandentſchädigungen bei der Generalbrandkaſſe nach §. 52. des Geſetzes;
f. um Verſetzung der Gebäudebeſitzer einer Gemeinde in eine niederere Beitragsklaſſe nach §. 62. des Geſetzes.

Die Bezirksämter werden bei allen derartigen Geſuchen ſtrenge prüfen, ob denſelben nicht in irgend einer Rückſicht eine Umgehung der geſetzlichen Beſtimmungen zu Grunde liegt.

§. 19.

Hinſichtlich der Behandlung der Feuerverſicherungsbeiträge in Ganten und bei Beſitzveränderungen werden die Bezirksämter auf die §§. 64. und 66. des Geſetzes beſonders aufmerkſam gemacht.

VI.

Inſtruktion für die Kreisregierungen.

§. 1.

Die Kreisregierungen haben den richtigen Vollzug des Geſetzes, der Vollzugsverordnung und Inſtruktionen, gleich wie der hiernach erforderlichen Geſchäfte, innerhalb ihres Bezirks zu überwachen.

§. 2.

Sie haben den Verwaltungsrath der Anſtalt in allen, auf ſeinen Geſchäftskreis bezüglichen, Angelegenheiten, ſo viel möglich, zu unterſtützen, namentlich auch, eintretenden Falls, auf Verlangen deſſelben gegen alle Bezirksbehörden, welche dem Geſetze, ſeiner Vollzugsverordnung und ſeinen Inſtruktionen entgegen handeln, oder in Erfüllung ihrer darauf bezüglichen Dienſtobliegenheiten ſäumig ſind, in angemeſſener Weiſe einzuſchreiten.

§. 3.

Insbesondere haben die Kreisregierungen, der höchsten Verordnung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Februar 1831., Regierungsblatt Nr. V., Seite 27., zu Folge, zu besorgen:

a. die Prüfung der Gebührenzettel der Bauschätzer bei regelmäßigen Schätzungen, so wie bei General- und Spezialrevisionen, nach Maßgabe des §. 34. des Feuerversicherungsgesetzes, und der §§. 6. und 7. der Instruktion I.;

b. die Erkennung der Brandentschädigungen auf den Antrag des Verwaltungsraths der Anstalt nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Ist, dem §. 9. Pos. 1. des Gesetzes zu Folge, ⅓ Theil des betreffenden Gebäudes bei einer Privatversicherungsanstalt versichert, so ist das Regierungserkenntniß nach Maßgabe der hierüber besonders erlassenen Verordnung, und auf den Grund der, von den Bauschätzern der Staatsfeuerversicherungsanstalt aufgestellten Feuerschadenstabelle, auch hierauf auszudehnen.

c. Die Erledigung der Beschwerden wegen zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht.

§. 4.

Die Kreisregierungen haben zu entscheiden über die Gesuche um:

a. Nachsichtsertheilung bei Verwendung der Brandentschädigungsgelder,

b. Erlaubniß zur Veräußerung der Baustellen abgebrannter Gebäude nebst der darauf haftenden Entschädigung an Dritte,

c. Gestattung der Verlegung der Bauplätze abgebrannter Gebäude auf andere Stellen, oder von Veränderungen in Wesen, Bestand und Zweck derselben,

nach Maßgabe der §§. 51., 53. und 56. des Gesetzes.

Alle diese Ausnahmsgesuche sind von den Bezirksämtern stets zuerst dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen, und nur, wenn dieser seine Zustimmung ertheilt hat, wird er die Gesuche der betreffenden Kreisregierung zur Entscheidung mittheilen.

VII.

Instruktion für die Bezirks- und Ortserheber

§. 1.

Die Erhebung der Feuerversicherungsbeiträge, so wie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, haben die Orts- beziehungsweise Bezirkserheber zu besorgen.

Für die Erhebung der Beiträge beziehen diese die in der Verordnung der großherzoglichen Steuerdirection vom 14. Mai 1839. (Steuer-Verordnungsblatt Seite 20.) festgesetzten Gebühren;

für alle übrigen Bemühungen derſelben hat die Feuerverſicherungsanſtalt nichts zu entrichten (§. 70. des Geſetzes).

§. 2.

Die höchſte Verordnung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 13. Dezember 1832, Regierungsblatt Nr. LXVII., Seite 517., wornach die landesherrlichen Bezirksverrechner, welche mit Erhebung und Ablieferung der Feuerverſicherungsbeiträge beauftragt ſind, ausdrücklich als Partikularverrechner der Generalbrandkaſſe mit der Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt ſind, bleibt auch künftig in Kraft.

§. 3.

Die Vollziehung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Generalbrandkaſſe, und die Abrechnung mit dieſer, hat nach Maßgabe der Verordnungen großherzoglicher Steuerdirection vom 14. Mai 1839., und vom 1. Oktober 1844. (Steuer-Verordnungsblatt von 1839. Seite 20. und von 1844. Seite 53.), ferner der Verordnung des großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 15. Oktober 1851. (Steuer-Verordnungsblatt von 1851. Seite 51.), zu geſchehen.

§. 4.

Der Beitrag iſt eine auf dem Gebäude ruhende Laſt, die Zahlungspflicht geht bei Beſitzveränderungen auch in Beziehung auf Rückſtände auf den neuen Eigenthümer über, auch kann die Zahlung, eintretenden Falles, durch Abzug an der zu leiſtenden Entſchädigung bewirkt werden (§. 64. Abſ. 1. des Geſetzes).

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und iſt auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, ſo ſind dieſe auf die Miethbewohner anzuweiſen, welche die geleiſtete Zahlung dem Hauseigenthümer von der Miethe abzuziehen berechtigt ſind.

Von Erb- und Schupflehengebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehenverhältniſſe den Fall dazu vereigenſchaften (§. 65. des Geſetzes).

Bei Gebäuden, die unter Sequeſtration ſtehen, oder zu Gantmaſſen gehören, ſind die Beiträge von den Maſſepflegern, gleich andern laufenden Verwaltungskoſten, aus der Maſſe zu bezahlen (§. 66., Abſ. 2. des Geſetzes).

§. 5.

Der Beitrag iſt innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Verkündung der Umlage ~~im großherzoglichen Regierungsblatte~~, in ungetrennter Summe zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren ſtatt, wie gegen ſäumige Staatsſteuerpflichtige (§. 64. Abſ. 2. und 3. des Geſetzes).

Die Bezirksverrechner haben die Feuerverſicherungsbeitragstabellen nebſt ſummariſchem Auszuge daraus vom Amtsreviſorat längſtens binnen vier Wochen, nach erfolgtem Ausſchreiben der Umlage im Regierungsblatt, zu empfangen, und, ſobald ihnen dieſelben zugekommen ſein werden, die erſteren unverzüglich an die betreffenden Ortserheber abzugeben.

Dieſe haben den Gemeinderath zur öffentlichen Verkündung ſogleich davon in Kenntniß zu ſetzen, ſofort nach erfolgter Verkündung mit dem Einzug ohne weitern Aufenthalt zu beginnen.

§. 6.

Rückſtändige Beiträge genießen bei Ganten das Vorzugsrecht wie rückſtändige Staatsſteuern, jedoch unmittelbar vor denſelben (§. 66. Abſ. 1. des Geſetzes).

Die Ortserheber haben in ſolchen Fällen derartige Rückſtände durch Vermittlung der Bezirksverrechner ſtets rechtzeitig anzumelden, und die Rechte der Feuerverſicherungsanſtalt mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln zu wahren.

§. 7.

Die Forderungen der Beiträge verjähren nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 21. Juli 1839., Regierungsblatt Nr. XXI. Seite 175., über die Verjährung der öffentlichen Abgaben (§. 66. Abſ. 3. des Geſetzes) in fünf Jahren, wenn nicht eine Unterbrechung der Verjährung durch die, mittelſt Urkunde erwieſene, Aufforderung an den Pflichtigen von Seite des Erhebers zur Zahlung nachgewieſen werden kann. Iſt dieſe Aufforderung aber drei Jahre lang unbetrieben gelaſſen, ſo wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angeſehen. Auch hierauf haben die Bezirks- und Ortserheber genau zu achten.

§. 8.

Die Bezirksverrechner haben die Anweiſungen zu Zahlungen von Brandentſchädigungen, Abſchätzungsgebühren, Beitragsrückvergütungen u. ſ. w., von der Generalbrandkaſſe zu empfangen.

Die Zahlungen dürfen nur an die, in den betreffenden Anweiſungen als zum Empfange berechtigt bezeichneten, oder die, von dieſen mit ordnungsmäßig ausgefertigter Vollmacht verſehenen, Perſonen geleiſtet werden, und alle hierauf bezüglichen Quittungen ſind von dem Bürgermeiſter der betreffenden Gemeinde, oder ſeinem Stellvertreter, gehörig zu beglaubigen.

§. 9.

Brandentſchädigungsforderungen an ſich können von Dritten nicht mit Beſchlag belegt werden (§. 53. des Geſetzes).

Es iſt deßwegen allen, hierauf bezüglichen, gerichtlichen Arreſtdekreten keine Folge zu geben, jedoch in ſolchen Fällen vor der Ausführung der Zahlung durch Vermittlung der Generalbrandkaſſe weitere Weiſung des Verwaltungsraths der Anſtalt einzuholen.

§. 10.

Abtretungen von Brandentſchädigungen dürfen nicht berückſichtigt werden, außer wenn dies in der Anweiſung der Generalbrandkaſſe ausdrücklich bemerkt iſt.

§. 11.

Wenn ſich Umſtände ergeben, welche die Richtigkeit einer Anweiſung in Frage ſtellen, oder eine Zurücknahme derſelben zur Folge haben könnten, oder wenn von irgend einer Behörde die Zurückhaltung der Zahlung verlangt wird, iſt dem Verwaltungsrath der Anſtalt durch Vermittlung der Generalbrandkaſſe Anzeige davon zu erſtatten, und die Zahlung auszuſetzen, bis die weitere Verfügung deſſelben eingetroffen ſein wird.

§. 12.

Für alle Verluste, welche der Feuerversicherungsanstalt durch Verschulden der Bezirks- und Ortserheber erwachsen, sind dieselben ersatzpflichtig.

VIII.

Instruktion für den Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt.

§. 1.

Der Verwaltungsrath hat die unmittelbare Verwaltung der Angelegenheiten der Feuerversicherungsanstalt nach Maßgabe des Gesetzes, seiner Vollzugsverordnung und Instruktionen, zu besorgen, und steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern.

Derselbe hat die Interessen der Anstalt nach allen Seiten hin zu vertreten. Er steht mit den Kreisregierungen in einem coordinirten Geschäftsverhältnisse.

§. 2.

Dem Verwaltungsrath untergeordnet ist die Feuerversicherungskasse (Generalbrandkasse).

Die Geschäfte derselben richten sich nach der für sie besonders bestehenden Dienstinstruktion.

§. 3.

In Beziehung auf die Verwaltung hat der Verwaltungsrath namentlich zu besorgen:

a. die Anstellung beziehungsweise Entlassung der Bezirksbauschätzer und Bauschätzungscontroleure;
b. die Ueberwachung des Einschätzungsgeschäfts im Allgemeinen, und die Prüfung und Genehmigung der einzelnen Versicherungssummen insbesondere;
c. die Prüfung der Abschätzungen von Brandschäden und der hierauf bezüglichen polizeilichen Untersuchungen, und Stellung der hiernach erforderlichen Anträge auf Zuerkennung der Entschädigungen bei den Kreisregierungen;
d. die Prüfung der Nachweisungen über die Verwendung der Brandentschädigungsgelder und der hierauf bezüglichen Ausnahmsgesuche;
e. die Aufstellung des Generalkatasters nach den summarischen Auszügen aus den Feuerversicherungsbüchern;
f. die Führung der Brandentschädigungstabellen;
g. die Berechnung des jährlichen Umlagebedürfnisses, Vertheilung desselben auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe des §. 62. des Gesetzes, und Stellung der hierauf bezüglichen Anträge bei dem Ministerium des Innern;
h. die Aufstellung einer Generalübersicht über die Feuerversicherungsbeiträge aus den, von den Amtsrevisoraten vorgelegten, summarischen Auszügen aus den Beitragstabellen;
i. die Aufstellung von statistischen Uebersichten nach den über das Gebäudeversicherungswesen ihm zu Gebot stehenden Materialien.

§. 4.

In Beziehung auf das Kassen- und Rechnungswesen hat der Verwaltungsrath zu besorgen:

a. die unmittelbare Aufsicht auf die Kasse- und Rechnungsführung der Generalbrandkasse;
b. die monatliche Prüfung des Tagebuches und Kassenstandes;
c. die Anordnung von Kassenstürzen und Dienstvisitationen;
d. die Ertheilung der Decreturen über die, von der Generalbrandkasse nach Maßgabe des Gesetzes zu leistenden Zahlungen, und zu beziehenden Einnahmen;
e. die Decretur und Zahlungsanweisung unständiger Einnahmen und Ausgaben, so weit sie Centralgegenstände betreffen, oder auf höherer Ermächtigung beruhen;
f. die Führung der Controle durch das Notabilienbuch.

§. 5.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsraths ist kollegialisch.

Es steht ihm frei, den Vorstand der Generalbrandkasse in allen Sachen, welche nicht seine besondere Rechnungsverantwortlichkeit betreffen, oder berühren, an den Berathungen Theil nehmen zu lassen.

Den Vollzug des §. 9. des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend.

Zum Vollzug des §. 9. des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 29. März 1852. (Regierungsblatt Nr. XIV., Seite 85.) wird hiermit in Gemäßheit des §. 72. desselben verordnet, wie folgt:

§. 1.

Privatversicherungsgesellschaften, welche Versicherungsverträge über den, nach §. 9. Ziff. 1. des Gesetzes vom 29. März 1852. bei der Staatsanstalt nicht versicherten, fünften Theil der Gebäude abschließen wollen, bedürfen hierzu im Großherzogthum der Staatserlaubniß.

§. 2.

Dieselbe ist bei dem Ministerium des Innern, unter Vorlage der betreffenden Statuten, Versicherungsbedingungen, Tarife, Instruktionen für die Agenten, und unter Beifügung des jüngsten Rechnungsabschlusses einzuholen.

Das Ministerium des Innern entscheidet über die Statthaftigkeit der Gesuche, und wird, im Falle der Bewilligung, die etwa an die Zulassung zu knüpfenden besonderen Bedingungen (§. 9. Abs. 2. des Gesetzes) beifügen.

§. 3.

Den gleichen Vorschriften (§. 1. und 2.) sind einzelne Amtsbezirke oder Gemeinden des Großherzogthums unterworfen, welche zur Bildung einer Feuerversicherungsgesellschaft sich vereinigt haben.

§. 4.

Diese Privatversicherungsgesellschaften (§. 1. und 3) sind in allen, ihren Geschäftsbetrieb betreffenden, Verhältnissen den Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852. und der gegenwärtigen Verordnung unterworfen, insbesondere kann ihnen die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum nur gegeben werden, wenn sie, den Gläubigern gegenüber, welche ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf ein abgebranntes oder beschädigtes Gebäude er-

worben haben, dieſelben Verpflichtungen übernehmen, welche der Staatsfeuerverſicherungsanſtalt nach dem Geſetze obliegen.

§. 5.

Die zugelaſſenen Geſellſchaften (§. 1. und 3.) haben ſich bei Verluſt der ihnen ertheilten Erlaubniß in den, zwiſchen ihnen und den hierländiſch Verſicherten entſtehenden, Streitigkeiten den großherzoglichen Gerichten, oder, falls ſtatutenmäßig eine ſchiedsrichterliche Entſcheidung ſtattfindet, dem Ausſpruch hierländiſcher Schiedsrichter zu unterwerfen.

§. 6.

Das Miniſterium des Innern wird öffentlich bekannt machen, wenn einer Feuerverſicherungsgeſellſchaft die Erlaubniß zum Geſchäftsbetrieb im Großherzogthum ertheilt, oder entzogen, oder derſelbe von ihr ſelbſt aufgegeben wird.

§. 7.

Jede zugelaſſene Feuerverſicherungsgeſellſchaft hat einen Hauptagenten, oder einen beſondern Verwaltungsausſchuß im Großherzogthum zu beſtellen, der ſeine Beſtätigung von dem Miniſterium des Innern erhält, und die Geſellſchaft, gegenüber der Staatsregierung und den einzelnen Verſicherten, zu vertreten hat.

Die Bezirksagenten der Geſellſchaft müſſen ihm untergeordnet ſein.

Die Aufſtellung der Bezirksagenten bedarf der Beſtätigung der betreffenden Kreisregierungen.

Die Beſtätigung der Hauptagenten iſt durch das Regierungsblatt, die der Bezirksagenten durch die betreffenden Anzeigeblätter, von Staatswegen bekannt zu machen.

§. 8.

Als Agenten ſind nur badiſche Staatsbürger von Zuverläſſigkeit und gutem Rufe zuzulaſſen.

Es iſt bei Prüfung der Zuverläſſigkeit darauf zu ſehen, daß dieſelben die, für eine verſtändige Behandlung des Geſchäfts, und für die, von ihnen zu erwartende, Mitwirkung für polizeiliche Zwecke erforderliche, allgemeine Bildung beſitzen, auch durch ihre Vermögensverhältniſſe zu keinem begründeten Bedenken Anlaß geben.

§. 9.

Die Beſtätigung der Haupt- und Bezirksagenten kann bei, mit ihrem Wiſſen vollzogenen, oder durch ihr Zuthun begünſtigten, oder durch ſie ſelbſt begangenen Zuwiderhandlungen gegen das Feuerverſicherungsgeſetz, die gegenwärtige Verordnung und die darauf bezüglichen Verfügungen der betreffenden Staatsbehörden, ſo wie, wenn ſich ergibt, daß die, bei ihrer Beſtätigung vorausgeſetzten, Eigenſchaften nicht mehr vorhanden, und daß von dem unvorſichtigen, oder leichtfertigen Verfahren eines Agenten gemeinſchädliche Wirkungen zu beſorgen ſind, widerrufen werden.

Die Zurücknahme der Beſtätigung eines Hauptagenten geſchieht durch das Miniſterium des Innern, die der Bezirksagenten durch die betreffenden Kreisregierungen, und iſt mittelſt der im §. 7. bezeichneten Blätter zu verkünden.

§. 10.

Jede Feuerverſicherungsgeſellſchaft iſt verpflichtet, die Zurücknahme eines Agenturauftrags der

Staatsbehörde, welche die Bestätigung ertheilt hat, anzuzeigen, worauf die öffentliche Bekanntmachung gleichfalls von der letztern zu geschehen hat.

§. 11.

Kein Haupt- oder Bezirksagent ist ermächtigt, für sich selbst noch anderweite Unteragenten zu Besorgung von Versicherungsaufnahmen aufzustellen, und auf diese Weise die bestehenden Vorschriften durch Constituirung nicht bestätigter Unterorgane zu umgehen.

§. 12.

Es ist keinem Agenten gestattet, seine Wirksamkeit über den, in der Bestätigungsurkunde ausgedrückten, Bezirk auszudehnen.

§. 13.

Ueber jede einzelne Versicherung ist eine, von dem betreffenden Hauptagenten oder Verwaltungsausschusse zu unterzeichnende, Vertragsurkunde (Police) auszufertigen, und dem Versicherten zuzustellen.

In derselben ist das versicherte Gebäude, mit Hinweisung auf Nummer und Position des Feuerversicherungsbuches der Gemeinde, genau zu bezeichnen, auch der Betrag der Versicherungssumme und die Dauer des Versicherungsvertrags mit Worten anzugeben.

§. 14.

Jede Vertragsurkunde (Police) ist, vor der Ausfolgung an den Versicherten, dem betreffenden Bezirksamt vorzulegen, welches dieselbe auf den Grund eines, von dem Amtsrevisorat zu erhebenden, beglaubigten Auszuges aus dem Feuerversichungsbuche nach Beseitigung etwaiger Mängel zu bestätigen, den Gemeinderath zum Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, Spalte 11. 12. 13., zu ermächtigen, auch das Amtsrevisorat zur Vormerkung in dem Duplikate desselben davon in Kenntniß zu setzen hat.

Die gleiche Bestätigung ist auch bei Verlängerung bereits bestehender Versicherungen erforderlich.

Jede derartige neu ausgestellte oder verlängerte Urkunde, welcher diese bezirksamtliche Bestätigung mangelt, ist ungültig.

§. 15.

Die Wirksamkeit eines Versicherungsvertrags beginnt mit dem Tage der bezirksamtlichen Bestätigung, auch wenn die hierauf bezügliche Urkunde (Police) dem Versicherten noch nicht ausgefolgt ist.

§. 16.

Die Versicherung darf sich nur auf den fünften Theil derjenigen Versicherungssumme eines Gebäudes erstrecken, welche durch die, für die Staatsgebäudeversicherungsanstalt aufgestellten, beeidigten Bauschätzer und den betreffenden Gemeinderath ermittelt, und in das Feuerversicherungsbuch eingetragen wurde (§. 9. Pos. 1. des Gesetzes).

Vor jedem Versicherungsabschluß haben zu diesem Zwecke die Bezirksagenten Einsicht von dem Feuerversicherungsbuche zu nehmen, welche denselben nach §. 24. Abs. 1. des Feuerversicherungsgesetzes nicht verweigert werden kann, oder sich einen, von dem Gemeinderath beglaubigten, Auszug aus demselben zu verschaffen.

Der Rathsschreiber hat für Letztern die geordnete Gebühr anzusprechen.

Bei entstehenden Zweifeln, oder bei sich herausstellenden Mängeln hinsichtlich des Feuerversicherungsbuches der Gemeinde, ist stets der Eintrag in dem, bei dem Amtsrevisorat aufbewahrten, Duplikate desselben maßgebend.

§. 17.

Eine Veränderung der Versicherungssumme für die Privatversicherungsgesellschaften kann nur eintreten, wenn eine solche nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1852. auch für die Staatsanstalt eintritt.

Jede Veränderung der Versicherungssumme eines Gebäudes in Beziehung auf die Staatsfeuerversicherungsanstalt, ist auch maßgebend für die betreffende Privatversicherungsgesellschaft.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, alle solche Veränderungen den Bezirksagenten der betreffenden Privatgesellschaften mitzutheilen.

Letztere haben auch zu diesem Zwecke die von ihnen abgeschlossenen Versicherungen von Zeit zu Zeit mit den Einträgen in dem Feuerversicherungsbuche der Gemeinde zu vergleichen, und die hiernach etwa erforderlichen Berichtigungen der betreffenden Versicherungssummen sogleich zu veranlassen.

§. 18.

Eine Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Versicherungssummen der Gebäude ist den Privatgesellschaften nicht gestattet, eben so wenig steht denselben ein Recht auf Revision der Abschätzung zu.

Dagegen ist denselben unbenommen, etwaige Bedenken gegen eine Schätzung bei dem betreffenden Gemeinderath, Bezirksamt, oder bei dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt anzubringen.

§. 19.

Die Privatgesellschaften haben im Falle eines Brandes in einem, bei ihnen zu ⅓ Theil versicherten, Gebäude auch den fünften Theil des Schadens, wie er von den Bauschätzern der Staatsfeuerversicherungsanstalt ermittelt worden ist, nach Maßgabe des darüber ergangenen Erkenntnisses der betreffenden Kreisregierung zu vergüten.

Ein Rekurs gegen dieses Erkenntniß, oder ein Recht auf Revision der Schadensabschätzung steht ihnen nicht zu, den betreffenden Bezirksagenten ist dagegen gestattet, der Abschätzung des Brandschadens anzuwohnen, und etwaige Bedenken gegen die Schätzung bei dem Gemeinderath, Bezirksamt, oder bei dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt anzubringen.

§. 20.

Die Privatversicherungsgesellschaften sind in Beziehung auf den, von ihnen versicherten, Theil der Gebäude im Falle eines Brandes von der Entschädigungspflicht nur dann entbunden, wenn auch die Staatsfeuerversicherungsanstalt nach Maßgabe des Feuerversicherungsgesetzes keine Vergütung zu leisten verpflichtet ist.

§. 21.

Die Brandentschädigungen von Privatgesellschaften dürfen erst dann ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Vergütungen aus der Staatsfeuerversicherungsanstalt bezahlt sind, worüber

ſich dieſe durch Erhebung eines Zeugniſſes von dem betreffenden Gemeinderath genau zu verläßigen haben.

Wird die Zahlung früher, oder ohne vorhergehende Erhebung des vorgeſchriebenen gemeinderäthlichen Zeugniſſes, geleiſtet, ſo iſt die geſchehene Zahlung der Staatsfeuerverſicherungsanſtalt verfallen.

Dagegen haben die betreffenden Gebäudeeigenthümer, oder andere, nach Maßgabe des Feuerverſicherungsgeſetzes etwa bezugsberechtigte, Perſonen, auf die Auszahlung der Entſchädigung binnen längſtens vierzehn Tagen nach geſchehener Zahlung von Seiten der Staatsfeuerverſicherungsanſtalt Anſpruch, widrigenfalls das Bezirksamt auf Anrufen die Zahlung mittelſt Abzugs an der hinterlegten Sicherheit unverzüglich zu verfügen hat, vorbehaltlich der Erlaſſung weiterer Vollſtreckungsverfügungen.

§. 22.

Die Privatverſicherungsgeſellſchaften ſind verbunden, über ihre Verſicherungen und geleiſteten Entſchädigungen eine fortlaufende Tabelle nach dem beiliegenden Muſter zu führen, und je für die Beilage IX. A
Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres einen, nach Gemeinden aufgeſtellten, ſummariſchen Auszug aus derſelben dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerverſicherungsanſtalt längſtens bis 31. Januar vorzulegen.

§. 23.

Wenn das Miniſterium des Innern von einer Privatverſicherungsgesgeſellſchaft die Stellung einer Sicherheit verlangt, ſo iſt dieſelbe auf Verfügung des Verwaltungsraths der Staatsfeuerverſicherungsanſtalt, wenn ſie in Geld (Metall- oder inländiſchem Papiergeld) geſtellt wird, bei der Generalbrandkaſſe nach Maßgabe des Geſetzes vom 3. Auguſt 1837. (Regierungsblatt Nr. XXVI.) und der hierzu ergangenen Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1837. (Regierungsblatt 1838. Nr. I.), wenn ſie in inländiſchen Staatspapieren geſtellt wird, bei dem Generallandesarchiv zu hinterlegen.

Der Verwaltungsrath der Staatsfeuerverſicherungsanſtalt läßt ſich letztern Falls die, zur Hinterlegung beſtimmten, Staatspapiere einzeln, nach Gattung, Betrag und Nummer, bezeichnen, und erſucht das Generallandesarchiv, dieſelben von der Privatgeſellſchaft gegen Beſcheinigung in Empfang zu nehmen, welche ſofort dem gedachten Verwaltungsrath vorzulegen iſt.

§. 24.

Der Zins aus der, in Geld geſtellten, Sicherheit läuft vom erſten des, auf die Hinterlegung folgenden, bis zum letzten des, der Rückzahlung vorangegangenen, Monats, und wird jährlich bezahlt.

Coupons hinterlegter Staatspapiere werden nach der Verfallzeit verabfolgt.

§. 25.

Wenn zur Zahlung der Brandentſchädigungen, Geldſtrafen oder Koſten, auf die Sicherheit gegriffen werden muß, ſo hat das betreffende Bezirksamt die deßfallſige Verfügung zu erlaſſen, und dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerverſicherungsanſtalt Nachricht davon zu geben, welch' Letzterer ſofort den Betrag durch die Generalbrandkaſſe bezahlen, beziehungsweiſe verrechnen läßt.

Iſt die Sicherheit in Staatspapieren geleiſtet, ſo wird deren Verwerthung durch die Generalbrandkaſſe beſorgt, welcher zu dieſem Zwecke vom Generallandesarchiv die, von dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerverſicherungsanſtalt bezeichneten, einzelnen Stücke ausgefolgt werden. Die

Generalbrandkaſſe zahlt den Erlös, über Abzug der Verkaufskoſten, den Forderungsberechtigten, und erſtattet dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerverſicherungsanſtalt, unter Angabe des Betrags, davon Anzeige. Letzterer hat die Hinterlegung des etwaigen Ueberſchuſſes anzuordnen.

§. 26.

Die Privatverſicherungsgeſellſchaften haben die, durch Zahlung von Brandentſchädigungen, Geldſtrafen oder Koſten, etwa eingetretene Minderung der Sicherheitsſumme binnen vier Wochen, nachdem ihnen die Zugriffsverfügung des betreffenden Bezirksamts eröffnet worden iſt, ohne weitere Aufforderung zu ergänzen, widrigenfalls ſie, bis zur Ergänzung, keine neuen Verſicherungen abſchließen, und keine beſtehenden Verſicherungen verlängern dürfen.

Die Ergänzung iſt nach Vorſchrift des §. 23. zu hinterlegen.

§. 27.

Die bezirksamtliche Anordnung des Zugriffs auf die Sicherheit kann dadurch abgewendet werden, daß die betreffende Privatverſicherungsgeſellſchaft binnen drei Tagen, nach geſchehener Eröffnung der Zugriffsverfügung, den ſchuldigen Betrag baar an die Generalbrandkaſſe entrichtet, und dies durch Vorlage der Beſcheinigung bei dem Bezirksamt nachweist.

§. 28.

Die Ausfolgung der hinterlegten Sicherheit, oder eines Theils derſelben, geſchieht auf Verfügung des Miniſteriums des Innern.

§. 29.

Die zum Geſchäftsbetrieb ertheilte Erlaubniß kann zu jeder Zeit von dem Miniſterium des Innern zurückgenommen werden.

Eine ſolche Zurücknahme kann namentlich eintreten:

a. Wenn eine Privatgeſellſchaft den, auf ihren Geſchäftsbetrieb bezüglichen, Geſetzen und Verordnungen, oder den Verfügungen der zuſtändigen Staatsbehörden zuwiderhandelt.

b. Wenn ſich überhaupt aus ihren Verhältniſſen und ihrem Verfahren ergibt, daß bei ihr die erforderliche Garantie für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Einzelne, wie gegen den Staat, nicht mehr vorhanden iſt.

§. 30.

Wenn eine Privatgeſellſchaft den Geſchäftsbetrieb im Großherzogthum freiwillig aufgibt, oder wenn ihr die Erlaubniß dazu nach §. 29. entzogen wird, bleiben die beſtehenden Verſicherungsverträge bis zu ihrem Ablaufe in Kraft. Dagegen darf kein neuer Vertrag mehr abgeſchloſſen, auch kein Beſtehender verlängert werden.

Dabei bleibt es übrigens den Betheiligten unbenommen, wenn ſie im Wege freier Uebereinkunft die betreffenden Verſicherungen ſchon vor dem vertragsmäßig feſtgeſetzten Zeitpunkte aufheben wollen.

§. 31.

Das Miniſterium des Innern wird den Stand und Betrieb der Geſchäfte der Privatgeſellſchaften genau überwachen, und von Zeit zu Zeit unterſuchen laſſen.

Carlsruhe, den 2. Auguſt 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall. Vdt. Sachs.

Beilagen

zu den

Vollzugsverordnungen und Instructionen

zum

neuen Feuerversicherungsgesetz

vom 29. März 1852.

XL.

Beilage I. A. 1.

Gebührenverzeichniß

der

Bauschätzer des Bezirksamts Baden.

wegen { Abschätzung des Brandschadens an dem Hause / Revision der Abschätzung des Brandschadens / Revision des Versicherungsanschlags des Hauses / Abschätzung des Neubaues } des **Gotthilf Specht** in Sinzheim.

1. Namen und Wohnort der Bauschätzer.	2. Ort der Abschätzung.	3. Entfernung von 1 zu 2.	4. Tag der Abschätzung.	5. Zahl der abgeschätzten Gebäude.	6. Betrag der abgeschätzten Versicherungen oder Entschädigungen.		7. Zeitverlaumniß im Ganzen.	8. Gebührenansatz für den Tag.		9. Betrag der Gebühren.		10. Beurkundung der Bürgermeister.
		Stunden			fl.	kr.	Tage	fl	kr.	fl.	kr	
Bezirksbauschätzer Oberle in Baden	Sinzheim	2	2. Jän. 1852	3	1527	31	1	4	—	4	—	G. Jörger.
Bezirksbauschätzer Dieterle in Baden	ditto.	2	ditto.	ditto.	—	—	1	4	—	4	—	
Ortsbauschätzer Link in Sinzheim	ditto.	—	ditto.	ditto.	—	—	½	2	—	1	—	
						zu	sam	men	.	9	—	

Beilage I. A. 2.

Gebührenverzeichniß

des

Bezirksbauschätzers, Zimmermeisters **Donner** in Oberwinden für das Bezirksamt Waldkirch,

wegen

Abschätzung der Neubauten und Bauveränderungen im November und Dezember 1851.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.		10.
Namen und Wohnort der Bauschätzer.	Ort der Abschätzung.	Entfernung von 1 zu 2.	Tag der Abschätzung.	Zahl der abgeschätzten Gebäude.	Betrag der abgeschätzten Versicherungen oder Entschädigungen.		Zeitverstummniß im Ganzen.	Gebührenansatz für den Tag.		Betrag der Gebühren.		Beurkundung der Bürgermeister.
		Stunden			fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	
Bezirksbauschätzer Donner in Oberwinden.	Oberwinden	—	1. Dezember	8	6500	—	1	2	—	2	—	Johann Leuti.
	Untergloterthal . . .	4	4. „	3	1250	—	1½	3	—	4	30	Karl Schindler.
	Waldkirch .	1½	5. „	17	21300	—	2½	3	—	7	—	Jakob Schlesser.
	Kollnau . .	1¼	9. „	6	5200	—	1	3	—	3	—	Franz Beck.
	Prechtthal .	3	12. „	7	4150	—	1½	3	—	4	30	Michael Kindler.
	Glasch . . .	¾	14. „	13	9050	—	2	2	—	4	—	August Haas.
						zu	sam	men	.	25	—	

1.

Einschätzungstabelle.

Gemeinde:
Allmannsdorf.

Ort:
Staab.

Feuerversicherungsbuch:
Nr. 18.

Straße und Haus:
Hirschstraße Nr. 7.

Hauseigenthümer:

A. Joseph Schung.
B. Wilhelm Lorenz.
C. Ludwig Hambel.

Bemerkungen.

Gegenwärtige neue Einschätzung ist in Folge einer Vergrößerung und Ausbesserung der betreffenden Gebäulichkeiten vorgenommen worden.

XL.

1. Bezeichnung des Gebäudes.	2. Bauart	3. Dachbedeckung	4. Alter und baulicher Zustand	5. Länge	6. Tiefe	7. Höhe vom Fundament bis zur Straßenhöhe	7. Höhe von der Straßenhöhe bis zum Dach	7. Höhe vom Dach bis zum First
				Fuß.				
a. Wohnhaus.	Stein.	Ziegel.	125 Jahre alt, gut erhalten.	55	30	10	26	20
b. Scheuer.	Steinriegel.	Schindeln	25 Jahre alt, gut erhalten.	44	28	5	16	36
c. Stall.	Steinriegel.	Ziegel.	50 Jahre alt, gut erhalten.	35	25	5	18	22
d. Schopf.	Holz (Flechtwerk).	Stroh.	50 Jahre alt, schlecht erhalten.	25	15	3	16	12
e. Schmiedwerkstätte	Stein.	Ziegel.	Neu, gut im Stand.	30	15	4	15	5
f. Schweinstall.	Holz (Blockhaus).	Schilf.	Neu, gut im Stand	12	8	1	6	6

Nr. 3817.

Wird zum Eintrag in das Feuerversicherungsbuch genehmigt.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1851.

Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt.

(gez.)

(L. S.)

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Bezeichnung der Gebäudetheile, welche nach §. 18. Pos. c. des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind.	Neubaukosten des ganzen Gebäudes.	Von diesen Neubaukosten kommen auf die nach Spalte 8 von der Versicherung ausgeschlossenen Theile.	Nach Abzug des Werths der ausgeschlossenen Theile (Spalte 10) bleiben als Neubaukosten übrig.	Entwerthung des Gebäudes nach Maßgabe der Spalte 4.	der versicherbaren Theile des Gebäudes. Mittlerer Bauwerth	der versicherbaren Theile des Gebäudes. Kaufwerth	Durchschnitt zwischen dem mittleren Bau- und dem Kaufwerth des Gebäudes nach den Spalt. 13 u. 14.	Versicherungsanschlag in der nach §. 22. Absatz 3 und 4 des Gesetzes durch 50 theilbaren Summe.	Von dem Versicherungsanschlag nach Spalte 16 übernimmt die Feuerversicherungsanstalt die Garantie bis zu ⅘ Theilen im Betrage von	Von dem Versicherungsanschlag nach Spalte 16 kann nach §. 9. Pos. 1 des Gesetzes der Privatgesellschaften versichert werden ⅕ Theil im Betrage von
	fl.	fl.	fl.		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Die Fundamente und Kellergewölbe . .	5120	480	4940	1/10	4446	3550	3998	3950	3160	790
Hat das Bauholz von der Gemeinde unentgeldlich zu beziehen .	1550	850	700	1/10	630	470	550	550	440	110
Hat das Bauholz von der Gemeinde um die Hälfte des laufenden Preises zu beziehen.	750	250	500	1/5	400	300	350	350	280	70
Nichts	333	—	333	1/3	222	100	161	150	120	30
Die Fundamente . .	550	50	500	—	500	600	—	500	400	100
Nichts	70	—	70	—	70	70	70	50	40	10
	8673	1630	7043	—	6268	5090	—	5550	4440	1110

Die Richtigkeit des Bauwerths bezeugen:

Staad, den 3. Dezember 1851.

Die Bauschätzer:

Franz Perrin.
Karl Zittel.
Johann Spreng.

Die Richtigkeit des Kaufwerthes beurkundet:

Staad, den 4. Dezember 1851.

Der Gemeinderath:

Johannes Beck, Bürgermeister.
Christoph Zwiebelhofer, Gemeinderath.
Jakob Blok, Gemeinderath.
Philipp Schäffer, ditto.

Der Rathsschreiber:
Karl Rembrand.

Digitized by Google

Unterzeichnete erkennen obige Schätzung als richtig an.

Staad, den 4. Dezember 1851.

Joseph Schung.
Wilhelm Lorenz.
Ludwig Hambel.

Die Richtigkeit der Unterschriften beurkundet:

Der Bürgermeister:
Johannes Beck.
(L. S.)

Nach erfolgter Zustimmung des großherzoglichen Verwaltungsraths der Feuerversicherungsanstalt wurden die Ergebnisse dieser Einschätzungstabelle in das Feuerversicherungsbuch eingetragen, und dies den Eigenthümern eröffnet, was dieselben hiemit bescheinigen.

Staad, den 28. Dezember 1851.

Joseph Schung.
Wilhelm Lorenz.
Ludwig Hambel.

Zur Beglaubigung:
Der Bürgermeister:
Johannes Beck.

Unterbeilage I. B.

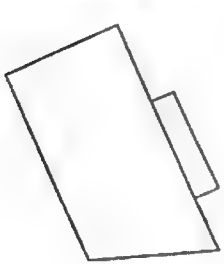

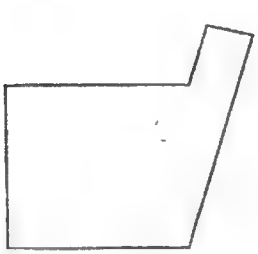

Feuerschadenstabelle.

Gemeinde:
Allmannsdorf.

Ort:
Staad.

Feuerversicherungsbuch:
Nr. 18.

Straße und Hausnummer:
Landstraße Nr. 7.

Hauseigenthümer:

A. Wendelin Schrott zu ½.
B. Michael Schrott zu ⅓.
C. Thereſe Schrott. zu ⅙.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
Bezeichnung (Spalte 1 der Einschätzungstabelle.)	Bauart und Dachdeckung (Spalte 2 und 3 der Einschätzungstabelle)	Von der Versicherung ausgeschlossene Theile (Spalte 8 der Einschätzungstabelle.)	Angabe, ob das Gebäude nach §. 35. Absatz 2 des Gesetzes **ganz** zerstört, oder nur **theilweise** beschädigt ist.	Nur bei völliger Zerstörung auszufüllende Spalten. Kosten des Abbruchs und der Aufräumung.		Werth der übrig gebliebenen, versicherten gewesenen Materialien.	
des Gebäudes.				fl.	kr.	fl.	kr.
b. Scheuer.	Steinriegel mit Schindeldach.	Sämmtliches Bauholz.	Ist ganz zerstört.	—	—	—	—
c. Stall.	Steinriegel mit Ziegeldach.	Die Hälfte des Preises des Bauholzes.	Ist ganz zerstört.	50	—	100	—
d. Schopf.	Holz (Flechtwerk) mit Strohdach.	Nichts.	Ist ganz zerstört.	30	—	30	—
e. Schmiedewerkstätte.	Stein mit Ziegeldach.	Die Fundamente.	Ist ganz zerstört.	40	—	20	—
f. Schweinstall.	Holz (Blockhaus) mit Schilfdach.	Nichts.	Ist ganz zerstört.	10	—	—	—
g. Brennhaus.	Stein mit Ziegeldach.	Nichts.	Ist ganz zerstört.	—	—	40	—
h. Taglöhnerhaus	Stein mit Ziegeldach.	Nichts.	Theilweise beschädigt.	—	—	—	—
i. Kellerhaus.	Stein mit Strohdach.	Die Fundamente und Kellergewölbe.	Theilweise beschädigt.	—	—	—	—
k. Waschhaus.	Stein mit Ziegeldach.	Die Fundamente.	Theilweise beschädigt.	—	—	—	—
l. Backhaus.	Stein mit Ziegeldach.	Nichts.	Theilweise beschädigt.	—	—	—	—

7.	8.	9.		10.	11.		12.		13.		14.
Nur bei theilweiser Beschädigung auszufüllende Spalten.				Versicherungsanschlag des Gebäudes nach Spalte 10 der Entschädigungstabelle.	Betrag der vollen Entschädigung mit Rücksicht auf den in Spalte 10 dieser Tabelle enthaltenen Versicherungsanschlag.		Von der vollen Entschädigung Spalte 11				Bezeichnung der Privatversicherungsgesellschaft, welche etwa den in Spalte 13 bezeichneten fünften Theil der Entschädigung zu übernehmen hat.
Neubaukosten der verschiedenen Gebäudetheile nach Spalte 11 der Entschädigungstabelle.	Angabe, ob d. Neubaukosten Spalte 7 noch genügen, oder ob und um welchen Betrag dieselben zu erhöhen oder herabzusetzen sind.	Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande.					bezahlt die großherzoglich badische Staatsfeuerversicherungsanstalt ⅘ Theile im Betrage von		hat der Eigenthümer selbst, beziehungsweise die betreffende Privatversicherungsgesellschaft zu tragen ⅕ Theil mit		
fl.		fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	550	550	—	440	—	110	—	Der deutsche Phönix.
—	—	—	—	350	300	—	240	—	60	—	
—	—	—	—	150	150	—	120	—	30	—	
—	—	—	—	500	500	—	400	—	100	—	
—	—	—	—	50	50	—	40	—	10	—	
—	—	—	—	150	110	—	88	—	22	—	
500	Genügend.	50	—	300	30	—	24	—	6	—	
280	Um 20 fl. zu erhöhen.	40	—	150	20	—	16	—	4	—	
—	—	5	—	200	5	—	5	—	—	—	Ist nicht bei dem deutschen Phönix versichert.
—	—	10	—	300	10	—	8	—	2	—	
				2,700	1,725	—	1,381	—	344	—	

Abgeschätzt, Staad den 5. Mai 1852.

Die Bauschätzer:

Franz Muth.
Sales Korn.
Jakob Gagg. (L. S.)

Zur Beglaubigung:
Der Bürgermeister:
Johann Koch.
2.

Vorſtehende Abſchätzung wurde den Unterzeichneten heute eröffnet, und dieſelben erklären ſich mit dem Ergebniſſe zufrieden.

Staad, den 5. Mai 1852.

Die Hauseigenthümer:

Wendelin Schrott.
Michael Schrott.
Thereſe Schrott.

Der Gemeinderath:

Johann Koch, Bürgermeiſter.
Franz Schlegel, Gemeinderath.
Jakob Seegießer, ditto.
Michael Spreng, ditto.

Der Rathsſchreiber:
Johann Roth.

Zur Beglaubigung:

Staad, wie oben.

Großherzogl. Bezirksamt.
N. N.

Beilage II. A.

Gebührenverzeichniß

des

Bauschätzungscontroleurs der Feuerversicherungsanstalt, Werkmeister **Gagg** in Konstanz,

für den Monat **Januar 1852.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.	
Tag der Vornahme des Geschäfts.	Ort der Vornahme des Geschäfts.	Bezeichnung des Geschäfts.	Entfernung von dem Wohnorte des Bauschätzungscontroleurs.	Zeitaufwand.	Gebühren				Auslage für Fuhrlöhne und Eisenbahnfahrten.		Summe von 7 und 8.	
					Satz für den Tag.		im Ganzen.					
			Stunden.	Tage.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4.	Im Wohnort.	Prüfung der Einschätzungstabelle des Johann Storz in Wollmatingen 10 Item à 1½	—	—	—	—	—	15	—	—	—	15
6.	Güttingen.	Prüfung der Einschätzungen .	3	1	5	—	5	—	4	30	9	30
8.	Im Wohnort.	Prüfung des Zimmermeisters Wehrle in Constanz . .	—	1½	3	30	5	15	—	—	5	15
				zusammen		.	10	30	4	30	15	—

Beilage II. B.

Tagebuch

des

Bauschätzungscontroleurs der Feuerversicherungsanstalt, Werkmeister **Gagg** in Konstanz,

für den Monat **Januar 1852.**

1.	2.	3.	4.
Tag	Ort der Vornahme des Geschäfts.	Bezeichnung des Geschäfts.	Veranlassung des Geschäfts.
4.	Im Wohnort.	Prüfung der Einschätzungstabelle des Johann Storz in Wollmatingen (10 Item).	Verfügung des großh. Verwaltungsraths vom 1. Jänner 1852. Nr. 18.
6.	Güttingen.	Prüfung der Einschätzungen im Allgemeinen (1 Tag).	Verfügung des großh. Verw.-Raths vom 31. Dezember 1851. Nr. 3803.
8.	Im Wohnort.	Prüfung des Zimmermeisters Wehrle von Konstanz (1½ Tag).	Verfügung des großh. Verw.-Raths vom 18. Dezember 1851. Nr. 3607.

Feuerverſicherungsbuch.

(Zweiter Band.)

Gemeinde: Allmannsdorf.

Ort: Staad.

Die Aechtheit des gegenwärtigen Feuerverſicherungsbuches wird mit dem Anfügen bezeugt, daß daſſelbe zweihundert fünfzig Seiten enthält.

Allmannsdorf, den 28. Dezember 1851.

Der Gemeinderath:

Johann Koch, Bürgermeiſter.
Franz Schlegel, Gemeinderath.
Jakob Seegießer, ditto.
(L. S.) Michael Spreng, ditto.

Der Rathsſchreiber:
Johann Roth.

1.	2.	3.	4.	5.					6.
Nummer		Namen des Eigenthümers des Gebäudes.	Bezeichnung des Gebäudes, nebst Angabe der Ursache eines etwaigen Abganges und Zuwachses zu der Versicherungssumme desselben.	Des Gebäudes					
				Bauart nach Spalte 2				Dachbedeu nach Spalte	
				der Einschätzungstabelle.					
des Feuerversicherungs-buches.	des Gebäudes.			Stein.	Steinriegel.	Holz.	Feuer-fichere.	Holz (Schindel).	
1	1	a. Johann Specht ½. b. Jakob Specht ½. Der Antheil des Johann Specht pos. a. ist durch Kauf auf Michael Müller übergegangen.	a. Wohnhaus	1	—	—	1	—	
			b. Scheuer	—	1	—	—	1	
			c. Stall	—	1	—	1	—	
			d. Schopf	—	—	1	—	—	
			e. Schmiedewerkstätte	1	—	—	1	—	
			f. Schweinstall	—	—	1	—	—	
			zusammen . .	2	2	2	3	1	
			Am 1. Dezember 1851, ab: wegen neuer Einschätzung in Folge Vergrößerung und Verbesserung:						
			b. Scheuer	—	1	—	—	1	
			Rest . .	2	1	2	3	—	
			Dagegen am 1. Dezember 1851, zu: für die vergrößerte und ausgebesserte Scheuer	—	1	—	1	—	
			zusammen . .	2	2	2	4	—	

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Neubaukosten der versicherbaren Theile des Gebäudes nach Spalte 11.	Mittlerer Bauwerth des Gebäudes nach Spalte 13.	Kaufwerth des Gebäudes nach Spalte 14.	Versicherungsanschlag des Gebäudes nach Spalte 16.	Nach Maßgabe des §. 9. Pos. 1. des Gesetzes ist von dem Versicherungsanschlag Spalte 10. bei Privatgesellschaften versichert:		
der Einschätzungstabelle.				¼ Theil im Betrage von	Bezeichnung der betreffenden Privatversicherungsgesellschaft.	Anfang und Dauer der Versicherung.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		
4,940	4,446	3,550	3,950	790	Deutscher Phönix.	Vom 1. Januar 1852. an auf 7 Jahre.
700	630	470	550	110		
500	400	300	350	70		
333	222	100	150	30		
500	500	600	500	100		
70	70	70	50	10		
7,043	6,268	5,090	5,550	1,110		
700	630	470	550	110		
6,343	5,638	4,620	5,000	1,000		
1,050	1,050	950	1,000	200		
7,393	6,688	5,570	6,000	1,200		

Digitized by Google

Beilage III. B.

Summariſcher Auszug

aus dem

Feuerverſicherungsbuch

der

Gemeinde Furſchenbach

auf den 31. Oktober 1851.

XL.

1.	2.			3.			4.	5.	6.	7.	8.
Namen der Gemeinden.	Zahl der Gebäude nach Bauart. (Spalte 5. des Feuerversicherungsbuchs.)			Zahl der Gebäude nach Dachbedeckung. (Spalte 6. des Feuerversicherungsbuchs.)			Neubaukosten der versicherten Theile der Gebäude nach Spalte 7. des Feuerversicherungsbuches.	Mittlerer Baumerth der Gebäude nach Spalte 8. des Feuerversicherungsbuches.	Kaufwerth der Gebäude nach Spalte 9. des Feuerversicherungsbuches.	Versicherungsanschlag der Gebäude nach Spalte 10. des Feuerversicherungsbuches.	Bei Privatversicherungsgesellschaften versicherter Theil der Gebäude nach Spalte 11. des Feuerversicherungsbuches.
	Stein.	Steinriegel.	Holz.	Feuerfichere.	Holz. (Schindeln)	Stroh.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Furschenbach.											
a. Furschenbach . . .	8	27	—	35	—	—	19,750	15,800	10,200	13,000	2,600
b. Gänsberg	—	1	—	1	—	—	1,550	1,250	950	1,100	220
c. Somerek	—	—	2	—	2	—	750	550	300	400	—
d. Muttert	—	—	3	—	1	2	1,800	1,550	1,200	1,350	—
zusammen . .	8	28	5	36	3	2	23,850	19,150	12,650	15,850	2,820

Feuerverſicherungs-Beitragstabelle

für

1851/52.

Gemeinde:
Allmannsdorf.

Ort:
Staad.

1. Nummer des Feuerversicherungsbuches.	2. Nummer des Gebäudes.	3. Namen der Gebäudeeigenthümer.	4. Feuerversicherungsanschlag für 1852, nach dem auf 1. Oktober 1852 gefertigten summarischen Auszuge aus dem Feuerversicherungsbuche.	5. Des Beitrags Klasse.	6. Des Beitrags Größe von 100 fl. Versicherungsanschlag.	7. Summe des Beitrags für den Gebäudeeigenthümer.
			fl.		kr.	fl. kr.
1.	1.	Johann Hosp	600	I.	6	— 36
2.	2.	Jakob Zwiebler	1,000	—	—	1 —
3.	3.	a. Georg Schrott	300	—	—	— 18
		b. Joseph Schrott	400	—	—	— 24
		c. Michael Schrott	300	—	—	— 18
4.	4.	Sebastian Hanrieder	1,200	—	—	1 12
5.	5.	Hans Schäfer	500	—	—	— 30
		zusammen	4,300	—	—	4 18

8. 9.

Zahlung in den Monaten												Rest.	
Mai.		Juni.		Juli.		August.		September.		Oktober.			
fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
—	36	1	—	—	18	—	24	—	18	1	12	—	30

Beilage III. D.

1.

Zeugniß.

Martin Dürr in Willmendingen, welchem wegen eines, am 4. Oktober 1851. in ſeinem Wohnhauſe ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entſchädigung von 800 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkaſſe zuerkannt worden iſt, hat einen Neubau auf der Brandſtätte begonnen, welcher dem abgebrannten Gebäude nach Weſen, Beſtand und Zweck entſpricht, und bis jetzt bereits einen Koſtenaufwand von 436 fl. verurſacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der erſten Hälfte der Entſchädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbauſchätzer bei dem Neubau in keiner Weiſe betheiligt iſt.

Willmendingen, den 4. Mai 1852.

Der Ortsbauſchätzer. (L. S.) **Der Gemeinderath.**

N. N. N. N.

2.

Zeugniß.

Martin Dürr in Willmendingen, welchem wegen eines, am 4. Oktober 1851. in ſeinem Wohnhauſe ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entſchädigung von 800 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkaſſe zuerkannt worden iſt, hat einen Neubau von Stein mit Ziegeldach auf der Brandſtätte hergeſtellt, welcher dem abgebrannten Gebäude nach Weſen, Beſtand und Zweck entſpricht, 45 Fuß lang, 30 Fuß tief, 5 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 15 Fuß hoch von da bis zum Dach, 20 Fuß hoch von da bis zum Firſt, iſt, und einen Koſtenaufwand von 871 fl. verurſacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der letzten Hälfte der Entſchädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Bezirksbauſchätzer bei dem Neubau in keiner Weiſe betheiligt iſt.

Willmendingen, den 5. Auguſt 1852.

Der Bezirksbauſchätzer. (L. S.) **Der Gemeinderath.**

N. N. N. N.

3.

Zeugniß.

Johann Zwiebler in Dingelsdorf, welchem wegen eines, am 8. Januar 1852 in ſeiner Scheuer ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entſchädigung von 350 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkaſſe zuerkannt worden iſt, hat auf der Brandſtätte einen Neubau von Stein mit Ziegeldach begonnen (hergeſtellt), welcher dem abgebrannten Gebäude nach Weſen, Beſtand und Zweck entſpricht, 30 Fuß lang, 20 Fuß tief, 5 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 12 Fuß hoch von da bis zum Dach, 24 Fuß hoch von da bis zum Firſt iſt, und nach der, in beglaubigter Abſchrift angeſchloſſenen, Einſchätzungstabelle einen Koſtenaufwand von 396 fl. verurſacht hat, was hiermit beurkundet wird.

Dingelsdorf, den 4. Mai 1852.

Der Gemeinderath.

(L. S.) N. N.

4.

Zeugniß.

Karl Scherzinger von Stollhofen, Oberamts Raſtatt, welchem wegen eines, am 7. September 1851 in ſeinem Wohnhauſe ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entſchädigung von 3500 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkaſſe zuerkannt worden iſt, hat mit Zuſtimmung des großherzoglichen Verwaltungsraths der Feuerverſicherungsanſtalt, und mit Genehmigung der großherzoglichen Kreisregierung, die Bauſtelle von Stollhofen nach Schwarzach, Amts Bühl, verlegt, und daſelbſt einen Neubau von Stein mit Ziegeldach begonnen (hergeſtellt), welcher dem abgebrannten Gebäude nach Weſen, Beſtand und Zweck entſpricht (63 Fuß lang, 35 Fuß tief, 4 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 24 Fuß hoch von da bis zum Dach, 16 Fuß hoch von da bis zum Firſt iſt), und einen Koſtenaufwand von 2036 fl. (3750 fl.) verurſacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der erſten (letzten) Hälfte der Entſchädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Orts- (Bezirks-) Bauſchätzer bei dem Neubau in keiner Weiſe betheiligt iſt.

Schwarzach, den 7. Juni 1852.

Der Orts- (Bezirks-) Bauſchätzer.
N. N.

Der Gemeinderath.
N. N.

5.

Zeugniß.

Xaver Nagg in Ludwigshafen, Amts Stockach, welchem wegen eines, am 7. Juli 1844 in seiner Hafnerwerkstätte ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 7,300 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat mit Genehmigung des großherzoglichen Ministeriums des Innern die Baustelle von Ludwigshafen nach Grötzingen, Oberamts Durlach, verlegt, und daselbst einen Neubau von Stein mit Ziegeldach begonnen (hergestellt), welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht (75 Fuß lang, 36 Fuß tief, 4 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 24 Fuß hoch von da bis zum Dach, und 22 Fuß hoch von da bis zum First ist) und einen Kostenaufwand von 3,700 fl. (7,400 fl.) verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten (letzten) Hälfte der Entschädigung beurkundet wird, mit dem Anfügen, daß der unterzeichnete Orts- (Bezirks-) Bauschätzer bei dem Neubau in keiner Weise betheiligt ist.

Grötzingen, den 4. August 1852.

Der Orts- (Bezirks-) Bauschätzer. **Der Gemeinderath.**

N. N. (L. S.) N. N.

6.

Zeugniß.

Paul Müller in Schwarzach, welchem wegen eines, am 7. Februar 1852 in seiner Schlosserwerkstätte ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 250 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat mit Zustimmung des großherzoglichen Verwaltungsraths der Feuerversicherungsanstalt, und mit Genehmigung des großherzoglichen Bezirksamts Bühl, auf der Brandstätte statt der Schlosserwerkstätte den Neubau eines Stalles von Stein mit Ziegeldach begonnen (hergestellt), welcher (20 Fuß lang, 10 Fuß tief, 1 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 10 Fuß hoch von da bis zum Dach, 10 Fuß hoch von da bis zum First ist, und) einen Kostenaufwand von 153 fl. (267 fl.) verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten (letzten) Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Orts- (Bezirks-) Bauschätzer bei dem Neubau in keiner Weise betheiligt ist.

Schwarzach, den 7. Juni 1852.

Der Orts- (Bezirks-) Bauschätzer. **Der Gemeinderath.**

N. N. (L. S.) N. N.

7.

Zeugniß.

Jakob Spring in Pfohren, welchem wegen einer, durch den Brand am 7. März 1852 an ſeinem Wohnhauſe erlittenen, Beſchädigung von großherzoglicher Kreisregierung eine Entſchädigung von 117 fl. 20 kr. aus großherzoglicher Generalbrandkaſſe zuerkannt worden iſt, hat die beſchädigten Theile vollkommen wieder hergeſtellt, und darauf die Summe von 123 fl. 47 kr. verwendet, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbauſchätzer bei dieſer Wiederherſtellung in keiner Weiſe betheiligt iſt.

Pfohren, den 4. Mai 1852.

Der Ortsbauſchätzer.
N. N.

(L. S.)

Der Gemeinderath.
N. N.

Johann Nepomuk Spring in Rothweil, welchem wegen eines, am 3. April 1852 in ſeinem Wohnhauſe ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entſchädigung von 1,200 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkaſſe zuerkannt iſt, bedarf zum Beginne ſeines Neubaues dringend eines Vorſchuſſes von Vierhundert Gulden.

Der Gemeinderath erklärt ſich bereit, dieſen Betrag in Empfang zu nehmen, und haftet ſammtverbindlich für die richtige und vollſtändige Verwendung deſſelben auf den Neubau.

Rothweil, den 4. Mai 1852.

Der Gemeinderath.

(L. S.) N. N.

Der Unterzeichnete ertheilt hiermit ſeine Einwilligung zur Auszahlung obigen Vorſchuſſes von Vierhundert Gulden an den Gemeinderath dahier.

Rothweil, den 4. Mai 1852.

(gez.) **Johann Nepomuk Spring.**

Die Aechtheit dieſer Unterſchrift beurkundet

Rothweil, den 4. Mai 1852.

Der Bürgermeiſter.

(L. S.) N. N.

Beilage III. F.

Geſchehen zu **Sinzheim** den 4. Mai 1852.

Vor dem Bürgermeiſter der Gemeinde Sinzheim erſcheint heute **Philipp Schäfer** von da, welchem wegen eines, am 3. Oktober 1851 in ſeinem Wirthshauſe zum grünen Baum ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entſchädigung von 8,500 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkaſſe zuerkannt worden iſt, und erklärt:

Johann Link von hier hat mir zum Beginne meines Neubaues einen baaren Vorſchuß von 750 fl. gemacht (für 750 fl. Bauholz geliefert). Ich trete demſelben dafür in Gemäßheit des §. 52 des Feuerverſicherungsgeſetzes von der mir gebührenden Brandentſchädigung den Betrag von Siebenhundert fünfzig Gulden ab, und bitte, dieſe Summe dereinſt an **Johann Link**, ſtatt an mich, zu bezahlen.

(gez.) **Philipp Schäfer.**

Vorſtehende Verhandlung wird mit dem Anfügen beurkundet, daß man ſich von der Richtigkeit (der geſchehenen Holzlieferung) des Vorſchuſſes (durch Baarzahlung in Gegenwart des Unterzeichneten) überzeugt hat.

Der Bürgermeiſter.

(L. S.) N. N.

Brandentschädigungstabelle

der

Gemeinde Furschenbach

(Amts Achern)

für 1851.

1. Namen und Wohnort der Gebäudeeigenthümer.	2. Tag des Brandausbruchs.	3. Vermuthliche Entstehungsursache des Brandes.	4. Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	5. Gesammtversicherungsanschlag der Gemeinde nach Spalte 10 des summarischen Auszugs aus dem Feuerversicherungsbuch. fl.	6. Beitrags-Klasse.	7. Beitrags-Größe von 100 fl. Versicherungsanschlag. kr.
Johann Schaaf in Furschenbach.	4. Oktober 1851.	Fehlerhafte Construktion des Kamins.	800	—	—	—	—
Michael Specht in Gänsberg.	27. November 1851.	Unbekannt.	250	—	—	—	—
		zusammen .	1,050	—	15,850	4	12

Abgeschlossen Furschenbach den 31. Dezember 1851.

Der Gemeinderath:

(L.S.)

Kaspar Bok, Bürgermeister.
Johann Hosp, Gemeinderath.
Michael Huber, ditto.
Jakob Rau, ditto.

Der Rathsschreiber:
Peter Roller.

Summarischer Auszug

aus den

Feuerversicherungs-Beitragstabellen

des

Bezirksamts Constanz

für 1851/52.

1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.		
Name		Gesammtzahl der zu ¾ Theil versicherten Gebäude.	Betrag der			Zahl der versicherten Gebäude nach					
						Bauart.			Dachbedeckung.		
des Amtsbezirks.	der Gemeinde.		Versicherungssummen.	von den großh. Kreisregierungen erkannten Brandentschädigungen.		Stein.	Steinziegel.	Holz.	Feuerfichere.	Holz (Schindel)	Stroh.
			fl.	fl.	kr						
Konstanz.	Allensbach . .	8	4,000	150	—	1	5	2	2	4	2
	Allmannsdorf:										
	a. Allmannsdorf	10	4,500	130	—	2	6	2	2	7	1
	b. Egg . . .	2	300	—	—	1	—	1	1	—	1
	c. Staad . .	1	150	—	—	1	—	—	1	—	—
	Dettingen . .	23	8,300	450	—	7	14	2	21	1	1
	Dingelsdorf . .	7	1,680	—	—	1	4	2	5	1	1
	Freudenthal . .	3	450	30	—	—	1	2	2	1	—
	Güttingen . . .	5	1,240	45	—	2	2	1	4	—	1
		59	20,620	805	—	15	32	12	38	14	7

Abgeschlossen Carlsruhe den 31. Dezember 1851.

Der General-Agent des deutschen Phönix.
August Sold.

Nr. XLI. 405

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. September 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Die Aufhebung des Kriegszuſtandes betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Aufhebung des Kriegszuſtandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigſt bewogen gefunden, von einer weiteren Verlängerung des Kriegszuſtandes Umgang nehmend, von heute an Unſere bürgerlichen Behörden in ihre volle Wirkſamkeit wieder eintreten zu laſſen.

Indem Wir hierbei von der Ueberzeugung geleitet werden, daß in Unſeren Unterthanen der Geiſt der Sittlichkeit und der Geſetzlichkeit ſo weit erſtarkt ſei, um außergewöhnlicher Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nicht zu bedürfen, ſind Wir zugleich auch davon durchdrungen, daß die dauernde Befeſtigung des geſetzlichen Zuſtandes weſentlich bedingt iſt durch den regen Pflichteifer, die ſorgfältige Wachſamkeit und das umſichtige Zuſammenwirken Unſerer Beamten.

Zu dieſen Allen, welchem Berufskreiſe ſie auch angehören, verſehen Wir Uns daher, daß ſie nicht nur durch ein ihrer Stellung angemeſſenes Verhalten, ſondern auch durch gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Pflichten Unſeren übrigen Unterthanen mit gutem Beiſpiele vorangehen. Wir fordern ſie, und namentlich die mit der Juſtiz- und Polizeiverwaltung betrauten Beamten insbeſondere auf, dem Unrecht und dem Frevel, in welche Form ſich ſolche auch verhüllen mögen, ſchnell und kräftig zu begegnen, jede Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung ſofort mit Entſchiedenheit zu unterdrücken und mit Strenge zu beſtrafen, und auf dieſe Weiſe zu verhüten, daß es nirgends den Anſchein gewinne, als ſei durch Aufhebung des Kriegszuſtandes der den Gutgeſinnten zu gewährende Schutz vermindert und den Uebelgeſinnten zu neuem Unfuge Raum gegeben.

Mit Zuverſicht erwarten Wir, daß dieſer Unſerer Willensmeinung in ihrem ganzen Umfange genügt, und daß dies geſchehe, von Unſeren oberſten Behörden gebührend überwacht werde.

Gegeben zu Carlsruhe, den 1. September 1852.

Friedrich.

Frhr. Rüdt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Nr. XLII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 10. September 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: die Ernennung der Aſſiſſenpräſidenten und deren Stellvertreter für die nächſte Schwurgerichtsſitzung betreffend. Die wechſelſeitige Bewilligung des Armenrechts vor den großherzoglich badiſchen und den großherzoglich heſſiſchen Gerichten für die beiderſeitigen Staatsangehörigen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: den Paßkartenverein betreffend. Die Stiftung eines Waiſenfonds in Müllheim betreffend. Die Stiftungen des Joh. Bapt. Selinger von Merdingen betreffend. Die Stiftung des verſtorbenen Domkapitulars Dr. K. Kieſer von Mannheim betreffend. Die Gründung eines Armenfonds zu Winterſpüren betreffend. Die Ausweihung badiſcher Tiſchtitularen zu katholiſchen Prieſtern betreffend. Die Staatsgenehmigung der Präſentation auf die evangeliſche Pfarrei Bödigheim betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Die ſechszehnte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortiſationskaſſe vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden allergnädigſt zu ertheilen geruht:

unter dem 10. Auguſt d. J.

dem Oberbaurath Sauerbeck und dem Baurath Keller für das ihnen von dem Präſidenten der franzöſiſchen Republik verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion;

unter dem 17. Auguſt d. J.

dem Hauptmann Schellenberg, Artilleriedirector der Bundesfeſtung Raſtatt, für das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Sachſen verliehene Ritterkreuz des Albrechtsordens,

dem Oberlieutenant von Seutter von der Kriegsſchüler-Compagnie, für das ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehene Ritterkreuz vom heiligen Stanislaus dritter Klaſſe;

unter dem 24. Auguſt d. J.

dem Rittmeiſter von Baumbach vom 3. Reiterregiment für das ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehene Ritterkreuz des St. Annaordens dritter Klaſſe;

unter dem 29. Auguſt d. J.

dem Oberſten und Commandanten des 2. Reiterregiments Hilpert für den ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klaſſe mit Schwerdtern am Ring.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigſt geruht:

unter dem 10. Auguſt d. J.

den Geheimen Legationsrath von Kettner auf ſein unterthänigſtes Anſuchen und mit Rückſicht auf ſeine geſchwächte Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Legationsrath Kühlenthal zum Geheimen Legationsrath zu ernennen, und den Miniſterialrath im Miniſterium des Innern, Rüſſlin, unter Ernennung zum Legationsrath, als Rath zum Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten zu verſetzen;

Die evangeliſche Pfarrei Rötteln, Dekanats Lörrach, dem Diakonus Specht in Lörrach zu übertragen;

unter dem 25. Auguſt d. J.

den evangeliſchen Pfarrer Alfeld in Hochhauſen in den Ruheſtand zu verſetzen;

die evangeliſche Pfarrei Ittersbach, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrverweſer Johann Friedrich Friſchmuth von Roſenberg zu übertragen;

unter dem 2. September d. J.

den außerordentlichen Profeſſor Dr. Nägeli an der Univerſität Zürich, zum ordentlichen Profeſſor der Botanik an der Univerſität Freiburg und zum Director des botaniſchen Gartens daſelbſt zu ernennen;

die katholiſche Pfarrei Herthen, Amts Lörrach, dem Pfarrer Johann Baptiſt Bauer in Moos,

Die katholiſche Pfarrei Lehen, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Franz Michael Baumann in Hinterzarten,

die katholiſche Pfarrei Honſtetten, Amts Engen, dem Pfarrer Johann Nepomuck Beck in Reichenbach und

die katholiſche Pfarrei Gündlingen, Amts Breiſach, dem Pfarrer Adelbert Kreuzer in Heitersheim zu übertragen;

den evangeliſchen Pfarrer Eggly in Gölshauſen in den Penſionsſtand zu verſetzen;

die Verzichtleiſtung des katholiſchen Pfarrers Andreas Zimmermann von Raſt auf ſeine Pfründe und deſſen Verſetzung in den Penſionsſtand zu genehmigen;

der von Seiten des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes zu Offenburg erfolgten Ernennung des ſeitherigen ſtädtiſchen Bezirksförſters zu Oppingen, Hermann Hofmann, zum ſtädtiſchen Bezirksförſter in Offenburg, die Staatsgenehmigung zu ertheilen;

unter dem 5. September d. J.

den an das Gymnaſium zu Tauberbiſchofsheim verſetzten Profeſſor Reeß auf ſein unterthänigſtes Anſuchen aus Rückſicht für ſeine Geſundheitsverhältniſſe auf ſeiner bisherigen Stelle am Lyceum zu Conſtanz zu belaſſen;

den Profeſſor Reinhard am Lyceum zu Freiburg als erſten Lehrer an das Gymnaſium zu Tauberbiſchofsheim zu verſetzen, und

die dadurch erledigte Lehrſtelle am Lyceum zu Freiburg dem Profeſſor Furtwängler zu Conſtanz zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Ernennung der Aſſiſenpräſidenten und deren Stellvertreter für die nächſte Schwurgerichtsſitzung betreffend.

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom 11. d. M., Nr. 7835, wurde Hofgerichtsrath Weber in Mannheim wegen Krankheit der ihm durch dieſſeitige Verfügung vom 8. v. M., Nr. 6512 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) übertragenen Function eines Stellvertreters des Aſſiſenpräſidenten für den Unterrheinkreis enthoben und für ihn Hofgerichtsrath Brauer in Mannheim zum Stellvertreter des Aſſiſenpräſidenten für den Unterrheinkreis ernannt.

Carlsruhe, den 23. Auguſt 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
J. A. d. P.
Junghanns.

Vdt. Minet.

Die wechſelſeitige Bewilligung des Armenrechts vor den großherzoglich badiſchen und den großherzoglich heſſiſchen Gerichten für die beiderſeitigen Staatsangehörigen betreffend.

Nachdem die großherzoglich heſſiſche Regierung ihre Gerichtsbehörden angewieſen hat, unvermögenden großherzoglich badiſchen Unterthanen, welche behufs der Prozeßführung bei einem dortigen Gerichte um das Armenrecht nachſuchen, daſſelbe nach gehöriger Beſcheinigung ihrer Armuth zu verwilligen, ſo werden die dieſſeitigen Gerichtsbehörden unter Bezug auf §. 159 der Prozeßordnung und §. 4 der Verordnung vom 5. l. M. (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) angewieſen, großherzoglich heſſiſche Unterthanen künftig unter denſelben Vorausſetzungen, wie die eigenen Landesangehörigen, zum Armenrecht zuzulaſſen.

Hierbei wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die großherzoglich heſſiſche Verordnung vom 29. Mai 1819, das Armenrecht in der Provinz Rheinheſſen betreffend, wozu bemerkt wird, daß nach Art. 4 der Verordnung vom 4. April 1817 der um Zulaſſung zum Armenrecht bei einem rheinheſſiſchen Gerichte Nachſuchende ſich mit dem, ſeine Armuth beurkundenden, Zeugniſſe an den großherzoglichen Staatsprokurator bei dem Gerichte erſter Inſtanz zu wenden hat, welcher nach vorher eingeholtem Gutachten der Anwaltskammer darüber entſcheidet, vorbehaltlich des Rekurſes an den großherzoglichen Generalſtaatsprokurator am Obergericht zu Mainz im Falle eines erfolgenden Abſchlags;
2. Auszug aus dem großherzoglich heſſiſchen Geſetze vom 29. März 1836, das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhauſen betreffend.

Carlsruhe, den 25. Auguſt 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
J. A. d. P.
Junghanns. Vdt. Minet.

1.

Verordnung vom 29. Mai 1819.

(Amtsblatt für die großherzoglich heſſiſche Provinz Rheinheſſen von 1819, Nr. 94).

Um die Unterthanen in der Provinz Rheinheſſen, welche die Prozeßkoſten nicht beſtreiten können, in den Stand zu ſetzen, ſich gegen Rechtsverletzungen zu ſchützen, wurde unterm 4. April 1817 verordnet, daß das von der franzöſiſchen Geſetzgebung nicht gekannte, bei den deutſchen Gerichten aber geſetzliche Armenrecht für die Provinz Rheinheſſen ebenfalls ſtattfinden ſolle.

Damit auch Einwohner der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen, und eben ſo Bewohner anderer Staaten, zu dieſem Rechte bei den für Rheinheſſen beſtehenden Gerichten zugelaſſen werden können, ſo wird mit allerhöchſter Genehmigung verordnet:

Artikel 1.

Alle wegen Armuth an der Verfolgung ihres Rechtes gehinderten Perſonen aus den Provinzen Oberheſſen und Starkenburg ſind von den Gerichten der Provinz Rheinheſſen unter den weiter angegebenen Beſtimmungen zum Armenrechte zuzulaſſen.

Artikel 2.

Um das Armenrecht zu erhalten, muß der Anſuchende ein Zeugniß ſeines Polizeibeamten der betreffenden Provinzialregierung vorlegen, des Inhalts, daß er Armuthshalber nicht im Stande ſei, die Prozeßkoſten zu beſtreiten. Dieſes Zeugniß muß die perſönlichen Umſtände, die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältniſſe des Anſuchenden und die dadurch begründeten Urſachen ſeines Unvermögens angeben.

Daſſelbe hat ſodann die Provinzialregierung zu beglaubigen, worauf es der um Zulaſſung zum Armenrechte bei einem Gerichte der Provinz Rheinheſſen Bittende der Regierung zu Mainz zu übergeben hat, von welcher darunter bemerkt wird, daß von ihrer Seite gegen Ertheilung dieſes Rechts nichts zu erinnern ſei.

Artikel 3.

Dieſelbe Wohlthat ſoll den Bewohnern aller andern Staaten, in deren ganzen Umfange für dieſſeitige Unterthanen daſſelbe gilt, zu Theil werden; jedoch müſſen die Ausländer ſowohl darüber als über ihre Armuth gehörige Beſcheinigungen beibringen.

Darmſtadt, den 29. Mai 1819.

Großherzoglich heſſiſches Geheimes Staatsminiſterium.

(gez.) Frhr. von Lichtenberg. Jaub. Wernher.

Auszug aus dem Geſetze vom 29. März 1836.

Das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend.

(Regierungsblatt von 1836, Nr. 19).

Ludwig II. von Gottes Gnaden, Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnet und verordnen:

wie folgt:

ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Artikel 3.

Wer veranlaßt iſt, als Kläger oder Beklagter einen Rechtsſtreit zu führen und zum Armenrechte zugelaſſen ſein will, muß dem Gerichte, bei welchem er aufgetreten iſt, oder auftreten will, nachweiſen, daß er nicht ſo viel Vermögen beſitzt, und auch nicht ſo viel durch körperliche oder geiſtige Kräfte, weder jetzt noch im Laufe des Prozeſſes aufzubringen vermag, als zum Betrieb deſſelben, neben den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen für ſich und diejenigen, welche er alimentiren muß, erforderlich iſt.

Artikel 4.

Das Gericht prüft dieſe Nachweiſe, es berückſichtigt nur das vorhandene Vermögen und die Erwerbsquellen, nicht aber etwaige Schulden, es bringt den muthmaßlichen Koſtenaufwand in Anſchlag und verweigert oder bewilligt das Armenrecht; die Bewilligung geſchieht immer nur für einen Rechtsſtreit, und auf eine beſtimmte, dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſene, jedoch nie auf längere Zeit als zwei Jahre, nach deren Ablauf von neuem nachzuſuchen und zu entſcheiden iſt; die Bewilligung kann aber auch, ſo ferne veränderte Vermögens- oder Erwerbsverhältniſſe inmittelſt eintreten, jederzeit wieder entzogen werden.

XLII.

Den Paßkartenverein betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 29. April l. J., Regierungsblatt Nr. XXIII., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie das Fürstenthum Lippe-Detmold dem Paßkartenverein beigetreten sind.

Carlsruhe, den 30. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung eines Waisenfonds in Müllheim betreffend.

Von dem Stadtpfarrer Roth dahier ist der Ertrag einer beim Trauergottesdienst für den höchstseligen Großherzog Leopold in Müllheim gehaltenen und zum Druck beförderten Rede, welcher durch Beiträge dortiger Staatsdiener und Gemeindebürger auf die Summe von 303 fl. 48 kr. angestiegen ist, zur Gründung eines Unterstützungsfonds für arme Waisen der Gemeinde Müllheim bestimmt worden.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zu Ehren der Geber anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. L. Stösser.

Die Stiftungen des Joh. Bap. Selinger von Merdingen betreffend.

Der verstorbene Landwirth Joh. Baptist Selinger von Merdingen hat dem dortigen Schulfond 5466 fl. und dem dortigen Armenfond die gleiche Summe hinterlassen.

Beide Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zu Ehren des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Turban.

XLII.

Die Stiftung des verstorbenen Domkapitulars Dr. K. Kieser von Mannheim betreffend.

Der zu Freiburg verstorbene Domkapitular Dr. Carl Kieser aus Mannheim hat mittelst letztwilliger Verfügung die Summe von 7977 fl. 31 kr. zu Gründung eines Fonds für die bürgerliche Erziehung und Versorgung katholischer Jünglinge und Jungfrauen aus seiner Vaterstadt bestimmt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zum ehrenden Andenken an den Stifter bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Turban.

Die Gründung eines Armenfonds zu Winterspüren betreffend.

Benedikt Geiger von Winterspüren hat mittelst letztwilliger Verfügung zu Gründung eines Armenfonds daselbst die Summe von 100 fl. bestimmt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Turban.

Die Ausweihung badischer Tischtitularen zu katholischen Priestern betreffend.

Nachbenannte großherzoglich badische Tischtitularen sind am 10. August d. J. zu katholischen Priestern geweiht, und hierauf als Gehilfen in der Seelsorge angestellt worden:

Binder, Martin, von Bonndorf,
Brugier, Gustav, von Tauberbischofsheim,
Eglau, Eduard, von Niederschopfheim,
Fehrenbach, Georg, von Kenzingen,
Frei, Franz, von Ettenheim,
Gäß, Joseph Anton Maria, von Freiburg,
Gehri, Friedrich, von Munzingen,
Gillmann, Benedikt, von Mördingen,
Hauck, Michael, von Neckarhausen,
Haunß, Augustin, von Hofweier,

Hoch, Joſeph, von Ringsheim,
Kintzinger, Michael, von Oberwittighauſen,
Kuder, Guſtav, von Raſtatt,
Melos, Arſenius, von Meersburg,
Oerle, Stephan, von Kreenheinſtetten,
Paul, Ignatz, von Bruchſal,
Romer, Franz Joſeph, von Aaſen,
Saier, Lorenz, von St. Märgen,
Schneider, Stephan, von Hüfingen,
Stang, Anton, von Tauberbiſchofsheim,
Thoma, Joſeph, von Altenſchwand,
Treſcher, Karl, von Betzenhauſen,
Wagner, Johann Nepomuck, von Raſtatt,
Werr, Florian, von Tauberbiſchofsheim,
Wieſer, Georg, von Eppingen,
Zähringer, Franz Xaver, von Schönenbach.

Carlsruhe, den 27. Auguſt 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Eſchborn.

Die Staatsgenehmigung der Präſentation auf die evangeliſche Pfarrei Bödigheim betreffend.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat

unter dem 18. Auguſt d. J.

der von Seiten der Grundherrſchaft Rüdt von Collenberg zu Bödigheim erfolgten Präſentation des Pfarrverweſers Hagenmeier auf die evangeliſche Pfarrei Bödigheim, Bezirksamts Buchen, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden ſind die

Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.
507	25301 — 25350.	3722	186051 — 186100.
842	42051 — 42100.	4201	210001 — 210050.
916	45751 — 45800.	4504	225151 — 225200.
1033	51601 — 51650.	4590	229451 — 229500.
1278	63851 — 63900.	5643	282101 — 282150.
1346	67251 — 67300.	5646	282251 — 282300.
1543	77101 — 77150.	5678	283851 — 283900.
1620	80951 — 81000.	5858	292851 — 292900.
1766	88251 — 88300.	5891	294501 — 294550.
1836	91751 — 91800.	6058	302851 — 302900.
1845	92201 — 92250.	6181	309001 — 309050.
1989	99401 — 99450.	6250	312451 — 312500.
2541	127001 — 127050.	6386	319251 — 319300.
2627	131301 — 131350.	6514	325651 — 325700.
2814	140651 — 140700.	6578	328851 — 328900.
2880	143951 — 144000.	6994	349651 — 349700.
2971	148501 — 148550.	7228	361351 — 361400.
3156	157751 — 157800.	7333	366601 — 366650.
3459	172901 — 172950.	7467	373301 — 373350.
3611	180501 — 180550.	7645	382201 — 382250.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Auguſt 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Die sechszehnte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten sechszehnten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1853 durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober, und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November, Dezember und Januar zu erheben.

Carlsruhe, den 1. September 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Liste

der zu dem Lottericanlehen der großherzoglichen Amortisationskasse vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 100,000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Sechszehnten Ziehung,

am 1. September 1852 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 2. Februar und 2. August 1852 gezogenen 13 Serien.

222. 245. 281. 319. 389. 482. 545. 612. 702. 749. 754. 765. 898.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
22101	65	22119	65	22137	125	22155	125	22173	65	22191	65
22102	65	22120	65	22138	65	22156	65	22174	65	22192	65
22103	100	22121	65	22139	65	22157	65	22175	65	22193	65
22104	65	22122	65	22140	65	22158	65	22176	65	22194	65
22105	65	22123	65	22141	65	22159	65	22177	65	22195	65
22106	65	22124	65	22142	65	22160	65	22178	65	22196	65
22107	65	22125	65	22143	65	22161	65	22179	65	22197	65
22108	65	22126	65	22144	65	22162	65	22180	65	22198	65
22109	100	22127	65	22145	100	22163	65	22181	65	22199	65
22110	65	22128	100	22146	65	22164	65	22182	100	22200	65
22111	65	22129	65	22147	65	22165	65	22183	65	24401	65
22112	65	22130	65	22148	65	22166	65	22184	65	24402	65
22113	65	22131	65	22149	65	22167	65	22185	65	24403	65
22114	65	22132	65	22150	65	22168	65	22186	65	24404	65
22115	65	22133	65	22151	65	22169	65	22187	65	24405	65
22116	100	22134	65	22152	100	22170	65	22188	65	24406	65
22117	100	22135	65	22153	65	22171	65	22189	65	24407	65
22118	65	22136	65	22154	65	**22172**	**33000**	22190	65	24408	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
24409	65	24463	65	28017	65	28071	65	31825	65	31879	65
24410	65	24464	65	28018	65	28072	65	31826	65	31880	65
24411	65	24465	65	28019	65	28073	65	31827	65	31881	65
24412	65	24466	65	28020	65	28074	65	31828	65	31882	65
24413	65	24467	65	28021	100	28075	65	31829	65	31883	65
24414	65	24468	65	28022	65	28076	65	31830	65	31884	65
24415	65	**24469**	**1000**	28023	65	28077	65	31831	65	31885	65
24416	65	24470	65	28024	65	28078	65	31832	65	31886	65
24417	65	24471	125	28025	65	28079	65	31833	65	31887	65
24418	100	24472	65	28026	65	28080	100	31834	65	31888	65
24419	100	**24473**	**1000**	28027	65	28081	65	31835	65	31889	65
24420	65	24474	65	28028	65	28082	65	31836	65	31890	65
24421	65	24475	100	28029	65	28083	65	31837	65	31891	65
24422	65	24476	65	28030	65	28084	100	31838	125	31892	65
24423	65	24477	65	28031	65	28085	65	31839	65	31893	65
24424	100	24478	65	28032	65	28086	65	31840	65	31894	65
24425	65	24479	65	28033	65	28087	65	31841	65	31895	65
24426	65	24480	65	28034	65	28088	65	31842	65	31896	65
24427	65	24481	65	28035	65	28089	65	31843	65	31897	65
24428	65	24482	65	28036	65	28090	65	31844	65	31898	65
24429	65	24483	65	28037	65	28091	65	31845	65	31899	65
24430	65	24484	65	28038	65	28092	100	31846	250	31900	65
24431	65	24485	65	28039	65	28093	100	31847	65	38801	65
24432	65	24486	100	28040	65	28094	65	31848	65	38802	65
24433	65	24487	100	28041	65	28095	65	31849	65	38803	100
24434	65	24488	65	28042	65	28096	65	31850	65	38804	65
24435	65	24489	65	28043	65	28097	65	31851	65	38805	65
24436	65	24490	65	28044	65	28098	65	31852	65	38806	65
24437	65	24491	65	28045	65	28099	65	31853	125	38807	65
24438	65	24492	65	28046	65	28100	100	31854	65	38808	65
24439	65	24493	65	28047	65	31801	65	31855	65	38809	65
24440	65	24494	65	28048	65	31802	65	31856	65	38810	65
24441	65	24495	65	28049	65	31803	65	31857	65	38811	65
24442	65	24496	65	28050	125	31804	65	31858	65	38812	125
24443	65	24497	65	28051	65	31805	65	31859	65	38813	65
24444	65	24498	65	28052	65	31806	65	31860	65	38814	65
24445	65	24499	65	28053	65	31807	65	31861	65	38815	65
24446	65	24500	65	28054	65	31808	65	31862	65	38816	100
24447	65	28001	65	28055	65	31809	65	31863	65	38817	65
24448	100	28002	65	28056	65	31810	65	31864	65	38818	65
24449	65	28003	65	28057	65	31811	65	31865	65	38819	65
24450	65	28004	65	28058	65	31812	65	31866	100	38820	65
24451	65	28005	65	28059	65	31813	65	31867	100	38821	65
24452	65	28006	65	28060	65	31814	65	31868	65	38822	65
24453	65	28007	65	28061	65	31815	65	31869	65	38823	65
24454	65	28008	100	28062	65	31816	65	31870	65	38824	65
24455	65	28009	100	28063	65	31817	65	31871	65	38825	65
24456	65	28010	65	28064	65	31818	65	31872	65	38826	65
24457	65	28011	65	28065	65	31819	65	31873	65	38827	65
24458	65	28012	65	28066	100	31820	65	31874	65	38828	65
24459	65	28013	65	28067	65	31821	65	31875	65	38829	65
24460	65	28014	65	28068	65	31822	65	31876	125	38830	65
24461	65	28015	65	28069	65	31823	65	31877	65	38831	100
24462	65	28016	65	28070	65	31824	65	31878	65	38832	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
38833	65	**38887**	**1000**	48141	65	48195	65	54449	65	61103	65
38834	65	38888	100	48142	65	48196	65	54450	65	61104	65
38835	65	38889	65	48143	65	48197	100	54451	65	61105	65
38836	65	38890	65	48144	250	48198	65	54452	65	61106	65
38837	65	38891	65	48145	65	48199	65	54453	250	61107	100
38838	65	38892	65	48146	65	48200	65	54454	65	61108	65
38839	65	38893	65	48147	65	54401	65	54455	65	61109	65
38840	65	38894	65	48148	65	54402	65	54456	65	61110	100
38841	100	38895	125	48149	65	54403	65	54457	65	†61111	† 65
38842	65	38896	65	48150	65	54404	65	54458	65	61112	65
38843	100	38897	65	48151	125	54405	65	54459	65	61113	65
38844	65	38898	100	48152	65	54406	65	54460	65	61114	100
38845	65	38899	125	48153	65	54407	65	**54461**	**1300**	61115	65
38846	65	38900	100	48154	65	54408	65	54462	65	61116	65
38847	65	48101	65	48155	65	54409	65	54463	65	61117	65
38848	65	48102	125	48156	65	54410	65	54464	65	61118	65
38849	65	48103	65	48157	65	54411	65	54465	65	61119	65
38850	65	48104	65	48158	65	54412	65	54466	65	61120	65
38851	65	48105	65	48159	100	54413	65	54467	65	61121	65
38852	65	48106	65	48160	65	54414	65	54468	65	61122	65
38853	65	48107	65	48161	65	54415	65	54469	65	61123	65
38854	65	48108	65	48162	65	54416	65	54470	65	61124	65
38855	65	48109	65	48163	65	54417	65	54471	65	61125	65
38856	65	48110	65	48164	65	54418	65	54472	65	61126	65
38857	65	48111	65	48165	65	54419	65	54473	100	61127	65
38858	65	48112	65	**48166**	**5000**	54420	65	54474	65	61128	65
38859	100	48113	65	48167	100	54421	65	54475	65	61129	65
38860	65	48114	65	48168	65	54422	65	54476	65	61130	65
38861	65	48115	65	48169	65	54423	65	54477	65	61131	65
38862	65	48116	65	48170	65	54424	65	54478	65	61132	65
38863	65	48117	65	48171	65	54425	65	54479	65	61133	65
38864	65	48118	100	48172	65	54426	65	54480	65	61134	65
38865	65	48119	65	48173	65	54427	100	54481	65	61135	100
38866	100	48120	65	48174	65	54428	65	54482	65	61136	65
38867	65	48121	65	48175	65	54429	65	54483	65	61137	100
38868	65	48122	65	48176	65	**54430**	**1000**	54484	65	61138	65
38869	65	48123	65	48177	65	54431	65	54485	65	61139	65
38870	65	48124	65	48178	125	54432	65	54486	65	61140	65
38871	65	48125	65	48179	65	54433	65	54487	65	61141	65
38872	250	48126	65	48180	65	54434	65	54488	65	61142	65
38873	65	48127	65	48181	100	54435	65	54489	65	61143	65
38874	65	48128	65	48182	65	54436	65	54490	65	61144	65
38875	65	48129	65	48183	65	54437	65	54491	65	61145	65
38876	65	48130	65	48184	65	54438	65	54492	65	61146	125
38877	65	48131	65	48185	65	54439	65	54493	65	61147	65
38878	65	48132	100	48186	65	54440	65	54494	65	61148	65
38879	65	48133	65	48187	65	54441	100	54495	65	61149	65
38880	65	48134	65	48188	100	54442	65	54496	65	61150	100
38881	65	48135	65	48189	65	54443	65	54497	65	61151	65
38882	65	48136	65	48190	65	54444	65	54498	65	61152	65
38883	65	48137	65	48191	125	54445	65	54499	65	61153	65
38884	65	48138	65	48192	65	54446	65	54500	65	61154	65
38885	65	48139	65	48193	65	54447	65	61101	65	61155	65
38886	65	48140	250	48194	65	54448	65	61102	100	61156	65

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 61111 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
61157	65	70111	65	70165	65	74819	65	74873	65	75327	65
61158	65	70112	65	70166	65	74820	65	74874	65	75328	65
61159	125	70113	65	**70167**	**3000**	74821	65	74875	65	75329	125
61160	65	70114	65	70168	65	74822	65	74876	65	75330	65
61161	100	70115	65	70169	65	74823	100	74877	65	75331	100
61162	65	70116	65	70170	65	74824	65	74878	65	75332	65
61163	65	70117	65	70171	125	74825	65	74879	100	75333	65
61164	65	70118	65	70172	65	74826	65	74880	65	75334	100
61165	65	70119	65	70173	65	74827	65	74881	65	75335	65
61166	65	70120	65	70174	65	74828	65	74882	65	75336	65
61167	65	70121	65	70175	65	74829	65	74883	65	75337	65
61168	65	70122	65	70176	65	74830	65	74884	65	75338	65
61169	65	70123	65	70177	65	74831	65	74885	65	75339	65
61170	65	70124	65	70178	65	74832	65	74886	65	75340	65
61171	65	70125	65	70179	65	74833	65	74887	65	75341	65
61172	65	70126	65	70180	65	74834	65	74888	65	75342	65
61173	65	70127	65	70181	65	74835	100	74889	65	75343	65
61174	65	70128	65	70182	65	74836	65	**74890**	**1500**	75344	65
61175	65	70129	65	70183	65	74837	65	74891	65	75345	65
61176	65	70130	65	70184	65	74838	65	74892	65	75346	65
61177	65	70131	65	70185	65	74839	65	74893	65	75347	65
61178	100	70132	65	70186	100	74840	65	74894	65	75348	65
61179	65	70133	65	70187	65	74841	100	74895	65	75349	65
61180	65	70134	65	70188	65	74842	65	74896	65	75350	65
61181	65	70135	65	70189	65	74843	65	74897	65	75351	65
61182	65	70136	65	70190	65	74844	65	74898	65	75352	65
61183	65	70137	100	70191	250	74845	65	74899	65	75353	65
61184	65	70138	65	70192	65	74846	65	74900	65	75354	65
61185	100	70139	65	70193	65	74847	65	75301	65	75355	65
61186	65	70140	65	70194	65	74848	100	75302	65	75356	65
61187	65	70141	65	70195	65	74849	65	75303	65	75357	65
61188	65	70142	65	70196	65	74850	65	75304	65	75358	100
61189	65	70143	65	70197	65	74851	65	75305	65	75359	65
61190	65	†70144	† 65	70198	65	74852	250	75306	65	75360	65
61191	65	†70145	† 65	70199	65	74853	125	75307	65	75361	65
61192	65	70146	65	70200	65	74854	65	75308	65	75362	65
61193	65	70147	65	74801	65	74855	65	75309	65	75363	65
61194	100	70148	65	74802	65	74856	65	75310	65	75364	65
61195	250	70149	65	74803	65	74857	65	75311	65	75365	65
61196	65	70150	100	74804	100	74858	65	75312	65	75366	65
61197	65	70151	65	74805	65	74859	65	75313	65	75367	65
61198	100	70152	65	74806	65	†74860	† 65	75314	65	75368	65
61199	65	70153	65	74807	65	74861	65	75315	65	75369	65
61200	65	70154	65	74808	65	74862	65	75316	65	75370	65
70101	65	70155	65	74809	65	74863	65	75317	65	75371	65
70102	65	70156	65	74810	65	74864	65	75318	65	75372	65
70103	250	70157	65	74811	100	74865	65	75319	65	75373	65
70104	65	70158	65	74812	65	74866	65	75320	65	75374	65
70105	65	70159	65	74813	65	74867	250	75321	65	75375	65
70106	65	70160	65	74814	65	74868	65	75322	65	75376	65
70107	65	70161	65	74815	65	74869	65	75323	65	75377	65
70108	100	70162	65	74816	65	**74870**	**10000**	75324	65	75378	65
70109	65	70163	65	74817	65	74871	65	75325	65	75379	65
70110	65	70164	65	74818	65	74872	65	75326	65	75380	65

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 70144, 70145, 74860 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
75381	65	76418	65	76455	65	†76492	† 65	89729	65	89765	65
75382	65	76419	65	76456	65	76493	65	89730	65	89766	125
75383	65	76420	65	76457	65	76494	65	89731	65	89767	65
75384	65	76421	65	76458	65	76495	65	89732	65	89768	65
75385	65	76422	65	76459	65	76496	65	89733	65	89769	65
75386	65	76423	65	76460	65	76497	65	89734	65	89770	65
75387	65	76424	65	76461	100	76498	65	89735	65	89771	65
75388	65	76425	65	76462	65	76499	65	89736	65	89772	65
75389	125	76426	65	76463	65	76500	65	89737	65	89773	125
75390	100	76427	65	76464	65	89701	65	89738	65	89774	100
75391	65	76428	65	76465	65	89702	65	89739	65	89775	65
75392	65	76429	65	76466	65	89703	65	89740	65	89776	65
75393	65	76430	65	76467	65	89704	65	89741	65	89777	65
75394	100	76431	65	76468	125	89705	65	89742	65	89778	65
75395	65	76432	65	76469	65	89706	65	89743	65	89779	65
75396	65	76433	65	76470	65	89707	65	89744	65	89780	65
75397	65	76434	65	76471	65	89708	65	89745	65	89781	65
75398	65	76435	65	76472	65	89709	65	89746	65	89782	100
75399	65	76436	65	76473	65	89710	65	89747	65	89783	65
75400	65	76437	65	76474	65	89711	65	89748	65	89784	65
76401	65	76438	65	76475	65	89712	65	89749	65	89785	65
76402	65	76439	65	76476	65	89713	65	89750	65	89786	65
76403	65	76440	65	76477	65	89714	65	89751	125	89787	65
76404	65	76441	65	76478	65	89715	65	89752	65	89788	100
76405	65	76442	65	76479	65	89716	65	89753	65	89789	65
76406	100	76443	65	76480	65	89717	100	89754	65	89790	65
76407	65	76444	65	76481	65	89718	65	89755	65	89791	65
76408	65	76445	65	76482	65	89719	65	89756	65	89792	65
76409	65	76446	65	76483	65	89720	65	89757	65	89793	65
76410	65	76447	65	76484	65	89721	65	89758	65	89794	65
76411	65	76448	65	76485	65	89722	65	89759	65	89795	65
76412	65	76449	65	76486	65	89723	125	89760	65	89796	65
76413	65	76450	65	76487	65	89724	65	89761	65	89797	65
76414	65	76451	65	76488	65	89725	65	89762	65	89798	65
76415	65	76452	65	76489	65	89726	65	89763	65	89799	65
76416	65	76453	65	76490	65	89727	65	89764	65	89800	65
76417	65	76454	65	76491	65	89728	65				

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 76492 ist mit Zahlungssperre belegt.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines katholiſchen Hausgeiſtlichen bei dem Männerarbeitshauſe und Weiberzucht- und Arbeitshauſe in Bruchſal mit einem jährlichen Gehalte von 600 bis 700 fl. iſt zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem großherzoglichen Juſtizminiſterium zu melden.

Die katholiſche Stadtpfarrei Ladenburg mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1500 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und auf die Dauer von acht Jahren jährlich 200 fl. an den unterrheiniſchen Interimsrevenüenfond abzugeben, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Aſſamſtadt, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1100 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, bis zur Tilgung eines Vorſchuſſes von 353 fl. 15 kr. jährlich 30 fl. zu bezahlen, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Oensbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 700 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich ſowohl bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe als dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die erledigte katholiſche Pfarrei Unterſchüpf, Amts Boxberg, wird mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. abermals zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Grunern, Amts Staufen, mit einem jährlichen Einkommen von 800 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, alljährlich 100 fl. an Pfarrer Blaſius Duſner auf Lebenszeit zu verabreichen, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe und dem erzbiſchöflichen Ordinariate vorſchriftsmäßig zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Langenalb, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanſchlage von 609 fl. 16 kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

XLII.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 21. Mai 1852 der penſionirte Bezirksförſter von Diemer in Ueberlingen,
„ 6. Juli „ der penſionirte Hofgerichtsrath Kapferer in Waldkirch,
„ 28. „ „ der penſionirte Poſtmeiſter Becker in Baden,
„ 17. Aug. „ der Profeſſor Stieffel von Carlsruhe, und
„ 4. Sept. „ der penſionirte Oberſtlieutenant und Rekrutirungsoffizier Mayer in Mannheim.

Nr. XLIII. 423

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 27. September 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: das Schriftverfaſſungsrecht des Rechtspraktikanten Carl Göring von Freiburg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Stiftung der verſtorbenen Frau Nanette Städ, geborne Zwiebelhofer dahier betreffend. Die Gründung eines Almoſenfonds zu Kuppichhauſen betreffend. Die Erledigung eines Freiplatzes in dem adeligen Fräuleinſtift zu Pforzheim betreffend.

Dienſterledigungen. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigſt bewogen gefunden

unter dem 5. September d. J.

dem Oberſten und Brigadier von Röder die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehene Commandeurkreuz des St. Annenordens anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 25. Auguſt d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

den Regiſtraturgehülfen Anton Deſepte zum zweiten Regiſtrator bei der Direction der Poſten und Eiſenbahnen zu ernennen;

unter dem 2. September d. J.

dem Stadtpfarrer Pantaleon Rosmann in Breisach den Charakter als Geistlichen Rath zu ertheilen.

Unter dem 22. September d. J. ist der von dem Gemeinderath in Durlach beschlossenen Ernennung des Forstpraktikanten Georg Janzer von Bruchsal zum städtischen Bezirksförster in Durlach die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Schriftverfassungsrecht des Rechtspraktikanten Carl Göring von Freiburg betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 9037, wurde dem Rechtspraktikanten Carl Göring von Freiburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet seinen Wohnsitz in Freiburg zu nehmen.

Carlsruhe, den 16. September 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Minet.

Die Stiftung der verstorbenen Frau Nanette Stäb, geborne Zwiebelhofer dahier betreffend.

Zufolge letztwilliger Verfügung der verstorbenen Ehefrau des großherzoglichen Kriegscommissärs C. Fr. Stäb, Nanette, geborne Zwiebelhofer, und der deßhalb stattgehabten Vergleichsverhandlungen sind aus deren Nachlaß der Armencasse zu Carlsruhe 1,200 fl. zugefallen.

Dieses Vermächtniß hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren der Stifterin andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Gründung eines Almosenfonds zu Kuprichhausen betreffend.

Der zu Vilchband verstorbene katholische Pfarrer Faulhaber hat mittelst letztwilliger Verfügung zur Gründung eines Almosenfonds in der Gemeinde Kuprichhausen 100 fl. bestimmt.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Erledigung eines Freiplatzes in dem adeligen Fräuleinſtift zu Pforzheim betreffend.

Durch den Tod der bisherigen Stiftsdame Frida von Stein iſt ein Platz in dem adeligen Fräuleinſtift zu Pforzheim für die dazu berechtigten Familien erledigt worden. Die deßfallſigen, nach Vorſchrift der Statuten abzufaſſenden Geſuche ſind binnen ſechs Wochen bei der Frau Aebtiſſin einzureichen.

Carlsruhe, den 10. September 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Gutenſtein, Amts Mößkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1,000 fl. iſt in Erledigung gekommen. Auf derſelben haftet bis zum Jahr 1856 eine jährliche Abgabe von 59 fl. 42 kr., und muß der künftige Pfarrer ſich die Zutheilung des zu Kreenheinſtetten gehörigen Filials Thiergarten gefallen laſſen, wogegen ihm die für Beſorgung dieſes Filials bisher ausgeworfenen Einkommenstheile der Pfarrei Kreenheinſtetten im ungefähren Betrage von 100 fl. zugewieſen werden. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich innerhalb ſechs Wochen nach beſtehender Vorſchrift bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Lauterbach, Amts Oberkirch, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, die letzten ſechs Termine einer verzinslichen Kriegsſchuld von 191 fl. 30 kr., zu deren Abtragung im ganzen ſechszehn Termine feſtgeſetzt wurden, zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Thengendorf, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 900 bis 1,000 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, bis mit dem Jahr 1855 jährlich 7 fl. 47 kr. an Zehntablöſungskoſten, ſo wie 37 fl. Giltbereinigungskoſten und die ſich etwa ergebenden Giltprozeßkoſten in noch zu beſtimmenden Terminen zu bezahlen, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich ſowohl bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe als dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 800 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, ein Proviſorium von 29 fl. 26 kr. in zwei Jahresterminen, und weitere 280 fl. in noch zu beſtimmenden Terminen heimzubezahlen, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich ſowohl bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe als dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Todtmoos, Amts St. Blaſien, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,600 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, zwei Vikare zu halten, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich ſowohl bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe als dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Bötzingen, Oberamts Emmendingen, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 800 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, eine Schuld der Pfarrei von etwa noch 310 fl. zu verzinſen und zur allmähligen Tilgung derſelben jährlich 10 fl. an dem Kapital zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen ſowohl bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe als dem erzbiſchöflichen Ordinariate nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Gottmadingen, Amts Radolphzell, mit einem Einkommen von 600 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei der Vermögensverwaltung der Frau Gräfin von Douglas, geborne Gräfin von Langenſtein zu Mühlhauſen, nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Thannheim, Amts Donaueſchingen, mit einem Einkommen von 600 fl. zur Wiederbeſetzung nochmals auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Ichenheim, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, wegen des Filials Dundenheim einen Vikar zu halten, ſo wie einen zu fünf Procent verzinslichen Kaufſchilling von 100 fl. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, nochmals zur Wiederbeſetzung auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Hochhauſen, Dekanats Neckarbiſchofsheim, mit einem Competenzanſchlag von 546 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Patronatsherrſchaft, Graf von Helmſtadt, zu melden.

Berichtigung.

In der Inſtruktion VII. zu der Vollzugsverordnung zum neuen Feuerverſicherungsgeſetz ſind im §. 5, Abſatz 1 (Seite 396 des Regierungsblattes), die Worte

„im großherzoglichen Regierungsblatt an"

wegzulaſſen.

Sodann muß es heißen:

In der Vollzugsverordnung zum §. 9 des Geſetzes über die Feuerverſicherungsanſtalt der Gebäude im §. 26, Abſatz 1 (Seite 404 des Regierungsblattes), in der dritten Zeile „ihnen" ſtatt „ihr", und ebendaſelbſt in der fünften Zeile „dürfen" ſtatt „darf".

Nr. XLIV. 427

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 4. October 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: den Betrieb des Staatstelegraphen zwiſchen Mannheim und Frankfurt betreffend. Die Poſtverhältniſſe mit dem Kirchenſtaate betreffend. Den Supplementar-Artikel XX. zur Rheinſchifffahrtsconvention von 1831 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Betrieb des Staatstelegraphen zwiſchen Mannheim und Frankfurt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der längs der Main-Neckar-Eiſenbahn zwiſchen Mannheim und Frankfurt errichtete Staatstelegraph mit den Telegraphenſtationen Mannheim, Darmſtadt und Frankfurt mit dem 1. d. M. in Betrieb geſetzt worden iſt und mittelſt dieſer mit der großherzoglichen Telegraphenlinie in Verbindung ſtehenden Anſtalt jederzeit auch Privatdepeſchen befördert werden können. Das Reglement und die Tarife für den Dienſt des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Eiſenbahn ſind bei den obengenannten drei Bureaux zu erheben.

Carlsruhe, den 2. October 1852.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. F. von Duſch.

Die Poſtverhältniſſe mit dem Kirchenſtaate betreffend.

Mit Bezugnahme auf §. 10 der Verordnung vom 25. April d. J., den Poſtverkehr mit dem nichtdeutſchen Auslande betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwiſchen Oeſterreich und dem Kirchenſtaate am 30. März d. J. ein Poſtvertrag abgeſchloſſen worden iſt, deſſen Beſtimmungen mit dem 1. October d. J. in Wirkſamkeit treten.

Hiernach werden von diesem Tage an die Vorschriften des revidirten Postvereinsvertrages vom 5. Dezember v. J., Regierungsblatt vom laufenden Jahre, Seite 149 und folgende, auf den Postverkehr des Großherzogthums mit dem Kirchenstaate Anwendung finden, worüber das Nähere bei den großherzoglichen Posterpeditionen zu erfahren ist.

Carlsruhe, den 28. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. F. von Dusch.

Den Supplementar-Artikel XX zur Rheinschifffahrtsconvention von 1831 betreffend.

Der im Protocoll der Centralcommission für die Rheinschifffahrt vom 7. September d. J. Nr. X verabredete Supplementär-Artikel XX zu Artikel 59 der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 wird nach erfolgter höchster Genehmigung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe mit dem 8. d. M. in Wirksamkeit treten soll.

Carlsruhe, den 2. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. F. von Dusch.

Supplementär-Artikel XX.

zu Artikel 59 der Convention.

Die durch den neunundfünfzigsten Artikel der Convention vom 31. März 1831 festgesetzte Ausnahme vom Lootsenzwange wird auf Segelschiffe jeder Ladungsfähigkeit ausgedehnt, welche unter sechs Hundert Centner Ladung enthalten.

Der gegenwärtige Artikel soll, nachdem er die erforderliche Ratification der Uferstaaten erhalten haben wird, dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn er wörtlich in die Convention vom 31. März 1831 aufgenommen worden wäre.

Die Ratificationsurkunden sollen bis zum 15. August 1852 in dem Archive derselben niedergelegt werden.

Der Artikel ist überall, wo es nicht schon gegenwärtig geschieht, mit dem einunddreißigsten Tage nach Auswechslung und Niederlegung der Ratificationsurkunden zur Ausführung zu bringen.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche der höchſten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. 22) gemäß — ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 18. dieſes Monats beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeſchriebene Eingabe, wofern dies noch nicht geſchehen iſt, einzureichen und ſich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denſelben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche ſich in Gemäßheit der Bekanntmachung großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwiſſenſchaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 4. October 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Heitersheim, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Hinterzarten, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 800 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich ſowohl bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 21. Auguſt d. J.: der penſionirte Geheime Finanzrath Reinhard;
am 29. Auguſt d. J.: der penſionirte Bezirksförſter Seidel;
am 31. Auguſt d. J.: der penſionirte Geheime Referendär Weeber;
am 4. September d. J.: der katholiſche Pfarrer Joſeph Eiſele zu Todtmoos, Amts St. Blaſien;
am 10. September d. J.: der katholiſche Pfarrer Johann Georg Oberle in Lautenbach, Amts Oberkirch.

Nr. XLV. 431

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 14. October 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Dienſtnachrichten. Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die vierjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigſt bewogen gefunden

unter dem 2. October d. J.

dem Lieutenant Rehm vom achten Infanteriebataillon die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 8. October d. J.

den Domänenverwalter, Finanzrath Beutter in Conſtanz, wegen anhaltender Kränklichkeit auf ſein unterthänigſtes Anſuchen,

den Salinekaſſier Gaſtel in Dürrheim, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit,

den Hauptzollamtsverwalter Sachs in Wertheim wegen vorgerückten Alters und Körpergebrechen, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß in den Ruheſtand zu verſetzen, und

den Regiſtraturaſſiſtenten Wilhelm Pöhler zum Regiſtrator bei der Hofdomänenkammer zu ernennen.

Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der am 30. v. M. stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April künftigen Jahrs durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Erhebung derselben kann aber auch früher geschehen gegen einen Abzug von einem Kreuzer am Gulden in den Monaten Oktober, November und Dezember 1852, und von einem halben Kreuzer am Gulden in den Monaten Januar, Februar und März 1853.

Carlsruhe, den 4. October 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Siebenundzwanzigsten Ziehung

am 30. September 1852 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1852 gezogenen 40 Serien.

507. 842. 916. 1033. 1278. 1346. 1543. 1620. 1766. 1836. 1845. 1989. 2541. 2627. 2814. 2880. 2971. 3156. 3459. 3611. 3722. 4201. 4504. 4590. 5643. 5646. 5678. 5858. 5891. 6058. 6181. 6250. 6386. 6514. 6578. 6994. 7228. 7333. 7407. 7645.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
25301	42	25317	50	25333	42	25349	42	42065	42	42081	42
25302	42	25318	42	25334	50	25350	42	42066	42	42082	42
25303	42	25319	42	25335	42	42051	42	42067	42	42083	42
25304	42	25320	42	25336	42	42052	42	42068	42	42084	42
25305	42	25321	42	25337	50	42053	42	42069	42	42085	42
25306	42	25322	42	25338	42	42054	50	42070	50	42086	42
25307	42	25323	42	25339	42	42055	42	42071	42	42087	42
25308	42	25324	42	25340	42	42056	42	42072	50	42088	42
25309	42	25325	42	25341	42	42057	42	42073	42	42089	42
25310	42	25326	42	25342	42	42058	42	42074	42	42090	42
25311	42	25327	42	25343	42	42059	42	42075	42	42091	42
25312	42	25328	50	25344	42	42060	42	42076	42	42092	42
25313	42	25329	42	25345	42	42061	50	42077	50	42093	42
25314	42	25330	42	25346	42	42062	42	42078	50	42094	42
25315	42	25331	42	25347	42	**42063**	**1000**	42079	42	42095	42
25316	42	25332	42	25348	42	42064	42	42080	42	42096	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
42097	42	51601	42	63855	42	67259	50	77113	42	80967	50
42098	42	51602	42	63856	42	67260	42	77114	42	80968	42
42099	42	51603	42	63857	42	67261	42	77115	250	80969	42
42100	42	51604	42	63858	42	67262	42	77116	42	80970	42
45751	42	51605	50	63859	42	67263	42	77117	42	80971	42
45752	42	51606	50	63860	42	67264	42	77118	42	80972	42
45753	42	51607	42	63861	42	67265	42	77119	42	80973	42
45754	42	51608	50	63862	42	67266	42	77120	42	80974	42
45755	42	51609	42	63863	50	67267	42	77121	50	80975	42
45756	42	51610	42	63864	42	67268	42	77122	42	80976	42
45757	42	51611	42	63865	42	67269	42	77123	42	80977	42
45758	50	51612	42	63866	42	67270	50	77124	50	80978	42
45759	42	51613	42	63867	50	67271	42	77125	42	80979	42
45760	42	51614	42	63868	42	67272	42	77126	42	80980	42
45761	42	51615	42	**63869**	**1000**	67273	42	77127	42	80981	42
45762	42	51616	42	63870	42	67274	42	77128	42	80982	42
45763	42	51617	42	63871	42	67275	42	77129	50	80983	50
45764	42	51618	50	63872	42	67276	42	77130	50	80984	42
45765	42	51619	42	63873	42	67277	42	77131	42	80985	42
45766	42	51620	42	63874	42	67278	42	77132	42	80986	50
45767	42	51621	42	63875	42	67279	50	77133	42	80987	42
45768	42	51622	42	63876	42	67280	42	77134	50	80988	42
45769	42	51623	42	63877	42	67281	42	77135	42	80989	42
45770	42	51624	42	63878	42	67282	42	77136	42	80990	42
45771	50	51625	42	63879	42	67283	42	77137	42	80991	42
45772	42	51626	42	63880	42	67284	42	77138	42	80992	42
45773	50	51627	42	63881	42	67285	42	77139	42	80993	50
45774	42	51628	42	63882	42	67286	50	77140	42	80994	42
45775	42	51629	42	63883	50	67287	42	77141	250	80995	42
45776	42	51630	42	63884	42	67288	42	77142	42	80996	42
45777	42	51631	42	63885	42	67289	50	77143	42	80997	50
45778	42	51632	42	63886	42	67290	50	77144	42	80998	42
45779	42	51633	42	63887	42	67291	42	77145	42	80999	42
45780	42	51634	42	63888	42	67292	42	77146	42	81000	42
45781	50	51635	42	63889	42	67293	50	77147	42	88251	50
45782	42	51636	42	63890	42	67294	42	77148	42	88252	42
45783	42	51637	50	**63891**	**1000**	67295	42	77149	42	88253	42
45784	50	51638	42	63892	42	67296	42	77150	42	88254	42
45785	42	51639	42	63893	50	67297	42	80951	42	88255	42
45786	42	51640	42	63894	42	67298	42	80952	42	88256	42
45787	42	51641	50	63895	42	67299	42	80953	42	88257	42
45788	42	51642	42	63896	42	67300	42	80954	42	88258	250
45789	42	51643	42	63897	42	77101	50	80955	42	88259	42
45790	50	51644	42	63898	42	77102	42	80956	42	88260	42
45791	42	51645	50	63899	42	77103	42	80957	42	88261	42
45792	42	51646	42	63900	42	77104	42	80958	50	88262	42
45793	42	51647	42	67251	42	77105	42	80959	50	88263	42
45794	42	51648	42	67252	42	77106	42	80960	42	88264	42
45795	42	51649	42	67253	42	77107	42	**80961**	**1000**	88265	42
45796	42	51650	42	67254	42	77108	50	80962	50	88266	42
45797	42	63851	50	67255	42	77109	42	80963	42	88267	42
45798	42	63852	42	67256	42	77110	42	80964	42	88268	42
45799	50	63853	42	67257	42	77111	42	80965	50	88269	50
45800	42	63854	42	67258	42	77112	42	80966	42	88270	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
88271	42	91775	42	92229	42	99433	42	127037	42	131341	42
88272	42	91776	42	92230	42	99434	42	127038	42	131342	50
88273	42	91777	42	92231	42	99435	50	127039	42	131343	42
88274	42	91778	50	92232	42	99436	42	127040	42	131344	42
88275	42	91779	42	92233	250	99437	42	127041	42	131345	42
88276	42	91780	42	92234	42	99438	42	127042	42	131346	42
88277	42	91781	42	92235	42	99439	50	127043	42	131347	42
88278	42	91782	42	92236	42	99440	42	127044	42	131348	50
88279	42	91783	42	92237	42	99441	50	127045	42	131349	42
88280	42	91784	42	92238	42	99442	50	127046	42	131350	50
88281	42	91785	42	92239	42	99443	42	127047	42	140651	42
88282	42	91786	42	92240	42	99444	50	127048	42	140652	50
88283	42	91787	50	92241	50	99445	42	127049	42	140653	42
88284	42	91788	42	92242	42	99446	50	127050	42	140654	42
88285	50	91789	42	92243	42	99447	42	131301	42	140655	42
88286	42	91790	50	92244	42	99448	42	131302	42	140656	42
88287	42	91791	42	92245	42	99449	42	**131303**	**2000**	140657	50
88288	42	91792	42	**92246**	**1000**	**99450**	**1000**	131304	42	140658	42
88289	42	91793	42	92247	42	127001	42	131305	42	140659	42
88290	42	91794	50	92248	42	127002	42	131306	42	140660	50
88291	42	91795	42	92249	42	127003	42	131307	42	140661	42
88292	42	91796	42	**92250**	**1000**	127004	42	131308	42	140662	42
88293	42	91797	42	99401	42	127005	50	131309	42	140663	42
88294	42	91798	42	99402	42	127006	42	131310	42	140664	50
88295	42	91799	50	99403	42	127007	50	131311	42	140665	42
88296	250	91800	42	99404	42	127008	42	131312	42	140666	42
88297	250	92201	42	99405	42	127009	42	131313	42	140667	42
88298	42	92202	42	99406	42	127010	42	131314	42	140668	42
88299	42	92203	50	99407	42	127011	42	131315	42	140669	42
88300	42	92204	42	99408	50	127012	42	131316	50	140670	42
91751	42	92205	42	99409	50	127013	42	131317	42	140671	42
91752	42	92206	42	99410	42	127014	50	131318	42	140672	42
91753	42	92207	42	99411	42	127015	42	131319	42	140673	50
91754	50	92208	42	99412	42	127016	42	131320	42	140674	42
91755	42	92209	42	99413	42	127017	42	131321	42	140675	42
91756	42	92210	50	99414	42	127018	42	131322	42	140676	42
91757	42	92211	42	99415	42	127019	42	131323	42	140677	42
91758	42	92212	42	99416	42	127020	42	131324	42	140678	42
91759	42	92213	50	99417	50	127021	42	131325	50	140679	42
91760	42	92214	42	99418	42	127022	42	131326	50	140680	42
91761	42	92215	250	99419	42	127023	42	131327	42	140681	42
91762	42	92216	42	99420	42	127024	42	131328	42	140682	42
91763	42	92217	42	99421	42	127025	42	131329	42	140683	42
91764	42	92218	42	99422	42	127026	42	131330	42	140684	42
91765	42	92219	42	99423	42	**127027**	**1000**	131331	42	140685	42
91766	42	92220	42	99424	42	127028	42	131332	50	140686	42
91767	42	92221	42	99425	42	127029	42	131333	42	140687	42
91768	42	92222	42	99426	42	127030	42	131334	42	140688	42
91769	42	92223	42	99427	42	127031	42	131335	50	140689	42
91770	42	92224	42	99428	42	127032	50	131336	50	140690	50
91771	42	92225	42	99429	42	127033	42	131337	42	140691	42
91772	42	92226	42	99430	50	127034	42	131338	42	140692	42
91773	42	92227	50	99431	42	127035	42	131339	42	140693	50
91774	42	92228	250	99432	42	127036	50	131340	50	140694	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
140695	42	143999	42	157753	50	172907	42	180511	42	186065	50
140696	42	144000	42	157754	42	172908	42	180512	50	186066	42
140697	42	148501	42	157755	42	172909	42	180513	42	186067	42
140698	42	148502	42	157756	42	172910	42	180514	42	186068	42
140699	**2000**	148503	42	157757	42	172911	42	180515	42	186069	42
140700	50	148504	50	157758	42	172912	42	180516	42	186070	42
143951	42	148505	42	157759	42	172913	42	180517	42	186071	42
143952	42	148506	42	157760	42	172914	42	180518	42	186072	42
143953	42	148507	50	157761	42	172915	42	180519	42	186073	42
143954	42	148508	42	157762	42	172916	42	180520	42	186074	50
143955	42	148509	50	157763	42	172917	42	180521	42	186075	42
143956	42	148510	42	**157764**	**2000**	172918	42	180522	42	186076	42
143957	42	148511	42	157765	42	172919	42	180523	42	186077	42
143958	42	148512	42	157766	42	172920	42	180524	42	186078	50
143959	42	148513	42	157767	42	172921	42	180525	42	186079	42
143960	50	148514	42	157768	42	172922	42	180526	42	186080	42
143961	42	148515	42	157769	42	172923	42	180527	42	186081	42
143962	42	148516	42	157770	42	172924	42	180528	42	186082	50
143963	42	148517	42	157771	42	172925	42	180529	42	186083	42
143964	42	148518	50	157772	42	172926	42	180530	42	186084	42
143965	42	148519	42	157773	42	172927	42	180531	50	186085	42
143966	42	148520	50	157774	42	172928	42	180532	42	186086	50
143967	42	148521	42	157775	50	172929	42	180533	42	186087	42
143968	50	148522	42	157776	42	172930	42	180534	42	186088	42
143969	50	148523	42	157777	42	172931	42	180535	42	186089	42
143970	42	148524	42	157778	42	172932	42	180536	42	186090	42
143971	42	148525	42	157779	42	172933	42	180537	42	186091	42
143972	**1000**	148526	42	157780	42	172934	50	180538	42	186092	42
143973	42	148527	42	157781	42	172935	42	180539	42	186093	42
143974	42	148528	42	157782	42	172936	42	180540	42	186094	42
143975	42	148529	50	157783	42	172937	42	180541	42	186095	42
143976	42	148530	42	157784	42	172938	42	180542	42	186096	42
143977	42	148531	42	157785	42	172939	42	180543	50	186097	42
143978	42	148532	42	157786	42	172940	42	180544	42	186098	42
143979	**1000**	148533	42	157787	42	172941	42	180545	42	186099	50
143980	42	148534	42	157788	42	172942	42	180546	42	186100	42
143981	42	148535	50	157789	42	172943	42	180547	42	210001	42
143982	42	148536	42	157790	42	172944	42	180548	50	210002	42
143983	42	148537	42	157791	42	172945	42	180549	42	210003	50
143984	42	148538	42	157792	42	172946	42	180550	42	210004	42
143985	42	148539	42	157793	42	172947	42	186051	42	210005	42
143986	42	148540	42	157794	42	172948	42	186052	42	210006	42
143987	42	148541	42	157795	42	172949	42	186053	42	210007	42
143988	42	148542	42	157796	42	172950	42	186054	42	210008	42
143989	42	148543	42	157797	50	180501	42	186055	42	210009	42
143990	42	148544	42	157798	50	180502	42	186056	42	210010	42
143991	42	148545	42	157799	42	180503	42	186057	42	210011	42
143992	42	148546	42	157800	42	180504	42	186058	42	210012	42
143993	50	148547	42	172901	42	180505	42	186059	42	210013	42
143994	42	148548	42	172902	42	180506	42	**186060**	**1000**	210014	42
143995	42	148549	42	172903	50	180507	42	186061	42	210015	42
143996	42	148550	42	172904	42	180508	42	186062	42	210016	42
143997	42	157751	42	172905	42	180509	50	186063	42	210017	42
143998	42	157752	42	172906	42	180510	42	186064	42	210018	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
210019	50	225173	42	229477	42	282131	42	282285	42	283889	50
210020	50	225174	42	229478	42	282132	50	282286	42	283890	42
210021	42	225175	42	**229479**	**15000**	282133	42	282287	42	283891	42
210022	42	225176	42	229480	42	282134	42	282288	42	283892	42
210023	42	225177	42	229481	250	282135	42	282289	42	283893	42
210024	42	225178	42	229482	42	282136	42	282290	42	283894	50
210025	42	225179	50	229483	42	282137	42	282291	42	283895	42
210026	250	225180	42	229484	42	282138	42	282292	42	283896	42
210027	42	225181	42	229485	42	282139	42	282293	42	283897	42
210028	42	225182	42	229486	42	282140	42	282294	42	283898	50
210029	42	225183	42	229487	50	282141	50	282295	42	283899	250
210030	42	225184	42	229488	42	282142	50	282296	42	283900	42
210031	42	225185	42	229489	42	282143	42	282297	42	292851	42
210032	42	225186	42	229490	42	282144	42	282298	42	292852	42
210033	42	225187	42	229491	42	282145	42	282299	42	292853	42
210034	42	225188	42	229492	42	282146	42	282300	42	292854	42
210035	42	225189	42	229493	42	282147	50	283851	42	292855	42
210036	42	225190	50	229494	42	282148	42	283852	42	292856	42
210037	42	225191	42	229495	42	282149	42	283853	42	292857	42
210038	50	225192	42	229496	42	282150	42	283854	42	292858	42
210039	42	225193	42	229497	42	282251	42	283855	42	292859	42
210040	42	225194	42	229498	42	282252	42	283856	42	292860	42
210041	42	225195	42	229499	50	282253	42	283857	42	292861	42
210042	42	225196	50	229500	42	282254	42	283858	42	292862	50
210043	42	225197	42	282101	42	282255	50	283859	50	292863	42
210044	42	225198	42	282102	42	282256	42	283860	42	292864	42
210045	42	225199	42	282103	50	282257	42	283861	50	292865	42
210046	42	225200	42	282104	42	282258	42	283862	42	292866	42
210047	42	229451	42	282105	42	282259	42	283863	50	292867	42
210048	42	229452	50	282106	42	282260	50	283864	42	292868	42
210049	42	229453	42	282107	42	282261	42	283865	50	292869	42
210050	42	229454	42	282108	42	282262	42	283866	42	292870	42
225151	42	229455	42	282109	42	282263	42	283867	42	292871	42
225152	42	229456	42	282110	42	282264	42	283868	50	292872	42
225153	42	229457	42	282111	42	282265	42	283869	42	292873	42
225154	42	229458	42	282112	42	282266	42	283870	42	292874	50
225155	42	229459	42	282113	42	282267	42	283871	42	292875	42
225156	250	229460	42	282114	42	282268	50	283872	42	292876	42
225157	42	229461	42	282115	42	282269	42	283873	42	292877	42
225158	50	229462	42	282116	50	282270	42	283874	42	292878	42
225159	42	229463	42	282117	42	282271	42	283875	42	292879	42
225160	42	229464	42	282118	42	282272	250	283876	42	292880	42
225161	42	229465	42	282119	42	282273	42	283877	42	292881	42
225162	42	229466	50	282120	42	282274	42	283878	50	292882	42
225163	42	229467	42	282121	42	282275	42	283879	42	292883	42
225164	42	229468	42	282122	42	282276	42	283880	42	292884	42
225165	42	229469	42	282123	42	282277	42	283881	42	292885	42
225166	42	229470	42	282124	42	282278	42	283882	42	292886	50
225167	50	229471	42	282125	42	282279	42	283883	42	292887	42
225168	42	229472	50	282126	42	282280	42	283884	42	292888	42
225169	42	229473	42	282127	250	282281	42	283885	42	**292889**	**5000**
225170	42	229474	42	282128	42	282282	42	283886	42	292890	42
225171	42	229475	42	282129	50	282283	42	283887	42	292891	42
225172	42	229476	42	282130	50	282284	42	283888	42	292892	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
292893	42	294547	42	309001	42	312455	42	319259	42	325663	42
292894	42	294548	50	309002	42	312456	42	319260	42	325664	42
292895	42	294549	42	309003	42	312457	42	319261	42	325665	42
292896	50	294550	42	309004	42	312458	42	319262	42	325666	42
292897	42	302851	42	309005	42	312459	42	319263	42	325667	42
292898	42	302852	42	309006	42	312460	42	319264	42	325668	42
292899	42	302853	42	309007	42	312461	50	319265	42	325669	42
292900	42	302854	42	309008	42	312462	42	319266	42	325670	42
294501	42	302855	42	309009	42	312463	42	319267	50	325671	42
294502	42	302856	42	309010	42	312464	42	319268	42	325672	42
294503	42	302857	50	309011	42	312465	42	319269	42	325673	42
294504	42	302858	42	309012	42	312466	42	319270	42	325674	42
294505	42	302859	42	309013	42	312467	42	319271	42	325675	42
294506	42	302860	42	309014	42	312468	42	319272	42	325676	42
294507	42	302861	42	309015	42	312469	42	319273	42	325677	50
294508	42	302862	42	309016	42	312470	42	319274	42	325678	50
294509	42	302863	42	309017	42	312471	42	319275	42	325679	42
294510	**1000**	302864	42	309018	42	312472	50	319276	42	325680	42
294511	42	302865	50	309019	250	312473	42	319277	42	325681	42
294512	42	302866	42	309020	50	312474	42	319278	50	325682	42
294513	50	302867	42	309021	42	312475	42	319279	50	325683	42
294514	42	302868	42	309022	50	312476	42	319280	42	325684	42
294515	42	302869	42	309023	42	312477	50	319281	42	325685	50
294516	42	302870	42	309024	42	312478	42	319282	42	325686	42
294517	50	302871	42	309025	250	312479	42	319283	42	325687	42
294518	42	302872	42	309026	42	312480	42	319284	42	325688	42
294519	42	302873	42	309027	42	312481	42	319285	42	325689	42
294520	42	302874	50	309028	42	312482	42	319286	42	325690	42
294521	42	302875	42	309029	42	312483	42	319287	42	325691	42
294522	42	302876	42	**309030**	**1000**	312484	50	319288	42	325692	50
294523	42	302877	42	309031	42	312485	42	319289	50	325693	50
294524	42	302878	42	309032	42	312486	42	319290	42	325694	42
294525	42	302879	42	309033	42	312487	42	319291	42	325695	50
294526	42	302880	42	309034	42	312488	42	319292	42	325696	42
294527	42	302881	42	309035	42	312489	42	319293	42	325697	42
294528	42	302882	42	309036	50	312490	50	319294	42	325698	42
294529	42	302883	42	309037	42	312491	42	319295	42	325699	50
294530	42	302884	42	309038	42	312492	42	319296	250	325700	42
294531	50	302885	42	309039	42	312493	50	319297	42	328851	42
294532	42	302886	42	309040	50	312494	42	319298	42	328852	50
294533	42	302887	42	309041	42	312495	50	319299	42	328853	42
294534	42	302888	50	309042	42	312496	42	319300	42	328854	42
294535	42	302889	50	309043	42	312497	42	325651	42	328855	42
294536	42	302890	50	309044	42	312498	42	325652	42	328856	42
294537	42	302891	42	309045	42	312499	42	325653	42	328857	42
294538	42	302892	42	309046	42	312500	42	325654	42	328858	42
294539	42	302893	42	309047	42	319251	42	**325655**	**2000**	328859	42
294540	42	302894	42	309048	42	319252	42	325656	42	328860	42
294541	42	302895	42	309049	42	319253	42	325657	50	328861	42
294542	42	302896	42	309050	42	319254	42	325658	42	328862	42
294543	42	302897	42	312451	42	319255	50	325659	42	328863	42
294544	42	302898	42	312452	42	319256	42	325660	42	328864	42
294545	42	302899	42	312453	42	319257	42	325661	42	328865	50
294546	42	302900	42	312454	42	319258	42	325662	42	328866	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
328867	42	349665	42	361363	42	366610	42	373307	50	382204	42
328868	50	349666	50	361364	42	366611	42	373308	42	382205	42
328869	42	349667	42	361365	42	366612	42	373309	42	382206	50
328870	42	349668	42	361366	42	366613	42	373310	42	382207	42
328871	42	349669	42	361367	42	366614	42	373311	42	382208	42
328872	42	349670	42	361368	42	366615	250	373312	42	382209	42
328873	50	349671	42	361369	50	366616	42	373313	42	382210	42
328874	42	349672	50	361370	42	366617	42	373314	50	382211	50
328875	42	349673	42	361371	42	366618	42	373315	42	382212	50
328876	42	349674	50	361372	42	366619	50	373316	42	382213	42
328877	42	349675	42	361373	42	366620	42	373317	42	382214	42
328878	42	349676	42	361374	42	366621	42	373318	42	382215	42
328879	50	349677	42	361375	42	366622	42	373319	42	382216	42
328880	50	349678	42	361376	42	366623	42	373320	42	382217	42
328881	42	349679	50	361377	42	366624	42	373321	42	382218	42
328882	42	349680	50	361378	42	366625	42	373322	42	382219	42
328883	42	349681	42	361379	42	366626	42	373323	50	382220	42
328884	50	349682	50	361380	42	366627	42	373324	42	382221	42
328885	42	349683	42	361381	42	366628	42	373325	42	382222	42
328886	42	349684	50	361382	42	366629	42	373326	42	382223	42
328887	42	349685	42	361383	42	366630	42	373327	42	382224	42
328888	42	349686	50	361384	42	366631	42	373328	42	382225	42
328889	42	349687	42	361385	42	366632	42	373329	42	382226	50
328890	42	349688	42	361386	42	366633	42	373330	42	382227	42
328891	50	349689	42	361387	42	366634	250	373331	42	382228	50
328892	42	349690	42	361388	42	366635	42	373332	42	382229	50
328893	42	349691	42	361389	42	366636	42	373333	42	382230	50
328894	42	349692	50	361390	42	366637	42	373334	42	382231	42
328895	42	349693	42	361391	42	366638	42	373335	42	382232	42
328896	42	349694	50	361392	42	366639	42	373336	42	382233	42
328897	42	349695	42	361393	42	366640	42	373337	42	382234	42
328898	42	349696	42	361394	50	366641	42	373338	42	382235	42
328899	**30000**	349697	42	361395	42	366642	42	373339	42	382236	42
328900	42	349698	42	361396	42	366643	42	373340	42	382237	50
349651	42	349699	42	361397	42	366644	42	373341	42	382238	42
349652	42	349700	42	361398	50	366645	42	373342	42	382239	42
349653	42	361351	42	361399	50	366646	42	373343	42	382240	42
349654	50	361352	42	361400	50	366647	50	373344	50	382241	42
349655	42	361353	50	366601	42	366648	42	373345	42	382242	42
349656	42	361354	42	366602	42	366649	42	373346	42	382243	42
349657	42	361355	50	366603	50	366650	50	373347	42	382244	42
349658	250	361356	42	366604	42	373301	50	373348	42	382245	50
349659	42	361357	50	366605	50	373302	42	373349	42	382246	50
349660	42	361358	42	366606	50	373303	42	373350	42	382247	42
349661	42	361359	42	366607	42	373304	42	382201	42	382248	50
349662	42	361360	42	366608	42	373305	42	382202	42	382249	42
349663	42	361361	42	366609	42	373306	42	382203	42	382250	42
349664	42	361362	50								

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 23. October 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Verkündung eines Bundesbeſchluſſes, den militäriſchen Gerichtsſtand in Strafſachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zuſammengezogen werden, betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Ueberſicht des Standes der Generaldarmkaſſe im Jahr 1851 betreffend. Die Prüfung der evangeliſchen Pfarramtscandidaten betreffend. Die Zutheilung der Gemeinde Reiſelfingen zum Bezirksamte Bonndorf betreffend. Die Koſtenbeiträge für die Unterhaltung dermöglicher Pfleglinge der Siechenanſtalt in Pforzheim betreffend. Die Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Hofsgrund betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreis betreffend.

Dienſterledigung. Todesfälle. Berichtigung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Verkündung eines Bundesbeſchluſſes, den militäriſchen Gerichtsſtand in Strafſachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zuſammengezogen werden, betreffend.

Die deutſche Bundesverſammlung hat in ihrer ſechszehnten Sitzung vom 24. Juni d. J. folgenden Beſchluß gefaßt:

„Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zuſammengezogen ſind, finden in Anſehung der nicht militäriſchen Verbrechen und Vergehen der Militärperſonen die Beſtimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes vom 11. Juli 1822 Anwendung, jedoch unter nachſtehenden näheren Vorſchriften wegen des Verfahrens:

§. 1.

Die Militärperſonen haben den militäriſchen Gerichtsſtand in Strafſachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen ſie angehören, beſtehenden Geſetzen.

Hierher ſind auch Injurien und Polizeiſachen, ſo wie Zoll- und Steuercontraventionen zu rechnen.

§. 2.

Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden ſind angewieſen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden ſtrafbaren Handlungen, wobei Militärperſonen als der Urheberſchaft oder Theilnahme verdächtig ſind, der vorgeſetzten Militärbehörde ſchleunige Anzeige über den

Vorfall zugehen zu laſſen, auch derſelben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der ſtrafrechtlichen Unterſuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3.

Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Perſonen, die den militäriſchen Gerichtsſtand in Strafſachen haben, in Anſehung dieſer Sachen keine Gerichtsbarkeit zuſteht, ſo ſind ſie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militärperſonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militäriſcher Vorgeſetzter an Ort und Stelle gegenwärtig iſt und eine dringende Beſorgniß abwaltet, daß, falls erſt eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächſte militäriſche Vorgeſetzte um ſeinen Beiſtand erſucht werden ſollte, die den Umſtänden nach zu ergreifenden Maaßregeln zu ſpät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4.

Unter dieſer Vorausſetzung müſſen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärperſonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Exceſſe erregen oder daran Theil nehmen oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen oder ſonſt irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriffe ſein möchten, denſelben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieſelben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgeſetzte Militärbehörde längſtens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung abliefern laſſen.

§. 5.

Ferner müſſen unter der gleichen Vorausſetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperſon in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen oder ſich deſſen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die ſchleunige Verhaftung des Thäters oder deſſen ſchleunige Verfolgung veranſtalten. Auch müſſen in dieſen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweiſe gereichen und welche ſich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwiſchenkunft der zuſtändigen Militärbehörde aufſchieben laſſen.

Die Civilbehörde, welche ſolche vorläufige Maßregeln ergriffen hat, iſt jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlaſſung dieſer Maßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärperſonen ſtatt gefunden, ſo müſſen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür ſorgen, daß dieſelben, ſobald als den Umſtänden nach irgend geſchehen kann, jedenfalls innerhalb der nächſten vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung an die zuſtändige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 6.

Wenn eine Militärperſon wegen eines gemeinen (nicht militäriſchen) Verbrechens in Unterſuchung geräth, welches anſcheinend eine ſchwere Strafe nach ſich ziehen würde, ſo iſt die zuſtändige Militärbehörde — jedoch nur nach Maßgabe der Geſetze des eigenen Landes — befugt, den

Angeſchuldigten zur Fortſetzung der Unterſuchung und Beſtrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7.

Dieſe Vorſchriften gelten nur in Friedenszeiten und ſo lange nicht die Aufſtellung des Bundesheeres bei bevorſtehendem Kriege vom Bunde beſchloſſen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorſchriften der Bundeskriegsverfaſſung das Bewenden."

In Folge höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 8. d. M. Nr. 1311—12 wird dieſer Bundesbeſchluß andurch zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 16. October 1852.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Die Ueberſicht über den Stand der Generalbrandkaſſe im Jahr 1851 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkaſſe vorgelegte Ueberſicht über den Stand der Generalbrandkaſſe im Jahr 1851 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Juli 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Prüfung der evangeliſchen Pfarramtscandidaten betreffend.

Die Candidaten der Theologie, welche ſich der diesjährigen Frühjahrsprüfung unterzogen haben, ſind in nachſtehender Ordnung unter die Zahl der evangeliſchen Pfarramtscandidaten aufgenommen worden:

Friedrich Wilhelm Schmidt, von Freiburg,
Albert Haas, von Niedereggenen,
Ludwig Wendling, von Weisweil,
Georg Jakob Gilg, von Frieſenheim,
Carl Philipp Schmitthenner, von Großſachſen,
Johann Georg Längin, von Buggingen,
Guſtav Eduard Hecht, von Unteröwisheim,
Friedrich Rupp, von Oetlingen,
Ferdinand Herrmann Hänert, aus Halle,
Guſtav Brecht, von Bammenthal,

XLVI.

Philipp Jakob Rihm, von Feudenheim,
Christian Ludwig Zipse, aus Spranthal.

Carlsruhe, den 17. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Zutheilung der Gemeinde Reiselfingen zum Bezirksamte Bonndorf betreffend.

Mittelst Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M., Nr. 1275, wurde die bisher zu dem Bezirksamt Neustadt gehörige Gemeinde Reiselfingen dem Bezirksamte Bonndorf zugetheilt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Kostenbeiträge für die Unterhaltung vermöglicher Pfleglinge der Siechenanstalt in Pforzheim betreffend.

Nach Ansicht des §. 31 des Statuts für die Siechenanstalt werden die Kostenbeiträge, welche für die Unterhaltung vermöglicher Pfleglinge der Siechenanstalt zu bezahlen sind, vom 1. Dezember l. J. an festgesetzt, wie folgt:

1. Für die Verpflegung in der ersten Classe:
   für Ausländer auf jährlich 625 fl.,
   für Inländer auf jährlich 500 fl.
2. Für die Verpflegung in der zweiten Classe auf 300 fl.
3. Für die Verpflegung in der dritten Classe auf 160 fl.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen, welche in der Bekanntmachung vom 24. November v. J. (Regierungsblatt Nr. LXVI. von 1851) für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau gegeben wurden, in allen Punkten auch auf die Siechenanstalt Anwendung.

Carlsruhe, den 7. October 1852.

Großherzogliches Ministerinm des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Hofsgrund betreffend.

Der vormalige Pfarrverweser der Gemeinde Hofsgrund, Ambros Oschwald in München,

hat dieſer Gemeinde zur Gründung eines Armenfonds 400 fl. geſchenkt. Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren des Gebers andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. October 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreis betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. October 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Es haben geſtiftet:

die verſtorbene Freifrau Antonie von Gleichenſtein, geborne Freiin von Schönau-Wehr zu Freiburg in den Kirchenfond zu Buchholz, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamts und Vertheilung des Zinsreſtes unter die Armen 150 fl.;

Altbürgermeiſter Johann Kaſpar Schöffelt zu Lörrach in das dortige Spital 100 fl.;

Johann Wangler von Breitnau in den Armenfond daſelbſt 50 fl.;

Altſtadtrath Michael Gerſpach von Säckingen in den dortigen Maria-Kron Kapellenfond zur Abhaltung zweier Anniverſarmeſſen und Unterhaltung eines Altars 300 fl.;

Kaufmann Philipp Dieß zu München in die höhere Bürgerſchule zu Ettenheim 119 Bücherwerke im Anſchlage von 40 fl.;

Urſula Huber von St. Georgen, Stadtamts Freiburg, in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Thereſe Schupp, geborne Wägeler von Waldshut in den dortigen Spitalfond unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenuſſes für ihre Schweſter 100 fl.;

ein Unbekannter in die Kirche zu Hecklingen verſchiedene Kirchengeräthe im Werth von 40 fl;

unbekannte Wohlthäter in die Kirche zu Oberſäckingen verſchiedene Paramente im Anſchlage von 642 fl. 48 kr.;

Gallus Schuler von Höchenſchwand in den dortigen Armenfond 266 fl. 40 kr.;

Fräulein Auguſte Bauer zu Freiburg in den Armenfond zu Feldkirch 50 fl.;

Klemens Wiedmer von Dogern in den Armenfond zu Altenburg 25 fl.;

der verſtorbene Grundherr Graf Peter von Hennin zu Hecklingen in den Armenfond daſelbſt 200 fl.;

die Ehefrau des Weinhändlers Kuenzer geborne Pyhrr zu Freiburg, in die daſige Gottesackerkirche zwei Gipsbilder in Glas und Rahmen, angeſchlagen zu 18 fl.;

Leopold Denz von Niederwihl in den Kapellenfond zu Oberwihl 120 fl.;

die Chriſtenlehrpflichtigen zu Schweighauſen und Dörlinbach in die Pfarrkirche zu Schweighauſen zwei Chorfähnchen im Anſchlage von 26 fl.;

Michael Kenk von Horben in den Armenfond daſelbſt 75 fl.;

die verſtorbene Marie Wunderle von Aitern in den dortigen Schulfond zur Anſchaffung von Schulbüchern für arme Schüler 47 fl. 30 kr.;

zwei Ungenannte in die Kapelle zu Stegen zwei Altartücher im Werthe von 44 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Kappel, Landamts Freiburg, zur Anſchaffung einer Monſtranz 100 fl.;

der Kloſterbruder Blaſius Wipf von Rheinau in die Kirche zu Altenburg verſchiedene Kirchengeräthe im Anſchlage von 89 fl. 30 kr.

der verſtorbene Pfarrer Fakler zu Munzingen in den dortigen Armenfond 25 fl.;

die Kaspar Fink'ſche Wittwe, Katharine Tanner zu Schopfheim in den Spitalfond daſelbſt 100 fl.

Dienſterledigung.

Die evangeliſche Pfarrei Daisbach, Dekanats Sinsheim, mit einem Competenzanſchlage von 485 fl. 35 kr. und muthmaßlichen Ertrage von 750 fl. ſoll, nachdem die im Streite befangenen Competenztheile wieder flüſſig geworden ſind, wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich nach Vorſchrift bei der Grund- und Patronatsherrſchaft daſelbſt, den Freiherrn Göler von Ravensburg, binnen ſechs Wochen zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 8. September d. J.: der penſionirte Amtsreviſor Höſer in Jeſtetten;
am 14. September d. J.: der penſionirte Kriegscommiſſär Krauth in Karlsruhe;
am 21. September d. J.: der penſionirte Kirchenrath Beck in Durlach;
am 22. September d. J.: der penſionirte Amtsreviſor Mainhard in Freiburg.

Berichtigung.

Die Bekanntmachung der Jahrtagsſtiftung des Anton Waibel von Owingen im Regierungsblatt vom 26. März d. J., Nr. XI., wird dahin berichtigt, daß das Stiftungskapital nicht 80 fl., ſondern 50 fl. beträgt.

Beilage zum Regierungsblatt Nr. XLVI.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1851.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
16,472	27	a. Beitragsreste	16,472	27	—	—
5,587	43	b. andere Einnahmsreste	759	53	4,827	50
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Beiträge für das Jahr 1850 von acht Kreuzer ordentlicher Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag von Anschlag				
		90,181 fl. 22 kr. im Seekreis . . . . . 67,610,300 fl.				
		121,352 „ 28 „ „ Oberrheinkreis . . . . . 91,013,000 „				
		141,289 „ 44 „ „ Mittelrheinkreis . . . . . 105,952,800 „				
		102,945 „ 13 „ „ Unterrheinkreis . . . . . 77,195,650 „				
455,768	47	zusammen auf 10. Januar 1850 . . . 341,771,750 fl.	442,431	13	13,337	34
		vom vorgehenden Jahr . . . . . 340,280,050 „				
		Vermehrung . . 1,491,700 fl.				
70,000	—	2. aufgenommene Kapitalien (Passiva)	70,000	—	—	—
121,876	30	3 ausgeliehene Kapitalien (Activa)	40,000	—	81,876	30
3,239	43	Zinse hieraus	573	52	2,665	51
125	41	4. Ersatz	122	41	3	—
337	30	5. Ertrag vom Dienstshaus	337	30	—	—
—	—	6. Geldstrafen	—	—	—	—
14	11	7. außerordentlich	—	—	14	11
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
158,260	6	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	158,260	6	—	—
		2. von und für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
470,143	5	b. vom laufenden Jahr	470,143	5	—	—
		3. von und für Privatpersonen:				
488	49	a. aus voriger Rechnung	120	—	368	49
—	—	b. vom laufenden Jahr	—	—	—	—
1,302,314	32	. . . . . Summe	1,199,220	47	103,093	45

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung:				
		a. Brandentschädigungen:				
		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		218,075 13 im Seekreis . . .	116,686	19	101,388	54
		122,260 23 „ Oberrheinkreis .	70,014	4	52,246	19
		122,961 52 „ Mittelrheinkreis .	91,371	26	31,590	26
		63,042 51 „ Unterrheinkreis .	37,543	45	25,499	6
526,340	19	zusammen	315,615	34	210,724	45
9	24	b. andere Reste	—	—	9	24
1	33	2. Abgang an Einnahmsresten	1	33	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Brandentschädigungen:				
		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		198,253 17 im Seekreis . . .	75,635	32	122,617	45
		285,873 11 „ Oberrheinkreis .	92,083	2	193,790	9
		52,085 36 „ Mittelrheinkreis .	20,957	58	31,127	38
		48,186 17 „ Unterrheinkreis .	13,170	25	35,015	52
584,398	21	zusammen	201,846	57	382,551	24
117	8	2. allgemeine Kosten	117	8	—	—
2,298	14	3. Abschätzungsgebühren von Brandschäden	2,296	14	2	—
10,137	42	4. Gebäudeeinschätzungsgebühren	10,137	42	—	—
7,659	59	5. Einzugsgebühren von Beiträgen	7,450	5	209	54
194,100	—	6. Passivkapitalien	100,000	—	94,100	—
3,034	30	Zinse davon	3,034	30	—	—
—	—	7. Activkapitalien oder bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	—	—	—	—
		8. Besoldungen und Bureaukosten:				
		a. für großherzoglichen Verwaltungsrath:				
		900 fl. — kr. Besoldungen . . . . . 900 fl.				
		250 „ — „ Remunerationen . . . . . 250 „				
		374 „ — „ Bureauaversum . . . . . 374 „				
1,524	—	zusammen	1,524	—	—	—
		b. für die Kassenverwaltung:				
		2,570 fl. 50 kr. Besoldungen . . . . . 2,570 fl. 50 kr.				
		50 „ — „ Remunerationen . . . . . 50 „ — „				
		518 „ 30 „ Bureaukosten . . . . . 518 „ 30 „				
3,139	20	zusammen	3,139	20	—	—
1,332,760	30	. . . . . Uebertrag	645,163	3	687,597	27

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
1,332,760	30	. . . . . Uebertrag	645,163	3	687,597	27
		9. für's Diensthaus zur Hälfte:				
		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	
		42 38 a. für bauliche Unterhaltung u. Reinigung	42 38		— —	
		57 38 b. Staats- und andere Steuern . . .	57 19		— 19	
100	16	zusammen				
447	12	10. Ersatz	99	57	—	19
372	45	11. Abgang	445	48	1	54
—	—	12. außerordentlich	372	45	—	—
			—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
82,971	50	1. Kassenrest an künftige Rechnung	82,971	50	—	—
		2. an und für fremde Kassen:				
24	39	a. aus voriger Rechnung	24	19	—	20
470,143	5	b. vom laufenden Jahr	470,143	5	—	—
—	—	3. an und für Privatpersonen	—	—	—	—
1,886,820	47	. . . . . Summe	1,199,220	47	687,600	—
1,302,314	32	. . . . . Betrag der Einnahme	1,199,220	47	103,094	15
584,506	15	. . . . . bleiben	. .	.	584,506	15
		Wovon an Kassenrest abgehen	. .	.	82,971	50
		bleiben an Mehrausgabe . . .	. .	.	501,534	25
		Ohne Abzug des hälftigen Antheils am Diensthaus zu	15,900	—		
		und Anschlag der Mobilien im Bureau der Kasse	169	52		
			16,069	52		
		Durch nächste Umlage sind einzubringen:				
		Brandentschädigungen vom Jahr 1851	. .	.	581,398	21
		Allgemeine Kosten, Ein- und Abschätzgebühren	. .	.	12,553	4
		Passivzinse	. .	.	3,031	30
		Administrationskosten, einschließlich Ausgaben für's Diensthaus . .	. .	.	1,763	30
		Ersatz und Abgang	. .	.	820	27
		zusammen	. .	.	605,569	52
		Hierauf folgen die Brandentschädigungen.				

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
	A. Aus früheren Jahren.				
Seekreis. Ueberlingen.	Für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	—	—	700	—
	Für die Bierbrauerei des Freiherrn von Bodmann zu Ueberlingen	—	—	176	19
Konstanz.	Franz Schroff Wittwe zu Allmannsdorf . . .	—	—	50	—
	Ulrich Merhard zu Konstanz	—	—	8	53
	Mathias Zunftmeister zu Möggingen	—	—	16	55
	Klemenz Amann zu Konstanz	66	37	—	—
	Markgräflich badische Standesherrschaft für's Schloß zu Petershausen	—	—	24,077	—
	Dieselbe ferner	—	—	55	45
	Johann Nepomuk Mahlbacher zu Allensbach .	500	—	—	—
	Urban Waidele allda	525	—	—	—
Stockach.	Kaspar Müller zu Oberschwandorf	—	—	50	—
	Für die Pfarrscheuer zu Aach	—	—	200	—
	Senes Mathes und Xaver Ragg zu Ludwigshafen	—	—	5,531	42
	Karl Schafhäutle zu Nellenburg	—	—	101	33
	Johann Münch zu Münchhöf	—	—	650	—
	Gräflich langensteinische Grundherrschaft für die Papierfabrik zu Volkertshausen	—	—	16,925	—
	Franz Platz zu Zizenhausen	200	—	—	—
	Joseph Detzer allda	125	—	—	—
	Karl Gut zu Schlatt	450	—	—	—
	Martin Blank, nun Fidel Hellinger zu Stockach	1,800	—	—	—
	Ignatz Straub, Schuster allda	—	—	500	—
	Johann Reilinger, Wagner allda	900	—	—	—
	Konrad Märthe, Schneider allda	1,050	—	—	—
	Joseph Gauser allda	500	—	—	—
	Romuald Stehle, Glaser allda	—	—	1,020	—
	Joseph Harrer Wittwe allda	—	—	460	—
	Der Pfarrfond allda	231	33	—	—
	Forstpraktikant Joseph von Meerhard zu Konstanz, nun Anton Steiner zu Hoppetenzell . . .	1,500	—	—	—
Donau-eschingen.	Veit Dolds Wittwe, jetzt Johann Baumeister zu Bräunlingen	—	—	300	—
	Der Kastellan der St. Antonskapelle zu Neuenburg	—	—	200	—
	Mathä Hölderle zu Unadingen	—	—	3	—
	Martin Fuhrer Hirschwirth zu Riedöschingen .	—	—	1,416	—
	Bartholmä Simon zu Bräunlingen	—	—	900	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Donaueschingen.	Die Stadtgemeinde Bräunlingen für Ziegelhütte	—	—	750	—
	Joseph Hogg zu Löffingen	—	—	480	—
	Fürs Pfarrhaus zu Fürstenberg	—	—	2,800	—
	Die Kirchenfabrik allda	—	—	3,100	—
	Augustin Hölzlin zu Tannheim	—	—	250	—
	Johann Heizmann zu Donaueschingen	—	—	12	53
	Johann Stark Wittwe zu Sumpfohren	—	—	118	10
	Remigius Basler zu Donaueschingen	—	—	500	—
	Xaver Schneider allda	—	—	1,050	—
	Joseph Spiegelhalter zu Hüfingen	84	—		
	Stadtgemeinde Geisingen	3,150	—		
	Altlöwenwirth Bühler allda	1,600	—	1,250	—
	Karl Brunner allda	1,200	—		
	Heinrich Münzer allda	—	—	40	—
	Johann Michael Buche zu Mundelfingen	450	—	250	—
	Rupert Mauch zu Fürstenberg, nun Silvester Maier zu Sumpfohren und Karl Dessel zu Behla	2,210	—		
	Urban Maier zu Blumberg	185	—		
	Ignatz Dörflinger allda	740	—		
	Alt Johann Hensler zu Fürstenberg	1,300	—	68	—
	Johann Held auf'm Immenhof, Gemeinde Pfohren	300	—	1,150	—
	Sebastian Krausbeck zu Hüfingen	1,219	—		
	Magnus Friedrich allda	398	—		
	Gemeinde Hüfingen	276	26		
	Joseph Meßmer zu Geisingen	—	—	2,209	26
	Leopold Gut zu Fürstenberg	480	—		
Neustadt.	Johann Bregger, jetzt Joseph Thoma zu Kappel	—	—	132	18
	Anton Dürrhold, nun Zimmermann Gregor Robold zu Unterlenzkirch	950	—		
	Mathä Tritschler zu Dittishausen	—	—	2,885	33
	Johann Joseph Roth allda	—	—	2,255	—
	Johann Roth allda	—	—	705	—
	Anton Schlegel zu Neustadt	—	—	50	—
	Jakob Münzer auf der Schwende, Gem. Fischbach	—	—	901	30
	Baptist Bernauer zu Neustadt	975	—		
	Mathä Schwöhrer Wittwe allda	1,642	13		
	Joseph Kammerer, nun Joseph Ketterer zu Dittishausen	900	—		
	Lorenz Feser zu Stühlingen, Gemeinde Saig	1,025	—	250	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Neustadt.	Johann Sorg zu Unterlenzkirch	675	—		
		Georg Branter allda	1,400	—		
		Felix Stoll, nun Michael Villinger allda	—	—	1,650	—
	Bonndorf.	Für das Pfarrhaus zu Bonndorf	388	15		
		Konrad Ragg auf der Glashütte	—	—	650	—
		Johann Kaiser zu Blumegg	330	—		
		Willibald Fechtig zu Buggenried	1,088	—		
		Alois Nüsle zu Horben, nun Joseph Hugle zu Bonndorf	—	—	265	—
		Gregor Keller zu Epfenhofen	1,125	30		
		Anton Boma zu Lausheim	3,375	—		
		Anton Fink allda	345	—		
		Benedikt Frei allda	1,415	—		
		Johann Wiedemann allda	500	—		
		Johann Wengert allda	500	—		
		Johann Müller allda	1,035	—		
		Hieronimus Hochstieher allda	1,082	30		
		Anton Nägele, nun Gemeinderechner Stritt zu Grafenhausen	3,750	—		
		Xaver Dapp Wwe., nun Wend. Bachmann z Berau	718	—		
		Grenzaufseher Karl Kreß zu Unterbach, Gemeinde Blumegg	700	—		
		Bartholmä Baumeier zu Mettenberg	250	—	250	—
		Georg Vogt zu Staufen	1,645	—		
		Engelbert Siebler zu Holzschläg	—	—	450	—
	Villingen.	Verwaltung Rothweil	—	—	1,000	—
		Nepomuk Hemmerle zu Villingen	—	—	300	—
		Gemeinde Burgberg	—	—	290	—
		Schreiner Fidel Weeber zu Villingen	—	—	30	20
		Kaspar Baumann allda	—	—	49	27
		Karl Berger Falkenwirth allda	3,752	46	6,845	14
		Bürgermeister Stern allda	500	—		
		Jakob Fischer allda	375	—		
		Johann Peter Schrenk zu Niedereschach	1,159	53		
		Alois Rottler Wittwe allda	425	—		
		Joseph Keller allda	175	—		
		Magdalena Rottler, nun Wolfgang Riedlinger allo.	150	—		
		Franz Maier allda, nun Kornel Maier Accisor zu Kappel	275	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Villingen.	Franz Simon zu Kappel	1,300	—		
	Christian Sterz zu Fischbach	—	—	65	—
	Ignatz Emminger allda	360	—		
	Hafner Johann Singer zu Villingen	575	—		
	Martin Ummenhofer allda	975	—		
	Johann Fehrenbach zu Vöhrenbach	1,000	—		
	Georg Kuhry allda	475	—		
	Andreas Baumann und Sebastian Herbert zu Dauchingen	322	30		
	Hieronimus Flaig, Bierwirth zu Dürrheim	1,400	—		
	Mathias Frei zu Ueberauchen	825	—		
	Hufschmied Johann Schütz zu Kappel	707	6		
Radolphzell.	Jakob Schütz im Vogelsang, Gem. Niedereschach	750	—		
	Joseph Sauter zu Singen	—	—	12	30
	Kaspar Berger zu Iznang	500	—		
	Müller Joseph Bader zu Gailingen	525	—		
	Weber Anton Ammann allda	125	—		
	Fabrikant Tenbrink für Baumwollenspinnerei zu Arlen	21,650	—		
	Franz Weber zu Singen	150	—		
	Johann Moll zu Unterbühl, Gemeinde Schienen	167	—		
	Andreas Schmidt zu Oehningen	1,163	30		
Engen.	Gemeinde Emmingen	—	—	100	—
	Johann Sauter zu Engen	—	—	1,000	—
	Anton Roth, Posterpeditor allda	—	—	1,210	12
	Joseph Bilger zu Bietingen, nun Joseph Schweitzer zu Emmingen	150	—		
	Salomon Neuburger zu Gailingen	—	—	300	—
	Mathä Münzer zu Zimmern	150	—	1,500	—
	Franz Anton Bürstner Erben zu Bargen, nun Fridolin Fluck zu Thalheim	1,300	—		
	Martin Gebhard Wittwe zu Zimmerholz	100	—	200	—
	Anton Müller zu Möhringen	1,000	—	400	—
	Joseph Liebermann allda	—	—	1,200	—
	Mathias Eitenbenz allda	350	—		
	Bäcker Jakob Schmutz	1,200	—		
	Celsius Schellhammer	350	—		
	Blasius Lay zu Bargen	380	—		
	Anton Heizmann zu Zimmern	3,168	—		

Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Engen.	Thimotheus Engesser zu Zimmern	480	—		
	Magdalena Dreyer Wittwe allda	400	—		
	Mathias Mayer allda	—	—	200	—
	Adlerwirth Felix Böhm zu Ehningen	—	—	2,709	—
	Mathä Kraus zu Amselfingen	950	—		
	Johann Rigling allda	1,000	—		
	Schmied Johann Sprenger allda	1,230	—		
	Moriz Hensler zu Binsendorf	250	—		
	Johann Klaus allda	150	—		
	Lukas Müller zu Mauenheim	750	—		
	Schuster Jakob Beller, nun Jakob Gut, Seiler, und Jos. Nepomuk Beck zu Möhringen	1,350	—		
	Letzterer ferner	156	—		
Blumenfeld.	Freiherr Ignatz von Hornstein zu Weiler.	—	—	16	54
	Hyazinth Sauter zu Komingen	—	—	750	—
Pfullendorf.	Baptist Mauch zu Engelsreuthe, Gemeinde Ruschweiler	650	—		
	Bernhard Schwelling zu Neubrunn, Gemeinde Ruschweiler	3,050	—		
	Georg Mauch zu Krauchen, Gem. Deggenhausen	1,050	—		
Salem.	Konrad Vogler zu Golzenweiler	1,550	—		
	Posthalter Rüsle zu Salem	94	—		
Stühlingen.	Karl Hofacker zu Stühlingen	111	48		
	Johann Bächle zu Eberfingen	1,550	—	1,850	—
	Blasius Schwerker zu Untereggingen	—	—	1,000	—
Meßkirch.	Andreas Schnetzler zu Krumbach	225	—		
	Johann Nägele zu Boll	300	—		
	Georg Futterer allda	150	—		
	Stephan Rebholz allda	—	—	150	—
	Joseph Walter zu Meßkirch	1,600	—	1,945	—
	Ignatz Hafner zu Leibertingen	144	42		
	Joseph Looser zu Engelwies	70	—		
Meersburg.	Fürstlich Wolfegg-Waldburg'sche Verwaltung zu Meersburg	500	—		
	Jakob Storz Werkmeister allda	450	—	450	—
	Joseph Pfeiffer Hafner allda	350	—		
Oberrhein-kreis. Waldshut.	Jakob Gottstein zu Grünholz	—	—	100	—
	Für die Kirche zu Görwihl	—	—	1,864	—
	Xaver Vögle zu Hauenstein	750	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein= kreis.	Waldshut. Joseph Scholer zu Hauenstein	750	—		
	Bläst Bögle allda	1,050	—		
	Karl Schmidt allda	700	—		
	Anton Stiegler Wittwe allda	800	—		
	Augustin Dreher allda	500	—		
	Schlachter Wittwe, Johann Ebner Wittwe und Andreas Ebner Wittwe allda	293	56		
	Fridolin Eschbach zu Hochsal	400	—		
	Joseph Kunzelmann zu Unteralpfen	600	—		
	Mathä Hierholzer zu Hochsal	26	49		
	Kaspar Maier Wittwe zu Rotzel	1,275	—		
	Kaspar Enderle allda	875	—		
	Bartholmä Hilpert zu Röggerswiel	750	—		
	Benedikt Baldenschweiler allda	650	—		
	Johann Obert zu Wellheim	700	—		
	Jakob Eschbach zu Strittmatt	1,100	—		
	Dominik Schäuble allda	1,100	—		
	Adlerwirth Johann Ruch zu Hauenstein	—	—	4,967	—
	Ursula Bögle allda	600	—	150	—
	Johann Schneider allda	900	—		
	Ferdinand Schneider allda	1,900	—		
	Simon Lauber allda	—	—	900	—
	Gregor Schneider allda	—	—	800	—
	Johann Adam Heilig allda	—	—	1,100	—
	Moriz Ritzinger allda	—	—	900	—
	Urban Schneider Wittwe allda	109	51		
	Leopold Bögle allda	52	—		
	Friedrich Stüdle Frau auf dem Küßaberg, Gemeinde Küßnach	2,134	27		
	Nikolaus Rüde zu Albert	300	—	360	—
	Fridolin Huber allda	350	—	350	—
	Konrad Rüde allda	525	—	525	—
	Jakob Rüde allda	400	—	400	—
	Bäcker und Bierbrauer Friedrich Klais zu Eichen	—	—	100	—
	Fritz Strütt zu Enkenstein	—	—	740	—
	Johann Jakob Trefzer, nun Johann Jakob Kuttler, Schlosser zu Tegernau	600	—		
	Johann Friedrich Leuker, nun Philipp Asal allda	700	—		
	Jakob Oertlins Erben zu Hausen	81	55		

Namen des Kreiſes, Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Schopfheim	Waiſenrichter Bartlin Joſt zu Hauſen . . .	—	—	1,239	—
	Meier Maier zu Müllheim	—	—	1,100	—
	Johann Würger zu Wies	275	—		
	Michael Gutmann zu Stockmatt	270	15		
	Johann Friedr. Schneider, Nagler zu Lehnacker, Gemeinde Endenburg	150	—		
	Joſ. Hüglin zu Kühlenbrunn, Gemeinde Wies .	241	39		
	Johann Jak. Weis zu Demberg, Gemeinde Wies	198	—		
	Joh. Georg Hauſer allda	50	—	800	—
	Bartlin Schleitz zu Hauſen	429	5	63	3
	Franz und Andreas Schmidt zu Doſſenbach . .	—	—	1,936	—
Schönau.	Joh. Jak. Görbel und Joh. Georg Keller allda	90	36		
	Joh. Steinbrunner, Joh. Hartmann und Mathias Ruch zu Windbollen	—	—	150	—
	Barth. Maier allda	—	—	150	—
	Ignatz Schlageter zu Schönenberg	—	—	100	—
	Bonaventura Kunz zu Todtnau	425	—		
	Johann Steinbrunner allda	275	—		
	Bernhard Hugelmann allda	—	—	800	—
	Martin Klingel allda	650	—		
	Lorenz Sonner allda	300	—		
	Jakob Füger, jetzt Meinrad Thoma allda . .	400	—		
	Jakob Maier zu Zell	399	—		
	Anton Schmid zu Pfaffenberg	575	—		
	Franz Joſ. Kiefer, nun Jak. Kiefer allda . .	650	—		
	Jung Johann Berger allda	—	—	500	—
	Joſeph Senger allda	525	—		
	Jakob Senger allda	550	—		
	Konrad Motſch allda	375	—		
	Anton Frei allda	650	—		
	Wolfgang Dietſche allda	375	—		
	Johann Wietzel allda	575	—		
	Jakob, nun Johann Schmid allda	525	—		
	Johann Ruf allda	550	—		
	Chriſtian Herzog allda	350	—		
	Thomas Leitz allda	350	—		
	Joſeph Wietzel allda	900	—		
	Johann Fride allda	550	—		
	Gregor Lederer allda	525	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- Schönau. rheinkreis.	Michael Kiefer zu Pfaffenberg	550	—		
	Jakob Böhler zu Pfaffenberg	650	—		
	Joseph Lederer jung zu Häg	—	—	1,985	—
Müllheim.	Waffenschmied Eberhard zu Niederweiler	—	—	100	—
	Augustin Schweizer, nun Jak. Fr. Eckert zu Schweighof	—	—	380	—
	Rebstockwirth Grether Wittwe zu Sulzburg	2,000	—	287	—
	Sebastian Nußbaumer, Metzger zu Müllheim	817	—		
	Johann Müller, Wagner allda	—	—	186	—
	Johann Wüllin, Wagner allda	5	—		
Staufen.	Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf'm Berg Belchen	—	—	200	—
Freiburg Landamt.	Stabhalter Bäsin Relilten zu Mengen	—	—	190	—
	Martin Schorpp, später das Mörchische Kind zu Opfingen	—	—	200	—
	Mathias Schlegel zu Unteribenthal	—	—	150	—
	Joseph Trischler allda	—	—	600	—
	Joseph Helmle, nun David Rombach zu Werbstein	100	—		
	Andreas Klingele zu St. Wilhelm	—	—	50	—
	Johann Georg Vöhrenbach zu Neustadt für Brand zu Hinterzarten	—	—	50	—
	Johann Romm, Schmied zu Zarten	575	—		
	Adlerwirth Joh. Georg Häusler Wittwe zu Kirchzarten	147	—		
	Karl Häusler und Compagnie auf'm Schweizerhof zu Zastler	—	—	778	31
	Joseph Stiegeler Gantmasse zu Sölden	—	—	343	28
	Forstdomänenärar fürs Jägerhaus zu St. Wilhelm	—	—	57	18
Säckingen.	Hammerschmied Maier zu Murg	—	—	115	—
	Anton Mutter zu Gersbach	—	—	3	39
	Fritelin und Johann Rösle zu Säckingen	—	—	450	—
	Johann Baumle allda	—	—	1,107	—
	Wittwe Ruhle allda	—	—	300	—
	Karl Völle allda	—	—	250	—
	Augustin Albiez zu Lochmatt	—	—	400	—
	Madgalena und Theres Albiez allda	—	—	150	—
	Alois Brogle allda	—	—	150	—
	Joseph Vollmer allda	—	—	38	—
	Theres Berger zu Rickenbach	—	—	774	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Säckingen.	Fidel Huber zu Hornberg	475	—	475	—
	Ochsenwirth Strittmatter, nun Johann Albiez zu Herrischried	1,230	—		
	Fridolin Hofmann allda	550	—	550	—
	Jung Rudolph Eckert allda	1,150	—		
	Ferdinand Hosp und Fridolin Sibold allda	—	—	550	—
	Xaver Hosp, nun Maria Gottstein allda	2,154	—		
	Adlerwirth Blasius Zumkeller allda	—	—	70	—
	Herrmann Hottinger allda	—	—	1,420	—
	Jakob Sibold und Simon Bernauer allda	350	—	350	—
	Die Pfarrgemeinde allda	5,050	—	5,050	—
	Johann Kaiser und Gemeinde Willaringen	—	—	900	—
	Andreas Matt zu Egg, Gemeinde Hottingen	—	—	1,250	—
	Franz Thoma, nun Maria Thoma zu Wickartsmühl, Gemeinde Willaringen	800	—	800	—
	Adlerwirth Blasius Zumkeller zu Herrischried	—	—	588	25
	Dominik Frank zu Hagschür	300	—		
	Agatha Dannenberger allda	300	—		
	Alois Sibold zu Kleinherrischwand	1,325	—		
	Karl Joseph Brentano zu Kleinlaufenburg	—	—	80	9
St. Blasien.	Joseph Tritschler zu Todtmoos	—	—	100	—
	Leonhard Köpfer, nun die Gemeinde Bernaudorf	—	—	250	—
	Die Spinnerei zu St. Blasien für Kohlenscheuer	—	—	64	—
	Johann Schlosser, nun Liberta Scheuble zu Amrigschwand	—	—	200	—
	Fabrikant Fridolin Tritschler zu Unteribach	—	—	550	—
	Joseph Wild zu Unterfischbach	—	—	180	37
	Fridolin Freudig zu Wilfingen	—	—	850	—
	Jos. Malzacher und Jos. Burger zu Finsterlingen	375	—		
	Jakob Kaiser zu Niedermühl	—	—	1,250	18
	Konrad Wasmer zu Höchenschwand	—	—	100	—
	Franz Joseph Burkard und Konrad Eckert zu Hoppenschwand, für erstern Alois Sailer zu Attlisberg	650	—	750	—
	Joseph Scheuble zu Heppingen	1,100	—		
	Joseph Ebner allda	800	—		
	Joseph Albiez allda	800	—		
	Fidel Baumeister zu Schwarzhalden, Gemeinde Häusern	150	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Derjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis. Breisach.	Pankraz Mader zu Burgheim	—	—	50	—
Lörrach.	Stephan Fischer zu Gettenheim	275	—		
	Joh. Jakob Krämer, Waldhüter zu Hertingen	—	—	50	—
	Friedrich Eisenreich Schwarznagler zu Herden	—	—	78	—
	Johann Jakob Kieser Wittwe zu Binzen	—	—	50	—
	Anton Kuni, nun Alois Winkler zu Schwörstett und Joseph Neberlin Erben zu Wormbach, nun die Gantmasse des Joseph Gersbach	600	—		
	Johann Bantle zu Blansingen	459	25		
	Großherzogliche Eisenbahnverwaltung für das Eisenbahnwartshaus zu Istein	388	—		
Hornberg.	Gemeinde St. Georgen für die Waschküche	—	—	25	—
	Gemeinde Schiltach	66	—		
Tryberg.	Für das Scharfrichterhaus zu Tryberg	—	—	2	22
	Für das Amthaus über bezahlte Reparationskosten anerkannter Betrag über	—	—	28	56
	Franz Joseph Schäßler zu Schonach	—	—	350	—
	Jos. Kuhni, nun Schwanenwirth Haberstroh allda	—	—	1,925	—
	Anton Fehrenbach, nun Baptist Haberstroh	600	—		
	Joh. Lauser zu Niederwasser, nun Magn. Haas alld.	4,470	—		
	Physikus Dr. Ketterer zu Tryberg	3	—		
	Sonnenwirth Kotz allda	12	30		
	Cölestin Dold allda	6	—		
Waldkirch.	Für die Kirche zu Wiehre	—	—	36	—
	Joseph Anton Bruder, Gemeinderath Trenkle, Granatenschleifer Tschon und Kaufmann Hodapp, nun Kupferschmied Xaver Trenkle zu Waldkirch	194	—		
	Anton Blattmann zu Buchholz	675	—		
	Matheus Wahl allda	306	29		
	Jakob Dorner zu Biederbach	1,733	20		
Freiburg Stadtamt.	Zuchthausverwaltung Freiburg	—	—	13	20
Jestetten	Nikolaus Ruf, Hafner allda	60	—		
	Johann Georg Gündert zu Hohenthengen, nun Fridolin Albrecht zu Stetten	422	—		
	Großherzogliche Militärwittwenkasse für Altbürgermeister Maier zu Stetten	787	—		
	Thomas Kappler Gantmasse zu Riedern	—	—	3,105	—
	Xaver Zimmermann zu Erzingen	827	1		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrheinkreis. Emmendingen.	Gottlieb Bucherer zu Allmandsberg	—	—	250	—
	Joh. Kopfmann und Wend. Rüdinger zu Nimburg	120	—		
	Joseph Gutmann zu Holzhausen	—	—	683	13
	Mathias Herr zu Themenbach	938	46		
Kenzingen.	Michael Schaudt zu Wagenstadt	170	—		
Ettenheim.	Benedikt Binz zu Mahlberg	280	—		
	Jakob Stutz allda	405	—		
	Anton Günther allda	125	—		
	Ignatz Schwende allda	200	—		
	Anton Baumann zu Rust	275	—		
Mittelrheinkreis. Wolfach.	Franz Armbruster Wittwe im Staab Kaltenbrunn	—	—	500	—
	Philipp Leiz Küfer zu Wolfach	—	—	308	30
	Jakob Armbruster Zähringerhofwirth allda	650	—		
	Appolonia Sandhas und Franz Maier allda	37	—		
	Joseph Anton Kasper, Joseph Moser und Wendelin Armbruster allda	693	—		
	Moriz Armbruster, nun Werkmeister Haaser allda	1,950	—		
	Edmund Hodapp allda	—	—	3,250	—
	Philipp Schuler, nun Joseph Biwells Wittwe allda	1,650	—		
	Johann Christ. Armbruster und Comp. zu Schiltach, Alois Harter zu Kaltbrunn und Joh. Waidele zu Schapbach für den Brand auf dem Schmidberger Hof zu Schapbach	—	—	4,315	—
	Bernhard Neumeier zu Kniebis	650	—		
	Johann Georg Welte allda	300	—		
	Albert Leicht zu Schiltach	—	—	920	—
	Jakob Keßler zu Oberwolfach	—	—	900	—
Gengenbach.	Andreas Rühle zu Ernstbach	—	—	50	—
	Franz Anton Dam zu Floggen	—	—	100	—
	Paul Späth zu Reichenbach	—	—	800	—
	Ludwig Oehler, Kilian Hugle, Georg Müller und Jakob Fest, nun Fridolin Bildstein zu Nordrach	2,150	—	2,150	—
	Jakob Huber zu Nordrach	750	—		
	Antogast Brüderle allda	425	—		
	Jakob Armbruster allda	335	—		
	Mathias Spitzmüller allda	1,192	30		
Bühl.	Gemeinde Schwarzach für die Hanfblaul	—	—	50	—
	Xaver Eberle zu Bühl	—	—	280	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel- rheinkreis. Bühl.	Anton Eckert zu Bühl	—	—	145	—
	Bonifaz Fallert zu Lauf	450	—	44	—
	Michael Herrmann zu Herrenwies	—	—	750	—
	Leopold Maier allda	—	—	600	—
	Lukas Herrmann allda	—	—	550	—
	Dionis Bäuerle allda	—	—	600	—
	Mathias Kraus zu Büblerthal	306	57		
	Bernhard Wimmer zu Otterswei er	562	—		
	Stephan Hasel zu Varnhalt	63	46		
	Victorin Greis allda	596	—		
	Chrisostomus Trapp allda	693	—		
Gernsbach.	Stephan Lorenz allda	645	52		
	Joseph Gumpp zu Lautenbach	—	—	100	—
	Anton Gerstner allda	—	—	200	—
	Friedrich Hasenpflug zu Gernsbach	300	—	250	—
Bretten.	David Rübenacker zu Flehingen	—	—	2	45
	Das katholische Kirchenärar zu Bretten	—	—	100	—
Bruchsal.	Georg Feßler zu Unteröwisheim	—	—	250	—
	Verwaltung allda wegen der Zehntscheuer	—	—	10	—
Ettlingen.	Adolph Lauinger u. Ignaz Förderer zu Schöllbrunn	—	—	25	—
	Johann Greß und Johann Valentin Speck zu Ettlingen, nun ersterer als alleiniger Eigenthümer	88	33		
Karlsruhe Stadtamt.	Kaufmann Kneckt zu Karlsruhe	—	—	1	30
	Für das großherzogliche Hoftheater	61,450	—		
Haslach.	Andreas Burger zu Hofstetten	—	—	100	—
	Mathias Ledig allda	—	—	100	—
	Pfarrer Wißert, Stiftungsvorstand des Kirchenfonds zu Hausach	—	—	50	—
	Joseph Mellert zu Welschsteinach	312	—		
Oberkirch.	Großh. Domänenfiskus fürs Pfarrhaus z. Oppenau	—	—	1,000	—
	Franz Feger Kronenwirth allda	—	—	6,346	—
	Georg Weigele allda	—	—	100	—
	Lorenz Roth, Wagner allda	254	4		
	Reinold Amrein allda	617	30	617	30
	Georg Germann zu Gaisbach	450	—		
	Joseph Börsig zu Peterothal	—	—	2,000	—
	Anton Roth zu Wahlholz, Gemeinde Lierbach	450	—		
	Georg Huber zu Wilseneck, Gemeinde Maisach	475	—	475	—
	Sebastian Schiller zu Lierbach	340	29		

Namen des Kreiſes,	Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Achern.	Bernhard Strenk zu Sasbachried	—	—	65	32
		Xaver Deichelbohrer, nun Wilhelm Hirſchauer zu Großweier	100	—		
		Karl Schneider zu Furſchenbach	—	—	100	—
		Mathias Schöck und Johann Bluſt zu Ottenhöfen	—	—	400	—
		Alois Scheuer allda	50	—		
	Durlach.	Moſes Bachmann u. Eſajas Stengel zu Weingarten	—	—	150	—
		Stadtgemeinde Durlach	750	—	50	15
		Wilhelm Dumas allda	674	—		
		Jakob Friedrich Delker Wittwe allda	1,100	—		
		Karl Satzger Becker allda	455	—		
	Lahr.	Joſeph Gißler zu Schutterthal, nun Apotheker Schulz von Lahr	450	—		
		Georg Reichert Grenzaufſeher zu Langenwinkel	413	33		
		Sebaſtian Moſer, Schreiner zu Oberweier, durch Zahlung an den Bevollmächtigten Georg Reinhard	955	—		
		Johann Serauer zu Ottenhöfen	—	—	400	—
	Kork.	Joſeph Friedrich Röſch zu Sundheim	—	—	1,375	—
		Georg Friedrich Liebig zu Stadt Kehl	—	—	275	—
	Raſtatt.	Nikolaus und Stephan Braun zu Rauenthal	700	—		
		Maurer Wilhelm Braner zu Raſtatt	—	—	34	24
		Hauterer Theodor Hatz allda	823	—		
		Seckler Joſeph Werner allda	102	—		
	Offenburg.	Simon Bürk zu Durbach	—	—	700	—
		Joſeph Bühler allda	370	—		
		Gemeinde Marlen für das Pfarrhaus	1,304	36		
		Georg Pfähler zu Offenburg	613	13		
	Eppingen.	Heinrich Beilhauer zu Eppingen	1,217	53		
		Jakob Giermann zu Rohrbach	50	—		
	Baden.	Schreiner Wendelin Zabler zu Baden	1,025	—		
		Hilar Huk zu Sinzheim	65	—		
	Pforzheim.	Stadtgemeinde Pforzheim wegen Holzgarten	650	—		
		Nagelſchmied Johann Gräsle zu Niefern	268	30		
		Philipp Merkle zu Huchenfeld	397	—		
Unter-rheinkreis.	Ladenburg	Melchior Platz zu Heddesheim	—	—	1	—
		Georg Scheffelmeier zu Neckarhauſen	—	—	50	—
		Martin Gumbel zu Feudenheim	674	21		
	Heidelberg.	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	—	—	6	13

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter= rheinkreis. Heidelberg.	Michael Herdel zu Handschuchsheim	—	—	50	—
	Leonhard Bruder zu Wilhelmsfeld	—	—	11	—
	Nikolaus Bauder Wittwe, nun Nikolaus Bretschi, Wittwe zu Vorderheubach	—	—	40	—
	Heinrich Ziegler, nun Ludwig Kocher allda	—	—	26	20
	Nikolaus Fitzer Wittwe auf'm Hof Ringer, Gemeinde Kaltenbach	627	—		
	Johann Georg Daub zu Heddesbach	73	30	103	—
	Sebastian Reinhard zu Wilhelmsfeld	146	—		
	Michael Ewald zu Altneudorf	—	—	21	—
	Georg Steiglinder allda	50	—		
	Nikolaus Reisig zu Langenhain	200	—		
	Elisabeth Schmidt allda	250	—		
	Georg Adam Pfahl zu Heiligkreuzsteinach	250	—		
	Johann Georg Haas zu Heddesbach	600	—		
	Valentin Bäsel Wittwe zu Schönau	283	48		
	Jakob und Peter Elsner zu Eiterbach	1,475	—		
	Martin Siefert und Georg Leonhard Schmitt zu Wilhelmsfeld	166	—		
Gerlachsheim.	Für's Pfarrhaus zu Königshofen	—	—	9	—
Mosbach.	Die Israelitische Gemeinde zu Impfingen	—	—	295	—
	Andreas Engelof zu Großeicholzheim	—	—	50	—
	Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz	—	—	2	—
	Heinrich Ernst allda	—	—	4	24
	Johann Georg Frei und Sebastian Kühne allda	—	—	50	—
	Christoph Brodweck Wittwe zu Sattelbach	150	—	150	—
	Georg Heinrich und Jakob Riebel zu Mosbach	—	—	830	—
	Stephan Seitz zu Muckenthal	340	—		
	Johann Georg Egner zu Sulzbach	1,075	54		
	Bernhard Egner allda	2	15		
Buchen.	Alois Blank zu Rinschheim	—	—	2,050	—
	Valentin Grimmer zu Zimmern	—	—	50	—
	Michael Link zu Mudau	333	20	166	40
	Georg Joseph Götz allda	66	40	33	20
	Anton Schmitt und Joseph Heckert allda	800	—	400	—
	Karl Stalf allda	833	20	416	40
	Johann Joseph Schmerr allda	133	20	66	40
	Kaspar Scheuermann allda	133	20	66	40
	Valentin Kehl allda	1,700	—	850	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter= rheinkreis. Buchen.	Rosina Englert zu Mudau	466	40	233	20
	Oswald Sachs allda	433	20	216	40
	Alois Heilig allda	166	40	83	20
	Franz Sachs allda	166	40	83	20
	Joseph Link allda	102	—	51	—
	Karl Walter allda	833	20	416	40
	Franz Peter Hauk allda	133	20	66	40
	Franz Joseph Oeder allda	366	40	183	20
	Pankraz Link allda	333	20	166	40
	Andreas Köhler allda	66	40	33	20
	Johann Georg Huberthal allda	200	—	100	—
	Michael Anton Götz allda	333	20	166	40
	Michael Schäfer allda	433	20	216	40
	Peter Elter allda	800	—	400	—
	Johann Joseph Pfaff allda	362	40	181	20
	Franz Wolfgang Büchler allda	666	40	333	20
	Franz Schnorr allda	266	40	133	20
	Joseph Anton Pfaff allda	733	20	366	40
	Martin Henn allda	500	—	250	—
	Joseph Maier allda	200	—	100	—
	Johann, jetzt Johann Joseph Schwarz allda	66	40	33	20
	Sebastian Non allda	666	40	333	20
	Johann Zink allda	266	40	133	20
	Sebastian Körber allda	260	—	130	—
	Karl Rottmann allda	1,133	20	566	40
	Georg Barthol. Grünwald allda	933	20	466	40
	Karl Berberich allda	63	20	31	40
	Joseph Berberich allda	66	40	33	20
	Isaak Hofmann zu Hainstett wegen Brandschaden zu Mudau	433	20	216	40
	Franz Würst allda	300	—	150	—
	Johann Roth allda	33	20	16	40
	Franz Anton Blatz allda	233	20	116	40
	Simon Schwab allda	336	3	168	2
	Johann Joseph Pfaff allda	44	58	22	29
	Johann Joseph Götz allda	175	35	87	48
	Johann Michael Götz Wittwe allda	200	—	100	—
	Kaspar Scheuermann allda	33	20	16	40
	Gemeinde Hettingenbeuren	25	—	300	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	kr.	Rest fl.	kr.
Unter- rheinkreis.	Vorberg. Die katholische Gemeinde zu Neffingen . . .	—	—	375	—
	Hirschwirth Philipp Gerner allda, nun Gottfried und Christoph Gerner zu Sindolsheim . .	750	—	750	—
	Adelsheim. Anna Maria Wirsching zu Eppingen . . .	22	—		
	Johann Lutz zu Rosenberg	—	—	16	40
	Sebastian Anders zu Eubigheim	22	30		
	Joseph Joseph allda	150	—	150	—
	Krautheim. Fürstlich Krautheim'sche Standesherrschaft . .	—	—	25	—
	Weinheim. Adam Lais zu Hemsbach	—	—	13	20
	Franz Staudenheimer und Hartmann Will allda	388	—		
	Peter Ehring zu Lautenbach	285	49		
	Georg Franz Brauch zu Hemsbach	456	—		
	Michael Staudenheimer Erben allda	241	59		
	Valentin Reinhard zu Hochsachsen	315	—		
	Georg Joachim allda	450	21		
	Eberbach. Nikolaus Ihrig zu Eberbach	—	—	475	—
	Johann Ehmig, nun Peter Kesler, Daniel Raab, Hiob Müller und Johann Nonn allda . .	—	—	190	—
	Johann Georg Leitz allda	—	—	194	—
	Hiob Jehle, nun obige wie bei Joh. Ehmig allda	—	—	194	—
	Franz Joseph Brauch zu Wagenschwand, nun Philipp Hagel zu Robern	420	—		
	Franz Koch zu Friedrichsdorf	480	—	480	—
	Neckar- gemünd. Mathäus Heckmann zu Neckargemünd . . .	250	—		
	Magdalena Fuchs allda	90	—		
	Heinrich Seufert zu Dilsberg	385	—		
	Friedrich Leist zu Neckargemünd	—	—	2,000	—
	Eberhard Albrecht Kredell allda	—	—	355	30
	Peter Iffinger allda	600	—		
	Jakob Scheid, Müller allda	292	—		
	Sinsheim. Gemeinde Hoffenheim für's Rathhaus	—	—	2,165	—
	Friedrich Schuckmann, nun Heinrich Groos zu Zuzenhausen	1,257	30		
	Philipp Jakob Schmid und Jakob Wetzstein allda	172	—		
	Gemeinde Grombach	—	—	650	—
	Lorenz Denk der ältere und jüngere zu Dühren .	1,150	—	1,340	—
	Bäcker Peter Spieß allda	375	—		
	Wiesloch. Franz Leier, nun Werkmeister Stockinger zu Dielheim	416	53		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter- rheinkreis. Wiesloch.	Baruch und Abraham Lang zu Michelstadt . .	—	—	94	—
	Konstantin Zachmann zu Rauenberg	—	—	100	—
	Christoph Löffler allda	—	—	100	—
	Johann Kannuff der ältere zu Rettigheim . .	517	—		
Neckar- bischofsheim.	Der katholische Kirchenfond zu Waibstadt . . .	—	—	500	16
	Karl Reichensperger zu Untergimpern	470	—		
	Johann Brenner allda	50	—		
Walldürn	Jos. Felix und Bernhard Hollenbach zu Hardheim	—	—	104	—
Mannheim Stadtamt.	Uhrenmacher Irschlinger zu Mannheim . . .	—	—	69	—
	Das allgemeine Krankenhaus allda	—	—	68	42
	Rathsschreiber Robert Pfeiffer allda	—	—	932	9
	Georg Michael Hüther allda	1,602	46		
Tauber- bischofsheim.	Hofspitalfond zu Tauberbischofsheim	156	50		
	Bäcker Jakob Weinmann allda	800	—		
	Seiler Franz Bopp allda	350	—		
	Adam Joseph Böhme Wittwe allda	65	3		
	Sebastian Baumann Wittwe, verehelichte Keller allda über Abzug herabgesetzte 50 fl. noch .	—	—	—	21
	Peter Lindner zu Gerchsheim	58	—		
Schwetzin- gen.	Adam Sichler zu Seckenheim	420	—		
	Johann Gruber allda	717	—		
	Philipp Jakob Seitz allda	103	—		
	Johann Adam Ehehalt zu Schwetzingen . . .	42	—	1,554	—
	Raphael Traumann allda	—	—	89	32
	Joseph Brandenburger zu Hockenheim	19	—		
	Vom laufenden Jahr:				
Seekreis. Pfullendorf.	Georg Mathias Wittwe zu Wattenreuthe . .	2,190	—		
	Dieselbe ferner	2,200	—		
	Kostantin Huber zu Deggenhausen	—	—	1,250	—
	Blasius Karrer zu Oberboshasel, Gemeinde Wintersulgen	—	—	200	—
	Wendelin Mauch zu Sohl, Gemeinde Groß- schönach	1,050	—		
	Johann Joos und Anton Restle zu Sohlenbach, Gemeinde Herdwangen	800	—		
	Jung Joseph Müller zu Eschbeck	1,500	—	1,500	—
	Mohrenwirth Joseph Schumacher zu Pfullendorf	3,521	—	3,521	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Pfullendorf.	Joseph Madlener zu Pfullendorf	15	—		
	Mathä Böll zu Obersiggingen	—	—	1,543	7
Stockach.	Konrad Braun zu Heudorf	2,000	—		
	Bürgermeister Valentin Dummel zu Beuren	1,790	—		
	Sigmund Mattes allda	750	—		
	Silvester Rehm allda	750	—		
	Franz Schmid allda	20	—		
	Franz Joseph Wieder zu Zollbrugg, Gemeinde Renzingen	50	—		
	Joel Levi Neumann zu Randegg	—	—	350	—
	Ziegler Jakob Beller zu Pfullendorf vom Brand in Reutze	175	—	175	—
	Joseph Winter Wittwe zu Stockach für Brand in der Schweizer Mühl	2,000	—	2,000	—
	Maurer Thaddä Schlegel zu Buchheim	—	—	550	—
Meersburg.	Jakob Kopp zu Riedheim	2,080	—		
	Das Spital zu Meersburg	—	—	2,200	—
	Joseph Büchele zu Stetten	—	—	1,555	—
Blumenfeld.	Heinrich Mader zu Neuhaus, Gemeinde Nordhalten	900	—		
	Johann Gottstein, Wirth zu Uttenhofen	2,801	25		
	Johann Bilger zu Biethingen	699	22	699	23
	Johann Troll zu Schlauch, Gemeinde Wiechs	1,300	—		
	Ferdinand Sieber zu Weiterdingen, nun Kaspar Glatt zu Hilzingen	—	—	322	11
	Michael Sauter zu Nordhalten	10	—		
	Wirth Mathä Schultheiß zu Schlauch, Gemeinde Wiechs	—	—	7,801	45
Donaueschingen.	Joseph Hauger zu Tannheim	50	—		
	Schuster Johann Rothweiler zu Aasen	450	—		
	Anton Hofmann zu Steppach	786	—		
	Hochfürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft für's Hoftheater zu Donaueschingen	2,000	—	12,850	—
	Jakob Matt zu Neuringen	1,400	—	306	37
	Johann Troll zu Fürstenberg	—	—	530	—
	Mathä Rothweiler zu Aasen	700	—	700	—
	Maria Streit allda	650	—	650	—
	Joseph Käfer Wittwe allda	650	—	650	—
	Fidel Häusler allda	950	—	950	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis. Wiesloch.	Baruch und Abraham Lang zu Michelstadt . .	—	—	94	—
	Konstantin Zachmann zu Rauenberg	—	—	100	—
	Christoph Löffler allda	—	—	100	—
Neckarbischofsheim.	Johann Kannuff der ältere zu Rettigheim . .	517	—		
	Der katholische Kirchenfond zu Waibstadt . .	—	—	500	16
	Karl Reichensperger zu Untergimpern	470	—		
	Johann Brenner allda	50	—		
Walldürn	Jos. Felix und Bernhard Hollenbach zu Hardheim	—	—	104	—
Mannheim Stadtamt.	Uhrenmacher Irschlinger zu Mannheim . . .	—	—	69	—
	Das allgemeine Krankenhaus allda	—	—	68	42
	Rathsschreiber Robert Pfeiffer allda	—	—	932	9
Tauberbischofsheim.	Georg Michael Hüther allda	1,602	46		
	Hospitalfond zu Tauberbischofsheim	156	50		
	Bäcker Jakob Weinmann allda	800	—		
	Seiler Franz Bopp allda	350	—		
	Adam Joseph Böhme Wittwe allda	65	3		
	Sebastian Baumann Wittwe, verehelichte Keller allda über Abzug herabgesetzte 50 fl. noch .	—	—	—	21
	Peter Lindner zu Gerchsheim	58	—		
Schwetzingen.	Adam Sichler zu Seckenheim	420	—		
	Johann Gruber allda	717	—		
	Philipp Jakob Seitz allda	103	—		
	Johann Adam Ehehalt zu Schwetzingen . . .	42	—	1,554	—
	Raphael Traumann allda	—	—	89	32
	Joseph Brandenburger zu Hockenheim	19	—		
	Vom laufenden Jahr:				
Seekreis. Pfullendorf.	Georg Mathias Wittwe zu Wattenreuthe . .	2,190	—		
	Dieselbe ferner	2,200	—		
	Kostantin Huber zu Deggenhausen	—	—	1,250	—
	Blasius Karrer zu Oberboshasel, Gemeinde Wintersulgen	—	—	200	—
	Wendelin Mauch zu Sohl, Gemeinde Großschönach	1,050	—		
	Johann Joos und Anton Restle zu Sohlenbach, Gemeinde Herdwangen	800	—		
	Jung Joseph Müller zu Eschbeck	1,500	—	1,500	—
	Mohrenwirth Joseph Schumacher zu Pfullendorf	3,521	—	3,521	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Pfullendorf.	Joseph Madlener zu Pfullendorf	15	—		
	Mathä Böll zu Obersiggingen	—	—	1,513	7
Stockach.	Konrad Braun zu Heudorf	2,000	—		
	Bürgermeister Valentin Dummel zu Beuren	1,790	—		
	Sigmund Mattes allda	750	—		
	Silvester Rehm allda	750	—		
	Franz Schmid allda	20	—		
	Franz Joseph Wieder zu Zollbrugg, Gemeinde Renzingen	50	—		
	Joel Levi Neumann zu Randegg	—	—	350	—
	Ziegler Jakob Beller zu Pfullendorf vom Brand in Reutze	175	—	175	—
	Joseph Winter Wittwe zu Stockach für Brand in der Schweizer Mühl	2,000	—	2,000	—
	Maurer Thaddä Schlegel zu Buchheim	—	—	550	—
Meersburg.	Jakob Kopp zu Riedheim	2,050	—		
	Das Spital zu Meersburg	—	—	2,200	—
	Joseph Büchele zu Stetten	—	—	1,555	—
Blumenfeld.	Heinrich Mader zu Neuhaus, Gemeinde Nordhalten	900	—		
	Johann Gottstein, Wirth zu Uttenhofen	2,801	25		
	Johann Bilger zu Biethingen	699	22	699	23
	Johann Troll zu Schlauch, Gemeinde Wiechs	1,300	—		
	Ferdinand Sieber zu Weiterdingen, nun Kaspar Glatt zu Hilzingen	—	—	322	11
	Michael Sauter zu Nordhalten	10	—		
	Wirth Mathä Schultheiß zu Schlauch, Gemeinde Wiechs	—	—	7,801	45
Donaueschingen.	Joseph Hauger zu Tannheim	50	—		
	Schuster Johann Rothweiler zu Aasen	450	—		
	Anton Hofmann zu Steppach	786	—		
	Hochfürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft für's Hoftheater zu Donaueschingen	2,000	—	12,850	—
	Jakob Matt zu Neudingen	1,400	—	306	37
	Johann Troll zu Fürstenberg	—	—	530	—
	Mathä Rothweiler zu Aasen	700	—	700	—
	Maria Streit allda	650	—	650	—
	Joseph Käser Wittwe allda	650	—	650	—
	Fidel Häusler allda	950	—	950	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueschingen.	Alois Limberger zu Aufen	—	—	575	—
		Anton Baier Wittwe allda	750	—	750	—
		Ambros Wagner allda	835	—	835	—
		Johann Maier zu Hondingen	—	—	1,000	—
		Mathäus Boll allda	—	—	450	—
		Konrad Martin allda	15	—		
		Johann Greif Kinder allda	—	—	2,961	—
		Thomas Beurer allda	—	—	2,842	—
		Johann Engesser allda	—	—	3,338	—
		Andreas Engesser allda	—	—	2,390	—
		Jakob Happle allda	—	—	900	—
		Joseph Beurer allda	—	—	1,990	—
		Andreas Schäfer allda	—	—	180	—
		Joseph Schneider allda	—	—	180	—
		Joseph Gebhard allda	44	—		
		Kaspar Zähringer zu Wolterdingen	700	—	700	—
		Franz Joseph Käser allda	—	—	50	—
		Georg Metzger allda	1	36		
		Johann Grieshaber allda	3	—		
		Michael Hensler zu Fürstenberg	—	—	110	—
		Joseph Hensler allda	—	—	290	—
		Michael Bickel zu Geisingen	—	—	71	30
		Simon Lena zu Riedböhringen	—	—	1,050	—
		Balthasar Zahn und Bartholomä Baumgärtner zu Geisingen	—	—	713	36
		Krescentia Troll Wittwe zu Blumberg	—	—	1,228	—
		Bernhard Holzhauser allda	—	—	980	—
		Anton Moriz allda	—	—	880	—
		Joseph Scholler zu Riedöschingen	—	—	4,035	1
		Fidel Keller allda	30	—		
		Joseph Naber zu Hüfingen	—	—	1,911	29
		Johann Eimer allda	—	—	1,059	12
		Mathäus Hofer Wittwe allda	—	—	73	4
		Karl Schafbuch allda	—	—	73	4
		Leonhard Schafbuch allda	—	—	152	15
		Kasimir Gail allda	15	—		
		Martin Schafbuch allda	15	—		
	Neustadt.	Schützenwirth Johann Tritschler zu Röthenbach	2,200	—	4,470	8
		Mathä Bickert zu Bierthäler	2,175	—	2,175	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Neustadt.	Benedikt Schmid Wittwe zu Göschweiler . . .	45	—		
	Uhrenmacher Gregor Weckermann zu Eisenbach .	800	—		
	Georg Hepting zu Grünwald	1,400	—	100	—
	Johann Brantner allda	1,450	—		
	Ambros Villinger zu Berg, Gemeinde Raithenbuch	—	—	1,650	—
	Joseph Villinger allda	—	—	1,800	—
	Mathias Heiz zu Mühlingen	—	—	1,250	—
	Herrmann Kaiser allda	—	—	1,700	—
	Johann Kreiter allda	—	—	1,550	—
Bonndorf.	Joseph Röthenbacher zu Füetzen	—	—	2,000	—
	Alois Röthenbacher allda	4,732	30	4,732	30
	Benedikt Frey zu Lausheim, nachträgliche Erhöhung	1,000	—		
	Johann Vogt zu Gundelwangen	26	—		
	Philipp Kaiser zu Füetzen	27	—		
	Stephan Ragina zu Berau	—	—	243	23
	Joseph Studers Wittwe allda	18	—		
	Joseph Bernauer zu Brenden	525	—	525	—
	Jakob Probst allda	—	—	1,050	—
	Joseph Wachter zu Igelschlatt	—	—	1,875	—
	Franz Joseph Schwarz zu Berau	1,625	—	1,625	—
	Mathias Gromann allda	8	—		
	Rothburga Burger Wittwe zu Grimmelshofen .	49	—		
	Martin Schnitzer zu Bonndorf	233	48		
	Joseph Flügel zu Rippolsried, Gemeinde Mettenberg	—	—	1,340	—
	Fidel Villinger allda	—	—	1,050	—
	Fridolin Bartle allda	—	—	850	—
	Mathä Robold zu Schwarzhalden	—	—	2,550	—
	Konrad Sutter zu Bulgenbach	—	—	950	—
	Donat Wehrle allda	—	—	900	—
Engen.	Theres Heizmann zu Zimmern	15	—		
	Xaver Maier allda	8	—		
	Johann Brodhag allda	9	—		
	Johann Rosenstiel allda	10	—		
	Eduard Huger und Gallus Hünerwadels Wittwe allda	8	—		
	Bürgermeister Weiler allda	15	—		
	Theres Reichle zu Möhringen	31	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Engen.	Raimund Kaiser zu Amselfingen	15	—		
	Johann Baptist Engesser allda	10	—		
	Bartholomä Neumeister zu Mauenheim	8	—		
	Fridolin Biliam zu Hattingen	550	—		
	Kaspar Münzer zu Engen	—	—	208	15
	Johann Nepomuk Städele allda	—	—	1,850	—
	Kaspar Münzer allda ferner	—	—	150	—
	Anton Seidler allda	—	—	550	—
	Johann Baptist Weckerle allda	900	—		
	Theophont Dietrich Wittwe allda	500	—		
	Xaver Dietrich allda	1,300	—		
	Phil. Martin Honold, nun Xaver Dietrich allda	700	—		
	Mathias Degen allda	335	11		
	Bruno Wacheler zu Hausen	1,300	—		
	Joseph Reichmann allda	3	—		
	Joseph Model zu Engen	398	21		
	Johann Nepple zu Möhringen	50	—		
	Joseph Anton Renn allda	20	—		
	Franz Joseph Hildebrand zu Biesendorf	24	—		
	Hochfürstliche Standesherrschaft Fürstenberg für den Brand auf Wasserburg	164	—		
	Anselm Mayer zu Hattingen	8	—		
	Alois Geigis, Schmied zu Engen	347	37		
	Bonifaz Müller zu Hausen	495	50		
	Mathä Leiber zu Bargen	—	—	600	—
	Mathä Stammler und Franz Jos. Kretischer allda	—	—	1,060	—
	Bürgermeister Hummel zu Engen	52	—		
	Die Gemeinde allda	8	—		
	Johann Rosenstiel zu Zimmern	—	—	1,450	—
	Anton Rosenstiel allda	—	—	148	42
Villingen.	Mathias Heizmann zu Schabenhausen	325	—	325	—
	Jakob Schondelmeier allda	—	—	100	—
	Ignatz Griesbaber zu Weilersbach	1,450	—		
	Bartle Schleicher allda	25	—		
	Gregor Ketterer zu Langenbach	2,307	30	2,307	30
	Mathäus Neugart zu Pfaffenweiler	83	36		
	Andreas Staiger zu Burgberg	678	—	678	—
	Fidel Hirt zu Villingen	15	—		
	Michael Kopp zu Kappel	—	—	750	

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Villingen.	Ignaz Reißer zu Kappel	19	—		
Ueberlingen.	Johann Algai Krämer zu Mahlspüren	2,350	—		
Radolphzell.	Philipp Keßinger zu Gottmadingen	1,180	—		
	Sailer Xaver Fahr allda	675	—		
	Jakob Klopfer allda	75	—		
	Philipp Keßinger ferner	25	—		
	Xaver Fahr ferner	23	45		
	Jakob Klopfer ferner	17	30		
	Rudolph Müllers Frau, geborne Bausch zu Radolphzell	25	—		
	Gemeinde Randegg für das Schulhaus	1,585	—	1,575	—
	Anton Heid allda	12	—		
	Joseph Zimmermann allda	6	36		
	Sebastian Fink allda	4	30		
	Augustin Heid allda	3	45		
	Leonhard Gretsch zu Radolphzell	1,400	—	1,460	—
	Xaver Hurth allda	11	30		
	Michael Rosch allda	16	—		
	Katharina Keßing allda	15	—		
	Theres Leiber allda	10	—		
	Adam Kraus allda	7	30		
	Johann Baptist Böhler allda	11	40		
	Konrad Reitinger allda	17	30		
	Maurer Martin Weber allda	5	—		
	Johann Bruttel zu Iznang	287	30	287	30
Meßkirch.	Bierbrauer Nepomuk Walter zu Krumbach	—	—	52	—
	Valentin Bosch zu Hartheim	420	—	420	—
	Michael Streicher allda	15	—		
Stühlingen.	Maurer Jakob Fischer zu Löhningen	250	—	6	—
Salem	Anton Kohlöffel zu Beuren	1,050	—		
	Michael Feurer zu Mimmenhausen	310	—	310	—
	Joseph Feurer allda	650	—	20	—
	Johann Baptist Beck zu Heppach, beim Brand des Joseph Mader in Beuren	—	—	850	—
	Mathä Hahn zu Fridingen	—	—	950	—
Konstanz.	Rathsschreiber Mathias Greis zu Wollmatingen	47	—		
	Gemeinde Markelfingen wegen der Kirche	—	—	51	—
Oberrhein-kreis. Waldshut.	Fidel Matt zu Strittmatt	850	—	850	—
	Joseph Recker zu Segeten	—	—	582	4

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein= kreis. Waldshut.	Jakob Scheuble zu Segeten	25	—	—	—
	Joseph Kaiser zu Strittmatt	725	—	725	—
	Jakob Fromherz allda	—	—	65	—
	Fridolin Matt allda	440	—	440	—
	Joseph Marder zu Remetschwiel	—	—	1,750	—
	Michael Freudig allda	—	—	1,050	—
	Bernhard Thoma allda	28	—	—	—
	Mathias Jehle allda	20	—	—	—
	Anton Scheuble Weber zu Reinheim	—	—	500	—
	Joseph Sutter Baltes allda	—	—	500	—
	Joseph Günter Steinhauer	—	—	650	—
	Rudolph Scheuble allda	—	—	400	—
	Andreas Mezger zu Segeten	711	30	711	30
	Jakob Schlageter und Johann Huber allda	76	10	—	—
	Zachäus Kramer auf dem Schloßhof bei Küßnach	—	—	1,692	19
	Lorenz Leber, Wirth zu Unteralpfen	—	—	600	—
	Fridolin Ebner allda	—	—	30	—
	Johann Kuchemann, Bäcker zu Kadelburg	—	—	950	—
	Jakob Groß, Schafner allda	—	—	1,400	—
	Joseph Joos zu Oberwihl	—	—	2,150	—
	Ambros Boll zu Rotzel	—	—	1,250	—
	Kilian Schmid allda	—	—	700	—
	Fidel Tröndle allda	—	—	1,250	—
	Johann Völkle allda	—	—	1,000	—
	Joseph Böck allda	—	—	2,150	—
	Peter Tröndle allda	—	—	4,000	—
	Karl Kaiser allda	—	—	1,650	—
	Joseph Flum d. Fridlins allda	—	—	1,400	—
	Jakob Deisers Wittwe allda	—	—	2,600	—
	Johann Huber allda	—	—	2,000	—
	Karl Ebner allda	—	—	2,000	—
	Joseph Ebner allda	—	—	2,000	—
	Gregor Ebner allda	—	—	1,200	—
	Johann Tröndle allda	—	—	1,750	—
	Philipp Schlageter allda	—	—	1,500	—
	Peter Gerteiser allda	—	—	1,500	—
	Andreas Tröndle allda	—	—	1,500	—
	Anton Eckert allda	—	—	5,401	6
	Die Gemeinde allda	—	—	500	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis. Waldshut.	Philipp Arzner zu Rotzel	—	—	8	—
	Lorenz Boll allda	—	—	8	—
	Clemenz Joos allda	—	—	14	—
	Joseph Tröndle Wittwe d. Brenner allda	—	—	6	—
	Fridolin Enderle allda	—	—	10	—
	Joseph Jöhlin allda	—	—	6	—
	Franz Weber allda	—	—	6	—
Ettenheim.	Roman Bilharz zu Prinzbach, Gem. Dörlinbach	1,913	30	1,913	30
	Ferdinand, nun Mathias Herbstreit zu Ettenheim	475	—	475	—
	Karl Hog allda	350	—	350	—
	Simon Herbstreit und Baptist Häfele allda	—	—	710	30
	Isak Lay Wittwe allda	78	31	—	—
	Maria Anna Enderle allda	31	47	—	—
	Samson Lion allda	6	30	—	—
	Bartel Kirnberger allda	1	42	—	—
	Pretos Ohnemus Wittwe zu Schweighausen	72	--	—	—
	Andreas Heiz zu Kippenheim	62	30	—	—
	Georg Stulz allda	62	30	—	—
	Johann Leiz Schneider allda	5	—	—	—
	Mich. Dorner Weber und Ant. Jörger Weber allda	14	33	—	—
	Christian Rösch zu Ettenheimweiler	500	—	—	—
	Martin Herbstreit allda	600	—	—	—
	Bartholmä Künstle allda	21	39	—	—
	Joseph Singler zu Schweighausen	1,194	19	—	—
	Gemeinde Kappel wegen der Pfarrkirche	450	28	—	—
	Jakob Gäßler zu Mahlberg	73	—	—	—
	Georg Hemmerle zu Orschweier	—	—	300	—
	Taddä Winter allda	—	—	286	—
	Peter Obergfell allda	24	53	—	—
	Landolin Fehrenbach zu Mahlberg	—	—	700	—
	Johann Holderer allda	—	—	600	—
	Michael Genshirt allda	—	—	5	30
	Anton Herbstreit zu Ettenheim	—	—	873	47
	Baptist Kuenzer allda	—	—	38	—
	Xaver Meroth allda	—	—	12	—
Freiburg Landamt.	Freiherr von Wittenbach zu Märzhausen	12,538	51	4,179	37
	Andreas Rees, Weber zu Oberried	400	14	400	14
	Martin Meier zu Wolfenweiler	—	—	178	46
	Xaver Jörger, Ochsenwirth allda	1,373	2	—	—

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Freiburg Landamt.	Martin Seeger zu Wolfenweiler	886	56	—	—
		Joſeph Rebmann zu Oberbecken, Gem. Stegen	350	—	350	—
		Martin Müller, Weber zu Neuershauſen	175	25	175	26
		Joſeph Kremps allda	3	41	—	—
		Andreas Hielbach zu Wagenſtein	975	—	975	—
		Anna Kleiſer Erben zu Schweigbrunnen, Gemeinde Wagenſteeg	450	—	450	—
		Gregor Burkard zu Ebringen	—	—	550	—
		Johann Spitzhirn zu Wolfenweiler	984	13	984	13
		Mathias Stabler allda	—	—	346	59
		Georg Heizler zu Unteribenthal	—	—	42	—
	Freiburg Stadtamt.	Joſeph Ritthaber zu Bezenhauſen	13	—	—	—
		Wallpurga Faller zu Freiburg	26	24	—	—
		Mathias Maier allda	4	15	—	—
		Georg Stoll zu Haslach	—	—	700	28
		Johann Tröſcher zu Zähringen	—	—	573	56
	Schönau.	Jakob und Alois Rümele zu Häg	—	—	1,405	29
		Franz Anton Zimmermann zu Todtnau	—	—	81	17
		Jakob Rümele zu Häg	—	—	597	—
		Pelag Lederer allda	—	—	597	—
		Mainrad Bühler allda	—	—	747	—
		Matheus Engiſt allda	—	—	1,147	—
		Joſeph Schmidt allda	—	—	697	—
		Donat Schmidt allda	—	—	846	—
		Joſeph Durſt allda	—	—	798	—
		Johann Zettler allda	—	—	888	30
		Chriſtian Zettler allda	—	—	788	30
		Jakob Lederer allda	—	—	1,291	—
		Meinrad Maier allda	—	—	499	—
		Alois Schmidt allda	—	—	598	—
		Anna Maria Spitz allda	—	—	499	—
		Jakob Rümele Wittwe allda	—	—	1,286	—
		Johann Georg Zellers Wittwe allda	—	—	1,794	—
		Johann Maier ledig allda	—	—	1,000	—
		Michael Maier Wittwe allda	—	—	550	—
		Gottfried Maier allda	—	—	550	—
		Trutpert Wasmer allda	—	—	950	—
		Joſeph Wetzel allda	—	—	475	—
		Alois Rümele allda	—	—	475	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Schönau.	Bürgermeister Karl Langendorf zu Häg	—	—	797	—
	Franz Joseph Wetzel allda	—	—	298	30
	Stephan Scheuble allda	—	—	663	30
	Johann Schmidt Wittwe allda	—	—	628	30
	Bartholmä Rümele allda	—	—	550	—
	Franz Joseph Bühler Kinder allda	—	—	195	—
	Joseph Seeger allda	—	—	408	30
	Fridolin Wetzel jun. allda	—	—	1,048	40
	Friedrich Kiefer Wittwe allda	—	—	523	40
	Michael Maier allda	—	—	523	40
	Joseph Langendorf allda	—	—	1,090	—
	Joseph Scheuble des Thomas allda	—	—	298	—
	Mathias Scheuble allda	—	—	498	—
	Franz Anton Lederer allda	—	—	698	—
	Alois Seeger allda	—	—	3,590	—
	Thomas Scheuble Wittwe allda	—	—	782	—
	Joseph Scheuble des Thomas allda	—	—	488	—
Säckingen.	Martin Mutter zu Rhina	400	57		
	Simon Werner allda	341	15		
	Peter Scheuble zu Wehrhalden	—	—	900	—
	Hirschwirth Donat Weiß zu Murg	20	—		
	Stephan Huber zu Oberhof	637	26		
	Ludwig Flum allda	539	12		
	Joseph Lauber Schreiner, Friedels allda	5	—		
	Johann Schneider Wittwe allda	10	—		
	Oswald Eglis Erben zu Herrischried	—	—	450	—
	Philipp Kaiser Wittwe, Karolina, Johanna und Salome Hosp allda	—	—	250	—
	Fridolin Baumgartner allda	6	—		
	Clemenz Nonn allda	6	—		
	Moriz Gottstein allda	8	—		
	Sebastian Schmidt allda	6	—		
	Appollonia Hosp allda	6	—		
	Sebastian Egel allda	3	—		
	Jakob Kaiser allda	10	—		
	Johann Gerteis zu Binzgen	425	—	425	—
	Freiherr Otto von Schönau auf'm Eichbühlhof, Gemeinde Oberschwörstadt	3,300	—		
	Derselbe ferner	55	30		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis. Säckingen.	Fridolin Allgaier zu Diggeringen, Gem. Niederhof	136	17	136	18
	Johann Georg Frank zu Hottingen	—	—	700	—
	Karl Widmer zu Binzgen	25	—		
	Lehrer Benedikt Sibold zu Altenschwand	518	—	518	—
	Die Gemeinde allda	10	—		
	Fridolin Fromherz zu Willaringen	950	—	596	—
	Adam Arzer Wittwe zu Herrischried	12	—		
	Mathä Maier im Rütte	—	—	650	—
	Kornel Sibold zu Murg	15	—		
	Fridolin Schlachter zu Egg	—	—	1,765	—
	Marx Bäumle Gantmasse, nun Mathä Malzacher zu Rippolingen	698	30	698	30
	Peter Baumgärtner zu Rütte	—	—	1,250	—
	Thomas Maier zu Rhina	—	—	440	—
	Franz Lütti Wittwe allda	—	—	213	—
	Lorenz Albiez zu Niedergebisbach	—	—	1,680	—
	Johann Harsch allda	5	—		
	Fridolin Frei allda	35	—		
	Joseph Michel allda	15	—		
	Fridolin Gottstein allda	20	—		
	Peter Baumle zu Harpolingen	—	—	350	—
	Joseph Baumgartner, Martins Kinder allda	—	—	400	—
	Franz Baumgartner Wittwe allda	—	—	550	—
	Katharina Baumgartner, Große Wittwe	—	—	350	—
	Johann Baier zu Wieladingen	—	—	900	—
	Peter Wehrle allda	—	—	1,204	—
	Karl Sibold zu Herrischried	—	—	455	—
	Die Perlebsche Stiftung zu Freiburg wegen Brand allda	—	—	300	—
	Mathias Gottstein zu Herrischried	—	—	460	—
	Martin Dietsche allda	20	—		
	Xaver Hosp Kinder allda	8	—		
	Michael Gottstein allda	3	—		
	Johann Albiez allda	30	—		
	Clemenz Eckert allda	2	—		
	Rudolph Eckert jun. allda	4	—		
	Joseph Spitz allda	6	—		
	Marzel Merkle allda	3	—		
	Xaver Blums Kinder allda	4	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein- Sackingen. kreis.	Stephan Gottstein zu Herrischried	6	—	—	—
	Joseph Eckert allda	3	—	—	—
	Bernhard Winkler zu Oberschwörstadt	—	—	3,098	—
	Johann Winkler allda	—	—	5	—
	Johann Brütsche zu Rhina	—	—	1,018	—
	Karl Gäng allda	—	—	782	—
	Clemenz Strittmatter zu Großherrischwand	—	—	850	—
	Johann Hofmann allda	—	—	15	—
	Mathias Litschgi zu Stockmatt, Gem. Wies	515	49	—	—
	Anton Baumgartner zu Adelshausen	324	—	324	—
	Mathias Böhler und Friedrich Roser zu Höfen	—	—	1,038	—
	Fridolin Kleisler allda	—	—	988	—
		fl.	kr.		
	Christian Mayer zu Dossenbach	3,814	—		
	Johann Müller, Accisor allda	1,150	—		
	Johann Schöner, Weber Wittwe allda	1,050	—		
	Mich. Haupt Erben u. Pet. Häusler allda	1,100	—		
	Johann Jakob Keller, Schmied allda	1,400	—		
	Johann Grether, Schuster allda	600	—		
	Johann Keller allda	700	—		
	Johann Bühler, Schuster allda	150	—		
	Anna Eva Schärr allda	450	—		
	Leonhard Keller allda	450	—		
	Johann Jakob Gerbel und Johann Georg Keller allda	1,000	—		
	Friedrich Bühler allda	2,130	—		
	Leonhard Gentner allda	1,350	—		
	Johann Wehrer allda	750	—		
	Bartle Häußel allda	450	—		
	Johann Bühler allda	3,600	—		
	Johann Gentner allda	1,984	—		
	Johann Gentner, Müller allda	700	—		
	Johann Bühler, Stabhalter allda	1,550	—		
	Jakob Fingerlin und Georg Weniger Wittwe allda	1,950	—		
	Johann Jakob Bühler Stabhalter allda	1,395	—		
	Johann Wehrer alt allda	2,050	—		
	Johann Strübe allda	700	—		
	Barbara Rogler u. Mich. Theilmann allda	800	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	fl.	kr.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Schopfheim.						
	Jakob Hug Wittwe u. Johann Friedrich Grether zu Dossenbach . . .	1,500	—				
	Jakob Schönauer und Jakob Wehrer Erben allda	3,000	—				
	Johann Gentner, Bürgermeister, Jakob Schönauer u. Jak. Wehrer Erben allda	3,450	—				
	Johann Gentner Bürgermeister allda .	300	—				
	Fritz Gentner allda	4,050	—				
	Joh. Jak. Hug und Joh. Beckert allda	1,450	—				
	Johann Beckert allda	700	—				
	Johann Grether Rathschreiber allda .	650	—				
	Jakob Brombach Wächter und Georg Schafner Wittwe allda	800	—				
	Friedrich Asaal allda	850	—				
	Johann Jakob Bühler, Nagler allda .	1,750	—				
	Jakob Strübe allda	1,050	—				
	Johann Eiche allda	400	—				
	Fritz Rotzler allda	1,250	—				
	Jakob Schönauer Erben allda . . .	1,050	—				
	Johann Jakob Schneider und Johann Georg Häusel allda	1,500	—				
	Johann Gentner Müller allda . . .	1,900	—				
	Die Gemeinde allda	4,464	54				
	Dieselbe ferner	900	—				
	Johann Gentner d. jüngere allda . .	1,250	—				
	Friedrich Schönauer allda	650	—				
	Johann Gentner Adam Sohn allda .	750	—				
	Fritz Gerbel Erben allda	500	—				
	Johann Georg Tanner allda . . .	850	—				
	Großherzoglicher Domänenfiskus . .	1,650	—				
	Hievon an das aufgestellte Comité C. Sutter, C. H. Mayer und Notar Gmelin zu Schopfheim in zwei Sendungen			28,927	34	39,010	20
	Friedrich Schöpflin und Friedrich Pfunder zu Schlechtenhaus			—	—	1,748	—
	Dominik Hofstetter, Glaser zu Wies			—	—	234	—
	Die Fabrikant. Gottschalk u. Grether zu Schopfheim			—	—	286	29
	Johann Georg Grether Wittwe allda			—	—	4	45
	Emmendingen. Andreas Bühler zu Ottoschwanden			1,100	—	—	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis.	Emmendingen. Sebastian Hügle, Wagner zu Heimbach . . .	1,040	47		
	Andreas Sillmann auf'm Allmendsberg, Gemeinde Freiamt	872	30	872	30
	Gustav Rauch zu Theningen	23	—		
	Andreas Pracht zu Bottingen	—	—	595	—
	Hofgerichtsadvokat Eisenlohr Erben allda . . .	—	—	7	—
	Johann Löffel zu Bahlingen	—	—	601	44
	Martin Joseph Metzger Wittwe allda	—	—	13	30
	Johann Jakob Krumm allda	—	—	419	47
	Georg Jakob Adler allda	—	—	313	51
	Die Gemeinde allda wegen der Pfarrscheuer . .	—	—	121	33
	Christian Wolfsberger Wittwe zu Maleck wegen Brand zu Windenreuthe	—	—	1,312	—
St. Blasien.	Franz Joseph Baumgartner zu Bernauunterlehen	—	—	725	—
	Engelhard Bauer allda	—	—	1,025	—
	Leopold Baumgartner zu Heppenschwand . . .	849	—	416	43
	Gemeinde Bernau außer Thal wegen Schulhaus	22	—		
	Johann Schmidle zu Heppenschwand	450	—	450	—
	Bonaventura Vogelbacher allda	—	—	900	—
	Raimund Mutter zu Ibach	1,425	—	1,425	—
	Apotheker Böhler zu Kleinlaufenburg wegen Brand zu Todtmoos	—	—	50	—
	Joseph Strittmatter zu Heppenschwand . . .	—	—	524	13
Staufen.	Anton Speicher, Metzger zu Staufen	10	—		
	Alois Maurer Wittwe allda	32	57		
	Joseph Anton Butz allda	9	5		
	Anton Gutmann allda	7	39		
	Sales Gutmann zu Untermünsterthal	9	44		
	Johann Zimmermann zu Biengen	—	—	1,017	47
Jestetten.	Franz Jos. Rebmann, Kranzwirth zu Altenburg	318	25		
	Blasius Kern auf'm Häuserhof, Gemeinde Dettighofen	944	—		
	Mathias Rebhammer zu Ezingen	—	—	730	20
Breisach.	Michael Ott zu Oberrimsingen	1,200	—		
	Kosmus Ammann zu Ihringen	450	—		
	Fidel Ammann allda	100	—		
	Albin Schuber und Simon Schneller Wittwe allda	264	—	264	—
	Johann Strebler zu Ihringen	42	11		
	Johann Hofschneider zu Rothweil	35	50		

Namen des Kreiſes, Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Breiſach	Felix Nath zu Rothweil	7	—		
	Michael Merkhofer allda	—	—	151	29
	Euſeb Scherer allda	2	—		
Waldkirch.	Georg Grieshaber zu Biederbach	500	—		
	Bartholomä Reich zu Buchholz	1,381	—	1,381	—
	Dieſer ferner	17	30		
	Die Gemeinde allda	7	—		
	Joſeph Köbele allda	15	—		
	Anton Weiß allda	10	—		
	Georg Langenbach Wittwe allda	20	—		
	Joſeph Thoma allda	—	36		
	Margaretha Wahl allda	—	24		
	Johann Hornecker allda	—	40		
	Joſeph Kienzle, Weber allda	—	48		
	Joſeph Wernet und Baptiſt Gries zu Waldkirch	20	—		
	Georg Fackler zu Oberwinden	—	—	420	—
	Joſeph Wernet allda	10	—		
	Georg Fackler allda ferner	—	—	10	—
	Franz Joſeph Wehrle zu Oberſpitzenbach	3,261	5		
	Xaver Walter zu Oberwinden	—	—	350	—
	Joſeph Gantert allda	—	—	350	—
	Joſeph Rieder allda	—	—	300	—
	Benedikt Schultes allda	—	—	350	—
	Dieſer ferner	3	—		
	Joſeph Rieder allda ferner	4	—		
	Joſeph Gantert allda ferner	5	—		
	Xaver Walter allda ferner	5	—		
	Sales Beck allda	4	—		
	Joſeph Schätzle allda	9	—		
	Joſeph Müllinger allda	1	—		
	Mathias Beck allda	4	—		
Tryberg	Uhrenmacher Konſtantin Rombach zu Schönachwald	2,000	—		
	Mathä Reiner zu Hirzwald, Gemeinde Rußbach	1,075	—	1,075	—
	Martin Schwer zu Gremelswald	3,800	—		
	Die Gemeinde Neukirch wegen der Kirche	—	—	50	—
	Franz Ketterer Wittwe zu Gutenbach	—	—	24	—
	Mathä Siedle allda	—	—	1,958	—
	Derſelbe	—	—	4,950	—
Hornberg.	Florian Haas zu katholiſch Thennenbronn	400	—	400	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Hornberg.	Konrad Welte zu Gutach	650	—		
	Konrad Breithaupt allda	41	38		
	Georg Wehrle allda	20	—		
	Konrad Moser und Andreas Weißer zu Peterzell	725	—	725	—
	Johann Kaspar Wittwe zu Buchenberg	—	—	1,000	—
	Joseph Günter zu katholisch Thennenbronn	—	—	400	—
	Lorenz Flaig allda	—	—	600	—
Kenzingen.	Christian Maier, Kaufmann zu Kenzingen	—	—	156	35
	Marr Hemminger allda	2	15		
	Bernhard Kaiser allda	3	45		
	Mathäus Ochsner allda	3	—		
	Kaspar Bleile allda	—	30		
	Prinzwirth Epple allda	—	54		
	Die Concurrenzgesellschaft des Elz- und Dreisamkanals für die Mühle zu Riegel	—	—	1,700	—
Müllheim.	Bartholomä Zahner zu Schliengen	614	29		
	Dieser ferner	1	30		
	Konrad Frey allda	36	25		
	Baselstaabwirth Walz allda	2	—		
	Joseph Holzreuter zu Neuenburg	710	—		
	Ignatz Studer, Salmenwirth allda	—	—	600	—
	Joseph Xaver Amman	1,221	22		
	Friedrich Grether zu Mahlsburg	1,210	—		
	Ochsenwirth Engler Erben zu Müllheim	—	—	805	39
	Gemeinde Neuenburg	—	—	3	54
	Christian Müller zu Niederweiler	—	—	7	—
	Johann Georg Henner zu Auggen	—	—	780	—
Mittel- rheinkreis. Lörrach.	Weber Friedrich Schöpflin zu Höllstein	—	—	118	31
Oberkirch.	Philipp Spraul zu Haslach	411	16		
	Joseph Vogt zu Stadelhofen	500	—		
	Moriz Braun zu Renchen	500	—		
	Joseph Hängs allda	1	30		
	Anton Braun Wittwe zu Oppenau	8	—		
	Seraphin Maier zu Winterbach	—	—	600	—
Durlach.	Veit Herbst Wittwe zu Grötzingen	430	—	11	4
	Christoph Kurz allda	19	—		
	Johann Schmid, Bäcker allda	5	—		
	Die Gemeinde allda	12	—		
	Christoph Hafner allda	226	50		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Durlach.	Windenmacher Joseph Lichtenfels zu Durlach	65	—		
	Seifensieder Christoph Krug allda	356	9		
	Rudolph Deimling Wittwe allda	94	—		
	Schwanenwirth Christoph Rau Wittwe allda	3,919	24		
	Chirurg Georg Rasig allda	241	27		
	Jakob Kaiser allda	245	23		
	Stadtrerrechner Adam Jung allda	36	—		
	Bürstenmacher Karl Dill allda	40	—		
	Bäckermeister Karl Zachmann	17	—		
	Metzger Christoph Dumberth und Rothgerber Christian Leger allda	22	—		
Lahr.	Johann Volz jun. Wittwe zu Meißenheim	—	—	200	—
	Theobald Schäfer allda	86	40	86	40
	Jakob Herzog Wittwe zu Hugsweier	279	34		
	Andreas Haug I. allda	200	—		
	Jakob Ruder IV. allda	5	—		
	Anton Spotthelfer zu Kuhbach	395	33		
	Weber Christian Gottsmann zu Lahr	24	—		
	Georg Weinacker zu Mietersheim	377	22		
	Andreas Laug I. zu Hugsweier	—	—	100	—
	Schmied Philipp Herrmann allda	98	4		
	Joseph Mutter zu Schuttern	1,096	29		
	Stärkfabrikant Eduard Rott zu Dinglingen	—	—	11,250	—
	Jakob Schmiederer II. zu Ottenheim	—	—	10	—
Eppingen.	Johann Klebsattel zu Sulzfeld	834	—		
	Johann Venninger allda	76	54		
	Johann Heß zu Tiefenbach	1,154	—		
	Joseph Heidlinger allda	1,076	30		
	Joseph Ries allda	150	—		
	Valentin Heidelberger allda	50	—		
	David Keller von Odenheim	50	—		
	Jos. Ries, Val. Keller und David Keller allda	40	—		
	Alt Konrad Geiger zu Riechen	9	—		
	Jung Konrad Geiger allda	6	—		
	Dieser ferner	9	30		
	Moses Haber Wittwe und Asur Freund allda	49	21		
	Paul Zimmermann allda	10	—		
	Mathias Baumann zu Eppingen	8	—		
	Georg Thoma allda	—	—	15	30

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Offenburg.	Sigmund Lurker zu Griesheim	460	—		
	Anton Bürkle zu Ortenberg	1,025	—		
	Georg Neff zu Waltersweier	7	—		
	August Fehler allda	—	—	24	—
	Zirial Birk in den Stöcken, Gemeinde Durbach	—	—	1,065	—
	Johann Kist auf dem Hohberg allda	—	—	700	—
	Dem Kirchenfond zu Griesheim	—	—	70	—
	Martin Huber zu Offenburg	—	—	48	—
Bühl.	Schmied Anton Stolz zu Bühlerthal	—	—	593	—
	Auerhahn-Wirth Vollmer zu Affenthal	342	22		
	Philipp Vollmer allda	100	—		
	Leopold Graf zu Lauf	—	—	350	—
	Fidel Spitzmesser zu Schwarzach	387	—		
	Joseph Burkard Wittwe allda	8	—		
Wolfach.	Andreas Aberle zu Schiltach	660	—	200	—
	Georg Friedrich Werner allda	22	—		
	Flaschner Christian Bothmer allda	19	—		
	Mathias Künstle zu Rippoldsau	50	—		
	Jakob Zanger allda	—	—	1,150	—
	Jakob Haberer zu Bergzell	—	—	90	32
	Thomas Obergfäll zu Kinzigthal	—	—	700	—
	Johann Georg Faist allda	—	—	41	—
Gengenbach.	Wilhelm Burger zu Zell	35	—		
	Ignaz Serr zu Unterharmersbach	500	—		
	Joseph Willmann Wittwe und Schlosser Ringwald allda	5	—		
	Augustin Herrmann zu Nordrach	627	—		
	Lorenz Armbruster zu Nordrach	865	—		
	Joseph Göppert zu Gengenbach	357	34		
	Adrian Ruf allda	1	30		
	Johann Lehmann allda	5	—		
	Johann Brieg zu Nordrach	—	—	764	—
	Weber Franz Oehler allda	—	—	611	—
	Franz Gmeiner allda	—	—	1,050	—
	Anton Armbruster zu Reichenbach	—	—	785	—
	Clemenz Hug Wittwe zu Oberharmersbach	—	—	292	—
	Karl Otter zu Ohlsbach	—	—	22	—
Bretten.	Kaufmann Wertheimer zu Bauerbach	—	—	490	18
	Johann Sturm allda	35	—	—	—

by Google

Namen des Kreises.	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Bretten.	Rochus Müller und Franz Joseph Häuser zu Bauerbach	6	—		
		Joseph Frei zu Rinklingen	21	36		
		Alt Friedrich Kieser zu Wössingen	—	—	578	—
		Michael Dahn allda	—	—	24	—
	Pforzheim.	Marr Schwarz, Johann Schwarz und Johann Baier Wittwe zu Dietlingen	261	—		
		Karl Brahammer und Jakob Schwarz allda	4	—		
		Georg Adam Schickle zu Nöttingen	743	—		
		Christian Armbruster Erben, nun Georg Adam Bodemer allda	636	—		
		Georg Adam Armbruster allda	33	30		
		Johann Leicht allda	4	30		
		Christoph Kälber Wittwe	5	—		
		Löwenwirth Jakob Armbruster allda	5	—		
		Adam Stiegele zu Huchenfeld	1	—	350	—
		Adam Kasper Wittwe allda	3	—	50	—
		Dieselbe ferner	26	—		
		Karl August Jäger und Tobias Morlock zu Hohenwart	3	—	692	—
		Mechanikus Christ. Friedr. Haug zu Pforzheim	—	—	91	—
		Buchdrucker Katzsche Kinder allda	—	—	56	—
		Friedrich Becker allda	—	—	412	19
		Rudolph Wild zu Mühlhausen	—	—	830	—
	Achern.	Joseph Striebel zu Sasbachwalden	—	—	400	—
		Johann Heitz zu Litzbach, Gemeinde Gamshurst	—	—	691	—
	Rastatt.	Anton Westermann zu Bietigheim	—	—	137	—
		Jakob Weinstein zu Walprechtsweier	—	—	63	38
	Baden.	Anton Riedinger zu Ebersteinburg	8	—		
		Der großherzogl. Badfond für's Conversationshaus	119	—		
		Joseph Falk, Sebastian Sohn zu Beuren	—	—	1,450	—
		Sebald Weber allda	—	—	10	—
	Karlsruhe Stadtamt.	Hoffattler Wöttlin zu Karlsruhe	381	—		
		Partikulier W. Drechsler allda	10	—		
	Karlsruhe Landamt.	Wenker Friedrich Fischer zu Rüppurr	—	—	212	30
		Straußwirth Christoph Stürmer allda	—	—	8	—
	Haslach.	Anton Kasper zu Haslach	—	—	600	—
		Xaver Buchholz allda	—	—	700	—
		Johann Georg Schultheiß allda	—	—	700	—

Namen des Kreises. Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Haslach.	Wilhelm Buckholz zu Hausach	—	—	650	—
	Severin Müller allda	—	—	1,100	—
Unterrheinkreis. Heidelberg.	Adam Bernauer zu Altneudorf	—	—	80	—
	Jakob Rein allda	468	22		
	Nikolaus Krappert allda	58	—		
	Georg Reinhard allda	10	—		
	Georg Henninger allda	—	—	904	—
	Eva Katharina Seidelmann zu Heddesbach	860	—		
	Schmied Georg Schmitt allda	—	50		
	Peter Beisel allda	75	57		
	Christian Neuer zu Ziegelhausen	204	27		
	Johann Schmitt Wittwe allda	206	52		
	Wagner Martin Maisch allda	273	—		
	Johann Martin Beisel allda	—	—	313	18
	Johann Heiß zu Schönau	8	—		
	Jakob Bernauer allda	521	52		
	Peter Gärtner zu Wilhelmsfeld	325	—		
	Nikolaus Jakob allda	—	—	386	7
	Hafner Laur zu Heidelberg	6	—		
	Kaufmann Jakob Lindau allda	144	48		
	Franz Kohl Wittwe allda	6	—		
	Kaufmann Ferdinand Guttenberger allda	23	—		
	Adam Bitsch Wittwe allda	—	—	132	1
	Franz Heckler allda, nun Friedrich Bitsch zu Heiligkreuzsteinach	—	—	165	1
	Schuhmacher Michael Otter zu Heidelberg	—	—	26	—
	Johann Hufnagel zu Heiligkreuzsteinach	27	17		
	Michael Dewerth allda	—	—	300	—
	Karl Remele allda	5	—		
	Nikolaus Reinhard allda	—	—	129	—
	Adam Reinstein allda	1	48		
	Schreiner Johann Hartmann allda	—	—	808	15
	Peter Flößer Wittwe zu Altenbach	394	—		
	Joseph Gutfleisch zu Börsbach	—	—	700	—
	Valentin Barth zu Eppelheim	—	—	86	—
	Georg Adam Höhr zu Hilsenheim	—	—	500	—
	Michael Schmidt zu Eiterbach	—	—	496	11
	Georg Peter Knopf Wittwe allda	—	—	402	—
	Sebastian Kreß Kinder zu Brombach	—	—	1,350	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr	Rest. fl.	kr
Unter- rheinkreis.	Ladenburg.	Alt Philipp Winkler zu Sandhofen	538	—		
		Johann Michael II. allda	—	—	616	40
		Nikolaus Heckmann auf'm Schriesheimer Hof	—	—	802	29
		Papierfabrikant Joh. Breitenbach zu Schriesheim	—	—	11,109	36
		Philipp Jakob Bohrmann zu Feudenheim	717	39		
		Franz Keßler Wittwe allda	34	37		
		Samuel Reimann allda	—	—	727	37
		Martin Schnitzler zu Heddesheim	2,098	1		
		Die markgräfliche Gutsverwaltung wegen des Kirschgarthäuserhofs	—	—	3,750	—
	Walldürn.	Gemeinde Buch am Ahorn wegen Schulhaus	192	—		
		Wilhelm Schweitzer zu Hardheim	—	30		
		Bürgermeister Berberich zu Ritschdorf	9	58		
	Sinsheim.	Das großherzogliche Aerar und die evangelische Kirchspielgemeinde in Kirchard wegen der Kirche	11	18	158	17
		Grundherrschaft von Venningen II. Linie wegen der Scheuer zu Grombach	2,119	35		
		Peter Gruber allda	50	—		
		Philipp Ziegler Wittwe zu Eichtersheim	15	30		
	Mosbach.	Freiherr v. Racknitz zu Zimmerhof	27	30		
		Georg Michael Walters Wittwe zu Sulzbach	—	—	425	—
		Konrad Walter allda	—	—	125	—
		Diese beiden und Joseph Weick allda	15	—		
		Bäcker Georg Kirsch zu Aglasterhausen	340	—		
		Nagelschmied Johann Schmitt allda	7	40		
		Martin Seitz zu Krumbach	—	—	431	28
		Franz Gunkelmann allda	199	22	199	23
		Georg Adam Mehrlein zu Reichenbach	—	—	50	—
		Georg Schnörr allda	—	—	250	—
		Friedrich Ernst allda	—	—	166	40
		Franz Brauch Wittwe	—	—	83	20
		Mathias und Karl Heßemer zu Rittersbach	—	—	10	—
		Johann Georg Egner zu Sulzbach	—	—	450	—
	Buchen.	Valentin Heß Wittwe zu Mudau	287	30	287	30
		Valentin Friedel zu Unterscheidenthal	41	32		
	Eberbach.	Bäcker Jakob Waltenberger zu Wagenschwand	5	—		
		Georg Mickel Münch zu Neckarwimmersbach	—	—	298	—
		Michael Wettig allda	—	—	53	10
		Reifschneider Jakob Dietz zu Eberbach	32	4		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
			Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Mannheim Stadtamt.	Kaufmann Koch zu Mannheim	—	—	58	—
		Wittwe Liebler allda	67	—		
		Johann Pfisterer allda	66	1		
		Burkhard Böhm allda	35	—		
		Bierbrauer Johann Pfisterer allda	47	—		
		Ludwig Joseph Scheuer allda	68	—		
		Bierbrauer Georg Philipp Bundschu allda	—	—	108	36
		Ackersmann Jakob Wolf allda	—	—	512	51
	Wiesloch.	Georg Philipp Schweinfurth zu Wiesloch	8	—		
		Martin Wagner zu Rettigheim	27	29		
	Weinheim.	Philipp Peter Bock II. zu Weinheim	44	—		
		Bäcker Georg Bernion allda	—	—	75	52
		Friedrich Sommer allda	5	—		
		Johann Schäfer zu Hemsbach	—	—	753	—
		Johann Ehret allda	4	—		
		Franz Grünwald allda	—	—	95	48
		Die Gemeinde allda wegen Rathhaus	—	—	1,475	—
		Adam Fath II zu Oberflockenbach	—	—	691	—
	Adelsheim.	Franz Alois Scherer zu Osterburken	16	—		
		Alois Dietz Wittwe allda	6	—		
		Johann Vogel zu Leibenstadt	5	—		
		Heinrich Kunkel allda	—	—	320	—
		Magdalena Igböfer allda	12	—		
		Paul Frank zu Seckach	—	—	79	30
		Karl Stahl zu Hungheim	—	—	195	—
		Katharina Hofmann allda	40	—		
	Neckar-gemünd.	Georg Adam Leonhard Wittwe zu Neckargemünd	—	—	800	—
		Mathias Heckmann allda	16	26	1,234	6
		Philipp Jakob Leist allda	—	—	1,200	—
		Balthasar Knobel allda	—	—	56	23
		Franz Joseph Maier zu Lobenfeld	850	—		
		Schaffnei Lobenfeld	490	—		
		Franz Philipps Erben allda	—	—	88	—
		Peter Geiß Wittwe allda	657	—		
		Johann Philipp Wesch zu Haag	254	—	200	—
		Sebastian Bolleck zu Hilsbach	—	—	260	—
	Neckar-bischofsheim	Metzger Aron Hirsch zu Rappenau	42	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis. Schwetzingen.	Heinrich Zahn zu Schwetzingen	20	—		
	Friedrich Kesler allda	5	—		
	Sebastian Mechling allda	26	—		
	Karl Eichhorn allda	6	—		
	Abraham Forschner allda	9	—		
	Franz Litzel allda	1	30		
	Gemeinde Neulußheim für die evangelische Kirche	—	—	331	47
	Jakob Hirsch zu Seckenheim	—	—	8	56

Karlsruhe, den 12. April 1852.

Durch den Generalkassier
C. G. Eisenlohr.

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 29. October 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die objektive Organiſation der Centralſtelle für die Landwirthſchaft betreffend. Ordensverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Staatsprüfung im Forſtfache für das Jahr 1852 betreffend. Den landwirthſchaftlichen Verein für das Großherzogthum Baden betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die objektive Organiſation der Centralſtelle für die Landwirthſchaft betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Wahrung und Förderung aller Intereſſen der Landwirthſchaft und zur thunlichſten Unterſtützung der dahin gerichteten Beſtrebungen des landwirthſchaftlichen Vereins wird eine beſondere Behörde beſtellt, welche unter unmittelbarer Unterordnung unter Unſer Miniſterium des Innern ihren Sitz in Unſerer Reſidenzſtadt nimmt, und den Namen: „Centralſtelle für die Landwirthſchaft“ führt.

§. 2.

Zum Wirkungskreis dieſer Behörde gehören neben der Fürſorge für die Förderung der Landwirthſchaft des Großherzogthums im Allgemeinen insbeſondere:

a. die Beſorgung jener Angelegenheiten des landwirthſchaftlichen Vereins, welche, als einer centralen Leitung bedürftig, ihr von dieſem Vereine übertragen ſind;
b. die Leitung und Beaufſichtigung der Ackerbauſchulen, des landwirthſchaftlichen Gartens in Carlsruhe, und der Landesgeſtütsanſtalt;
c. die Beaufſichtigung der landwirthſchaftlichen Privatunterrichtsanſtalten.

§. 3.

Der Director und die Mitglieder der Centralſtelle für die Landwirthſchaft werden von Uns ernannt.

Um eine beſtändige innige Verbindung dieſer Behörde mit dem landwirthſchaftlichen Vereine des Großherzogthums zu ſichern, werden Wir ſolche Mitglieder deſſelben, die der Verein durch ſein Vertrauen auszeichnet, und die in verſchiedenen Landestheilen ihren Wohnſitz haben, in die Centralſtelle berufen.

Die Ernennung dieſer Vereinsmitglieder geſchieht jeweils für vier Jahre.

§. 4.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. Oktober 1852.

Friedrich.

von Marſchall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben im September d. J. folgende großherzoglich badiſche Orden an nachſtehende k. k. öſterreichiſche Militärperſonen verliehen:

das Großkreuz des Fidelitas und Zähringer Löwenordens:

dem Fürſten Karl von Liechtenſtein, k. k. wirklicher Geheimerrath, General der Cavallerie, erſter Oberhofmeiſter Seiner Majeſtät des Kaiſers;

das Großkreuz des Zähringer Löwenordens:

dem Grafen Karl von Grünne, k. k. wirklicher Geheimerrath, Feldmarſchall-Lieutenant, erſter Generaladjutant Seiner Majeſtät des Kaiſers;

das Commandeurkreuz erſter Claſſe des Zähringer Löwenordens:

dem Grafen Maximilian von O'donnel, k. k. Kämmerer, Oberſt und Flügeladjutant Seiner Majeſtät des Kaiſers,

dem Oberſten Anton von Molinari, Pioniercorps- und Flotillen-Commandant;

das Commandeurkreuz des Zähringer Löwenordens zweiter Claſſe:

dem Grafen Ferdinand Vetter von der Lilie, k. k. Kämmerer und Oberſt;

das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens mit Eichenlaub:

dem Freiherrn Eugen Piret von Bihain k. k. Major im vierten Uhlanen-Regiment;

das Ritterkreuz:

dem Wilhelm von Naske, Rittmeiſter im vierten k. k. Uhlanen-Regiment,
dem Freiherrn Rudolph von Puteani, Rittmeiſter im k. k. dritten Cüraſſier-Regiment;
dem Friedrich Beck, Oberlieutenant im k. k. Pionierecorps.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 21. Oktober d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

den Geheimen Referendär Kirchgeßner bei dem Finanzminiſterium zum Zolldirector zu ernennen;

den Miniſterialrath Maier bei demſelben Miniſterium zum Geheimen Referendär zu befördern;

den Finanzrath Schmidt von der Zolldirection unter einſtweiliger Belaſſung ſeines Dienſtcharakters zum Finanzminiſterium zu verſetzen;

den Geheimen Referendär Weizel bei dem Miniſterium des Innern zum Miniſterialdirector zu ernennen;

dem Miniſterialrath Fröhlich bei dem Miniſterium des Innern den Charakter eines Geheimen Referendärs zu verleihen;

den Miniſterialrath Cron unter Ernennung zum Geheimen Regierungsrath zur Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues zu verſetzen;

den Regierungsrath Baer bei der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues unter Ernennung zum Miniſterialrath zum Miniſterium des Innern zu verſetzen;

die Miniſterialaſſeſſoren Schmitt und von Duſch bei dem Miniſterium des Innern zu Miniſterialräthen zu ernennen;

den Regierungsaſſeſſor Spohn bei der Regierung des Unterrheinkreiſes unter Ernennung zum Miniſterialaſſeſſor in das Miniſterium des Innern zu berufen;

den Geheimen Regierungsrath Kern bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes, ſeinem unterthänigſten Anſuchen entſprechend, und unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit ſeinen vieljährigen treu geleiſteten Dienſten, in Ruheſtand zu verſetzen;

den Amtsvorſtand, Amtmann Wilhelmi in Sinsheim unter Ernennung zum Regierungsrath in die Regierung des Mittelrheinkreiſes zu berufen;

den Regierungsaſſeſſor Ritzhaupt in Carlsruhe zur Regierung des Unterrheinkreiſes,

den Regierungsaſſeſſor Götzmann in Conſtanz zur Regierung des Mittelrheinkreiſes, und

den Regierungsaſſeſſor Behaghel in Mannheim gleichfalls zur Regierung des Mittelrheinkreiſes zu verſetzen;

den Miniſterialſecretär Turban bei dem Miniſterium des Innern zum Aſſeſſor bei der Regierung des Unterrheinkreiſes,

den Secretär Wagner bei der Direction der Forſte, Berg- und Hüttenwerke zum Aſſeſſor bei der Regierung des Seekreiſes,

den Expeditorverweſer Mohr bei der Regierung des Seekreiſes zum Expeditor daſelbſt,

den in der Regiſtratur des Oberrheinkreiſes beſchäftigten Amtsaktuar Blattner zum Regiſtraturgehilfen daſelbſt zu ernennen;

dem Reviſor Hahn bei der Regierung des Oberrheinkreiſes den Charakter eines Rechnungsrathes zu verleihen;

den Referenten bei der Hofdomänenkammer, Cameralpraktikant Kilian, zum Aſſeſſor daſelbſt zu ernennen;

dem Forſtrath Freiherrn von Uexküll bei der Direction der Forſte, Berg- und Hüttenwerke den Charakter eines Oberforſtraths zu verleihen;

den Domänenverwalter Ziehl zu Pforzheim in Ruheſtand zu verſetzen;

den Hauptzollamtsverwalter Cramer in Lahr zum Oberzollinſpektor des Hauptſteueramts Freiburg zu befördern;

den Hauptzollamtsverwalter Böhringer zu Freiburg in gleicher Eigenſchaft zum Hauptſteueramte Lahr,

den Domänenverwalter Meyr zu Meersburg in gleicher Eigenſchaft auf die Domänenverwaltung Konſtanz, und

den Hauptſteueramts-Controleur Heyland dahier als Salinecaſſier nach Dürrheim zu verſetzen;

den Obereinnehmer Fachon in Achern zum Hauptzollamtsverwalter des Hauptſteueramts Freiburg zu ernennen;

den Buchhalter der Kreiskaſſe Freiburg, Cameralpraktikant Joſeph Sachs, als Hauptzollamtsverwalter beim Hauptſteueramt Wertheim,

den Dienſtverweſer der Domänenverwaltung Stockach, Cameralpraktikant Daub, als Domänenverwalter daſelbſt,

den Cameralpraktikanten Walter als Domänenverwalter in Meersburg,

den Cameralpraktikanten Dr. Rau als Domänenverwalter in Pforzheim, und

den Cameralpraktikanten Rigohrt als Obereinnehmer in Achern anzuſtellen;

dem proviſoriſchen Hauptzollamtscontroleur Ackermann zu Altbreiſach in ſeiner Eigenſchaft Staatsdienerrecht zu verleihen;

den Cameralpraktikanten von Stetten als Hauptzollamtscontroleur zum Hauptſteueramte Carlsruhe zu berufen;

der Bitte des Geheimen Kriegsraths Vogelmann um Enthebung von der Stelle eines Directors des landwirthſchaftlichen Vereins zu entſprechen, unter Anerkennung der erfolgreichen Leiſtungen, welche derſelbe in dieſer Stellung während zwölf Jahren bethätigt hat;

den Grundherrn Adoph Freiherrn Rüdt von Collenberg-Bödigheim zum Director der Centralſtelle für die Landwirthſchaft, ſowie

zu Mitgliedern der genannten Stelle:

a. an deren Sitz:

den Forſtdomänendirector Ziegler,

den Oberforſtrath Freiherrn von Gemmingen,

den Domänenrath Tröger,

b. mit auswärtigem Wohnſitze

den Gutsbeſitzer Freiherrn Lambert von Babo, Vorſtand des Kreisvereins zu Weinheim,

den Regierungsrath Grafen von Kageneck, Vorſtand des Kreisvereins zu Freiburg, und

den Grundherrn Freiherrn von Bodmann zu Bodmann zu ernennen;

dem Secretär Auguſt Seutter von Löhen bei der Centralſtelle für die Landwirthſchaft den Charakter eines Oekonomieraths zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Staatsprüfung im Forſtfach für das Jahr 1852 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forſtfache wird auf den 13. Dezember d. J. feſtgeſetzt.

Die Anmeldungen hiezu haben ſpäteſtens drei Wochen vor dem Beginne derſelben unter Vorlage der Zeugniſſe über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forſtdienſte bei der großherzoglichen Direction der Forſte, Berg- und Hüttenwerke zu geſchehen.

Carlsruhe, den 13. Oktober 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Den landwirthſchaftlichen Verein für das Großherzogthum Baden betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Regent nach allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. Oktober d. J., Nr. 1348, den neuen Statuten des landwirthſchaftlichen Vereins, wie ſie von dem Centralausſchuſſe dieſes Vereines in der Verſammlung am 13. Januar d. J. angenommen wurden, die höchſte landesherrliche Genehmigung allergnädigſt ertheilt haben, werden dieſe Statuten mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen landwirthſchaftlichen Kreisvereine zu Weinheim und zu Freiburg als Kreisvereine nach §. 21 der neuen Statuten fortbeſtehen.

Carlsruhe, den 23. Oktober 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Statuten des landwirthſchaftlichen Vereins.

I. Zweck und Gliederung des Vereins.

§. 1.

Der landwirthſchaftliche Verein für das Großherzogthum Baden iſt eine — unter dem beſonderen Schutze Seiner Königlichen Hoheit des Regenten ſtehende — Geſellſchaft freiwillig zuſammengetretener Landwirthe und Freunde der Landwirthſchaft, für den Zweck, die Landwirthſchaft und die landwirthſchaftlichen Gewerbe in dem Großherzogthum nach allen ihren Richtungen zu verbeſſern.

§. 2.

Der landwirthſchaftliche Verein theilt ſich in Bezirksvereine und Kreisvereine. Die centrale Leitung iſt einer Centralſtelle übertragen.

§. 3.

Wer Mitglied des Vereins werden will, tritt einem beſtimmten Bezirks- oder Kreisvereine bei, und wird durch die Aufnahme in einen ſolchen zugleich Mitglied des Geſammtvereins, ſobald ihm das von der Centralſtelle zu dieſem Zweck auszufertigende Diplom zukommt.

§. 4.

Wo beſondere Ortsvereine für landwirthſchaftliche Zwecke beſtehen, können ſie ſich durch ihren Vorſteher — ſofern derſelbe zugleich Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereins iſt — mit dem letztern in Geſchäftsverbindung ſetzen.

II. Von den Bezirksvereinen.

a. Umfang.

§. 5.

Jeder Bezirksverein umfaßt der Regel nach einen oder mehrere Amtsbezirke.
Ausnahmen hievon unterliegen der Genehmigung der Centralſtelle.

§. 6.

Zur Bildung eines Bezirksvereins ſind wenigſtens zwanzig und zu deſſen Fortbeſtand wenigſtens fünfzehn Vereinsmitglieder erforderlich.

b. Eintritt, Austritt und Verpflichtung der Mitglieder.

§. 7.

Jedermann, der einen unbeſcholtenen Ruf genießt, kann Mitglied des Vereins ſein.

§. 8.

Wer aufgenommen zu werden wünſcht, meldet ſich ſchriftlich bei der Direction des betreffenden Bezirksvereins, welche über die Aufnahme beſchließt und bei der Centralſtelle um Ausfertigung des Diploms nachſucht.

§. 9.

Der Aufgenommene verpflichtet ſich, die Intereſſen ſowohl des betreffenden Bezirksvereins, wie des Geſammtvereins nach Kräften zu fördern, und mit Beginn jeden Jahres den feſtgeſetzten jährlichen Geldbeitrag in die Vereinskaſſe zu entrichten.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Aufnahme erfolgt.

§. 10.

Der Austritt aus dem Verein iſt jederzeit nach Erfüllung der ſpeziell übernommenen Verbindlichkeiten geſtattet.

Wer die Eigenſchaft verliert, welche der §. 7 verlangt, oder die feſtgeſtellten Geldbeiträge nicht entrichtet, kann durch die Direction des Bezirksvereins aus dem Vereine ausgeſchloſſen werden.

Jedes aus dem Verein ausgeſchloſſene Mitglied hat ſein Diplom zurückzugeben; ebenſo jedes freiwillig austretende Mitglied; in Ermanglung des Diploms hat das letztere ſeinen Austritt aus dem Vereine ſchriftlich an die Direction des Bezirksvereins anzuzeigen.

§. 11.

Der Austretende iſt verpflichtet, den Beitrag für das Rechnungsjahr, in welchem der Austritt erfolgt, noch vollſtändig zu entrichten.

Wer nur von einem Bezirksverein zu einem andern übertritt, iſt für die Zeit, für welche er in dem verlaſſenen Bezirke den Beitrag bezahlt, in dem neuen Bezirke beitragsfrei.

c. Wirkſamkeit und Organe des Bezirksvereins.

§. 12.

Jeder Bezirksverein iſt in allen jenen Beziehungen, welche eine centrale Leitung erfordern, der Centralſtelle für die Landwirthſchaft untergeordnet, im Uebrigen aber in ſeiner freien Wirkſamkeit nicht beſchränkt.

§. 13.

Die Organe des Bezirksvereins ſind die Direction, die Bezirksverſammlung und der Bevollmächtigte zum Geſammtverein.

1. Direction des Vereins.

§. 14.

Die Direction des Bezirksvereins wird gebildet durch einen Vorſtand, einen Secretär und Caſſier und wenigſtens fünf weitere Mitglieder, und ſteht in unmittelbarer Verbindung mit der Centralſtelle für die Landwirthſchaft.

Der Vorstand wird auf vier Jahre, die übrigen Directionsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind nach Umlauf dieser Zeit wieder wählbar.

§. 15.

Zu dem Wirkungskreise der Direction gehört:

a. die Leitung der Geschäfte des Bezirksvereins;
b. die Berufung der Bezirksversammlungen;
c. die Veranstaltung von Besprechungen über landwirthschaftliche Gegenstände an geeigneten Orten des Bezirks;
d. der Vollzug der Beschlüsse des Ausschusses des Gesammtvereins und der Centralstelle im Bezirke;
e. vier Wochen nach Ablauf jeden Jahres die Erstattung eines Berichts an die Centralstelle über die Wirksamkeit des Vereins im verflossenen Jahre; die Vorlage einer Nachweisung über die Verwendung der Gelder der Bezirksstelle und über den Geschäftsplan für's folgende Jahr, über die Anzahl der Mitglieder, über die in ihren Sammlungen befindlichen Bücher, Modelle ꝛc., über die Vertheilung der landwirthschaftlichen Literatur;
f. Stellung der eigenen Rechnung.

2. Bezirksversammlung.

§. 16.

Vor der Bezirksversammlung, zu welcher alle Mitglieder des Bezirksvereins einzuladen sind, werden verhandelt:

a. die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Direction der Bezirksstelle;
b. die Wahl des Mitgliedes für den Ausschuß zum Gesammtverein;
c. die Bestimmung der Beiträge der Mitglieder, welche nicht weniger als einen Gulden für's Jahr betragen dürfen;
d. der Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit des Vereins je im verflossenen Jahr, Voranschlag und Geschäftsplan für's folgende Jahr;
e. wichtigere Vorschläge und Anträge, welche den Bezirksverein oder den Gesammtverein berühren.

Den Vorsitz führt der Vorstand des Vereins. In jedem Jahr muß wenigstens Eine Bezirksversammlung abgehalten werden.

§. 17.

Mit der Bezirksversammlung können allgemeine Besprechungen über landwirthschaftliche Gegenstände verbunden werden, zu welchen sodann Jedermann und insbesondere die Mitglieder der benachbarten landwirthschaftlichen Vereine Zutritt haben.

§. 18.

Von der Berufung einer Bezirksverſammlung wird die Direction mehrere Tage zuvor dem betreffenden Kreisverein und der Centralſtelle Anzeige machen, damit dieſe geeigneten Falles eines ihrer Mitglieder oder andere Sachverſtändige mit berathender Stimme dazu abordnen kann.

3. Bevollmächtigter zum Geſammtverein.

§. 19.

Der Bevollmächtigte zum Geſammtverein hat den Bezirksverein bei der Verſammlung des Geſammtvereins-Ausſchuſſes zu vertreten und iſt zu dieſem Zweck durch die Bezirksverſammlung oder durch die Direction mit allgemeiner oder ſpezieller Inſtruction zu verſehen.

d. Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§. 20.

Die Einkünfte jedes Bezirksvereins beſtehen insbeſondere

1. in den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
2. in den Zuſchüſſen, welche aus der Staatsdotation für den landwirthſchaftlichen Verein nach erhobenem Gutachten der Centralſtelle von dem Miniſterium des Innern bewilligt werden;
3. in Zuſchüſſen von Gemeinden und Freunden der Landwirthſchaft.

Mit dieſen Einkünften werden beſtritten:

1. die Bureaukoſten;
2. die Auslagen für landwirthſchaftliche Bücher, Zeitſchriften, Modelle und Geräthſchaften;
3. der Aufwand für Prämien;
4. der Aufwand für Anbauverſuche, Sämereien und dergleichen.

III. Von den Kreisvereinen.

§. 21.

In jedem Kreiſe kann ein Bezirksverein, welcher nach den ihm zu Gebot ſtehenden Kräften und Mitteln eine ausgedehntere Wirkſamkeit ausüben kann und will, nach Einvernahme der Centralſtelle durch das Miniſterium des Innern zum Kreisverein erhoben werden.

Derſelbe behält diesfalls für ſich vollkommen die gleichen Einrichtungen, Rechte und Pflichten wie die Bezirksvereine, übernimmt aber außerdem für die im Kreiſe beſtehenden Bezirksvereine die weitere Verpflichtung:

1. Bücher, Modelle und Sammlungen aufzubewahren und nutzbringend zu machen;
2. vorhandene Verſuchsgüter und Felder zu kultiviren;

3. die Bestrebungen der Bezirksvereine anzuregen, überhaupt mit Rath und That zu unterstützen und gemeinsame Angelegenheiten vorzugsweise zu fördern.

Die Kreisvereine werden nach Verhältniß ihrer desfallsigen Leistungen mit Beiträgen aus der Staatsdotation besonders bedacht werden und sind berechtigt, zwei Bevollmächtigte zum Ausschuß des Gesammtvereins zu senden.

IV. Von der Centralstelle für die Landwirthschaft.

§. 22.

Die Centralstelle für die Landwirthschaft ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet. Der Director und die Mitglieder derselben werden von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten ernannt.

Bei den in dieser Beziehung Allerhöchsten Orts zu stellenden Anträgen soll besondere Rücksicht auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Vereins genommen werden.

§. 23.

Der gesammte Aufwand für die Centralstelle wird aus der Dotation, welche die Staatscasse den landwirthschaftlichen und Vereinszwecken budgetmäßig widmet, bestritten.

§. 24.

Zur Wirksamkeit der Centralstelle, als eines integrirenden Theils des Vereins, gehört — neben den Geschäften, die ihr von der Staatsregierung besonders zugewiesen werden — namentlich:

1. die Wahrung und Förderung der Interessen des landwirthschaftlichen Vereins nach allen Richtungen, seine Vertretung nach Außen und gegenüber von ähnlichen Vereinen und Anstalten anderer Länder;

2. die centrale Leitung aller Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche und zusammenhängende Wirksamkeit der Bezirksvereine und Kreisvereine geboten ist, oder ersprießlich sein kann;

3. die Oberaufsicht über die verschiedenen gemeinnützigen Anstalten des Vereins;

4. die fortlaufende Sammlung interessanter statistischer Notizen und die successive Bearbeitung einer landwirthschaftlichen Landesstatistik;

5. die Redaktion und Verbreitung einer landwirthschaftlichen Zeitschrift und einzelner gemeinnütziger Aufsätze;

6. die Führung der Liste der Vereinsmitglieder und die Ausfertigungen ihrer Diplome;

7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Solche Mitglieder haben keine Art von Verbindlichkeit gegen den Verein;

8. die Verwendung und Vertheilung der Staatsdotation nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern;

9. die Stellung der eigenen Rechnung und die Veröffentlichung des Hauptresultats;

10. die Prüfung der Rechnungen der Bezirksvereine und Kreisvereine;

11. die Erstattung des jährlichen Hauptrechenschaftsberichts;

12. mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Einberufung des Ausschusses des Gesammtvereins.

V. Von dem Ausschuß des Gesammtvereins.

§. 25.

Der Ausschuß des Gesammtvereins muß berufen werden, wenn eine Aenderung der Statuten beschlossen werden soll.

Er soll ferner berufen werden, wenn eine Angelegenheit nach der von dem Ministerium des Innern gebilligten Ansicht der Centralstelle von solcher Wichtigkeit ist, daß zur Berathung und Schlußfassung die Mitwirkung des Gesammtvereins erforderlich oder wünschenswerth erscheint.

Bei der an die Bezirks- beziehungsweise Kreisvereine ergehenden Einladung müssen die Punkte einzeln bezeichnet werden, welche zur Berathung kommen sollen, und nur über diese zum Voraus bezeichneten Gegenstände können vom Ausschuß des Gesammtvereins gültige Beschlüsse gefaßt werden.

§. 26.

Mit den Versammlungen des Gesammtvereins Ausschusses sind in der Regel allgemeine Besprechungen über landwirthschaftliche Gegenstände zu verbinden, zu welchen sämmtliche Mitglieder des Vereins durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden.

§. 27.

Alle zwei Jahre wird die Centralstelle für die Landwirthschaft, abwechslungsweise in den verschiedenen Gegenden des Landes, zur Förderung bestimmter landwirthschaftlicher Gegenstände und zur Berathung über Fragen, welche von der großherzoglichen Regierung gestellt werden, eine landwirthschaftliche Versammlung abhalten, wozu, außer den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins, sämmtliche Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft eingeladen werden sollen.

§. 28.

Der Verein überläßt dem großherzoglichen Ministerium des Innern, die nöthigen transitorischen Anordnungen zu treffen.

Nr. XLVIII. 457

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 2. November 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Errichtung einer großherzoglichen Fahrpoſterpedition in dem Marktflecken Hilzingen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Ueberſicht über den Zuſtand der Generalwittwenkaſſe für das Jahr 1851 betreffend; die Ertheilung eines Privilegiums an Tuchfabrikant Johann Merz in Neuſtadt für die von ihm erfundene Maſchine zum Waſchen der Schafwolle betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsminiſteriums: die Formation der großherzoglichen Infanterie betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 23. Oktober d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

den Poſtamtsoffizialen Borrho in Heidelberg zu dem Poſtamte Donaueſchingen,

den Poſtamtsoffizialen Gockel in Heidelberg zu dem Poſt- und Eiſenbahnamte Carlsruhe,

den Poſtamtsoffizialen Hammes in Donaueſchingen und den Poſtamtsoffizialen Oswald in Carlsruhe zu dem Poſt- und Eiſenbahnamte Heidelberg,

den Reviſor Moßdorf bei der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues in gleicher Eigenſchaft zum Miniſterium des Innern zu verſetzen;

die Stelle eines evangeliſchen Reviſors bei der Stiftungsreviſion der Regierung des Mittelrheinkreiſes dem Revidenten Ludwig Fellmeth dahier zu übertragen;

den Syndikus der Univerſität Freiburg, Dr. Biecheler, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen und unter Anerkennung ſeiner langjährigen, treu geleiſteten Dienſte in den Ruheſtand zu verſetzen;

die erledigte Stelle eines Studienſtiftungsverwalters bei der Univerſität Freiburg dem Kameralpraktikanten Karl Haueiſen von Königheim zu übertragen;

den Profeſſor Schwab am Gymnaſium zu Tauberbiſchofsheim an das Gymnaſium zu Offenburg zu verſetzen;

den an letzterer Anſtalt befindlichen Lehramtspraktikanten Blatz zum Lehrer daſelbſt zu ernennen;

die erledigte erſte Lehr- und Vorſtandsſtelle an der höheren Bürgerſchule zu Ettlingen dem Lehramtspraktikanten Rapp zu übertragen;

den Lehramtspraktikanten Martin Schaber zum Lehrer am Gymnaſium in Donaueſchingen zu ernennen;

dem Phyſikus Thomann in Bretten, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, das Amtschirurgat Müllheim, unter Belaſſung des Titels als Phyſikus, und

dem praktiſchen Arzte Bauer in Ettlingen das Phyſikat Hornberg zu übertragen;

den Verzicht des evangeliſchen Pfarrers Müller von Boſsheim auf die Pfarrei Palmbach zu genehmigen und denſelben auf der Pfarrei Boſsheim zu belaſſen;

die evangeliſche Pfarrei Kirnbach, Dekanats Hornberg, dem Pfarrverweſer C. Sutter,

die katholiſche Pfarrei Liptingen, Amts Stockach, dem Pfarrverweſer Fidel Rieſterer in Schwerzen,

die katholiſche Pfarrei Oberwinden, Amts Waldkirch, dem Kaplaneibeneſiziaten Friedrich Keller in Waldkirch,

die katholiſche Pfarrei Neckarelz, Amts Mosbach, dem Pfarrer Guſtav Oberle von Bieſendorf zu übertragen, und

die auf Frau Marie Bernharde Findling gefallene Wahl zur Vorſteherin des weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitutes zum heiligen Grab in Baden zu genehmigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Errichtung einer großherzoglichen Fahrpoſterpedition in dem Marktflecken Hilzingen betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 8. d. M., Nr. 1314, wird mit dem 1. k. M. November eine Fahrpoſterpedition in dem Marktflecken Hilzingen errichtet und mit der daſelbſt ſchon befindlichen Briefpoſterpedition vereinigt werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 16. October 1852.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Ueberſicht über den Zuſtand der Generalwittwenkaſſe für das Jahr 1851 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrathe der Generalwittwen- und Brandkaſſe vorgelegte Ueberſicht über den Stand der Generalwittwenkaſſe im Jahre 1851 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. September 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Eſchborn.

Die Ertheilung eines Privilegiums an Tuchfabrikant Johann Merz in Neuſtadt für die von ihm erfundene Maſchine zum Waſchen der Schafwolle betreffend.

Dem Tuchfabrikanten Johann Merz in Neuſtadt wird hiermit auf ſein Anſuchen ein Privilegium für die von ihm erfundene Maſchine zum Waſchen der Schafwolle auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebſt Confiskation des nachgefertigten Gegenſtandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 23. October 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Eſchborn.

Die Formation der großherzoglichen Infanterie betreffend.

Nach allerhöchſten Befehlen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten nimmt die Infanterie mit dem 1. November d. J. folgende Formation an:

ein Commando der Infanterie,
zwei Brigade-Commandos,
vier Infanterie-Regimenter,
zwei Füſilier-Bataillone,
ein Jäger-Bataillon.

Den Commandoſtellen und Abtheilungen ſind folgende Orte als Garniſon angewieſen:

Commando der Infanterie: Carlsruhe.

Den Brigade-Commandos iſt, da dieſelben zur Zeit nicht beſetzt ſind, eine Garniſon nicht zugewieſen.

Erſtes Infanterie- (Grenadier-) Regiment: Carlsruhe,
zweites Infanterie-Regiment: Raſtatt,
drittes Infanterie-Regiment: Mannheim,
viertes Infanterie-Regiment: Conſtanz,
erſtes Füſilier-Bataillon: Carlsruhe,
zweites Füſilier-Bataillon: Freiburg,
Jäger-Bataillon: Freiburg.

Das erſte Infanterie- (Grenadier-) Regiment wird aus dem erſten und ſechsten Infanterie-Bataillon,
das zweite Infanterie-Regiment aus dem vierten und ſiebenten Infanterie-Bataillon,
das dritte Infanterie-Regiment aus dem zweiten und dritten Infanterie-Bataillon,
das vierte Infanterie-Regiment aus dem achten und neunten Infanterie-Bataillon,
das erſte Füſilier-Bataillon aus dem fünften Infanterie-Bataillon,
das zweite Füſilier-Bataillon aus dem zehnten Infanterie-Bataillon,
das Jäger-Bataillon aus der Schützen-Abtheilung,

formirt.

Carlsruhe, den 26. October 1852.

Großherzogliches Kriegsminiſterium.
B. V. d. P.
von Theobald.

Vdt. v. Stetten.

Dienſterledigungen.

Das Phyſikat Bretten iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommiſſion zu melden.

Nachdem ſich auf Ausſchreiben der Stelle eines katholiſchen Hausgeiſtlichen bei dem Männerarbeitshauſe und dem Weiberzucht- und Arbeitshauſe zu Bruchſal mit einem jährlichen Gehalte von 600 bis 700 fl. in Nr. XLII. des diesjährigen Regierungsblattes keine Bewerber gemeldet haben, wird dieſe Stelle hiermit wiederholt mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeſchrieben, daß ſich die Bewerber binnen vier Wochen bei dem Juſtizminiſterium zu melden haben.

Die katholiſche Pfarrei Reichenbach, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 800 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft von der Leyen, welcher das Patronatsrecht zuſteht, innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Gremmelsbach, Amts Triberg, mit einem Einkommen von 600 fl. nochmals auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate und dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Beilage zum Regierungsblatt Nr. XLVIII.

Allgemeine Ueberſicht

des

Zuſtandes der großherzoglichen General-Wittwenkaſſe für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1851.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.						Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung.									
		1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		51,759	56	a. Zinsreſte	36,929	51	14,830 5				
		54,982	14	b. andere Einnahmsreſte	54,982	11	— 3				
106,742	10			zuſammen				91,912	2	14,830	8
—	—	2. Abgang an Ausgabsreſten						—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren						—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:									
		1. Kapitalzinſe:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		75,796	8	a. von ausgeliehenen Kapitalien . . .	51,217	2	24,579 6				
		1,801	27	b. von verwieſenen Poſten	1,000	37	800 50				
		966	49	c. von erworbenen Liegenſchaften . . .	—	—	966 49				
		2,495	40	d. von der Styrum'ſchen Stiftung	2,495	40	— —				
81,060	4			zuſammen				54,713	19	26,346	45
		2. Kapitalien:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		2,072,760	52	a. an ausgeliehenen Kapitalien . .	320,942	16	1,751,818 36				
		55,186	21	b. an verwieſenen Poſten . . .	19,353	24	35,832 57				
		13,630	—	c. an erworbenen Liegenſchaften .	—	—	13,630 —				
		68,578	17	d. an der Styrum'ſchen Stiftung	—	—	68,578 17				
2,210,155	30			zuſammen				340,295	40	1,869,859	50
2,397,957	44	. . . . . Uebertrag						486,921	1	1,911,036	43

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
2,397,957	44	. . . . . Uebertrag	486,921	1	1,911,036	43
		3. Beiträge von Mitgliedern:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		39,106 32 a. ordentliche Beiträge und Eintrittsgelder . . . 37,748 41 1,357 51				
		4,991 44 b. Receptions- und Meliorationstaxen 2,811 46 2,179 58				
44,098	16	zusammen	40,560	27	3,537	49
24,207	3	4. Gratialquartalien	23,907	3	300	—
52,245	31	5. Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	52,245	31
337	30	6. Ertrag vom Diensthaus	337	30	—	—
157	49	7. Ersatz	128	33	29	16
—	—	8. Abgang	—	—	—	—
—	—	9. Außerordentlich	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
5,668	8	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	5,668	8	—	—
		2. Von und für fremde Kassen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		840 20 a. aus voriger Rechnung 840 20 — —				
		34,415 42 b. vom laufenden Jahr . 33,300 53 1,114 49				
35,256	2	zusammen	34,141	13	1,114	49
		3. Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— 30 a. aus voriger Rechnung — — — 30				
		968 39 b. vom laufenden Jahr . 968 39 — —				
969	9	zusammen	968	39	—	30
2,560,897	12	. . . . . Summe	592,632	34	1,968,264	38
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
501	30	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	326	4	175	26
31	42	2. Abgang an Einnahmsresten	31	42	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
356,297	34	1. angelegte Kapitalien	356,297	34	—	—
479	39	2. Lasten	439	14	40	25
165,885	42	3. Beneficien	165,353	34	532	8
16	41	4. Pension	16	41	—	—
		5. Verwaltungskosten:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		1,274 — a. für großherzoglichen Verwaltungsrath . . 1,274 — — —				
4,601	20	3,327 20 b. für die Kassenverwaltung 3,327 20 — —				
		zusammen	4,601	20	—	—
527,814	8	. . . . . Uebertrag	527,066	9	747	59

Soll.		Ausgabe.				Hat.		Reſt.	
fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.
527,814	8	. . . . . Uebertrag				527,066	9	747	59
		6. Aufwand für's Dienſthaus:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		42 34 a. für bauliche Unterhaltung und Reinigung		42 34	— —				
		57 36 b. für Steuern und andere Laſten		57 17	— 19				
100	10	zuſammen							
2,163	28	7. Rückerſatz				99	51	—	19
65	38	8. Abgang				2,152	58	10	30
—	—	9. Außerordentlich				65	38	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				—	—	—	—
28,770	34	1. Kaſſenreſt an künftige Rechnung				28,770	34	—	—
		2. An und für fremde Kaſſen:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		1 15 a. aus voriger Rechnung		— —	1 15				
34,416	57	34,415 42 b. vom laufenden Jahre		34,415 42	— —	34,415	42	1	15
		zuſammen							
		3. An und für Privatperſonen:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		42 55 a. aus voriger Rechnung		31 27	11 28				
1,011	34	968 39 b. vom laufenden Jahre		30 15	938 24				
		zuſammen				61	42	949	52
594,342	29	. . . . . Summe				592,632	34	1,709	55

II. Vermögensſtand.

Die Einnahmsreſte beſtehen in	1,968,264 fl. 38 kr.	
Davon die Ausgabsreſte	1,709 „ 55 „	
worüber bleiben .		1,966,554 fl. 43 kr.
Dazu Kaſſenvorrath	28,770 fl. 34 kr.	
und der hälftige Antheil am Dienſthaus	15,900 fl. — kr.	
nebſt Werth der Mobilien im Bureau der Kaſſenverwaltung	218 „ 24 „	
	16,118 „ 24 „	
		44,888 „ 58 „
zuſammen auf letzten Dezember 1851 . . .		2,011,443 fl. 41 kr.
Am letzten Dezember 1850 hatte das Vermögen betragen		1,982,114 „ 13 „
Zunahme im Jahr 1851 . . .		29,329 fl. 28 kr.

III. Berechnung des Zuschusses der Staatskasse zur Beneficienzahlung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwenkassestatuts vom 28. Juni 1810 soll aus der Staatskasse zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher durch die dafür nach §§. 44 und 45 bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.				
Es wird folgende Berechnung angestellt:				
Das Soll der Beneficienzahlung beträgt	165,885	42		
Dazu unter Rechnungsabtheilung III., Rubrik 7. Ersatz . . .	—	—		
Ergibt . .	165,885	42		
Hievon in Abzug:				
Einnahme Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang . . . . — fl. — kr.				
„ „ III., „ 7. Ersatz . . . . . 20 „ 12 „	20	12		
verbleiben	165,865	30		
Das Soll der Activzinse beträgt	81,060	4		
Hiezu Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7. Ersatz	133	23		
ergibt . .	81,193	27		
Hievon in Abzug:				
Ausgabe Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang an Rückständen 31 fl. 42 kr.				
„ „ III., „ 2. Lasten . . . . . 479 „ 39 „				
„ „ III., „ 5. Verwaltungskosten . 149 „ 48 „				
„ „ III., „ 7. Ersatz . . . . 2,062 „ 38 „				
„ „ III., „ 8. Abgang . . . . 3 „ 39 „	2,727	26		
erübrigen zur Beneficienzahlung . .	78,466	1		
Das Soll der Beiträge beträgt	39,106	32		
hiezu Einnahme Abtheilung III, Rubrik 7. Ersatz	—	—		
ergibt . .	39,106	32		
Hievon in Abzug:				
Ausgabe Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang an Rückständen — fl. — kr.				
„ „ III., „ 7. Ersatz . . . . . 15 „ 50 „				
„ „ III., „ 8. Abgang . . . . . 30 „ 44 „	46	34		
verbleiben	39,059	58		
Wovon dem Fond 1/10 verbleibt mit	3,906	—		
und 9/10 zur Beneficienzahlung erübrigen	35,153	58		
Vergleichung:				
Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist	. . .	. .	165,865	30
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Instituts betragen:				
a. die Activzinse	78,466	1		
b. die 9/10 Beiträge	35,153	58		
zusammen .	. . .	. .	113,619	59
	Abmangel		52,245	31
welche die Staatskasse zuzuschießen hat.				

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und Wittwen- und Waiſenfamilien (Percipienten).

A. Ueberſicht der Mitglieder im Jahre 1851.	General-Wittwenkaſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.			Vormalige Kleggauer Wittwen-Penſionskaſſe.	Bei allen Kaſſen zuſammen.
		I. Claſſe.	II. Claſſe.	III. Claſſe.	verſchiedene Claſſen.	
Am Anfang der Rechnungszeit 1. November 1850	2,082	—	2	1	3	2,088
Im Laufe der Rechnungszeit bis letzten Oktober 1851 hinzugekommen . . .	54	—	—	—	—	54
zuſammen .	2,136	—	2	1	3	2,142
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	83	—	—	—	—	83
Am 1. November 1851 verblieben . .	2,053	—	2	1	3	2,059
Verminderung 29.						
1 in der Liſte ausgebliebenes Mitglied wird künftig nachgetragen.						
B. Ueberſicht der Wittwen- und Waiſenfamilien.						
Am Anfang der Rechnungszeit . . .	933	2	7	11	13	965
Im Laufe derſelben hinzugekommen . .	44	—	—	—	1	45
zuſammen .	977	2	7	11	14	1,010
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	54	—	2	—	—	56
Auf 1. November 1851 verblieben . .	923	2	5	11	14	954
Verminderung 11.						

Weil eine Wittwe ſowohl aus der General-Wittwenkaſſe als auch aus der vormaligen Kleggauer Wittwen-Penſionskaſſe Beneficium erhält, mithin bei beiden Kaſſen gezählt, aber in der Summe nur für 1 gerechnet iſt, ſo beträgt die Summe 1 weniger.

V. Beneficienliſte.

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen- und Waiſenfamilien im Rechnungsjahr 1851. Namen der Wittwen und Waiſen.	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1851.	
fl.	kr.			fl.	kr.
		A. Bei der General-Wittwenkaſſe.			
		Ordnungs-Zahl.			
495	—	1. Geheimerath Betz Wittwe	13. November 1850.	478	30
34	39	2. Zollamtsdiener Konſtantin Wittwe	28. „ „	32	3
90	45	3. Kanzleidiener Münch Wittwe, dieſe ſtarb 6. März 1851 und erhielt ſtatt 82 fl. 11 kr.	5. Dezember „	23	12
206	15	4. Amtsreviſor Hönig Wittwe	6. „ „	186	12
396	—	5. Geh. Finanzrath Heß Wittwe	22. „ „	339	54
67	39	6. Hofjäger Fuhs Wittwe	6. Januar 1851.	55	26
198	—	7. Oberamtsrath von Kraft Wittwe	8. „ „	161	9
198	—	8. Rechnungsrath Sevin Wittwe	15. „ „	157	18
80	51	9. Kammerlaquai Kruny Wittwe	22. „ „	62	40
132	—	10. Regierungsreviſor Mößner Wittwe	19. Februar 1851	92	24
216	9	11. Profeſſor Hofrath Deuber Wittwe	25. „ „	147	42
198	—	12. Regierungsregiſtrator Götz Wittwe	18. März „	122	39
94	3	13. Amtschirurg Schwarz Wittwe	23. „ „	56	57
82	30	14. Beiförſter Fr. Taylor minderjährige Tochter	23. „ „	49	58
181	30	15. Hofgerichtsſecretär Hufſchmid Wittwe	30. „ „	106	23
181	30	16. Rheinzollamtscontroleur Haaß Wittwe	5. April „	103	52
318	27	17. Hofökonomierath Hübſchmann Wittwe	19. „ „	169	51
198	—	18. Amtsphyſikus Dr. Würth Wittwe	21. „ „	104	30
376	12	19. Profeſſor Geheimerath Nägele Wittwe	22. „ „	197	30
198	—	20. Amtsphyſikus Dr. Himmelſeher Wittwe	28. „ „	100	39
165	—	21. Muſikdirector Gaßner Wittwe	20. Mai „	71	3
107	15	22. Hofſteinſchleifer Walter Wittwe	28. „ „	45	35
181	30	23. Bezirksförſter Aſal Wittwe	3. Juni „	74	37
62	42	24. Beiförſter Hammerſchmid Wittwe	4. „ „	25	36
115	30	25. Mundkoch Berblinger Wittwe	12. „ „	44	36
90	45	26. Leibkutſcher Hambrecht Wittwe	16. „ „	34	2
198	—	27. Oberzoller Brunner Wittwe	21. „ „	71	30
198	—	28. Bezirksförſter Stricker Wittwe	27. „ „	68	12
198	—	29. Kanzleirath Einhard Wittwe	30. „ „	66	33
326	42	30. Hofgerichtsrath Bordollo Wittwe	11. Juli „	99	49

Betrag des jährlichen Beneficiums. fl.	kr.	Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1851. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs	Betrag im Jahr 1851. fl.	kr.
		Ordnungs-Zahl.			
297	—	31. Oberamtmann Leo Wittwe, statt vom 18. Juli vom	1. Mai 1851.	148	30
62	42	32. Hoflaquai Reiff Wittwe	18. Juli "	17	56
330	—	33. Stadtdirector Lang Wittwe	30. " "	83	26
264	—	34. Obereinnehmer Bohwinkel Wittwe, da ſie ſchon den 24. Juli 1851 geſtorben iſt	5. Auguſt 1851.	—	—
115	30	35. Hofmuſikus Schall minderjährige Kinder	11. " "	25	40
198	—	36. Phyſikus Ketterer Wittwe	11. " "	44	—
198	—	37. Domänenverwalter Sickenberger Wittwe	22. " "	37	57
84	9	38. Kreisreviſionsgehülfe Gerſter Wittwe	26. " "	15	12
330	—	39. Miniſterialrath Walz Wittwe	29. " "	56	50
33	—	40. Kaſtenvogt Eberle Wittwe	24. Septemb. 1851.	3	24
363	—	41. Domänenrath Williard Wittwe	25. " "	36	18
33	—	42. Profeſſor Nägele Wittwe	6. Oktober "	2	18
99	—	43. Bauzeichner Heiß Wittwe	15. " "	4	24
231	—	44. Obereinnehmer Stähly Wittwe	18. " "	8	26
		Nachtrag für die früher geſtorbene Regiſtrator Katzenberger Wittwe von Raſtadt	. . . . .	11	—
		B. Bei der früheren Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.			
		Nichts.			
		C. Bei der vormaligen Kleggauer Wittwen-Penſionskaſſe.			
48	—	Scribent Nepomuk Giavina Wittwe widerrufliche Unterſtützung	1. Januar 1851.	40	—

Unter Hinweiſung auf die zuletzt bekannt gemachte vollſtändige Liſte bei der Ueberſicht von 1835, RegBl. von 1837, Stück XVII., Beilage, und die ſpäteren Liſten werden folgende Veränderungen angezeigt:

Betrag des Beneſiziums		Abgang an Wittwen und Waiſen im Jahr vom 1. November 1850/51.		Zeit der Entſtehung des Benſiciums.	Betrag im Jahr 1851.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwenkaſſe.				
im Jahr 1835.		Ordnungs-Zahl.				
99	—	1. Hofkonditor Heer Wittwe . .	25. Auguſt 1851.	1813.	81	8
306	54	2. Generalkaſſier Waag Wittwe .	19. Nov. 1850.	1814.	16	12
21	27	3. Landchirurg Kefer Wittwe . .	5. Sept. 1851.	1815.	18	10
103	57	4. Landchirurg Schall Wittwe . .	9. Febr. 1851.	1816.	28	35
33	—	5. Forſtgeometer Behrens Wittwe .	20. Januar 1851.	1817.	7	20
70	57	6. Kanzleidiener Bauer Wittwe .	4. Nov. 1850.	1819.	—	47
148	30	7. Zettelverwalter Barbo Wittwe .	8. Nov. 1850.	"	3	18
117	9	8. Forſtinſpektor von Lindenberg Wittwe	19. Oktober 1851.	1822.	113	34
117	9	9. Phyſikus Conz Wittwe . . .	1. Dez. 1850.	1823.	10	5
41	15	10. Brunnenmeiſter Hummel Wittwe	3. Oktober 1851.	"	38	9
262	21	11. Oberamtmann v. Seyfried Wittwe	3. Oktober 1851.	"	242	40
66	—	12. Hofmaler Authenried Wittwe .	9. April 1851.	1824.	29	9
94	3	13. Hofroth Engelberger Wittwe .	7. April 1851.	1826.	41	1
198	—	14. Domänenverwalter Barbo Wittwe	20. Febr. 1851.	"	60	30
259	3	15. Hofrath Füger Wittwe . . .	10. Sept. 1851.	1829.	220	55
198	—	16. Hüttenverwalter Friſch Wittwe .	27. Mai 1851	"	113	51
136	57	17. Theaterkaſſier Türk Wittwe . .	7. Auguſt 1851.	"	105	22
66	-	18. Entenfänger Gerhard Wittwe .	11. Oktober 1851.	1831.	62	31
136	57	19. Profeſſor Decker Wittwe . . .	7. Dez. 1850.	"	14	4
292	3	20. Medizinalrath Waldmann Wtwe.	1. Nov. 1850	1832.	—	49
495	—	21. Geheimerath von Fahnenberg Wittwe	6. Januar 1851.	1833.	90	45
103	57	22. Expeditor Serer Wittwe . . .	13. Dez. 1850.	"	12	25
495	—	23. Staatsrath Siegl Wittwe . .	19. April 1851.	"	232	22
198	—	24. Amtmann Frey Wittwe . . .	30. Oktober 1851.	"	198	—
148	30	25. Regiſtrator Buiſſon Wittwe . .	26. Februar 1851.	1834.	47	51
61	21	26. Stabschirurg Engelmann Sohn 20 Jahr alt	4. Oktober 1851	"	59	31
95	42	27. Landchirurg Groſch Wittwe . .	21. Juli 1851.	1835.	69	23

Betrag des Beneficiums		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1850/51.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1851.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
	fl. kr.				fl.	kr.
im Jahr		Ordnungs-Zahl.				
1835.	95 42	28. Kanzleidiener Helmle Wittwe .	20. März 1851.	1835.	39	21
	495 —	29. Geh Referendär Ring Wittwe .	14. März 1851.	"	184	15
1836.	231 —	30. Amtmannn Eckstein Sohn 20 Jahr alt	28. Juni 1831.	1836.	152	4
	59 24	31. Stallbedient Herb Sohn 20 Jahr	17. Februar 1851	"	17	29
1840.	367 57	32. Stallmeister von Diemar Wittwe	26. Dez. 1850.	1838.	57	14
1839.	47 51	33. Laquai Metz Wittwe	22. Januar 1851.	1839.	10	53
1840.	280 30	34. Regierungsrath v. Ehren Wittwe	26. August 1851	"	230	38
1841 und 1842.	66 —	35. Zollverwalter Roth Wittwe . .	18. Januar 1851.	1841 und 1842.	14	18
	54 27	36. Bodenwichser Kast Sohn 20 Jahr alt . . . . . die nicht bezahlt sind, weil Lebensschein aus dem Ausland zu erwarten ist.	9. Nov. 1850.	"	1	12
1843.	99 —	37. Assistenzarzt Breitenbach Sohn 20 Jahr alt	6. Dez. 1850.	1843.	9	37
1844.	250 48	38. Kammerrath Heiliger Wittwe .	29. Juli 1851.	1844.	187	24
	75 51	39. Vikariatspedell Knapp Wittwe .	7. Oktober 1851.	"	71	3
	264 —	40. Steuerrevisor Dietz Wittwe . .	12. Sept. 1851.	"	230	—
1845.	49 30	41. Beiförster Hölderle Wittwe . .	24. Juni 1851.	1845.	32	11
	8 15	42. Straßenmeister Strohmeier Wwe.	17. Juli 1851.	"	5	54
	231 —	43. Kammerrath Dollmätsch Wittwe	8 Januar 1851.	"	43	39
	81 9	44. Portier Lang Wittwe	19. März 1851.	"	32	29
1848.	189 45	45. Amtsrevisor Schellenberger Sohn 20 Jahr alt	29. August 1851.	1848.	157	4
	198 —	46. Amtsphysikus Zipf Tochter 18 Jahr alt	14. Nov. 1850.	"	7	9
	189 45	47. Kanzleirath Hofmann Wittwe .	25. April 1851.	"	92	14
1849.	495 —	48. Staatsminister von Berckheim Wittwe	1. Februar 1851.	1849.	125	7
	115 30	49. Geh. Hofrath Stein Sohn 20 Jahr alt	1. Oktober 1851.	"	105	53
	107 15	50. Oberpedell Fark Sohn 20 Jahr alt	3. Oktober 1851.	"	98	55

by Google

Betrag des Beneficiums			Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1850/51.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1851.	
			Namen	Tag des Abgangs.			
	fl.	kr.				fl.	kr.
im Jahr			Ordnungs-Zahl.				
1850.	198	—	51. Zuchthausverwalter Lang Wittwe	21. März 1851.	1850.	77	33
	135	18	52. Fohlenmeister Ehrhard Wittwe .	30. Juli 1851.	„	101	29
1851.	90	45	53. Kanzleidiener Münch Wittwe . sie hatte erst seit 6. Dezember 1850 Beneficium bezogen.	6. März 1851.	1851.	23	12
	264	—	54. Obereinnehmer Bohwinkel Wtwe. erhielt, da sie vor Beginn des Benefiziums starb	24. Juli 1851.	„	—	—
			B. Von der früheren Bruchsaler Civildiener-Wittwenkass.				
1835.	180	—	1. Küchenschreiber Habermann Wittwe	4. März 1851.	1818.	62	—
1848.	199	39	2. Domänenverwalter Kastorph Wittwe . . . . . beide aus zweiter Classe.	21. April 1851.	1848.	94	50
			C. Von der vormaligen Klekgauer Wittwen-Pensionskasse.				
			Nichts.				

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
191	33	a. Zinsreste	141	33	50	—
—	—	b. andere Einnahmsreste	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
168	38	1. Zinse	81	18	87	20
3,955	11	2. Kapitalien	349	—	3,606	11
—	—	3. Ersatz	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
95	22	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	95	22	—	—
		2. Von und für fremde Kassen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
—	—	— — a. aus voriger Rechnung — — — —				
		— — b. vom laufenden Jahre — — — —				
—	—	zusammen — —	—	—	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
—	—	— — a. aus voriger Rechnung — — — —				
		— — b. vom laufenden Jahre — — — —				
—	—	zusammen — —	—	—	—	—
4,410	44	. . . . . Summe	667	13	3,743	31

		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
460	—	1. Angelegte Kapitalien	460	—	—	—
181	35	2. Beneficien an 5 Wittwen wovon keine abgegangen	181	35	—	—
—	—	3. Lasten und Ersatz	—	—	—	—
641	35	. . . . . Uebertrag	641	35	—	—

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
641	35	. . . . . Uebertrag	641	35	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgabe:				
25	38	1. Kassenrest an künftige Rechnung	25	38	—	—
		2. An und für fremde Kassen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a. aus voriger Rechnung . . . — — — —				
		— — b. vom laufenden Jahre . . . — — — —				
		zusammen				
—	—		—	—	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a. aus voriger Rechnung . . . — — — —				
		— — b. vom laufenden Jahre . . . — — — —				
		zusammen				
—	—		—	—	—	—
667	13	. . . . . Summe	667	13	—	—

Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen . . . . . 3,743 fl. 31 kr.
davon die Ausgabereste . . . . . — „ — „

bleiben . . . . . 3,743 fl. 31 kr.
Hiezu Kassenrestest . . . . . 25 „ 38 „

zusammen auf letzten Dezember 1851 . 3,769 fl. 9 kr.
Auf letzten Dezember 1850 hatte das Vermögen betragen . . . . . 3,782 „ 6 „
worunter aber zu wenig ausgetheilte 16 fl. 1 kr.

mithin Abnahme . . . . 12 fl. 57 kr.

und sind noch zu wenig ausgetheilte 3 fl. 4 kr. künftig in Austheiler zu bringen.

Karlsruhe, im Dezember 1851.

Durch den Generalkassier:
E. G. Eisenlohr.

Nr. XLIX. 473

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 5. November 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Poſtverhältniſſe mit der Schweiz betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend. Die Prüfung und Lycenz der Apotheker P. Frei aus Conſtanz und H. Bauer aus Heidelsheim betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend. Die Stipendien für katholiſche Studirende des höheren Schulfaches aus der Friedrich-Chriſtiane-Louiſen-Stiftung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Volkszählung betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 21. Oktober d. J.

dem Hauptmann und Flügeladjutanten Keller die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich verliehene Ritterkreuz der eiſernen Krone anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 23. Oktober d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

den früher als Hauptmann in dieſſeitigem Dienſt geſtandenen Grafen Karl von Enzenberg wieder als Hauptmann in HöchſtIhrer Infanterie anzuſtellen und dem erſten Infanterie-Bataillon, und

den früher als Lieutenant in dieſſeitigem Dienſt geſtandenen Theodor Gramm wieder als Lieutenant in HöchſtIhrer Reiterei anzuſtellen und dem zweiten Reiter-Regiment zuzutheilen;

unter dem gleichen Tage:

den Oberſten und Commandeur der zweiten Infanterie-Brigade Holtz in den Ruheſtand zu verſetzen und demſelben als Anerkennung ſeiner geleiſteten langen und treuen Dienſte den Charakter eines Generalmajors zu verleihen mit der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale zu tragen;

den Oberſten und Mitglied des Kriegsminiſteriums von Fabert, unter Anerkennung ſeiner geleiſteten langen und treuen Dienſte mit dem Charakter eines Generalmajors und der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale zu tragen, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Oberſtlieutenant Walz, Commandeur des achten Infanterie-Bataillons, unter Enthebung ſeiner bisherigen Funktion, zum Mitglied des Kriegsminiſteriums zu ernennen;

den Oberſtlieutenant und Vorſtand des Bureaus der früheren Infanterie-Regimenter Holtz, unter Anerkennung ſeiner geleiſteten langen und treuen Dienſte, mit dem Charakter eines Oberſten der Suite der Infanterie, in den Ruheſtand zu verſetzen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Regent

ebenfalls unter dem 23. Oktober

Sich gnädigſt bewogen gefunden, in Folge der neuen Formation der Infanterie folgende Veränderungen in dem Perſonellen der Offiziere dieſer Waffe eintreten zu laſſen:

I. befördert wurden:

a. zum Generalmajor und Commandanten der Infanterie:

Oberſt und Commandeur der erſten Infanterie-Brigade von Röder;

b. zu Regiments-Commandeuren:

Oberſt und Commandeur des erſten Infanterie-Bataillons von Porbeck, zum Commandanten des dritten Infanterie-Regiments,

Oberſt und Commandeur des fünften Infanterie-Bataillons (Füſilier) Dreyer, zum Commandeur des zweiten Infanterie-Regiments,

Oberſtlieutenant und Commandeur des ſechsten Infanterie-Bataillons Ludwig, zum Commandeur des erſten (Grenadier-) Regiments,

Major und Commandeur des vierten Infanterie-Bataillons Louis, zum Commandeur des vierten Infanterie-Regiments;

c. zum Commandeur eines Füſilier-Bataillons:

Major und Commandeur des neunten Infanterie-Bataillons Waag, zum Commandeur des erſten Füſilier-Bataillons;

d. zu Oberſtlieutenanten:

Major Weber, Commandeur des erſten Bataillons des dritten Infanterie-Regiments,

Major Louis, Commandeur des vierten Infanterie-Regiments,

Major Koch, Commandeur des zweiten Füſilier-Bataillons,

Major Waag, Commandeur des erſten Füſilier-Bataillons;

e. zu Majoren und Bataillons-Commandeuren:

Hauptmann im ersten Infanterie-Bataillon Zöller, zum Commandeur des ersten Bataillons des ersten (Grenadier-) Regiments,

Hauptmann im zehnten Infanterie-Bataillon (Füsilier) Franz Keller, zum Commandeur des ersten Bataillons des vierten Infanterie-Regiments,

Hauptmann im dritten Infanterie-Bataillon von Laroche, zum Commandeur des zweiten Bataillons des ersten (Grenadier-) Regiments,

Hauptmann im fünften Infanterie-Bataillon (Füsilier) Ludwig von Davans, zum Commandeur des ersten Bataillons des zweiten Infanterie-Regiments,

Hauptmann im siebenten Infanterie Bataillon Delorme, zum Commandeur des zweiten Bataillons des vierten Infanterie-Regiments;

f. zu Hauptmännern:

Oberlieutenant im dritten Infanterie-Bataillon von Beust, im zweiten Bataillon des dritten Infanterie-Regiments,

Oberlieutenant im zehnten Infanterie-Bataillon (Füsilier) von Schilling, im ersten Bataillon des ersten (Grenadier) Regiments,

Oberlieutenant im neunten Infanterie-Bataillon Hasenstab, im zweiten Bataillon des zweiten Infanterie-Regiments,

Oberlieutenant in der Schützen-Abtheilung Stengel, im ersten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant in der Schützen-Abtheilung Müller, im Jäger-Bataillon;

II. versetzt wurden in ihrer Charge aus den bisher bestandenen in die neuen Truppenkörper:

Oberlieutenant von Stetten vom vierten Infanterie-Bataillon zum ersten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant Geres, Adjutant der zweiten Infanterie-Brigade, zum ersten (Grenadier-) Regiment,

Oberlieutenant von Khuon vom sechsten Infanterie-Bataillon zum Jäger-Bataillon,

Oberlieutenant Hieronimus von der Strafcompagnie zum ersten (Grenadier-) Regiment,

Oberlieutenant Schrickel vom ersten Infanterie-Bataillon zum ersten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant Kilian vom siebenten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant von Cloßmann vom zweiten Infanterie-Bataillon zum Jäger-Bataillon,

Oberlieutenant Metzger vom ersten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant Schmidt vom fünften Infanterie-Bataillon (Füsilier) zum ersten (Grenadier-) Regiment,

Oberlieutenant Betz vom ersten Infanterie-Bataillon zum Jäger-Bataillon,

Lieutenant Lang vom vierten Infanterie-Bataillon zur Strafcompagnie.

Ebenso wurden unter dem gleichen Tage, in Folge der neuen Organisation der Infanterie, die Militärärzte dieser Waffe in ihrer bisherigen Charge von den seitherigen in die neuen Truppenkörper versetzt, und zwar:

Regimentsarzt Finneiſen vom ſiebenten Infanterie-Bataillon zum zweiten Infanterie-Regiment,

Regimentsarzt Dr. Finck vom erſten Infanterie-Bataillon zum erſten (Grenadier) Regiment,

Regimentsarzt Dr. Wucherer vom zehnten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füſilier-Bataillon,

Regimentsarzt Steiner vom achten Infanterie-Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Nebenius bei der Schützen-Abtheilung zum Jäger-Bataillon,

Oberarzt Wallerſtein vom ſechsten Infanterie-Bataillon als ſtellvertretender Regimentsarzt zum vierten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Dr. Weber vom dritten Infanterie-Bataillon zum erſten Füſilier-Bataillon,

Oberarzt Dr. Hoffmann vom zweiten Infanterie-Bataillon zum erſten (Grenadier-) Regiment;

Oberarzt Dr. Beck vom vierten Infanterie-Bataillon zum zweiten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Brummer vom fünften Infanterie-Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Braun vom neunten Infanterie-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Tritſchler vom ſechsten Infanterie-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Schmidt vom zehnten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füſilier-Bataillon,

Oberarzt Guttenberg vom fünften Infanterie-Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Krumm vom erſten Infanterie-Bataillon zum erſten (Grenadier-) Regiment,

Oberarzt Ohlhauſer vom erſten Infanterie-Bataillon zum Artillerie-Regiment,

Oberchirurg Holzbach vom dritten Infanterie-Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment,

Oberchirurg Wurth vom achten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füſilier-Bataillon,

Oberchirurg Katz vom ſiebenten Infanterie-Bataillon zum zweiten Infanterie-Regiment;

und unter demſelben Tage in Folge der in der Infanterie ſtattgehabten Perſonalveränderungen nachſtehende Offiziere zu Garniſons-Commandanten ernannt:

in Mannheim der Oberſt und Commandeur des dritten Infanterie-Regiments von Porbeck;

in Raſtatt der Oberſt und Commandeur des zweiten Infanterie-Regiments Dreyer, zugleich mit Uebertragung des Contingents-Commandos über die großherzoglich badiſchen Beſatzungstruppen daſelbſt;

in Conſtanz der Oberſtlieutenant und Commandeur des vierten Infanterie-Regiments Louis;

in Freiburg der Oberſtlieutenant und Commandeur des zweiten Füſilier-Bataillons Koch;

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden, gleichfalls

unter dem 23. Oktober

folgende Offiziere Höchſt Ihres Armee-Corps zu befördern:

a. in Höchſt Ihrer Adjutantur:

die Majore und Flügeladjutanten Auguſt von Göler und von Seutter zu Oberſtlieutenanten, und

den Hauptmann und Flügeladjutanten Keller zum Major;

b. in dem Kriegsminiſterium:

den Oberſtlieutenant von Böckh zum Oberſten;

c. in dem Generalſtab:

den Hauptmann von Renz, proviſoriſchen Chef des Generalſtabs, zum Major;

den Oberlieutenant Dürr, bei der Geniedirection in Raſtatt verwendet, zum Hauptmann;

d. in der Reitererei:

den Oberſten und Commandanten der Reiterei von Roggenbach zum Generalmajor;

den Lieutenant Schauffler im zweiten Reiter-Regiment zum Oberlieutenant mit Verſetzung zum erſten Reiter-Regiment.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 23. Oktober d. J.

gnädigſt geruht:

dem Hofrath Kühlenthal an der polytechniſchen Schule dahier den Charakter als Geheimen Hofrath zu verleihen;

unter dem 29. Oktober d. J.

dem Major, Erbprinzen Karl Egon von Fürſtenberg Durchlaucht, den Charakter als Oberſt und die Uniform Höchſtihrer Flügeladjutanten zu verleihen;

die Portepeefähnriche Karl Speck im neunten Infanterie-Bataillon und Karl Holtz im vierten Infanterie-Bataillon zu Lieutenanten zu ernennen;

die evangeliſche Pfarrei Schwetzingen, Dekanats Oberheidelberg, dem Profeſſor und Diakonus Junker in Lörrach,

die katholiſche Pfarrei Waltersweier, Oberamts Offenburg, dem Kaplaneiverweſer Hermann Schreiber in Kirchhofen zu übertragen, und

der Ernennung des Forſtpraktikanten Wilhelm Müller von Sennfeld zum ſtädtiſchen Bezirksförſter der Gemeinde Eppingen die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Poſtverhältniſſe mit der Schweiz betreffend.

Mit Bezugnahme auf §. 10 der Verordnung vom 25. April d. J. (Regierungsblatt Seite 181), den Poſtverkehr mit dem nichtdeutſchen Ausland betreffend), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwiſchen dem Großherzogthum und der Schweiz am 6. Auguſt d. J. ein Poſtvertrag abgeſchloſſen worden iſt, deſſen Beſtimmungen hinſichtlich des Briefpoſtverkehrs unter dem 15. d. M. in Wirkſamkeit getreten ſind. Hiernach finden von dieſem Tage an die Vorſchriften des revidirten Poſtvereinsvertrags vom 5. Dezember v. J. (Regierungsblatt vom laufenden Jahre Seite 149 und folgende) auf den Briefpoſtverkehr des Großherzogthums mit der Schweiz Anwendung, worüber das Nähere bei den großherzoglichen Poſterpeditionen zu erfahren iſt.

Das neben dem Vereinsporto nach Maßgabe des §. 6 der Eingangs erwähnten Verordnung (Regierungsblatt Seite 179 und 180) im Falle der Frankirung mittelſt Freimarken für den

Durchgang durch Schweizergebiet nach jenſeits der Schweiz liegenden Theilen des Poſtvereinsgebietes ſo wie nach Italien zu entrichtende Tranſitporto beträgt vom 15. d. M. ab für alle Routen gleichmäßig drei Kreuzer vom einfachen Brief.

Carlsruhe, den 23 October 1852.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend.

Von den achtzehn in dieſem Spätjahr zur Staatsprüfung zugelaſſenen Lehramtscandidaten ſind folgende zwölf unter die Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Theodor Löhlein von Gernsbach,
Karl Deimling von Carlsruhe,
Robert Salzer von Rheinbiſchofsheim,
Heinrich Seldner von Bretten,
Friedrich Eiſelein von Heidelberg,
Wilhelm Frommel von Pforzheim,
Rudolf Kuhn von Hardheim,
Franz Kremp von Neuershauſen,
Adolf Richter von Pforzheim,
Karl Seidenadel von Weinheim,
Valentin Stöſſer von Gaggenau,
Michael Armin Walz von Schlatt.

Carlsruhe, den 26. Oktober 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Prüfung und Lycenz der Apotheker P. Frei aus Conſtanz und H. Bauer aus Heidelsheim betreffend.

Dem Paul Frei aus Conſtanz und Heinrich Bauer aus Heidelsheim wurde nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommiſſion die Lycenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. October 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Es haben geſtiftet:

ein Ungenannter in die Kirche zu Dittishauſen 15 Stationentafeln im Werthe von 50 fl.;

die Ehefrau des Karl Gleichauf, geborne von Bank zu Donaueſchingen, in den dortigen Kirchenfond 150 fl.;

Friederika Göz, Maria Maier und andere Jungfrauen von Löffingen in den dortigen Kirchenfond verſchiedene Requiſiten im Werthe von 123 fl.;

die Ehefrau des Gemeinderaths Gleichauf zu Donaueſchingen in das dortige Karls Krankenſpital 100 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Unterkirnach neue Meßkännchen und Kanontafeln im Werthe von 34 fl. 18 kr.;

die Ehefrau des Karl Gleichauf in Donaueſchingen zur Unterhaltung des ſteinernen Kreuzes zu Hüfingen 100 fl.;

dieſelbe in den Armenfond zu Hüfingen 100 fl.;

eine Ungenannte zu Kappel in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

mehrere Bürger zu Kappel in die dortige Kirche einen Rauchmantel im Werthe von 89 fl. 24 kr.;

Jakob Rapp, Altbürgermeiſter von Weiler, in den dortigen Schulfond 15 fl.;

Benedikt Geiger von Winterſpüren in den dortigen Kirchenfond 25 fl.;

derſelbe in den dortigen Schulfond 100 fl.;

eine Unbekannte in den Kirchenfond zu Kappel, Amts Neuſtadt, 12 Ellen Leinwand im Werthe von 12 fl.;

der verſtorbene Pfarrer und Dekan Heim von Kirchdorf in den Schulfond Klengen 200 fl.;

Katharina Rupp von Obereſchach in den dortigen Armenfond 10 fl.;

die Einwohner zu Bankholzen in die dortige Kirche einen Rauchmantel im Werthe von 51 fl.;

dieſelben in die dortige Kirche zur Anſchaffung von Kirchengeräthſchaften 28 fl. 10 kr.;

die Pfarrangehörigen zu Röhrenbach in die dortige Kirche Kirchengeräthſchaften im Werthe von 74 fl. 30 kr.

Pfarrer Knöbel in Röhrenbach in die dortige Kirche zur Anſchaffung von Kirchengeräthſchaften 62 fl.;

Joſeph Weißer, Altlammwirth von Villingen, in die dortige Heilanſtalt für kranke Dienſtboten 150 fl.;

derſelbe in den dortigen Kirchenfond 100 fl.;

derſelbe in den dortigen Lehrgelderfond 150 fl.;

der verſtorbene Pfarrer und Dekan Heim von Kirchdorf in den Schulfond Marbach 200 fl.;

Pfarrer Schababerle zu Villingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

C. M. Boller in Hinterbach in den Armenfond zu Eſpaſingen 100 fl., der Zins iſt zuvörderſt an Katharina Knecht zu Eſpaſingen, nach deren Tode an ihre Leibeserben, bei Abgang der letztern an drei würdige arme Familien zu Eſpaſingen zu bezahlen.

Pfarrer N. Kirner zu Liptingen in den Armenfond Stockach 50 fl.;

Die Stipendien für katholiſche Studirende des höheren Schulfaches aus der Friedrich-Chriſtiane-Louiſen-Stiftung betreffend.

Aus der Friedrich-Chriſtiane-Louiſen-Stiftung in Carlsruhe ſind vom 1. Oktober 1852 an zwei Stipendien mit je 144 fl. jährlich in vierteljährigen Raten zahlbar, an katholiſche Studirende, welche ſich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrſchaften Salem und Petershauſen gebürtigen vorzüglich zu berückſichtigen und die dem höhern Schulfache ſich widmenden katholiſchen Theologen nicht ausgeſchloſſen ſind, haben ſich mit legalen Ausweiſen über Herkunft, wiſſenſchaftliche Fortſchritte, Sitten und Vermögen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen drei Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 28. Oktober 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Die am 3. Dezember d. J. vorzunehmende Volkszählung betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung vom 31. Oktober 1846, Regierungsblatt 1846, Seite 303, hat am 3. Dezember des laufenden Jahrs eine Bevölkerungsaufnahme ſtatt zu finden.

Die Behörden, welche hierbei mitzuwirken berufen ſind, werden zur Vornahme der Zählung und der ihnen deßhalb obliegenden Dienſtverrichtungen unter genauer Beachtung der in der genannten Verordnung ertheilten Vorſchriften angewieſen.

Die großherzogliche Zolldirection hat den Vollzug zu überwachen.

Carlsruhe, den 2. November 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Nr. L. 481

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 9. November 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Dienſtnachrichten. **Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.** Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: die Behandlung der Lehenkapitalien betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Stiftung des verſtorbenen Pfarrers und Dekans Heim in Kirchdorf zur Gründung eines Schulfonds in Ueberauchen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Erhöhung der Suſtentationen für die Hinterbliebenen von Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 30. Oktober d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

den Oberlieutenant Palm im vierten Infanterie-Bataillon aus dem Dienſte zu entlaſſen;

unter dem 5. November d. J.

den proviſoriſch zur Finanzinſpection berufenen Domänenverwalter Grimm zum Finanzinſpector, und

den Amtsaſſeſſor Hamburger in Conſtanz zum Secretär der Sanitätscommiſſion zu ernennen;

die katholiſche Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, dem Pfarrverweſer Hermann Fiſcher in Allmannsdorf,

die katholiſche Pfarrei Steinmauern, Oberamts Raſtatt, dem geiſtlichen Lehrer Franz Abele in Heidelberg zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Behandlung der Lehenkapitalien betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Auguſt 1840 (Regierungsblatt Seite 222), wird mit Genehmigung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 23. October d. J. hiermit verfügt:

Lehenkapitalien, welche von nun an flüſſig oder heimgezahlt werden, können fortan nur bei der großherzoglichen Amortiſationskaſſe oder bei der Verſorgungsanſtalt im Großherzogthum Baden angelegt werden.

Die großherzogliche Amortiſationskaſſe gewährt für ſolche neue Anlagen das Recht der Aufkündigung und zwar bei Kapitalien bis zu zehntauſend Gulden mit Friſt von einem Vierteljahr, bei größeren Kapitalien mit Friſt von einem halben Jahre und zahlt einen Zins von drei Prozent.

Will ein großherzoglicher Vaſall ein Lehenkapital bei der Verſorgungsanſtalt anlegen, ſo muß in diesſeitigem Namen angedingt werden, daß daſſelbe nur mit diesſeitiger Genehmigung zurückgezahlt werden dürfe und der Depoſitenſchein muß zur Verwahrung im Generallandesarchiv hierher eingeſendet werden.

Zugleich werden die großherzoglichen Vaſallen erinnert, daß dieſe Anlagen nur einſtweilige ſind und ermahnt, die Gelegenheiten wahrzunehmen, welche ſich darbieten, um Grundſtücke zu erwerben.

Zu dieſem Zwecke wird ihnen zwei Jahre lang geſtattet, bisher deponirte Kurspapiere nach dem Kurswerth dem Lehen in Rechnung zu bringen, ſo lange dadurch das Lehenkapital nicht um mehr als zehn Prozent vermindert wird.

Carlsruhe, den 1. November 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium, Lehenhof.
Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Stiftung des verſtorbenen Pfarrers und Dekans Heim in Kirchdorf zur Gründung eines Schulfonds in Ueberauchen betreffend.

Der verſtorbene katholiſche Pfarrer und Dekan Heim in Kirchdorf hat mittelſt letztwilliger Verfügung zu Gründung eines Schulfonds in Ueberauchen die Summe von 200 fl. beſtimmt. Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. Oktober 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Turban.

Die Erhöhung der Sustentationen für die Hinterbliebenen von Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Die durch die Verordnung vom 25. November 1841 (Regierungsblatt Seite 376) ins Leben gerufene und durch die Verordnungen vom 4. November 1842 (Regierungsblatt Seite 285), vom 14. Februar 1845 (Regierungsblatt Seite 311), vom 13. Oktober 1847 (Regierungsblatt Seite 301) und vom 2. Juli 1851 (Regierungsblatt Seite 466) erweiterte Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung hat mit dem Jahre 1851 die erste zehnjährige Periode ihrer Wirksamkeit beendigt. Es hat darum, da nach §. 20 der Statuten dieser Wittwenkasse die Größe der zu verabreichenden Sustentationen je von zehn zu zehn Jahren nach den Vermögensverhältnissen der Kasse festgesetzt werden soll, der Zustand der letzteren sorgfältiger Prüfung unterzogen werden müssen. Dabei hat es sich ergeben, daß — wie die beigedruckte summarische Uebersicht zeigt — eine Reihe günstiger Umstände, vornehmlich ein über Erwarten höherer Zinsenertrag, ein selteneres Eintreten von Unterstützungsfällen, ein ungewöhnlich geringer Abgang an Kapital, Zinsen und Beiträgen, eine eben so sparsame als umsichtige Verwaltung, das sehr erfreuliche Resultat der Ansammlung eines Vermögens von 319,918 fl. 6 kr. zur Folge gehabt hat. Der näheren Würdigung dieses Resultats hat nun zwar nicht entgehen können, daß das Kapitalvermögen der Anstalt noch sehr beträchtlich vermehrt werden muß, um bei der auf mehrere Jahrzehnte hinaus immer fortschreitenden Zunahme der Sustentationen die Befriedigung aller statutengemäßen Ansprüche dauernd sicher zu stellen. Es hat sich jedoch auch die Ueberzeugung befestigt, daß unbeschadet dieser nothwendigen weiteren Kapitalansammlung die Sustentationen nicht nur in ihrer bisherigen Größe erhalten, sondern für die Zukunft noch um ein Viertel erhöht werden können.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben deßhalb in dem landesväterlichen Wunsche, den Hinterbliebenen der Mitglieder der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung jede mit den Kräften dieser Anstalt vereinbare Aufbesserung zu gewähren, auf den unterthänigsten Antrag des unterzeichneten Ministeriums durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. v. M., Nr. 1356, gnädigst zu genehmigen geruht, daß der im §. 20 der Statuten bestimmte Betrag der Sustentationen für die Hinterbliebenen eines Mitgliedes

erster	Classe	von	76	fl.	48	kr.	auf	96	fl.
zweiter	„	„	70	„	24	„	„	88	„
dritter	„	„	64	„	—	„	„	80	„
vierter	„	„	57	„	36	„	„	72	„
fünfter	„	„	51	„	12	„	„	64	„
sechster	„	„	44	„	48	„	„	56	„
siebenter	„	„	38	„	24	„	„	48	„

jährlich

und zwar vom ersten November dieses Jahres an erhöht werden soll.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. November 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Summarische Uebersicht

über den

Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung in den ersten zehn Jahren von 1842/51.

Kalenderjahr.	Anzahl der Mitglieder am 1. Januar.	Anzahl der angemeldeten Interessenten am 1. Januar.	Einnahmen. Beiträge der Mitglieder. fl.	kr.	Kapitalzinsen. fl.	kr.	Sonstige Einnahmen, als Ersatzc. fl.	kr.	Summe aller Einnahmen. fl.	kr.	Ausgaben. Sustentationen. fl.	kr.	Lasten und Verwaltungskosten. fl.	kr.	Sonstige Ausgaben, als Ersatz, Abgang und Nachtrag und außerordentliche Ausgaben. fl.	kr.	Summe aller Ausgaben. fl.	kr.	Vermögen. Stand am letzten Dezember. fl.	kr.	Jährliche Zunahme. fl.	kr.
1842	2000	18	21,823	43	210	29	—	—	22,034	12	390	24	95	10	76	57	562	31	21,471	41	21,471	41
1843	2051	46	24,832	58	998	51	—	—	25,831	49	1,699	12	34	22	150	55	1,884	29	45,419	1	23,947	20
1844	2209	65	25,080	28	2,010	10	—	—	27,090	38	2,704	57	23	46	94	40	2,823	23	69,686	16	24,267	15
1845	2291	84	32,884	25	3,138	32	—	—	36,022	57	3,781	32	21	11	83	20	3,889	3	101,820	10	32,133	54
1846	2489	113	29,468	18	4,406	20	—	—	33,874	38	4,923	11	35	7	136	52	5,095	10	130,599	8	28,778	58
1847	2568	132	30,661	52	4,027	46	—	—	34,689	38	6,006	37	133	—	57	46	6,197	23	159,091	23	28,492	15
1848	2716	172	40,828	10	7,192	14	—	—	48,020	24	7,677	9	37	10	52	16	7,766	35	199,345	12	40,253	49
1849	3190	200	33,568	46	9,607	1	17	25	43,193	10	9,183	11	32	13	69	41	9,285	8	233,253	14	33,908	2
1850	3145	229	39,966	32	12,101	35	—	—	52,068	7	10,595	56	23	18	265	23	10,884	37	281,574	59	48,321	45
1851	3254	253	37,188	56	14,591	17	—	—	51,780	13	11,900	53	32	21	1,503	19	13,437	6	319,918	6	38,343	7
Summe			316,301	8	58,281	15	17	25	374,605	46	58,866	32	467	11	2,491	42	61,825	55			319,918	6

Ab die Ausgabe	61,825	55
Mehreinnahme	312,779	51
Hiezu der Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	7,138	15
Ergibt den Vermögensstand auf letzten Dezember 1851 von	319,918	6

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 29. November 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Proviſoriſches Geſetz, das Einſtandsweſen betreffend. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: die Zucht- und Arbeitshausverwaltung in Freiburg betreffend. Die Ernennung von Aſſiſenpräſidenten für die nächſte Schwurgerichtsſitzung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Stiftung des Frauenvereins in Neckargemünd zur Gründung einer Kleinkinderbewahranſtalt daſelbſt betreffend. Die Taxe für die Verleihung von Realrechten an Apotheker betreffend. Die Patentertheilung an Apothekenverwalter Ambros Baumer zu Conſtanz betreffend. Die Zutheilung der Gemeinden Worndorf und Buchheim zu dem Bezirksamte Meßkirch betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsminiſteriums: die Abänderung des Conſcriptionsgeſetzes betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Proviſoriſches Geſetz, das Einſtandsweſen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Die §§. 5 und 6 des Geſetzes vom 13. Februar 1851, die Abänderung des Conſcriptionsgeſetzes betreffend, bleiben ferner in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 25. November 1852.

Friedrich.

A. von Roggenbach. von Marſchall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 31. Oktober d. J.

dem Schullehrer und Rathschreiber Wießler zu Grünenwörth, in Anerkennung seiner vierzigjährigen für das sittliche und öconomische Wohl dieser Gemeinde sehr ersprießlichen Wirksamkeit, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht

den bisherigen Kammerjunker Carl Freiherrn von Gleichenstein, so wie den Freiherrn Franz von Falkenstein zu Großherzoglichen Kammerherren zu ernennen, und Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 2. November d. J.

dem Lieutenant Kuenzer vom 1. Reiterregiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihrem Armeecorps, mit dem Charakter als Lieutenant zu ertheilen, mit der Erlaubniß die Uniform der Suite der Reiterei zu tragen, und

den Oberchirurgen Goller beim vormaligen 10. Infanteriebataillon, unter Anerkennung seiner langjährigen und eifrigen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 5. November d. J.

zum Vorstande des Verwaltungsrathes für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung an die Stelle des zum Zolldirector ernannten geheimen Referendärs Kirchgeßner den Ministerialrath von Böckh und ergänzend zu den bisherigen Mitgliedern Ministerialrath von Jageman und Finanzrath Romann, den Legationsrath von Pfeuffer und statt des geheimen Regierungsraths Cron, den Ministerialrath Bär, als Mitglieder des gedachten Verwaltungsrathes zu ernennen,

auch dem austretenden Vorstande des Verwaltungsraths für die langjährige ersprießliche Besorgung dieses Amtes die höchste Anerkennung aussprechen zu lassen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 12. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Revisor Wagner bei der Zolldirektion zum Oberrevisor zu ernennen;

die Stelle eines Wasserzollers zu Wertheim dem Hauptzollamts-Kontroleur Ruppert bei Rheinfelden, unter Verleihung des Titels eines Zollinspektors, zu übertragen;

den Amtmann Otto in Stockach als Amtsvorstand nach Sinsheim, und

den Amtmann Klein in Haslach als Amtsvorstand nach Stockach zu versetzen;

dem Amtmann von Laroche die Vorstandsstelle des Amtes Haslach,

die erledigte Rathsſtelle bei dem katholiſchen Oberkirchenrath dem Pfarrer und Dekan Meier zu Donaueſchingen, unter Verleihung des Charakters eines Oberkirchenrathes,

die katholiſche Pfarrei Götzingen, Amts Buchen, dem Pfarrer Georg Franz Schell in Freudenberg, und

die katholiſche Pfarrei Nordrach, Amts Gengenbach, dem Pfarrverweſer Karl Kern in Wolterdingen zu verleihen;

dem zweiten Diakonus und Profeſſor Fecht am Gymnaſium und der höhern Bürgerſchule zu Lahr das erſte Diakonat, ſowie die erſte Lehr- und Vorſtandsſtelle am Pädagogium und der höhern Bürgerſchule zu Lörrach, und

das dadurch erledigte zweite Diakonat zu Lahr dem dortigen Profeſſor Wagner zu ſeinem dermaligen Lehramte zu übertragen;

den Profeſſor Henn von dem Pädagogium und der höhern Bürgerſchule zu Pforzheim an das Gymnaſium und die höhere Bürgerſchule in Lahr zu verſetzen;

dem Profeſſor Helferich am Lyzeum zu Karlsruhe die erſte Lehr- und Vorſtandsſtelle des Pädagogiums und der höhern Bürgerſchule in Pforzheim zu übertragen, und

den Lehrer Eiſenlohr an der letztgenannten Anſtalt in gleicher Eigenſchaft an das Lyzeum in Karlsruhe zu verſetzen;

unter dem 16. November d. J.

dem Stabsquartiermeiſter Monno vom vormaligen 10. Infanteriebataillon die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem großherzoglichen Militärdienſte zu ertheilen;

unter dem 19. November d. J.

den Regierungsregiſtrator Philipp Dürr in Carlsruhe bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen;

die evangeliſche Pfarrei Knielingen, Landdekanats Carlsruhe, dem Diakonus Theodor Greiner in Eberbach zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Zucht- und Arbeitshausverwaltung in Freiburg betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Regent durch höchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 23. Oktober d. J. allergnädigſt zu genehmigen geruht haben, daß eines der beiden Gebäude im Zuchthauſe zu Freiburg die Beſtimmung als zweites Männerarbeitshaus und die dortige Verwaltung zugleich die Bezeichnung als „großherzogliche Zucht- und Arbeitshausverwaltung" erhält, wird ſolches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieſe neue Einrichtung der Freiburger Strafanſtalt ſofort in Ausführung gebracht wird.

Carlsruhe, den 10. November 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

LI.

Die Ernennung der Aſſiſenpräſidenten für die nächſte Schwurgerichtsſitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Geſetzes vom 5. Februar v. J. wurden zu Präſidenten für das vierte Quartal d. J ernannt:

1. für den Unterrheinkreis Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Brauer daſelbſt;
2. für den Mittelrheinkreis Hofgerichtsrath Benkiſer in Bruchſal und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daſelbſt;
3. für den Oberrheinkreis Hofgerichtsrath von Bodmann in Freiburg und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daſelbſt;
4. für den Seekreis Hofgerichtsrath Faller in Conſtanz und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daſelbſt.

Carlsruhe, den 16. November 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Wechmar.

von Göler.

Die Stiftung des Frauenvereins in Neckargemünd zur Gründung einer Kleinkinderbewahranſtalt daſelbſt betreffend.

Der Frauenverein in Neckargemünd hat zur Gründung einer Kleinkinderbewahranſtalt daſelbſt die Summe von 600 fl. geſtiftet.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. September 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. L. Stöſſer.

Die Taxe für die Verleihung von Realrechten an Apotheker betreffend.

Zufolge allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 29. Oktober d. J. iſt die Beſtimmung getroffen worden, daß künftighin bei Verleihung von Realrechten an Apotheker jeweils eine dem hälftigen Betrage des abzuſchätzenden Privilegiumswerthes gleichkommende Summe als Taxe zu erheben ſei.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. November 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Patentertheilung an Apothekenverwalter Ambros Baumer zu Conſtanz betreffend.

Dem Apothekenverwalter Ambros Baumer in Conſtanz wird auf ſein Anſuchen ein Patent für die von ihm gemachte Erfindung einer zum Betriebe des Telegraphen verbeſſerten galvaniſchen

Batterie auf die Dauer von fünf Jahren hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von einhundert fünfzig Gulden nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 5. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Zutheilung der Gemeinden Worndorf und Buchheim zu dem Bezirksamte Meßkirch betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. v. M., Nr. 1402, allergnädigst auszusprechen geruht, daß die bisher zu dem Bezirksamte Stockach gehörigen Gemeinden Buchheim und Worndorf dem Bezirksamte Meßkirch zuzutheilen seien.

Carlsruhe, den 12. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreis betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 17. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Blasi Herrmann von Sinzheim dem Armenfond Sinzheim 50 fl.;

Freiherr Karl von Röder in die Kirche zu Diersburg verschiedene Kirchenausschmückungsgegenstände im Anschlage zu 661 fl.;

Freifräulein von Schleißheim eben dahin verschiedene Kirchengeräthschaften im Werth von 148 fl. 42 kr.;

Pfarrer Scheerer einen Kelch und ein Meßgewand 116 fl.;

Vicar Rollfuß verschiedene Kirchengeräthschaften, tarirt zu 106 fl. 48 kr.;

ein Ungenannter ebenfalls, geschätzt zu 129 fl. 42 kr.;

Hofrath Dr. Müller zu Pforzheim der Waisenanstalt daselbst 100 fl.;

ein Ungenannter der Kirche von Willstett eine Altar- und eine Kanzeldecke 15 fl.;

Kaufmann Johann Philipp Fuchs Wittwe, Wilhelmine geborene Wolpert von Diedelsheim, dem Armenfond daselbst 300 fl.;

die Familie Metzger und Sachs in Lahr in die evangeliſche Kirche daſelbſt ein in Glas gemaltes Chorfenſter im Werth zu 500 fl.;

die Familie von Lotzbeck, Mutter und Söhne ein in Glas gemaltes Chorfenſter zu 500 fl.;

die Familie Ferdinand von Röder und Johann Graumann ein in Glas gemaltes Chorfenſter zu 500 fl.;

die Frau des Amtmanns Sachs von da ein damaſtenes Altartuch 30 fl.;

die Frau des Fabrikanten Daniel Völker von Lahr ein ſ. g. Biebelpult 50 fl.;

Confirmanden daſelbſt verſchiedene Geräthſchaften 32 fl. gewerthet;

Frau Rath König's Wittwe von Carlsruhe der Kleinkinderbewahranſtalt daſelbſt 50 fl.;

dieſelbe dem Waiſenhaus dahier 50 fl.;

die Franz Seifrid'ſche Ehefrau, Katharina geborene Speck von Ettlingenweier zur Gründung eines Schulfonds in Bruchhauſen 10 fl.;

Frau Rath König's Wittwe, Julie geborene Saalmüller von Carlsruhe, der Sophienſchule daſelbſt 50 fl.;

Frau Muſikdirector Fränzel ebenſo 100 fl.;

ein Ungenannter zu einem Betſtuhl in die Pfarrkirche zu Offenburg 35 fl.;

Georg Friedmann's Wittwe zu Ulm dem Kirchenfond zu Leiberſtung zu Anſchaffung einer Glocke 570 fl.;

Anton Rapp von Kappelwindeck dem Kirchenfond daſelbſt 150 fl. und dem Armenfond 200 fl.;

Pfarrer Bader zu Neuſatz, dem Schulfond daſelbſt 121 fl.;

Nikolaus Hettler zu Freiburg dem Brigittenfond zu Weitenung eine Nutznieſungsrente von jährlichen 13 fl. 6 kr.;

das Frauenkloſter zu Baden demſelben einen Rauchmantel von weißem Atlas;

das Frauenkloſter zu Lichtenthal demſelben ein neues meſſingenes Rauchfaß ſammt Schiffchen und zwei Lichtſtöcken;

Johann Reck von Weitenung demſelben zwei Tafeln im Werth zu 4 fl.;

Ungenannte dem Armenfond zu Schappach 200 fl.;

Ungenannte dem Spitalfond zu Gengenbach 100 fl.;

Scholaſtika Braun von Reichenbach dem St. Martins-Kirchenfond zu Gengenbach 25 fl.;

mehrere Ungenannte dem Heiligenfond zu Moosbronn ein ſteinernes Kreuz mit Vergoldung auf den Friedhof daſelbſt 77 fl., zur Reparation von zwei Kruzifixen 14 fl., ein Glasſchrank für das Muttergottesbild 40 fl., für verſchiedene andere kleine Gegenſtände 13 fl. gewerthet;

Johann Ibach zu Weitenung zur Renovation eines ſteinernen Kreuzes 12 fl.;

Die Abänderung des Conſcriptionsgeſetzes betreffend.

Die Vollzugsverordnung vom 1. März 1851 zum Geſetz vom 13. Februar 1851, die Abänderungen des Conſcriptionsgeſetzes betreffend, erleidet folgende Abänderungen (Regierungsblatt Nr. XVIII. vom Jahr 1851, und Militärverordnungsblatt Nr. VII. vom Jahr 1851):

Art. II. zu §. 4.

Diejenigen jungen Leute, welche nach zurückgelegtem 17. Lebensjahr, zur früheren Erfüllung ihrer Conscriptionspflicht freiwillig zugehen wollen, haben sich gleichzeitig mit einem Rekrutenzugang bei dem Kriegsministerium anzumelden, welches solche einer Waffengattung und Truppenabtheilung zuweist.

Junge Leute, welche vor erreichtem Conscriptionsalter ohne Anmeldung bei dem Kriegsministerium bei den Truppentheilen freiwillig zugehen, werden nicht als zum Zweck früheren Antrittes ihrer künftigen Conscriptionspflicht zugegangen betrachtet und können daher im Laufe des ersten Dienstjahres von den Commandostellen wieder entlassen werden.

Art. III. zu §. 5 und 6. 4 d. des Regierungsblattes und
Art. III. zu §. 5 und 6. 10 des Militärverordnungsblattes.

Die ärztlichen Untersuchungen der von den Aemtern den Garnisonscommandantschaften zugewiesenen um Einstandserlaubniß nachsuchenden Leute finden nur am 1. und 16. jedes Monates statt und wenn diese Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, an dem darauf folgenden Tag.

Diese Leute haben sich daher den Tag vorher oder Morgens in der Frühe bei der Garnisonscommandantschaft zu melden.

Commandantschaften, bei welchen solche Untersuchungen vorgenommen werden können, bestehen zur Zeit in Mannheim, Bruchsal, Karlsruhe, Rastatt, Freiburg und Constanz.

Carlsruhe, den 16. November 1852.

Großherzogliches Kriegsministerium.
von Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Diensterledigungen.

Das erste Caplaneibeneficium zu Waldkirch ist mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Ripperg, Amts Walldürn, mit einem Einkommen von 600 fl. nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Grossachsen, Dekanats Weinheim mit einem Competenzanschlage von 715 fl. 32 kr., worauf jedoch eine vom neu zu ernennenden Pfarrer zu übernehmende und in sieben Jahresterminen abzutragende Schuld von 318 fl. 13 kr. nebst Zinsen haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Rittersbach, Amts Mosbach, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 1,100 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, zur Tilgung eines Provisoriums für

Güterrenovation jährlich, und zwar auf Martini 1859 letztmals, 13 fl. 50 kr. an den unterrheinischen Pfarrinterimsrevenuenhauptfond zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrei Unterschüpf, Amts Borberg, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl., wird abermals zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Wangen, Amts Radolphszell, mit einem Einkommen von jährlichen 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Palmbach, Dekanats Durlach, ist mit einem Competenzanschlage von 703 fl. 4 kr., einschließlich einer neuen Dotationserhöhung von 100 fl., wieder in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Bei großherzoglicher Oberrechnungskammer ist die Stelle des Kanzlisten zu besetzen. Hiezu befähigte Bewerber haben ihre dießfallsigen Gesuche binnen sechs Wochen bei großherzoglicher Oberrechnungskammer einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 29. Juli d. J: der Obergerichtsadvokat Molitor in Mannheim;
am 14. October d. J: der evangelische Pfarrer Schuster in Großsachsen;
am 14. Oktober d. J.: der Israelitische Oberrath Epstein in Carlsruhe;
am 16. October d. J: der pensionirte Wasser- und Straßenbaudirector Rochlitz in Carlsruhe;
am 16. Oktober d. J.: der pensionirte katholische Pfarrer Johann Joseph Ziegler von Sandhofen;
am 22. Oktober d. J.: der katholische Pfarrer Mathäus Volk zu Rittersbach, Amts Mosbach;
am 1. November d. J.: der Major der Suite von Rinck zu Freiburg;

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXIX. d. J. ist Seite 346, Zeile 5 von unten, statt „Homburg" zu lesen „Homberg".

Nr. LII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 4. Dezember 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Conſcription für 1853, hier die Feſtſetzung der Rekrutenquote betreffend. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Medaillenverleihungen. Dienſtnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Gründung eines Armenfonds in Adelsheim betreffend. Die Stiftung der Betty Marr, geborene Bamberger in Heidelberg betreffend. Die Gründung eines Armenfonds zu Rothenbach betreffend. Das von dem verſtorbenen Phyſikus Dr. Zeller in Lörrach zur Unterſtützung vermögensloſer Irren beſtimmte Vermächtniß betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Conſcription für 1853, hier die Feſtſetzung der Rekrutenquote betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Art. 1 des Geſetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unſere Heeresmacht nach Maaßgabe des Conſcriptionsgeſetzes vom 14. Mai 1825, unter Berückſichtigung der Beſtimmungen jenes Geſetzes ſich ergänzen ſoll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Contingentsſtärke von Ein und ein Halb vom Hundert der Bevölkerung entſpricht,

unter Bezugnahme auf Unſere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.) und

auf den Vortrag Unſeres Kriegsminiſteriums und den Beivortrag Unſeres Miniſteriums des Innern

haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1853 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf zweitauſend achthundert ein und ſechszig Mann aus der betreffenden Altersklaſſe feſtgeſetzt.

§. 2.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1853 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserm Staatsministerium auszuweisen.

§. 3.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1852.

Friedrich.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben im Juli d. J. nachstehende Orden allergnädigst zu verleihen geruht:

den Hausorden der Treue:

dem königlich preußischen Oberkammerherrn und Minister des Hauses, Generallieutenant Grafen Anton zu Stolberg-Wernigerode;

das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem königlich preußischen Hofmarschall Grafen von Keller;

das Commandeurkreuz erster Klasse:

dem königlich preußischen Generalmajor von Bonin;

das Commandeurkreuz zweiter Klasse:

dem königlich preußischen Oberst und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs, von Alvensleben und

dem königlich preußischen Major von Bergh.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Regierungsdirector Fromherz die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß allergnädigſt zu ertheilen geruht, das demſelben von Seiner Majeſtät dem König beider Sicilien verliehene Ritterkreuz des Ordens Franz des Erſten annehmen und tragen zu dürfen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 13. November d. J.

dem Kanzleidiener Franz Wimmer bei dem Hofgericht des Unterrheinkreiſes, in Anerkennung ſeiner treu, eifrig und mit Auszeichnung geleiſteter Militär- und Civildienſte, und

unter dem 22. November d. J.

dem Brückenmeiſter Rudinger in Altbreiſach, in Anerkennung ſeiner ſtets guten Dienſtleiſtung und insbeſondere ſeines muthigen und unerſchrockenen Benehmens beim letzten Hochwaſſer, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſtnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 16. November d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

dem Major Ehehalt von der Suite der Infanterie den Charakter als Oberſtlieutenant zu ertheilen und denſelben unter Verſetzung zur aktiven Suite zum Rekrutierungsoffizier des Bezirkes Mannheim zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Gründung eines Armenfonds in Adelsheim betreffend.

Freiherr Adolf von Adelsheim und deſſen Ehefrau zu Adelsheim, haben der dortigen Gemeinde zur Gründung eines Armenfonds eine Schenkung von zweihundert Franken gemacht, welcher der Gerbermeiſter Gottlieb Herrmann von Adelsheim den Betrag von drei Gulden beigefügt hat.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. November 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Stiftung der Betty Marr, geborne Bamberger in Heidelberg betreffend.

Betty Marr, geborne Bamberger zu Heidelberg hat mittelſt letztwilliger Verfügung Einhundert Gulden geſtiftet, deren jährlicher Zinſenertrag dem dortigen Rabbiner, behufs der Verrichtung beſtimmter kirchlicher Gebete, ausgefolgt werden ſoll.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. November 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Eſchborn.

Die Gründung eines Armenfonds zu Röthenbach betreffend.

Die Stiftung des Amtschirurgen D. Stegerer von Vöhrenbach im Betrage von 112 fl. zur Gründung eines Armenfonds in Röthenbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 16. November 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Eſchborn.

Das von dem verſtorbenen Phyſikus Dr. Zeller in Lörrach zur Unterſtützung vermögensloſer Irren beſtimmte Vermächtniß betreffend.

Der verſtorbene großherzogliche Phyſikus Dr. Karl Zeller in Lörrach hat mittelſt letztwilliger Verfügung der großherzoglichen Heil- und Pflegeanſtalt Illenau ein Legat im Betrage von 2000 fl. zur Unterſtützung vermögensloſer Irren vermacht.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. November 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Eſchborn.

Nr. LIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 8. Dezember 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die ordentliche Conſcription für das Jahr 1853 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nachſtehende Orden allergnädigſt zu verleihen geruht:

den Stern zu dem innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Präſidenten des großherzoglichen Kriegsminiſteriums Generalmajor Freiherrn von Roggenbach;

das Commandeurkreuz zweiter Klaſſe:

dem großherzoglichen Generalmajor a. D. Holtz;
dem großherzoglichen Flügeladjutanten Oberſtlieutenant Schuler;
dem königlich preußiſchen Intendanturrath Pauly;

das Ritterkreuz:

dem großherzoglichen Oberſtlieutenant Koch;
dem großherzoglichen Major Freiherrn von Freyſtedt;
dem großherzoglichen Rittmeiſter von Baumbach;
dem großherzoglichen Rittmeiſter Freiherrn von Wechmar;
dem großherzoglichen Oberlieutenant Freiherrn Rüdt von Collenberg;
dem großherzoglichen Oberlieutenant Wirth und
dem königlich preußiſchen geheimen expedirenden Sekretär Deichman.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1853 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 25. v. M., Regierungsblatt Nr. LII., wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1853 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1853 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft, bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 25. November 1852 (Regierungsblatt Nr. LII. von 1852, Seite 493) in 2861 Mann.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld	77	19 3335/11418	19	Breisach	192	48 1248/11418	48
Bonndorf	125	31 3867/11418	31	Emmendingen	245	61 4447/11418	61
Constanz	85	21 3107/11418	21	Ettenheim	196	49 1274/11418	49
Donaueschingen	202	50 7022/11418	51	Freiburg, Stadtamt	131	32 9415/11418	33
Engen	108	27 702/11418	27	„ Landamt	241	60 4421/11418	60
Meersburg	55	13 8921/11418	14	Hornberg	75	18 9031/11418	19
Möskirch	117	29 3615/11418	29	Jestetten	100	25 650/11418	25
Neustadt	124	31 806/11418	31	Kenzingen	201	50 4161/11418	50
Pfullendorf	83	20 9103/11418	21	Lörrach	205	51 4197/11418	51
Radolfzell	149	37 3823/11418	37	Müllheim	220	55 1430/11418	55
Salem	59	14 8947/11418	15	Säckingen	192	48 1248/11418	48
Stockach	140	35 910/11418	35	St. Blasien	109	27 3563/11418	27
Stühlingen	55	13 8921/11418	14	Schönau	121	30 3641/11418	30
Ueberlingen	50	12 6031/11418	13	Schopfheim	149	37 3523/11418	37
Villingen	145	36 3797/11418	36	Staufen	159	39 9597/11418	40
Summe	1574	394 4522/11418	394	Triberg	89	22 3133/11418	22
				Waldkirch	203	50 9883/11418	51
				Waldshut	245	61 4447/11418	61
				Summe	3073	769 11411/11418	767

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	136	$34\,^{854}/_{11418}$	34
Baden	118	$29\,^{6476}/_{11418}$	30
Bretten	191	$47\,^{9505}/_{11418}$	48
Bruchsal	315	$78\,^{10611}/_{11418}$	79
Bühl	233	$58\,^{4369}/_{11418}$	58
Durlach	252	$63\,^{1638}/_{11418}$	63
Eppingen	178	$44\,^{6866}/_{11418}$	45
Ettlingen	140	$35\,^{910}/_{11418}$	35
Gengenbach	150	$37\,^{6894}/_{11418}$	38
Gernsbach	155	$38\,^{9571}/_{11418}$	39
Haslach	94	$23\,^{6320}/_{11418}$	24
Karlsruhe, St. Amt	135	$33\,^{9441}/_{11418}$	34
„ Landamt	230	$57\,^{7201}/_{11418}$	58
Kork	73	$18\,^{3329}/_{11418}$	18
Lahr	261	$65\,^{4451}/_{11418}$	65
Oberkirch	187	$46\,^{9779}/_{11418}$	47
Offenburg	194	$48\,^{6870}/_{11418}$	49
Pforzheim	239	$59\,^{10117}/_{11418}$	60
Rastatt	261	$65\,^{4551}/_{11418}$	65
Rheinbischofsheim	99	$24\,^{9207}/_{11418}$	25
Wolfach	94	$23\,^{6320}/_{11418}$	24
Summe	3735	$935\,^{10005}/_{11418}$	938

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	139	$34\,^{9467}/_{11418}$	35
Borberg	97	$24\,^{3485}/_{11418}$	24
Buchen	151	$37\,^{9545}/_{11418}$	38
Eberbach	100	$25\,^{650}/_{11418}$	25
Gerlachsheim	111	$27\,^{9283}/_{11418}$	28
Heidelberg	326	$81\,^{7928}/_{11418}$	82
Krautheim	53	$13\,^{3199}/_{11418}$	13
Ladenburg	111	$27\,^{9285}/_{11418}$	28
Mannheim	134	$33\,^{6580}/_{11418}$	34
Mosbach	284	$71\,^{1846}/_{11418}$	71
Neckarbischofsheim	138	$34\,^{6606}/_{11418}$	35
Neckargemünd	119	$29\,^{9337}/_{11418}$	30
Philippsburg	124	$31\,^{806}/_{11418}$	31
Schwetzingen	183	$45\,^{9751}/_{11418}$	46
Sinsheim	235	$58\,^{10091}/_{11418}$	59
Tauberbischofsheim	187	$46\,^{9779}/_{11418}$	47
Walldürn	125	$31\,^{3667}/_{11418}$	31
Weinheim	124	$31\,^{903}/_{11418}$	31
Wertheim	143	$35\,^{9193}/_{11418}$	36
Wiesloch	152	$38\,^{986}/_{11418}$	38
Summe	3036	$760\,^{8316}/_{11418}$	762

Zusammenstellung.

Seekreis	1574	$394\,^{4522}/_{11418}$	394
Oberrheinkreis	3073	$769\,^{11411}/_{11418}$	767
Mittelrheinkreis	3735	$935\,^{10005}/_{11418}$	938
Unterrheinkreis	3036	$760\,^{8316}/_{11418}$	762
im Ganzen	11418	2861	2861

Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	15	enthaltend	Loos	Nr.	701	bis	750.
"	"	69	"	"	"	3401	—	3450.
"	"	1488	"	"	"	74351	—	74400.
"	"	1945	"	"	"	97201	—	97250.
"	"	2164	"	"	"	108151	—	108200.
"	"	2178	"	"	"	108851	—	108900.
"	"	3208	"	"	"	160351	—	160400.
"	"	3868	"	"	"	193351	—	193400.
"	"	4277	"	"	"	213801	—	213850.
"	"	4558	"	"	"	227851	—	227900.
"	"	4619	"	"	"	230901	—	230950.
"	"	4865	"	"	"	243201	—	243250.
"	"	4873	"	"	"	243601	—	243650.
"	"	5054	"	"	"	252651	—	252700.
"	"	5948	"	"	"	297351	—	297400.
"	"	6113	"	"	"	305601	—	305650.
"	"	6892	"	"	"	344551	—	344600.
"	"	6914	"	"	"	345651	—	345700.
"	"	7382	"	"	"	369051	—	369100.
"	"	7686	"	"	"	384251	—	384300.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. November 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Gerwig.

Dienſterledigungen.

Die erledigte katholiſche Pfarrei Borthal, Amts Wertheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. wird zur Bewerbung ausgeſchrieben. Die Bewerber haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,800 fl. iſt in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit zwei Vikare zu halten und etwa 1,400 fl. Gültprozeß- und Zehntablöſungskoſten in noch zu beſtimmenden Terminen heimzubezahlen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Nr. LIV.

501

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 17. Dezember 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: das Ergebniß der Prüfung der Notariatskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend. Die Behandlung der Lehenkapitalien betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem fürstlich thurn und taxis'schen General-Postdirektions-Rath Carl Müller und

dem königlich belgischen Oberstlieutenant Pierre Aulard das Commandeurkreuz zweiter Classe, sodann

dem großherzoglichen Oberzollinspektor a. D. Friedrich Gockel das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen allergnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem Regierungsdirektor Fromherz die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten:

der Professor an der polytechnischen Schule, Friedrich Eisenlohr, für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe, und

der Hoffourier Wilhelm Wolff für das demselben von Seiner Hoheit dem Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha verliehene, dem herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirte Verdienstkreuz.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 24. November d. J.

den Rechnungsführer Eckert vom ersten (Grenadier-) Regiment zum Stabsquartiermeister allergnädigst zu befördern und zum zweiten Füsilierbataillon zu versetzen geruht, und Sich

unter dem 5. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

die Anstellung des Revisors Theodor Blenkner als Vorsteher des Kreisgefängnisses zu Mannheim als definitiv zu erklären;

den Revisionsassistenten Friedrich Erhardt zum Kanzlisten bei der Hofdomänenkammer zu ernennen;

dem Pfarrer und Dekanatsverweser Haas in Rheinbischofsheim die erledigte evangelische Stadtpfarrei Müllheim und das Dekanat der Diöcese Müllheim,

die evangelische Pfarrei Eichstetten, Dekanats Emmendingen, dem Pfarrer Carl Ludwig Sevin in Strümpfelbronn,

die evangelische Pfarrei Serau, Dekanats Emmendingen, dem Pfarrer Julius Adolph Heer in Buchenberg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben dem Professoratskandidaten Dr. Carl Holzherr von Rottenburg die erledigte Lehrstelle am Lyceum zu Rastatt mit dem Titel als Professor allergnädigst zu übertragen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Ergebniß der Prüfung der Notariatskandidaten betreffend.

Von sechs Notariatskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 11327,

Carl Krieg von Bühl,

Carl Langer von Billigheim,

Johann Joſeph Neuberger von Dittigheim unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 30. November 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

Wechmar. Vdt. Minet.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe nach Maaßgabe des Geſetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt von 1842, Seite 243) ausgegebenen Eiſenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1852 nach Artikel 3 dieſes Geſetzes auf 107,300 Gulden feſtgeſetzt und nach der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842 Satz 19 zur Einlöſung von

42	Stück	Obligationen	zu	1,000	fl. =	42,000 fl.
99	„	„	„	500	„ =	49,500 „
158	„	„	„	100	„ =	15,800 „
299	Stück	Obligationen		zuſammen	=	107,300 fl.

beſtimmt.

Die Ziehung der einzulöſenden Obligationen wird gegen Ende dieſes Monats und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1853 ſtattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zum Vollzuge angewieſen iſt.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Die Behandlung der Lehenkapitalien betreffend.

Zufolge der Verkündigung großherzoglichen Juſtizminiſteriums, Lehenhof, vom 1. v. M. (Regierungsblatt Seite 482) iſt durch höchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 23. Oktober d. J. die großherzogliche Amortiſationskaſſe ermächtigt worden, für die Lehenkapitalien, welche künftig zum Zinsfuß von drei Procent bei ihr angelegt werden, das Recht der Aufkündigung zu gewähren.

Zum weiteren Vollzuge wird im Einverſtändniſſe mit großherzoglichem Juſtizminiſterium, Lehenhof, verfügt, daß die Schuldverſchreibungen über ſolche Kapitalanlagen, anſtatt nach dem mit dieſſeitiger Verfügung vom 30. Auguſt 1834 (Regierungsblatt Seite 305) vorgeſchriebenen Formular, künftig in der anliegend bezeichneten Form auszuſtellen ſind.

Carlsruhe, den 11. Dezember 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

LIV.

(Formular.)

Nro (Journalſeite.)

Schuldverſchreibung der Großh. Badiſchen Amortiſationskaſſe

über

ein lehenbares Kapital

von

. . . . . fl. . . . . .

welches als zum großherzoglich badiſchen Lehen . . . . . gehörig, von dem Vaſallen . . . . . in Gemäßheit der Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums, Lehenhof, vom 1. November 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 482) unter folgenden Bedingungen dahier angelegt wurde:

1. Die Amortiſationskaſſe macht ſich verbindlich, das Kapital vom . . . . . an jährlich mit Drei vom Hundert zu verzinſen und auf erfolgende Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfriſt baar zurückzuzahlen.

2. Der Vaſall kann mit Einwilligung des großherzoglichen Lehenhofs das Darlehen beliebig kündigen, ſo daß deſſen Rückzahlung nach Ablauf von . . . (bei Kapitalien bis zu zehntauſend Gulden . . . drei, bei größeren Kapitalien . . . ſechs) Monaten vom Tage der Kündigung an zu geſchehen hat.

3. Die Amortiſationskaſſe behält ſich die Kündigung mit Friſt von ſechs Monaten vor, jedoch nur für den Fall, daß die ihr nach obiger Bekanntmachung vom 1. November 1852 zur Zeit ertheilte Ermächtigung zu verzinslicher Annahme lehenbarer Kapitalien in anderer Weiſe beſtimmt oder zurückgenommen würde.

Carlsruhe, den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterſchriften der Amortiſationscaſſebeamten.)

Den Eintrag in das Controlbuch der Schuldverſchreibungen über die lehenbaren Kapitalien bezeugt

Das Controlbureau des Finanzminiſteriums.

. . . . . .

Nr. LV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 24. Dezember 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: das Ergebniß der diesjährigen Spätjahresprüfung der Rechtskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Errichtung der ſ. g. Zölſch-Stiftung in Wertheim betreffend. Die Zulaſſung von Privatgeſellſchaften zur Verſicherung der von der Staatsfeuerverſicherungsanſtalt nicht verſicherten Gebäude und Gebäudetheile betreffend. Die Staatsgenehmigung der Stiftung des Konrad Heckert und G. H. Morgen von Mannheim betreffend. Die Gründung eines Schulfonds in Bieſendorf betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen: das Ergebniß der im Oktober d. J. ſtattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigſt geruht den Freiherrn Sigmund von Gemmingen-Treſchklingen zum großherzoglichen Kammerherrn zu ernennen, und Sich unter dem 10. Dezember d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

die bisherige proviſoriſche Anſtellung des praktiſchen Arztes Dr. Gutſch als Hausarzt an dem neuen Männerzuchthauſe zu Bruchſal für definitiv zu erklären;

die katholiſche Pfarrei Dürrheim, Amts Villingen, dem Vikar Joſeph Kaiſer in Donaueſchingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Das Ergebniß der diesjährigen Spätjahresprüfung der Rechtskandidaten betreffend

Folgende eilf Rechtskandidaten, welche ſich der letzten Prüfung unterzogen haben, ſind durch Beſchluß vom heutigen, Nr. 12072, unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Reinhold Baumſtark von Freiburg,

Carl Grimm von Carlsruhe,

Carl Wielandt von Carlsruhe,
Adrian Bingner von Carlsruhe,
Otto Kern von Carlsruhe,
Carl Schill von Freiburg,
Carl Brunner von Mannheim,
Wilhelm Goldſchmidt von Carlsruhe,
Adolph von Ritz von Freiburg,
Auguſt Winther von Mannheim,
Friedrich Leutz von Eberbach.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1852.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

Wechmar.

Vdt. Minet.

Die Errichtung der ſ. g. Fölisch-Stiftung in Wertheim betreffend.

Am 5. Auguſt d. J., dem Tage der Feier des fünfzigjährigen Dienſtjubiläums des Direktors des Lyceums zu Wertheim, großherzoglichen Geheimen Rathes Fölisch, haben eine größere Anzahl dortiger Einwohner und Schulfreunde, ſo wie auswärtige Verehrer des Jubilars eine Stiftung unter dem Namen „Fölisch-Stiftung" im Betrage von 341 fl. 45 kr. gemacht, deren Zinſen zur jährlichen Vergebung einer Prämie an einen Schüler der Gelehrtenſchule und zu einer ſolchen an einen Schüler der Gewerbeſchule in Wertheim, die ſich durch Vorzüglichkeit der Leiſtungen und durch ſittliches Betragen auszeichnen, verwendet werden ſollen.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall. Vdt. Buiſſon.

Die Zulaſſung von Privatgeſellſchaften zur Verſicherung der von der Staatsfeuerverſicherungsanſtalt nicht verſicherten Gebäude und Gebäudetheile.

Durch dieſſeitige Entſchließung vom heutigen ſind auf den Grund des §. 9 Abſatz 2 des Geſetzes vom 29. März d. J., Regierungsblatt Nr. XIV., nachbenannte Privatfeuerverſicherungsgeſellſchaften zur Uebernahme von Verſicherungen auf den fünften Theil der Verſicherungsſumme von den bei der Staatsanſtalt verſicherten Gebäuden zugelaſſen worden:

1. Die Geſellſchaft des deutſchen Phönix.
2. Die franzöſiſche Geſellſchaft des Phönix zu Paris.
3. Die Feuerverſicherungsbank für Deutſchland in Gotha.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall. Vdt. L. Stöſſer.

Die Staatsgenehmigung der Stiftung des Konrad Heckert und G. H. Morgen von Mannheim betreffend.

Für das evangeliſche Hoſpital in Mannheim hat Konrad Heckert von da die Summe von 7,000 fl. und Georg Heinrich Morgen von da die Summe von 2,000 fl. geſtiftet.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 8. Dezember 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. L. Stöſſer.

Die Gründung eines Schulfonds in Bieſendorf betreffend.

Der unterm 12. März d. J. verſtorbene Dekan und Pfarrer Johann Baptiſt Heim in Kirchdorf hat in ſeinem Teſtamente der Gemeinde Bieſendorf 200 fl. vermacht, aus deren Ertrag die Schulrequiſiten für arme Kinder angeſchafft werden ſollen.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. November 1852.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. ſtattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Von den Kameralkandidaten, welche ſich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, ſind nachſtehende ſieben unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Carl Friedrich Gutmann von Donaueſchingen,
Auguſt Welte von Ettenheim,
Eduard Vierordt von Carlsruhe,
Ernſt Pfiſter von Freiburg,
Adalbert Kromer zu Leopoldshöhe,
Emil Schmidt von Heidelberg,
Carl von Racknitz von Heinsheim.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1852.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Dienſterledigungen.

Man ſieht ſich veranlaßt, die evangeliſche Pfarrei Langenalb, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanſchlage von 609 fl. 16 kr. wiederholt zur Bewerbung auszukündigen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangeliſche erſte Stadtpfarrei Wertheim mit einem Competenzanſchlage von 1139 fl. 11 kr., worauf jedoch eine Kriegsſchuld von circa 20 fl. haftet, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der fürſtlich Löwenſtein-Wertheim'ſchen Standesherrſchaft als Patronatsherrſchaft binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Buchenberg, Dekanats Hornberg, mit einem Competenzanſchlage von 663 fl. 49 kr. und einer Schuld von circa 120 fl., welche, ſo weit die Interkallargefälle nicht reichen, der ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Rheinbiſchofsheim, mit einem Competenzanſchlage von 1029 fl. 8 kr., iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, mit einem Einkommen von 600 fl., iſt in Erledigung gekommen. Auf derſelben haftet eine Abgabe an den oberrheiniſchen Pfarrinterimsrevenüenhauptfond von jährlich 6 fl. 36 kr. nebſt Zins, und zwar auf den 29. Oktober 1854 letztmals. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 5. Auguſt d. J.: der großherzogliche Zolldirektor Frensdorff in Carlsruhe;
am 20. Auguſt d. J.: der penſionirte Obereinnehmer Weber in Müllheim;
am 19. September d. J.: der penſionirte Hofgerichtsrath von Mohr in Freiburg;
am 10. Oktober d. J.: der penſionirte Regierungsdirektor, Geheimerath Kern in Freiburg;
am 18. Oktober d. J.: der penſionirte Präſident des großherzoglichen Juſtizminiſteriums, Geheimerath Jolly in Carlsruhe;
am 17. November d. J.: der penſionirte evangeliſche Pfarrer Klenert in Langenalb;
am 19. November d. J.: der penſionirte Bezirksförſter Scherer zu St. Georgen;
am 29. November d. J.: der penſionirte Kriegsminiſterialregiſtrator von Pfeuffer in Carlsruhe;
am 3. Dezember d. J.: der Kirchenrath und Dekan Bauer in Wertheim.

Nr. LVI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 30. Dezember 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihung. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Oberhofverwaltungsrathes: die auf die Leitung des großherzoglichen Hoftheaters bezüglichen Geſchäfte betreffend. Die Organiſation der großherzoglichen Poſtverwaltung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen: die Wiederaufnahme des Xaver Futterer von Conſtanz und des Alexander Adam von Offenburg in die Reihe der Kameralpraktikanten betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Waſſer- und Straßenbauinſpektor Keller das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen allergnädigſt zu verleihen geruht.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 19. Dezember d. J.

dem Dammmeiſter Michael Fuchs in Auenheim, ſo wie dem Dammmeiſter Georg Wagner in Helmlingen, in Anerkennung ihrer langjährigen, pflichttreuen und erſprießlichen Dienſtleiſtungen und ihrer bei den letzten Hochwaſſern bewieſenen aufopfernden Thätigkeit, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille huldreichſt zu verleihen geruht.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigſt geruht:

unter dem 23. Auguſt d. J.

den Hofſchauſpieler und Dramaturgen Eduard Devrient zu Dresden zum großherzoglichen Hoftheaterdirektor zu ernennen;

unter dem 13. Dezember d. J.

den zur Disposition gestellten Obristlieutenant Freiherrn von Schilling in den Ruhestand zu versetzen, und Sich

unter dem 17. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Finanzrath Schmidt vom Oberhofverwaltungsrath als zweiten Rath zur Hofdomänenkammer zu versetzen;

die zweite Stadtpfarrei an der Heiliggeistkirche in Heidelberg und die Stelle des zweiten Lehrers an dem evangelischen Predigerseminar daselbst, verbunden mit jener des zweiten Universitätspredigers, dem Pfarrer Jakob Theodor Plitt in Bonn, und

die evangelische Pfarrei Malterdingen, Dekanats Emmendingen, dem Pfarrer Carl Ludwig Haaß in Grünwettersbach zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Geheimer Kabinetsentschließung vom 20. Dezember d. J., Nr. 979, allergnädigst geruht, folgende Personaländerungen bei den Oberhofverwaltungsstellen eintreten zu lassen:

den Registrator Wagner bei dem Oberhofverwaltungsrathe als Revisor zur Hofrechnungskontrollkammer,

den Sekretär Reiß, den Expeditor Krieger und den Kanzlisten Kühn vom Oberhofverwaltungsrathe zur Hofdomänenintendanz zu versetzen;

den Sekretär Ruppert bei großherzoglichem Oberstallmeisteramt zu pensioniren;

den Hofbuchhalter Jost beim Hofzahlamt zum Sekretär des Oberstallmeisteramts, und

den bisher bei der Hofdomänenintendanz verwendeten Kanzlisten Heuber zum Buchhalter beim Hofzahlamt zu ernennen.

In Pensionsstand treten, vorbehaltlich ihrer Wiederverwendung im Staatsdienste:

Geheimer Sekretär Hacker beim großherzoglichen Oberhofverwaltungsrath,

Oberrechnungsrath Forstmeyer und Revisor Lauer, beide von der Hofrechnungskontrollkammer.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich ferner

unter dem 23. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den bisher mit Besorgung der Geschäfte des Sekretariats des großherzoglichen Staatsministeriums beauftragten Kanzleirath Schunggart zum Sekretär im großherzoglichen Staatsministerium zu ernennen und demselben gleichzeitig den Charakter eines Hofraths zu verleihen;

den bisher provisorisch im großherzoglichen Geheimen Kabinet verwendeten Sekretär Carl Ullmann zum Geheimen Kabinetssekretär zu ernennen;

den Major und Divisionskommandanten im großherzoglichen Gendarmeriekorps, Ludwig Wachs in Mannheim, seinem durch körperliche Leiden veranlaßten unterthänigsten Ansuchen entsprechend, und

den Amtsrevisor Johann Nepomuk Stocker in Stühlingen, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen; endlich

den Amtsrevisor Zepf in Bonndorf in gleicher Eigenschaft nach Stühlingen zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die auf die Leitung des großherzoglichen Hoftheaters bezüglichen Geschäfte betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben unter dem 5. November d. J. die auf die Leitung des großherzoglichen Hoftheaters bezüglichen Geschäfte, so weit solche den Oberhofverwaltungsrath berührten, auf die Intendanz der großherzoglichen Hofdomänen zu übertragen geruht.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1852.

Großherzoglicher Oberhofverwaltungsrath.

W. von Seldeneck. Vdt. Reiß.

Die Organisation der großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch höchste Geheime Kabinetsentschließung vom 20. Dezember d. J., Nr. 978, folgende Aenderungen in dem Oberhofverwaltungswesen allergnädigst angeordnet, welche mit dem 1. Januar 1853 in's Leben zu treten haben:

Der Oberhofverwaltungsrath, welcher mit allerhöchstem Dekrete vom 20. Dezember 1832 als Zentralstelle für die ganze Hofhaltung kreirt wurde, und dem sämmtliche Hofstellen theils mittelbar, theils unmittelbar untergeordnet waren, wird aufgehoben und stellt seine Thätigkeit mit dem Jahresschlusse ein.

Die Verfügungen aus dem großherzoglichen Geheimen Kabinet ergehen von da an unmittelbar an die einzelnen Hofbehörden, und zwar:

an das Oberhofmarschallamt,

das Oberstallmeisteramt, und

die Intendanz der Hofdomänen (mit dem zugeschlagenen Geschäftskreis der Intendanz der Hofmusik und des Hoftheaters).

Eben so erfolgt der Vortrag dieser Stellen direkt zum Geheimen Kabinet.

Der Chef einer Hofstelle hat die allerhöchsten Fertigungen, Signaturen, welche sein Ressort berühren, zu kontrasigniren.

Für besonders wichtige, den Hofhalt betreffende Fragen und für welche Seine Königliche Hoheit eine kollegialische Berathung für ersprießlich halten, werden Höchstdieselben die sämmtlichen Hofchefs in das Geheime Kabinet berufen und ihnen durch den Respizienten in Hofangelegenheiten die zu berathenden Fragen vorlegen lassen. Letzterer ist in diesem Fall ein Glied der Berathungskommission. Der frühere Präsident des Oberhofverwaltungsraths führt den Vorsitz, so fern und so oft Seine Königliche Hoheit der Regent Sich nicht bewogen finden, der Berathung anzuwohnen und sohin das Präsidium Höchstselbst zu übernehmen.

Die als unmittelbare Ressorttheile dem Oberhofverwaltungsrath zugewiesen gewesenen Geschäfte, als:

1. Das Hofkirchenwesen und Sanitätswesen, die Hofbibliothek, das Naturalien- und physikalische Kabinet und die Bildergallerie;

2. die Leitung der Budget-, Kassen- und Rechnungssachen;

3. die Bestrafung der Disziplinarvergehen der gesammten Hofdienerschaft und der Polizeivergehen in dem Umfang des Hofbezirks, erstere, so weit sie die Kompetenz der oben bemerkten Behörden unberührt ließ, werden den Hofbehörden zugewiesen.

Hiernach wird das Hofkirchen- und Sanitätswesen dem Oberhofmarschallamte, die Bibliothek, das Naturalien- und physikalische Kabinet, die Bildergallerie und die Kunstsammlungen der Intendanz der Hofdomänen zugetheilt.

Die Leitung der Budget-, Kassen- und Rechnungssachen fällt im Allgemeinen dem Geheimen Kabinet zu, während die Rechnungsrubriken, für welche Dekreturen unmittelbar von dem Oberhofverwaltungsrathe ausgiengen, den betreffenden Hofbehörden zugeschieden werden.

Diejenigen, welche das höchste Haus betreffen, fallen vorläufig dem Oberhofmarschallamte zu, doch bleibt die unmittelbare Uebernahme zum Geheimen Kabinet vorbehalten. Die Rechnungs- und Kassensachen der einzelnen Hofverwaltungen sind von den Chefs zu leiten und zu verantworten.

Die Hofrechnungskontrollkammer wird vom 1. Januar 1853 direkt unter das großherzogliche Geheime Kabinet gestellt und erhält von demselben ihre Weisungen, wie sie auch in allen Fällen, wo sie Vortrag an den Oberhofverwaltungsrath zu machen hatte, nunmehr diesen in das Geheime Kabinet erstattet. Im Uebrigen bleibt ihre Stellung den Hofbehörden gegenüber bis auf Weiteres wie bisher. Die Stelle des Dirigenten fällt weg.

Die Strafbefugniß der Hofverwaltungschefs dehnt sich für ihren Ressort bis zu jener aus, wie sie der Oberhofverwaltungsrath hatte.

Die Aburtheilung über zur Anzeige gekommene Polizeivergehen im Bereiche des Schloßbezirks fällt in gleicher Weise wie und in so weit sie dem Oberhofverwaltungsrathe zustand, der Intendanz der Hofdomänen zu.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1852.

Großherzoglicher Oberhofverwaltungsrath.

W. von Seldeneck.

Vdt. Reiß.

Die Wiederaufnahme des Xaver Futterer von Konstanz und des Alexander Adam von Offenburg in die Reihe der Kameralpraktikanten betreffend.

Xaver Futterer von Constanz und Alexander Adam von Offenburg, welche nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1849 (Regierungsblatt Seite 447) aus der Liste der Kameralpraktikanten gestrichen wurden, sind wiederum, und zwar mit der Wirkung von heute an, in dieselbe aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt L. Gerwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google